

Zedler-Extrakt

23

Ausgewählte Artikel aus:

Grosses vollständiges Universal-Lexicon Aller
Wissenschaftten und Künste

Drey und Zwanzigster Band, N - Net.

Halle und Leipzig 1740

herausgegeben und bearbeitet von

Hans-Walter Pries

Version 1.0

Stand: 12. November 2023

Inhalt

Einleitung	7
Abkürzungen der Vorlage	8
Spalten- und Seitenzählung	11
[Anrede]	12
[Widmung]	13
Nabe	19
Nabegar	19
Nabegau	20
Nabel	20
Nach	21
Nachäffen	23
Nachahmung	23
Nachahmung Christi	25
Nachahmung GOTTes	25
Nachahmung der Heiligen GOTTes	25
Nachani	25
Nacharbeit	25
Nachbar	25
Nachbarn	27
Nachbarn (böse)	27
Nachbar (Feld-)	27
Nachbarn (Grentz-)	27
Nachbarn (gute)	27
Nachbar (Rein-)	27
Nachbar-Recht	28
Nachbarschaft	30
Nachbars-Dienste	30
Nachdruck	30
Nachdruck derer Bücher	30
Nacheifern	49
Nacheiferung	49
Nacheil	49
Nacheinanderzufahrende Musceln	52
Nachen	52
Nachfolge	52
Nachfolge in der Erbschaft	53

Nacht	57
Nachtheil	67
Nachtheilig	67
Nacht-Schicht	68
Nächst	68
Nächste Anverwandten	69
Näher Recht	73
Närrisches Volck	73
Närrin	73
Närrische Leute	73
Närrische Liebe	73
Näs	73
Näscher	73
Näscherey	73
Nahe	74
Nahe Anverwandschafft	74
Nahme	92
Nahmens-Änderung	111
Nahmens Anschlagung an den Galgen	116
Nahmens-Fälschung	117
Nahmens-Fest	117
Nahmens-Gleichheit	117
Nahmens-Tag	117
Nahmens-Tags-Wunsch	118
Nahmens-Träger	118
Nahmens-Veränderung	118
Nahmens-Verläugnung oder Verschweigung	118
Nahmens-Verschweigung	118
Nahmentlich	119
Nahrung	119
Nahrung (bürgerliche)	122
Namen	123
Narr	124
Narr (Hof-)	129
Narr (Schalcks-)	129
Narr (Stock-)	129
Narren (kluge)	129

Narrenberg	129
Narren-Chronick	129
Narren-Gatter	129
Narren-Gesellschaft	130
Narren-Gesellschafts (Orden)	130
Narren-Haus	130
Narren-Kappe	130
Narrenkappen	131
Narrenkolben	131
Narren-Opfer	131
Narren-Possen	131
Narren-Register	131
Narrentheidung	132
Narren-Zoll	132
Narrheit	132
Nasch-Einigung	133
Nascheinigung	133
Naschen	133
Nascheinigung	133
Naschk Alazhar Fi Agiaib Alacthar	133
Naschland	133
Naschwerck	133
Nassau	133
Nation	134
Nationalismus auf Universitäten	136
Natürlich	137
Natürliches Alter	139
Natürliche Anfänge	139
Natürliche Begebenheiten	140
Natürlicher Begriff	142
Natürliche Belohnungen	142
Natürlicher Besitz	143
Natürlicher Besitzer	144
Natürliche Bezahlung	144
Natürliche Billigkeit	144
Natürlich böse	144
Natürlicher Körper	145

Natürlicher Körper Anfänge	145
Natürliche Dinge	145
Natürliche Ehe	145
Natürliches Eigentum	145
Natürlicher Einfluß, des Leibes und der Seelen	145
Natürliche Eltern	150
Natürliche Empfindung	150
Natürliche Endursache	150
Natürliche Erben	150
Natürliche Erkenntniß	151
Natürliche Kinder	151
Natürliche Liebe	156
Natur	157
Natur eines Körpers	160
der Natur eines Körpers gemäß	160
Natur der Dinge	161
Natur-Gaben	161
Natur-Geist	161
Natur-Geschichte	161
Natur-Gesetze	161
Natur-Gesetze (moralisches)	161
Natur-Kunde	173
Natur-Kundiger	173
Natur-Lauff	173
Natur leben (nach der)	173
Natur-Lehre	174
Natur des Menschen	195
Natur des Menschen (physicalische)	199
Natur der natürlichen Körper	199
Natur-Ordnung	199
Natur-Recht	199
Natur-Rechts (Grund-Satz des)	212
Natur-Reich	230
Natur der Seele	230
Natur-Spiele	230
Natur-Sprung	231
Natur-Stimme	231

Natur-Triebe	231
Natur-Übel	232
Natur-Verständiger	232
Natur- und Völcker-Recht	232
Natur-Wercke	232
Natur-Wissenschaft	232
Natur-Würckungen	232
Naturell	233
Naturell (philosophisches)	233
Naturell des menschlichen Leibes	233
Naturell der Seelen	233
Naturell des Verstands	237
Naturell der Völcker	239
Naturell des Willens	245
<i>NAVIGATION</i>	247
Navigations-Schule	247
Navigations-Tractate	247
Nehmlich	248
Neigung des Gemüths	248
Nennen	251

Einleitung

Dieser Auszug wurde erstellt, um die in Fraktur-Schrift gedruckten Teile des Lexicons in moderner Schrift wieder zu geben.

Vorlage ist die grafische Digitalisierung der Bayerischen Staatsbibliothek: [Permalink](#). Da dieses Exemplar an einigen Stellen unvollständig digitalisiert ist, wurde in diesen Fällen ergänzend das unter [Zedler-Lexikon](#) abrufbare Exemplar herangezogen.

Die Artikel werden in der Reihenfolge der Vorlage aufgenommen. Nicht aufgenommene Texte der Vorlage werden durch ... gekennzeichnet. Den jeweiligen Spaltenüberschriften der Vorlage sind die Seitenzahlen des BSB-Exemplars vorgesetzt.

Nach Literaturangaben am Ende eines Satzes wird ein Absatz eingefügt. Zusammenfassende Literaturangaben am Ende eines Artikels erhalten einen eigenen Absatz.

In der Quelle in lateinischer Schrift (Antiqua) gesetzte Buchstaben werden in der Übertragung *kursiv* geschrieben; dort kursiv gesetzte Wörter sind hier **fett/kursiv** gesetzt.

Griechische Schrift wird ohne Akzentangaben usw. übertragen und gepunktet unterstrichen dargestellt, z. B. mythos.

Hebräischer Text der Vorlage wird mit [Hebr.] gekennzeichnet.

Textteile in größerem Schriftgrad sind hier ebenfalls größer gesetzt.

In der Vorlage fett gesetzte Textteile sind in fetter Schrift gesetzt.

/ als Satzzeichen wird als , wiedergegeben.

Diphthonge am Wortanfang wie Ae, Ue usw. werden als Ä, Ü usw. wiedergegeben.

Ein übergestrichenes ē am Wortende wird als Abkürzung für en interpretiert, z. B. wird kommē zu kommen. Über m und n wird es als Verdoppelungszeichen aufgefasst, z. B. wird komēn zu kommen.

Anmerkungen des Bearbeiters stehen ebenfalls in der rechten Spalte, werden mit [1] usw. gekennzeichnet und beginnen mit Bearb.:

[1] Bearb.:

Absätze stammen, soweit nicht durch ¶ angegeben, vom Bearbeiter.

In der Vorlage durch Zahlen oder Buchstaben geordnete Listen werden der Vorlage entsprechend wiedergegeben; nicht geordnete Listen stammen vom Bearbeiter, soweit nichts anderes angegeben.

Abkürzungen der Vorlage

& : et (lat.) = und

&c.: et cetera (lat.) = und so weiter

4.: Quarto (lat.) = Buchformat (4. Teil eines Bogens: Quart)

6to.: in 6to.: 6. Buch der Decretales, Bd. 7. Sp. 374f.

8.: Octavo (lat.) = Buchformat (9. Teil eines Bogens: Octav)

12.: Duodecimo (lat.) = Buchformat (12. Teil eines Bogens: Duodez)

a.:

anno (lat.) = im Jahr

argumentum (lat.) = Argument

articulus = Artikel

A.: Anno (lat.) = im Jahr

A. B.: Aurea Bulla (lat.) = Goldene Bulle

A. C.: Augspurgische Confeßion

An., an.: anno (lat.) = im Jahr

ap.: apud (lat.) = bei

Arg., arg.: argumentum (lat.) = Argument, s. Argumentatio

Art.: Articulus = Artikel

B.: Band

Bes.: Besiehe

c.: capitulum (lat.) = Kapitel

C.: Codex; im Just. Recht: siehe REPETITAE PRAELECTIONIS CO-
DEX Bd. 31. Sp. 638 S. 332

cap.: capitulum (lat.) = Kapitel

c. l.: citato loco (lat.) wie l.c.

Cod. Aug.: Codex Augusteus = Sammlung des Churfürstlich Sächsi-
schen Rechts

conf.: confer (lat.) = vergleiche

d.d.: de dato (lat.) = mit Datum vom

D.: Doctor; im Just. Recht: Digesten, siehe Pandecten Bd. 26 Sp. 505 S.
266

Dd.: Doctores (lat.) = Doktoren

E.: Ergo (lat.) = also

E. g.: Exemplum gratum (lat.) = zum Exempel

Ew.: Euer (in Anreden)

F.: Feudorum (lat.) = Ius Feudorum, siehe Lehn-Recht Bd. 16 Sp. 1457
S. 740

ff.: Pandecten, siehe oben D.

fl.: Floren = Gulden (Münze)

Fol.: Folio (lat.) = Buchformat (2. Teil eines Bogens: Foliant)

Frff.: Franckfurt; wohl meist Franckfurt am Main, siehe auch Franckfurt an der Oder

G. B.: Goldene Bulle

Hr., Hrn.: Herr, Herrn

h. t.: hoc tenore (lat.) = in diesem Zusammenhang

h. v.: hoc voce (lat.) = unter diesem Stichwort

ib.: ibidem (lat.) = ebenda

ibid.: ibidem (lat.) = ebenda

i. e.: id est (lat.) = das ist

I. P. O.: Instrumentum Pacis Osnabrugensis (lat.) = Westfälischer Frieden

it.: item (lat.) = ebenso

JCt.: Juris Consultus (lat.) = Rechtsgelehrter

J. P.: Jus Publicum (lat.) = Staatsrecht

Kr.: Kreuzer (Teil des Gulden)

l., L.: Lex (lat.) = Gesetz ; Liber (lat.) = Buch

I. Inst.: Institutiones, siehe Institutiones Bd. 14 Sp. 760 S. 404

l. c.: loco citato (lat.) = am angegebenen Ort (dt. a.a.O.)

litt.: littera (lat.) = Buchstabe

LL.: Leges

M.: Magister

MSc.: Manuscriptum (lat.)

MStum: Manuscriptum (lat.)

N.N.: Nomen nescio (lat.) = den Namen weiß ich nicht (als Platzhalter für Namen)

p.: pagina (lat.) = Seite; aber: im Universal-Lexicon verweist diese Angabe auf eine Spalte

P.: Pars (lat) = Theil

pag. : pagina (lat.) = Seite

P. H. G. O.: Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung

π: Pandecten

R: Responsio (lat.) = Antwort

R. A.: Reichs-Abschied

R. I.: Recessus Imperii (lat) = Reichs-Abschied

s.: sive (lat.) = oder

Se.: Seine, in Bezug auf Adlige

seq.: sequitur (lat.) = folgende (einzelne Seite)

seqq.: sequuntur (lat.) = folgende (mehrere Seiten)

Sr.: Seiner, in Bezug auf Adlige

th.: thesis (lat./griech.) = These

Th.: Theil

Tom.: Tomus (lat.) = Band

u. a. m.: und andere mehr

u. d. g.: und dergleichen

u. d. g. m.: und dergleichen mehr

u. f.: und folgende (einzelne Seite)

u. ff.: und folgende (mehrere Seiten)

U. L. G.: Unseren Lieben Getreuen (Anrede)

u. s. f.: und so fort

v.: voce (lat.) = unter dem Stichwort

v. g.: verbi gratia (lat.) = zum Beispiel, siehe Zum Exempel

vid.: vide (lat.) = siehe

Vol.: Volumen (lat.) = Band

V. R. W.: Von Rechts wegen

X.: für Decretales

z. E.: zum Exempel = zum Beispiel

Apothekerzeichen

R recipe (lat.) = nimm (Rezept, Verordnung eines Arztes)

āā ana partes aequales (lat.) = von jedem gleich viel

℥ libra (lat.) = Pfund

℥ unica (lat.) = Unze

ʒ drachma (lat.) = Drachme (Quintlein)

ḡ Gran

∅ scrupulum (lat.) = Skrupel

Weitere siehe im Artickel **Merckmahl** im [20. Band](#) Sp. 901.

Botanische Bezeichnungen

Siehe den Artikel *Methodus Plantar.* im [20. Band](#) Sp. 1350.

Spalten- und Seitenzählung

Spalte: Spaltenangabe laut Druckseite

BSB: Seitenzahl des Digitalisats der Bayer. Staatsbibliothek: [Permalink](#)

Bezeichnung	Spalte	BSB	Bemerkung
Schmutztitel		6	
leer		7	
Titel		8	
leer		9	
Anrede		10	
leer		11	
Widmung		12-17	
Vorrede		18-21	
N-Netz-Wunden	1-2022	18-1032	

[Anrede]

Seiner

Hochgebohrnen Excellenz,

HERRN

Herrn Hanß Anton

Schaffgotsche, genannt,

Des Heil. Röm. Reichs Grafen und Semper-

Freyen von und auf Kynast,

Frey-Herrn zu Trachenberg und auf Warttemberg,

Erb- Herrn derer Herrschafften Kynast, Greiffenstein,
Giersdorff, Bober-Röhrsdorff, auch Schoßdorff, Preylß-
dorff, Hartan und Buchwalde etc.

Rittern des Güldenen Vliesses,

Sr. Röm. Kayserl. auch in Germanien, Hispa-
nien, Hungarn und Böheimb Königl. Katholischen Majestät
würcklichem Geheimden Rathe, Kämmerern, Hochansehnli-
chen Fürsten-Tags-Präsidenten, Directorn bey dem Königl.
Ober-Amte im Hertzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, und
bey der Ober-Accisen-Commißion,

Wie auch

Der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Königl.
Landes-Hauptmanne, Obristen Erb-Hofemeistern, und Erb-Hofe-
Richtern, zugleich bey der Steuer-Rectification-Haupt-Commißion
Präsidenten, etc. etc.

Meinem Gnädigsten Grafen und Herrn.

[Widmung]

Hochgebohrner Reichs-Graf,

Gnädigster Herr,

Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz sind dasjenige hellstrahlende Gestirn, vor welches sich gantz Schlesien ehrerbietigst neiget.

Sollte denn ich, als ein gebohrner Breßlauer, ob wohl in fremden Landen, der getreuesten Devotion meines Vaterlandes so gar uneingedenck seyn, daß ich nicht zu den Herten so vieler Tausende meiner Mitbürger auch das Meinige auf den geheiligten Altar darbringen sollte? Ich müste der schuldigen Verehrung preißwürdigster Häupter feind seyn, woferne nicht die gantz besonders sich ausnehmenden Verdienste Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz meine Ehrfurchts-volle Verwunderung zum öfftern beschäftigten. Denn, wo ist ein Reich, oder eine Provintz, in deren Gegenden die Fama nicht den unsterblichen Namen des **Grossen Schaffgotsche** sollte ausgebreitet haben? Welche Nation stellet sich nicht Ew. Hoch-Reichs-Gräfliche Excellenz als ein vollkommenes Muster Erlauchteter Staats-Männer vor? Selbst des Unüberwindlichsten Kaysers Majestät haben aus Höchsteigener Bewegung Dieselbe zum Obersten Director Schlesiens allergnädigst gesetzt, zum Ritter des Guldnen Vliesses in allerhöch-

sten Gnaden ernannt und Deroselben noch weit mehrere und die allerprächtigsten Proben einer ganz ungemeinen Zuneigung an den Tag geleyet. Dadurch hat der Allerdurchlauchtigste Carl zugleich aller Welt bekannt gemacht, er wisse die Würdigsten nach Würden zu begnadigen. Ew. Hoch-Reichs Gräfl. Excellenz sind beydes dem Geblüte als den Tugenden nach gleich groß, gleich edel, gleich vollkommen. Rühmet Pohlen von Seinem Piastus, von dem abzustammen, Dieselben das auserlesene Glück haben, rühmt, sage ich, Pohlen von Ihm, daß er Seinem Regimente löblich vorgestanden, daß er ein gutthätiger und gelinder Regente gewesen. O! so erfährt Schlesien ja alltäglich, daß auf Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz der Geist des Piastus gedoppelt wohne. Dieselben sind ein süßes Vergnügen aller Menschen, ein Höchstgnädiger Herr. Gottesfurcht und Großmuth stehen Dero Hohen Person beständig an der Seite.

Meine Feder ist viel zu stumpff, und meine Beredsamkeit viel zu schwach, die Wahrheit nach ihrer lebhaftten Ähnlichkeit zu entwerfen. Ich bescheide mich gantz gern, daß ich kein Gryphius sey, welcher die seltenen Tugenden und die größten Helden-Thaten Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz Glorwürdigen Herrn Vaters in einem wohlgesetzten Entwurffe zu Papiere gebracht. Ich will also Dero Höchsteigne vortrefflichste Vollkommenheiten lieber mit einem tiefen und ehrerbietigen Stillschweigen zu bewundern fortfahren, als einen öffentlichen Lobredner derselben vorstellen. Es wird ohnedem zu keiner Zeit an denen geschicktesten Männern fehlen, die alle ihre Kräfte anwenden werden, das Gedächtniß der Hoheiten und Seltenheiten des **Schaffgotschischen** Namens und Gemüthes der Ewigkeit einzuverleiben. Es ist von mir genug, daß Denenselben hierdurch in Unterthänigkeit zu versichern die Gnade habe, wie die Musen durch den Ruf von **Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz** durchdringendem Verstande, himmlischen Tugenden und holden Wesen angeflammt worden

seyn, gegenwärtigen Drey und zwanzigsten Band des von mir zuerst erfundenen und bishero fortgesetzten Grossen Universal-Lexicons mit so viel grösserer Attention zusammen zu tragen, nachdem sie vergewissert worden waren , es sollte selbiger ein ewiges Denckmahl meiner unter-thänigsten Devotion seyn, die Denenselben in ungeheuchelter Ehrfurcht zu wiedmen, Pflicht und Schuldigkeit schon längst von mir gefordert haben.

Und so erlauben denn Ew. Hoch-Reichs-Gräfl. Excellenz Gnädigst, daß Dero Höchstwichtigste Geschäfte ich durch gegenwärtige geringe Zuschrift an dem heutigen so frohen Tage, welcher Dieselben der Welt und dem Staate geschencket, zu unterbrechen mich aus religiösesten Respecte erkühne. Die Großmuth, so Dero Hohen Seele erblich ist, wincket mir von fernen und lässet mich einer mehr als zu Gnädigen Aufnahme hoffen. Dieses ist das einzige Ziel meiner Wünsche und deren Erfüllung versetzt mich in die Zahl der glücklichsten Menschen. Wäre meine Zunge fähig, so nachdrücklich zu reden, als mein devotestes Hertze gedencket, so würden die allerin-

brünstigsten Wünsche vor Ew. Hoch-Reichs-Gräsl. Excellenz Hohes Wohl und Dero Höchstgesegneten Hoch-Reichs-Gräfl. Hauses unverwelcklichen Flor, immerfort und so lange durch die Wolcken steigen, bis ich endlich ersterbe, als

**Hochgebohrner Reichs-
Graf,
Ew. Hoch-Reichs-Gräflichen Excellenz,
Meines Gnädigsten Herrn**

Leipzig
am 19. April 1740.

unterthänigster Knecht
Johann Heinrich Zedler,
Königl. Preußl. Commerciën-Rath.

Nabdalsa

Nabdalsa [Ende von Sp. 11] ...

Nabe, oder **Nab**, lateinisch *Nabus*, und *Navus*, ein Fluß, welcher in Francken an den Böh-

S. 28

13

Nabe

mischen Grentzen auf dem Fichtelberge aus dem so genannten Fichtel-See entspringet, südwärts anfänglich nach Pfreimbt, der Leuchtenbergischen Haupt-Stadt, sodann der Pfälzischen Stadt Nabburg fließet, und sich endlich, nachdem er durch die Vils vermehret worden, oberhalb Regensburg in die Donau ergeußt.

Im Anfange heist dieser Fluß die **Fichtelbergische Wald-Nabe**, nachdem er aber die **Böhmische Wald-Nabe**, so aus dem Böhmischen Walde hervor kömmt, und er die **Heyd-Nabe**, so auch an dem Fichtelberge aus der sogenannten nassen Heyde entspringet, an sich genommen, wird er insgemein die **Nabe** genennet.

Nabe, heißt das ausgebohrte Holtz mitten in einem Wagen-Rad, welches auf die Achse gestossen, an derselben umläufft.

Man macht sie am besten von Rüstern-Holtz, und befestiget in solcher auswendig die Speichen, welche mit dem andern Ende in die Felgen reichen. Damit sich die Nabe inwendig nicht auslauffe, wird ein eiserner Rincken hinein geschlagen, den man Boxe oder Büchse nennet. Die andern Rincken, womit die Nabe von aussen belegt ist, heissen die Naben-Rincken, die beyden grossen Rincken auf der Nabe aber, so denen Speichen am nächsten sind, nennet man Speichen-Rincken, Stoß-Rincken hingegen heißt derjenige, womit die Nabe im lauffen an der Achse anstößet.

Im 1 B. der Könige VII, 33. wo das Wort Nabe, nebst den übrigen Theilen eines Rades beysammen genennet sind, stehet selbige für dasjenige Hebräische Wort, das sonst die Felgen bedeutet, und **Sirach XXXIII, 5.** für die Axe, um welche die Nabe laufet.

Bey Benennung dieses und der übrigen Theile eines Rades, ist sonst auf zweyerley Vergleichung gesehen worden; entweder auf die Theile des menschlichen Leibes, oder auf die Gestalt anderer Dinge ihrer Figur nach. So vergleichen der Hebräische und Griechische Text der Bibel die Axen den Armen, und die Felgen dem Rücken etc.

Und wenn wir auf den Ursprung des Deutschen Wortes Nabe sehen: so ist es wahrscheinlich, daß selbiger von Nabel herzuleiten sey, und also soviel als der Nabel, oder die Mitte des Rades heissen solle; wie denn die Holländer noch heutiges Tages die hohle Mitte eines Rades, **Navel van't Rad** nennen.

Die Lateiner aber geben, von der Vergleichung mit einem Maaß, der Nabe den Namen *Modiolus*.

Nabegar, ist der Zuname des alten Arabischen Poeten **Amrou ben Moavia Al Dhaibani**, unter welchem seinen Zunamen er besser bekannt ist, als unter seinem rechten Namen. Man giebt ihn für den Verfasser eines gewissen in Arabischen Versen geschriebenen Buchs aus, so den Titel **Divan** führet, und über welches **Okberi** einen Commentarius geschrieben hat. In der Königlichen Frantzösischen Bibliothek zu Paris, ist ein Manuscript davon vorhanden *Num. 1120. Herbelot Biblioth. Orient. p. 653.*

Nabegau, oder wie auch in den alten Urkunden häufig gefunden wird, *Naagao* und *Nagaensis pagus*, ein ehemaliger District oder Gawe am Ardenner Walde.

Seiner geschiehet insonderheit Meldung in *Charta Heretici* und *Diplo-*

S. 28

Nabel

14

mate Ludovici beym **Durand** *Collect. Tom. I. p. 191. u. f.*

Nabel, lateinisch *Umbilicus*, *Umbo*, frantzösisch *Nombri*, griechisch *omphalos*, *riza gastris Aristoteli*, ist der mitten auf dem Bauche befindliche Knote, oder Narbe, so von den so genannten Nabel-Gefäßen, durch welche das Kind im Mutterleibe an der Bähr-Mutter hänget, und die reineste Nahrung von der Mutter an sich ziehet, nachdem selbige bey der Geburt des Kindes abgeschnitten und zugebunden worden, hernachmahls vertrocknet und abgefallen sind, zurück bleibet.

Diese Narbe schlüsset sich so feste nicht zu, daß nicht die Wasser bey Wassersüchtigen und die Winde bey Windsüchtigen dadurch eher, als durch andere Orte des Leibes hervorbrechen solten, **Verhey**n *Anat. Corp. Hum. Lib. II. Tr. V. cap. 21. p. 375.*

Daher muß der Nabel bey neugebohrnen Kindern sehr wohl in Acht genommen werden: Denn daferne die Nabelschnur, nachdem das Kind davon gelöset, nicht recht verwahret, oder zu lang verknüpft worden, entstehet durch dessen Heraustretung, oder durch andere Ausdehnung vermittelst preßhafftigen Schreyens gerne ein so genannter Nabelbruch.

Dieses letzte nun insonderheit zu verhüten, pfelet man nicht nur ein kleines von weicher Leinewand über einander geschlagenes Tüchlein, so das **Nabel-Tüchlein** heisset, den Wochen-Kindern auf den eingedruckten Nabel zu schlagen, sondern auch noch besonders bey der Beschickung des Kindes dieses mit einem aus weisser Leinewand lang und schmal geschnittenen Streife, welcher die **Nabelbinde** heisset, einzubinden und anzudrucken.

Daß Adam und Eva mit einem Nabel gemahlet werden; will **Brown** *Pseudodoxia epidemica* für einen Irrthum halten, weil sie als vollkommene Menschen erschaffen, und also dieses Stückes, welches allein bey der ordentlichen Zeugung dienet, nicht nöthig gehabt.

Wenn **Salomo** in Sprichw. *III. 7, 8.* sagt: Das wird deinem Nabel gesund seyn, und deine Gebeine erquicken; hat diesen Verstand: Wo du wirst den HErrn fürchten, so wird dir auch GOtt gute Gesundheit verleihen, alle dein Eingeweide wird frisch seyn, und vermittelst des Nabels, als des Mittel-Puncts im Unter-Leibe, sich die Gesundheit in alle Glieder ausbreiten. Wiewohl auch etliche diese Worte von der innerlichen Gemüths-Gesundheit auslegen, da der Mensch durch Christum von der gefährlichen Sünden-Kranckheit und Gewissens-Quaal befreyet wird. So wird auch im verblühten Verstande dieses mitunter die Schönheit der Braut Christi gezehlet, daß ihr Nabel ist wie ein runder Becher, dem nimmer Getränke mangelt, im Hohenlied *VII, 2.* **Weimar.** *Bib.*

Aus meinem bitterm Creutz-Kelch Matth. *XXVI, 39. 47.* ist dir ein lieblicher Trost-Becher worden, Jer. *XVI, 7.* welcher als ein voller übersteigender Brunn des Lebens mitten in dir ist, Zach. *XIII, 1.* gleichwie der Nabel das Mittel-Theil des menschlichen Leibes ist.

Und ist dieser Trost-Becher gefüllet mit meinem Blut, welches meinen Gläubigen mit seiner Gnaden-Würckung nimmer ermangeln soll, son-

dern indem sie es trincken sowohl im Glauben innerlich, Joh. VI, 54, 56.

S. 29

15

Nabel Nabelausfall

als auch im heiligen Nachtmahl äusserlich, 1 Cor. XI, 25. 26. sollen sie hierdurch erqvicket, gestärcket und zum ewigen Leben erhalten werden, Ps. XXIII, 5. CXVI, 13. ja, gleichwie auch eine Leibes-Frucht durch den Nabel ihre Nahrung und Wachsthum vom mütterlichen Blute empfähet: also, die ihr von mir gleichsam im Leibe getragen werdet, und mir in der Mutter lieget, Es. XLVI, 3. sollet durch den Glauben an mein Blut eures geistlichen Lebens Krafft immerdar empfangen, Sprüchwört, III, 8. und darinnen täglich wachsen und zunehmen, bis die vollkommene Freuden- und neue Geburt geschehe in der allgemeinen Auferstehung von den Todten, Matth. XIX, 28.

Ferner sagt GOtt der HErr Ezech. XVI, 4. von dem Israelitischen Volck: dein Nabel, da du gebohren wurdest, ist nicht verschnitten; welches bedeutet die geistliche Seelen-Gefahr, darinne der Mensch nach dem Fall von Natur schwebet. Andere deutens auf den ersten Zustand, den es mit den Israeliten in Egypten gehabt, da sie gantz verachtet, und von aller menschlichen Hülffe verlassen gewesen, nicht anders als ein Kind, dem keiner nach dem Nabel siehet.

Weiter spricht Hiob Cap. XL, 11. von dem Behemoth: seine Krafft sey in seinen Lenden, und sein Vermögen im Nabel seines Bauchs. Man hat sonst insgemein dafür gehalten, daß durch den Behemoth der Elephant verstanden werde; es hat aber **Bochart** gezeigt, daß es nichts anders als ein See-Pferd, See-Kuhe, oder *Hippopotamus* sey. Von diesem Behemoth wird also gesagt, daß eine grosse Krafft in dem Nabel seines Bauches sey, weil das See-Pferd sowohl an dem Bauch, als übrigen Leib, mit einer so dicken Harnisch-Haut bedeckt ist, daß ihm kaum die Spiesse oder Pfeile etwas anhaben können.

Nabel, wird derjenige Punct in der Axe einer krummen Linie genannt, die man insgemein *focum*, den Brenn-Punct heisset, daher dieses Wort ferner nachzuschlagen.

Nabel, heisset auch gemeinlich der Schluß an einem Gewölbe.

Nabel (Erd-) ...

...

S. 30 ... S. 45

S. 46

49

Naccius

...

...

Nacerus (Mule) ...

Nach, Lat. *Secundum, Juxta, Post*, wird in denen Rechten nach Beschaffenheit der Umstände in unterschiedlichem Verstande genommen.

Denn einmahl, wenn es zumahl durch die Lateinischen Wörter *Juxta* oder *Secundum* ausgedrückt wird, setzet es etwas vorhergegangenes zum Grunde, und zeigt desfalls nicht so wohl eine gewisse Bedingung, sondern vielmehr eine namhafte Grund -und Bewegungs-Ursache an, war-

um dieses oder jenes geschehen solle. *L. eum qui 5. §. Julianus, 3. ff. de constit. pecun. l. si testamentum 8. §. ubi Castr. et Jason. C. de Instit. et Substit. Schurff in Cent. l. Cons. 7. n. 4. Laur. Sylvanus de Feud. recognit. qu. 36. n. 5. Nicol. Bellonius in Consil. 36. n. ult.* wie denn auch **Bartolus** in *d. l. eum qui §. Julianus* diesem Worte ausdrücklich einen solchen Verstand beylegt.

Als wenn z. E. jemanden in einem Urtheil auferleget worden, jährlich ein paar Kapaunen oder 10 Säcke Getrayde, u. d. g. an einen andern abzugeben, sowie es von seinen Vorfahren gehalten worden, oder nach eben der Maas und Ordnung (*secundum quod*) seine Vorfahren zu thun pflegen, ob man gleich weder aus schriftlichen Urkunden, noch durch andere Beweisthümer darthun kan, daß bey ihnen schon dergleichen üblich gewesen; so hindert dieses, nach der gemeinsten Meynung derer Rechts-Gelehrten dennoch nicht, daß nicht ein solches Urthel die Kraft Rechtens ergreifen könne, weil nemlich die gedachten Worte in demselben nicht so wohl Bedingungs-weise, als vielmehr nur unter der Form einer Grund- und Bewegungs-Ursache gesetzt worden. **Angel. Paulus** *de Castr. et Jason. in f. pen. C. de Instit. et Substit. Schurff loc. cit. Strauch de Particul. Juris. p. 113. Zepper in Cynosura legali c. 48. n. 48. u. a.*

Sonst aber sind die Worte: **nach welchem**, (*secundum quod*) insgemein nach Beschaffenheit derer Umstände, worauf sich solche beziehen, und also nach Gelegenheit entweder einzuschräncken, oder auszudehnen, überhaupt aber durchaus nicht anders zu erklären oder zu deuten, als dem eigentlichen Verstande derer vorhergehenden und nachfolgenden gemäß ist. **Dec.** *in d. l. si testamentum n. 2. Schrader Vol. 1. Consil. 1. n. 226. Hadrian. Negusant. in Sylv. quaest. 488. n. 15.*

Weswegen denn auch bisweilen das Wörtlein **Nach**, wenn es sonderlich im Lateinischen durch das Wort *Post* ausgedrückt und also dem Worte vor (*Ante*) entgegen gesetzt wird, eigentlich nur eine bereits verflossene Zeit andeutet. Als z. E. **Titius** läßt unter andern in seinem letzten Willen folgende Worte mit einfließen: Ich verschaffe **Martino** zehen Gulden voraus, die er nach Absterben meiner lieben Haus-Frauen, **Susannen**, vor allen meinen rechten natürlichen Leibes-Erben zuvor erben und zum Vortheil haben soll; so beziehet sich das allhier gesetzte Wort **Nach** nothwendig auf den vorhergehenden Todes-Fall der darinnen benannten Weibs-Person, und kan also **Martinus** die ihm solcher Gestalt vermachten zehen Gulden schlechterdings nicht eher, als bis nach deren erfolgtem Ableben fordern. *§. si peculium. 20. Inst. de legat. l. mutuum. 2. §. creditum. 3. ff. si cert. petat. Vigilius Zuchemus ibid. n. 106. l. 109. ff. de leg. 2. l. 41. ff. de manum. test. l. 103. ff. de cond. et demonst. Bart. in l. 2. et ibi Viglius n. 110. ff. si cert. petat. Hering. de fidejuss. c. 22. n. 75. Corset. in Singul. Lit. P. Dict. Postea.*

Mit unter aber bedeutetes auch so viel, als sogleich, bald hernach, (*in continenti*) und zeigt also eine bald unmittelbar auf die andere folgende Zeit an. Als z. E. in der Redens-Art: Einer oder eines nach dem andern u.

Wie denn auch bekannt ist, daß nicht allein gar viele derer ältesten Lateinischen Schrift-Steller, sondern auch die Rechts-Gelehrten das Wort **Nach** oder *Post* zum öftern von derjenigen Zeit gebraucht haben, welche ganz unmittelbar und ohne den geringsten Zwischen-Raum auf die vorhergehende folget. **Tiraquell** in *Repet. l. si unquam verb. et postea. n. 12. u. 22. C. de revoc. donat.* **Tessaurus** in *Decis. Pedemont. 30. Viglius l. c.*

Nach (Isaac) ...

...

Nachad (Horno) ...

Nachäffen, heisset dem Wort-Verstande nach so viel als, einem Affen es darinne gleich thun, daß man alles nachthut, was man siehet, ob man schon kein Geschicke dazu hat.

Demnach ist das Nachäffen eine unnatürliche und gezwungene Nachahmung einer Person in der äusseren Aufführung, als in Minen, Gange, Kleidern, Worten, Sprache u. s. w. Solches geschiehet entweder aus einer bösen Absicht, um den, so man nachäffet, lächerlich zu machen; oder aber aus einer eingebildeten guten Absicht, um durch die Nachahmung des an dem anderen wegen seiner Annehmlichkeit nachahmungs-würdigen sich ebenfalls angenehm und beliebt zu machen: indem es aber eine gezwungene Nachahmung ist und aller Zwang alle Annehmlichkeit einer Sache benimmt, die in ihrer natürlichen Gestalt noch so angenehm ist; so erhellet, daraus, warum die hierbey geheegte Absicht gehemmet werde.

Die erstere Absicht verrath insgemein ein böshafftiges und die andere ein närrisches Gemüthe. Und ist die Narrheit um so viel grösser, je weniger dasjenige würcklich nachahmungs-würdig ist, was man sich zur Nachahmung ausgesetzt hat. Siehe auch **Nachahmung**.

Nachahmung, heist nichts anders, als die äusserliche Aufführung, Reden und Thaten anderer bemercken, solche ins Gedächtniß fassen und

S. 47

Nachahmung

52

darnach sein Exterieur und Gemüth in den Gedancken und Thaten formiren.

Es ist selbige unterschiedentlich, wenn man so wohl auf die Sachen, darinnen man einem nachahmet, als auf die Art und Weise, wie dieses geschiehet, siehet. Denn was die Sachen betrifft, so kan man einem nachahmen in **guten** Dingen, wenn man sich nach dem Exempel geschickter, tugendhafter und vernünfftiger Leute in seinem Thun richtet; **bösen** Sachen, wenn man dem Exempel unvernünfftiger Leute folget; und in **indifferenten** Dingen, die zwar im Gesetz weder ausdrücklich geboten, noch verboten, nach den Regeln der Klugheit aber als Sachen der Wohlanständigkeit müssen beobachtet werden, die vornemlich auf die Bewegung des Leibes, auf die Bekleidung desselben, und auf die Rede ankommen. In solchen Dingen muß die Nachahmung mit grosser Behutsamkeit angestellet werden, damit selbige natürlich, und nicht gezwungen oder affectirt heraus komme.

Die natürliche Nachahmung muß eine natürliche Disposition zum Grund haben, daß wenn diese fehlet, und man will sich gleichwohl an etwas gewöhnen, so kommts affectirt heraus, z. E. wenn ein Melancholicus schertzen, ein lustiger Kopff ernsthaft thun; ein Frantzoß die

Spanische Grandetze; ein Spanier hingegen die Frantzösische Hurtigkeit annehmen wolle.

Es lieget auch viel dran, daß man in den Exempeln, die man sich zur Nachahmung vorstellen will, nicht verfehle. Denn wolten wir Leuten höhern Standes nachahmen, so würden wir uns ungebührlich erheben; wolten wir aber dem Exempel geringerer Leute folgen, so könnte uns dieses bey vielen in eine Verachtung bringen, und uns dadurch ausser den Stand setzen, ihnen zu dienen.

So können auch solche Fälle kommen, daß man manches nicht so wohl aus Wohlstand, als vielmehr wegen anderer Umstände der Klugheit durch eine Nachahmung mit machen muß. Man lieset, daß Alexander der Grosse den Kopff immer auf eine Achsel getragen, und Heinrich IV in Franckreich eine Schramme seiner Ober-Leffze zu bedecken sich einen Stutz-Bart wachsen lassen, so hatten beyder Bedienten dergleichen nachgethan: Nun war dieses keine Sache, welche die Wohlanständigkeit mit sich brachte; es konte aber seyn, daß dieses ihre Principalen gerne sahen, und daher musten sie aus Klugheit etwas thun, das vielleicht manchen nicht angestanden.

Wäre dieses bloß um deßwegen geschehen, daß man diese Fehler, welche Königliche Personen an sich gehabt, als Schönheiten angesehen, und sie deßwegen nachgemacht, so wäre solches eine lächerliche Nachahmung gewesen; so einfältig es heraus kommt, wenn ein Prediger sich angewehnet, daß er immer auf die Cantzel klopfet, und ein Studiosus der Theologie wolte es ihm nachthun. Auf solche Leute kan man **Horatii** Worte Lib. I, ep. 19. ziehen: *O imitatores, servum pecus!* O ihr Affen, die ihr andern wie das tumme Vieh slavisch nachahmet! Auf solche Weise können wir sagen, daß alle Nachahmung entweder vernünfftig oder unvernünfftig ist, jene hat zum Object etwas gutes, und wenn die Sache an sich indiffe-

S. 48

53

Nachahmung Christi

rent, wird sie in der Art und Weise so eingerichtet, daß sie nicht gezwungen und slavisch heraus kommt, woraus leicht zu schliessen, aus wie vielerley Art die Nachahmung unvernünfftig werden könne.

Zu jener wird ein gesundes Judicium sowohl als eine vernünfftige Eigenliebe erfordert, gleichwie diese entweder aus Mangel des Verstandes, oder einer verkehrten Eigenliebe kommt.

Der Mensch ist ein Geschöpf, das, wenn man die Affen ausnimmt, vor den andern zur Nachahmung geneigt ist, welches **Malebranche** *de inquirenda veritat. l. 2. part. 3. c. 1.* mit mehreren bestätigt. So sind auch **Quintilians** Worte *lib. 10. c. 2. instit. orat.* hier lesens würdig: Die gantze Einrichtung unsers Lebens ist so beschaffen, daß wir das, was wir an andern gut befinden, selbst gern thun wollen. So sehen die Knaben auf die vorgeschriebene Züge der Buchstaben, und mahlen selbige nach, damit sie im Schreiben^[1] eine Fertigkeit erlangen. So nehmen die Liebhaber der Music die Stimme ihrer Meister zum Exempel, die Mahler sehen auf die Schildereyen ihrer Vorgänger, und die Ackerleute stellen ihnen die durch eine und andere Probe gut befundene Art das Feld zu bestellen, zur Nachfolge vor. Kurtz, der Anfang einer jeden Wissenschaft wird nach einem gewissen Muster, so man vor Augen nimmt, gebildet und eingetheilet.

[1] Bearb.: korr. aus: Scheriben

Man thue hinzu **Buddeum** *in institut. theol. Moral. part. I. cap. 1 Sect. 4. §. 79* und **Müller** in den Anmerckungen über **Gracians** *Orac. Max. 75. p. 598.*

Von der gezwungenen Nachahmung siehe auch **Nachäffen**.

Nachahmung Christi, siehe **Nachfolge Christi**.

Nachahmung GOTTes, siehe **Nachfolge GOTTes**.

Nachahmung der Heiligen GOTTes, siehe **Nachfolge der Heiligen GOTTes**.

Nachani, ein gewisser Saame, welcher in Indien wächst, wie Gerste schmecket, auch zum Brod backen gut ist. Besiehe **Cate** im V Bande *p.* 1459. u f.

Nacharbeit, ist, wenn der Berg-Mann nach seiner ordentlichen Schicht noch mehr Arbeit macht. Siehe **ledige Schicht**, im XVI Bande *p.* 1339. Wenn sie zu verstaten sey, davon siehe **Schmelzter**.

Nachbar, **Nachbarn**, **Nachbauer**, Lateinisch *Vicinus* und *Ac-cola*, Frantzösisch *Voisin*, nennen einander nicht nur diejenigen, so nahe beieinander wohnen, sondern auch deren Äcker, Wiesen, Holzungen, Weinberge und andere Grund-Stücken, auch ganze Güter und Herrschafften zusammen gränzen.

Wie viel einem Haus-Vater an einem guten Nachbar gelegen seyn müsse, hat bereits **Cato** zu seiner Zeit zu erkennen gegeben, wenn er dem, der ein Hauß, Acker oder Garten, oder was es sonst von liegenden Gründen seyn mag, an sich kauffen will, vor allem den Rath ertheilet, daß er sich erstlich nach denen Nachbarn; was es vor Leute sind, mit Fleiß erkundigen solle, und falls er in Erfahrung gebracht, daß es zänckische, haderhaftige, mißgünstige, leichtfertige, untreue, diebische, oder

S. 48

Nachbar

54

sonst lose Leute seyn möchten, das Kauffen lieber gar unterlassen, weil er doch keine Ruhe haben, und was er erworben, mit ihnen wiederum würde verrechten und verfechten müssen.

So ist auch bekannt, daß die Juden biß auf den heutigen Tag das Sprichwort: „Daß GOTT den, welchem er feind sey, an einen bösen Nachbar gerathen lasse, „ zu führen, auch selbst einem Christen unter andern Unglück einen bösen Nachbar zu wünschen pflegen.

Dahero soll ein Haus-Vater dem Neid und Feindschafft seiner Nachbarn zu entgehen, und ihren geneigten Willen zu gewinnen, zu erst und vor allen Dingen sorgfältig verhüten, daß weder von ihm selbst, noch von seinen Bedienten und Haußgenossen der Nachbarschafft sich über ihn zu beschweren und ihm gehäßig zu seyn, die geringste Ursach nicht gegeben werde: Vielmehr soll er seinen Nachbarn mit leutseligen und sittsamen Gebehrdn, freundlichen und behutsamen Worten und Wercken höfflich begegnen; hingegen aber alle Großsprecherey, Pralerey und eiteln Selbst-Ruhm ferne von ihm seyn lassen?

Zum andern soll er diejenigen Postträger und Ohren-Bläser, die sich gemeinlich aller Orten. meist aber zu der Zeit, wenn Güter neue Besitzer bekommen, und sich mit allerhand neuen Zeitungen und Berichten beliebt zu machen, mithin sich dadurch einzuschleichen suchen, zwar anfangs mit Vernunft und einiger Gedult anhören, und denen Dingen, ob sie falsch oder erdichtet, oder einige Wahrheit in sich halten möchten, in der Stille, jedoch behutsam, ob sie ihm zur Warnung dienen können, nachforschen; geringe Sachen aber, die weder Ehre, noch sonst etwas wichtiges betreffen, als eine bloße Wäscherey, sich einige Ungelegenheit deswegen zu machen, nicht werth achten.

Drittens, wo er des Nachbars Schaden abwenden, und dessen Nutzen befördern kan, soll er es freywillig von selbst thun, und ihm in Sachen, die er ohne seinen sonderlichen Schaden und Nachtheil zu thun vermag, gerne zu gefallen leben; begegnet demselben ein besonderes Glück, soll er sich mit ihm freuen, und sein gutes Gemüthe durch hertzliches Glückwünschen an den Tag legen, in Traurigkeit und Unglück hingegen selbigem nebst Bezeugung eines hertzlichen Mitleidens mit Trost, in zweifelhafften Sachen mit Rath, und in gefährlichen auch mit der That an die Hand gehen.

Endlich soll er auch zum vierten, so viel seine Mittel und Vermögen leiden und ertragen mögen, Gast-frey seyn, und alles Verdachts, daß er karg, filtzig, und einer nachbarlichen Einkehr und Zuspruchs abgünstig sey, sich zu entladen, ehrlicher guter Leute Besuch auf gute Art mit aller Freundlichkeit annehmen, auch dann und wann, nachdem die Küche bestellet, und die Eilfertigkeit gestattet, solche als liebe und angenehme Freunde bewirthen, und bey einer Hauß-Mahlzeit behalten: Denn es ist kein Ding, welches die Herten der Nachbarschafft, sonderlich derer Armen und Geringen, so bald gewinnen kan, als wenn sie wissen und glauben, daß man sie nicht ungerne siehet.

Kurtz: mit Nachbarn muß man heben und legen, und darum die nachbarliche Freundschafts-Bezeugung ja nicht vergessen, oder aus denen Augen se-

S. 49

55

Nachbar

tzen; denn eine böse Nachbarschafft kan einem Haus-Vater sein Leben rechtschaffen bitter und sauer machen, und wohl gar vor der Zeit abkürzen.

Sonst heissen Nachbarn nach denen Rechten eigentlich nur diejenigen, die zu nächst an einander wohnen, und deren Häuser so hart an einander angebauet sind, daß weder eine Gasse, noch sonst ein Weg dazwischen hingehet, **Rebuff** in *l. Pupillus. §. oppidum. ff. de V. S. Cothmann* in *Consil. 93. n. 117* u. ff. oder so weit einer den andern ruffen hören kan, *l. si tertius. in pr. ff. de aqu. pluv. arc.*

Welche Bedeutung aber nach der meisten Rechts-Lehrer Meynung nur in denen Fällen, da einem oder dem andern was zum Schaden geschiehet, und die daher auf alle möglichste Art und Weise einzuschräncken sind (*in odiosis et restringibilibus*) Statt findet.

Wenn es hingegen gewisse Nutzungen und andere solche vortheilhaffte Umstände, (*Favorabilia*) welche von denen interessirten Parteyen sowohl, als denen Rechts-Gelehrten selbst insgemein nicht weit genug ausgedehnet werden können, anbetrifft; so werden auch bißweilen diejenigen unter dem Namen derer Nachbarn begriffen, welche gleich nicht ebenso gar nahe an einander wohnen, sondern deren Häuser und Güter schon etwas weiter von einander abgelegen sind (*remotiores*). *L. non solum. ibi: Abb. et Jason. ff. de N. O. N. Tiraquell* de *Retract. lignag. §. 1. Gloss. 9. n. 21.*

Doch kömmt es hierbey wohl lediglich auf eines jedweden Ortes oder Stadt willkührlichen Gebrauch und Gewohnheit an.

Wobey aber dennoch zu mercken, daß insgemein nur diejenigen, so einander zur Seite, nicht aber über die Gasse wohnen, und zwischen deren Häusern die öffentliche Strasse hindurch gehet, mit dem eigentlichen Namen derer Nachbarn beleget werden. **Mevius** ad *Jus Lubec. Lib. III. art. 13. Menoch* 2. A. J. 2. cas. 122.

Von deren Rechten und Befugnissen siehe einen besondern Artickel. Siehe auch **Vicinus**.

Sonst aber hat man auch gantz besondere Arten von Nachbarn, als Feld-Nachbarn, Gräntz-Nachbarn, Rein-Nachbarn, u. s. w. Von denen aber gleichfalls absonderliche Artickel handeln.

Bey denen Publicisten aber werden ins besondere diejenigen vielmehr mit dem Namen derer Nachbarn, als Unterthanen, beleget, welche gewisse gefreyte Örter (*loca exemta*) inne haben, nicht anders, als ob sie ausser dem Gebiete eines Fürstens, und gleichsam nur nahe an seinen Gräntzen wohnhaft wären. **Mundius** *de. Muner. Honor. c. 2. n. 14. 15. 242. 262.*

Im übrigen pflegen die Spanier zu sagen: Gegen einen guten Nachbar verheyrathe deine Tochter, und verkaufe deinen Wein.

Unter denen Deutschen aber ist das Sprichwort bekannt: Mit Nachbarn ist gut Städte bauen. **Zeiller** *Cent. IV. Epist. p. 510.*

Ingleichen folgende:

- Wer einen Backofen, einen Ambos, eine Mühl, und einen Bach zum Nachbarn hat, ist übel berathen;
- mit Nachbarn muß man heben und legen;
- ein Nachbar ist dem andern einen Brand schuldig;
- es ist keiner so reich in seiner Haushaltung, er bedarf seines Nachbarn;
- insonderheit aber ist dieses sehr gebräuchlich: Eine Heer-Strasse, ein Strom und ein grosser Herr

S. 49

Nachbar-Recht

56

sind böse Nachbarn, denn sie greifen ein, und ist es schwer ihnen zu wehren, welches auch kürtzer durch das Sprichwort: Weit von Herren und nahe bey Freunden wohnen, ist das beste, gegeben wird.

Nachbarn, siehe **Nachbar**.

Nachbarn (böse) sind, welche gegen die andere sich lieblos erweisen, ihnen allen Verdruß verursachen, ihnen, wo sie können, Schaden zufügen, und sich freuen, wenn es ihnen übel gehet. Siehe **Nachbar**.

Nachbar (Feld-) oder **Rein-Nachbar**, *Vicini, contigua praedia habentes*, sind, deren Güter, Äcker, Wiesen, Felder, u. d. g. zunächst an einander liegen; siehe **Nachbar**.

Nachbarn (Grentz-) Confines, Finitimi, heißen eigentlich diejenigen, deren Gebiete, Länder und Herrschafften zu nächst aneinander angräntzen; siehe **Gräntze**, im **XI Bande** p. 828. u. ff. **ingleichen Nachbar**.

Nachbarn (gute) sind, welche den andern alle Liebe und Freundschaft erweisen, ihnen in Nöthen beyspringen und mitleidende Theil an ihrer Noth und Leiden nehmen, deren Bestes mit suchen, und wenn es ihnen wohlgehet, ihre hertzliche und aufrichtige Freude darüber bezeugen. Siehe **Nachbar**.

Nachbar (Rein-) siehe **Feld-Nachbarn**.

Nachbar-Recht, Jura Vicinorum, heissen überhaupt alle und jede Gerechtsame und Befugnisse, die einem oder dem andern, deren Häuser oder Güter nahe an einander anstossen, zukommen.

Und ist bald anfangs zu mercken, daß auch nur aus blosser Absicht auf die Nachbarschafft vieles vergönnet und zugelassen ist, welches sonst nach denen gemeinen Rechten nicht Statt hat. **Barbosa Lib. 19. c. 15. ax. 1.**

Wie denn daher auch sonderlich aus gleichem Grunde in denen Rechten von einem Nachbar vermuthet wird, daß er allezeit wisse, oder doch wissen solle und könne, was in seiner Nachbarschafft vorgeht. **Barbosa l. c. ax. 2. u. f. Jacob Ayrer** im Histor. Proceß *P. I. c. 15. p. 378.* und *c. 1. Obs. 1. n. 49.* **Ummius in Disp. ad Processum c. 16. th. 11. n. 80. p. 690. u. f. **Rittershusius in Novell. p. 609. n. 7.****

Welches denn einige derer Criminalisten so weit deuten, daß, weil eben solchergestalt von Rechtswegen die Vermuthung ist, daß ein Nachbar wissen müsse und könne, wenn eine besonders merckwürdige Ubelthat, als z. E. ein Mord, Diebstahl, u. d. g. in der Nachbarschafft verübet worden, wer solche begangen, und sonst keine erhebliche Entschuldigungen oder Ursachen vorzubringen wären, daß der Nachbar die That nicht wissen könne, zu desto besserer Erkundigung der Wahrheit die Tortur zu ergreifen sey. **Guaz in Tr. de Defens. c. 8.**

Welchem jedoch andere widersprechen, oder es doch nicht eher vor recht und billig halten, als wenn wider dieselben gnugsame Vermuthung vorhanden, daß sie allerdings wohl darum wissen mögen, und nur aus besondern Absichten die Wahrheit verhalten. Bes. hievon **Frölichs von Frölichsburg Comment.** über die Peinl. Hals-Ger. Ordn. *Lib. I. tit. 18. §. 5. p. 64.* u. f. und *Lib. II. tit. 9. §. 12. p. 130.* **Mascard**

S. 50

57

Nachbar-Recht

de Probat. Vol. III. Concl. 1414. **Gabriel Lib. I. Tit. de Praesent. concl. 6.**

Wie weit sich aber eigentlich die Nachbarschafft erstrecke, davon siehe oben unter **Nachbar.**

Gegenwärtig mercken wir hierbey noch soviel an, daß vor Alters niemanden verstatet worden, ein Hauß oder Gebäude an des Nachbars seines näher anzubauen, als daß wenigstens ein Raum von 2½ Fuß dazwischen bleiben müssen. Und Kayser **Constantinus** machte so gar die Verordnung, daß die Häuser derer Privat-Personen von denen öffentlichen Gebäuden wenigstens 15 Fuß weit abstehen sollen; worauf aber heut zu Tage nicht mehr gesehen wird. **Brisson. Lib. I. Select. ex Jur. Civ. Antiquit. c. 2.**

Was übrigens einem oder dem andern von denen Nachbarn in Ansehung derer benachbarten Güter oder Häuser vor besondere Rechte und Befugnisse zustehen, davon siehe den Artickel **Servitutes.**

So darff auch z. E. keiner derer Nachbarn auf einem, ob zwar unter beyde getheilten, sonst aber freyen und offenen Platze, weder Mist, noch sonst etwas anders, wodurch dem andern entweder ein übler Geruch, oder sonst einiger Schaden und Nachtheil verursacht werden kann, hinlegen. **Cavalcan. de Delict. seu quasi contract. Lib. V. Decis. 8. n. 63.**

Wie denn überhaupt in denen Rechten nicht verstatet wird, daß ein Nachbar dem andern etwas zum Verdruß oder Schabernack thun darff. **Richter P. I. Consil. n. 2. u. 6. f. 338.** u. f. **Tabor de Jur. Cerevis. c.**

3. §. 10. **Gail** Lib. II. Obs. 69. n. 10. 11. 12. 26. 29. **Jason** in l. 5. ff. de Just. et Jur. n. 8. und in l. quo minus. n. 38. ff. de flumin. **Cothmann** Vol. II. Consil. 93. n. 56. u. ff. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. Tit. 12. art. 8. n. 16.

Jedoch müssen es auch die Nachbarn nicht allemahl so genau nehmen, und einander gleich alle Kleinigkeiten so übel ausnutzen. Wie denn die Alten schon daher ein gar bekanntes Sprichwort gehabt, wenn sie gesaget: Ein Nachbar ist dem andern einen Brand schuldig, das heißt, in Dingen, die nicht viel zu bedeuten haben, muß ein Nachbar mit dem andern nicht so gar strenge verfahren, sondern es ist billig, daß bißweilen einer dem andern viel lieber etwas übersiehet.

Indessen aber ist doch so viel gewiß, daß an vielen Orten niemanden eine Kunst oder Profeßion in einem Hauß zu treiben erlaubt wird, darinnen dieselbe nicht vorher schon getrieben worden; zumahl wenn die Nachbarn dadurch entweder zu Schaden kommen, oder doch sonst allzusehr beunruhiget werden. Es geschehe dann mit dieser selbst eigenem Vorbewust und Bewilligung. **Mevius** ad Jus Lubec. Lib. III. art. 12.

Dahin gehöret z. E. daß insonderheit Studierende und Gelehrte entweder denen Leuten in dem Hause, darinnen sie wohnen, oder auch denen Nachbarn alles übermäßige Geräusche untersagen, ja so gar Schmieden, Schlössern, Böttigern, und dergleichen Leuten, welche mit viel hämmern und klopfen zu thun haben, und wodurch dieselben ihren gelehrten Betrachtungen ungestört nachzugehen gehindert werden, auferlegen können,

S. 50

Nachbars-Dienste

58

daß sie solches in denen zunächst liegenden Häusern, und solten es auch ihre eigene Häuser seyn, einstellen müssen, dafern sie nur eher, als diese in der Nachbarschaft wohnhafft gewesen. Welches aber auch nach denen gemeinen Rechten nicht allemahl so genau beobachtet wird; sondern vermöge dieser ist vielmehr einem jedweden ohne Unterschied vergönnt, sich nach eigenem Gefallen ein Haus zu kauffen, oder zu miethen, und darinnen alles dasjenige zu verrichten, was ihm vermöge seiner Kunst und Profeßion obliegt. **Johann de Amic.** Consil. 104. n. 2. **Cothmann** Vol. III. Consil. 93. n. 66. in fin.

Nachdem aber unter dem Worte Nachbarn überhaupt nicht allein diejenigen, deren Häuser und Güter zunächst an einander anstossen, sondern auch die benachbarten Dörffer, Städte, Provintzien und Länder, zu verstehen sind; so ist auch bißweilen, zumahl in Ermangelung eines ausdrücklichen Gesetzes oder Befehls, darauf zu sehen, was daselbst üblich ist, und so denn hiernach zu urtheilen und Recht zu sprechen, **Zorer** P. II. qu. 9. n. 709. u. f.

So ist auch ohne dieser Bewilligung an keinem Orte ein neuer Jahr-Marckt oder eine so genannte Messe anzulegen, wovon an seinem Orte.

Hingegen können auch dieselben, wenn ein öffentliches Gebäude, oder irgend sonst etwas, wodurch einem gantzen Lande oder einer gewissen Gegend genutzt wird, als z. E. eine Brücke, ein Damm, u. s. w. entweder von neuem zu erbauen oder zu verbessern ist, zu Erlegung eines gewissen Contingents gar wohl angehalten werden. **Klock** de Contrib. c. 9. n. 77.

Eine gantz besondere Art des Nachbar-Rechtes ist auch diß, da einem oder dem andern Nachbar der Vorkauff an des Nachbars Hause oder

Acker vor einem andern gegönnet wird; Wovon unter **Näherkauff** ein mehrers.

So ist auch an theils Orten, als in Thüringen und im Schwartzburgischen, gebräuchlich, daß diejenigen, welche sich auf denen Dörffern wohnhafft niederlassen, oder etwas eigenes an sich bringen wollen, der Gemeine ein gewisses Geld entrichten müssen, welches so denn das Nachbar-Recht erkauffen heißt. **Besold** in *Thes. Pract. Lit. M. p. 701.* u. f. ingleichen in *Contin. p. 792.*

Nachbarschaft, Vicinia, Vicinitas oder **Confinitas**, heist in denen Rechten überhaupt entweder der Stand zweyer oder auch mehrerer zu nächst aneinander stossender Häuser, Gebäude, oder Güter, oder auch bisweilen die daher entstehenden Gerechtsame und Dienstleistungen derer sogenannten Nachbarn, des einen gegen den andern, wobey aber dennoch dieser Unterschied zu bemercken, daß sonderlich in denen alten Römischen Gesetzen das Lateinische Wort *Vicinia* von denen Stadt-, und das Wort *Confinitas* von denen so genannten Bauer-Gütern gebraucht wird, wovon an seinem Orte.

Nachbars-Dienste, Servitia vicina, sind gewisse Arten der Befugnisse und Dienstleistungen, oder auch nur blosser Gefälligkeiten, welche ein Nachbar dem andern aus blosser guter Nachbarschaft zu erzeigen verbunden ist. Siehe **Nachbar**, ingleichen **Nachbar-Recht**. [Sp. 59:] **Nachbauer** ...

	S. 51
Nachdem	Nachdruck derer Bücher 60

...

...

Nachdreschen ...

Nachdruck, bey dem Most, siehe *Lixivium*, im **XVII Bande**, p. 1739. u. f. f.

Nachdruck derer Bücher, ist eigentlich nicht viel besser, als ein heimlicher, wo nur nicht öffentlicher Diebstahl, und geschieht insgemein nur von denen Affter-Buchhändlern, oder besser zu sagen, von blossen Pfuschern der sonst allerdings so edlen, als nützlichen Buchhändler-Zunft, welche sich nemlich mehrentheils nur aus toller Ehrsucht, oder vielmehr höchst straffbarer Geld-Begierde an den Druck, und wie sie auf den Titeln unbefugter Weise vorgeben, an den Verlag solcher Bücher wagen, zu welchen sie weder Recht, noch Erlaubniß haben, das heist, an den Nachdruck solcher Schrifften, zu welchen andern Verlegern ein vollkommenes Recht zusteht.

Es sind aber die Bücher, an welche sich gewinnsüchtige Nachdrucker machen, entweder privilegiret, oder nicht: Haben rechtmäßige Verleger von hohen Häuptern allein die Freyheit erhalten, ein Buch drucken zu lassen, und sind, vermittelt einer ihnen allein zu gute kommenden Begnadigung, andere von gleichem Rechte ausgeschlossen; so ist es vergebens zu fragen, ob der Nachdruck privilegirter Bücher denen, so sich dieser Privilegien keines weges zu erfreuen haben, erlaubt sey? Wenn auch sonst keine Ursache vorhanden wäre, woraus dessen Unbilligkeit erweißlich zu machen wäre; so ist doch zu einer offenbahren Ungerechtigkeit schon

genug, dem ausdrücklichen Verbote dererjenigen zuwider zu handeln, deren blosser Wille Unterthanen ein Gesetz seyn soll. Und so freche Ubertreter hoher Verordnungen haben nicht Ursache, sich zu beklagen, wenn ihr Nachdruck confisciret, von ihnen selbst aber die ausser dem noch in den Privilegien enthaltene Straffe eingetrieben wird. Besiehe Churf. **Johann George II** Erl. Landes-Gebr. von 1661. §. 81. ingleichen **Johann George I** Rescript vom eingeschobenen Nachdruck privilegirter Bücher in dem *Cod. August. T. I. p. 410.* **Carpzov** in *Jurispr. Consist. Lib. II. def. 414.*

Haben aber rechtmäßige Verleger über ihre Wercke keine Privilegien; so fragt es sich nunmehr nicht unbillig, ob auch deren Verlags-Bücher von andern Buchhändlern ohne ihre Einwilligung mit Recht und gutem Gewissen nachgedruckt werden können? Diese Frage wird von verschiedenen, nachdem ihre Gemüths-Neigungen redlich oder eitel sind, bald mit Ja, bald mit Nein beantwortet. Die Meynung der letztern hat die bündigsten Beweißthümer, wie auch den Beyfall Göttlicher und menschlicher Rechte zum Grunde. Deren erstern Vorbringen hingegen beruhet nur auf irrigen Vorurtheilen. Man siehet sich demnach genöthiget, jenen beyzupflichten, da die Wahrheit der Sache ein unpartheyisches Bekännniß erfordert. Um desto leichter wird es seyn, diese scheinbaren Einwendungen zulänglich ablehnen zu können. Dasjenige aber, was zum gründlichen Beweise dieser Meynung angeführt werden kan, beruhet auf folgenden Umständen.

Bücher werden von Gelehrten in der Absicht geschrieben, daß sie nicht nur damit andern Nutzen schaffen, sondern auch vermittelt derselben etwas zum nöthigen Unterhalt des Lebens vor ihre saure Arbeit erwerben wollen. Daß dasjenige, was ihre eigene Erfindungs-Krafft hervor gebracht, und ihr unermüdeter Fleiß in guter Ordnung zusammen gesetzt hat, ihr eigen sey, wird niemand leugnen. Ist es ihr Eigenthum; so stehet ihnen frey, sich desselben, als eines Mittels ihrer Erhaltung, nach eigenem Gefallen zu gebrauchen, wie es ihnen rathsam dünckt, besagten Zweck am bequemsten zu erhalten. Ja sie haben das Recht allein, also mit ihrer Arbeit zu verfahren; andere hingegen von dem gleichmäßigen Gebrauche derselben auszuschliessen.

Das diensamste Mittel, ihren Zweck zu erreichen, ist ihre gelehrte Arbeit dem Drucke, und vermittelt desselben dem Besitze anderer Menschen vor Geld zu überlassen. Gesetzt, sie bewerkstelligten solches auf eigene Kosten; so ist niemand erlaubt, durch Nachdruck ihnen in dem freyen und rechtmäßigen Gebrauche ihrer Sache einigen Eintrag zu thun. Denn es ist, wie schon voraus gesetzt worden, ihr Eigenthum. Und dieses Eigenthums-Recht giebet ihnen völlige Macht, andere von gleichmäßigen Gebrauche desselben auszuschliessen.

Allein gewisse Umstände erlauben ihnen nicht, den Verlag und Verkauf ihres Buches selbst zu besorgen. Sie sehen sich genöthiget, diejenigen zu Hülffe zu nehmen, deren eigenes Werck es ist, Bücher zu verlegen und damit zu handeln. Sie tragen ihnen ihre Handschriften gegen Bezahlung eines billigen Preises an. Diese handeln es davor an sich. Hierauf er-

folgt nicht nur die Übergabe des Eigenthums einer körperlichen Sache; sondern auch zugleich eine völlige Abtretung aller damit verbundenen und denen Verfassern sonst allein zukommenden Rechte. Diese

Abtretung vertritt, wie bey uncörperlichen Sachen, also auch hier, die Stelle der Übergabe, vermöge des *l. fin. pr. ff. de donat.* Siehe **Lentz** *de Action. et Nomin. def. c. 3. n. 17.*

Durch solche Pacte und Verträge der Veräußerungen werden die Buchhändler Eigenthums-Herren gelehrter Arbeiten. Sie erlangen aus einem erlaubten und zugelassenen Vergleiche (*ex contractu licito, et permissio*) ein unwiederruffliches Recht, (*Jus quaesitum*) wie die Rechts-Lehrer reden. Sie erlangen das völlige Recht, an sich gehandelte Handschriften allein drucken zu lassen, die gedruckten Bücher, als Mittel ihrer Erhaltung, beständig, allein, und mit Ausschließung anderer, so wohl inländischer, als ausländischer Buchhändler, ja selbst derer Verfasser, wiederum drucken und auflegen zu lassen, und dieselben nach eigenem Gefallen, jedoch nicht auf eine der Geselligkeit zuwider laufende Art, zu nutzen, und zu verhandeln. Gleichwie nun die Buchhändler als Eigenthums-Herren den Schaden tragen müssen, wenn die von ihnen verlegten Bücher etwan zu Maculatur werden solten; also geniessen sie auch den reichen Vortheil, der ihnen aus dem guten Abgange zuwächst, mit Recht.

Es bleibt demnach eine ausgemachte Sache, das Recht, welches ein Buchhändler an dem Drucke und Verlage einer Sache hat, gründet sich auf Pacte und Verträge. So wohl Befugnisse, als Pflichten, so durch Pacte erworben werden, erstrecken sich nicht weiter, als auf diejenigen, welche sie schliessen. Mit Buchhändlern, so Bücher nachdrucken, die von andern vermöge des von ihren Verfassern an sie abgetretenen Rechtes (*ex jure cesso*) bereits gedruckt worden, hat man dergleichen Pacte niemahls geschlossen. Alles Eigenthums-Recht aber gründet sich ursprünglich auf gewisse Verträge. Fallen dieselben weg; so fehlt der zur rechtmäßigen Erwerbung des Eigenthums nöthige Titel, (*titulus justus*) das ist, wie man in denen Rechten es erklärt, der rechtmäßige Grund und Ursache, woraus die Erwerbung und der Besitz einer Sache zu rechtfertigen ist. **Böhmer** in *Introd. ad Jus Digest. Lib. XXI. tit. 1. §. 6.*

Wo der Beyfall derer Gesetze und Rechte fehlet, da fällt alle Erlaubniß weg. Es ist und bleibt also ein schlechterdings unerlaubte, ja gar denen Rechten zuwider laufende Sache, redlicher Buchhändler eigenthümliche, obgleich nicht privilegirte Verlags-Bücher unbefugter Weise nachzudrucken, und ihnen hierdurch in dem, was ihnen von GOTT und Rechts wegen zukommt, bösllicher Weise Eintrag zu thun.

Der bisher geführte Beweiß beruhet auf Grund-Sätzen, welchen Göttliche und menschliche Rechte ihren Beyfall gönnen. So ist denn der unbefugte Nachdruck ein Göttlichen und menschlichen Rechten zuwider lauffendes Unternehmen. Alles, was nicht mit denen Rechten überein stimmt, ist ein Verbrechen. Hieraus folgt unwidertreiblich, daß auch der unbefugte Nachdruck ein straffbares Verbrechen sey. Ja es wird aus dem vorher ge-

S. 53

63

Nachdruck derer Bücher

sagten, mit Zuziehung natürlicher, geoffenbarter und bürgerlicher Rechte sich ganz leicht erweisen lassen, daß derselbe ein offenbarer Diebstahl sey.

Und was anfänglich das natürliche Recht anbelangt; so führt uns dasselbe hierbey auf die Befugnisse und Pflichten, welche denen Menschen in Ansehung des Eigenthums zukommen und obliegen. Sie fließen aus dem Grunde der Geselligkeit, als welche uns die Liebe unser selbst und unsers Nächstens in gleichem Grade auferlegt. Sie

betreffen theils den Nutzen des Eigenthums-Herrn selbst, theils die Sicherheit und Hülffe, die ein jeder dem andern, in Ansehung des Eigenthums zu leisten verbunden ist.

Die erstern berechtigen einen jeden, mittelst seines Eigenthums, vor seine eigene Unterhaltung und zeitliches Wohlergehen Sorge zu tragen, die Sache, welche in seinem Eigenthume ist, zu seinem wahren Nutzen zu gebrauchen, und andere von gleichmäßigem Gebrauche derselben auszuschliessen. Was aber die letztern betrifft; so gehöret unter denen verschiedenen Gattungen derselben vornehmlich hieher die einem jeden obliegende Verbindlichkeit den Eigenthums-Herrn in dem ruhigen Besitze des Seinigen zu lassen, ihm nichts, weder mit List noch Gewalt zu entwenden, des Gebrauchs und Nutzungen dessen, was des andern ist, ohne seinen Willen und Erlaubniß sich zu enthalten, auch ihm weder an der Nutzung des Seinigen hinderlich zu seyn, noch ihnen daran einigen Schaden zuzufügen. Die Hintansetzung dieser Pflichten ist der Brunn-Quell aller groben und subtilen Diebereyen. **Aug. Fried. Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften, in dem Natur- und Völcker-Rechte, c. 11. §. 12. und ein ungezweifelt Kennzeichen ungeselliger Gewinnsucht.

Cicero drückt dieses sehr wohl aus, wenn er *Offic. Lib. III. c. 5* schreibt: Wenn jemand einem andern etwas entziehet, oder mit anderer Leute Schaden und Nachtheil seinen Vortheil zu machen sucht; so ist dieses der Natur mehr zuwider als der Tod, oder die Armuth, oder der empfindliche Schmerz, oder was irgend sonst dem Leibe schmerzliches und seinem übrigen äusserlichen Vermögen nachtheiliges zustossen kan. Denn erstlich hebt solches alle menschliche Verträglichkeit und Geselligkeit auf. Denn wofern wir uns durch unsere ungezügelmte Begierden erst dahin verleiten lassen, daß ein jeder bloß wegen seines Eigennutzes und schändlicher Gewinnsucht einen andern beraubet, oder sonst verletzt und beleidiget; so kan es anders schlechterdings nicht seyn, als daß hierdurch nothwendig das Band der menschlichen Gesellschaft, welches doch ursprünglich von der friedlichen und geselligen Natur selbst verknüpffet worden, wiederum zerrissen werden muß.

Man siehet hieraus ganz deutlich, daß der Begriff vom Diebstahl etwas weiter zu erstrecken sey, als insgemein zu geschehen pflaget. Nicht allein die bößliche Hinwegnehmung einer fremden Sache macht einen Diebstahl aus. Auch dieses, wenn man andern ihre Vortheile, Rechte, Gebrauch und Nutzung ihrer Sachen betrüglicher Weise entziehet und sich zueignet, verdienet diesen Namen. **Heinr. Bodinus** in *Explic.*

S. 53

Nachdruck derer Bücher

64

Praecept. Non facies furtum. §. 7.

Angeführte Umstände können hoffentlich schon genug seyn, unbefugte Nachdrucker des Diebstahls schuldig zu achten. Sie stören rechtlichschaffene Verleger in dem geruhigen Besitze und Gebrauche ihres Eigenthums, und derer denselben anhängigen Rechte. Sie drucken Büchern nach, deren Verlags-Recht andere durch gewisse Pacte allein an sich gebracht. Sie geben dieselben wohlfeiler, als jene. Eben hierdurch entwenden sie ihnen den billigsten Vortheil. Sie sind ihnen also an der gehörigen Nutzung ihres Verlags nicht nur hinderlich, sondern sie bringen auch redliche Verleger würcklich in nicht geringen Schaden. Entweder deren mit vielen Kosten gedruckte Exemplarien bleiben liegen, oder es sehen sich die rechtmäßigen Verleger genöthiget,

dieselben um eben den wohlfeilen Preiß zu geben, und hierdurch ihren Gewinnst lieber dem Nutzen des gemeinen Wesens aufzuopfern, als dem widerrechtlichen Nachdrucke seinen Lauff zu lassen.

Alles dieses sind unumstößliche Beweiß-Gründe, daß der unbefugte Nachdruck der Bücher ein dem Rechte der Natur zuwider lauffender Diebstahl sey.

Dem natürlichen Rechte muß das geoffenbarte in diesem Stücke ohnfehlbar beystimmen. Sie haben beyde einen Urheber, welcher sich nicht widersprechen kan. In jenem schliesset die sich selbst gelassene Vernunft den göttlichen Willen aus einer weisen Unterordnung derer Mittel und Endzwecke, so die Feststellung einer dienst- und friedfertigen Gesellschaft bezielen. In diesem wird sie durch die deutlichsten Worte davon auf das vollkommenste überführet. Hier finden wir ein Gebot, dessen Inhalt ist: **Du solst nicht stehlen.** 2. B. Mose XX, 15. 5 B. Mose V, 19.

Wie weit sich dieses Gebotes Verstand und Meynung erstrecke, zeigt **Lutheri** Erklärung im grossen Catechismo fol. 194. a. b. 196. a. Und von der auf die Übertretung dieses Gebotes unfehlbar erfolgenden göttlichen Straffe hegt belobter **Lutherus** ebend. fol. 194. b. 195. b. ebenfalls ganz feine Gedancken, welches alles der Apostel **Paulus** 1 Thessal. IV. 6. in diese wenige Worte zusammen faßt:

„Das ist der Wille Gottes, daß niemand zu weit greiffe, noch vortheile seinen Bruder im Handel und Wandel, denn der HErr ist Rächer über das alles.,,

Was haben nun wohl unbefugte Bücher-Nachdrucker vor eine andere als diese unchristliche Absicht, ihren Vortheil mit rechtschaffener Verleger Schaden zu befördern, sie ihres rechtmäßigen Gewinns zu berauben, durch listige Räncke unter dem Scheine des Rechten zu übervortheilen, und dadurch ihr Gut mit Unrecht an sich zu bringen. Sind sie also nicht offenbare Übertreter des siebenden Gebots? Solten sie nicht die Straffen einmahl treffen, die sie wegen dessen Übertretung billig verdienet haben? Ist es unmöglich, daß Gott lüge; ist es unstreitig, daß auf Sünde Straffe folgen müsse; so muß auch an ihnen das harte Wort, welches der gerechte Richter mehr als einmahl geredet hat, eintreffen: Verflucht sey, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß er darnach thue. 5. B. Mose XXVII, 26. XXVIII. u. ff.

Lutherus, der zu seiner

S. 54

65

Nachdruck derer Bücher

Zeit bey Herausgebung des heiligen Bibel-Buches die Boßheit gewinnsüchtiger Nachdrucker ebenfalls erfahren muste, eyferte darüber, wie billig, in der Warnung über den Wittenbergischen Bibel-Druck, mit folgenden Worten:

„Der verfluchte Geitz hat unter allen andern Ubeln, so er treibet, sich auch an unsere Arbeit gemacht, darinnen seine Boßheit und Schaden zu üben, welcher unsern Buchdruckern diese Büberey und Schalckheit thut, daß andere flugs bald hernach drucken, und also der unsern Arbeit und Unkost berauben, zu ihrem Gewinn, welches eine rechte grosse öffentliche Rauberey ist, die GOTT auch wohl straffen wird, und keinem ehrlichen Christen-Menschen wohl ansteht.,, Siehe auch **Philander von Sittwalt** im I Theile seiner Schrifften p. 374 u. ff.

Es ist noch übrig zu erweisen, daß der unbefugte Bücher-Nachdruck ein Verbrechen sey, welches auch den bürgerlichem Rechten zuwider laufft. Die bürgerlichen Gesetze gründen sich überhaupt auf die

natürliche Billigkeit, mithin auf untrügliche Grund-Sätze des Rechtes der Natur. Unter denen drey bekannten Grund-Regeln, welche dieselben daraus entlehnet, brauchen wir nur zu unserer Absicht diese einzige anzunehmen: Gieb, oder lasse einem jeden das Seine. (*Suum cuique tribue*) §. 3. I. de Just. et Jur.

Soll also nach dieser Vorschrift einem jeden dasjenige gegeben werden, was ihm von Rechtswegen gehört; so muß es ihm auch gegönnet und gelassen werden; so müssen auch die bürgerlichen Gesetze nicht verstaten können, noch wollen, daß man sich mit anderer Menschen Schaden bereichere. Eben aus diesem Grunde ist die bekannte Rechts-Regel des **Pomponius** geflossen, daß es allerdings der natürlichen Billigkeit, daß niemand mit des andern Schaden reicher werden und seinen Vortheil machen solle. *L. 14. de condict. indeb. l. 206. ff. de R. J.* Daß aber dieses die Haupt-Absicht unbefugter Nachdrucker sey, braucht, weil es oben bereits zur Gnüge dargethan worden, weiter keinen Beweis. Und also ist auch so gut als erwiesen, daß sie Übertreter der bürgerlichen Gesetze sind.

Nur dieses einige wird noch auszumachen seyn, ob der unbefugte Nachdruck auch nach diesen Rechten vor einen Diebstahl zu achten sey? Eine genauere Gegeneinanderhaltung der Begriffe, welche die Römischen Gesetze von dem Diebstahl überhaupt an die Hand geben, befreiet die Beantwortung dieser Frage von aller Schwierigkeit. Der alte Jurist **Paulus** in *l. 1. §. ult. ff. de furt.* beschreibt den Diebstahl durch eine betrüglische und gewinnsüchtige Betastung oder Ansichziehung entweder einer Sache selbst, oder auch nur deren Gebrauches und Besitzes derselben, welche einem gleichwohl, vermöge des natürlichen Rechtes verboten ist.

Man siehet aus dieser Beschreibung mit Zuziehung einiger anderer Umstände, so angeführter **Paulus** anderwärts, und zwar in *l. 15. ff. eod.* beybringt, daß nicht alleine die Hinwegnehmung einer körperlichen und beweglichen Sache, sondern auch die Entziehung des Rechtes, welches einem andern an einer beweglichen Sache zusteht, zum Verbrechen des Diebstahls gehöre. Ins besondere aber wird

S. 54

Nachdruck derer Bücher

66

hier einer Gattung des Diebstahls gedacht, welche bloß den Nutzen und Gebrauch einer Sache (*furtum usus*) bezielet, **Böhmer** in *Introd. in Jus Digest. Lib. XLVII. tit. II. §. 8.*

Dieser wird dadurch begangen, wenn man eine Sache zu demjenigen Gebrauche, worzu sie einem gleichwohl nicht gegeben worden, wider Willen des Eigenthums-Herrn, in der Absicht, damit etwas zu gewinnen, anwende. **Böhmer** *l. c.*

Eben davon sind des vorgedachten **Paulus** Worte anzunehmen, wenn er in *l. 40. ff. de furt.* sagt: Wer sich einer fremden Sache wider des Eigenthums-Herrn Willen gebrauchet, der begeht einen Diebstahl. Hieraus wird sich nunmehr gantz leicht erweisen lassen, in wie ferne der unbefugte Bücher-Nachdruck ein Diebstahl sey.

Hieraus wird sich nunmehr gantz leicht erweisen lassen, in wie ferne der unbefugte Bücher-Nachdruck ein Diebstahl sey. Buchhändler, welcher anderer Verleger bereits gedruckte Bücher nachdrucken, haben freylich davon erst Exemplarien in Händen haben müssen. Ja sie haben solche wohl von denen rechtmäßigen Verlegern in Umsetzung ihrer Waaren überkommen. Jedoch nur in der Absicht, daß sie dieselben, im Fall man sie bey ihnen suchte, um billigen Preiß verkauffen

möchten. Und hierinnen bestehet der rechtmäßige Gebrauch gedachter Bücher, welcher durch die Einwilligung ihrer Verleger unterstützt wird. Allein daß sie dieselben nachdrucken und dadurch einen unbilligen Vortheil suchen sollen, daren haben die Verleger niemahls willigen können noch wollen. Gleichwohl geschicht solches wider deren Willen und Vorbewust. Folglich werden die Bücher zu einem andern Gebrauch, als worzu sie gegeben worden, wider Willen ihrer Eigenthums-Herrn, zum Zweck einer eitlen Gewinnsucht angewendet. Und also ist kein Zweifel, daß unbefugte Nachdrucker hierdurch einen Diebstahl des Gebrauches (*furtum usus*) begehen. Daß aber ein sothanner Diebstahl des Gebrauches gleich einem andern Diebstahle zu bestraffen sey, ist aus der peinlichen Hals- Gerichts-Ordnung Kayser **Carls V** in Art. 170 deutlich zu ersehen.

Zum wenigsten scheint es gantz billig, daß die zur Ungebühr nachgedruckten Bücher, ob sie gleich nicht privilegirt sind, gleich denen privilegirten, confiscirt, und von denen unbefugten Nachdruckern eine ansehnliche Geld-Busse eingetrieben werde. Und dieses sonderlich nach Maßgebung der **Erl. Landes-Gebr. tit.** von Justitien-Sachen, §. 81. Welche Verordnung nicht bloß von dem Nachdrucke privilegirter Bücher, sondern auch unprivilegirter anzunehmen ist, da die Ursache derselben, „daß die Buchführer hierdurch in Armuth gesetzt, und unsern Landen Nachtheil zugezogen werde,, , beyden gemein ist. Daher denn auch in dem Helmstädtischen Decrete, so in dem Anhang des 1723 herausgekommenen Tractats, welcher den Titel führet: „Gründliche Nachricht, in welcher erwiesen wird, daß die öffentlichen Bücher-Auctionen jetziger Zeit sehr gemißbraucht werden etc.,, befindlich ist, in Sachen **Johann Melchior Süstermanns**, Klägers an einem, wider den Buchdrucker **Johann Stephan Hessen**, wegen nachgedruckter Scriverischer Andachten, Beklagter wegen der begangenen Mißhandlung in dreyßig Thaler Straffe verdammet worden.

Das

S. 55

67

Nachdruck derer Bücher

Sächsische Land-Recht Lib. II. Art. 22. da es von einem Falsche redet, so nach denen Römischen Gesetzen ohnfehlbar zum Diebstahle des Gebrauches gehört, saget ausdrücklich: **Dieberey noch Raubes mag er ihn aber daran nicht gezeihen.** Allein diesen Einwurff hat die Deutsche Glosse über diese Worte folgender Gestalt gehoben:

Diß aber widerspricht dem Recht, welches sagt, daß eine Dieberey nicht allein geschehe durch Stehlen, sondern auch mit allerhand trügntlicher Handlung eines fremden Guts, ob dasselbe ohne und wider des Willen geschicht, des es ist. Das entscheide also. Es mag wohl seyn, daß ein Ding diebisch wird, daran der, welcher es hat, nicht zum Diebe wird, nemlich, daß man ihn darum hencken mag. Doch wird einer um solche Dieberey, welcher einer durch einen Betrug und Falschheit an geliehenen Dingen übet, gleichwohl ehrloß.

Gesetzt also, daß man einem unbefugten Buchdrucker nichts ans Leben kommen könnte; so ist doch zum wenigsten nicht zu läugnen, daß er wegen des unerlaubten Verfahrens mit fremden Gute ehrloß zu werden, wohl verdienet.

Die übrigen Einwendungen, so wider den im obigen ausgeführten Haupt-Satz gemacht werden, sind von schlechter Erheblichkeit. Der Herr von **Ludwig in Praef. ad Reliqu. MSC. T. I. § 41. p. 132.** schützt unter andern dieses vor: Wer solte sich wohl erkühnen, die Holländer

eines Diebstahls zu beschuldigen, weil sie die in Engelland und absonderlich in Franckreich herausgekommenen Bücher so bald nachdrucken, und dadurch so grosse Schätze zusammen bringen, daß sie solche um einen wohlfeilern Preiß, als jene, verkauffen. Es kan seyn, daß sich noch biß dato niemand solches unterstanden hat. Daraus aber folget nicht, daß er nicht auch darzu berechtiget sey. Recht bleibt allemal Recht, ob sich gleich die Menschen desselben willkührlicher Weise nicht bedienen. Wo einmahl ein Diebstahl ist, da bleibt die daraus fliessende Klage allezeit in denen Rechten gegründet, man mag sich nun dieser Rechts- Wohlthat gebrauchen oder nicht. Der Wille der Menschen kan sich zwar wohl einer ihnen vortheilhaften Befugniß begeben. Allein diese ihre That hebt deswegen die Befugniß überhaupt nicht auf. Die Freyheit anderer, durch deren Ausübung ihr Recht auszuführen, bleibt ihnen dem ohngeachtet in Sicherheit.

Andere wenden ein, der Bücher-Nachdruck könne deswegen kein Diebstahl genennt werden, weil dem rechtmäßigen Verfasser oder Verleger wider den Nachdrucker keine Ab- oder Zurückforderung der Sache (*rei vindicatio*) zukomme. Dieses ist auch die Meynung des Herausgebers des Jenaischen rechtlichen Bedenckens, die Erlaubniß des Buch-Nachdrucks betreffend, im Vorbericht *p. 6*. Dieses kan man ihnen zugestehen, ohne der Haupt-Sache dabey das geringste zu vergeben. Wo nur ein Diebstahl des Gebrauchs, nicht aber einer körperlichen Sache selber ist, als aus deren Eigenthum die Zurückforderung der Sache (*rei vindicatio*) entspringt, ist nicht nöthig selbige anzustellen.

S. 55

Nachdruck derer Bücher

68

Genug, daß in diesem Falle die Klage wider einen solchen Frevler zu Ersetzung des dadurch verursachten Schadens (*Actio rei persecutoria, und ad id, quod interest*) Statt finden können. Daher dann auch in dem angeführten Helmstädtischen Decrete gesprochen worden:

„Daß Beklagter den dem Kläger dadurch verursachten Schaden, wenn dieser zuvor entweder solchen beybringen, oder vermittelt Eydes erhärten wird, nebst den Unkosten zu erstatten schuldig sey.,,

Die Meynung demnach, daß der Nachdruck unprivilegirter Bücher ein unerlaubtes Unternehmen, ja ein allen Rechten zuwiderlaufender Diebstahl sey, ist biß dato durch bündige Beweißthümer zulänglich dargethan worden. Hoffentlich werden dieselben auch bey redlichen Gemüthern ungezwungenen Beyfall erhalten.

Eben diese vernünftigen Ursachen werden auch zweifelsohne zu reichend seyn, die Schein-Gründe zu widerlegen, mit welchen unbefugte Nachdrucker ihr gewinnsüchtiges Unterfangen zu beschönigen suchen.

Das vornehmste, wodurch sie ihren schändlichen Geitz zu bemänteln, und demselben ein recht heiliges Ansehen zu geben pflegen, ist die vorgewendete Beförderung der Ehre Gottes. Der Zweck ist an und vor sich selbst sehr edel. Allein die Mittel, deren sich unbefugte Nachdrucker zu dessen Erhaltung bedienen, heben denselben vielmehr auf. Es erhellet solches gantz deutlich aus einem richtigen Begriffe, den man sich hierbey von der Ehre Gottes machen muß. Die Ehre Gottes befördern, heißt nichts anders, als dem vollkommensten Wesen in allem gehorchen, das ist, die von ihm geordnete Subordination derer Zwecke und Mittel die höchste Richtschnur seines Lebens seyn lassen, und sich bemühen, seine Handlungen mit dieser weisen und gerechten Ordnung von Tage zu Tage in völlige Übereinstimmung zu bringen.

Keine That muß so geringe seyn, bey welcher ein vernünftiger Mensch nicht jetzt gedachte göttliche Ordnung vor Augen zu haben, und derselben vor seinen eigenen Lüsten die Ehre und den Vorzug zu geben, verbunden seyn sollte. Derjenige, welcher dieser Verbindlichkeit ein Gnüge leisten will, muß in der Erkenntniß der göttlichen natürlichen Gesetze und in dem reinesten Gehorsam gegen ihn besonders starck seyn. Und es ist also die schändlichste Verlästerung der Ehre Gottes, die Erwehnung derselben zur Bemäntelung unvernünftiger Thaten, zur Beschönigung arglistiger und unbefugter Unternehmungen zu mißbrauchen, die weder in göttlichen noch weltlichen Rechten Grund haben, und deren Absicht vielmehr ist, andern das ihrige abzulocken. Siehe **August Friedrich Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften in der Metaphysick c. 15. §. 4. p. 432. 434 u. f.

Mit was vor Gewissen können demnach unbefugte Nachdrucker vorgeben, daß sie Gottes Ehre befördern, das ist, dem göttlichen Willen den reinesten Gehorsam erweisen wollen, durch ein Vornehmen, welches dem göttlichen Willen und der weisesten Ordnung desselben schnurstracks entgegen ist. Was Gottes natürlicher und geoffenbahrte Wille dißfalls von ihnen fordere, und wie unverantwortlich sie den-

S. 56

69

Nachdruck derer Bücher

selben übertreten, ist oben schon zur Gnüge gezeigt worden. Der Grund ihres Unternehmens ist der schädlichste Geitz. Gott und dem Mammon zugleich zu dienen ist unmöglich. Wo sichere Merckmahle vorhanden sind, daß man dem letztern seines Nächsten gerechte Vortheile aufopffere, da liegt ganz deutlich am Tage, daß man dem erstern schon längst Dienst und Gehorsam aufgesaget habe.

Gottes Ordnung verlangt von ihnen, ihren Nächsten zu lieben, als sich selbst, aber nicht weniger, als sich selbst, noch viel weniger aus verderbter Eigenliebe zu hassen. Derjenige liebet seinen Nächsten weniger, als sich, ja er hasset ihnen sogar, der ihm seine Rechte, Vortheile, Freyheiten u.s.w. raubet. Wer dieses thut, widerstrebet der göttlichen Ordnung, und eben hierdurch schändet er Gott, statt daß er ihn zu ehren vorgiebt. Und solchemnach ist und bleibet das unverschämte Vorgeben unbefugter Nachdrucker von Beförderung der Ehre Gottes entweder nur ein pöbelhafter Ausdruck einer heiligen Einfalt, oder, welches ihren wahren Absichten wohl am gemässesten seyn dürffte, eine verführerische Schmincke scheinheiliger Boßheit.

Der Ehre Gottes setzen insgemein unbefugte Nachdrucker die Beförderung des gemeinen Bestens an die Seite. Wir wollen untersuchen, ob und wie sie diesem an und vor sich ganz billigen Vorsatze ein Gnüge thun. Zwey Umstände sind es, die hierbey ihren eitlen Absichten zum wenigsten im Anfange ein gutes äusserliches Ansehen geben. Sie vermeynen dadurch des Nächsten Nutzen zu befördern, wenn sie einmahl ihren Nachdruck wohlfeiler, als die rechten Verleger die Original-Exemplarien, geben, andern Theils nützliche Bücher, die aber nicht mehr, oder sehr wenig zu haben wären, desto häuffiger unter die Leute bringen wollen.

Was das erste anbelangt; so geben sie sich hierbey alle nur ersinnliche Mühe, rechtschaffene Verleger der größten Ungerechtigkeit zu beschuldigen, daß sie ihre Verlags-Bücher so hoch hinaus trieben. Sie aber rühmen sich vor ihnen einer recht milden Christlichen Liebe, da sie vermöge eines scheinbaren Vorgebens einen ansehnlichen Vortheil lieber missen, als ihren Nächsten die Erkauffung guter

Bücher schwer machen wollen. Die Worte sind zwar schön; allein das darunter versteckte Gift ist desto gefährlicher. Freygebig zu seyn von geraubtem, etwas wohlfeil zu geben, daß einem selbst nicht theuer zu stehen kommt, ist eine schlechte Probe Christlicher Liebe.

Es ist eine ganz leichte Sache, daß unbefugte Nachdrucker ihre Waare wohlfeiler geben können, als die rechtmäßigen Verleger. Der Aufwand ist bey jenen nicht so groß, als bey diesen, gewesen. Rechtmäßige Verleger haben einen ansehnlichen Theil ihres baaren Geldes auf die Befriedigung derer Verfasser, auf Anschaffung saubern Papiers, auf Verfertigung neuer Schrifften, und andere hierbey vorkommende Nothwendigkeiten verwenden müssen. Nachdrucker haben mit dem Verfasser nichts zu thun, und da derselbe vor seine Mühe schon befriedigt ist, brauchen sie davor nicht das geringste aufzuwenden. Vor das übrige sind sie besorgt, indem insgemein bey nachgedruckten Wercken die Sauber-

S. 56

Nachdruck derer Bücher

70

keit des Druckes und Papiers, ingleichen die gehörige Accuratesse gar sehr gespart wird. Drucken sie gar fremde Bücher, nach der jetzigen Mode, auf Subscription nach; so haben sie nicht einmahl nöthig, ihr eigenes Capital anzugreifen, und die Interessen davon eine Zeit lang einzubüssen. Sie thun den Verlag von fremden Gelde, und erwerben sich also mit leichter Mühe ein neues Capital und dessen Interessen.

So ist es demnach leicht möglich, ein Buch wohlfeil geben zu können, dessen Verlag weder so gar kostbar, noch auch den angemäßen Verleger sauer angekommen ist. Man kan es daher rechtmäßigen Verlegern keinesweges als eine Unbilligkeit auslegen, wenn sie ihren Verlags-Büchern einen höhern Werth setzen, als mit denen es eine ganz andere Bewandniß hat. Es stehet ihnen ja nach allen Rechten, wie allen andern Handelsleuten, frey, ihren Waaren einen solchen Preiß zu setzen, dessen Zahlung ihnen die angenehme Hoffnung macht, den darein gesteckten baaren Verlag, so bald als möglich, wieder zu erhalten. Ein billiger Vortheil ist ihnen gerne zu gönnen. Denn das ist die gerechte Absicht, wie aller andern, also auch ihrer Handlung.

Setzet man diese Umstände zum Grunde; so wird nicht leicht ein vernünftiger Mensch sich beklagen, daß er ein Werck von Wichtigkeit, dessen Druck und Papier sauber und correct besorget worden, einem redlichen Verleger zu theuer bezahlt habe. Um desto weniger ist hierbey abzusehen, wie doch durch dergleichen hohe, aber darbey dem innern Werthe des Werckes gemässe Preise, das gemeine Beste den geringsten Schaden leide. Allein was tragen denn unbefugte Nachdrucker durch ihren wohlfeilen Verkauf zu dessen Beförderung bey? Gewiß wenig, oder nichts. Alles kan in der Welt nicht wohlfeil seyn. Nur diejenigen wollen gern alles wohlfeil haben, die den wahren Werth der Sachen nicht kennen, oder wo auch dieses ist, aus einer unordentlichen Selbst-Liebe, lieber alles umsonst hätten. Deren eitlen Absichten allzuviel nachzugeben, heißt das gemeine Beste mehr hindern, als befördern.

Vernünftigen Gelehrten geschiehet dadurch der wenigste Gefallen, je nachtheiliger dergleichen Unterfangen der gantzen Gelehrsamkeit zu seyn scheint. Verfertiger tüchtiger Wercke können es nicht anders als übel empfinden, wenn ihre Schrifften durch wohlfeilen Preiß verächtlich gemacht werden. Sie wissen mehr als zu wohl, daß die meisten Menschen, und vielmahl nicht ohne Grund, also schliessen: Was nicht viel kostet, das ist auch nicht viel werth. Aus eben dieser Ursache ist

es andern Gelehrten sehr mißfällig, wenn gute Bücher, mittelst schlechter Preise, fast dem Maculatur gleich bezahlet werden. Und dieses um desto mehr, da sie wahrnehmen, daß die so wohlfeilen Auflagen verhunzte und verstümmelte Nachdrucke sind. Verständige Kenner bezahlen ein correct und sauber Buch einem tüchtigen und redlichen Verleger lieber etwas theurer, als einem Pfuscher und Windmacher ein uncorrectes und überhin gesudeltes wohlfeiler. Und wenn ein etwas erhöhter Preiß ein Schaden oder Ubel zu nennen wäre; so würde es zum wenigsten erleidlicher seyn, in dem Preise übersetzt, als in der Waare betrogen zu werden.

S. 57

71

Nachdruck derer Bücher

Und gesetzt, daß durch wohlfeilere Bücher-Preisse etwan denen Armen einige Erleichterung geschaffet werden könnte; so wird der aus dieser Ursache unternommene Nachdruck dennoch ebenso ungerecht bleiben, als die reichen Allmosen eines Räubers von gestohlenen Gütern. Christliche Buchhändler werden schon wissen, wie sie hierbey sich derer Armen Nothdurfft annehmen sollen.

Allein die rechte Wahrheit zu entdecken, dieses alles ist keinesweges die eigentliche Absicht unbefugter Nachdrucker. Nicht das gemeine Beste, nicht die Beförderung der Gelehrsamkeit, nicht die Bedürfnisse derer Armen haben sie sich zum Ziel gesetzt. Ein gewinnsüchtiger Eigennutz ist der einzige Endzweck, den sie nur unter diesen Schein-Ursachen meisterlich zu verbergen wissen. Sie suchen, wie **Aristophanes** in *Equitibus* sagt, das von einem andern gekochte und zubereitete Essen höchstbegierig zu verschlucken. Sie sind bemüht, rechtschaffnen Verlegern ihren rechtmäßigen Profit, als unverschämte Brodt-Diebe, vor dem Maule hinweg zu nehmen, ihnen die Käuffer unter dem Schein des Rechten abspenstig zu machen, und mit ihrem Schaden reich zu werden. Wie kan das nun eine wahre Beförderung des gemeinen Besten seyn, welches nur auf eiteln Eigennutz und auf fremden Schaden abzielt. Sie sind daher grobe Übertreter nicht nur des siebenden, sondern auch des zehenden Gebotes. Und läßt sich von ihnen sehr wohl sagen, was Lutherus in dem grossen Catechismo ... und zwar in der Erklärung des zehenden Gebotes mit nachdrücklichen Worten erinnert:

„Wir sollen wissen, daß Gott nicht haben will, daß du dem Nächsten etwas, das ihm gehört, also entziehest, daß ers entbehre, und du deinen Geitz füllest, ob du es gleich mit Ehren vor der Welt behalten kanst. Denn es ist eine heimliche meuchlinge Schalckheit und wie man spricht, unter dem Hütlein gespielt, daß mans nicht mercken soll. Denn ob du gleich hingehest, als habest du niemand unrecht gethan; so bist du doch deinem Nächsten zu nahe getreten, und heisset es nicht gestohlen, noch betrogen; so heisset es dennoch, des nächsten Gut begohret, das ist, darnach gestanden und ihm abwendig gemacht ohne seinen Willen, und nicht wollen gönnen, das ihm Gott bescheret hat. Und ob ihr erster Richter und jedermann lassen muß; so wird dir es doch Gott nicht lassen. Denn er sieht das Schalcks-Hertze und der Welt Tücke wohl, welche, wo man ihr einen Finger breit einräumet, nimmt sie einer Ellen lang darzu, daß auch öffentlich Unrecht und Gewalt erfolgt.,“

Was zum andern die vorgewendete Seltenheit der Bücher anbelangt; so beruhet dieselbe mehrentheils nur auf leerer Einbildung. Der Verfasser des rechtlichen und Vernunft-mäßigen Bedenckens von dem

schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher mercket §. 18. p. 22. sehr wohl an:

„Es werde sich mehrentheils äussern, daß die Buchführer viele auswärtige Schrifften nicht suchten, die man in grosser Menge allda fände, wo sie gedruckt sind. Viele wären zu faul, oder hätten keine Correspondenz, oder auch keinen Vorschuß an Gelde. Der Pater **Simon** erzehle in seiner *Bibliothèque Critique*, daß des **Le Cointe**

S. 57

Nachdruck derer Bücher

72

Annales Francorum Ecclesiastici um billigen Preiß zu Paris zu haben gewesen, ob man schon in Holland, Deutschland und Engelland dieselben vor sehr rar ausgegeben. Siehe auch §. 27. p. 26.

Nicht weniger bezeugen sonderlich von denen jetzigen Zeiten die gelehrten Geschichte, daß unbefugte Nachdrucker Bücher vor rar ausgegeben, welche doch nach dem öffentlich gethanen Geständnisse ihrer rechtmäßigen Verleger bey ihnen annoch in zahlreicher Menge vorrätzig sind, oder deren neue Auflage zum wenigsten von ihnen selbst gegenwärtig besorgt wird. Allein gesetzt, es wäre ein Buch so abgegangen, das wegen seiner Seltenheit die Gelehrten eine neue Auflage wünschten; so gebühret dennoch niemand, dem wahren Verleger hierinnen vorzugreifen, der sich seines Rechtes an dem Druck desselben niemahls weder ausdrücklich, noch stillschweigend, begeben. Es erfordert vielmehr die Schuldigkeit eines Tugend-liebenden Buchhändlers, im Fall, daß ein rares Buch häufig gesucht wird, solches dem rechtmäßigen Verleger in Zeiten wissend zu machen, der denn gar bald zu Ausfertigung einer neuen Auflage Anstalt zu machen, und das gemeine Beste hierunter zu befördern, kein Bedencken tragen wird, als worzu er in diesem Falle vor allen andern verbunden und berechtigt ist.

Und also gehet denn die tadelhafte Absicht unbefugter Nachdrucker eintzig und allein dahin, ihren Unternehmungen alles Recht beyzulegen, denen rechtmäßigen Verlegern aber das ihrige, und folglich alles Verbieters-Recht wider sie, gänzlich abzuspochen. Sie geben vor, es könne kein Buchhändler ein vollkommen Recht haben, seine verlegten Bücher allein und mit Ausschliessung anderer (*privative*) zu drucken und zu verkauffen, weil erstlich die Bücher eines öffentlichen und jedermann zustehenden Gebrauchs (*publici juris*) wären, und solches die Freyheit derer Commerciën aufhebe. Zum andern hätten die Buchhändler, um ein tüchtiges Verbieters-Recht (*Jus prohibendi*) zu erlangen, nöthig, deswegen besondere Privilegien auszubringen. Und drittens lieffe die gantze Sache auf einen schädlichen Zwang-Kauff (*Monopolium*) hinaus.

Was den ersten Schein-Grund anbelangt; so beruhet er auf dem heut zu Tage leider allzu hoch getriebenen Satze, daß der Buchhandel, wie alle Commerciën, eine freye Handlung sey, und also einem jeden frey stehe, Bücher drucken zu lassen, und damit zu handeln. Allein die Freyheit derer Commerciën überhaupt, und also auch des Buchhandels, ist so unumschränkt nicht, daß ihr nicht aus erheblichen Ursachen, und wo das Beste des gemeinen Wesens darunter leidet, nöthige Schrancken gesetzt werden könnten, oder solten. Siehe **Müllers** Einleitung in die Philosophischen Wissenschaften, und zwar in die Politik *cap. 16. §. 9.* **Caspar Ziegler de Jure Commerciorum §. 22. und *f. Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 414. n. 17.***

So weit kan sich die Freyheit des Buchhandels, welche doch, wie die Freyheit aller Handlungen, die natürliche Billigkeit zum Grunde

haben muß, nimmermehr erstrecken, daß man einem andern seine eigenen Bücher, wie auch die ihnen daran vor allen andern zukommenden Rechte nehme,

S. 58

73

Nachdruck derer Bücher

und durch unbefugten Nachdruck einen redlichen Verleger in unerzetzlichen Schaden bringe. Wenn auf solche Art die Bücher eines öffentlichen Gebrauchs (*publici juris*) wären; so dürffte es einem Nachdrucker nicht verdriessen, wenn Käufer ohne Geld aus seinem Laden alle ihnen anständige Bücher, ohne etwas davor zu entrichten, mit sich nähmen. So unbillig ihnen aber dieses scheinen würde, so unerlaubt ist ihr eigen Vornehmen, da beyde Fälle darinnen mit einander übereinkommen, daß einer den andern seines Eigenthums ohne Entgeld beraubet, und ihn dadurch in Schaden setzt.

Im übrigen wird der freye Buchhandel dadurch im geringsten nicht beeinträchtigt, wenn ein Buchhändler weder gestatten kan, noch will, daß man seinen Verlag, ohne seine Einwilligung, anderweit nachdrucke. Es bleibt ja andern Buchhändlern das Recht, von neuen Büchern so viel zu verlegen, als sie wollen. Es bleibt ihnen auch die Freyheit, die Bücher eines andern Verlegers nach eigenem Gefallen zu verkauffen, nachdem sie dieselben von ihm gegen baares Geld oder andere Waaren rechtmäßiger Weise an sich gebracht haben.

Was zum andern den Mangel nöthiger Privilegien betrifft; so giebt derselbe bößhaften Nachdruckern so wenig ein Recht, als er denen eigentlichen Verlegern ihr Verbiets-Recht zweifelhaft macht. Sie schliessen hierbey insgemein also: Wer ein wohl hergebrachtes Recht (*Jus quaesitum*) vor sich hat, brauche keines besondern Privilegii; Nun aber schafften ja Buchhändlern dergleichen Freyheits-Briefe von hohen Häuptern mit grossen Kosten an; So müsse ihnen an und vor sich kein vollkommenes Recht zustehen, ihre Verlags-Bücher allein und mit Ausschließung anderer zu verlegen. Siehe des Herrn **von Ludewig** *Praefat. ad Reliqu. MSC. T. I. §. 41. n. 132.*

Es braucht aber nicht viel Mühe, den Ungrund dieses Schlusses zu zeigen. Bücher-Privilegien sind an und vor sich selbst so wenig nöthig, als bürgerliche Gesetze wider den Diebstahl. Die Pflicht, einem jeden das Seine zu lassen, und in keinem Stücke an dessen freyen Gebrauche hinderlich zu seyn, kan und soll allen vernünftigen Creaturen von Natur bekannt seyn. Wenn aber die Bößheit derer Menschen die natürlichsten Verbindlichkeiten zu beobachten, mutwilliger Weise unterläßt, und hierdurch äusserliche Unordnungen in dem gemeinen Wesen entstehen; so muß dem Unwesen durch nachdrückliche Verordnungen derer Obern gesteuert werden. Und eben dieses ist der Ursprung derer Bücher-Privilegien gewesen.

Die gewaltsamen und häufigen Eingriffe eigennütziger Nachdrucker in die Rechte einiger Verleger haben diese genöthiget, durch Erheischung derer Privilegien ihre schon würcklich vorhandenen Rechte wider jene desto stärker zu befestigen. Dieses eben war auch die Ursache, warum Erasmus schon zu seiner Zeit dem berühmten Frobenio solches Mittel anrathen müssen. Siehe **Erasmus** *in Epist. ad Pirckheimer.* ingleichen **Cheviller** *de l' Origine de l' Imprimerie p. 206.* ingleichen das **Rechtliche Bedencken** von Nachdruck andern gehöriger Bücher, §. 14. p. 17.

So ist denn die Ausbringung derer Bücher-Privilegien mehr eine nöthige Be-

hutsamkeit, sein Recht zu erhalten, als ein Mittel, selbiges erst zu erwerben. Eben dahin gehet des berühmten Sächsischen Rechts-Gelehrten, **Benedict Carpzovs** Meynung *l. c. n. 1. u. f.*

Im übrigen wächst aus dem Mangel eines Privilegii dem Nachdrucker nicht das geringste Recht zu. Welche irrige Meynung ein ebenfalls alter und angesehener Rechts-Gelehrter, **Adrian Beyer**, in dem kurtzen Berichte von der nützlichen und fürtrefflichen Buchhandlung, §. 70. *p. 52.* also widerlegt:

„Hats Zeit bis dorthin, möchte einer sagen, und müssen die Buchhändler sich durch Privilegien vorher bewahren; so folgt, wo deren keines ist, wird der Nachdruck ungewehrt und ungestraft seyn. Nicht also, mein Freund. Der Proceß ist in solchem Fall, da auf Privilegien geklagt wird, schleuniger, (weil nemlich in solchem Falle der langwierige und verdrüßliche Beweis des Interesse wegfällt, *arg. §. 7. Inst. de verb. oblig.*) Die Hülffe ist nachdrücklicher, die Straffe empfindlicher. Folgt aber darum nicht: Wo kein Privilegium, da sey kein Recht, keine Hülffe, keine Sünde, keine Straffe. Das natürliche Recht, die Vernunft, weiset einen jeden an, liegen zu lassen, was nicht sein ist. Wird zwar um der Menschen Boßheit, theils Dummheit, durch die Obrigkeit mit angehängter Straffe verboten, war aber schon vorhin nicht recht, stehlen.,,

Hieraus erwächst demnach folgender unwidertreiblicher Schluß: Wo eine Befestigung eines Rechtes statt findet, da muß schon ein Recht vorhanden seyn, welches fest gestellet werden kan. Denn von einem Dinge, welches nirgends zu finden, kan man ja nicht sagen, daß es diese oder jene Eigenschafften an sich habe. Bestätigt der Landes-Herr durch Privilegien denen Buchhändlern das Recht, ihren Verlag allein und mit Ausschliessung anderer zu drucken; so müssen sie auch, solches zu thun, vorher schon ohne dergleichen Begnadigungen berechtigt gewesen seyn.

Nun ist das letztere mit denen oben beygebrachten Beweis-Gründen bereits zur Gnüge ausgeföhret worden. So muß denn hieraus nothwendig folgen, daß also gestalten Sachen nach rechtmäßigen Verlegern ihr Recht, ihre Verlags-Bücher allein zu drucken, und das daraus fließende Verbiethungs-Recht auf keinerley Art und Weise abgesprochen werden könne. Zwar ist es an dem, daß Bücher-Privilegien insgemein nur auf eine gewisse Zeit verliehen werden. Und eben hieraus werden vielleicht unbefugte Nachdrucker folgern, daß das Recht derer Verleger nicht unwiderrufflich, mithin nicht vollkommen sey. Allein deswegen hört doch ein wahrhaftes Recht nicht auf, ein Recht zu seyn, wenn es gleich dem Landes-Herrn nicht gefällig ist, dasselbe weiter zu bestätigen.

Kan so denn gleich ein rechtmäßiger Verleger nicht aus einem besondern Rechte klagen; so findet er doch in dem allgemeinen bereits hinlänglichen Grund darzu. Zudem ziele die Wiederruffung solcher Privilegien eigentlich nur auf einen sich eräugnenden Mißbrauch desselben. **Carpzov** *l. c. def. 415. n. 12.*

Die Erfahrung lehrt hingegen, daß, wenn dieser wegfällt, die auch nur auf gewisse Zeiten verliehene Privilegien auf gebührendes Ansuchen wiederum er-

neuert, und auf mehrere Jahre hinaus erstreckt werden. Welches gewiß nicht geschehen würde, wenn denen Verlegern an der Sache selbst kein Recht zukäme.

Aus diesem allem wird zugleich erhellen, daß drittens die gantze Sache keinesweges auf einen schädlichen Zwangkauff (*Monopolium*) hinaus lauffe. Dahin gehet vornehmlich die Meynung des bereits angeführten Jenaischen *Responsi p. 14.* Selbst die Beschreibung eines Zwangkauffs widerspricht dem irrigen Vorgeben derer, welche es davor gehalten wissen wollen. Die Rechts-Gelehrten verstehen darunter einen Kauff oder Verkauf solcher Sachen und Waaren, deren Handel und Vertrieb sonst einem jeden ohne Unterschied zustehet, dessen sich aber jemand gantz allein anmasset. **Lüder Mencke** in *Theor. et Prax. Pandect. Lib. XVIII. tit. 1. §. 8. p. 393.*

Nunmehr fraget es sich billig, ob denn der Druck und Verlag eines Buches, worzu ein Verleger sich allein ein Recht erworben, ein dergleichen und sonst einem jeden freystehendes Gewerbe genennt zu werden verdiene? Woran man ein Eigenthum hat, das ist sonder Streit ausser dem Stande der Gemeinschaft. Nun stehet einem rechtmäßigen Verleger an dem Buche, welches er von dem Verfasser erhandelt hat, vermöge eines besondern Vergleichs das Eigenthum zu, wie oben bereits ausführlich dargethan worden. So muß denn hieraus gantz unfehlbar folgen, daß andern Buchhändlern daran kein Recht der Gemeinschaft zukomme. Mithin kan die Befugniß eines rechtmäßigen Verlegers, sein eigenthümliches Buch allein und mit Ausschliessung anderer drucken zu können, kein schädlicher Zwangkauff genannt werden. Alsdenn aber würde es diesen verhaßten Namen verdienen, wenn ein oder der andere Buchhändler sich allein das Recht, alle Bücher seiner Stadt, worinnen er lebt, zu verlegen, anmassen, oder keinem Buchhändler seine Verlags-Bücher zum Verkauf um einen billigen Anschlag überlassen, und also allen Profit allein ziehen wolte.

Allein alle diese Umstände schicken sich zu gegenwärtigem Falle nicht. Folglich gehört er auch nicht zu dem so genannten Zwangkauffe. Aber gesetzt, welches doch als wahr zugeben nicht nöthig ist, es wäre solcher auch von der Art; so ist ja bekannten Rechts, daß auch dergleichen, wenn es das gemeine Beste erfordert, gar wohl erlaubt sind. Daß aber in gegenwärtigem Falle das gemeine Beste starcken Antheil daran nehme, hat sonderlich **Carpzov l. c. def. 414. num. 9. 10. 11.** gar wohl ausgeführet. Siehe auch **Ziegler de Jur. constit. monopol. §. 21.** **Lederer ad l. un. C. de monopol. §. 30.** **George Werner de Monopol. §. 29.**

Hingegen hebet sich der gar zu vielen Handelsleuten freygelassene Verkehr derer Sachen und Waaren, sobald er schädlich zu werden beginnt, von selbst auf. So muß denn der Zwangkauff, welcher den Nutzen der Handlung selbst zum Grunde hat, weder schädlich, noch der guten Verfassung eines gemeinen Wesens zuwider seyn können. Und so muß denn auch das rechtmäßigen Verlegern unprivilegirter Bücher wider die allzu gewinnsüchtigen Nachdrucker zukommende Verbiethungs-Recht fest und unbeweglich stehen. Um desto

mehr aber wird diese Meynung dadurch bestärckt, da man die gründlichsten Rechts-Aussprüche zweyer berühmten Facultäten Sachsenlandes, der Leipziger und Wittenberger, vor dieselbe anführen kan,

wovon das erste in **Bergers** *Elect. Discept. For. p. 1096.* u. f. f. das andere aber in **Wernhers** *Obs. For. Vol. VI. P. X. Obs. 448. p. 796.* u. f. befindlich ist.

Noch mehr suchen gewinnsüchtige Nachdrucker ihr widerrechtliches Unternehmen dadurch zu rechtfertigen, wenn sie über ihre nachgedruckten Auflagen von hohen Häuptern besondere Privilegien nicht so wohl rechtmäßig ausbringen, als vielmehr listiger Weise erschleichen. Sie vermeynen hierdurch ein höchstbilliges Vorrecht vor denen erlangt zu haben, welche vor die ersten und folgenden Auflagen ihrer Bücher gantz kein Privilegium aufweisen können. Ja sie treiben ihr vermeyntes Recht so hoch, daß sie auch diejenigen, so durch ein älteres Privilegium weit eher ein bestätigtes Recht an ihrem Eigenthum erhalten haben, davon gänzlich auszuschliessen suchen. Allein bey genauerer Untersuchung wird man befinden, daß auch sogar dergleichen Privilegien unbefugten Nachdruckern in beyden Fällen nicht das geringste Recht geben können.

Es ist aus denen Rechten bekannt, daß niemanden ein Privilegium gegeben werden könne, wodurch einem andern ein Schade zuwächst **Wernher** in *Obs. For. Vol. III. P. IV. Obs. 117. p. 294.*

Fürstlichen Personen ist niemals in den Sinn gekommen, ihren Verordnungen eine so unmenschliche Gültigkeit beyzulegen. Sie sind Väter des Vaterlandes. Sie lieben ihre sämtliche Unterthanen. Sie sind höchstbesorgt, ihrer allerseits Nutzen zu befördern. Diese gerechte und Landes-väterliche Vorsorge, so auf alle Unterthanen gleich gerichtet ist, erlaubt ihnen nicht, Freyheiten und Beleidigungen zu ertheilen, durch welche des einen Vortheil mit des andern Nachtheil befördert werde. Die Kayser **Theodosius** und **Valens** haben schon ehem hierüber sich sehr deutlich erkläret, *L. 7. C. de precib. Imper. offer.*

Hieraus folgert **Trentacinquius** in *Var. Resolut. c. 7. n. 7.* daß alle Privilegien gleichsam stillschweigend die Clausul voraus setzten, dem Rechte eines dritten unbeschadet. Nun sind Bücher-Privilegien Bestätigungen derer Rechte, welche Buchhändlern an ihren Verlags-Büchern zukommen, wie in dem vorhergehenden des mehrern erwiesen worden. Nachdrucker haben zu denenselben niemals ein Recht gehabt. So ist es unmöglich, daß ihnen ein ertheiltes Privilegium darzu eines geben kan. Der boßhaffte Nachdruck setzt, wie gleichfalls in dem vorhergehenden bereits ausgeführet worden, den rechtmäßigen Verleger in nicht geringen Schaden. Würden gewinnsüchtige Nachdrucker in der unersättlichen Begierde, mit anderer Nachtheil ihre Vortheile zu vermehren, durch Begnadigungen hoher Häupter unterstützt; so dürffte der Schade nur noch grösser, dem gemeinen Wesen selbst aber ein noch weit unheilbarers Ubel daraus zugezogen werden. Wer diese Umstände wohl erwäget, wird nicht ohne allen Grund an der Billigkeit solcher Bücher-Privilegien zweifeln müssen. Und eben dieses scheint auch bey demjenigen

S. 60

77

Nachdruck derer Bücher

Falle Statt zu finden, da unbefugte Nachdrucker sich mit neuern Privilegien wider rechtmäßige Verleger schützen wollen, so ältere Freyheits-Briefe besitzen. Hier muß ohnfehlbar das letztere dem erstern, welches noch darzu so oft erneuert und bestätigt worden, nachstehen, indem von der tiefen und gnädigen Einsicht hoher Landes-Obrigkeiten nicht zu vermuthen stehet, dasjenige, was sie einem

bereits gegeben, auch dem andern zuwenden zu können, und zu wollen. Siehe **Leysers Medit. ad Dig. T. I. Specim. X. th. 10. p. 114.**

Daß aber dennoch dergleichen häufig gesucht und auch erhalten werden, lehret zu jetzigen Zeiten die tägliche Erfahrung. Allein was sollen sie vor eine Gültigkeit haben, da man bey deren Auswürckung die wahren Umstände verheelet, und da sie also nur hinterlistiger Weise (*sub- et obreptitie*) erschlichen sind? Es erfordert ja der Zustand einer wohleingerichteten Republick, daß bey allen Landes-herrlichen Verordnungen zum Grunde geleyet werde, was der Kayser **Zeno l. 7. C. de divers. rescript.** bey seinen Verordnungen voraus gesetzt wissen wolte, nemlich dafern das Vorgeben dererjenigen, welche solche ausgebracht, mit der Wahrheit übereinstimmet. Bewährte Rechts-Lehrer sind darinnen einig, daß auch derjenige, welcher etwan durch allerhand Lug und Trug (*per sub- et obreptionem*) über ein fremdes Buch ein Privilegium erlanget, so wenig, als ein anderer, dem Eigenthums-Herren das Seinige zu entziehen, Fug und Macht habe. Siehe das kurtz vorher angeführte Leipziger Responsum.

Selbst die Sächsischen Rechte haben in diesem Falle dergleichen Privilegien alle Rechts-Krafft abgesprochen. Siehe die oben angeführte **Erl. Landes-Gebr.** und andere Chur-Sächs. Verordnungen *l. c.*

Zwar werden unbefugte Nachdrucker die Meynung einiger Rechts-Gelehrten vor sich anführen wollen, welche davor halten, daß ein Landes-Herr wegen des ihm zukommenden höchsten Rechts der Majestät zweyen Personen einerley Privilegien ertheilen könnte, ohnerachtet dem einen dadurch ein merklicher Schaden zuwüchse. **Leysers l. c. th. 4. p. 106.**

Weise und gerechte Regenten im Volcke verlangen nicht, daß man ihrer Majestät einen allzufreyen Gebrauch beylege, welche die Vorrechte der göttlichen aufzuheben scheint. Sie verlangen nicht durch ihre Gesetze die Verbindlichkeit der göttlichen Rechte zu vernichten, welche die einzige Richtschnur ihrer eigenen Handlungen, ja der Grund ihrer Gesetze sind. Solte aber solches ein oder das andere mahl geschehen; so wird doch dadurch niemand ein Recht zuwachsen, aus einer gantz besondern Begebenheit, welche nur als ein Abfall von der Regel anzusehen, gleich als wenn es die allgemeine Regel selbst wäre, auf die schlechter Dings nothwendige Vergünstigung eigner Thorheiten einen sichern Schluß zu machen.

So wird auch eine andere Ausnahme, welche **Stryck in Us. Mod. Pandect. Lib. I. Tit. 4. §. 2. p. 25.** von der allgemeinen Regel macht, unbefugten Nachdruckern kein zulänglicher Grund eines vollkommenen Rechtes seyn können. Es meynt nemlich derselbe in dem angezogenen Orte, daß kein

S. 60

Reichs-Stand befugt sey, das einem oder dem andern Buchhändler von Sr. Kayserl. Majest. ertheilte Bücher-Privilegium aufzuheben, es wäre denn, daß hieraus vor seine eigene Unterthanen ein merklicher Schaden zu besorgen stünde. Denn dafern diese eines Buchs vonnöthen hätten, solches aber von dem ersten Verleger um einen billigen Preis nicht erhalten könnten; so sey kein Zweifel, daß nicht ein jedweder Fürst in seinem Lande jemanden die Erlaubniß geben könnte, eben dieses Buch zum Gebrauch und Besten seiner Unterthanen nachzudrucken. Denn da ja die Stände berechtiget wären, sogar eines und das andere wider die allgemeinen Reichs-Gesetze in ihren Ländern anzuordnen, wenn sie anders befinden, daß ihrer Unterthanen Nutzen und

Bestes darunter leide; warum solten sie solches nicht vielmehr auf den Fall zu thun Macht haben, wenn es nur den Vortheil einer oder der andern Privat-Person anbetrifft? Jedoch sey sothane Gewalt nur in die Grentzen seines Landes oder Gebietes einzuschräncken. Widrigen falls aber müsse sich der Verkäuffer desselben, wenn er solches nehmlich ausser gedachtem Bezircke zu Marckte brächte, gefallen lassen, nach dem Inhalt des Kayserlichen Privilegii bestraffet zu werden.

Es wird also unbefugten Nachdruckern wenig oder nichts helffen, auf Privilegien zu trotzen, die von ihnen bloß betrüglicher und hinterlistiger Weise erschlichen worden. Und rechtmäßige Verleger werden sich weder an ihre vergebene Warnungen zu kehren, noch vor dem angedrohten Schaden zu fürchten, die geringste Ursache haben. Es ist GOtt Lob! noch Recht im Lande. Es sind noch weise und gerechte Personen, die es handhaben. Redliche Buchhändler leben als treue Unterthanen der gewissen Zuversicht, hohe Landes-Obrigkeiten werden sie bey ihren Rechten und Freyheiten allergnädigst zu schützen wissen.

Auch selbst die gegebene Erlaubniß des Verfassers einer Schrifft kan unbefugten Nachdruckern kein Recht geben, rechtmäßigen Verlegern den Vortheil anderweiter Auflagen zu entziehen. Derjenige, so an einer Sache einem andern was vergönnen will, muß daran selbst anoch ein Recht haben. Wo man sich hingegen an derselben alles Rechts willkührlich begeben, da hat man zugleich auch dieser Freyheit entsaget. Alle Ertheilung der Erlaubniß geschiehet durch Pacte oder Verträge. Einem andern durch einen neuen Vergleich an einer Sache etwas zu vergönnen, welches den freyen Gebrauch eben derselbigen Sache, so man durch einen vorher geschlossenen Vertrag jemand eingeräümet, völlig aufhebt, ist ein gantz und gar ungültiges Unternehmen. Wie soll demnach die Erlaubniß ein sicherer Grund eines zu erwerbenden Rechts werden, welche selbst widerrechtlich ist?

Ein Gelehrter behält wohl das Recht des Eigenthums an seiner gelehrten Arbeit. Allein das Buch selbst, als eine körperliche Sache, hat er um ein gewisses Geld an einen Buchhändler verkaufft und ihm würcklich übergeben. Das ihm sonst zukommende Recht, es zu verlegen, drucken, wieder auflegen zu lassen, und damit nach eigenem Gefallen zu handeln, hat er zugleich an denselben abgetreten, wie oben

S. 61

79

Nachdruck derer Bücher

bereits erhärtet worden. Er hat also, weil er völlig hievor abgefunden ist, nicht mehr die geringste Freyheit übrig, damit nach eigenem Gefallen fernerweit zu verfahren. Ja es hat einen Widerspruch bey sich, das Recht einer neuen Auflage einem andern Buchhändler zu überlassen, davon man nach vollzogenem Vergleich mit dem erstern selbst ausgeschlossen wird. Folglich kan unbefugten Nachdruckern die Erlaubniß der Verfasser nicht zu statten kommen, welche selbst eine vorgegebene und denen Rechten zuwider lauffende Handlung ist. Denn hier trifft ein, was der alte Jurist **Paulus** in *l. 29. ff. de R. J.* denen Rechten gemäß zu seyn erachtet. Was einmahl oder bald Anfangs schadhafft oder mangelhafft ist, das kan durch die Länge der Zeit nicht wieder gut werden.

Nunmehr ist noch die letzte, aber ebenfalls sehr zerbrechliche Stütze übrig, auf welche gewinnsüchtige Nachdrucker ihr vermeyntes Recht zu gründen suchen. Sie beruffen sich nehmlich noch auf eine durchgängige Gewohnheit. Und der Herr von **Ludewig** trägt kein Bedencken, ihnen *l. c.* gleichfalls seinen Beyfall zu gönnen. Zwar ist

wohl nicht zu läugnen, daß das unbefugte Bücher-Nachdrucken nunmehr leider bey denen sonst so redlichen Deutschen allerdings zu einer fast durchgängigen Gewohnheit geworden sey. Die vielfältigen Exempel davon liegen in denen gelehrten Geschichten fast wöchentlich am Tage. Sie ist auch durch eine ziemliche Länge der Zeit bey nahe so gut, als verjähret. Und dennoch ist dieses alles nicht vermögend, dieselbe genugsam zu berechtigen. Die vornehmste Eigenschaft, die hierzu nöthig ist, ermangelt.

Es erhellet aus dem gantzen Zusammenhang dessen, was bis anhero von dieser Materie beygebracht worden, daß diese Gewohnheit der Gerechtigkeit und Ehrbarkeit zuwider laufe. So wenig nun die größten Verbrechen der jetzigen Welt, welche schon von undencklichen Zeiten biß hieher häufig ausgeübet worden, eben dadurch die Natur einer zu Recht beständigen Gewohnheit annehmen können; eben so wenig kan solches von der allen Rechten widerstreitenden Gewohnheit des Bücher-Nachdrucks gesagt werden. Es heißt auch hier nach dem bekannten Sprüchwort der alten Deutschen: **Tausend Jahr Unrecht ist keine Stunde recht.** Schande vor Buchhändler, welche Deutsche heissen wollen, und doch nichts von der alten Deutschen Treue und Redlichkeit besitzen.

Ein mehrers hiervon siehe in der 1732 zum Vorschein gekommenen **Charletanerie der Buchhandlung, welche den Verfall derselben durch Puschereyen, Pränumerationen, Auctionen, Nachdrucken, Trödeleyen**, u. d. m. befördert, von zwey der Handlung beflissenen unpartheyisch untersucht; desgleichen in dem **Schreiben eines Buchhändlers aus Europa an einen andern berühmten Buchhändler in Deutschland, die kürzlich herausgekommene Charteque: Charletanerie der Buchhandlung, betreffend, dem Druck überlassen von Antoine de St. Genoveve**; ferner in denen unpartheyischen Gedancken über zwey schändliche Pasquille, betitelt 1) der Char-

S. 61

Nacheifern

80

letanerie der Buchhandlung, 2) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa an einen Buchhändler in Deutschland, Hamburg, 1732. wie auch in dem **Rechtlichen und Vernunftmäßigen Bedencken eines JCTi, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher**, Halle 1726; nicht weniger in dem **Jenaischen Responso Juris, sammt völligen Beyfall dreyer Juristen-Facultäten** (zu Giessen, Helmstädt und Erfurt) worinnen dargethan wird, daß denen *Auctoribus* derer in Druck gegebenen Bücher, und deren *Cessionariis*, welche von hohen Obrigkeiten keine Privilegia darüber ausgewürckt, kein Monopolium solchen Bücher-Verkauffs zustehe, noch vor weltlichen Gerichten ein Recht zukomme, andern den Nachdruck solcher Bücher zu verbieten, oder wider selbige um Bestraffung anzusuchen. Erfurt, 1726. und endlich in eines aufrichtigen Patrioten unpartheyischen Gedancken über einige Quellen und Würckungen des Verfalls der jetzigen Buchhandlung, worinnen insonderheit die Betrügereyen der Bücher-Pränumerationen entdeckt und zugleich erwiesen wird, daß der unbefugte Nachdruck unprivilegirter Bücher ein allen Rechten zuwiderlaufender Diebstahl sey. Schweinfurt, 1733.

Nachdruck der Worte ...

...

Nache...

Nacheifern, ist, da man sich äusserst angelegen seyn lässet, etwas nachzuthun.

Es kan solches geschehen sowohl im guten, als auch im bösen. Jenes ist löblich, dieses aber verwerfflich. Das Nacheifern in Guten ist, da, wenn man an einem was Gutes siehet, man eifrig wird, und sich reitzen lässet, dasjenige ihm nachzuthun, und dadurch in einen glückseligen Zustand gelanget. Das Nacheifern im Bösen enthält das Gegenheil.

Von beyden wird in der heiligen Schrifft geredet, und jenes gebilliget und befohlen, dieses aber verboten. So ist von einem Nacheifern im Guten die Rede, da **Paulus** von denen Jüden sagt: aus ihrem Fall sey den Heyden das Heil wie-

S. 62

81

Nacheiferung

derfahren, auf daß sie denen nacheifern sollten, Rom. XI, 11.

Womit er anzeigt, daß GOTT mit nichten das Verderben des Israelitischen Volcks suche, ob sie gleich in solchen Zustand gerathen wären, daß die Herrlichkeit von ihnen genommen worden; sondern GOTT habe dieß grosse Elend zu einem doppelten guten Zweck angewendet: Erstlich sey denen Heyden daraus das Heil wiederfahren, nemlich die Verkündigung des göttlichen Worts, die Bekehrung, Erleuchtung, die Herrlichkeit, daß sie an statt des Volcks Israel sollten GOTTES Volck heissen, ja die ewige Seeligkeit haben.

Dies Heil ist den Heyden wiederfahren aus der Juden Fall, das ist, GOTT, der vermöge seiner Weißheit aus dem bösen gutes zu machen weiß, hat die Sache dahin gerichtet, daß das grosse Unglück der Juden zufälliger Weise hat was gutes müssen nach sich ziehen, nemlich dieses, daß den Heyden das Wort hat müssen geprediget werden, dadurch sie zur Erkänntniß Christi, zur Annehmung desselben für den wahren Meßiam, und zur endlichen Erlangung der ewigen Seeligkeit gebracht worden.

Der andere Zweck war, durch der Heyden Annehmung und Bekehrung ein gutes Nacheifern bey denen Juden zu würcken, daß, wenn sie würden sehen, daß die Heyden JESUM von Nazareth vor den Meßiam annahmen, sich im Glauben an ihn hielten, und durch ihn alle selige Wohlfarth erhielten, so solte sie dieses anreitzen und bewegen, daß sie den Heyden nachahmeten, und sich auch zu Christo bekehrten. Bes. **Adami Del. Evang. VIII. Th. p. 10. u. f.**

Das Nacheifern im Bösen wird erwehnet, aber auch zugleich verboten, Sprüchw. III, 31, da **Salomo** sagt: Eifere nicht einem Freveln nach, und erwehle seiner Wege keinen.

Nacheiferung, siehe **Wetteiffer**.

Nacheil, *Persecutio delinquentum*, ist eine sonderliche gerichtliche Handlung, da nemlich derjenige, welcher mit denen Ober- und Nieder-Gerichten versehen ist, so wohl denen gemeinen Friedens-Störern, als auch überhaupt allen und jeden Missethättern, wenn solche nach geschehener That entweichen und flüchtig werden, nachsetzt, und solche auch so gar in eines andern Herrn Gebiet und Gerichten zu verfolgen befugt ist. **Gail. Lib. I. de Pac. publ. c. 4. n. 36. u. ff. und c. 16. n. 25. Mysinger Lib. II. Obs. 18.**

Und zwar erstreckt sich diese Nacheil nach Maßgebung derer alten Deutschen Rechte, auf alle gefährliche, Reisigen und Fuß-Knechte, Freybeuter, Mörder, Wegelagerer, Gart- und Herrn-lose Knechte,

Landläuffer, u. s. w. welche entweder denen Leuten auf freyer öffentlicher Strasse auflauern, und dieselben ausziehen, oder sonst berauben und plündern, oder auch auf denen Strassen und Dörffern herumstreichen und entweder denen Bauren die Gänse, Hüner u. d. g. stehlen, oder sonst sehen, wo sie etwas bekommen können, und die also zu allen Schelmereyen und Boßheiten recht wie aufgeleget sind.

Wider welche insonderheit gar wohl einem jeden Richter erlaubt ist, dieselben erst in seinem Bezircke zu verfolgen, und dafern sie während dessen in eines andern Herrn Gebiete und Gerichtsbarkeit entweichen, ihnen auch dahin nachzueilen und sich ihrer da-

S. 62

Nacheil

82

selbst zu bemächtigen; jedoch mit diesem Bedinge, daß solche erst der ordentlichen Obrigkeit des Ortes vorgestellt werden. **Gail** *l. c. n. 27. 30. 31.*

Und mag in solchen friedbrüchigen Fällen der Beschädigte samt seinen Verwandten und Helffern in mittlerer Zeit, auch ehe die *Declaration* erfolgt, gegen den Thäter und Friedbrecher, wie auch gegen ihre Mitthelfer und Enthalter, seine Gegenwehr, und Verfolgung thun, es geschehe nun zu frischer That, oder wenn er seine Freunde und Helffer haben mag. **R. A.** zu Worms 1521. vom Land-Frieden, §. die Pön der Friedbrecher, *in fin.*

Welches aber doch die Ritterschafft auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1523 in ihren Beschwerden, so sie dem Reiche übergeben, wider **Gail** *d. c. 16. n. 4.* weder vor genehm halten, noch auch nach dem Reichs-Herkommen eingeführt wissen wollen. Bes. auch **R. A.** 1559. §. Und dieweil. ingleichen **Thom. Michael** *in Disput. de Jurisdict. Imp. Rom. thes. 145.*

Zumahl da bekannter massen ordentlicher Weise eine jede Obrigkeit in eines andern Herrn Gebiete und Gerichten anders nicht, als eine blosser Privat-Person, zu betrachten ist, und daher auch weder deren ergangenen Befehlen, ohne weitere Verantwortung, Folge geleistet werden, *l. fin. ff. de Jurisdict.* noch auch diese selbst sich so weit vergehen darff, daß sie die daselbst wohnhafften oder sonst befindlichen Personen, vor ihren Gerichten zu erscheinen, und sich daselbst urtheilen zu lassen, vorladen darff, sondern es geschiehet solches bedürffenden Falls gemeinlich vermittelt gewisser Requisitorialien und an die Obrigkeit des Ortes zum Behuff und Beförderung der Gerechtigkeit abgelassene Ersuchungs-Schreiben. **Ummius** *in Disp. ad Process. V. n. 60.*

Daher denn auch derjenige, welcher dessen unerachtet, einem Flüchtlinge nacheilt, und sich desselben auf fremden Grund und Boden, ohne vorher gesuchte Erlaubniß und Bewilligung der dasigen Obrigkeit oder hohen Landes-Herrschaft bemächtigt, derselben wegen des hierunter begangenen Eingriffs in deren Gerechtsame davor zu hafften, und zuörderst die in deren Bezirck so eigenmächtiger Weise ergriffene Person wiederum loß und ledig zu lassen verbunden ist. *L. fin. ff. de Offic. Praef. Urb. l. 3. ff. de Offic. Procons.*

Welches sich aber gleichwohl gantz anders verhält, wenn ein Ubelthäter so gleich nach geschehener That in eines andern Herrn Gebiete entweicht, und ohne Anstand von der Obrigkeit des Ortes, wo er die Missethat begangen hat, verfolgt wird. Als auf welchen Fall demselben nicht allein gantz sicher nachgeeilet, sondern auch dessen Person in einem fremden Bezircke gefänglich angenommen werden kan, weil dieses Verfahren nemlich bloß eine eintzige Handlung vorstellt,

welche nur in der einen Herrschafft Gerichtsbarkeit angefangen, und in dem andern Gebiete fortgesetzt wird. Und dieses nun so viel mehr alsdenn, wenn einem solchen Missethäter so gleich und ohne den geringsten Zeit-Verlust auf dem Fusse nachgesetzt wird. **Steinberg T. 5. Disp. Basil in Disp. de Territor. th. 8. Besold de Territor. fol. 272.** Wiewohl es allerdings weit sicherer und besser

S. 63

83

Nacheinanderzufahrende Musceln

ist, wenn solcher erst der Obrigkeit des Ortes, woselbst er eingevolet und ergriffen worden, vorgestellt wird. Und ob zwar sonst auch dergleichen Flüchtlinge durch Steck-Briefe verfolgt werden können, und auch gemeinlich derjenigen Obrigkeit, in deren Gerichten sie gesündigt haben, auf ihr Ersuchen unweigerlich, jedoch auch ausgemein anders nicht, als gegen Ausstellung gewisser Reversalien ausgeliefert werden; so hindert dieses dennoch nicht, daß auch nicht ein flüchtiger Missethäter in fremden Gerichten verfolgt und gefänglich angenommen werden könne, wenn es anders nur, wie gedacht, auf frischer That geschiehet, und derselbe nicht erst, nach Verlauff einiger Tage oder Wochen, aufgesuchet wird.

Jedoch kan auch das erstere, um so viel sicherer zu gehen auf den Fall beobachtet werden, daß nehmlich die Obrigkeit des Ortes, wo die That geschehen, eine andere, in deren Gerichten sich ein solcher flüchtig gewordener Missethäter aufhält, gebührend ersucht, sich seiner Person zu versichern, und den selben zu gebührender Bestrafung in ihre Gerichte auszulieffern, wenn ihm von der erstern zwar bald auf dem Fusse nachgesetzt worden, er aber dennoch vor dieses mahl ihrer rechtlich unternommenen Nacheil entgangen. *Arg. l. 18. §. 11, ff. de damn. infect. Bes. hierüber l. 1. C. ubi quis de curiali vel cohortali, aliave cond. §. 2. si iudex. T. de pac. tenend. et ejus viol. Lib. II. F. L. quod ait. 23. §. fin. ff. ad L. Jul. de adult. text. express. in d. §.*

Würde sich aber bey einem u. f. *ibi*: gegen denselben soll mit nacheilen. **R. A.** zu Augspurg 1555 ingleichen 1559 und haben uns demnach *in fin. ibi*: Ihnen den Obrigkeiten und Craysen ohne Entgeld nacheilen, und niederwerffen mögen, und §. wofern aber. u. f.

Widriger Meinung aber sind **Zasius ad l. ult. ff. de jurisd. n. 10. Hackelmann in Disp. IV. th. 14. Petrel. in Conclus. Crimin. 20. Gail. Lib. I. de Pac. Publ. c. 16. n. 25. Mynsinger Lib. II. obs. 28.**

Was hingegen Rechtens. wenn eine Obrigkeit einen flüchtigen Missethäter, dem sie nicht allein nachgeeilet, sondern den sie auch würcklich eingevolet hat, aus einem fremden Gebiete hinweg, oder daselbst bloß durchführet, davon handeln unter andern weitläufftig **Christoph Philipp Richter P. VI. c. 25. n. 4. u. ff. fol. 219. Besold Lib. I. Polit. c. 12. n. 78. vers. 5. Gail. l. c. Mynsinger l. c. Wehner in Obs. Pract. h. v.**

Von der Nacheil derer zu Nordheim ist hierbey als etwas besonders anzumercken, daß dieselben Macht haben, da ihnen ihrer verpflichteten Diener einer entlaufft, demselben nachzueilen, und da sie denselben in der Nacheil ins Hohen Fraiß- Halsgerichts- oder Zent-Herrn Obrigkeit im Felde erwischet, ihn zu fangen, und als einen abtrünnigen, meinydigen Unterthanen oder Diener in Verwahrung zu führen. **Wehner in obs. Pract. p. 486. Besold in Thes. Pract. h. v. et Contin. eod.**

Besiehe auch hierbey den Artickel **Nachfolge**, ingleichen **Nachforschung**.

Nacheinanderzufahrende Musceln, siehe **Musceln derer Wirbelbeine**, im *XXII* Bande *p.* 1277.

Nachen, siehe **Kahn**, im *XV* Bande *p.* 67.

Nachen des Ohres ...

S. 64 ... S. 77

S. 78

Nachfolge

114

...

...

Nachfluß der Kindbetterinnen ...

Nachfolge.

Dieses Wort hat verschiedene Bedeutungen. Eigentlich heißet es so viel als das Nachgehen eines andern Gange, wie z. E. Matth. *XX*, 29. stehet, daß JEsu sey viel Volck nachgefolget. In uneigentlichem Verstande bedeutet es

1) den Worten oder Befehl eines andern nachkommen, so lieset man von Josua 4 B. Mos. *XXXII*, 12, daß er dem HErn treulich nachgefolget;

2) die Nachahmung, davon ein besonderer Artickel handelt;

und 3) an eines andern Stelle kommen, die Succeßion, siehe folgende Artickel.

Nachfolge, Folge, Folg, Reisen, Reiß und Folge, Dienst, Lat. *Sequela, Servitium, Iter*, ist eine besondere Schuldigkeit derer Unterthanen, vermöge welcher diese gehalten sind, entweder ihrer ordentlichen, oder auch der hohen Landes-Obrigkeit auf deren Geheiß und Befehl, wenn und wohin sie es verlangen und begehren, zu folgen und zu Gebote zu stehen.

Es begreift aber dieselbe vielerley besondere Arten unter sich, als z. E. die Landes-Folge, Heers-Folge, eilende Folge, oder Nacheil, vermöge der Executions-Ordnung, **Knichen** *c. 3. de territ. n. 245. bis 361.* ingleichen die Zent- oder Gerichts-Folge, Lehens-Folge, Jagd-Folge, Glaits-Folge, Musterungs-Folge, Amts-Folge Feuer-Folge, u. d. g. wovon besondere Artickel handeln.

Unter welchen aber sonderlich die so genannte Musterungs- oder Heers-Folge die merckwürdigste ist.

Inzwischen ist doch soviel gewiß, daß eben nicht allezeit die oberzehnten Arten derer Folgen sammt und sonders nothwendig mit einander verknüpffet seyn müssen: sondern es kan eine Obrigkeit bald

S. 79

115

Nachfolge

dieser, oder jener, bald auch aller zusammen ohne Unterscheid zu gebrauchen berechtiget seyn, nachdem es nehmlich jeden Landes oder Ortes Gebrauch und Herkommen, oder auch deshalb ins besondere errichteten Verträgen, Privilegien, Verjährungen, oder andern dergleichen Befugnissen und Gerechtsamen gemäß ist. Und ist es also gar nichts ungewöhnliches, daß bisweilen in einem einzigen Orte oder Gebiete der hohen Landes-Herrschaft die Musterungs- und hohe Folge; denen Unter-Obrigkeiten aber die Nieder-Folge, als Lehens- oder Jagd-Folge, u. d. g. zustehet. Wie z. E. sonderlich in Francken wegen

der Vielherrschaft, da ein Flecken bisweilen drey, vier, ja bis vier und zwanzig Herrisch ist, vorkommt.

Woraus denn also zur Gnüge erhellet, daß das Wort Folge eben nicht allemahl von der hohen Landes- oder Heers-Folge, sondern bisweilen nur von denen untern Arten derselben, als der Lehens- oder Jagd-Folge, u. d. g. verstanden werden müsse.

Wie denn auch bekannt, daß gemeiniglich zur Anzeige dessen die Worte Steuer und Folge mit einander verknüpffet werden, welche aber allerdings auch denen Unter-Obrigkeiten zukommt. **Meichsner T. I. P. 1. Dec. ult. fol. 850.** u. ff. **Gyland Lib. I. Dec. 51. n. 6.** u. 12.

Ein mehrers hiervon siehe in **Wehners Obs. Pract. h. v. Knichen de Jur. territor. c. 3. n. 239.** **Maul de Homag. c. 4.** **Klock de Contribut. c. 3. n. 273.** u. ff. **Coccejus in Disp. de Jure Sequelae.**

Nachfolge oder **Erb-Folge**, siehe **Nachfolge in der Erbschaft.**

Nachfolge oder **Erb-Folge (die allgemeine)** ...

S. 80 ... S. 96

S. 97

151

Nachfolge des Eheweibes

...

...

Nachfolge oder **Erb-Folge derer enterbten Kinder** ...

Nachfolge in der Erbschaft, Erbschafts-Folge, Erb-Folge, Succesion und Erbfall, Erb-Gerechtigkeit, Erb-Recht, Erbschaft, Erbschafts-Recht, oder auch das allgemeine Eigenthum, Successio, Haereditas, Domi-

S. 97

Nachfolge in der Erbschaft

152

nium universale, ist eine solche Gerechtigkeit, vermöge welcher eine Erbschaft, oder alle Güter und Gerechtigkeiten, so der Verstorbene hinter sich gelassen, nach dessen Tode jemand anders gehören und zustehen.

Es fallen aber dem ungeachtet gleichwohl nicht alle und jede Rechte des verstorbenen ohne Ausnahme auf die Erben. Denn einige, als z. E. die so genannten persönlichen Beschwerden und Dienstleistungen, in gleichen die aus einem oder dem andern Verbrechen entspringende Klagen, und überhaupt alle des Verstorbenen selbsteigene Person ins besondere betreffende Gerechtsame sterben mit demselben ab. Wovon an seinem Orte ein mehrers.

Inzwischen mercken wir gegenwärtig nur bey diesem Erb-Rechte

- 1) auf die Erlangung desselben, und
- 2) auf die Erb-Gerechtigkeit an und vor sich selber, und die daraus fließende Actionen oder Klagen.

Bey der erstern oder der Erlangung des Erb-Rechtes ist die Delation oder der Anfall der Erbschaft, von der angefallenen Erbschafts-Erlangung und Antretung selbst zu unterscheiden. Die Delation oder der Anfall der Erbschaft geschiehet entweder auf ordentliche, oder auf ausserordentliche Weise, als durch Erb- Verbündnisse (*Pacta successoria*) wovon an seinem Orte.

Auf ordentliche Weise geschiehet es

- 1) durch derer Verstorbenen letzten Willen,

2) durch Erbgangs-Recht und ohne letzten Willen.

Und zwar beydes entweder nach denen Civil- und bürgerlichen oder nach denen Prätorischen Rechten. **Struv** in *Synt. Jur. Civ. Exerc.* 37. *th.* 10.

Wofern man nun eine Erbschafft durch den letzten Willen überkommt; so geschiehet es entweder durch ein Testament, oder durch ein Codicill. Wiewohl in einem Codicill die Erbschafft nur durch ein Fideicommiß, nicht aber nach Art einer ordentlichen Einsetzung zum Erben zugewandt werden kan. Dahero ob zwar im Testamente ordentlicher und vornehmlicher Weise ein Erbe einzusetzen und zu benennen ist; so stehet doch dem Testirer frey, die Erbschafft oder ein Stücke derselben dem Erben zu nehmen, und nach Art eines Fideicommisses auf jemand anders zu bringen.

Es wird aber zu der abgestorbenen Erbschafft von denen sonst zwar so genannten rechtmäßigen Erben niemand gelassen, es sey denn kundbar, daß von dem Verstorbenen kein Testament vorhanden; massen der letzte Wille eines Menschen jederzeit einem Gesetze gleich, und nach Beschaffenheit der Umstände bisweilen auf wohl noch höher zu achten ist.

Wenn demnach jemand durch den zeitlichen Tod aus dieser Welt abgefordert worden; so ist zuförderst zu sehen, ob er ein rechtmäßig Testament hinterlassen, darinnen er einen oder mehr Erben eingesetzt, oder nicht. Denn wo ein Testaments-Erbe vorhanden, unangesehen daß derselbe auch fremde und dem Testirer nicht verwandt ist; so wird er dennoch allen andern des Verstorbenen Anverwandten von der Seiten-Linie in der Erb-Gerechtigkeit vorgezogen.

Jedoch soll und muß solch Testament schlechterdings nach der in denen Rechten deshalb verordneten Forme, Weise und Maas aufgerichtet und gestellet seyn.

Wo aber keine Erbeinsetzung geschehen, oder das aufgerichtete Testa-

S. 98

153

Nachfolge in der Erbschafft

ment ungültig ist; so kommt man alsdenn erst auf die Erb-Folge deren, so dem Verstorbenen der natürlichen Verwandtniß und Geblüte nach am nächsten zugethan, und also dessen nächste rechtmäßige Erben sind.

Und wird eigentlich in denen Rechten derjenige Untestirt (*Intestatus*) genannt, der in seinem Leben entweder gantz und gar kein Testament aufgerichtet, oder der sich zwar ein Testament aufzurichtet unterstanden, dasselbe aber zu thun nicht berechtiget gewesen, oder die in denen Rechten geordnete Solennitäten nicht darzu gebrauchet hat; dergleichen so jemand ein Testament aufgerichtet, und dasselbe nachfolgende durch die nächsten Freunde bestritten, und krafftloß oder untüchtig gemacht ist, oder so nach Aufrichtung des Testaments dem Testirer ein ehelich Kind gebohren worden, oder so die darinnen beschriebenen und eingesetzten Erben die Erbschafft nicht annehmen wollen.

Wenn sich nun dieser Fälle einer oder mehr begeben; so wird dafür geachtet und gehalten, daß der Verstorbene ohne Testament mit Tode abgegangen sey. Und werden alsdenn die nächsten Befreunde und Erben, wie oben gedacht, zur Erbschafft gelassen.

So lange aber derer Verstorbenen Testamente und letzte Willen an noch zweifelhaft und streitig sind; so werden dieselben nicht darzu

gelassen; sondern es muß vor allen Dingen und zuförderst erörtert werden, ob der errichtete letzte Wille des Verstorbenen, so viel die Erbsatzung betrifft, Kraft habe, oder nicht, immassen sonst auch die Testaments-Erben, wenn das Testament keinen mercklichen Fehl hat, in die Posseß der gantzen Erbschafft einzuweisen sind, *l. fn. C. de Edict. D. Hadr. toll.*

Es sind aber nach den neuesten Kayserlichen Rechten in dieser Art der Erb-Folge, oder derer rechtlichen Erben hauptsächlich drey Ordnungen gemacht. Nemlich

- 1) derer, so von dem Verstorbenen in absteigender Linie gezeuget worden,
- 2) derer, so dem Verstorbenen in aufsteigender Linie verwandt sind, und
- 3) derer, so dem Verstorbenen in der Seiten- oder Zwerch-Linie zugehören.

Nov. 118. Besiehe hiervon besondere Artickel.

Im übrigen ist hierbey von dieser Erb-Folge überhaupt noch zu mercken, daß, nachdem dieselbe an vielen Orten, vermöge derer daselbst üblichen Rechte und Gewohnheiten unterschiedlich zu seyn pfleget, und sich gleichwohl öfters zutragen kan, daß der Verstorbene an mehr, als einem Orte, Güter verläßt, solche in denen unbeweglichen Sachen, wohin auch, wiewohl nicht durchgehends und ordentlicher Weise, sondern nur in gewissen Fällen, die ausstehenden Schulden und andere Gerechtsame, so der Verstorbene bey seinen Lebzeiten genossen, gerechnet werden, **Mevius** *Lib. II. Dec. 100* nach denen Statuten des Ortes, wo dieselben gelegen sind, geschiehet. **Carpzov** *P. III. Const. 12. def. 12.* ingleichen *Lib. VI. Resp. 39.*

Wenn gleich der Verstorbene sich anderswo häuslich niedergelassen hat. *Dec. El. Sax. nov. 54. ibique Philipp. Obs. 2. Wernher in Sel. Obs. For. P. VI. Obs. 288. n. 1. Gail Lib. II. Obs. 124. Carpzov in Jurispr. Eccles. Lib. III. def 8. n. 1.*

Welches auch in denen beweglichen Gütern, die einem ge-

S. 98

Nachfolge in der Erbschafft

154

wissen Orte gewidmet sind, Statt hat. **Berger** *in Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 46. not. 6. p. 475. Carpzov d. Const. def. 15.*

In denen beweglichen Gütern aber, sie mögen seyn, an welchem Orte sie wollen. **Mevius** *Lib. II. Dec. 100.* wie auch was die ausstehenden Schulden und dessen übrige Gerechtsame anbelanget, werden ordentlicher Weise die Statuten und Gewohnheiten des Ortes beobachtet, woselbst sich der Verstorbene häußlich niedergelassen hat, wenn auch derselbe gleich an einem andern Orte Todes verfahren ist. **Carpzov** *d. Const. def. 13. u. 14. Stryck de Success. ab intest. Disp. 1. c. 4. §. 5. Wernher in Sel. Obs. For. P. III. Obs. 237.* oder an eben demselben Orte, ein anders, auch höheres Gerichte erhalten hat, **Wernher** *l. c. P. IV. Obs. 142.* massen dißfalls die Erb-Folge in denen beweglichen Gütern lediglich nach denen Rechten des Ortes, nicht aber der Gerichtsbarkeit des Verstorbenen, zu beurtheilen ist, **Berger** *P. I. supplem. ad El. Disc. For. tit. 45. §. 6. p. 535.*

Daher sollen und müssen auch eines verstorbenen Kirchen-Dieners bewegliche Sachen nach denen Statuten des Ortes, wo er sich aufgehalten hat, getheilet werden. **Carpzov** *in Jurispr. Eccles. Lib. III def. 8. Wernher d. obs. 142. n. 5. Horn Cl. VIII. Resp. 4. p. 467. b. Berger l. c.*

Hätte aber der Verstorbene noch keine wesentliche Wohnung (*domicilium*) irgendwo aufgeschlagen; so müste die Erb-Folge nicht nach denen Rechten des Ortes, wo er gestorben, sondern woher er gebürtig ist (*secundum jura loci originis*) geschehen. **Mevius** Lib. V. Dec. 168. **Hartmann Pistor** Obs. 55. n. 4. u. 12. **Carpzov.** Lib. VI. Resp. 40. **Wernher** l. c. P. III. Obs. 237. n. 4.

Dahero wenn ein Studirender auf Universitäten verstirbet; so wird demselben, auch in beweglichen Gütern, nach denen Rechten seiner Heymath, oder wo dessen Vater Bürger gewesen ist, gefolget. **Carpzov** Lib. VI. Resp. 38. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 46. not. 8. p. 476.*

Wenn aber auf Universitäten Kirchen-Diener, Professores und Studenten verstorben, die sich zwar in einer Land- und Fürsten-Stadt aufhalten, aber dem Stadt-Rathe nicht gehorchen; so soll die Theilung in denen nachgelassenen beweglichen Sachen und Gütern keines weniges nach denen Statuten des dasigen Stadt-Magistrats, sondern nach denen gemeinen Land-Rechten oder Statuten derjenigen Obrigkeit, unter welcher die stehen, und derer sie gehorsamen, geschehen. **Struv** in *Syntagm Jur. Civ. Exerc. 38. th. 45.* **Carpzov.** P. III. Const. 12. def. 56.

Woselbst er unter andern diesen allgemeinen Satz hat und behauptet: Wenn auch gleich ein Einwohner von der Stadt verstorben; so geschieht doch die Erb-Folge derer beweglichen Sachen nicht nach den Statuten der Stadt, wo er nicht dem Stadt-Magistrat, sondern eines andern Gerichtsbarkeit unterthan gewesen ist. Und also folgen auch die Erben eines verstorbenen Pastors in dem gepachteten Gute nicht nach denen Statuten des Ortes, wo das gepachtete Gut gelegen ist, sondern nach denen Rechten der Obrigkeit, derer Gerichten derselbe unterworfen gewesen. **Carpzov** d. Const. def. 18.

Wenn ein Soldate, z. E. von Geburt und dem Vaterlande

S. 99

155

Nachfolge in der Erbschafft

nach ein Sachse, in Indien verstorben, es hätte aber derselbe in Sachsen einen Bruder, und eines andern vorher verstorbenen Bruders Kinder, als rechtmäßige Erben, hinterlassen; so soll alsdenn die Erb-Folge in dessen rückständigem Solde, als einer beweglichen Sachen, vermöge der gewöhnlichen Rechts-Auslegung, dem gemeinen Rechte nach, welches nemlich an dem Orte, wo sich der Verstorbene häufiglich niedergelassen, und seine ordentliche Wohnung hat, dessen ordentliche Wohnung und Aufenthalt aber in Indien ist, wenn er nicht im Vaterlande unbewegliche Güter besitzt, geschehen. **Berger** in *Oecon. Jur. Lib. II. tit. 4. th. 46. not. 6. p. 475.* und *P. I. Supplem. ad El. Disc. For. tit. 45. §. 6. p. 538.*

Welches aber doch von dem gantzen Lande eines Fürsten, dem der Soldate dienet, nicht aber von einer jedweden Stadt desselben Landes, wo er sich vielleicht nur eine Weile aufhält, oder wo er im Quartier lieget, zu verstehen ist.

Woraus denn folget, daß die Erb-Folge eines Soldaten, so wohl wenn er selbst Erbe wird, wenn ihm nemlich z.E. das Eheweib verstorben, als auch wenn er Todes verfähret, und also dessen Verlassenschafft seinen rechtmäßigen Erben zufällt, nicht nach denen Statuten jedes Ortes, wo er selbst oder dessen Eheweib stirbt, sondern nach denen allgemeinen Landes-Gesetzen, zu erörtern und zu bestimmen ist. **Berger** in *Oecon. Jur. l. c.*

Wenn aber der Verstorbene seine Wohnung an verschiedenen Orten gehabt hat; so beruhet alsdenn die Wahl, so viel die Erbschaft in dessen hinterlassenen wahrhaftig beweglichen Sachen, oder die auch sonst dafür geachtet werden, anbetrifft, lediglich auf der Willkür des Erbens. **Carpzov Lib. VI. Resp. 38. Berger l. c. p. 476.**

Endlich ist zu wissen, daß, wenn andere Rechte, in Ansehung der Erbschaft an dem Orte, wo der Erbe wohnt, andere aber an dem Orte, wo des Verstorbenen Güter befindlich, eingeführet und üblich sind, die Obrigkeit des letzten Ortes, wider den Erben gemeinlich die Rechte seines Aufenthalts zu beobachten pflege. Dergestalt, daß sich der Erbe desfalls gefallen lassen muß, daß die Erb-Folge nach denen Rechten des Ortes seiner Wohnung geschehe. **Carpzov in Definit. ad P. III. Const. ult. Struv de Vindict. priv. et de retors. c. 11. aphor. 32.** Ein mehrers hiervon siehe bey denen sonderlich in **Speidels Biblioth. Jurid. Vol. II. Lit. S. tit. Successio., p. 1051.** angeführten Schriftstellern, als **Frantz Barry, Paul Aemilius, Philipp von Casalis, Ferdin. Vasquius, Johann Baptista Zilettus,** so alle in besondern Tractaten *de Successionibus testati et intestati* gehandelt haben.

De Successionibus ab intestato haben insbesondere geschrieben, **Samuel Stryck, Valentin Forster, Carl Anton Bottilier, Michael Graß, Johann Borcholten, Johann Harpprecht, Caspar Manzius, Matthias Matthesilanus, Rolandinus Passagerius, Friedrich Pranninger, Cocejus in Disp. de Successione Anomala, Köppen P. II. Deces. Quaest. 7. Christinäus Vol. IV. Decis. Belgic. 61. u. ff. Matthäus Wesenbecius Consil. 188. u. 302. Thoning Vol. I. Consil. 82.** und viele andere.

Siehe auch **Erb-Recht**, im **VIII Bande p. 1498.** u. ff.

S. 100 ... S. 146

S. 147

251

Nachstreben

...

Nachsuchung ...

Nacht, Lateinisch *Nox*, Frantzösisch *Nuit*, wird diejenige Zeit genennet, worinnen sich die Sonne unter unserm Horizont aufhält. Sie wird in sieben Abschnitte getheilet, deren

- 1) der **Abend, Vesper**, heißt, so lange die Sonne im Niedergange begriffen, und noch etwas zu sehen ist;
- 2) Die **Dämmerung, Crepusculum**, so lange noch die Sonnen-Strahlen die Luft einiger massen erleuchten;
- 3) **Nachtstille, Conticinium**, oder die Zeit des ersten Schlafes, da alles stille wird;
- 4) Die **Mitternacht, Intempestum**, wenn die Sonne im höchsten Grade des untern Himmels, *Meridiano inferiori*, stehet;
- 5) Das **Hahnen-Geschrey, Gallicianum**, wenn Menschen und Vieh wiederum rege werden;
- 6) Die **Morgen-Dämmerung, Dilucium**, der Morgen, wenn es beginnt helle zu werden; und
- 7) die **Morgenröthe, Aurora**, so lange biß die Sonne in die Höhe kommt.

Die Nacht, mit dem Tage zusammen genommen, macht einen natürlichen Tag, das ist 24. Stunden, aus. Wenn man demnach aus dem gegebenen Orte der Sonne in der Ecliptick die Länge des Tages nach

Astronomischen Regeln gefunden, und diese gefundene Länge von 24 abziehet, so bleibet die Nacht-Länge übrig. Siehe **Länge**.

Diese Länge der Nacht ist das gantze Jahr hindurch veränderlich. Vom Anfange des Jahres an, bis die Sonne in den Äquator tritt, nimmt selbige täglich ab, so daß da um die Mitte des Jenners die Nacht ohngefehr 15 Stunden und 18 Minuten lang gewesen, selbige im Hornung nur noch 14 Stunden und 4 Minuten lang ist. Wann aber die Sonne in den Äquator tritt, sind Tag und Nacht gleich an allen Orten, wo sie in 24 Stunden abwechseln, welches auch gerade unter dem Äquator das gantze Jahr hindurch ist. Nachdem aber dieselbe über den Äquator herauf tritt, machet sie von Tagen zu Tagen längere Tage und kürzere Nächte, nach der Maße, wie sie sich dem Zeichen des Krebses nähert; so daß wir in unsern Nordischen Ländern um die Mitte des Aprils nur noch 10 Stunden 50 Minuten, im May-Monat aber nur 9 Stunden 9 Minuten, im Junio aber, wenn die Sonne das Zeichen des Krebses würcklich erreicht, die kürzeste Nacht von ohngefehr 7 Stunden und 30 Minuten haben.

So dann werden wiederum die Nächte täglich länger und die Tage kürzter, je weiter die Sonne von dem Zeichen des Krebses nach dem Äquator wieder zurück gehet, wie denn im Julius die Nacht 8 Stunden 15 Minuten, im August aber auf 9 Stunden 50 Minuten zunimmt, und endlich im September, da wir das andere mahl Tag und Nacht gleich haben, wiederum die Länge von 12 Stunden gewinnt.

Nach-

S. 147

Nacht

252

dem nun die Sonne wiederum unter den Äquator hinunter getreten ist, machet sie im October schon wiederum eine Nacht von 13 Stunden 30 Minuten; im November aber vergrössert sich die Nachts-Länge biß auf 15 Stunden und 2 Minuten, biß endlich die Sonne im December in das Zeichen des Steinbocks tritt und die längste Nacht von 16 Stunden und 28 Minuten machet.

Dieses auf einander folgende Zunehmen und Abnehmen der Tage und Nächte aber ist in den Südlichen Ländern just umgekehret, so daß, wenn in den unsrigen die Nächte zunehmen, sie hingegen in den ihri-gen abnehmen, und also wenn wir die längste Nacht und den kürzesten Tag haben, sie hingegen die kürzeste haben, und so umgekehret.

Je weiter nun ein Land nach einem von den beyden Polen zu lieget, desto länger sind allda die längsten, und desto kürzter die kürzesten Nächte, so daß unter denen Polar-Circkeln die längste Nacht von 24. Stunden ist, und gegen die Polen zu, immer zunimmt, biß unter den Polen selbst, allwo sie ein halbes Jahr nach einander währet; obwol, wenn man die Abend-Dämmerung, so bis auf 54 Tage nach der Sonnen gänzlichem Untergang währet, ingleichen die Morgen- Dämmerung, so vor völligem Aufgang der Sonnen, gleichfalls bis auf 54 Tage eher anbricht, dazu gerechnet werden, die eigentliche Nacht in den Gegenden der Pole nicht viel über 2 Monate lang ist.

In dieser Welt ist *Ereb*, die mit Abend, nach unserer Art zu reden, anfahende Nacht eher gewesen, als der Tag, sientemahl es heisset: Es sey aus Abend und Morgen ein Tag, eine Zeit von abwechselnder Finsterniß und Licht worden, 1. B. Mos. II, 15. da also die Nacht dem Tage vorstehet; wie denn auch **Thales** mit **Mose** übereinstimmig gesaget: es sey Nacht gewesen, ehe und bevor ein Tag geworden; und hat es auch bey andern Völkern die Gewohnheit mitgebracht, in

Zehlung der Zeit die Nacht dem Tage vorzusetzen. Bes. **Christ. Ty-chonii** *Commentation de noctis prae die praerogativa etc.* (Copenhagen 1722. in 8) **Clericus** in *Genes. I, 5.*

Aus der Hebräer *Ereb* und der Mosaischen Erzählung, daß aus *Ereb* und *Boker* ein Tag geworden, und hernach alles weiter in der Schöpfung zum Stande und Vorschein kommen sey, ist wohl der Heyden *Erebus* und *Nox*, der GOtt und Göttin der Finsterniß, samt der übrigen Fabel entsprungen. Bes. **Hederich** im mythologischen *Lexicon, voce: Erebus* und *Nox*.

Es ist aber die Nacht von dem allerweisesten Schöpffer denen Menschen so wohl als Thieren zum Nutzen und Vergnügen erschaffen, damit sie in solcher ihre durch die Tages-Last und Hitze abgematteten Glieder wiederum vermittelst der süßen Ruhe im Schlaff erquicken, und sich auf die folgende Tages-Arbeit stärcken können.

Und es hat GOtt der HERR verheissen, daß die Nacht sammt dem Tage nicht soll aufhören, so lange die Erde stehen wird, 1 B. Mose VIII, 22. über welche Worte **Luther** *Tom IX, Altenb. fol. 230. b* schreibt,

„Die göttliche Verheissung gehe eigentlich dahin, daß, weil zur Zeit der Sündfluth eine Zerrüttung und Unordnung gewesen, daß weder Saamen- noch Erndte-Zeit, weder Sommer noch Winter war, und man in solcher Dun-

S. 148

253

Nacht

ckelheit der Regen und Wolcken Tag und Nacht nicht wohl hat unterscheiden können; so habe hier GOtt dem **Noah** zugesagt, daß es darzu wieder kommen solle, daß die Erde wieder in ihren vorigen Brauch kommen, die Verwüstung der Sündfluth aufhören, und man wiederum das Land besäen könne, daß die Zeiten in ihrer Ordnung gehen, und gleichwie auf den Saamen die Erndte, auf Sommer Winter, auf Hitze Kälte, also auch auf Tag Nacht nach gebürlicher Veränderung folgen.,,

Ob nun wohl die Nacht zur Ruhe, wie der Tag zur Arbeit bestimmt ist; so sagt man doch im Sprüchworte: **Die Nacht bringt Rath**, das ist, es gehört Zeit darzu, ein Ding zu überlegen, oder wie ein ander Sprüchwort sagt: **Man soll ein Ding beschlaffen, ehe man sich dazu entschließt.**

Die Nacht ist Niemand's Freund, will so viel sagen, daß man bey Nacht leicht zu Schaden kommen kan.

Bey Nacht sind alle Katzen grau, heisset, im Finstern sind alle Weiber gleich schön.

Aus Nacht Tag und aus Tag Nacht machen, wird denen Schuld gegeben, die bey Nacht ihrer Wollüste pflegen, und den Tag mit schlaffen zubringen.

Die alten Heyden haben bey gewissen Festen in der Nacht die abscheulichsten Greuel getrieben, und heut zu Tage werden von Zaubernern und andern GOtt-vergessenen Leuten die meisten Aberglauben an die Nacht gebunden. Die Nacht wird vorgebildet, als ein nacketes Weib, mit einem schwarzen Mantel, ein Krantz von Mahn-Köpfen auf dem Haupt, weil sie eine Mutter und Erhalterin des Schlaffs ist, in der Lincken eine Fackel, in der Rechten eine dreyzinckige Gabel haltend, wegen der Gefahr, so die Finsterniß mit führet, und weil ohne Licht in derselben nichts kan ausgerichtet werden. **Ripa** in *Iconolog.*

Oder als ein dickes Weib, mit Mahn-Köpfen gecrönt, mit zwey schwarzen Flügeln auf dem Rücken, bekleidet mit einem schwarzen

Kleide, mit Sternen bestreuet, vor welcher zwey lahme Kinder liegen, deren eines weiß und den Schlaff, das andere bräunlich und den Tod bedeuten soll. **Harsdörffer**.

In denen Rechten wird bißweilen auf eine Nacht 24. Stunden gerechnet, so daß alsdenn auch zugleich der vorher verstrichene Tag eingerechnet wird. Wie denn daher auch beyde zusammen gemeiniglich als ein bürgerlicher Tag (*Dies civilis*) geachtet werden. **Berlich P. II. concl. 34. n. 53.**

Sonst aber wird gemeiniglich, wie bey der natürlichen Zeit-Rechnung eigentlich nur die Zeit zwischen Abend und Morgen, oder so bald es des Abends finster und des Morgens wiederum lichte wird, darunter verstanden. Und von dieser Zeit, oder der Nacht in besonderm Verstande ist also zu mercken, daß zuförderst alle nächtliche, zumahl verdächtige, Zusammenkünffte so wohl in denen ältern als neuern Gesetzen hoch und theuer verboten sind.

Schon der alte und erste Römische König **Romulus** machte eine Verordnung, daß niemanden zu Nacht-Zeit in die Tempel zu gehen, oder gar darinnen zu übernachten vergönnt seyn sollte. Und in denen so bekannten, als uralten zwölf Römischen Gesetz-Taffeln ist unter andern ausdrücklich verboten, in der gantzen Stadt Rom durchaus keine nächtlichen Zusammenkünff-

S. 148

Nacht

254

te anzustellen. Ebenso ist auch in dem Gesetze die Verfügung enthalten, daß alle diejenigen, welche in der Stadt heimliche und verdächtige Zusammenkünffte hielten, nach altem Gebrauch und Herkommen am Leben bestraft werden solten.

Und der Spartanische König **Agésilas** führte nicht weniger zu Lacedämon das Gesetze ein, daß einem jeden frey stehen sollte, alle diejenigen, welche sich sonderlich zu der Zeit des Thebanischen Einfalls in irgend einer nächtlichen Zusammenkunfft betreten liessen, ungestraft und ohne alle Umstände aus dem Wege zu räumen. **Aelianus Var. Hist. Lib. IV. c. 27.**

Wie denn auch gleicher Gestalt der Thebanische Gesetzgeber **Dia-gondas** alle nächtliche Zusammenkünffte in denen Tempeln unter dem Vorwande den Göttern zu dienen, untersagte.

Und an vielen Orten ist noch heutiges Tages das nächtliche Herumvagiren, Jauchzen, Schwärmen, Entblössung der Degen und anderer dergleichen Unfug ernstlich verboten, und werden insgemein diejenigen, so sich darüber betreten lassen, nicht allein von denen hierzu verordneten Wächtern in Verhaft gebracht, sondern auch nach Befinden der Umstände und der Grösse ihres Verbrechens eine Zeitlang darinnen und über dieses vor der Entledigung auch wohl noch mit einer namhaften Geld-Straffe belegt.

Da fern sich aber einer oder der andere gar gelüsten lässet, jemanden, wer der auch sey, und sonderlich die zu Bestrafung guter Hut und Ordnung von der Obrigkeit bestellten Nacht-Wächter, anzufallen und zu beschädigen; der oder dieselben werden ebenfalls gantz ernstlich mit Gefängniß- Geld- oder wohl gar Pranger- und anderer höherer Straffe angesehen. Daher denn auch sonderlich an denjenigen Orten, wo irgend nicht die öffentliche Nacht-Laternen eingeführet sind, so leicht niemanden weder für sich, ohne bey sich habende Leuchte auszugehen, noch auch sein Gesinde dergestalt auszuschicken vergönnt ist, damit aller Unfug, so sonst zu der Zeit leichtlich entstehen kan,

desto mehr vermieden werde. Besiehe hierbey die Fürstl. Sächs. Gothaische Landes-Ordn. *P. II. Const. 4. tit. 14.* Anderer dergleichen Verordnungen nicht zu gedencken.

Die Ursache aber hiervon war keine andere, als weil bekannter massen die finstere Nachtzeit am bequemsten ist, sowohl allerhand gefährliche Rathschläge zu schmieden, als auch desto sicherer und ungestörter auszuführen. Besiehe hierbey **Cyriac. Lentulus** in *Augusto de convertenda in Monarchiam Republ. p. 260.* **Besold** in *Synops. Polit. Lib. I. c. 18. th. 14.* **Arnisaus** *Lib. I. Polit. c. 12. p. 264.* **Imhoff** in *sing. Polit. c. 28.* **Bocer** *de Crim. laes. Majest. c. 2. n. 90.* **Polydor. Ripa** in *Tr. de Nocturn. temp. c. 40. und 89.*

Weil nun solcher Gestalt alles dasjenige, was bey finsterner Nacht-Zeit vorgehet, insgemein ungemeyn schwerer, als was bey Tage geschehen, zu erweisen stehet; so ist es allerdings gantz billig und recht, daß ein des Nachts geschehenes Verbrechen schärffer und nachdrücklicher, als wenn es bey hellem lichten Tage vollbracht worden, bestraft wird. **Barbosa** *Lib. XII. c. 25. ax. 1. u. ff.*

Sonst aber gilt doch eine sonst an und vor sich unsträffliche Handlung, welche des

S. 149

255

Nacht

Nachts vollbracht wird, eben so gut, als ob dieselbe gleich bey Tage geschehen, und hat mit dieser insgemein einerley Würckung. **Barbosa** *l. c. ax. 3.*

Inzwischen giebt es doch gewisse Handlungen, welche schlechterdings des Tages, niemahls aber bey Nacht zu vollziehen erlaubt ist. So darff z. E. ordentlicher Weise zur Nacht-Zeit kein Gerichte geheget werden. **Biccus** in *Aureis. p. 759.* **Berlich** *P. I. concl. 74. n. 1.* **Rittershusius** in *Novell. p. 527. n. 61.* **Giphan.** in *Process. p. 73.*

Wie man denn auch zu Rom ehemahls in diesem Stücke sich gantz genau nach der Verordnung der *XII.* Taffeln gerichtet, daß man nemlich, so bald die Sonne untergegangen, das Rath-Hauß und alle Gerichte geschlossen. **Rupertus** *ad tit. de O. J. c. 18. §. 31.*

Desgleichen soll auch keine Lehns-Reichung unter Lichts gesucht, oder ein Lehn gemuthet werden. **Antonius** in *Disp. feud. 8. th. 8. Lita. a.*

Denen geschwornen Kayserlichen Notarien ist ebenfalls nicht, ausser auf den Nothfall, vergönnt, wenn es bereits finster geworden, und man schon Lichter eingetragen hat, Testamente oder andere Instrumente zu verfertigen. **Brinckmann** *de Notar. Posit. 30. qu. 44.*

Oder sie müssen wenigstens doch drey besondere Lichter anstecken lassen, um solcher Gestalt die Personen und Zeugen desto besser und genauer zu erkennen, und damit sich auch um so viel weniger jemand von ihnen davon schleichen, oder irgend sonst etwas verfängliches und nachtheiliges vorfallen möge. *L. 1. §. 1. tria lumina. ff. de ventre inspici. gl. in c. consuluit. verb. odit lucem. de offic. deleg.*

Widrigenfalls wird derselbe mit der sonst auf den Falsch gesetzten Straffe beleet. *L. jubemur. C. de testament.*

So darff auch eine Ehefrau ohne Vorbewust und Bewilligung ihres Mannes oder andere erhebliche und gegründete Ursachen über Nacht nicht aus dem Hause bleiben; oder der Mann ist widrigenfalls befugt, sie nicht wieder einzulassen und von sich zu stossen. **Rittershusius** in *Novell. p. 228. n. 5. u. s. w.*

Und zwar, weil in denen Rechten alles dasjenige, was bey finsterner Nacht-Zeit geschiehet, die Vermuthung wider sich hat, daß es ganz heimlicher und gefährlicher Weise damit zugegangen, und man sich also dergleichen bey hellem lichtem Tage zu thun gescheuet, *L. in princ. C. de furt. §. furtum Inst. de Obl. quae ex del. Baldus in l. cum fratrem C. de his quib. ut indign. Ang. in l. 1. §. occisorum. ff. ad Syllan. Felinus in c. consuluit. de offic. deleg. Cravetta Cons. 178. n. 2.* und also auch nur hieraus ein starcker Verdacht eines Betrugs und vorgehabter Schelmerey wider die dabey intereßirt gewesenenen Personen erwächset. *l. donation. §. 1. C. de donat. Jason in l. clam possidere. n. 9. de acquir. possess. Cravetta in Cons. 129. n. 11, und in Cons. 178. n. 16. Hippol. in l. 1. pr. ff. ad L. Corn. de sicar. l. nemo. C. de SS. Trin. c. consuluit. ibique gloss. in verb. odit. de offic. deleg. c. Anastas. 19. dist. gl. in l. cum verb. occulta ut Eccles. benefic. sine dimin. confer.*

Wie dann die Gesetze selbst von demjenigen, welcher etwas des Nachts vornimmt, so er doch weit siche-

S. 149

Nacht

256

rer und ungehinderter bey Tage ausführen können, niemals viel Guts vermuthend sind. *gl. in l. furem. ff. ad L. Corn. de sicar. Dd. in l. more Romano ff. de feriis. Alex. in Cons. 103. n. 8. Lib. 5.*

Und ist nichts daran gelegen, ob es vor Tage, oder des Morgens frühe, oder bey der Nacht geschehen. Genug, daß es doch zu einer ungewöhnlichen Zeit und Stunde geschehen. Da zumal insgemein dasjenige, was bey frühem Morgen (*summo mane*) oder bey der ersten Morgen-Dämmerung, und ehe die Sonne noch recht aufgegangen ist, geschiehet, in denen Rechten niemals anders, als ob es gleich mitten in der Nacht geschehen, geachtet, und daher auch ausdrücklich unter die nächtlichen Verrichtungen gezehlet wird. *Bartolus in l. Titius. §. Lucius. und in l. qui duos §. 1. ff. de manumiss. vindict. desgleichen in l. aut facta. §. tempus ibique Alexander ff. de poen. Ang. in l. 1. C. de custod. reor. P. von Castro in d. l. more. ff. de feriis. Felinus in c. consuluit. n. 6. de offic. deleg. Besiehe auch Meichsner T. III. Dec. 33. n. 142. u. ff.*

Unterdessen aber ist es doch erlaubt, unter Lichts

- einen Vergleich zu treffen, *l. 20. C. de transact. ibique gl. Giphon in Process. p. 157. u. 174.*
- Zeugen abzuhören, *Ruland de Commiss. P. II. Lib. 2. c. 13. n. 1. Lit. A. fol. 60.*
- Testamente zu verfertigen, *l. 22. §. 6. ff. de testam.*
- und überhaupt allerhand andere dergleichen freywillige Handlungen (*actus voluntarios*) zu verrichten.

Und sind solche alsdenn mit Bestand Rechtens ebenso kräftig und gültig, als ob sie gleich bey Tage vollzogen worden, *d. l. 20. C. de transact.*

Was hingegen die in denen Rechten so genannten nothwendigen Handlungen (*actus necessarios*) als z. E. Gerichte zu hegen, Urtheile zu sprechen, u. d. g. anbetrifft; so müssen solche schlechterdings bey Tage vollbracht werden; oder sie sind nach Verordnung derer Rechte null und nichtig. *Novell. 82. §. sedebunt. c. consuluit. de offic. deleg.*

Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, daß aber auch bey denen sonst zwar zur Nacht-Zeit vergönnten Handlungen so viel Lichter angestecket werden müssen, als die gegenwärtigen Personen und

Zeugen zu erkennen nöthig ist, welches aber im finstern, oder doch in einem nicht gebührend erleuchteten Gemache nicht geschehen kan. *l. 1. §. tria luminaria. ff. de ventr. inspic. l. fin. §. si autem dubius. C. de jur. deliber. l. testium ff. de testib. Bartolus in d. l. minorem 20. C. de transact.*

Endlich ist noch zu gedencken, daß die Alten die Nacht in 4 Nacht-Wachen getheilet, deren jede ohngefähr 3 Stunden gewähret. Die alten Deutschen haben ihre Sachen nicht den Tügen, sondern den Nächten nach gerechnet. Als über 14 Nächte soll man Schuld gelten. **Schneidewin** *de V. O. p. 455.*

Wie denn solches die Engelländer noch thun, welche nicht sagen vierzehnen Tage, sondern vierzehnen Nacht oder Fortnight, ingleichen Sevennights, das ist sieben Nacht, oder eine Woche. **Zeiller** *in Itiner. German. p. 39.*

Schließlich ist hierbey auch noch die Redens-Art zu mercken: **Bey Nacht und Nebel einen überfallen**, welches eben so viel gesagt ist, als jemanden bey finsterner Nacht-Zeit und unversehens über den Hals kommen.

Ein mehrers hiervon siehe beym

S. 150

257

Nacht

Sichard *in l. 1. n. 4. C. qui test. fac. poss. fol. 709.* **Besold** *in Thes. Pract. h. v. et Contin. eod. n. 40.* **Speidel** *Contin. eod. n. 11.* **Wehner** *in Obs. Pract. h. v.* **Rudinger** *Cont. III. III. Obs. 81.* **Jac. Andr. Crusius** *in Tr. de Nocte et nocturn. offic. Polyd. Ripa de nocturn. temp. Zaunschlieffer in Disp. de Jure Noctis.*

Siehe auch **Wächter**.

Ubrigens ist die Nacht ein Bild der Zeit des Alten Testaments. Denn gleichwie

1) des Nachts keine Sonne scheint, weil sie von dem weisen Schöpfer zum Licht des Tages gemacht, 1. B. Mose I, 14. also zeigte die Sonne der Gerechtigkeit zur Zeit Altes Testaments ihren herrlichen Schein nicht, weil sie erst zur Zeit Neues Testaments sollte aufgehen und erscheinen denen, die da sassen im Finsterniß und Schatten des Todes, Luc. I, 78. 79.

2) Ob aber gleich des Nachts das schöne und liebliche Sonnen-Licht am Firmament des Himmels sich nicht zeigt, so geben doch Mond und Sterne einiges Licht: Also ob gleich zur Zeit Altes Testaments die Sonne der Gerechtigkeit sich mit ihrem herrlichen Glantze noch nicht zeigte, sondern unter dem Schatten-Werck desselben verborgen war; so gab doch **Moses** und die Propheten einiges Licht, und entdeckten den göttlichen Rath und Willen von der Seligkeit der Menschen, biß daß sie durch die hertzliche Barmhertzigkeit GOTTes besuchte der Aufgang aus der Höhe.

3) Des Nachts ists dennoch dunckel und finster, obgleich einiger Monden- und Sternenschein ist: Also bliebe es dennoch zur Zeit Altes Testaments dunckel und finster, obgleich **Moses** und die Propheten in ihren Prophezeyungen einiges Licht gaben.

4) Des Nachts ist lauter Furcht und Schrecken: Zur Zeit Altes Testaments war lauter Furcht und Schrecken, wann **Moses** mit dem Gesetz donnerte, und mit dem Fluch desselben sich hören ließ. Es hatte das Volck des Herrn einen knechtlichen Geist empfangen, daß es sich fürchten muste. Rom. VIII, 15.

Es zitterte und bebete, wenn es den Berg Sinai sahe rauchen, und hörte aus den dicken Wolcken den Donner brüllen, und die Posaune thönen, 2 B. Mose XIX, 16.

5) Die Dunkelheit und Finsterniß nimmt ab, je näher es gegen den Tag gehet: Also auch je näher die angenehme Zeit des Neuen Testaments herbey kam, je mehr Licht sich in den Prophezeyungen der Knechte des HERRN funde.

6) Soll die Nacht gar weichen, und der erwünschte Tag anbrechen, so zeigt sich der Morgenstern, und die Morgenröthe breitet sich aus über den Kreyß der Erden: Also auch da die Nacht des Alten Testaments solte vergehen, und der liebliche Tag des Neuen Testaments anbrechen, so muste **Johannes** der Täufer, als ein schöner Morgenstern, sich zeigen, und die Morgenröthe in der Wunder-Empfängniß des Sohnes GOTTES anbrechen.

Die Nacht ist auch ein **Bild des Heydenthums**. Denn gleichwie

a) wenn es Nacht ist, Finsterniß und Dunkelheit sich überall äussert: Also war es überall im Heydenthum finster: Dunkelheit bedeckte die Völcker, Es. LX, 2.

Sie waren Finsterniß, Ephes. V, 18.

Ihr Verstand war verfinstert, Ephes. IV, 8. daß sie GOTT nicht, wie sie solten, erkannten, sondern aus Finsterniß und Blindheit ihres Hertzens die Ehre des unvergänglichen Gottes verwandelten in ein Bild gleich den

S. 150

Nacht

258

vergänglichen Menschen, und der Vögel und der vierfüßigen und kriechenden Thiere, Rom. I, 23.

b) Bey der Nacht weicht man leicht von dem richtigen Wege ab. Die Heyden wichen ab von dem richtigen Wege, und verwandelten die Wahrheit in Lügen, Rom. I, 25.

c) Bey der Nacht werden mehr Sünden getrieben, als wie bey dem lichten Tage. Also wurden auch in der Nacht des Heydenthums mehr Sünden begangen, als da sie GOTT beruffen von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht, 1 Pet. I, 9.

Brachten sie die vergangene Zeit des Lebens zu nach Heydnischem Willen, und wandelten in Unzucht, Lüsten, Trunckenheit, Fresserey, Saufferey und gräulichen Abgöttereyen; so liefen sie nach ihrer Bekehrung nicht mehr in das unartige Leben, 1 Petr. IV. 3, 4.

d) Wer des Nachts wandelt, fällt leicht in eine Grube, und kommt um Leib und Leben. Die Heyden sind bey ihrer Finsterniß gewandelt, aber in die Grube des ewigen Verderbens, das ist, in den Abgrund der Höllen verfallen, da in der äussersten Finsterniß Heulen und Zähnkappen ist.

Die Nacht ist ferner ein **Bild des Creutzes**. Denn gleichwie

α) wenn es Nacht ist, uns Dunkelheit und Finsterniß umgiebet, und Entsetzen ankommt: Also wann wir in Creutz und Trübsal stecken, so ists überall finster um uns, daß wir uns in unserm Jammer und Elend fürchten und entsetzen.

β) Wenn das liebliche Tages-Licht gewichen, und die dunckele Nacht eingebrochen, so lassetts überall betrübt: Also wann das Licht der Freude gewichen, und die finstere Nacht des Creutzes eingebrochen, so lassetts nichts minder bey uns sehr betrübt. Da wird unsere Seele

betrübt und unruhig in uns, daß wir für Wehmuth und Jammer unsers Hertzens ächzen, seuffzen, weinen und heulen.

γ) Wenns Nacht ist, wird der Mensch alleine gelassen, Freunde, welche bey ihm gewesen, begeben sich von ihm heim zu ihren Wohnungen: Also auch, wenn die Nacht des Creutzes und der Trübsal angebrochen, da weichen die Freunde, daß ein David klagen muß: Meine Lieben und Freunde stehen gegen mir und scheuen meine Plage, und meine Nächsten treten ferne,

Ps. XXXVIII, 12.

δ) Wenns Nacht ist, muß man oft lange ruffen, biß jemand höret, und kommt, zu thun, was man wünschet und begehret: Also auch, wann wir in der Nacht des Creutzes und der Trübsal sitzen, müssen wir oft lange zu GOtt ruffen, ehe er erhöret und hilfft. **David** hats in Creutz und Drangsal erfahren, weswegen er geseuffzet: HErr, wie lange wilt du mein so gar vergessen? Wie lange verbirgest du dein Antlitz für mir? Ps. XIII. 2.

Und der Prophet **Habacuc** hat Cap. I, v. 2 geklaget: Wie lange soll ich schreyen, und du wilt nicht hören? Wie lange soll ich ruffen über Frev-
vel, und du wilt nicht helfen?

ε) Bey langen Nächten seuffzet man nach dem erfreulichen Anbruch des lieblichen Tages, und nach dem lieblichen Sonnenschein: Also auch, wenn die Nacht der Trübsal und des Creutzes anhält, seuffzet der Mensch nach dem erfreulichen Anbruch des Tages göttlicher Hülffe, Errettung und Erquickung. Da ruffet man: Hüter ist die Nacht schier in? Hüter ist die Nacht schier hin? Es. XXI, 11. daß doch der HErr wolte mich erhören, und mir sein Gnaden-

S. 151

259

Nacht

Antlitz wieder leuchten lassen.

ζ) Auf die Nacht folget auch endlich der liebliche Tag, da die Sonne wieder scheint: Also folget auch endlich auf die dunckele und betrübtte Nacht des Creutzes und Jammers der erwünschte Tag der Hülffe und Freude, da GOtt denen betrübtten Creutz-Trägern die liebliche Sonne seiner Gnade und Erquickung wiederum lässet scheinen, und sie nach dem Heulen und Weinen überschüttet mit Freuden.

Weiter wird durch die Nacht in heiliger Schrift angedeutet **Unwissenheit** und **Bosheit**. Als Rom. XIII, 12, Die Nacht ist vergangen, der Tag aber herbey kommen. **Glabius** in *Not. exeget. ad h. l.* und **Balduin** *Comment. h. l.* verstehen dieses von der Zeit Altes Testaments, welche in Betrachtung des Neuen Testaments nur Nacht gewesen, diese aber ein heller Tag sey. Andere meynen, es werde durch die Nacht das gegenwärtige Leben, durch den Tag aber das zukünfftige ewige verstanden, als welches uns immer näher heranrücke.

Am besten aber ist es, daß diese Worte von dem Zustande der Römer vor und nach ihrer Bekehrung angenommen werden. Die heydnische Blindheit war nichts anders als eine Dürsterheit und Finsterniß; durch die Bekehrung aber waren sie zu dem hellen Lichte des Evangelii gebracht worden, und hiessen nun Kinder des Tages oder des Lichts. Und 1 Thess. V, 5 spricht **Paulus**: Wir sind nicht von der Nacht, das ist, wir sind nicht zugethan der heydnischen Bosheit.

So nennet auch Christus eine Nacht die **Zeit seines Leidens**. Joh. IX. 4.

Denn wie die Nacht nicht ohngefahr einbricht, sondern sie hat ihre gewisse Zeit: So hat Christus gelitten zu der bestimmten Zeit, Dan. IX. und hat ihm vor dieser Zeit niemand schaden können, Joh. VIII.

Des Nachts wirds finster; So wards finster um den HERRN zur Zeit seines Leidens, denn die Sonne verlor ihren Schein, Matth. XXVII, und das Licht seiner Augen blieb nicht bey ihm, sondern muste im Tode entschlaffen, Ps. XIII, XXXVIII.

Des Nachts überfällt den Menschen Furcht und Schrecken: JESUS fieng an bey seinem Leiden zu trauren, zu zittern und zu zagen, denn Angst hatte ihn getroffen, und war Furcht des Todes auf ihn gefallen, Matth. XXVI.

Des Nachts macht sich das Wild aus seinen Hölen, so pflegen auch Diebe und Mörder auf ihre bösen Stückgen auszugehen: So ließ sich zur Zeit des Leidens Christi das gantze höllische Heer, und die Rotte der Bösen spühren, und machte sich um den HERRN her, daß sie ihn tödteten und erwürgeten, Ps. XXII.

Des Nachts schlaffen die Leute gantz sicher: So fand sich bey den Jüngern grosse Sicherheit, da JESUS sein Leiden antrat, so gar, daß sie auch seiner nicht achteten, sondern schliefen immer vor sich weg. Abraham überfiel des Nachts die Könige, die seinen Vetter, den **Loth**, gefangen weggeführt hatten, 1 B. Mose XIV,

So hat Christus zur Zeit seines Leidens die höllischen Fürstenthümer angegriffen und geschlagen, sie Schau getragen, und die Gefangenen aus ihrer Gewalt erlediget, Coloss. II, Luc. XI, Es. XLIX, Ps. LXIX, Joh. VIII. **Botsacci Prompt. p. 609 u. f.**

Wird aber die Nacht in eigentlichem Verstande angenommen, so sind besonders drey Nächte sehr merckwürdig, nemlich im Alten Testament die Nacht, in welcher GOTT

S. 151

Nacht

260

durch den Würg-Engel die erste Geburt in Egypten schlug, und die Kinder Israel mit starcker Hand ausgeführt, 2 B. Mose XII, 29. u. ff.

Im Neuen Testament aber die Nacht der Geburt JESU, Luc. II, und die Nacht, in welcher Christus verrathen, und sein Leiden anfieng, Matth. XXVI.

Will man übrigens wissen, wie die Nacht GOTT zu Ehren anzulegen sey? so kan es auf folgende Art geschehen: Nemlich: wenn man zur Nacht-Zeit wachet oder erwachet, so erhebe man sein Hertz zu GOTT, man rede mit GOTT und von GOTT. Es. XXVI, 9, Ps. LXIII, 7, XXII, 3, XLII, 9. XCII, 2, 3.

Überdem muß man bey Nacht mit seinem HERTZEN reden, der Geist muß forschen, Ps. LXXVII, 7,

Jetzt kan die Betrachtung fallen auf die Nacht des Alten Testaments, in welchem nur war der Schatten der himmlischen Güter, Ebr. VIII, 5. Cap. X, 1.

Dabey mag man sich erfreuen über die Glückseligkeit im Neuen Testament, in welchem das helle Licht von der Klarheit Christi 2 Cor. IV, 4 aufgegangen ist.

Jetzt mag die Betrachtung gerichtet werden auf die Nacht der Sünden und Unwissenheit, darinnen wir im finstern Heydenthum gelegen. Dabey mag man GOTT preisen, der uns beruffen hat von der Finsterniß zu seinem wunderbaren Licht, 2 Pet. II, 9.

Aber muß auch bey sich gelten lassen den nachdrücklichen Zuruff des Geistes durch **Paulum**: Die Nacht ist vergangen, der Tag aber herbey kommen. So lasset uns ablegen die Wercke der Finsterniß, und anlegen die Waffen des Lichts. Lasset uns erbarlich wandeln, als am Tage, etc. Rom. *XIII*, 12, 13.

Wiederum mögen die Nacht-Gedancken sich vorstellen die Nacht des Unglücks oder der Trübsal, die manchen von unsern Mit-Brüdern betrifft. Dabey mag man eine Fürbitte für ihn vor dem Thron Gottes einlegen, daß er ihn bey getrostem Muth erhalte. Man kan aber in seiner Betrachtung noch weiter gehen, und zwar zu der Nacht des Todes, und sich dabey erinnern, wie gar leichte man aus einer Nacht in die andere, und in das Land der Finsterniß und des Dunckels Hiob *X*, 21. wandern könne, und dahero Gelegenheit nehmen zu seuffzen: Soll diese Nacht die letzte seyn in diesem etc.

Vor allen Dingen mag man bedencken die lange Nacht der Verdammniß, und solche bey seiner Nacht-Andacht also zu Herten nehmen, daß man rechtschaffene Busse thut, und in den Wunden JESu Schutz darwider suchet, darneben GOTT bittet, daß er einem zur seligen Ewigkeit verhelffen möge, da keine Nacht seyn wird, und seine Knechte nicht bedürfen einer Leuchten, oder des Lichts der Sonnen, denn GOTT der HERR wird sie erleuchten, und sie werden regieren von Ewigkeit zu Ewigkeit, Offenb. *XXII*, 5.

Ist denn also die Nacht vorüber, so muß das Ende mit GOTTes Lobe gemachet werden, dafür, daß er einen beym Leben erhalten; dafür, daß die Nacht-Gesichte im Traum Es. *XXIX*, 7. ihn nicht erschrecket; dafür, daß die Herren der Welt, die in der Finsterniß dieser Welt herrschen, die bösen Geister unter dem Himmel Ephes. *VI*, 12 keine Macht an ihm gefunden.

Und was dergleichen Wohlthaten mehr sind. **Prüßings** Reden zur Besserung, *I Th. p. 131* u. ff.

Sonst ist noch zu gedencken, daß bey denen Juden gewisse Nächte mit grosser Freu-

S. 152

261

Nacht

de zugebracht wurden, als da war die Oster-Nacht, siehe **Oster-Nacht**.

Nacht (bey) ...

...

S. 153 ... S. 155

S. 156

269

Nacht-Gleich

...

...

Nacht-Hals-Tuch ...

Nachtheil, so viel, als **Schaden**, Verlust, u. s. w. wovon an seinem Orte. Siehe auch **Molestum**, im *XXI Bande*, p. 907.

Nachtheilig, so viel als schädlich, gefährlich, hinderlich, u. d. g. wovon an seinem Orte.

Nacht-Herberge ...

...

...

...

Nacht-Scherbel ...

Nacht-Schicht, Abend-Schicht, heißt, wenn die Arbeit, welche so wohl bey dem Berg- als Schmelz-Wesen zu verrichten, des Nachts vollbracht wird, oder wenn die Bergleute des Nachts anfahren müssen. Siehe **Schicht**.

[Sp. 286:] **Nacht-Schichter ...**

...

...

Nächer ...

Nächst, Nächstem, Nächstens, Proxime, dieses Wort hat in denen Rechten unterschiedene Bedeutungen. Denn

- bald zeigt es die Beschaffenheit der Zeit, als wenn jemand eine gewisse Schuld-Post nächstens zu bezahlen versprochen;
- bald beziehet es sich auf die Nähe dieses oder jenes Ortes,
- und bald auch auf die nahe Anverwandtschaft derer Personen.

Richter *de Signif. Adverb. p. 681.*

Nächst, Nächster, Nähest, Nechst, Zunächst, Nahe, Propinquus, Proximus, ist in denen Rechten eigentlich so viel, als die nächsten Anverwandten, wovon an seinem Orte.

Sonst aber bedeutet es auch so viel, als unweit oder nahe gelegen, (*vicinum*) wie auch gleichmäßig (*simile*) oder wenn zwey Sachen eine genaue Verwandniß zusammen haben.

Also wird z. E. in *l. 2. ff. locat. et Inst. eod. tit. in pr.* gesagt, daß der sonst so genannte Mieth-Contract (*Locatio et Conductio*) eine ziemliche Gleichheit oder Verwandniß mit dem Kaufe und Verkaufe (*Emptione et Venditione*) habe. So heisset es auch in *l. 1. ff. ad L. Jul. majest.* und *l. 5. C. de sepulchr. viol.* daß das Laster der beleidigten

Majestät und die Beraubung derer Gräber dem Kirchen-Raube (*Sacrilégio*) gantz nahe kommen.

So saget auch **Cajus** von demjenigen, welcher noch nicht bey den Jahren ist, daß er versteht, was bey denen sonst so genannten vernünftigen Handlungen recht und billig ist, daß er nicht viel besser, als ein unsinniger und rasender Mensch zu achten sey, als welchem es ebenfalls an dergleichen Einsicht und Überlegung fehlet.

So heißt es ferner in *l. 6. ff. de rescind. vend.* und in *l. 5. §. penult. ff. de praescr. verb.* daß die so genannte *Actio in factum*, das ist, eine

Klage, welche sich überhaupt auf eine vorhergegangene widerrechtliche That oder Handlung gründet, nach Beschaffenheit der Sache eben so gut und kräftig sey, als die aus einem vorher geschlossenen Kauff-Contracte angestellt wird.

Eben so heißt es auch sonderlich in *l. 28. ff. de poen.* daß die Straffe, da einer in denen Bergwercken zu arbeiten verdammet worden (*poena metalli*) von der sonst so genannten Todes-Straffe (*poena mortis*) nicht viel unterschieden sey, weil sie nemlich dadurch, daß ein solcher Mensch, welcher zu denen Bergwercken verdammt wird, zugleich zu einer beständigen Knechtschafft verurtheilet wird, der letztern, nemlich der Todes-Straffe ziemlich beykommt. **Brissonius, Pratejus.**

Sonst aber werden gleichwohl auch

- der nächste (*proximus*) und der zu oberst sitzende oder wohnende Nachbar (*superior vicinus*) als in *l. 18. ff. de nov. oper. nunc.*
- wie auch in *l. 1. §. sciendum. ff. de legat. 3.* der nächste (*proximus*) und der unterste Nachbar (*inferior*)
- nicht weniger in *l. 17. §. sic. et fin. ff. de aqua et aqu. pluv.* das nächste (*proximum*) und das zu unterste liegende Gut (*inferius praedium*)

einander entgegen gesetzt. **Brissonius.**

Nächste Anverwandten, Nahe oder Nächste Bluts-Freunde, Nächste Erben, Nächst zum Erbe, Nächst-gebohrne, Nahe gesippte Freunde, Proximi Haeredes, Nativitate Priores, Successione potiores, heissen in denen Rechten überhaupt alle diejenigen, welche jemanden entweder in absteigender, oder aufsteigender, wie auch beyseitlicher Linie mit Bluts-Freundschaft am nächsten verwandt sind, als Kinder, Kindes-Kinder, Eltern, Groß-Eltern, Brüder und Schwestern, oder deren Kinder, u.s.w.

Und zwar so, daß solche niemals einen nähern vor sich haben, sie mögen sonst gleich selbst dem Verstorbenen in dem ersten, andern und dritten, oder auch noch weitern Grade verwandt seyn. L. dudum. ibique gloss. verb. proximus. **Baldus, Tiraquell.** in *Tr. Retractuum tit. 1. gl. 1. n. 15. l. ubi ff. de verb. Sign. Alciatus* in *l. proximus ff. eod.* **Spiegel,** *l. 1. §. proximus. ff. unde cognati. l. 2. §. haec haereditas. ff. de suis et legti. haered.* **Göddäus** *ad d. l. proximus. 92. n. 1. ff. de V. S. l. ex duobus. 34. ff. de vulg. et pupill. substit. l. 155. ff. de V. S.* **Hotomann, Pratejus.**

Daher denn auch dieselben allezeit die weiter entfernten ausschliessen, wovon unter **Nachfolge** ein mehrers nachgesehen werden kan.

Im übrigen ist hierbey noch zu gedencken, daß, wenn in einem ordentlichen Testamente, oder auch nur Fideicommiss, Codi

S. 204

365

Nächste Anverwandten

cille, und andern Arten derer letzten Willen der Nächste entweder zum Universal- oder auch nur zum Nach-Erben ernennet worden, alsdenn nur derjenige, welcher dem Testirer im nächsten Grade mit Bluts-Freundschaft verwandt ist, denen übrigen, ob auch nur in einem Grade entferntern Anverwandten samt und sonders vorgezogen wird. **Berlich** *P. III. concl. 24. n. 47.* **Cravetta** in *Consil. 831.* **Knipschild** *de Fideicomm. c. 6. n. 269.* **Rittershusius** in *Nov. p. 388. §. 4. u. f.* **Barbosa** *Lib. 14. c. 106. axiom. 2. und Lib. 19. c. 115. axiom. 4.*

Indessen gilt es gleich viel, ob der Testirer bloß den Nächsten oder die Nächsten Anverwandten zu Erben eingesetzt. Und sind alsdenn so wohl auf den ersten Fall alle diejenigen, welche dem Verstorbenen in gleichem Grade der Verwandtniß zugethan sind, zu dessen Verlassenschaft als rechtmäßige Erben zuzulassen, es mögen ihrer gleich nach dessen Absterben viel oder wenige vorhanden seyn, als hingegen auf den letzten Fall wiederum auch nur ein einziger, wenn er anders nur dem Verstorbenen in nächstem Grade verwandt ist, die in einem weitem Grade stehenden samt und sonders von der Erb-Folge ausschließt. *L. in usu. 158. ff. de V. S. l. non est sine liberis. ibique Göddäus. ff. de V.S. Cravetta in Consil. 161. n. 4. und in Consil. 180. n. 3. Socinus Jun. in Consil. 139. in fin. Vol. 1. Mantica de Conject. ultim. volunt. Lib. 8. tit. 12. n. 42. u. ff. Fusarius de Fideic. substit. qu. 356. n. 1.*

Ebenso begreifen auch die männlichen Anverwandten allezeit die weiblichen unter sich; es wären denn die letztern ausdrücklich und namentlich ausgeschlossen. **Arnold von Reiger** in *Thes. Jur. verb. Substitutio* in *Addit. prim. n. 8.*

Welches denn auch sonderlich auf den Fall Statt hat, wenn ein Testirer in seinem letzten Willen ein so genanntes Familien-Stipendium denen nächsten Freunden verlassen, als auf welchen Fall dasselbe beyderseits Anverwandten, so wohl männlichen als weiblichen Geschlechts, zu gute geht. **Carpozov** in *Definit. Consist. Lib. II. tit. 21. def. 333.*

Wie aber ausser dem sonst noch, und zwar hauptsächlich in denen Ehe-Stiftungen (*in Pactis Dotalibus*) die Worte: **Nächste Erben**, zu verstehen sind, davon giebt sonderlich die *Reformatio Francofurt. P. III. tit. 3. §. 3. fol. 136.* folgende Erklärung:

„Wann in den Hinlegs-Briefen diese Clausul befunden wird: Und wenn das letztlebend auch mit Tod abgegangen ist, so sollen solche Güter fallen auf des erst-abgegangenen Erben, die alsdenn im Leben seyn etc. Solche Clausul und dergleichen, und sonderlich das Wort Alsdann, und das Wort Nechsten, sollen anders nicht verstanden werden, dann von denen Erben, so dem Erst-Verstorbenen zu der Zeit desselben tödtlichen Abgangs nechsten verwandt sind, ob sie gleich des letztlebenden Ehegemahls (so allein den blossen *Usumfructum* und Beseß an den Gütern hat) Tod nicht würden erleben, also, daß der Eygenthumb der Güter so bald nach des erst-Verstorbenen Tode, desselben alsdann nechsten Erben heimgefallen, und der letzte Fall anders nichts, dann *consolidatio ususfructus* seyn soll, das ist, daß der *Ususfructus* dahin fället, dahin der Eygenthumb längst zuvor

S. 204

Nächste Anverwandten

366

gefallen gewesen.,,

Um muß also dießfalls in denen Ehestiftungen deutlich ausgedruckt werden, ob die Worte: **Nächste Erben**, und: **Alsdann**, welche zweifentlich erschienen, von denen Erben, so dem Erst- Verstorbenen zur Zeit desselben tödtlichen Abgangs am nächsten verwandt sind, oder zur Zeit des letztlebenden die nächsten sind, zu verstehen seyn. Besiehe auch **Franciscus Pfeil** in *Consil. 105.*

Im übrigen ist gleichwohl der Nächste (*Proximior*) von dem Ältesten (*Seniore*) unterschieden. **Knipschild** de *Fideicomm. c. 6. n. 269.*

Dafern es sich nun zutrifft, daß sich zu dieses oder jenes Verstorbenen Verlassenschaft verschiedene Erben, als dessen nächste Anverwandten, melden, die aber gleichwohl demselben einer näher als der andere verwandt sind, oder wenigstens zu seyn vorgeben; so ist vor allen

Dingen nöthig, daß sie nicht allein die vorgeschützte Bluts-Freundschaft, sondern auch die Nähe, derer Grade erweisen. **Castrensis** Vol. II. *Consil.* 128. **Mascard de Probat.** Vol. I. *concl.* 73. *in pr.*

Wobey es aber gleichwohl, so viel die erstere betrifft, weil deren Erweisung allerdings etwas schwer ist, *l. Lucius. 87. ff. de conduct. et demonstr.* nicht so gar genau genommen wird; sondern es ist schon genug, wenn die Sache dießfalls nur durch einige wahrscheinliche Umstände und Vermuthungen bescheiniget wird, und solte es auch bloß durch Zeugen von Hörensagen, und dem gemeinen Ruffe geschehen. **George von Cabedo** P. II. *Decis.* 73. n. 10. **Mascard** l. c. n. 3. **Pacianus** c. 12. n. 14.

Und eben dieses ist auch von der Nähe derer Grade zu sagen; fürnemlich aber, wenn es auf deren Beweiß ankommt, welche ausser dem vierten Grade stehen, da denn auch ein Zeugniß von dem blossen Hörensagen angenommen wird. **Felinus** *in cap. licet.* n. 1. X. *de Testib.* **Mascard de Probat.** vol. I. *concl.* 109. und Vol. II. *concl.* 944. n. 5.

Nur wird hierbey erfordert, daß diejenigen Personen, von welchen solches gehöret worden, glaubwürdige Leute sind, oder die bey andern in sonderlichem Ansehen stehen. *per text. in c. licet ex quadam.* 47. X. *de Testib.*

Denn es scheineth allerdings auch ein Zeugniß vom Hörensagen genug zu seyn, eine Sache zu beweisen, welche bey Menschen Gedencken nicht geschehen ist. *L. si arbitr.* 28. *ff. de Probat.* **Lanfrancus von Oriano** *in c. quoniam* X. *de Probat.* c. 8. n. 94. **Carpzov** P. III. *Const.* 28. *def.* 29. n. 5. u. *ff.* und *Lib. III. Resp.* 65. n. 6. u. f. **Richter** *in Tr. de Success ab intest.* Sect. III. *membr.* 4. *in fin.*

Wie denn auch daher die Leipziger Schöppen im Monat November 1634. in Sachen derer Edlen von **Trotha** zu Halle gesprochen: P. P. Zum andern, und auf die andre und dritte Frage S. W. Seyd ihr vorgedachte Proximität und nähere Anverwandtschaft dergestalt zu erweisen Vorhabens, daß nemlichen anfänglichen Anno 1438 derer von **Trotha** in allem nur zwey Linien, und in der einen nur zwey Brüder, als **Thilo** und **Hermann**, in den andern aber fünff Brüder, **Claus**, **Hans**, **Hermann**, **Albrecht** und **Balthasar**, gewesen seyn, aus welcher letztern Linie, und benamentlich von **Clausen**, obgedachte eure Vettern, die Ge-

S. 205

367

Nächste Anverwandten

brüdere von **Trotha**, Guthenbergischer Linien, entsprossen, dann gedachter **Claus** zwey Söhne gehabt, **Hintzen** und **Clausen**, darunter der eine, **Hintze**, die Söhne nach sich verlassen, **Albrechten**, **Petern** und **Bruno**, derer letzte, nemlich **Bruno**, wiederum zwey Söhne, **Albrechten** und **Braunen**, gezeuget, welcher **Braun** eurer Vettern Groß-Vater ist.

Auf eurer Seiten aber hat unter obgedachten fünff Brüdern der einen Linie **Hans von Trotha**, die Söhne, **Hansen**, **Andreassen** und **Hansen** erzeuge, unter denen abermals der eine **Hans** genannt, **Friedrichen**, **Hansen** und **Andreassen**, nach sich verlassen, welcher **Andreas** euer Groß-Vater gewesen, daß also ihr, als die Gebrüder, Teutschenthälischer Linien, *a communi stipite* im fünfften Grad, eure Vettern aber, Guthenbergischer Linien im sechsten Grad seynd, worauf folget, daß ihr dem verstorbenen **Georg Friedrichen von Trotha** eines Grades näher zugethan; Zu dessen allen Behauptung ihr jetztgedachte Genealogiam in ein gewiß Schema verfassen lassen, und die darinnen befindliche Generationes durch unterschiedene Lehns-Fälle,

und darüber ertheilte Lehn-Briefe von vielen undencklichen Jahren hero bezubringen gemeynet.

Ob nun wohl hierdurch die auf eurer Seiten angeführte nähere Anverwandtschaft von euerem Vetter, wie zu Recht genugsam nicht bewiesen werden mag, in Betrachtung, daß in allen und jeden Lehn-Briefen ausdrücklich nicht gedacht wird, ob die von neuem erwehnte und benannte Personen der vorigen abgelebten Söhne oder Vettern gewesen, und es wohl seyn könnte, daß nach Gebrauch Sächsischer Rechten andere Vettern, weil zumal ihrer viel dieses Geschlechts in andern Linien einerley Namen führen, in die gesammte Hand genommen worden wären, daß also die *Generationes* aus solchen Lehen-Briefen unzweifelhaftig nicht zu erzwingen;

Hierüber auch vorgegeben werden will, ob wäre eurer Vettern, der Gebrüdere von **Trotha**, Guttenbergischer Linien, Groß-Vater, **Braun** genannt, **Hintzens** Sohn, und also darzwischen kein ander **Braun** gewesen, noch sie dahero eines Grads weiter, als ihr, *a communi stipite* seyn.

Dieweil aber dennoch aus erwehnten Lehn-Briefen, darinnen allewege an Statt der vorigen ausgelassenen und ausser Zweifel abgelebten Personen andere hinein gesetzt, gar starcke *Praesumptiones* und Muthmassungen geschöpffet werden, daß dero Kindere von Fälln zu Fälln *succedirt*, und weil kein anders dargethan, in den Lehn-Briefen an ihrer verstorbenen Eltern Statt getreten, wie denn dieselbe zuweilen der abgelebten Söhne ausdrücklichen genannt werden.

Daß aber eurer Vettern Groß-Vater **Braun**, nicht **Heintzens**, sondern sein *Nepos*, und also zween *Brunones* gewesen, durch die Lehn-Briefe *sub S. J.* des Pfarrers zu Mordell Bericht *sub AA.* **Braun von Trothens** Schreiben *de dato 19. Julii Anno 1595, sub BB.* **Sabins Liedens** Klag-Libell *sub CC.* und das darauf gesprochenen Urtheil *sub C.* so dann durch ein ander Schreiben unter **Brauns** von **Trotha** Namen abgegangen, *de dato 6 Sept. Anno 1587. sub DD.* von euch zur Gnüge darge-

S. 205

Nächster Tagen

368

than wird, und gleichwohl nach gemeinem Wahn der Rechts-Gelehrten die Anverwandtschaft und *Gradus Generationum*, bevoraus in alten Geschlechtern und von langer Zeit und undencklichen Jahren hero auch durch *Conjecturas* und *Praesumptiones* erwiesen werden können, n. m. i. des eingeschickten Schematis, der Beylagen und eurer Fragen.

So erscheint daraus so viel, daß, wann vorgedachte *Praesumptiones* vom Gegenpart, euren Vettern, durch genugsamen Beweiß und stärckere Vermuthungen zur Gnüge nicht abgelehnet werden mögen, ihr durch die *producirten* Lehn-Briefe, wann solche mit den *Originalien* bestärcket werden, die *libellirte Proximität* und nähere Anverwandtschaft zur Nothdurfft bewiesen und beybracht habet; derowegen ihr vor mehr benienten euren Vettern, den Gebrüdern **von Trotha**, Guttenbergischer Linie, zur Succession der Lehn-Güter allein billig zugelassen werdet. V. R. W.

Besiehe **Franckenbergs** Rechts-Sprüche, *Lib. IV. tit. 17. p. 666.* u. ff. ingleichen **Wesenbec** *P. I. Consil. 13.*

Siehe auch **Nahe Anverwandtschaft**, ingleichen *Adgnati*, im *I Bande, p. 497.*

Nächste Anverwandtschaft ...

...

S. 206 ... S. 220

S. 221

Naeldwick

400

...

...

Nähern (sich dem Zweck) ...

Näher Recht, siehe **Einstands-Recht**, in *VIII Bande*, p. 601. u.f.

Näherung ...

...

S. 222 ... S. 224

S. 225

Nährisches Volck

408

...

...

Naeri ...

Nährisches Volck, werden die in der grösten geistlichen Blindheit und schändlichen Abgötterey lebenden Heyden genennet, 4 B. Mose XXXII, 21. da GOtt der HErr dem abtrünnigen und abgöttischen Israel drohet, er wolle sie reitzen an dem, das nicht ein Volck ist, an einem nährichten Volck wolle er sie erzürnen; wenn er nemlich die Heyden, da er Israel verworffen zu seinem Volck annehme, ihnen eben das Recht der Kindschafft erwiese, welches die Jüden vormahls genossen, also, daß an dem Ort, da man zu ihnen gesagt hatte, ihr

S. 226

409

Nährin

seyd nicht mein Volck, zu ihnen gesagt würde: O ihr Kinder des lebendigen GOttes, Hos. I, 10. auf welchen Ausspruch sich auch **Paulus** berufft, Rom. X, 19. **Carpzovs Harm. Ev. Bibl. P. II, p. 358.**

Nährin, sieht **Narr**.

Nährische Leute, siehe **Narr**, ingleichen **Rasende**.

Nährische Liebe, siehe *Amor insanus*, im *I Bande*, p. 1767.

Näs, ist ein Dänisches Wort, und heisset so viel als ein Vorgebürge.

Näscher, heißt in denen Rechten eigentlich derjenige, welcher einem andern bloß etwas Eß-Waaren entwendet; siehe **Näscherey**.

Näscherey, ist eines von den der Mäßigkeit entgegen gesetzten Lastern, welches in einem lüsternen Genuß niedlicher Speisen und Getränke bestehet.

Nach Maßgebung der Rechte aber ist die Näscherey, wenn jemand, der nicht viel zu brechen, noch zu beissen hat, einem andern etwas Eß-Waaren, um sich dadurch des Hungers zu erwehren, dieblich entwendet. Auf welchen Fall aber ein solcher Näscher entweder gantz und gar ungestraft bleibt, oder wenigstens doch nicht mit der sonst auf einen ordentlichen Diebstahl, gesetzten Leibes- oder Lebens-Straffe

belegt wird. Siehe *Furtum*, im IX Bande p. 2353 u. ff. ingleichen *Ar-muth*, im II Bande p. 1561.

Näse Konger ...

...

S. 227 ... S. 245

S. 246

449

Nahd

...

...

Nahdenthal ...

Nahe, siehe **Nächst**, ingleichen *Prope*.

Nahe, Lat. *Nava, Naha*, ein Fluß in Deutschland, welcher in dem Lothringischen Gebiet, bey Naheweiler, entspringt, und hernach bey Birckenfeld, Oberstein, Kirn, Thau, Montzingen, Sebernheim und Creutznach vorbey läuft, endlich aber bey Bingen in den Rhein fällt, nachdem er zuvor die Flüsse Kyr, Simmer, Lauter, Alsens, Appel und andere in sich genommen.

Nahe Anverwandschafft, Nähere oder Nächste Anverwandschafft, Blut-Freundschaft, Proximitas, Conjunctio sanguinis, Affinitas, Cognatio, ist überhaupt nach Maßgebung derer Rechte eine gewisse Art der Verbindung zweyer oder auch mehrerer Personen, die von einem gemeinen Stamme (*a communi stipite*) herkommen. **Vultejus** in *Jurispr. Roman. Lib. I. c. 8. n. 15*.

Obgedachte Verbindung oder Anverwandschafft wird nun sonderlich in *l. 4. §. 2. ff. de grad.* in eine natürliche und rechtmäßige zugleich (*in naturalem et legitimam simul*) und in eine bloß natürliche (*in naturalem tantum*) darzu die dritte Art, so die bürgerliche (*civilis*) oder bloß rechtmäßige (*legitima tantum*) und welche eigentlich durch Aufnahme an Kindes Statt geschieht, *l. 1. §. 4. ff. unde cognati in d. l. 4. §. 2. ff. de grad.* kommet.

Es ist aber dieselbe gleichwohl wiederum zweyerley Art, nemlich entweder Blut-Freundschaft oder Schwägerschaft; die erstere hiervon aber eigentlich eine durch die Zeugung entstandene Verbindung derer Personen, da entweder eine die andere gezeuget, oder beyde von einer dritten gezeuget worden. Weil demnach die wahre Blut-Freundschaft aus der Zeugung entstehet; so gehöret weder die gedachte Annehmung an Kindes Statt *l. 26. C. de nupt.* noch die durch Hebung aus der Tauffe entstehende Verwandschaft hieher, *t. X. de cognat. spirit.*

Sonst theilet man die Blut-Freundschaft

1) in die Schwerdt- und Spillmagenschafft, indem jene durch Manns- und diese durch Weibs-Personen entstehet; jene auch die Gleichheit des Namens, diese aber dessen Ungleichheit mit sich bringet, und wovon die erstern eigentlich des Vaters Anverwandte, (*Agnati*) die letztern aber der Mutter Anverwandte, (*Cognati*) heissen, *l. 10. §. 1. ff. de grad.*

2) in die nahe und ferne;

3) in die rechtmäßige und unrechtmäßige, welche letztere zuweilen einerley, zuweilen aber auch verschiedene Würckung hat.

Die Nähe oder Ferne der Blut-Freundschaft betreffend; so wird dieselbe durch gewisse Stufen oder Grade und Linien angezeigt. Und

wie die unmittelbare Verbindung zweyer Personen einen Grad ausmachet; so werden auch durch wiederholte Zeugungen die Grade vermehret.

Die Linie hingegen, welche hier nicht die Personen, da eine Manns-Person

S. 246

Nahe Anverwandschaft

450

insgemein durch einen Zirckel, eine Weibs-Person aber durch einen halben Zirckel angedeutet wird, sondern die Verwandschaft anzeigt, ist eigentlich nichts anders, als eine gewisse Reihe oder Zusammenrechnung derer Personen, welche samt und sonders von einem ihnen allen gemeinen Stamme herkommen, und die also die folgenden von denen vorhergehenden nach der Zahl unterscheidet, und die so genannten Grade in sich begreift.

Es ist aber dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände und derer Personen entweder einfach, oder zusammen gesetzt, und diese letztere wiederum entweder ein- oder mehrseitig, sonst entweder die rechte oder schräge, oder Seiten-Linie; die rechte aber wiederum entweder auf- oder absteigend, die Seiten-Linie entweder gleich oder ungleich.

In der aufsteigenden Linie (*in linea ascendenti*) sind die Personen begriffen, von denen wir herkommen, als der Vater, Groß-Vater, des Vaters Groß-Vater, des Groß-Vaters Groß-Vater, und die übrigen Ascendenten beyderley Geschlechts bis in den allerentferntesten Grad, (*in infinitum*) l. 1. ff. de grad. welche mit einem besondern Haupt-Namen Vor-Eltern, oder Vorfahren (*Majores*) genennet werden, l. 6. §. 7. ff. eod.

In dieser steigen wir von der erzeugten Person zu der erzeugenden auf.

In der absteigenden Linie (*in linea descendenti*) hingegen sind die Personen enthalten, die von uns herkommen, als die Söhne, Enckel, Ur-enckel und Ururenckel, oder Enckels-Enckel, nebst allen übrigen Descendenten beyderley Geschlechts, ebenfalls wieder bis in den allerentferntesten Grad, l. 56. l. 220. ff. de V. S. welche so denn überhaupt nur die Nachkommen (*Posterii*) genennet werden, l. 6. §. 7. ff. de grad.

Und in dieser Linie steigen wir von der erzeugenden Person zu der erzeugten hinab.

Die Seiten-Linie (*Lineam collateralem* oder *obliquam*) betreffend, so ist dieselbe von der Seiten her, oder quer über, l. 1. ff. eod. und begreift diejenigen, so uns von der Seiten her verwandt sind, von denen aber weder wir selbst, noch sie von uns herkommen, ob wir sonst zwar alle zusammen von einem gemeinen Stamme herkommen; als

- zweyer Brüder Kinder,
- die Brüder selbst,
- des Vaters Bruder oder Schwester
- und die übrigen Seiten-Freunde.

Und diese ist entweder gleich (*aequalis*) wenn nemlich zwey Personen in einerley Grade, oder einer so weit, als der andere, von dem gemeinen Stamme abstehet, als zwey Brüder, oder ungleich, (*inaequalis*) wo die Personen nicht eine so weit, als die andere, von dem gemeinen Stamme abstehet, sondern eine Person näher ist, als die andere, als der Bruder und des Bruders Sohn.

Im übrigen bildet man die Blut-Freundschaft gemeinlich entweder durch menschliche Glieder, **Land-Recht** Lib. I. art. 3. oder durch

einen so genannten Sippschaffts-Baum ab, darinnen man entweder nur die nöthigen, oder auch alle Personen setzet, so jemahls vorkommen können.

Und ist dabey die ungenannte Person, von deren Verwandtschaft die Frage ist, welche allerley Benennungen annehmen kan, ingleichen in der Seiten-Linie der gemeine Stamm zu mercken. Siehe **Sippschaffts-Baum**.

Die

S. 247

451

Nahe Anverwandtschaft

Berechnung nun derer Grade betreffend; so wird solche in die bürgerliche (*Civilem*) und in die Päbstische oder Canonische (*Canonicam*) abgetheilet, welche letztere aber, sonderlich bey denen Protestanten, nur zu Ehe-Sachen gehört. **Carpzov** in *Jurispr. Consist. P. II. def. 75.* und *P. IV. def. 22.* u. ff.

Von der bürgerlichen aber muß man hauptsächlich folgende Regeln mercken:

Jede Zeugung macht einen neuen Grad; oder: So viel Zeugungen, soviel sind besondere Grade. Welche Regel in der geraden und Seiten-Linie, sie sey gleich, oder ungleich, Statt hat, indem die erzeugte Person allezeit einen Grad mehr hinzu thut. Und diese wird absonderlich in Lehns-Sachen, Gerichten, Erbschaften, u. d. g. auch noch heut zu Tage beobachtet.

Von der Seiten her ist nach dem bürgerlichen Rechte gar kein erster Grad, weil zwey Brüder im andern Grade von einander abstehen. Des Bruders Sohn aber, der durch die dritte Zeugung hervor gebracht worden, macht den dritten Grad, u. s. w. *l. 1. §. 1. ff. de grad.*

Die andere Regel ist: Bey der Seiten-Linie sind so viel Grade, als Personen, wenn man den gemeinen Mann wegnimmt, oder nicht mit zehlet. Also sind des Bruders Sohn und der Schwester Enckel einander im fünfften Grade verwandt.

Die Päbstische oder Canonische Berechnung geht von der bürgerlichen in der geraden auf- oder absteigenden Linie nicht, wohl aber in der Seiten-Linie ab, welche sonderlich aus diesen zweyen Regeln gelernt werden kan:

1) In der gleichen Seiten-Linie sind die Personen, von deren Verwandtschaft die Frage ist, einander in dem Grade verwandt, in welchen sie von dem gemeinen Stamm abstehen. Also stehen zwey Brüder um einen Grad von dem Vater, zweyer Brüder Kinder im andern Grade von dem Groß-Vater, und so ferner.

Die andere Regel, so die ungleiche Seiten-Linie betrifft, ist diese: Im wievielsten Grade die weiteste Person von dem gemeinen Stamme abstehet, in demselben Grade sind die Personen, von deren Anverwandtschaft gefragt wird, einander verwandt. Also ist des Bruders Sohn und des Vaters Bruder von dem gemeinen Stamme, nemlich von jenes Groß-Vater, und von dessen Vater, im andern Grade der ungleichen Linie entfernt.

Solchem nach werden nun in der rechten Linie die Grade allemahl nach den Zeugung gezehlet; in der Seiten-Linie aber verfähret nur das Römische Kayser-Recht auf beyden Seiten also; das Päbstische hingegen zehlet nur eine, und zwar die längste Seite, und betrachtet die Seiten-Verwandten gegen den gemeinen Stamm. *c. 2. 4. c. 35. qu. 5. c. 3. X. de consangu. et affin.*

Das Sächsische Recht hingegen machet die Geschwister zum gemeinen Stamme, und fänget erst nach ihnen an zu zehlen. L. R. *Lib. I. art. 3.*

Diesem nach ist in der Seiten-Linie¶

der 1. Grad des Päbstischen der 2.¶

2. ungleicher Linie der 3.¶

2. gleicher Linie der 4.¶

3. ungleicher Linie der 5.¶

3. gleicher Linie der 6.¶

4. ungleicher Linie der 7.¶

4. gleicher Linie der 8. des Kayserlichen Rechts.¶

S. 247

Nahe Anverwandtschaft

452

Die Schwägerschaft betreffend; so ist solche eine durch fleischliche Vermischung entstandene Anverwandtschaft mit des andern Bluts-Freunden. Mann und Weib sind zwar der Anfang der Schwägerschaft, vor ihre Person aber weder Schwäger, noch Bluts-Freunde; können jedoch zufälliger Weise beydes seyn. Hingegen sind des Weibes Blut-Freunde des Mannes, und des Mannes Bluts-Freunde des Weibes Schwäger. Des Mannes und Weibes Bluts-Freunde aber gehen einander nichts an. *c. 5. X. de consangu. et affin. l. 4. § 3. ff de grad.*

Ob der Beyschlaff rechtmäßig gewesen, oder nicht, daran liegt nichts, sondern thut zu Hinderung der Ehe einerley Würckung, *c. 10. c. 35. q. 3. c. 2. X. de consangu. et affin. t. X. de eo, qui cogn. consangu. uxor.* Aus einer blossen Verlöbniß aber, darauf kein Beyschlaff erfolgt, entstehet keine Schwägerschaft. *l. 8. ff. de grad. l. 14. §. 3. ff. de rit. nupt. l. 3. 4. C. ad L. Pompej. de parricid.*

Sonst hat die Schwägerschaft mit der Blut-Freundschaft einerley Grade, *l. 4. §. 5. l. 10. pr. ff. de grad.*

Doch rechnet man auch besondere Arten (*Genera*) derselben, so bey Wiederholung der Verehlichung entstehen, *c. 6. c. 35. q. 5. c. 8. X. de consangu. et affin.* wovon unter **Schwägerschaft** ein mehrers

Die Anwendung dieser Anverwandtschaft zeigt sich sonderlich bey

- der Ehe,
- der Blut-Schande,
- dem Vatermorde,
- der Erbfolge,
- Vormundschaften,
- Abstattung des Zeugnisses,
- Vertretung eines andern vor Gerichte gegen Bestellung der Caution wegen dessen Genehm- oder auch Schadloßhaltung, (*Cautionis rati*)
- und dem Diebstahl,

wovon unter besondern Artickeln gehandelt wird.

Es ist aber, soviel insonderheit die bey Ehe-Sachen gewöhnliche und sonst so genannte canonische Berechnung derer Grade anbetrifft, solche in Betrachtung der Absichten und des Endzwecks, welchen man hierunter heget, wie viele davor halten wollen, gar nicht ungereimt; gestalt man, wenn zwey Bluts-Verwandten sich mit einander verehlichen wollen, nicht erst die Grade in beyden Linien, wie sonst bey der bürgerlichen geschiehet, zu zählen, und wie nahe eines dem andern

verwandt sey, auszurechnen brauchet; sondern es ist gnug, wenn man befindet, daß die in der weitesten Linie befindliche Person entweder dem gemeinen Stamme annoch zu nahe, oder schon weit genug davon entfernt sey, und also im erstern Falle die Ehe nicht verstatet, im andern aber nicht gehindert werden kan. **Lyncker** in *Anal. ad Desselii Erotem. Jur. Canon. Lib. IV. tit. 14. qu. 3. in fin.*

Die Namen derer Bluts-Freunde und Schwäger, nebst denen Ehegatten sind folgende:¶

Base, Vaters oder Mutter Schwester, *Amita, Matertera*, Geschwister-Kind, *Consobrina*.¶

Bruder, *Frater*.¶

Vaters Bruder, Vetter, *Patruus*, Groß-Vaters Bruder, *Patruus magnus*, des Älter-Vaters Bruder, *Propatruus*, des Vorälter-Vaters Bruder, *Abpatruus*.¶

Vaters Bruders Sohn, *Patruelis*.¶

Mutter Bruder, Oheim, *Avunculus*, Groß-Mutter Bruder, *Avunculus magnus*, Äl-¶

S. 248

453

Nahe Anverwandschafft

ter-Mutter Bruder, *Proavunculus*, Vor-Älter-Mutter Bruder, *Abavunculus*.¶

Mutter Bruders-Sohn, *Consobrinus*.¶

Bruders Weib, *Fratria*.¶

Bruders Sohn, *Fratruelis*.¶

Zweyer Brüder Weiber, *Janitrices*.¶

Dichter, *Nepos*, siehe Enckel.¶

Eltern, *Parentes*, Groß-Eltern, *Avus, Avia*, Stieff-Eltern, *Vitricus, Noverca*, Schwieger-Eltern, *Socer, Socrus*.¶

Enckel, Enckelein, Nefe, Nifftel, *Nepos, Neptis*.¶

Klein-Enckel, Klein-Enckelein, Klein-Nefe, Klein-Nifftel, *Pronepos, Proneptis*.¶

Nach-Enckel, Nach-Enckelein, Enckels-Enckel, Enkels-Enckelein, *Abnepos, Abneptis*.¶

Unter-Enckel, Unter-Enckelin, *Atnepos, Atneptis*.¶

Ur-Enckel, Ur-Enckelin, *Trinepos, Trineptis*.¶

Die folgenden Nachkommen, *Posterii*.¶

Eydam, Schwieger-Sohn, Tochtermann, *Gener*.¶

Gebrüder, *Fratres*, siehe Bruder.¶

Geschwey, Mannes Schwester, *Glos*, Bruders Weib, *Fratria*.¶

Geschwister, *Frater, Soror*.¶

Vollbürtige, rechte, leibliche, von beyden Banden, *Germani*.¶

Halb-Geschwister, von einem Bande, *Unilaterales*.¶

Vom Vater, *Consanguinei*.¶

Von der Mutter, *Uterini*.¶

Geschwister-Kind, *Fratruelles, Amitini, Consobrini*.¶

Ander Geschwister-Kind, *Sobrini*.¶

Gespinne, *Cognata*, siehe Nifftel.¶

Kinder, *Liberi*, Kindes-Kinder, *Nepotes*, Stieff-Kinder, *Privigni*.¶

Mann, *Maritus*.¶

Manns Bruder, *Levir*.¶

Manns Schwester, *Glos.*¶
 Manns Vater, Schwäher, *Socer.*¶
 Manns Mutter, Schwieger, *Socrus.*¶
 Muhme, *Cognata, Consobrina.*¶
 Mutter, *Mater.*¶
 Groß-Mutter, *Avia.*¶
 Älter-Mutter, *Proavia.*¶
 Vorälter-Mutter, *Abavia.*¶
 Oberälter-Mutter, *Atavia.*¶
 Urälter-Mutter, *Tritavia.*¶
 Nefe, Enckel, *Nepos.*¶
 Nichte, Bruders oder Schwester Tochter, *Cognata.*¶
 Nifftel, Encklein, *Neptis.*¶
 ingleichen Bruders oder Schwester Tochter, *Cognata.*¶
 Oheim, Mutter Bruder, *Avunculus.*¶
 Schnur, Sohns Weib, *Nurus.*¶
 Schwager, Schwester-Mann etc. *Affinis.*¶
 Schwägerin, Bruders-Frau etc. *Affinis.*¶
 Schwäher, Schwieger-Vater, Manns- oder Weibes-Vater, *Socer.*¶
 Schwerdtmagen, *Agnati, Propinqui paterni.*¶
 Schwester, *Soror.*¶

S. 248

Nahe Anverwandschafft

454

Vaters Schwester, *Amita*, Groß-Vaters Schwester, *Amita magna*, Älter-Vaters Schwester, *Proamita*, Vorälter-Vaters Schwester, *Abamita.*¶
 Vaters Schwester-Sohn, *Amitinus.*¶
 Mutter-Schwester, *Matertera*, Groß-Mutter Schwester, *Matertera magna*, Älter-Mutter Schwester, *Promatertera*, Vorälter-Mutter-Schwester, *Abmartertera.*¶
 Mutter Schwester-Sohn, *Consobrinus.*¶
 Schwieger, Schwieger-Mutter, Manns- oder Weibes-Mutter, *Socrus.*¶
 Schwieger-Vater, siehe Schwäher.¶
 Sohn, *Filius.*¶
 Schwieger-Sohn, *Gener.*¶
 Stieff-Sohn, *Privignus.*¶
 Spillmagen, *Cognati, Propinqui materni.*¶
 Stieff-Verwandte, *Affines.*¶
 Stieff-Eltern, *Vitricus, Noverca*, siehe Stieff-Vater, Stieff-Mutter.¶
 Stieff-Geschwister, zusammen gebrachte Kinder, *Comprivigni.*¶
 Stieff-Kinder, *Privigni, Comprivigni.*¶
 Stieff-Mutter, *Noverca.*¶
 Stieff-Sohn, *Privignus.*¶
 Stieff-Tochter, *Privigna.*¶
 Stieff-Vater, *Vitricus.*¶
 Tochter, *Filia.*¶
 Schwieger-Tochter, Sohns Weib, *Nurus.*¶
 Stieff-Tochter, *Privigna.*¶

Vater, *Pater*.¶

Groß-Vater, *Avus*.¶

Älter-Vater, *Proavus*.¶

Vorälter-Vater, *Abavus*.¶

Oberälter-Vater, *Atavus*.¶

Urälter-Vater, *Tritavus*.¶

Die vorhergehenden Vorfahren, *Majores*.¶

Vetter, *Cognatus, Patruus, Avunculus, Patruelis, Matrueis, etc.*¶

Weib, *Uxor*.¶

Weibes Bruder, *Levir*.¶

Weibes Schwester, *Affinis*.¶

Weibes Vater, Schwäher, *Socer*.¶

Weibes Mutter, Schwieger, *Socrus*.¶

Witwe, Wittwer, *Vidua, Viduus*.¶

Von welchen allen besondere Artickel nachzusehen sind.

Besiehe auch *l. 1. §. 3. u. ff. l. 4. §. 4. et 6. l. 10. §. 12. u. ff. ff. de grad. §. 1. 2. 3. 4. u. ff. Inst. eod.*

Es ist aber hierbey zu wissen, daß, so viel absonderlich die Ehe- und Heyraths-Sachen anbetriefft, zwischen gewissen Personen wegen naher Blut-Freundschaft und Schwägerschaft die eheliche Versprechung und Beywohnung nicht verstattet wird.

Und zwar ist also hauptsächlich nach denen heutiges Tages üblichen Rechten die Ehe wegen der Blut-Freundschaft verboten zum ersten zwischen Eltern und Kindern. Also kan in auffsteigender Linie, oder hinaufwärts zu rechnen, ein Sohn nicht nehmen

- 1) seine Mutter,
- 2) Groß-Mutter vom Vater oder Mutter her,
- 3) Groß-Mutter Mutter oder Älter-Mutter, u. s. w.

So kan auch gegentheils in niedersteigender Linie oder herabwärts zu rechnen, nicht heyrathen ein

S. 249

455

Nahe Anverwandtschaft

Vater

- 1) seine Tochter,
- 2) Sohns- oder Tochter-Kind, und
- 3) folgende Kindes-Kinder.

Ingleichen kan die Mutter nicht ehelichen

- 1) ihren Sohn,
- 2) Sohns- oder Tochter-Kind, und
- 3) folgende Kindes-Kinder.

Die Ehe also unter denen Personen in gerader ab- oder auffsteigender Linie ist wider alle Rechte, so wohl natürliche, als göttliche. Man findet auch kein Volck in der gantzen Welt so wilde und unartig, bey welchem die Ehe unter Eltern und Kindern jemahls wäre gebilliget, oder nur geduldet worden.

Und ob zwar einige derer Canonisten davor halten, daß zwischen denen entfernten Personen (*inter remotiores*) in gerader Linie die Ehe durch das Recht der Natur nicht verboten wäre, ja wohl gar vorgeben dürffen, daß ausser dem ersten Grade unter denen übrigen die Ehe durch das Recht der Natur entweder gar nicht, oder doch nicht so

starck verboten sey, weil ihrer Meynung nach die Ursache, warum dergleichen Ehe verboten, nemlich die allzu genaue Gemeinschaft des Geblütes, je weiter die Personen durch die Geburt dem Grade nach von einander entfernt sind, aufhöre, und also davor halten, wenn zwey Unglaubige, ausser Vater und Tochter, in auffsteigender Linie, nemlich Groß-Eltern an ihre Enckel und Ecnkelinnen nach ihrer Landes-Art, sich verehlicht hätten, solche Ehe, wenn die Personen hernach zur Christlichen Religion getreten, nicht zu scheiden sey. **Sanchez de Matrim. Lib. VII. D. 52. n. 15.** u. ff. so ist doch diejenige Meynung sicherer, wie auch der Ehrbarkeit und der Vernunfft gemässer, daß dergleichen Ehen ohne Einschränkung auf gewisse Grade, und also ohne Ausnahme biß in den allerentferntesten Grad (*in infinitum*) von der Natur selbst verboten, und eine solche wider Recht und Billigkeit oder bloß eigenmächtiger Weise getroffene Ehe keinesweges zu dulden, sondern vielmehr wiederum zu trennen sey.

Denn ob zwar zwischen denen entfernten Personen (*inter remotiores*) eine so starcke Gemeinschaft des Geblütes nicht ist, massen je weiter die Zeugungen (*Generaciones*) gehen, je schwächer das Geblüte wird; so bleibet doch ewig wahr, daß jedes von denen Vor-Eltern ein Ursprung (*Principium*) derer Nachkommen, und diese ihren Vor-Eltern allen Gehorsam und Ehrerbietung zu leisten verbunden sind, welche aber mit der ehelichen Beywohnung streitet, gestalt diese ohne eine gewisse Art der Irreverentz, oder Beyseitsetzung der Ehrerbietung nicht geschehen kan. Und ist nicht einmahl der Fall, wenn auch nur ein Vater oder eine Mutter mit ihrem Kinde allein in der Welt übrig wären, auszunehmen, was auch Sanchez und andere, solche Meynung zu behaupten, immer anführen. **Carpzov in Jurispr. Consist. P. II. def. 73.**

Wie denn auch die göttliche Providentz so gar selbst schon bey der ergangenen allgemeinen Sündfluth dergleichen Fälle verhütet hat.

Zum andern ist auch wegen der Blut- Freundschaft in der Seiten-Linie die Ehe unter denen Personen verboten, unter welchen ein solcher Respect und Absehen, als sonst unter Eltern und Kindern, ist. Es wird aber an statt des Groß-Vaters oder der Groß-Mutter, und also auch des Vaters oder der

S. 249

Nahе Anverwandtschaft

456

Mutter, diejenige Person geachtet, so in der Seiten-Linie dem Groß-Vater und der Groß-Mutter, oder dem Vater und der Mutter, am aller-nächsten verwandt ist, nemlich der Groß- oder Eltern Geschwister. Dahero kan einer wegen Blut-Freundschaft in der Seiten-Linie hinaufwärts zu rechnen nicht zur Ehe nehmen,

- 1) seines Vaters oder Mutter Schwester,
- 2) seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter Schwester,
- 3) seines Groß-Vaters Vaters Schwester, oder seiner Groß-Mutter Mutter Schwester.

Ingleichen kan eine Weibs-Person nicht ehelichen

- 1) ihres Vaters oder Mutter Bruder,
- 2) ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter Bruder,
- 3) ihres Groß-Vaters Vater Bruder, oder ihrer Groß-Mutter Mutter Bruder.

Nicht weniger kan auch einer herabwärts zu zählen, nicht die Personen, so ihm an Kindes Statt sind, heyrathen, als

- 1) seines Bruders oder Schwester Tochter,

- 2) seines Bruders Tochter Tochter, oder seines Bruders Sohns Tochter, oder seiner Schwester Sohns Tochter,
- 3) seines Bruders oder seiner Schwester-Tochter Tochter Tochter, oder seines Bruders-Sohns Sohns-Tochter, oder seiner Schwester-Sohns Sohns Tochter.

Denn welches Tochter einer nicht ehelichen darff, desselbigen Tochter-Tochter, u.s.w. darff er ebenfalls nicht heyrathen, weil ihm, als dem nächsten nach ihren Eltern oder Groß-Eltern, solche herunterwärts zu rechnen, an Kindes Statt sind.

Ebenmäßig ist hingegen einer Weibs-Person zu nehmen verbothen

- 1) ihres Bruders oder Schwester Sohn,
- 2) ihres Bruders Sohns Sohn, oder der Schwester Sohns Sohn, wie auch des Bruders Tochter Sohn, oder der Schwester Tochter Sohn,
- 3) ihres Bruders-Sohns Sohns-Sohn, oder ihres Bruders-Tochter Tochter-Sohn, wie auch der Schwester-Tochter Tochter-Sohn.

Ob aber dieses Verbot der Ehe zwischen vorerzählten Personen im Rechte der Natur gegründet sey? Ob auch ferner das im göttlichen Rechte enthaltene Verbot bloß auf die im 3 B. Mose XVIII und XX benannte Personen einzuschräncken sey, oder sich dagegen auch auf andere Personen, welche entweder in gleichem Grade stehen, oder gleichmäßigen Respect gegen einander haben, erstrecke? davon haben so wohl die Gottes- als Rechts-Gelehrten unserer und der Päpstlichen Kirche ungleiche Meynungen.

Was die erste Frage betrifft; so vertheidigen viele die bejahende Meynung, oder glauben, dergleichen Ehe sey wider das Recht der Natur. **Sanchez** *l. c. Disp. 52. n. 9.*

Weil solche Personen unter und gegen einander wie Eltern und Kinder zu achten und diese jenen beständig eine solche Ehrerbietung, bey welcher ohne deren Verletzung die eheliche Gemeinschaft nicht bestehen könne, schuldig sind; daher dieser Ehestand in denen Augen Gottes ein Greuel sey, als welcher auch die Einwohner des Landes Canaan, unter denen dergleichen Vermischungen im Schwange gegangen, eben deswegen ausgerottet hätte.

Andere aber halten nicht ohne Ursache davor, daß, ob zwar unter denen Völckern solche Ehen nicht gebräuchlich gewesen (wiewohl bey denen Römern zu ein und andern Zeiten des Bruders Tochter, nicht aber so leicht der Schwester

S. 250

457

Nahe Anverwandtschaft

Tochter, zu ehelichen vergönnet war, **Harprecht** *ad §. 4. l. de nupt.*) solchemnach dieselbe zwar wider das Völcker-Recht, dennoch aber dem Recht der Natur dermassen nicht zuwider zu seyn scheinen, daß solche nicht bestehen könnten, oder schlechterdings wieder getrennet werden müsten. **Sanchez** *l. c. n. 10. u. f.*

Wie denn allerdings auch so gar Exempel von dergleichen Ehen unter denen rechtgläubigen und GOtt gefälligen Leuten in Heil. Schrift Alten Testaments vorhanden sind, als zwischen dem Ertz- Vater Abraham und der **Sara**, welche einiger Gottes-Gelehrten Meynung nach seines Bruders **Arams** Tochter gewesen seyn soll; Ferner zwischen **Amram**, **Moses** Vater, und der **Jochebed**, welche seines Vaters **Kahats** Schwester war, wie aus 2. B. Mose VI, 16, woselbst **Kahath** unter die Kinder **Levi** gerechnet wird, und 4 B. Mose XXVI, 59. zu

ersehen ist, an welchem letztern Orte angezeigt wird, daß **Jochebed** eine Tochter **Levi** gewesen, so ihm in Egypten gebohren worden. Welche Ehen in H. Schrift gleichwohl nirgendwo ausdrücklich gemißbilliget werden.

Nicht zu gedencken, daß dergleichen Ehen auch bey denen Christlichen Potentaten in Europa nicht ungebräuchlich sind, indem bekannt, daß sonderlich Ihre Kayserliche Majestät **Leopold** der Grosse mit der Allerdurchlauchtigsten Infantin von Spanien, welche Ihre Höchstgedachten Kayserl. Maj. Frau Schwester Tochter war, mit Einwilligung und Dispensation des Pabsts, ein ordentliches Ehe-Bündniß errichtet haben.

Anlangend die andere Frage, ob nemlich nur allein unter denen im **3 B. Mose XVIII** und **XX** erzehlten Personen die Ehe verboten sey, so, daß unter denen daselbst nicht befindlichen Personen, zumal denenjenigen, welche einander Seitwärts, als Eltern und Kindern verwandt sind, im Göttlichen Rechte die Ehe zugelassen sey? darüber sind auch die Gottesgelehrten selbst nicht einig. Lutherus hat zwar im Anfange der Reformation die bejahende Meynung gebilliget, wenn er schreibt:

„Gott rechnet nicht nach denen Gliedern, wie die Juristen thun, sondern zählet stracks die Personen; sonst weil Vaters Schwester und Bruders Tochter im gleichen Grade seyn, muß ich sagen, daß ich entweder meines Bruders Tochter nicht nehmen könnte, oder auch meines Vaters Schwester nehmen möchte. Nun hat Gott Vaters Schwester verboten, und Bruders Tochter nicht verboten, die doch gleiches Gliedes seyn.,, Siehe auch **Carpzov P. II. Const. 76. n. 8.**

Diejenigen hingegen, welche die verneinende Meynung behaupten daß nemlich das Verbot nicht allein die daselbst befindlichen Personen angehe, sondern sich auch auf gleichmäßigen Grad und Respect erstrecke, solchem nach auch andere in gleichem Grade stehende, oder auch gleichen Respect und Verwandniß gegen einander habende Personen unter sich begreiffe, führen an:

- 1) Daß solche Meynung dem Worte Gottes gemässer sey. Denn wie niemand läugnen könne, daß das gedachte Verbot in aufsteigender Linie biß auf den allerentferntesten Grad (*in infinitum*) gehe, ungeachtet **3 B. Mose XVIII.** nur derer Eltern und Kinder, und derer Groß-Eltern und Enckel, nicht aber derer Vor-Eltern, oder Groß-Groß-

S. 250

Nahe Anverwandtschaft

458

Eltern gedacht wird; so könne man auch das Verbot in der Seiten-Linie nicht wohl dergestalt einschräncken.

- 2) Sey solche dem Willen Gottes vermuthlich auch gefälliger, weil Gott im Eingange des Verbots von Ehlichung derer nahen Verwandten und Bluts-Freunde vers. 6. diese nachdencklichen Worte redet: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Bluts-Freundin thun, ihre Scham zu blößen; denn ich bin der Herr.,, Und: „Ihr solt euch in dieser keinem verunreinigen; dann in diesem allem haben sich verunreiniget die Heyden, die ich vor euch her will austossen.,,
- 3) Sey dieselbe sowohl unter denen Gottes- als Rechts-Gelehrten gemeiner (*receptior*) und verdiene daher auch so viel eher den Beyfall.

Endlich und 4) sey selbige auch weit sicherer. Nun aber müsse man in zweifelhaften Fällen (*in re dubia*) allezeit das sicherste wählen. Gestalt auch **Lutherus** selbst nach genauer Überlegung der Sachen dieser Meynung beygetreten, wenn er setzt: „Der Sippschafft halber und Glieder der Freundschafft wäre mein Rath, man liesse es bey denen weltlichen Rechten bleiben.,,

Besiehe auch **Carpzov** *P. II. def. 111.* **Struv** in *Synt. Jur. Civ. Exerc. 29. th. 37.* **Brunnemann** in *Jur. Eccles. Lib. II. c. 16. §. 26. ibique* **Stryck. Voland** in *Tr. Lex Connubii qua Lev. XVIII. 11. ex Gentium Jure infertur. Frf. 1703.*

Dahingegen sind andere von nicht geringerm Ansehen, gelehrte Leute, die das Gegentheil ebenfalls mit ziemlich starcken Gründen behaupten wollen. **Grotius**, welcher vor andern mit seinem Verstande etwas eingesehen zu haben vermeynet, schreibet davon in seinem Wercke *de Jur. Bell. et Pac. Lib. II. c. 5. n. 15.* folgendes: *Ducere amitam agnatam, vetitum est. At filiam fratris, quae par est gradus, ducere, vetitum non est: immo ejus facti apud Hebraeos exstant exempla.* Das ist: „Des Vaters Schwester zu heyrathen ist verboten, aber des Bruders Tochter, welche doch in gleichem Grade stehet, zu ehelichen, ist unverwehret, und hat man bey denen Hebräern unterschiedene Exempel von dergleichen Ehen.,,

Und ob zwar die von denen Hebräern angeführte Ursache, daß, weil die erwachsenen Jünglinge ihrer Groß-Eltern Behausung öfters besuchen, oder auch zugleich mit ihrer Väter Schwestern darinnen wohnen, der allstetige Umgang gar leicht Anlaß zur fleischlichen Vermischung geben würde, wenn ihnen vergönnet wäre, sich unter einander zu verehelichen, und sie ihre Unreinigkeit mit der Ehe einstens zudecken Hoffnung hätten; da hingegen denen Weibs-Personen der Umgang mit ihres Eltern Brüdern abgeschnitten sey, so scheinbar auch solche auch immer seyn mag, nicht hinlänglich ist, weil

- 1) die bey allstetigem Umgange besorgete Vermischung bey denen wenigsten Personen zu vermuthen ist,
- 2) wegen dieser Ursache die Ehe unter allen Personen, die zusammen in einem Hause wohnen (*inter domesticos*) durchgängig hätte verboten werden müssen,
- 3) **Moses** mit keinem Worte dahin gedeutet, vielmehr die Ursache verbotener Ehe unter denen Bluts-Freunden 3 **B. Mose XVIII, 12.** und 13. in denen Worten: „Denn es ist deines Vaters nächste Bluts-Freundin; denn sie ist deiner Mutter nächste Bluts-Freun-

S. 251
459

Nahe Anverwandschafft

din, deutlich genung angeführet; so ist doch in beyden Fällen dieser merckwürdige Unterschied, daß in der Ehe einer Manns-Person mit der Eltern Schwestern die Ordnung der Unterwürffigkeit (*ordo Subjectionis*) umgekehret werden, massen derselbe als Ehemann die Herrschafft (*Imperium maritale*) über die Person, welche er als ein Kind, oder doch an Eltern Statt zu verehren schuldig ist, überkommt; dahingegen bey erfolgreicher Ehe eines Mannes mit seines Bruders oder Schwester Tochter diese Ordnung ungekränckt bleibe.

Ob aber die hohe Landes-Obrigkeit in diesen Fällen dispensiren, und die Ehe einer Manns-Person mit derer Eltern oder Groß-Eltern

Schwester, oder einem Mägdgen den Ehestand mit ihrer Eltern oder Groß-Eltern Bruder verstaten könne? wird billig gefragt. Die Lehrer der ersten Meynung antworten mit Nein darauf, weil im Göttlichen Rechte, worinnen sie diese Ehen durchgängig verboten zu seyn, ver-meynen, dem auch irdische oder weltliche Majestäten unterwürffig seyn sollen, und also auch souveraine Personen in solche Ehe, ohne die allerwichtigsten Ursachen, sich nicht einlassen können, unter so schwerer Straffe verboten sind.

Jedoch ist bekannt, daß die Herren Geistlichen unter denen Catho-lichen ihrem Ober-Haupte, weil sie dasselbe als einen Statthalter Got-tes (*Vicarium Christi supremum*) verehren, die Macht und Gewalt dar-innen zu dispensiren, zuschreiben, so, daß nach dem Ausspruche des **Concil. Trident. Sess. 24. de Sacr. Matrim. c. 3.** derjenige, welcher der Kirche die Gewalt in denen 3. **B. Mose XVIII** befindlichen Graden zu dispensiren abspricht, verflucht (*Anathema*) seyn soll. Gestalt auch viel Exempel ertheilter und erhaltener Dispensation unter denen Papi-sten, zumahl höhern Standes, vorhanden sind.

Sanchez l. c. Disp. 52. n. 11 ibi: Passim videmus Pontificias in illo Dispensationes in linea aequali et inaequali, ut inter patrum vel avunculum cum nepte, et inter amitam et materteram cum nepote. Das ist: „Wir sehen hin und wieder viele Päbstliche Dispensationes in glei-cher und ungleicher Linie, als unter des Vaters und der Mutter Bruder mit des Bruders oder der Schwester Tochter, und des Vaters oder der Mutter Schwester mit des Bruders oder der Schwester Sohn.,, Dergleichen Exempel auch **Carpzov in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 109** erzählt. Indessen aber wollen andere in diesen Fällen von keiner Dispensation wissen, wovon die Ursachen bey dem **Carpzov l. c.** nachzulesen sind.

Zwar können sie nicht in Abrede seyn, daß, wenn die Ehe durch Prie-sterliche Trauung (denn der Beyschlaff, welcher zu dergleichen heim-lichen Verlöbnissen gekommen, darzu nicht hinlänglich ist, **Carpzov l. c. def. 33.**) vollzogen, und also die Sache bereits zu weit gediehen, und nicht mehr in ihrem ersten Zustande (*integra*) ist, so fern beyde Theile die Ehescheidung nicht verlangen, sondern nach wie vor bey einander ehelich bleiben und wohnen wollen, die Ehe auf diesen Fall, auch nach der Meynung unserer Gottes-Gelehrten, geduldet werden können, weil ja bey denen Ertz-Vätern ebenfalls solche und derglei-chen Heyrathen geduldet worden, auch **Moses** selbst, welcher doch die Ehe unter denen erwehnten Personen verboten, dar-

S. 251

Nahe Anverwandtschaft

460

bey nicht gemeldet, daß diejenigen, so in dergleichen Grade geheyr-athet hätten, wiederum getrennet werden solten. **Carpzov l. c. def. 99.**

Dahero, als einer von Adel seiner Mutter Schwester im **XVI** Jahrhun-der, und zwar 1561, eigenmächtiger Weise geehlichtet, die Sache nach vielen Streit unter denen Gottes-Gelehrten endlich dahin ausgeschla-gen, daß solche Ehe zu dulden sey. **Beust. P. II. C. 52.**

Immassen auch die Ehe mit der Schwester oder des Bruders Tochter unter denen Protestanten selber zu ein und ander malen geduldet wor-den.

Zum Dritten mögen wegen der Bluts-Freundschaft in der Seiten-Li-nie sich nicht mit einander verehlichen diejenigen Personen, so in glei-cher Linie im ersten Grade verwandt sind, als Bruder und Schwester, sie mögen gleich von voller oder halber Geburt, das ist, von einem

Vater und einer Mutter zugleich, oder von derer beyden einem allein, wie auch die, so ausser der Ehe von einem Vater und einer Mutter erzeugt seyn.

Ob aber diese Ehe wider das Recht der Natur sey? darinnen sind die Gelehrten nicht einig. Einige halten davor, es sey wider das Recht der Natur, weil Bruder und Schwester gegen einander eine natürliche Scham hätten, welcher die eheliche Beywohnung und Entblössung des Leibes zuwider, ja die Vernunft selber, auf blosser Vorstellung der fleischlichen Vermischung mit der Schwester, davor einen Abscheu habe. Dahero fast alle Völcker von dergleichen Ehen sich enthalten.

Nicht zu gedencken, daß, weil Geschwister mit einander leben, und frey und ohne Verdacht, auch ohne Beyseyn anderer Leute, mit einander umgehen, bey habender Hoffnung des Ehestandes sich ihre Liebe entzünden, und also heimliche Hurerey und Blut-Schande im Schwange gehen würde. Es dürffte auch der von der Natur selbst anbefohlene mäßige Gebrauch des Ehestandes bey Seite gesetzt, und dazu der aus dem Geblüte entstehenden Liebe die eheliche hinzu käme, die Begierde zur Beywohnung sich zu sehr entzünden, und auf eine mehr denn viehische Art der Ehestand gemißbraucht werden.

Sanchez de Matrim. Lib. VIII. Disp. 52. n. 11.

Dahero meynen sie, daß auch die unter ihnen würcklich vollzogene Ehe das Rechte der Natur zernichte, auch die Ehe wegen beharrlicher Blut-Schande nicht zu dulden sey. **Pirhing ad tit. de Consangu. n. 10.**

Wiewohl andere, welche zwar das erste einräumen, behaupten, daß diese Ehe nach dem Rechte der Natur nicht ungültig oder nichtig sey; weil ja dasjenige, welches von Gesetze verboten ist, durch das Gesetze nicht so fort zernichtet und ungültig gemachet werde.

Dahingegen treten viele, so wohl unter den Moralisten als Canonisten von dieser Meynung ab, so, daß solche fast gemeiner (*communior*) zu seyn scheint.

- 1) Beziehen sie sich auf das Exempel **Abrahams**, welcher von seinem Weibe **Sara 1 B. Mose XX, 12** also redet: „Auch ist sie wahrhaftig meine Schwester, denn sie ist meines Vaters Tochter, aber nicht meiner Mutter Tochter, und ist mein Weib worden.,“
- 2) Führen sie die **2 Sam. XIII** befindliche Geschichte des Könighen Printzen **Amnon** mit der **Thamar** an, allwo diese ihren Bruder, um ihn von seinem sündlichen Begehren abzumahnem, also anredet: „Nicht, mein Bruder,

S. 252
461

Nähe Anverwandtschaft

schwäche mich nicht etc. und: Rede aber mit dem Könige, der wird mich dir nicht versagen. Welche Worte die **Thamar** vergeblich geredet haben würde, wenn die Ehe unter ihnen nach keinem Rechte hätte bestehen können.,“

- 3) Geben sie vor, daß nach denen Decreten unterschiedener Concilien, als des Agathensischen, Epaimischen, Orleanischen, und anderer diese Ehe geduldet werde.
- 4) Daß dergleichen Ehe bey vielen Völckern gebräuchlich gewesen.

Und 5) was der wichtigste Beweis-Grund zu seyn scheint, daß durch diese Ehe so gar die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes geschehen müssen; es wäre aber nicht zu vermuthen, daß der gerechte GOtt, als der eigentliche Urheber

und Beschützer des Rechtes der Natur, (*Auctor et Stator Juris Naturae*) diese Vermehrung mit Verletzung dieses Rechtes bezielen und anbefehlen wollen, indem ihm leicht gewesen wäre, durch Erschaffung mehrerer Menschen der Sache abzuhelpfen. Hierzu kommt

- 6) daß dieser Ehestand im Stande der Unschuld im Paradiese selbst erfolget seyn würde. Und endlich
- 7) daß unter Schwestern und Brüdern nicht ein Fleisch, wie zwischen Eltern und Kindern, daß keines dem andern einige Ehrerbietung und Unterwürffigkeit schuldig, und die zwischen ihnen befindliche Gleichheit dem Wesen des Ehestandes nicht zuwider sey.

Sanchez *l. c. Disp. 50. n. 10.* **Gonzalez** *ad c. 5. n. 11. X. de Consangu. et Affin.*

Dem sey nun, wie ihm wolle, so ist doch dieses richtig, daß diese Ehe gleichwohl in Heil. Schrift verboten ist, wie zu lesen 3 **B. Mose XVIII**, 9. „Du solt deiner Schwester Scham, die deines Vaters oder Mutter Tochter ist, daheim oder draussen gebohren, nicht blössen.,,

Und über dieses noch unter schwerer Straffe 3 **B. Mose XX**, 17. „Wenn jemand seine Schwester nimmt etc. die sollen ausgerottet werden vor denen Leuten ihres Volckes.,,

Daher sind auch die Canonisten einig, daß in diesem Falle der Pabst niemals zu dispensiren pflege, ungeachtet solches zu ein und andern malen bey ihm gesucht worden. **Pirhing** *in Comm. ad tit. de Consangu. n. 10.*

Ob er aber solches thun könne, oder nicht? wird von ihnen ausgesetzt; massen sie es vor eine Tod-Sünde (*Sacrilegium*) achten, von der Macht und Gewalt des Pabsts zu disputiren.

Ob aber die von Schwester und Bruder eigenmächtiger Weise (*de facto*), und zwar vermittelt Priesterlicher Trauung, vollzogene Ehe wenigstens zu dulden sey? Hierüber giebet es gleichfalls nicht einerley Meynung. Diejenigen, so es verneinen, geben vor, daß die Parteyen in beharrlicher Blut-Schande mit einander leben, und bey jedesmahliger Beywohnung solche weiter fortsetzen würden; und daß auch diese Ehe in denen Augen Gottes ein Greuel sey, und GOTT selbst es nicht geduldet wissen wolle.

Welches aus 3 **B. Mose XX** 11. abzunehmen, da es heißt: „Wenn jemand seine Schwester nimmt, seines Vaters Tochter, oder seiner Mutter Tochter, und ihre Scham beschauet, und sie wieder seine Scham, das ist eine Blut-Schande, die sollen ausgerottet werden vor denen Leuten ihres Volcks.,,

Andere aber halten davor, daß, wenn die Ehe zumal aus guter Einfalt, (*bona fide*) aus Unwissenheit, und daß sie einander nicht gekannt hätten, vollzogen worden, und beyde

S. 252

Nahe Anverwandtschaft

462

Theile auch beyeinander bleiben wolten, solche Ehe geduldet werden könne, jedoch, daß sie zu Verhütung Ärgernisses, sich an einen fremden Ort wenden müsten. **Lyncker** *in Anal. ad tit. de Rit. Nupt. th. 37.*

Ausser denen bißher erzählten Personen ist unter denen übrigen Bluts-Verwandten die Ehe weder in natürlichen noch Göttlichen und Kayserlich Römischen Rechten verboten. Solchem nach war bey denen Juden und Römern, (wiewohl die letztern im Anfange ihrer Reputlick sich dergleichen Ehen mehr aus Ehrbarkeit, als wegen eines

Gesetzes enthalten, und solche vorerst unter denen Kaysern allmählich aufgekommen, **Gonzalez** *ad c. 5. n. 17. X. de Consangu. et Affin.*) die Ehe unter Geschwister-Kinder u. s. w. vergönnet. **Kitzel** *de matrim. c. 7. th. 8. lit. a.*

Es hat aber die erste Kirche, und zwar wie einige Canonisten meynen, **Gonzalez** *l. c.* schon zu denen Zeiten derer Apostel, oder wenigstens in dem und folgenden Jahrhunderten, vor gut und nöthig befunden, dieses Verbot auszunehmen, nicht, als wenn die Göttlichen Gesetze in dieser Materie unvollkommen wären, und einer Ergänzung oder gleichsam eines Beystandes gebrauchten, sondern

- 1) zu Verhütung aller Hurerey und Unzucht unter denen Bluts-Verwandten, welche wegen allstetigen einsamen Umgangs, bey vorwaltender Hoffnung zugelassener Ehe, zu besorgen.
- 2) Wegen der Ehrerbietung und Scham, welche die Bluts-Freunde gegen einander haben, und unter ihnen seyn soll.
- 3) Damit die Freundschaft und Vertraulichkeit unter denen Menschen durch eheliche Verbindung mehr und mehr ausgebreitet werden möchte.

Sanchez *l. c. Disp. 53. n. 3.*

Endlich auch damit die Menschen bey vorhabender Verehlichung desto mehr die natürlichen und göttlichen Rechte beobachten möchten. Denn wenn nicht erlaubt ist, im andern und dritten Grade gleicher Linie sich zu verehelichen; so ist leicht abzunehmen, daß unter noch nähern Verwandten die Ehe um so viel mehr unzuläßig seyn muß.

Gerhard *in Loc. de Conjug. §. 345.*

Und zwar ist das Verbot biß auf den siebenden Grad gegangen, biß es in dem Lateranischen Concilio biß auf den vierten Grad nach der Zahl derer Elementen eingeschräncket worden, weil insgemein davor gehalten werden will, daß die Bluts-Freundschaft sich biß dahin, und weiter nicht, erstrecke. **Sanchez** *l. c. n. 3. in fin.*

Welches hernach in dem Tridentinischen Concilio *Sess. 24. de Reform. Matr. c. 5.* bestätigt worden. Siehe auch **Gonz.** *ad c. 5. n. 19. X. de Consangu. et Affin.*

So, daß unter denen Papisten, ohne besondere Dispensation, welche auch gekrönte Häupter beym Pabste suchen, und ohne dieselbe sich auf dergleichen Art nicht verehlichen dürffen, (welches aber die protestirenden Stände des Reichs nicht angehet, und diese keiner Dispensation gebrauchen, **Carpzov** *in Jurispr. Consist. Lib. II. def. 110.*) unter denen Bluts-Freunden im andern, dritten und vierten Grade, gleicher oder ungleicher Linie keine Ehe zugelassen wird, indem fünften und folgenden Graden aber es keiner Dispensation weiter gebraucht.

Kitzel *l. c. Lit. b.*

Ob nun zwar das Päbstliche Recht die der Augspurgischen Confeßion Zugethane nicht angehet; so haben doch die Protestirenden Fürsten und Stände des

S. 253

463

Nahe Anverwandtschaft

Reichs aus Christlicher und wohlmeynender Absicht dem göttlichen Verbote etwas, nicht zwar so weit, wie die Canones gehen, hinzu gethan, und also gleichsam das Mittel zwischen den Göttlichen und Päbstlichen Rechten gehalten. **Kitzel** *l. c. lit. c.*

Gestalt die Ehe 1) im andern Gliede gleicher Linie, nemlich unter Geschwister-Kindern, wie auch 2) im dritten Gliede ungleicher Linie verboten ist. Es kan also niemand seines Vaters oder Mutter Bruders,

oder Schwester Sohns oder Tochter Tochter ehlichen. Dagegen kan eine Weibs-Person nicht ihres Vaters oder Mutter Bruders, oder Schwester Sohns oder Tochter Sohn heyrathen. Ingleichen kan einer nicht seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter, es sey nun in väterlicher oder mütterlicher Linie, Bruders oder Schwester Tochter nehmen; wie auch eine Weibs Person kan sich nicht mit ihres Groß-Vaters oder Groß-Mutter, väter- oder mütterlicher Seiten, Bruders oder Schwester Sohn verehlichen. **Carpzov** *l. c. def. 77. 78. 79.*

Im dritten Grade aber gleicher Linie wird die Ehe zugelassen, nemlich zwischen anderer Geschwister-Kindern. Als Z. E. es ist vergönnet seines Groß-Vaters oder Groß-Mutter, väter- oder mütterlicher Seiten, Bruders oder Schwester Kindes-Kind zu ehlichen. **Carpzov** *l. c. def. 84.*

An etlichen Orten aber, als in Schließwig und Henneberg, **Carpzov** *l. c. n. 6.* wie auch in Hessen, ist der dritte Grad so wohl gleicher, als ungleicher Linien, männlichen verboten. **Kitzel** *l. c. c. 3. th. 8. lit. d.* Es kan aber in diesen Fällen von hoher Landes-Obrigkeit, keinesweges aber von der untern Obrigkeit, Dispensation ertheilet werden, **Carpzov** *l. c. def. 113.*

Welche aber solche ohne erhebliche, hochwichtige und bewegende Ursachen nicht leicht zuzugeben pflegen. **Kitzel** *l. c. lit. c.*

Wären aber die Verlöbnisse ohne erlangte Dispensation geschlossen, so wird doch deren Vollziehung, wenn auch die fleischliche Vermischung darzu gekommen wäre, ohne sonderbare Dispensation nicht verstatet. **Carpzov** *l. c. def. 83. n. 8.*

Vielmehr wird solche, wenn der Beyschlaff, um die Dispensation zu erleichtern, vorgenommen worden, gänzlich verweigert. **Lyncker** *in Anal. ad Jus Canon. tit. de Consangu. qu. 3.*

Es müssen auch die contrahirenden Theile bey erfolgter Dispensation nicht allein die Dispensations-Gelder abstaten, sondern auch ihre Straffe, wegen des von ihnen wider die Kirchen-Ordnungen eigenmächtig getroffenen Ehe-Verlöbnisses, oder der darauf erfolgten fleischlichen Vermischung, massen ein jedes Verbrechen mit der darauf gesetzten Straffe billig zu ahnden ist, leiden. **Carpzov** *l. c. def. 126. und 129.*

Schließlich ist bey der Bluts-Freundschaft noch zu erinnern, daß in derselben sich finden

- 1) die Stamm-Eltern,
- 2) die Gräntzen und Linien, und
- 3) die Grade, Stufen oder Glieder.

Der Stamm-Vater (*Stipes*) ist diejenige Person, von welcher die Anverwandtschaft ihren Ursprung hat und nimmt, und welchen diejenigen, so mit einander verwandt sind, am nächsten vor ihren gemeinen Vater erkennen.

Die Gräntzen und Linien zeigen, wie weit sich die Bluts-Freundschaft erstrecket.

S. 253

Nahe Anverwandtschaft

464

Und ist die Linie nichts anders, als eine Zusammenfassung derer unter sich Verwandten, und entweder eines von dem andern, oder von dem dritten herstammenden Personen, welche die Glieder oder Stufen (*Gradus*) unter sich begreiffet, und solche der Zahl nach

unterscheidet. Es ist aber die Linie, wie oben bereits erinnert worden, überhaupt zweyerley, als nemlich entweder

- 1) die rechte oder gerade, (*Linea recta*) und diese wiederum entweder die aufsteigende, (*ascendens*) wenn man von Kindern auf die Eltern rechnet, oder die absteigende, (*descendens*) wenn man von Eltern auf die Kinder zählet; oder aber
- 2) die Seitenlinie, (*Linea Obliqua seu Collateralis*) welche die Personen, so zwar nicht eine von der andern, jedoch von der dritten herkommen, begreiffet, und ist wiederum entweder gleich, (*aequalis*) wenn beyde Personen von ihrem Stamm in gleichem Grade abstehen, oder ungleich, (*inaequalis*) da eine Person näher, oder weiter, als die andere, von dem allgemeinen Stamme entfernt ist.

Der Grad oder die Stufe ist die Distantz oder Weite einer Person von der andern, so von der Geburt entsteht.

Die Zusammenfassung aller und jeder Personen aber, so mit einander verwandt sind, oder die gesammte Freundschaft, wird der Sipp-schafts-Baum, (*Arbor Consanguinitatis*) genannt, an welchem sich der Stamm, die Äste und Zweige befinden. Warum er aber so genannt werden, solches ist bey **Gonzalez ad c. 5. n. 17. X. de Consangu.** nachzulesen.

Siehe auch **Sipp-schafts-Baum.**

Die andere Art der Verwandtschaft, welche sonderlich aus der sonst so genannten Schwägerschaft entstehet, betreffend; so versparen wir dasjenige, was irgend sonst deshalb zu erinnern wäre, biß unter den Artickel **Schwägerschaft.**

Ubrigens ist auch hierbey wegen Gleichheit der Materie zu gedencken, daß ausser denen mit Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft unter sich Verwandten die Ehe annoch unter andern Personen, wegen einer sonst nur in denen Gesetzen gegründeten oder bloß vermeyntlichen Anverwandschaft, verboten ist. Und zwar

1) wegen einer Anverwandschaft, die durch die Gesetze, mittelst der Annehmung an Kindes Statt, entstehet, (*propter cognationem legalem*) **Kitzel de matr. c. 3. th. 9. lit. a.**

Und hat man in diesem Falle gleichfalls, wie in der natürlichen Bluts-Freundschaft, auf die Personen zu sehen, welche in gerader oder Seiten-Linie stehen. Also ist die Ehe in gerader Linie zwischen dem Vater und seinen angenommenen Kindern, Enckeln, u. s. w. verboten.

Ob aber dieses Verbot biß in den allerweitesten Grad (*in infinitum*) gehe, oder aber über den vierten Grad sich nicht erstrecke? davon sind unterschiedene Meynungen, wie bey **Sanchez de Matrim. Lib. VII. Disp. 63. n. 31.** u. ff. zu ersehen, welcher das letztere bejahet.

Und ob zwar zwischen einem an Kindes Statt angenommenen Sohne und dessen Adoptirenden Weibe keine Verwandtschaft entstehet; so ist doch die Ehe, in Betrachtung, daß gleichsam unter ihnen etwas, so der Schwägerschaft ähnlich, sich befindet, der Ehrbarkeit halber verboten, **Sanchez l. c. n. 6.**

Gestalt auch schon die Römi-

schen Gesetze die Ehe zwischen einem an Kindes Statt angenommenen Sohne und des Adoptirenden Mutter nicht zugelassen, so gar, daß auch nach aufgehobener Adoption, wegen derer Ehrerbietung, welche dem ungeachtet unveränderlich und ewig bleibet, unter dergleichen

Personen keine Ehe verstattet wird; *l. 55. ff. de R. N.* wie wohl die Canonisten dißfalls einräumen, daß, wenn die Ehe unter denen Ungläubigen zwischen dem Vater und einer angenommenen Tochter geschlossen worden, solche hernachmahls, wenn dieselben gleich die Christliche Religion angenommen, dennoch nicht zu trennen sey. **Sanchez** *l. c. n. 21.*

Eben so ist auch in der Seiten-Linie die Ehe zwischen einem Bruder und seiner angenommenen Schwester, aber nicht länger, als die Adoption stehet, verboten; wenn solche aufhöret, so ist die Ehe unverwehret.

Die übrigen Personen in der Seiten-Linie anlangend; so ist unter denen, welche gegeneinander ein Ansehen wie Eltern und Kinder haben, und durch die Adoption mit einander verwandt werden, die Ehe gleichfalls verbotnen. Also kan Z.E. ein Sohn seines adoptirenden Vaters oder Groß-Vaters Schwester, und hingegen wiederum eine Tochter ihres adoptirenden Vaters oder Groß-Vaters Bruder nicht ehelichen. Mit der Mutter Bruder oder Schwester, welche durch eine Adoption in der Mutter Familie gekommen sind, hat man gar keine Verwandtschaft, und also findet auch zwischen ihnen der Ehe halber kein Verbot Statt. §. 5. *I. de Nupt. ibique Dd.*

Es wäre denn, daß man sich der Ehrbarkeit halber von dergleichen Ehen enthalten wolte.

Im übrigen ist die Ehe

- 1) zwischen dem adoptirenden Vater und des angenommenen Kindes leiblichen Eltern,
- 2) unter Brüdern und Schwestern nach getrennter Adoption,
- 3) unter einem angenommenen Kinde und des adoptirenden Vaters unehelichen Kindern und, wie einige wollen,
- 4) unter einem angenommenen Sohne und einer angenommenen Tochter,

keinesweges verboten. Von welchen Fällen beym **Sanchez** *l. c.* ein mehrers zu finden ist.

Vor das *II.*) ist sonderlich nach Päbstlichen Rechte wegen der vermeynten geistlichen Verwandtschaft, welche durch die Tauffe oder durch die Wiedergeburt in derselben entstehen soll, die Ehe verboten. Wie wohl nach dem Tridentinischen Concilio dieselbe einiger massen eingeschräncket worden. Und zwar entstehet solche

- 1) zwischen demjenigen, welcher die Tauffe verrichtet, und dem Getaufften,
- 2) zwischen des Getaufften Eltern, und demjenigen, welcher getauffet hat,
- 3) unter demjenigen, welcher das Kind aus der Tauffe gehoben hat, und dem Getaufften, oder denen Pathen, und
- 4) unter demjenigen, welcher das Kind aus der Tauffe gehoben hat, und des getaufften Kindes leiblichen Eltern.

Weil aber die Protestanten diese von denen Papisten erdichtete Verwandtschaft verwerffen, und bey denenselben die Ehe zwischen dergleichen Personen nicht verboten ist, ausser daß **Brunnemann** *ad l. 26. C. de Nupt.* davor hält, daß, weil der Kayser **Justinian** die Ehe zwischen dem Getaufften, und demjenigen, welcher diesen aus der Tauffe gehoben, verboten

hätte, es noch sicherer wäre, in diesem Falle gehörigen Ortes Dispensation zu suchen, es wäre denn Sache, daß es schon durchgängig in diesem oder jenem Lande abgeschaffet worden, wie solches sonderlich von denen Sächsischen Landen **Berlich** *P. IV. concl. 32.* bezeuget; so stehen wir billig an, von dieser Sache, so unter denen Protestanten keinen Nutzen mehr hat, weitläufftiger zu handeln.

Wer aber gleichwohl Belieben hat, hiervon ein mehrers zu wissen, der kan die in grosser Menge zum Vorschein gekommenen Schrifften derer Canonisten *ad tit. de Cognat. Spirit.* und insonderheit **Sanchez** *de Matrim. Lib. VII. Disp. 55.* deshalb zu Rathe ziehen. Besiehe zugleich **Lyncker** *in Disp. de Baptismo.* Jene 1684. ingleichen **Ludovici** *de Effectu Baptismi Juridico.* Halle 1713.

Ausserdem siehe auch

- **Adgnatio**, im *I Bande* p. 497. u.f.
- ingleichen **Consanguinitas**, im *VI Bande* p. 1020.
- ferner **Ehestand**, im *VIII Bande* p. 360 u. ff.
- wie auch **Nächste Anverwandten**.

Nahe Anverwandte ...

...

S. 255

S. 256

469

Nahe der Volljährigkeit

...

Nahlen ...

Nahme, Name, Nomen, ist ein Wort, welches ohne Bejahung die Arten und Geschlechter, so wohl der vor sich, als durch andere bestehenden Dinge ausdrucket, in welchem Verstande ihm das Verbum entgegen stehet.

Von dem **Aristoteles** *de Interpret. c. 2.* wird solches genennet: *vox significans ex instituto sine tempore, cujus nulla pars significat separatim*, welche Beschrei-

S. 256

Nahme

470

bung **Chauvin** *Lexic. philosoph. p. 44.* erkläret, davon auch **Keckermann** *Logic. Maj. Lib. II. Sect. I. c. 1.* zu lesen ist.

Plato hingegen verstehet nach seiner *in Cratyl.* gegebenen Beschreibung unter dem Namen nichts anders, als dasjenige, was gleichsam ein Mittel und Werkzeug ist die Natur und Beschaffenheit einer jeden Sache anzuzeigen und von andern zu unterscheiden; und **Cicero** *de Invent. Lib. I.* giebt folgende Beschreibung davon: Ein Name ist dasjenige, welches einer gewissen Person oder Sache beygeleget, und womit dieselbe als einem gewissen, und ihr gantz eigenen Worte bemercket wird.

Den Ursprung dieses Wortes betreffend; so leiten es die mehresten mit dem **Diomedes** *Lib. I. Grammatic.* eigentlich daher, weil vermittelst desselben eine jegliche vorkommende Sache ins besondere gleichsam wie mit Fingern gezeiget und bemercket wird, (*quod unamquamque rem monstret ac notet*). Und soll das Lateinische Wort *Nomen* nach

dieser Erklärung gleichsam so viel seyn, als *Notamen*. Welches nachmahls den **Festus Pompejus** auf die Gedancken gebracht, zu glauben, daß Lateinische Wort *Nomen* (Name) solle gleichsam so viel seyn, als *Novimen*, weil es nemlich die darunter verstandene Sache kenntlich mache, und von derselben einige Wissenschaft oder Nachricht ertheile, (*quod notitiam rei praebeat.*)

Unterdessen halten andere vor wahrscheinlicher, daß der Ursprung dieses Wortes vielmehr bey denen Griechen zu suchen, als bey welchen das eben so viele bedeutende Wort $\alpha\lambda\omicron\mu\alpha$ von $\alpha\lambda\omicron\mu\omicron\varsigma$, das ist, ein Gesetze oder eine Gewohnheit, (*Lex aut Consuetudo*) abstammet, weil nemlich alle Namen oder Benennungen derer Dinge erst von einem langen und willkührlichen Gebrauche, oder einer von freyen Stücken angenommenen und eingeführten Gewohnheit derer Menschen, und dem hieraus sich hauptsächlich gründenden Sprach-Gebrauche, entstanden, oder weil, wie **Plato** will, die Namen derer Menschen u. Dinge nicht in der Natur der Sachen selber zu suchen, sondern vielmehr nur als eine von denen Menschen, um besserer Ordnung und Deutlichkeit willen, freywillig beliebte Einrichtung, oder auch von denen Gesetz-Gebern gemachte Anordnung, anzusehen sind.

Zumahl da ja allerdings eine der größten und vornehmsten Verbindlich- und Schuldigkeiten derer letztern unter andern auch diese mit ist, davor zu sorgen, daß eine jedwede Sache, zu desto mehrer Verhütung des sonst aus einer allzu grossen und gewöhnlichen Zweydeutigkeit der Worte entstehenden Schadens und Unheils mit einem gewissen und ihr vor allen andern besondern Zeichen als ihrem eigentlichen Merckmahle oder Namen belegt werden.

Was hiernächst die verschiedene Arten der Namen anbetrifft: so machet **Hobbes** in seiner *Computat.* oder *Logica c. II. p. 7.* unterschiedene Eintheilungen der Namen der Dinge, indem solche

- entweder was **bejahendes** oder **verneinendes**, was **gemeines** oder **besonderes**,
- entweder eine gewisse Sache oder ein ander Wort,
- entweder was **allgemeines** oder **particulares**, oder ein **Individuum**,
- entweder etwas **ohne Relation**, oder **mit einer gewissen Beziehung auf eine andere Sache**;
- entweder **eine Idee allein**

S. 257

471

Nahme

- oder mehrere zugleich anzeigen.

Die gemeinste Eintheilung aber ist diejenige, welche von denen Sprach-Kündigern gemachet und nach selbiger die Namen der Dinge **in wesentliche** (*Nomina Substantiva*) und **zufällige** (*Nomina adjectiva*) eintheilen. Ob nun wohl die *Grammatici* mehrentheils wunderliche Erklärungen davon zu geben pflegen: so kan man dennoch ihre Eintheilung als richtig behalten, wenn man nur bessere Begriffe zum Voraus setzet.

Es sind aber die **wesentliche Namen** solche Wörter, dadurch die Dinge vor sich, ohne Absicht auf andere bedeutet werden, sie mögen vor sich oder durch andere bestehen. Man saget mit Fleiß vor sich und durch andere, nachdemmalen die wesentlichen Namen der Dinge zweyerley Sachen unter sich fassen, davon einige vor sich bestehen, und ihr selbstständiges Wesen haben, z. E. Mensch, Seele; andere aber

bestehen zwar nicht vor sich, man bildet sich aber doch selbige ein, als wären sie von den vor sich bestehenden Dingen nicht unterschieden. Z. E. die Tugend ist keine vor sich, sondern ein durch die Seele oder überhaupt durch einen Geist bestehendes Ding.

Ohne Seele oder Geist kan keine Tugend seyn: sie kan auch nicht von der Seele oder dem Geist in der That abgesondert werden. Unterdessen wenn man die Tugend durch die Abstraction vor sich betrachtet, als ein Ding, das von der Seele oder dem Geist, bey dem sie angetroffen wird, unterschieden ist (dergleichen geschehen kan, wenn man die Tugend als eine Person im Spielen aufführet) so giebet man ihr den Namen, wie einem vor sich bestehenden Dinge: denn die beyden Namen Tugend und Seele, davon das letztere das vor sich bestehende, das erste aber das durch die Seele bestehende Ding andeutet, sind von gleicher Art.

Diese **wesentliche Namen**, werden wiederum in *gemeine Namen* (*Nomen appellativa*,) und **eigenthümliche Namen** (*Nomina propria*) eingetheilet. Jene kan man solche Wörter nennen, die gewisse Geschlechter und Arten der Dinge ausdrucken, als da sind, Mensch, Pferd u. d. g. diese aber, welche eine einzelne Sache andeuten, z. E. Leipzig, Hercules.

Die **zufällige Namen** hingegen sind eine Art der Namen, in welchen die durch andere bestehende Dinge angesehen werden, in so weit sie durch andere bestehen. Und daher bekommen die Dinge, durch die sie bestehen, von ihnen einen Namen, welcher ein vor sich bestehendes Ding andeutet, in so weit etwas anderes durch dasselbige besteht. Z. E. wenn ich die Tugend ansehe als ein Ding, das durch andere bestehet, nemlich durch die Seele des Menschen, oder durch einen Geist: so bekömmt daher die Seele, durch die sie bestehet, ausser ihrem wesentlichen Namen, Seele, noch einen andern zufälligen, tugendhaft.

Daher beziehen sich diese zufällige Namen beständig auf etwas anders und können vor sich alleine niemals gebraucht werden. Denn wenn man von einem tugendhaften redet, muß allezeit eine gewisse Person entweder dabey genennet, oder darunter verstanden werden, durch deren Seele die Tugend bestehet. Gleichwie wir aber finden, daß auch durch solche Dinge, die durch andere bestehen, wiederum andere bestehen können, z. E. der

S. 257

Nahme

472

Grad der Gelehrsamkeit durch die Gelehrsamkeit, und diese durch die Seele des Menschen: so können auch die durch andere bestehende Dinge ausser ihrem wesentlichen Namen noch einen zufälligen von demjenigen bekommen, was durch sie bestehet. Z. E. Die Gelehrsamkeit kan von ihrem Grade den zufälligen Namen groß oder hoch bekommen, daß man saget eine grosse oder hohe Gelehrsamkeit. Und dieses giebet nach diesem in Sprachen, wo man die Wörter leichte zusammen setzen kan, als wie in unserer Deutschen, Anlaß zu **zusammengesetzten zufälligen Namen** (*adjectivis compositis*) dergleichen ist der Name hochgelehrt, großmächtig u. d. g.

Beyde Namen, so wol die wesentlichen als zufälligen sind Veränderungen unterworfen. Denn weil der Name eigentlich eine gantze Art, oder ein gantzes Geschlechte anzudeuten pfelet, so muß er so wol ein Ding von dieser Art und Geschlechte, als viele und alle Dinge von dieser Art und Geschlechte bedeuten. Damit man nun unterscheiden kan, ob nur von einem Dinge oder von vielen die Rede ist; so muß der Name in dem andern Falle einige Veränderungen leiden.

Also sagen wir Mensch oder Tugend, wenn wir von einem Menschen oder von einer Tugend reden: hingegen Menschen oder Tugenden, wenn wir von vielen Menschen oder von vielen Tugenden reden. Und dieser Unterscheid gründet sich auf die Zahl der Dinge, die zu einer Art oder Geschlechter gerechnet werden.

Diese Veränderungen der Namen der Dinge geschehen auch in einigen Sprachen durch gewisse Bey-Wörter, die man **Artickel** zu nennen pfleget, wovon, ingleichen von den **Vor-Wörtern**, deren man sich zu Vermeidung der oftmaligen Wiederholungen der Namen der Dinge bedient, am andern Orte nachzusehen ist.

Man sehe auch hiervon nach, was **Wolf** in den vernünftigen Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menschen §. 300 u. ff. davon anmercket.

Den Ursprung derer Namen der Dinge anbetreffend; ist es gewiß, daß selbiger bloß von der Willkühr der Menschen herzuleiten sey, als welche nach ihrem Gutachten diesem oder jenem Dinge einen Namen gegeben haben, welcher nachher durch den Gebrauch demselben eigen geworden ist. Denn ob zwar einige behaupten wollen, daß diejenigen Namen, welche der erste Mensch, nach der ihm von GOtt eingegossen natürlichen Wissenschaft und vollkommenen Erkenntniß des Wesens aller Dinge, denen Thieren und Vögeln gegeben, 1 B. Mose II, 20. nicht bloß freywillig gewesen, sondern deren innerliche Beschaffenheit vollkommen ausgedrückt hätten: so ist denn auch diese Meynung von den Gelehrten vorlängst gründlich widerleget, und daher als irrig und ungegründet verworffen worden.

Die **Namen der Menschen** aber betreffend, ist deren erster Ursprung ohnstreitig von GOtt selbst herzuleiten, als welcher dem ersten Menschen seinen Namen **Adam**, d. i. Mensch, gegeben hat. 1. B. Mose V, 2.

Dieser hat hernach so wohl seinem Weibe der **Eva**, 1. B. Mose III, 20. als auch nachher seinen Kindern ihre Namen gegeben.

Diesem sind nachher alle von ihm abstammende Völcker gefolget, und haben von der Zeit an ei-

S. 258

473

Nahme

nem jeden Menschen seinen gewissen Namen beygeleget, wie man denn nirgends in der H. Schrift lieset, daß ein Mensch nicht seinen Namen gehabt habe; und **Homerus Lib. X. Od. 11.** saget: [ein Satz Griechisch]. *Omnibus imponuntur, simulatque genuerint parentes:* Allen Menschen werden Namen gegeben, so bald sie von denen Eltern gebohren sind, ausser, daß nach den Zeugnissen des **Herodotus**, die Trogloditen, und des **Plinius** die Athlanter, ingleichen wie **Nicolaus** in seinem Buche *peri ethōn* berichtet, die Aphanter keine Namen gehabt haben sollen.

Es wurden aber ehedessen die Namen denen Kindern so wohl von denen Vätern, als von den Müttern gegeben.

Daß die Väter denen von ihnen gezeugten Kindern Namen beygeleget, lesen wir hin und wieder in der heiligen Schrift. So hieß

- **Seth** seinen erstgebohrnen Sohn **Enos**, 1. B. Mose IV, 26.
- **Lamech** nannte seinen Sohn **Noah**, Cap. V, 29.
- **Joseph** nennete seinen erstgebohrnen Sohn **Manasse**, und den andern **Ephraim**, Cap. XLI, 51. 52.

- **Moses** nennete seinen erstgebohrnen Sohn **Gerson**, und den andern **Elieser**, 2. B. Mose *II*, 22.
- **David** hieß seinen Sohn, den ihm **Bathseba** gebahr, **Salomo**, 2. B. Sam. *XII*, 24.
- etc.

Daß aber auch die Mütter ihren Kindern, die sie gebohren, Namen gegeben, ist aus unterschiedenen Schriftstellen zu sehen.

- **Eva** giebet ihrem erstgebohrnen Sohn den Namen **Cain**, und dem dritten den Namen **Seth**, 1. B. Mose *IV*, 1. 25.
- **Lea** hieß ihren erstgebohrnen Sohn **Ruben**, den andern **Simeon**, den dritten **Levi**, den vierten **Juda**, Cap. *XXIX*, 32. u. ff.
- **Hanna**, das Weib **Elkana**, nennete ihren Sohn **Samuel**, 1. B. Sam. *I*, 20.

Doch meynen die meisten, der Vater habe eigentlich die Macht gehabt, dem Kinde einen Namen zu geben, die Mutter aber habe solches gethan aus Zulassung des Vaters, welches sie daher beweisen, weil des Vaters Rath allezeit den Vorzug behalten, wo zwischen beyden eine Uneinigkeith des Namens wegen entstanden, wie zu sehen aus 1 Buch Mose *XXXV*, 18. da **Rahel**, das Weib **Jacobs**, ihren Sohn **Benoni**, der Vater aber ihn **Benjamin** hieß, welchen letztern Namen er auch behalten. Welches auch erhellet aus dem, was sich bey der Geburt **Johannis** und dessen Benennung zugetragen, Luc. *I*, 60. 63.

Alle diese Namen aber, welche so wohl die Hebräer, als andere Völcker ihren Kindern gaben, waren nach dem Unterschied derselben gleichfalls verschieden. Denn so gaben die Hebräer ihren Kindern lauter solche Namen, welche entweder dieselben zur Erkänntniß und Verehrung des heiligen Gottes ermuntern, oder doch wenigstens bey ihnen die Erinnerung und das Angedencken einer Person, Sache oder Beschaffenheit unterhalten, und eine gute Hoffnung anzeigen konten. Zeugnisse von der ersten Gattung geben bey den Ebräern, diejenigen Namen, welche sich mit einem **El** oder **Je**, **Jebo**, **Jo**, **Ja**, als zusammen gezogenen Namen Gottes anfangen, oder endigen, als da sind **Elieser**, **Elischua**, **Eliel**, **Joel**, **Daniel**, **Samuel**, **Jechiel**, **Jonathan**, **Zacharija** u. a. m.

Von der andern Art aber werden folgende Exempel zu hinlänglichen Beweisen dienen, da nemlich **Eva** ihren erstgebohrnen

S. 258

Nahme

474

Sohn **Cain** nannte, weil sie vermeynte, an ihm den Herrn zu haben, welcher als der Erlöser des menschlichen Geschlechts, nach geschehenen Sünden-Fall, war verheißen worden, 1 Buch Mose *IV*, 1.

(Siehe hiervon den Artickel **Mann der Herr**, im *XIX* Bande p. 988.)

Hingegen den andern **Habel**, und den dritten **Seth** hieß, welche Namen, jener die Eitelkeit bedeutet, weil sie gesehen, daß alles eitel sey in der Welt; dieser aber soviel anzeiget, als ponere, weil ihr Gott einen andern Saamen gegeben an statt des **Habels**, welchen **Cain** erschlagen hatte, v. 25.

Lamech nennete seinen Sohn **Noah**, mit beygefügter Ursache: der wird uns trösten in unserer Mühe und Arbeit auf Erden, welche der Herr verflucht hat, Cap. *V*, 29.

Dieweil er aber von [hebr.] ruhen, seinen Namen bekommen, so zielen diese Worte **Lamechs** nicht so wohl auf den Ursprung des Wortes, als

auf eine in der Sache und Lauff gleicher Worte gegründete allusion, also, daß dieser fromme **Lamech** gesehen habe auf den versprochenen Weibes-Saamen, von welchem die wahre Ruhe und Befreyung zu erwarten war. Bes. **Buddei Hist. eccles. Tom. I. Sect. 1. p. 165.**

Joseph nennete seinen erstgebohrnen Sohn **Mannasse**, von [hebr.] *oblivisci fecit*, er hat gemacht, daß man etwas vergisset; denn er sprach: Gott hat mich lassen vergessen alles meines Unglücks, und alle meines Vaters Hauses, 1 B. Mose *XLI*, 51. den andern hieß er **Ephraim**, von [hebr.], er ist fruchtbar, er wächst; denn Gott, sprach er, hat mich lassen wachsen in dem Lande meines Elendes, v. 52.

Moses nennete seinen erstgebohrnen Sohn **Gerson**, von [hebr.] *expu- lit*, er hat vertrieben, ausgestossen, ausgesagt, denn er sprach: ich bin ein Fremdling worden in fremden Landen; und seinen andern Sohn hieß er **Elieser**, Gott ist die Hülffe, 2 B. Mose *II*, 22. nicht, als ob er gemeynet hätte, dieser sein Sohn sey Gott und Helfer; sondern dieser Name sollte ein Denckmahl seines Glaubens seyn, er wolte sich bey diesem Namen allemahl der Hülffe Gottes getrösten und erinnern.

Wie es denn bey denen Gläubigen Altes Testaments gar was gewöhnliches war, daß sie bey der Geburt eines Kindes ihr Glaubens-Bekänn- niß ablegten, und selbiges mehrentheils mit dem Namen des Kindes abfassten. Es setzet auch **Moses** die Ursache dieser Benennung sei- nes Sohnes an dem angeführten Orte gleich hinzu.

Bisweilen haben auch die Eltern ihren Kindern Namen nach dem Be- fehl Gottes geben müssen.

So muste **Hagar** ihren Sohn **Ismael** heissen, darum, daß der Herr ihr Elend erhöret hatte, 1 B. Mose *XVI*, 11.

Abraham muste seinen mit der **Sara** im Alter erzeugten Sohn **Isaac** nennen, darum, daß der Herr ihr ein Lachen zugerichtet, Cap. *XVII*, 19. Cap. *XXI*, 6.

Der Prophet **Hosea** muste seinen drey Kindern die Namen **Jesreel**, **Lo Ryhamo** und *Lo Ammi* geben, Hos. *I*, allwo auch die Ursache solcher Benennung angezeigt ist.

Zacharias muste seinen Sohn **Johannes**, Luc. *I*, 13. und **Maria** samt **Joseph** ihren gebohrnen Sohn **Jesus** heissen, darum, daß er sein Volck selig machen sollte von ihren Sünden, Matth. *I*, 21. Luc. *I*, 31.

Bes. hierbey **Cyprianus de Sion et Sina**, p. 213.

Diesen gleich von

S. 259

475

Nahme

den ersten Vätern eingeführten Gebräuchen der Hebräer sind auch an- dere Völcker in Benennung ihrer Kinder gefolget.

Unter den Chaldäern, Assyern, Medern, Persern, Tyriern und Cartha- ginensern, kommen nehmlich die Namen, **Nabonassar**, **Naboneser**, **Nebucadnezar**, **Belsazar**, **Evil-Merodach**, **Codomannus**, **Cores**, **Cyrus**, **Mithridates**, **Sisimithres**, **Bajazeth**, **Darius**, **Annibal**, **As- drubal etc.** häufig vor, welche alle aus den Namen ihrer Götter, **Nebo**, oder **Nebuc**, **Nergal**, **Merodac**, **Bel**, **Choda**, **Mithras**, **Baizo**, u. a. m. ihren Ursprung herleiten.

Bey den Griechen waren fast alle Namen von ihren Göttern entlehnet, dergleichen **Theon**, **Theognis**, **Theodosius**, **Timotheus**, **Dion**, **Di- genes**, **Apollodorus**, **Heliodorus**, **Palladius**, **Hermolaus**, **Artemido- rus**, **Demetrius**, **Heraclitus**, und dergleichen waren; diejenigen aber, so von keinen Göttern hergenommen waren, hatten doch wenigstens ihre Bedeutung und wurden nicht ohne selbige beygelegt, wohin man

die Namen **Agamemnon, Orestes, Tantalus, Anaximander, Anaxagoras, Archelaus, Basilius, Aretas, Sophocles, Socrates, Cleon, Timäus, Nicetas, Nicephorus, Demosthenes, Craterus** u. a. m. zählen kan. Besiehe **Plato in Cratyl. den Scholiastes über den Thucydides Lib. VII. Gellius Lib. IX. c. 2.**

Bey den Römern aber, waren ausser den Griechischen Götter-Namen, die mehresten von guter Vorbedeutung, welche, wie **Festus** schreibet, zuerst bey den *Censu* genennet worden, wohin die Namen **Valerius, Salvius, Statorius, Lucius, Festus, Felix, Paulus** u. a. gehören.

Unsere alte Deutschen, um deren Namen wir uns mehr, denn um anderer Völcker Namen zu bekümmern Ursache haben, nannten sich theils mit den Namen der Thiere, theils aber belegten sie ihre Kinder mit Namen von guter Anzeige, wozu nach der Zeit, zur Nachfolge anderer Völcker, gleichfalls, die von dem Göttlichen Namen hergenommene Benennungen gekommen.

Von der ersten Art waren die Namen der Sächsischen Heer-Führer **Hengst** und **Horst**, wiewohl es fast nicht glaublich ist, daß sie wirklich also solten geheissen haben, sintemahl alle beyde Namen nach **Leibnitzens** Urtheil einerley, und nichts als einen Hengst bedeuten, welches der Gewohnheit der alten Deutschen nicht gemäß zu seyn scheint, einen Menschen so schlecht weg mit eines Thieres Namen zu belegen, da sie zwar von ihnen wohl Namen gemacht, als **Leonhard, Bernhard, Eberhard** etc. aber doch keinen schlechtweg Leue, Bär, Eber etc. zu heissen pflegen; daher **Eccard in hist. Geneal. Princ. Sax. Sup.** muthmasset, **Hengisti** Name habe nicht also geheissen, sondern sey aus **Angisus** durch eine unrechte Aussprache verdorben worden, und anstatt **Horst**, müsse mit einer Sächsischen Chronicke **Horstmann** gelesen werden.

Von der andern Gattung aber waren die grösten theils noch bey der Deutschen Nation gebräuchliche Namen **Friedrich, Ernst, Siegfried, Arnold**, soviel als Ehrhold, **Adolf, Balduin**, d. i. Baldwinner, ein schneller Überwinder, **Ehrich**, so viel als **Ehrenreich, Huldreich** oder **Ulrich**, d. i. huldreich, **Gebhard**, ein schneller

S. 259

Nahme

475

Geber, **Leonhard**, der mit Löwen-Stärke begabet ist, **Carl**, Kerl, **Volrath**, d. i. voll Rath, **Günther**, günstiger Herr, **Giseler**, Geselle, **Gisela**, Gesellin, **Gertrut**, die gar traute, **Herrmann**, d. i. ein Krieger, **Ludolf**, Leuthülff, **Leopold**, Liebhold, **Ludwig**, ein Leutekrieger, **Heidewig**, ein Krieger in der Heyde, **Hartwig**, ein tapferer Krieger, **Wolfgang**, vor Huolfgang, einer so zu helfen gehet, **Wilhelm**, begierig nach dem Helm etc. wovon **Luther** und **Schottels** Deutsche Sprach-Kunst nachzusehen sind. Besiehe auch **Stuß Programma de omine in nomine etc.**

Von der dritten Art sind endlich, die noch heutiges Tages sehr gewöhnliche Namen **Gottlieb, Gottlob, Gotthelf, Gottfried, Gotthard, Gottes-Gabe, Gottes Gnade**, u. a. m.

Alle diese Namen wurden anfänglich von den Menschen, bey allen Völckern, allein und ohne einigen Zusatz geführet. Nach der Zeit aber, da viele Personen oftmahls einen Namen zu haben begonten, muste man selbige zum Unterschied, auf verschiedene Art zu vermehren suchen. Daher kam es, daß erstlich die Juden zu ihrem eigenen Namen, den Namen ihres Vaters, und dazwischen das Wort **Ben** oder Sohn setzten, welches auch noch heutiges Tages bey den Juden so wohl, als in einigen andern Ländern üblich ist, da man den Namen des Vaters

das Wort Sohn als eine Endung anhänget und also daraus, wie z. E. in Holland und Schweden **Janson** und Peterson machet.

Diesen wurden nachmahls auch zuweilen noch andere Benennungen insonderheit zu den Zeiten des Neuen Testaments Griechische oder Lateinische Namen beygefügt, wie solches

- der den **Asmonäischen** Fürsten beygelegte Name der **Mac-cabäer**,
- ingleichen der Name des **Simon, Petrus** zugenannt,
- ferner des **Johannes**, der auch **Marcus** hieß, Ap. Gesch. *XII*, 12.
- und des Apostels **Paulus**, der auch den Namen **Saulus** hatte,

zur Genüge bezeugen. Besiehe **Noldius** *Histor. Idumaea* p. 207. u. f. Ausser dem geschahe es oft bey den Juden, das auch eine Person zweene Namen hatte, wie deren verschiedene aus denen gegen einander gehaltenen Namen, in denen Geschlecht-Registern, welche denen Büchern der Chronicke einverleibet sind, und welche in denen übrigen Büchern des Alten Testaments sich finden, in grosser Menge angeführet werden könnten. Nur eines eintzigen zu gedencken, erhellet, aus der Gegeneinanderhaltung 1 B. der Chron. *III*, 19. mit Matth. *I*, 13. und Luc. *III*, 27. daß die Söhne **Zorobabels** gedoppelte Namen müssen gehabt haben, indem sie dort **Mesullan** und **Hananja**, hier aber **Absud** und **Rhesa** genennet werden. Besiehe **Olearius** *Jesus der wahre Meßias II Th. 2. Cap. p. 220.* u. ff.

Endlich veränderten auch die Juden gewisser Zufälle wegen ihre Namen, wovon unter dem von den **Namens-Veränderungen** handelnden besondern Artickel wird zu reden Gelegenheit seyn.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Arabern, als welche nicht allein ihren eigenen und ihres Vaters, ja oftmahls des Groß- und Älter-Vaters Namen, sondern auch noch die Namen ihrer einigen, oder sonst vor andern geliebten oder erstgebohrnen, ingleichen berühmt

S. 260

477

Nahme

und groß gewordenen Söhne und Enckel, auch ihres Vaterlandes oder Stammes sich beygelegt, ja wohl gar viele, in unsern Ohren wunderlich und fremde lautende, mit den Orientalischen Gewohnheiten aber doch sich reimende Beynamen bekommen haben. Besiehe hierbey **Hottinger** *Biblioth. Orient. c. 2. p. 293.* **Brucker** *Fragen aus der Philosophischen Historie V Theil II Buch 1 Cap. 1 Abschnitt §. 11. p. 161.* u. f.

Die Griechen setzten gleichfalls zuerst den Nahmen ihres Vaters zu dem ihrigen und nannten sich z. E. Platon ho Aristonos d. i. **Plato**, des **Ariston** Sohn, **Thucydides**, des **Olori** Sohn. So pfligten sie auch zum Theil von ihrem Vaterlande einen Beynamen zu bekommen, wie solches aus den Exempeln des **Diodorus Siculus**, **Dionysius Halicarnassäus**, **Hesiodus Askräus**, **Theocritus Syracusius**, **Simmias Rhodus** und unzähligen andern vorhandenen Exempeln unumstößig erhellet.

Endlich aber wurden auch einige berühmte Geschlechter mit besondern Kennzeichen und Beynamen bemercket, welche gemeiniglich von demjenigen und dessen Namen genommen worden, der solches zuerst in besondern Ruhm gebracht. Also waren bey den Griechen erstlich die Geschlechter der **Heraklider** und **Pelopiden** vor andern berühmt, weil jenes von dem **Hercules**, dessen berühmten Urheber,

dieses aber vom **Pelops** seinen ersten Anfang bekommen. In den folgenden Zeiten kamen die Familien der **Arsacider, Seleucier, Lagider**, u. a. m. von ihren Stamm-Vätern also benamet, in grossen Beruff. Die Römer hatten im Anfange gemeiniglich zweene Namen, als **Numa Pompilius, Ancus Martius**. Allein nach der Zeit nahmen sie deren 3, ferner 4, und einige endlich gar 5 an.

Der erste Name war der **Vor-Name, Praenomen**, und wurde einem Knaben an seinem *Die Lustico* gegeben, und stets verändert, pflegte auch ins gemein abgekürzt geschrieben zu werden. Z. E.

A.	für Aulus	<i>Nam.</i>	für Namercus
<i>Aur.</i>	für Aurelius ,	<i>N.</i>	für Numerius ,
<i>Ap.</i>	für Appius ,	<i>P.</i>	für Publius ,
<i>C.</i>	für Cajus ,	<i>Q.</i>	für Quinctus ,
<i>Cn.</i>	für Cnejus ,	<i>Sp.</i>	für Spurius ,
<i>D.</i>	für Decimus ,	<i>Ser.</i>	für Servius ,
<i>Fl.</i>	für Flavius ,	<i>Sex.</i>	für Sextus ,
<i>L.</i>	für Lucius ,	<i>T.</i>	für Titus ,
<i>M.</i>	für Marcus ,	<i>Ti.</i>	für Tiberius , etc.
<i>M'.</i>	für Manius ,		

Diese Vornamen unterschieden die Brüder, und wurde dem ältesten Sohne allemal eben der Vorname gegeben, welchen der Vater führete. Hernach kam der **andere** oder **Geschlechts-Name**, welcher eigentlich *Nomen*, ingleichen *Nomen familiae* und *Gentilitium* hieß, deren so viel waren als Familien zu Rom, als **Sulpitius, Tullius, Cornelius, Fabius, Porcius, Asinius etc.**

So dann folgte der **dritte** oder der **Zuname, Cognomen**, welchen sie mehrentheils von einer gewissen Begebenheit erst bey männlichen Jahren erhielten, denselben aber auch auf ihre Nachkommen vererbeten, und dadurch die verschiedene Linien eines Geschlechts unterschieden. Einige bekamen sie von der Beschaffenheit ihres Leibes, als **Naso, Flaccus, Maro, Strabo, La-**

S. 260

Nahme

478

beo, Craßipes, andere von einem Thiere, als **Porcius, Taurus**, nicht weniger einige von denen Fischen, so sie gefangen, als z. E. **Lucinius, Murāna** u. a. wieder andere von einem Gewächse, als **Cicero, Fabius**, und endlich andere von ihren Verrichtungen oder Gemüths-Gaben. Z. E. **Celer, Cursor, Corvinus, Capitolinus, Scipio etc.**

In folgenden Zeiten kam der **vierte Name** dazu, welcher der **By-name, Agnomen**, hieß, und denen einige grosse Generals von denen überwundenen Provintzen, entweder durch die Gunst und Gewogenheit der Soldaten, oder aber aus einer besondern Gewogenheit, Gefälligkeit und Zuneigung des Volcks, oder vielmehr nur bloß von denen schmeichlerischen Lobes-Erhebungen der Verwandten und Bekannten erhielten und annahmen, wie **Livius Lib. XX.** bezeuget.

Der erste, der einen solchen vortreflichen, und von dem durch seine Tapferkeit besieigten Volcke entlehnten Zunamen bekommen, ist **P. Scipio** gewesen, als welcher nach Überwindung des Königs **Masinissa** den Namen **Africanus** annahm. Diesem suchten es darauf viele andere, ohngeachtet sie denselben weder an Siegen, noch andern dergleichen Helden-Thaten beygekommen, nachzuthun und also ihre Häuser und Familien durch gleichmäßige Ehren-Titel und andere prächtige Zunamen groß und ansehnlich zu machen. Sie liessen sich

derohalben nach seinem Beyspiele, die Namen der unter ihrer Anführung eroberten Länder und Provintzen als einen besondern Beynamen beylegen. **Sallust. Bell. Jugurth.**

So ward z. E. des **P. Scipio** Bruder **Lucius Scipio, Asiaticus, Aemilianus, Numantinus, P. Servilius, Isauricus, Cajus Metellus, Macedonius**, und der eine von dessen Söhnen, **Creticus**, der andere aber **Balearis, M. Tullius Cicero, Cilix, Drusus, Germanicus, Varus Quintilius, Getulius**, und **Servius, Adiabenus**, ingleichen **Parthicus** und **Arabicus** genennet.

Noch andere hatten auch den fünften Namen, welcher daher entstund, wenn jemand von einem andern an Kindes Statt aufgenommen wurde, und seinen Geschlechts-Namen (den er sonst mit des Aufnehmenden Namen verwechseln muste) als ein *Agnomen* behielt, und an selbigen die Endung *anus* anhing, dergleichen Exempel man abermals an dem **Publius Cornelius Scipio Africanus Aemilianus** hat, als welcher aus dem Geschlechte der **Aemilier** gebürtig, aber von einem aus dem **Cornelischen** Geschlecht an Kindes Statt angenommen wurde.

Sonsten ist bey den Namen der Römer noch folgendes zu merken: Daß selbige recht völlig durch Hinzusetzung der Namen des Vaters und Groß-Vaters, wie auch des Tribus, woraus einer gebürtig war, geschrieben worden. Z. E. der Name des bekannten Römischen Bürgermeisters des Cicero wurde vollständig also geschrieben: **M. Tullius M. F. M. N. Corn. Cicero Cilix**, welches so viel hieß als: **Marcus Tullius, Marci Filius Marci, Nepos, Tribu Cornelio, Cicero Cilix.**

Ein Knecht aber, wenn er frey gelassen wurde, bekam er seines gewesenen Herrn Vor- und Geschlechts-Namen, und behielt seinen vorigen Namen zum Zunamen, z. E. in **Marcus Tullius Tiro**, ist **Marcus** und **Tul-**

S. 261
479

Nahme

lius der Vor- und Geschlechts-Name des **Cicero, Tiro** aber des Freygelassenen alter Name, wie denn die Knechte gemeinlich nur einen Namen gehabt haben, wie insonderheit **Politianus Miscellan. c. 31.** angemercket hat. **Du Fresne Glossar. Pitiscus, Nieuport explicat. Rit. Roman. Lipsius.**

Es ist aber hierbey zu merken, daß dieses nur hauptsächlich zu denen Zeiten der freyen Republick also gehalten worden. Nach deren Untergang aber war erst so wohl zu Rom selbst, als auch in denen Provintzien gebräuchlich, daß insonderheit die Edelleute oder auch andere angesehene Standes-Personen (*Nobiliores*) die Namen mit Namen häufften, unter solchen aber den einem jeden gantz besonders eigenen Namen (*Nomen proprium*) zuletzt setzten.

Und dieses nahm in denen folgenden Zeiten dergestalt überhand, daß es endlich zu einer rechten und beständigen Gewohnheit ward, den so genannten eigenthümlichen Namen einer Person denen übrigen nachzusetzen, so das man hierinnen alsdenn von der alten Römer Art und Gebrauch gantz und gar abgieng, massen bey diesen, und sonderlich zu den Zeiten der freyen Republick, wie oben bereits mit mehrern gezeiget worden, der eigene Name jederzeit zu erst gesetzt worden, und derselbe also eigentlich eines jeden seinen Vornamen abgeben. Wodurch denn auch die Brüder, da sie die übrigen, und sonderlich die Geschlechts-Namen mit einander gemein hatten, von einander unterschieden wurden. Wie z. E. an denen Brüdern, dem **Publius Cornelius Scipio** und dem **Lucius Cornelius Scipio**, in gleichen an dem

Marcus Tullius Cicero und dem **Quintus Tullius Cicero**, gleichfalls Gebrüdern, u. s. w. zu ersehen ist.

Nachmahls aber fieng man an, die Personen nicht mehr, wie bißher, durch den ersten, sondern vielmehr durch den letzten Namen zu unterscheiden. Als z. E. **Salvius Otho**, und **Salvius Titianus**, desgleichen **Flavius Vespasianus** und **Flavius Salvianus**, Gebrüder, u. s. w. Siehe **Jacob Sirmond** in *Not. ad C. Sol. Apollinar. Sidonium in Praef.* woselbst er von denen eigentlichen Namen der mittlern Zeiten handelt und zugleich deren Ursprung und Unterschied von der alten Römer Gewohnheit, sonderlich aber *fol. 8.* zeigt, daß man in denen folgenden Zeiten bey Erfindung und Beylegung derer Namen im Gebrauch gehabt, so wohl die eigenen, als die Vor- und Zunamen, welche aber gleichwohl fast durchgängig bey einem immer anders, als bey den andern, gewesen, insgemein von denen Eltern und Groß-Eltern, oder auch andern Anverwandten, als z. E. von dem Vater, des Vaters Bruder, dem Groß-Vater, des Groß-Vaters Bruder, u. s. w. zu entlehnen.

Z. E. der Bischoff **Fulgentius** hatte folgende Namen: **Fabius Claudius Gordianus Fulgentius**, wovon der Name **Claudius** seines Vaters, **Gordianus** aber seines Groß-Vaters eigener Name gewest war. Und des berühmten Redners **Symmachus** Sohn hieß **Quintus Flavianus Memmius Symmachus**, wovon diesem gleichfalls der Name **Flavianus** von seines Vaters Bruder, und der Name **Memmius** von seinem väterlichen Groß-Vater, dem **Memmius Orficius**, zugeflossen war.

Und eben so

S. 261

Nahme

480

verhielt es sich auch mit andern; so gar daß auch bey der Namens-Benennung derer folgenden Zeiten keine andere Regeln und Richtschnur üblich war, und also auch damahls gar nicht mehr so gewisse und unveränderliche Geschlechts-Namen, welche nicht allein denen Brüdern, sondern auch allen und jeden Anverwandten und Nachkommen aus dieser oder jener Familie gemein gewesen, üblich waren; so wie etwan ehemahls alle diejenigen, welche von dem Geschlechte derer **Cornelier** und **Julier**, oder derer **Scipio** und **Cicero** abstammten, vor ihre Person gleichfalls den Namen **Cornelius**, **Julius**, **Scipio**, **Cicero**, u. s. w. geführt.

Sondern dieses alles fiel bald nach dem Untergange der Republick zugleich von Zeit zu Zeit dergestalt dahin, daß, obgleich erst noch von einer oder der andern Familie der ihr sonst schon eigen gewesene Geschlechts-Name beybehalten ward, wie z. E. an denen **Salviern** und **Flaviern** zu ersehen ist, nachgehends dennoch keine einzige Familie mehr übrig gewesen, welche sich durch einen gewissen und von Zeit zu Zeit fortgeführten Namen von der andern unterschieden, ja endlich so gar bißweilen die Söhne von den Vätern und die Brüder einer von dem andern, entweder in allen und jeden, oder doch in ihren meisten Namen und Zunamen, abgegangen sind. **Sirmond** *l. c. fol. 9.* u. f. Siehe auch **Pasquier** in *Recherches*.

Fast auf gleichem Schlag, wie die alten Römer, nehmen auch die Japonenser zu ihrem Vor- und Geschlechts-Namen, bey erwachsenen Jahren noch einen dritten von ihrem Zustand, Glück oder Hoffnung an.

Die Sineser bekommen ihren

- **ersten** oder **eigenen Namen**, von den Eltern;

- den **Schul-Namen**, von ihren Lehrmeistern;
- den **Zunamen**, wenn sie heyrathen;
- den **grossen Namen**, wenn sie ein Amt oder Gewerbe antreten;
- und wenn sie sich zu einer besondern Secte bekennen, nehmen sie noch den **Andachts-Namen** dazu an.

Unsere Vorfahren die alten Deutschen anbelangend, waren selbige anfänglich mit einem Namen zufrieden, wie davon die Exempel bey den **Cäsar, Livius, Tacitus, Strabo**, u. a. genugsam zeugen. Dieses währete bis ohngefähr zu Ende des *VII*, und Anfang des *VIII* Jahrhunderts, da man bey den Francken zuerst anfieng die Geschlechter durch gewisse Benennungen zu unterscheiden, und die Wapen-Kunst zu dem Ende in Schwang zu bringen. **Pipinus**, der um diese Zeit lebende Major Domus am Fränckischen Hofe, ist, wie **Sigebertus** zeuget, **de Harrestallo** genennet worden. Seinem Sohn, **Carl von der Albeida**, wie ihn **Calvisius**, und mit etwas veränderten Buchstaben **Sigebert** nennen, gab man den Zunamen **Martell**, d. i. ein Hammer, der alles zerschmettet, wie es **Spangenberg** in der Sächsischen Chronic c. 70. erkläret.

Andere bekamen ihre Zunamen von den Ländern, aus welchen sie gekommen, ingleichen von den Schlössern und Städten, wo sie gewohnt haben, wiewohl es zweifelhaft ist, ob solche Schlösser und Städte ihnen, oder sie denselben ihren schon vorhin geführten Namen gegeben haben, deren Anzahl so groß ist, daß sie unmöglich zu erzehlen stehet, hier aber nur die adelichen Geschlechter derer **Böheime** in Nürnberg

S. 262

481

Nahme

und derer **Pommersheime** in Hessen, in gleichen derer **Hardenberge, Steinberge, Reinsteine, Bortfeldte, Venediger etc.** zu Exempeln anzuführen genug seyn wird.

Die eigentlichen so genannten Vornamen des ersten Stamm-Herrn sind hiernächst gleichfalls zu Zunamen geworden; wie davon die edlen **Gruben**, die von **Ußlar**, ingleichen die von **Alvensleben** und von **Bardeleben** und andere deutliche Beweise an den Tag legen, allermassen diese Geschlechts-Namen von den ehemaligen Vornamen **Grubo, Oßlar**, oder **Oselarius, Alf**, und **Bardo** abstammen, wovon an einem andern Orte.

Nicht minder haben auch die Bedingungen und Ämter bey Kaysern, Fürsten, Bischöffen und Klöstern oftmals Gelegenheit zu Zu- und Geschlechts-Namen gegeben. So haben die **Vögte zu Plauen** von dem gehabten *Jure Vogtiae*, die **Förster** zu Nürnberg von dem von ihnen von denen Kaysern selbst verliehenen Forstmeister-Amt über die dortige Waldungen, die **Vitzthume**, *ab officio Vicedomini*, die edlen **Fischere**, deren in den Turnieren gedacht wird, von dem besessenem Fischer-Amt, ingleichen die **Jäger, Jagenreuter, Kämmerer, Marschalle, Meyer, Schencken, Truchsesse** u. a. von ihren geführten Ämtern ihre Namen erhalten.

Desgleichen ist der Ursprung verschiedener Geschlechts- und Zunamen, von den Namen der Flüsse, Bäche und Seen herzuleiten. Beweise hiervon sind in den Geschlechts-Namen

- der Herren **von der Weser**,
- der Grafen **von der Wippen**,

- der Grafen **von Orlamünde**,
- der Rhein-Graven,
- ingleichen der Grafen **von Sultzbach**,
- der Edlen von **Wolfsbach, Vogelsbach, Restelbach**,
- wie auch der Grafen **von Rohrbach**,
- der Freyherren **von Reichenbach**,
- der Edlen von **Allerspach, Breidenbach, Brambach, Wiedebach, Dießbach**,
- und endlich derer von **Seebach, Waldsee und Bodensee etc.**

zu finden.

So kan man auch sagen, daß einige Zunamen von den Wapen-Zeichen, welche zuweilen nicht aber allezeit zu Geschlechts-Namen geworden, entstanden seyn, wiewol auch nicht zu läugnen, daß oftermals nicht allein Menschen, sondern auch Städte und gantze Länder sich ihre Wapen nach den vorhin gehabten Namen erwählet haben.

Der Grafen von Henneberg, Kronberg, und anderer zu geschweigen: So reimen sich die Namen der Grafen von **Geyersberg, Löwenstein, Füchsen von Füchsberg, Rosenberg, Hochberg, Salm**, ingleichen der Edlen von **Hirschhorn, Rechenberg, Güldenzänger, Schlegel, Hornberg, Hafner, Graben, Schlüsselfelder, Reichenbrod etc.** gar wohl mit ihren Wapen.

Denckwürdige Thaten und Begebenheiten, so jemand verrichtet oder Theil daran gehabt hat, haben ebenfalls Anlaß zu unterschiedenen Geschlechts-Namen gegeben. Denn so sollen nach **Lazius de Migrat. Gent. L. 8. p. 439. und 441.** die uralten Grafen von Heiligenberg daher ihre Namen haben, weil man auf einem Berge daselbst die Gebeine der Märtyrer und Heiligen **St. Felix, Eruperantius und Regula** gefunden, ingleichen der Name der Grafen von Feldkirchen daher entstanden seyn, daß einer von ihren Vorfahren eine Kirche im Felde gestiftet.

S. 262

Nahme

482

Eine andere Art der Deutschen Zunamen ist, wenn man vor Zeiten jemanden von der Beschaffenheit seines Leibes oder Glieder benennet, welches bey den Nachkommen, als ein Geschlechts-Name behangen geblieben, wie hierinnen die Geschlechter der **Grotten, Grossen, Langen, Kurtzen, Fingerlings, Kniestetten, Magere und Rumpf** zu Beyspielen dienen können.

Endlich haben auch viele Geschlechter die Namen von einer Gemüths-Beschaffenheit erlanget, so man insonderheit an dem ersten und Anfänger solches Namens bemercket, dergleichen unter den Deutschen gar viele zu finden. Solchergestalt haben

- von dem Helden-Muth, die **Helden, Heldrieth, Heldtrungen**,
- von der Kühnheit, die **Künnen von Belasy**,
- von der Klugheit, die von **Klugheim**,
- von der Beständigkeit in Nöthen, die **Nothhaften**,
- vom Neiden, die **Neidhart**,
- und von der Boßheit des Gemüths die **Quaden von Wikkenroth**

ihre Namen. Besiehe hiervon mit mehrerm **Meyers** Pleßischer Ursprung und Denckwürdigkeiten / Theil. 1. Cap. §. 2. u. ff. p. 4. u. ff.

Die Zeit, wann denen Kindern ihre Namen gegeben zu werden pflegen, anbetreffend, ist selbige ebenfalls nach den unterschiedenen Gebräuchen der Völcker, verschieden gewesen.

Die Juden gaben ihren Kindern die Namen bey deren Beschneidung. Nach dieser Gewohnheit wurde so wol dem **Johannes** dem Täufer als auch unserm Heylande der Name in der Beschneidung beygelegt. Luc. I, 59. II, 21.

Doch war kein öffentliches Geboth hiervon. Ja es stehet so gar **Rabbi Maier** in **Seder Olam** in den Gedancken, es haben die Patriarchen in den Kindern ihre Namen aufgeleget selbst an den Geburtst-Tage. Die Erwachsenen aber haben ihre Namen behalten, wenn sie gleich beschnitten worden.

Die Griechen und Römer aber hatten im Gebrauch, ihren Kindern und zwar wenn es Mädgen waren, am 8, denen Knäblein aber am 9 Tage nach ihrer Geburt, bey der unter ihnen eingeführten Priesterlichen Einsegnung und Besprengung (wovon unter dem Artickel *Lustratio*, im XVIII Bande p. 1264 u. f. nachzusehen) welche mit der unter uns Christen üblichen Taufe eine ziemliche Gleichheit hatte, und unter Beobachtung vieler aberglaubischer Ceremonien gewisse Namen zu geben, welche Tage denn daher bey ihnen auch besonders heilig gehalten, und *Nominalia* ingleichen *Dies lustrici* genennet wurden. **Festus voc. Lustrici** p. 507. **Macrobius Saturnal. Lib. I. c. 16.** **Plutarchus Quaest. Roman. p. 288.** **Julius Capitolinus in Clod. Albin. c. 4.** **Svetonius in Caligula. c. 25.** **Persius Sat. II. 31.** und über denselben **Casaubonus. Terent. Phorm. Act. I. sc. I. v. 13.**

Bey den Christen aber ist es von den ersten Zeiten an, bis auf den heutigen Tag üblich gewesen, daß sie so wol ihren Kindern, als auch den erwachsenen und getauften Heyden oder Juden, gleich bey der Taufe ihre Namen gegeben haben, (daher auch solche Namen gemeiniglich **Tauf-Namen** genennet werden) wiewol dieses gleichfalls nirgends geboten, sondern einzig und allein bey der Willkühr der Kirche und Eltern beruhet, wie denn auch deßfalls bey einigen, sonderlich in der Römisch-Catholischen Kirche der Ge-

S. 263

483

Nahme

brauch ist die, und zwar insonderheit grosser Herren, nicht sogleich bey der Taufe, sondern zuweilen etliche Wochen nachher, oftmahls auch allererst wann sie etwas erwachsen, in 10 oder 12 Jahr ihre Namen erhalten.

Die heutigen Mahometaner geben ihren Söhnen den Namen erst im achten oder neunten Jahr, wenn sie an ihnen die Beschneidung verrichten, die Habessinier um 40 Tage.

Überhaupt und an sich selbst, ist nun zwar in denen Namen weder etwas **glückliches** noch **unglückliches** zu suchen oder zu finden, und also auch ein noch so **schöner** und **wolklingender** Name so wenig ein Kennzeichen eines daher zu hoffenden Glücks, als hingegen ein noch so **häßlicher** und **übellautender** Name ein untrügliche Merckmahl einer dadurch vorbedeuteten schlimmen oder bösen Begebenheit und Unglücks, es wäre denn daß ein solcher erst nach dieser oder jener erfolgten übeln oder guten Würckung, als ein besonderer Zuname wäre beygelegt worden, um sich entweder desto besser davor zu hüten und in acht zu nehmen oder dieselbe umso viel schätzbarer zu

machen, dergleichen z. E. viele bey dem **Rupertus** *ad Flor. Lib. III. c. 10. §. 20.* vorkommen.

Unterdessen aber hat doch der Aberglaube den grösten Theil derer Menschen zu überreden gesucht, als ob einige **Namen von guter**, andere **von böser Vorbedeutung** wären. So hat man insonderheit bey hohen Geschlechtern auch Fürstlichen und Gräflichen Familien gewisse Namen angemercket, welche denenselben glücklich, andere aber, so ihnen unglücklich, ominös und fatal seyn sollen.

Die älteren Könige in Spanien schätzten den Namen **Alphonsus**, in gleichen **Ferdinand** für glücklich. In neuern Zeiten aber haben sie den Namen **Philipp**, für einen Namen guter Vorbedeutung gehalten.

Den Königen in Portugall hat insonderheit der Name **Emanuel** glücklich geschienen.

Die Könige von Franckreich haben den Namen **Ludwig** sich vor den glücklichsten geachtet, hingegen ist der Name **Heinrich** ihnen fatal und unglücklich gewesen, wie aus den Geschichten bekannt ist.

Die Könige von Engelland, die den Namen **Eduard** geführt, haben es gleichwohl bis auf den **VI** gebracht, und diese 2 mal so viel haben nicht so unglückliche Könige von Engelland geheissen, als gleich die ersten zwey **Carl**.

Sechs **Carl** haben diesen Namen als Römische Kayser nicht so unglücklich als sieben **Heinriche** geführt.

Bey dem Hause Sachsen hat man den Namen **Johann Friedrich** vor höchst unglücklich gehalten, bey denen, so diesen, Namen geführt, allerhand aus den Geschichten bekannte Unglücks-Fälle zugestossen; dahingegen der Name der beyden glorwürdigsten Könige **Friedrich August** ohnstreitig von guter Vorbedeutung sind.

Dem Hause Würtemberg ist der Name **Eberhard** sehr glücklich gewesen, wie nicht weniger dem Gräfl. Reußischen Hause der Name **Heinrich** gleichfalls nicht unglücklich gewesen, wie man denn in diesem Hause von keinen besondern Unglücks-Fällen weiß, ob gleich dieser Name von allen geführt wird.

Und in dem Geschlecht derer **von Büнау** wird davor gehalten, daß ein Sohn, der nicht den Namen **Rudolph, Günther**, oder

S. 263

Nahme

484

Heinrich bekomme, nicht am Leben bleibe.

Hingegen zu Erfurt wird niemand in den Rath genommen, der **Peter** heisset.

Eben diese angebliche Namens-Vorbedeutung scheint die Ursache gewesen zu seyn, warum die Römer ehemahls so viel auf schöne Namen (*Nomina pulcra*) gehalten, daß sie geglaubet, man solte sich, daferne anders solche zu verkaufen wären, kein noch so grosses Stücke Geld dauren lassen und sich dergleichen zu erkaufen. **Johann Andreas** *in c. 1. de depos. Barbosa Lib. XII, c. 14. ax. 2.*

Fast an gleicher Einbildung lagen auch zu den Zeiten des alten Kirchen-Lehrers **Chrysostomus** die Christen damaliger Zeiten krank, indem sie, wie er vermeldet, die Namen der Heiligen an Wachs-Kerzen klebten, und dieselbige anzündeten. Welches nun von solchen mit Namen bezeichneten Lichtern am längsten brannte, dessen Name ward dem Kinde gegeben, in der Hoffnung, es müsse lange leben, weil **GOtt** solches durch den Brand gleichsam vorher angedeutet habe.

Gleiches Schlags ist es auch, wenn einige Leute ihren Kindern den Namen **Johann** geben, in Meynung, daß der Donner in kein Hauß einschlagen oder doch wenigstens keinen Schaden thun könne, in welchem sich einer befindet, der diesen Namen führet; oder wenn andere, denen die jungen Kinder nach einander weggestorben sind, dem nächstgebohrnen den Namen **Erdmann** beylegen, in Hoffnung, daß er alsdenn bey dem Leben bleiben werde.

Wie abgeschmackt und lächerlich alle diese abergläubische und sündliche Meynungen von dem aus den Namen herfließenden Glück oder Unglück seyn: solches wird aus folgendem deutlich zu Tage treten. Es ist nemlich, wie bereits gedacht, eine ausser allen Zweifel gestellte Wahrheit, daß der Name eines Menschen weder Glück noch Unglück bringen könne. Denn wenn jemand diesen oder jenen Namen führet und dabey glücklich ist, so kommt es gewiß nicht von dem Namen her, sondern aus gantz andern Ursachen. Der Name thut so wenig dazu als Zeit und Ort, worinn ihm das Glück begegnet.

Eben so verhält es sich mit dem Unglück, welches einem widerfähret, der diesen oder jenen Namen hat. Denn wenn man gleich ein paar Exempel aufbringen kan, daß Leute bey diesem oder jenem Namen unglücklich gewesen: so ist doch daraus keine untriebliche Folge zu machen, daß der Name Schuld daran gewesen sey; allermassen gemeiniglich andere und weit mehr Exempel vorhanden von Personen, welche bey eben diesem Namen dergleichen Unglück niemals erfahren haben; woraus man also vielmehr schliessen kan, daß kein Name an sich weder glücklich noch unglücklich sey. Besiehe **Morhof Polyhist. Tom. I. Lib. I. cap. 12. p.121.**

Und dennoch hat dieser Aberglaube mannichmal zu Veränderung der Namen Gelegenheit gegeben, wovon unter dem Artickel **Namens-Veränderung**, ein mehreres.

Ausser dem aber hat man in denen Rechten noch gewisse Wörter oder Namen (*Nomina Juris*) welche entweder in einem **besondern**, (*Particularia*) oder in einem **allgemeinen Verstande** (*Universalia*) gebraucht werden.

Jene sind z. E. die Verbindung, (*Obligatio*) die Befugniß, (*Servitus*) das Eigenthum, (*Do-*

S. 264

485

Nahme

minium).

Diese aber werden wiederum auf eine dreyfache Art betrachtet. Denn 1) bezieht sich die Allgemeinheit (*Universalitas*) auf eine bloss geschehene That, (*solius facti*) oder auf gewisse körperliche Dinge, (*corporum*) als z. E. eine Heerde, (*grex*) das Chor (*chorus*) das Geschlecht oder die Familie (*Familia*);

oder 2) eine körperliche Handlung und die Verordnung derer Rechte zugleich (*facti et juris mixtim*) als ein eigen Gut (*peculium*) die Mitgift, (*dos*) der Ehestand (*Matrimonium*);

oder 3) auf die Verordnung derer Gesetze allein (*solius juris*) als die Erbschaft (*haereditas*) von welcher letztern noch als etwas besonders anzumercken, daß solche diesen Namen behält, wenn auch gleich nicht das mindeste, so als ein würckliches Erb-Stücke anzusehen, vorhanden ist, *l. haereditas ff. de petit. haeredit.* **Alciatus in Comment. de Verb. Sign.**

Nicht weniger heissen andere **natürliche**, (*Nomina naturalia*) andere aber **bürgerliche Namen** (*civilia*). Zu jenen gehören die Worte

Peculium, Contubernium, Cognatio; zu diesen aber *Patrimonium, Matrimonium, Agnatio*, u. s. w. **Gothofredus** *ad l. 17. ff. de pecul.*

Sonst aber hat das Lateinische Wort *Nomen* in denen Rechten bisweilen auch noch andere Bedeutungen, siehe *Nomen*.

Endlich ist, soviel insonderheit den heut zu Tage üblichen Gerichts-Brauch anbetrifft, noch mit wenigem zu gedencken, daß z. E.

- bey Citationen oder der Vorladung vor Gerichte so wohl des Richters, als Klägers und Beklagten Namen denen auszufertigenden Vorladungs-Schreiben;
- ferner bey denen so genannten Verfahren derer Rechtlichen Beystände Vornamen und Zunamen denen Acten einzuverleiben;
- desgleichen bey Schuld-Verschreibungen, Wechseln, Quittingen u.d.g. so wohl des Gläubigers, als Schuldners;
- in Vollmachten, des Bevollmächtigenden und Bevollmächtigten;
- in Testamenten, Codicillen und andern Arten derer letzten Willen des Testirers und des Erbens;
- in Ehestiftungen, Kauff-Briefen und überhaupt in allen und jeden Arten brieflicher Urkunden oder anderer in Schrifften verfaßter Instrumente,

derer contrahirenden Partheyen Vornamen und Zunamen auszudrücken sind, von welchen allen unter besondern Artickeln gehandelt wird.

Endlich hat auch das Wort: **Name**, noch mancherley Bedeutungen in der H. Schrift, und heißt

1) Ruhm, Lob, Ansehen und Herrlichkeit. Als

- 1 Chron. 14, 17. und **Davids** Name, (das ist, Lob und Herrlichkeit) brach aus in allen Landen.
- Sprüchw. X, 7. der Gottlosen Name wird verwesen, das ist, ihr Lob, Ruhm und Herrlichkeit wird vergehen, zunichte werden, wie ein todter Körper, der endlich gar verweset, und zu Staub und Aschen wird.
- Jerem. XXXII, 20, und hast dir einen Namen gemacht, wie es jetzt ist, das ist, du hast dir ein groß Lob zugerichtet durch deine Wunder, die du an Israel gethan hast.
- Sir. XLIV, 13, ihr Name lebet ewiglich, das ist, wie gleich vorher gehet: ihr Lob wird nicht untergehen.

So wolten auch die Bauleute des Thurms zu Babel sich damit einen Namen machen, das ist, Ruhm und Ansehen zu wege bringen, 1 B. Mose XI, 4.

Wiewohl einige, so wohl alte als neuer Ausleger, dieses

S. 264

Nahme

486

nicht bloß von einem äusserlichen Namen verstehen, den sie sich zu machen gesucht, als welches gar zu eitel; gleichwie sie auch die Zerstreuung nicht vor eine blosse äusserliche annehmen, denn die konnte durch keinen Namen noch hohen Thurm verhindert werden; sondern sie verstehen dieses sonderlich in Ansehung des Gottesdienstes, daß sie nemlich einen Namen und Autorität in der Religion, dadurch die Lehre und Tradition der Väter möchte erhalten werden, suchten aufzurichten, und so auf die Nachkommen fortzupflantzen, auf daß alle

Menschen, wo sie auch hin zerstreuet worden, und wohnen möchten, allezeit einerley Sprache, wie sie biß dahin noch hatten, in der Religion erhalten, und also einerley Volck bleiben möchten, v. 6.

Und das solte geschehen durch einen Namen, das ist, einen Rath der Vorsteher des Gottesdienstes, welcher zu Babel seyn, und in dessen Namen man allenthalben solte reden, um die Einigkeit des Glaubens zu bewahren. Und darzu war vonnöthen eine Stadt, die ein Sitz solches Rathes, und als die Mutter-Stadt der Religion wäre. Der Thurm solte seyn entweder zum Schutz der Stadt, oder zum Zeichen, daß diese Stadt durch gemeine Verwilligung ihrer aller gebauet, und daß der Rath von allen eingesetzt war, der also die allgemeine Wahrheit und Lehre der Väter bewahren, und alle Nachkommen überliefern solte.

Burmans Bibl. Wercke, p. 69. u. f.

2) Der eigentliche Name Gottes Jehova, 3 B. Mose *XXIV*, 11, eines Israelitischen Weibes Sohn lästerte den Namen, (verstehe den Namen Gottes Jehova) und fluchte. Hingegen wird dieser Name Jehova, oder Herr ausdrücklich gesetzt 5 B. Mose *XXVIII*, 58. daß du fürchtest diesen herrlichen und schrecklichen Namen, den Herrn deinen Gott.

3) Die Person an sich selbst.

- 4 B. Mose *III*, 40. Nimm die Zahl ihrer Namen, das ist, der Personen,
- Ps. *XX*, 2, der Name des Gottes Jacob schütze dich, das ist, der Gott Jacob selbst.
- Amos *VI*, 10, Denn sie wolten nicht, daß man des Herrn Namen gedencken solte, das ist, daß man Gott den Herrn ehren und anbeten solte.
- Ps. *LII*, 11. Und will harren auf deinen Namen, das ist, auf Gott selbst.
- Offenb. *III*, 4. Du hast auch wenig Namen, das ist, Personen, in Sarden, die nicht ihre Kleider besudelt haben; welche Art zu reden genommen von gemeinem Gebrauch, wenn Menschen gerechnet oder gezählet werden, so werden ihre Namen genennet und hergesaget.

Etliche meinen, Christus sehe auf die Gewohnheit der Bischöffe in der ersten Kirche, welche die Namen ihrer Zuhörer aufgezeichnet hatten. Es kan auch wohl hiermit gesehen werden auf das Buch des Lebens, von welchem Christus redet. Zuweilen wird auch angedeutet die Würde frommer Christen, daß sie für Gott und Christo, als seine liebe Kinder und Freunde, hoch und wohl benamet sind. **Lucii** Erkl. der Offenb. Joh. fol. 252.

4) Die Nachkommen, welche ihrer Eltern und Groß-Eltern Namen gemeiniglich führen und behalten.

- 5 B. Mose *XXV*, 7. Mein Schwager weget sich seinem Bruder einen Namen, (das ist, Nachkömmlinge, die mit seinem Na-

S. 265

487

Nahme

men genennet würden) zu erwecken.

- 1 B. Sam. *XXIV*, 22. So schwöre mir nun bey dem Herrn, daß du meinen Namen (das ist, meine Nachkommen) nicht ausilgest von meines Vaters Hause,
- 2 Sam. *XIV*, 7. daß meinem Manne kein Name (das ist, Nachkommen) bleibe.

5) Ein ganzes Haus, Geschlecht und Freundschaft,

- 1 B. Mose XXV, 16. Dieß sind die Kinder **Ismael** mit ihren Namen, das ist, Geschlechtern; sintemal nicht alle Kinder **Ismael**, sondern nur die fürnehmsten Geschlechter mit Namen genennet werden.
- Esra II, 61, Und ward unter demselben Namen genennet, das ist, er ward unter ihr Geschlecht gerechnet.
- Nah. I, 14, daß deines Namens Saame (das ist, Geschlechts Nachkommen) keiner mehr soll bleiben.

6) Gedächtniß, da man eines gedencket.

- Ps. IX, 16, Ihren Namen, (das ist, ihr Gedächtniß) vertilgest du immer und ewiglich, das ist Du vertilgest sie dermassen, daß auch ihres Namens nicht mehr gedacht wird.
- 1 Maccab. XII, 54. Nun wollen wir sie ausrotten, und ihre Namen auf Erden vertilgen, das ist, wie im Griechischen Text stehet, το μνημόσυνον, wir wollen ihr Gedächtniß von den Menschen ausrotten.

7) Wahre rechtschaffene Christen, die des HErrn Christi Namen öffentlich bekennen,

- Ebr. VI. 10, Denn GOTT ist nicht ungerecht, daß er vergesse eures Wercks, und Arbeit der Liebe, die ihr beweiset habt an seinem Namen, das ist, an den Bekennern seines Namens, an wahren Christen; wie denn gleich darauf stehet: da ihr den Heiligen dientet, und noch dienet.

Wenn übrigens in der heil. Schrift gefunden wird, das die Namen der Frommen im Himmel angeschrieben sind: Luc. XII, 20. so ist solches nicht leiblicher Weise, sondern bloß von dem Andencken und der Gnade Gottes zu verstehen, wie **Theophylactus** schreibt. Und wie **Augustinus** gar schön vom Himmels-Buche redet: Es erinnert dieses Buch nicht etwan GOTT den HErrn, daß ers nicht aus der Acht lasse, sondern bedeutet die Auserwählung derer, die in das ewige Leben gekommen werden; massen sie GOTT dem Herrn nicht unbekannt sind, daß er sie erst in diesem Buche lese, und daraus erkennen lerne; sondern sein Zuvorherwissen, daß er von ihnen hat, und weder trügen noch betrogen werden kan, ist vielmehr das Buch des Lebens: In dieses sind sie eingeschrieben, das ist, schon vorher erkennt.

Und demnach ist leicht zu ermessen, wenn und wie das Aufschreiben der Namen in dem Himmel geschehe, nemlich

- erstlich in der Ewigkeit, nach der ewigen Vorsehung und Gnaden-Wahl, welche in Christo geschehen ist, ehe denn der Welt Grund geleget war, Ephes. I, 4.
- sodann auch in der Zeit, nach der gegenwärtigen Gnade Gottes, wenn Christen in der Heiligen Taufe den Glauben und zugleich ihren Namen bekommen, und sich damit zu dem Dreyeinigen GOTT bekennen, als in welchem Namen der Heiligen Dreyeinigkeit sie durch das Wasser und Wort wiedergeboren, und in Gottes Gnaden-Bund aufgenommen werden, Matth. XXVIII, 19. 1 Pet. II, 21,
- wenn sie in der That glauben, und im Glauben täglich wachsen, und durch den Heiligen Geist in Christo Jesu, in welchem sie zur ewigen Herrlichkeit beruffen sind, vollbereitet, gestärcket, gekräftiget und gegründet werden, 1 Pet. V, 10,
- wenn sie den Glau-

ben, darinnen sie wachsen, sowohl mit dem Munde, als mit den Wercken bezeugen, und also desto mehr Fleiß thun, ihren Beruff und Erwählung faste zu machen, 2 Pet. I, 5-7,

- wenn sie endlich getreu bleiben biß in den Tod, und überwinden, daß sie die Crone des Lebens empfangen, und der Herr Jesus ihren Namen nicht austilget aus dem Buch des Lebens, sondern ihren Namen bekennen will für seinem Vater, und für seinen Engeln, Offenb. II, 10, Cap. III, 5,

so ist denn der Name der Auserwählten in das Buch des Lebens eingeschrieben, das ist der Denckzettel für den HErn, geschrieben für die, so den HErn fürchten, und an seinen Namen gedencken, **Malach III, 16.**

es ist der feste Grund Gottes, welcher bestehet, und dieses Siegel hat, der HErn kennt die Seinen **2 Tim. II, 19.**

es sind die Hände des HErn, in welche er sein Zion einzeichnet, davon er selbst spricht: Kan auch ein Weib ihres Sohnes vergessen etc. **Es. XLIX, 15. 16.**

Wilh. Andr. de la Rocque hat geschrieben *de l'Origine des Noms et des Surnoms*, und **Heintr. Otrius** *de Nominibus hominum propriis*.

Nahme, heisset auch so viel, als derjenige Ruf, oder die Nachrede, (*fama, existimatio*) in welchem jemand bey andern stehet, oder auch die besondere Hochachtung oder Verabscheuung, welche andere Leute vor dessen Tugenden und Verdienste, oder für dessen Laster hegen. Selbiger ist daher entweder ein **guter Name**, (*bona fama, bona existimatio*) oder ein **böser Name** (*mala fama, mala existimatio*) wovon unter dem Artickel **Ruf** ein mehrers.

Nahme, siehe auch **Nahmen**.

Nahme (allgemeiner) ...

...

S. 266 ... S. 283

S. 284

525

Nahmen-Gottes-Wissenschaft

...

...

Nahmen-Register ...

Nahmens-Änderung, oder **Nahmens-Veränderung**, Lat. *Mutatio nominis*, heisset, wenn jemand statt seines bisher geführten Namens entweder selbst einen andern annimmt, oder auch von andern beygelegt bekommt.

Sothane Änderungen des Namens, sind fast von den allerältesten Zeiten her, und bey den meisten Völckern üblich gewesen, und solches aus vielerley Ursachen. Gott selbst hat solche Änderung mit verschiedenen Personen vorgenommen, wenn er was sonderliches mit ihnen vorhatte. Also, da er dem **Ahram** die Verheissung that, daß er seinen Saa-

men fast sehr mehren und ihn zu einem Vater vieler Völcker machen wolte: so änderte er seinen Namen, und sprach Du solt nicht mehr **Abram** heißen, sondern Abraham soll dein Name seyn, 1 B. Mose XVII, 5.

So änderte er auch der **Sarai**, des **Abrahams** Weibes Namen, als er ihr in ihrem hohen Alter einen Sohn zu geben versprach, und befahl, daß ihr künftiger Name **Sara** seyn solle. Ebenda. v. 15.

Jacob musste, nachdem er mit Gott gekämpft, und im Kampf obgelegen hatte, den Namen **Israel** annehmen; und der Heiland gab dem **Simon** den Namen **Peter**. Joh. I, 42. Marc III.

Bey den Menschen aber sind dergleichen Veränderungen vorgenommen worden, zum Zeichen

1) der Unterthänigkeit und des Gehorsams. Also wurde der Name

- des **Eliakim** verändert von **Pharao Necho**, dem Könige in Egypten, 2 Buch der Kön. XXIII, 24. 2 Chron. XXXVI, 4.
- des **Mathanja**, von dem Könige von Babel, 2 B. der Kön. XXIV, 17.
- des **Daniels** und seiner Gesellen von dem **Nebucadnezar**, Dan. I, 7.

Die Römer gaben denjenigen, so aus freyen Leuten zu Knechten gemacht wurden, andere und knechtische Namen; ingleichen, wenn jemand von einem andern an Kindes statt angenommen wurde, musste er seinen bisherigen Namen mit des annehmenden Namen verwechseln.

Auch in den neuern Geschichten finden wir ein Exempel dieser Art an dem jetzo regierendem Könige von Persien, als welcher, da er in des Schach **Thamas** Dienste getreten war, an statt seines vorhin geführten Namens den Namen **Thamas Kuli-Chan**, d. i. ein Knecht des **Thamas** annahm, wovon unter dem Artickel **Nadyr** weitläufftiger gehandelt worden.

Nicht minder wird auch nach den Ordens-Regeln der meisten Klöster unter den Catholischen, an statt des Tauff-Namens ein anderer Name angenommen, welcher der Name des Gehorsams (*nomen obedientiae*) genennet wird, welcher Gewohnheit sich auch die Päbste bey Antritt ihrer Würde gemäß bezeigen, wovon aber weiter unten ferner wird zu handeln seyn. **Edmund Martene** *de antiqu. Monach. ritib. p. 677.*

2) Geschiehet auch solche Namens-Veränderung zum Zeichen der Ehre. Exempel hievon findet man häufig, so wohl in der H. Schrift, als auch in andern weltlichen Geschicht-Schreibern. **Pharao**, König in Egypten, gab dem **Joseph** den Namen **Zaphnar Paaneach**, d. i. dem man alle geheime Sachen offenbahren kan, 1 B. Mose XLI, 45.

Hieher gehöret auch, wenn unterschiedene Könige und grosse Regenten ihre Namen zu verändern pflegen. So nahmen vor Zeiten alle Egyptische Könige bey Besteigung des Throns den Namen **Pharao** an, wie solches aus der in Heil. Schrift befindlichen Benennung, der sehr weit und viele 100 Jahr von einander entferneten Egyptischen Könige, des **Pharao** nemlich, der dem **Abraham** sein Weib nehmen wolte; 1 B. Mose XII, 15. und des **Pharao**, der so grausam wider die Israeliten gewesen, 2 B. Mose I, 19. sattsam erhellet.

Adonibesech oder **Melchisedech** nannten sich alle Könige in Jerusalem, wie hingegen die Könige der Philister insgesamt den Namen **Abimelech** geführt, und die Syrischen Könige **Benhadad**, so wie

die Könige der Amalekirter alle **Agag** geheissen haben, welche Namen sie alle nach angetretener Regierung angenommen haben, wie **Polus** *Bibl. Crit. in Jos. X. 1.* bemercket.

Die Babylonischen und Assyrischen Könige, welche aus dem Volcke gewählt wurden, veränderten auch ihre Namen, dergleichen auch Kayser **Augustus** gethan, der zuvor den Namen **Thurinus** hatte.

Ein gleiches wiederfuhr auch denjenigen, welche nach ihrem Tode unter die Götter gezählet wurden, Denn so bekam **Romulus** den Namen **Quirinus**, und die **Leda** hieß **Nemesis**.

Auch noch heutiges Tages ist solches bey verschiedenen hohen Potentaten üblich. Die Kayser in China und Könige von Abyßinen ändern nach dem einhelligen Zeugniß aller Geschicht-Schreiber bey Antritt ihrer Regierung allemal den Namen, und von den Römischen Päbsten ist es aller Welt bekannt, daß sie bey dem Anfang ihrer Würde alleamt einen andern Namen erwählen. Diese Gewohnheit will man zwar von **Sergius II** (an dessen statt **du Pin** *nouv. biblioth. des aucteurs ecclesiast. Tom. VIII.* aber irrig **Sergius IV** p. 22. u. ff. setzet) herleiten, als welcher von 844 bis 847 den Päbstl. Stuhl besessen, und zuerst seinen Namen verändert haben soll, weil er sich seines vorigen Namens, der **Boccaportius**, d. i. Sau-Rüssel soll gewesen seyn, geschämet hat, wiewohl andere, und insonderheit **Becman** *systema Dignitat. illustr. p. 539.* und angeführter **du Pin l. c.** solches in Zweifel ziehen, und vielmehr behaupten, daß solche Annehmung eines neuen Namens, von den Päbsten zum Zeichen ihres Gehorsams oder um des willen geschehe, weil der Heyland, wie schon oben angeführet, dem **Simon** bey seiner Aufnahme unter die Apostel den Namen **Peter** gegeben. Besiehe **Wolff** *Lect. memor. Tom. I. cent. 13. pag. 454.* **Joh. Fried. Mayer** *Comment. de Elect. Rom. Pontif. c. VII. §. 2. p. 166.* **Strauch** *Amoenit. Jur. Canon.* **Wagenseil** *Exam. Jur. Canon.*

Nicht weniger war 3) solche Namens-Änderung bey den Alten oftmahls ein Zeichen des Amts, als wenn **Joseph Abrech**, **Hosea**, oder Sohn **Nun**, aber **Jehoschuah**, oder **Josua**, d. i. ein Helfer und Erlöser genennet wird; oder 4) der Schmach, als wenn **Pashur** in der H. Schrifft genennet wird **Magor Missabib**, d. i. der an allen Orten eine Furcht ist, Jer. XX. 3. 4. oder denen Kindern einer wegen begangenen schweren Verbrechens, z. E. beleidigter Majestät, am Leben gestraffter Person, ein anderer Name beygeleget, und der Name eines solchen Verbrechers gänzlich vertilget wird.

Nicht selten ist auch solche Namens-Änderung 5) ein Zeichen der Besserung oder Bekehrung, wohin zu rechnen ist, wenn bey der Firmelung in der Römisch-Catholischen Kirche, den Kindern, ingleichen den vom Heydnischen oder Jüdischen Glauben zum Christenthum sich bekennenden, bey ihrer Tauffe ein anderer Name gegeben wird, da sie denn den ersten, sonderlich in der ersten Kirche und mittleren Zeiten mehrentheils, statt eines Zunamens behielten, **du Fresne** *Glossar. I. 620. 621.*

Wann auch 6) in den mittleren Zeiten zu denen Griechen eine Person aus einem fremden Volck kam, und also einen unbekanntem Namen hatte:

so thaten sie den fremden Namen weg, und gaben ihr einen Griechischen, z. E. **Adelheid**, Hertzogs **Heinrich** zu Braunschweig Tochter, als sie an den Kayser **Andronicus den Jüngern** vermählet ward, bekam den Namen **Irene; Berta, Hugo** Königs in Italien Tochter, **Romanus des Jüngern** Gemahlin, den Namen **Eudoxia**. Besiehe **Eccard Stemin. Desiderian. pag. 14.**

Endlich hat auch der Aberglaube vielfältig zu sothaner Namens-Veränderung Anlaß gegeben. Unter den Juden hat nemlich nicht allein ehemals die Einbildung geherrschet, sondern es ist auch noch bey ihnen der Aberglaube so tieff eingewurtzelt, als ob die Namens-Änderung eines, der schwerlich krank darnieder lieget, so viel würcke, daß Gott, wenn er etwas wider sothane Person beschlossen habe, solches sodenn ändern werde. Sie halten es auch zugleich vor eine Art der Busse, und der Krancke muß gleichsam damit andeuten, daß er mit dem Namen auch sein böses Leben ändern wolle.

Und diese Meynung der Juden hat sich auch so gar unter den Christern und Mahometanern ausgebreitet, wie denn hiervon in neuern Zeiten ein sonderbares Exempel an der Person des Schach **Solymann**, der ein Vater des vor einigen Jahren durch den Rebellen **Myriweis** vom Thron gestossenen Schach **Hussein** war, zu merken ist, wovon unter dem Artickel **Solymann** nachzusehen ist.

Es geschiehet aber solche entweder ohne oder mit des dritten Schaden und Nachtheil. Und ist auf den ersten Fall, da es nemlich ohne die geringste betrügliche Absicht, und also nur aus selbst eigener freyer Bewegniß geschiehet, einem jeden unverwehrt. *L. I. C. de mutat. nom.* Ja bisweilen können einen auch wohl gewisse erhebliche Umstände und Ursachen nöthigen, zu desto mehrer Sicherheit seiner Person einen anders Namen anzunehmen. Als z. E. die Gleichheit des Namens, siehe **Namens-Gleichheit**, u. d. g.

Dafern aber jemand eine dergleichen Namens-Änderung aus betrügerlicher und hinterlistiger Absicht, oder andere Leute desto besser zu brücken und ihnen dadurch zu schaden vornimmt; so wird eine solche That in denen Rechten niemahls anders, als ein sonst so genannter **Falsch** (*Crimen falsi*) geachtet und auch davor bestraffet.

Als wenn man z. E. mit falschen erdichteten Ämtern Mißbrauch treibet, oder sich selbst anderer Titel und Namen von Würden und Dignitäten, die ihm nicht gebühren, da er sich nemlich für einen Doctor, Notarien, Kayserlichen Hof- und Pfaltz-Grafen (*Comitem Palatinum Caesareum*) ausgiebt und sothane Handlungen verrichtet, als sonst nur dergleichen Personen zustehen, und wodurch also die dritte wegen deren Unkräftigkeit zu Schaden kommt; desgleichen der sich für einen Ritter, Edelmann, oder eine andere hohe Standes-Person ausgiebt, und sich also so wohl eines Adelichen Wappens, als anderer Adels-Freyheiten gebrauchet, da er doch keiner von Adel ist, oder anderer Herren Wappen, Schild und Helm, oder andere Zeichen zu deren Hohn und Schaden führet, oder überhaupt nur seinen ordentlichen Namen und Zunamen verändertert, verlägnet, und einen andern fälschlich annimmt. *L. falsi 13. l. eos, qui. 27. §. fin. ff. ad L. Corn. de fals.* **Damhouder** in

Pract. Crim. c. 125. n. 10. u. f. Harprecht ad §. 7. Inst. de publ. judic. n. 1.

Ein solcher verlogener Bube und Schalck wird nach Beschaffenheit der That und derer dabey vorkommenden Umstände entweder peinlich, an Leib und Leben, oder bloß willkührlich und nach Erachtung des Richters mit Erstattung des Schadens, so daraus erfolget, bestraft. **Carpzov** in *Pract. Crim. P. II. qu. 93. n. 39. u. ff. Desgleichen in qu. 98.*

Die **Tyrolische Landes-Ordnung** *Lib. VIII. art. 25.* setzet dißfalls zwar nur von denen unehrlichen, so sich vermittelst ihrer vorgenommenen Namens-Änderung denen ehrlich und ehelich gebohrnen gleich gehalten wissen wollen, daß sie mit Straffe vom Gebrauche der denen ehelich gebohrnen allein zuständigen Helme, Schilde oder Wappen abgehalten werden sollen; von denen andern aber saget sie nichts, **Carpzov** *l. c. qu. 93. n. 38.* aber lehret, daß, dafern sich einer für einen Edelmann ausgiebet, um solcher Gestalt entweder nur mehr Geld geschenckt zu bekommen, oder andere Leute in Schaden zu setzen, selbiger billig als ein falscher Betrüger abzustraffen sey.

Wiewohl auch nur wegen des blossen Gebrauchs falscher Siegel, Adlicher Wappen u. d. g. einer auch willkührlich bestraft werden kan, wenn gleich dadurch niemand zu Schaden kommen wäre, massen doch wenigstens die Cantzley-Rechte solcher Gestalt mercklich geschwächet würden.

Sonst aber schräncken die Rechts-Gelehrten ein dergleichen Beginnen meistens nur auf den Fall ein, wenn sich jemand platterdings nur solche Titel giebt und zuschreibet, und gleichwohl nichts leistet, was sonst dergleichen Leuten zustehet. **Mynsinger** in *c. 3. loc. 5. n. 4. X. de probat.*

Endlich gehöret auch hieher, wenn sich jemand von andern zu Beschönigung dessen vorhabender Betrügerey einen unrechten Namen geben läßt. Dergleichen sonderlich bisweilen von ungewissenhaften Officirern bey vorfallender Musterung zu geschehen pflegt, wenn sie neml. entweder zu Ergänzung ihrer Listen und Muster-Rollen gantz und gar falsche Namen darein zeichnen, oder aber indessen andere Leute, die doch in keinem würcklichen Solde stehen, unterstecken, und mit allerhand erdichteten Namen die Musterung paßiren lassen.

Es ist aber dißfalls in denen Kriegs-Rechten ausdrücklich verordnet, daß sich ein jeder in der Musterung bey seinem rechten Tauff- und Zunamen, auch die Stadt, darinnen oder bey welcher er am nächsten gebohren ist, nennen und einschreiben lassen; dagegen aber niemand bey Leib und Lebens-Straffe unterfangen solle, auf derselben unter einem falschen Namen zu erscheinen, oder sich unter zwey Compagnien zugleich einschreiben oder mustern zu lassen. Besiehe Kayser **Maximiliani II** Artickels-Brief *art. 47.* und f. wie auch **Holländ. Kriegs-Recht** *artic. 69. und 72.*

Und wie **Sancho von Londonno** *de la Disciplin. Milit. pag. 172.* will; so sollen beyde, der Soldat, der solches thut, und der Capitain oder Officirer, der es zuläst, deshalb nach der Schärffe derer Kriegs-Rechte bestraft werden.

Und hat dieses allerdings seine billige Ursachen. Denn wer sich mit einem unrechten Namen nennen läst, oder denselben mit Willen verändert, der begeheth eine Falschheit, wie

oben bereits gemeldet worden. Und wird solches in denen Rechten ausdrücklich verboten. *l. falsi nominis. 13. in pr. D. ad L. Corn. de fals. I. un. C. de mutat. nom. Paulus Lib. V. sent. tit. 25. §. 10. ibique Cujacius. l. eos. 27. §. ult. D. ad L. Corn. de fals.*

Welche letztere Stelle jedoch **Ludwig Charondas** in *Not. ad Cod. Henrici L. XX. tit. 37. l. 1.* bloß auf diejenigen deutet, welche sich fälschlich den Nahmen eines Capitains oder andern Officirers beylegen.

Unterdessen mag man sich gleichwohl, wenn sonst jemand dabey interessirt wird, oder es nur ohne eines andern Schaden und Nachtheil, und also ohne alle betrübliche oder hinterlistige Absicht, und ohne Muthwillen geschiehet, einen andern Namen geben, *d. l. un. C. de mutat. nom. ibique Cujacius. Damhouder in Pract. Crim. c. 125. n. 11.*

Die aber solches auf der Musterung thun, suchen nichts anders, als daß sie die Herren und Landschafften betrügen. Dergleichen Betrüger auch diejenigen sind, welche sich unter zwey Compagnien zugleich einschreiben, oder auch also mustern lassen, welche daher nicht weniger nachdrücklich zu bestraffen sind, wie oben gemeldet worden. Besiehe hierbey **Cinuzzi** *de la Discipl. Milit. Lib. I. c. 51. n. 70. Peter Caball. in Resolut. Crim. Cent. III. cas. 294. n. 242. und 269.*

Denn indem sich dieselben unter zwey Compagnien einschreiben lassen; so begehen sie nicht allein eine Falschheit, sondern auch Dieberey, indem sie unter der einen oder der andern Compagnie den Sold muthwilliger Weise zu stehlen suchen. So können sie auch bey beyden Compagnien nicht zugleich dienen, und betrügen sie also nicht allein die Capitaine, sondern auch die Herren selbst. Und ist daher mit dergleichen Buben kein Mitleiden zu haben, sintemahl ein solcher Betrug nicht anders als aus einem muthwilligen Fürsatze geschehen kan, und vermuthlich niemand so unverständlich ist, der nicht von sich selbst greiffen könne, daß es unrecht sey.

Wobey zu mercken, daß die Capitaine, so blinde Namen haben, und die Soldaten also gleichsam in ihrem Beutel verbergen, vermöge der Kayserlichen Rechte schuldig sind, dasselbe, was sie dadurch gewonnen haben, vierfach zu erstatten, und darzu noch ihres Amtes entsetzt werden. *l. ult. §. et unumquemque. 8. C. de offic. praef. praet. Afric. Ajala de Jur. et offic. Bell. Lib. III. c. 2. n. 11. Damhouder in Pract. Crim. c. 83. n. 130.* allwo er spricht, daß sich solche Capitaine verlauten lassen, das sey ein Kriegs-Gebrauch; er antwortet aber zugleich darauf, ja vielmehr ein Mißbrauch. Besiehe auch **Jul. Ferret** in *Tr. de Re Milit. tit. de milit. justit. n. 106.* allwo er dergleichen Capitaine *Desertores* nennet, und *n. 108.* wie auch in *tit. de continentia Imp. n. 80. u. ff.*

Beyläufig ist hierbey noch zu gedencken, daß ehemahls auch die Huren, welche öffentliche Huren-Häuser halten wolten, ihre Namen zu ändern gewohnt gewesen. **Tacitus** *Annal. Lib. II. Plautus in Poenul. Sc. Quis pultat. Juvenalis Sat. VI. Martialis Lib. IX. Epigr. 46.*

Im übrigen gehöret die Bestrafung der fälschlichen Namens-Änderung zu denen Ober-Gerichten, wovon an seinem Orte.

Nahmens Anschlagung an den Galgen,

ist eine Art einer Kriegs-Execution und bedeutet, daß der, dessen Name an den Galgen geschlagen worden, ehrloß gemacht worden sey.

Bißweilen wird der Name nur bloß auf ein Blech geschrieben, und alsdenn dieses Blech an dem Galgen befestiget; Zu Zeiten aber auch wird ein ausführlicher Anschlag an die Justitz gemacht.

Soll der Infame nachher wieder ehrlich gemacht werden, wird erstlich mit seiner Person alles das vorgenommen, was zum Ehrlichmachen eines Soldatens erfordert wird, siehe **Soldatens (Ehrlichmachung eines)** und hernach, wenn dieses vorbey, hackt der Hencker mit einem Meißel das Blech nebst dem Nahmen des ehrlich gemachten aus, hauet es enzwey und wirfft es weg, damit es nicht mehr zu finden seyn möge. **Flemmings** Soldate.

Nahmens-Fälschung, siehe **Nahmens-Änderung**.

Nahmens-Fest, siehe **Nahmens-Tag**.

Nahmens-Gleichheit, (*Nominis Paritas*) ist, wenn unterschiedene Personen einerley Namen führen.

Und kan solche nach Gelegenheit einem noch bißweilen noch so liederlichen Kerl zu besondern Ehren, wie hingegen wiederum manchem rechtschaffenen und wackern Manne zu nicht geringerer Beschimpfung gereichen. Wie man denn in denen Geschichten hin und wieder mancherley Exempel von beyden Fällen findet.

So geben z. E. **Eusebius** in *Chron. et Hist. eccles.* **Hieronimus** in *Catal. Script. Eccles.* **Orosius** *Lib II.* den ersten Christlichen Kayser **Marcus Julius Philippus** vor einen Arabischen Strassen-Räuber aus, welcher so gar seinen Herrn umgebracht und den Heydnischen Götzen-Dienst auf das höchste getrieben haben soll; denen auch unter andern **Erycius Puteanus** *Lib. I. Hist. Insubr.* hierinnen gefolget; da doch im Gegentheil **Scaliger**, **Casaubonus**, und **Baronius** in *Tom. I. Annal. Eccles. A. C. 246.* mit vielen Gründen darthun, daß dieses alles eigentlich von dem Vater der heiligen **Eugenia**, welcher Kayserlicher Statthalter in Egypten gewesen, zu verstehen sey.

Nahmens-Tag.

Derjenige Tag, bey welchem im Calender eben der Name stehet, den eine gewisse Person führet, wird in Ansehung dieser Person sein Namens-Tag genennet. Wenn ein solcher Tag einfället, pflaget selbiger von der Person gemeinlich gefeyert zu werden, und deren gute Freunde und Bediente statten in einem kurtzen Compliment ihren Wunsch ab. Wie dieses der **Namens-Tags-Wunsch** heisset, davon ein besonderer Artickel: so heist die Feyerung des Namens-Tages das **Namens-Fest**.

Dergleichen Feste sind an den Höfen grosser Herren sehr gebräuchlich, woselbst nicht nur des Monarchen, der Monarchin, Printzen und Printzeßinnen, sondern auch auswärtiger hoher Anverwandten, ingleichen dererjenigen Monarchen und Monarchinnen, mit welchen der Hof in gutem Vernehmen stehet, Namens-Tage pflegen gefeyert zu werden: wie z. E. an dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächs. Hofe

- der 1 May wegen Sr. Majest. des Königs von Spanien;
- der 10 Julius wegen Ihro Majest. der verwittibten Kayserin,

Frauen **Amalien**;

- der 26 Julius wegen Ihro Majest. der Kayserin **Anna** von Rußland;
- der 4 November wegen Sr. Majest. des Römischen Kaisers, wie auch Ihro Königl. Majest. des Königs von Sicilien;
- der 19 November wegen Ihro Majest. der regierenden Kayserin **Elisabeth**,

feyerlichst begangen werden.

Nahmens-Tags-Wunsch, heisset dasjenige Compliment oder diejenige Rede, welche man einem, besonders einer Fürstl. Person, an dessen Namens-Tage ableget, worinne ihm zu Wiedererlebung desselben gratuliert wird.

Eine solche Rede wird auf folgende Art abgefasst:

1) Erfreuet man sich, daß der Fürst diesen Tag wiederum glücklich erlebet, welcher ihm diesen gesegneten Namen beygelegt. Man preiset solchen Tag glücklich, weil durch Beylegung dieses Namens dem Lande so viel Gutes prophezeyet, welches alles glücklich eingetroffen. Dabey hat man Gelegenheit, die hohe Meriten des Fürsten heraus zu streichen.

2) Und weil es billig, daß das gantze Land diesen Tag als ein sonderbares Freuden-Fest begehe, so erkennet man gleichfalls seine Schuldigkeit, seine Freude durch eine umterhänigste Gratulation und getreuen Wunsch zu bezeugen.

3) Wünschet man, daß der Höchste Sr. Durchlauchtigkeit dieses höchst-erwünschte Licht noch vielmal im Segen wolle erscheinen lassen, Dieselbe von Jahr zu Jahr mit neuen Gemüths- und Leibes-Kräftten begaben, und Dero Regierung dergestalt beglücken, damit die Unterthanen an diesem Tage immer neue Ursache zur Freude finden mögen.

4) Empfiehet man sich beständiger Hochfürstlichen Gnade, welche man durch treue Dienste zu meritiren verspricht.

Weil dergleichen Glückwünschungen offte kommen, so muß man allezeit auf neue Formeln bedacht seyn, und sowohl bey der Freude als bey dem Wunsch, ja auch bey den übrigen Insinuationen, z. E. Lobes- Erhebungen des Fürsten, auf was speciales reflectiren, so von den gegenwärtigen Umständen des Hofes oder des Landes, oder auch des Fürsten selbst, von seinem Namen u. s. w. kan hergenommen werden; zuweilen kan man auch auf was gelehrtes aus der Historie alludiren: wie ein gewisser Geheimder Rath, als er dem Hertzog **August** zu Sachsen gratulirte, gar glücklich die Worte mit anbrachte, welche in einem Schauspiele, dem der Kayser **Augustus** beywohnte, vorgekommen, nemlich: **O was für einen gütigen Herrn haben wir**, worauf alles Volck diesen Monarchen angeblickt: welches er denn auf den Hertzog **August** gantz wohl appliciret.

Nahmens-Träger, siehe **Nahmen-Träger**.

Nahmens-Veränderung, siehe **Nahmens-Änderung**.

Nahmens-Verläugnung oder Verschweigung, *Nominis Dissimulatio*, siehe **Nahmens-Änderung**.

Nahmens-Verschweigung, siehe **Nahmens-Änderung**.

Nahmentlich oder **Mit Nahmen**, Lat. *Nominatim*, bedeutet in denen Rechten überhaupt soviel, als ausdrücklich, (expresse) bißweilen aber auch nur etwas eingeschräncktes oder ins

S. 288

533

Nahmentliche Contracte

besondere bedungenes, (*limitatum aut restrictum*) und kommet es sonderlich in dem letztern Verstande mit dem sonst bekannten Worte *Nehmlich* (*Nempe, Nimirum, Videlicet*) überein. **Ludolph Schrader** *T. I. Cons. 1. n. 299. fol. 100. und n. 296. fol. 98.*

Wie denn zur Gnüge bekannt ist, daß auf den Fall, da jemand eine und andere Verordnung macht, und deshalb erst zwar seinen Willen durch allgemeine Worte erkläret, nachmahls aber gleich darauf unterschiedene besondere Arten namhafft macht, wie er denselben eigentlich erfüllet wissen wolle, die erstern so denn in Ansehung ihres sonst habenden weitem Umfangs durch Erzählung derer letztern mercklich eingeschräncket werden, zumahl wenn sich derselbe der ausdrücklichen Worte: Mit Nahmen oder Nahmentlich bedienet.

Es ist aber auch deren Ausdrückung nach Maßgebung derer Rechte bisweilen so nothwendig, daß sonst in deren Ermangelung die vorgegangene Handlung schlechterdings vor null und nichtig erkläret wird, als z. E. bey Erbeinsetzungen Nacherbsetzungen, oder auch Enterbungen, Schenkungen, Vermächtnissen, Contracten, Schuld-Verschreibungen, Vollmachten, Kauff und Verkauf, u. d. g. wovon an seinem Orte. **Wehner** *p. 375.*

Nahmentliche Contracte ...

...

Sp. 534

S. 289

535

Nahre

...

...

Nahro ...

Nahrung, wird auf zweyerley Art genommen.

Einmal ists so viel, als der Unterhalt, und begreiffet alles, was zur täglichen Nothdurfft und Wartung des Leibes erfordert wird als Essen, Trincken, Wohnung, Bette u. s. w. Wie nun ein jeglicher Mensch verbunden ist, vor seine eigene Nahrung zu sorgen; also hat auch eine Verbindlichkeit statt, vor andere deswegen Sorge zu tragen. Nach dem natürlichen Recht ist diese Pflicht gegen andere entweder eine gemeine, wenn wir Armen und Nothleidenden deßfalls beystehen, und ihnen diese Pflicht der Gefälligkeit zu erweisen, verbunden sind; oder eine besondere, die in einer besondern Gesellschaft muß beobachtet werden, als in dem Eltern-Stand müssen Eltern den Kindern ihre Nahrung geben; in dem Herren-Stand wird das Gesinde von seiner Herrschafft ernehret, welches aus dem zwischen ihnen aufgerichtem Vergleich fließet, und in der bürgerlichen Gesellschaft kommt einem Fürsten wenigstens so viel zu, daß er nicht nur veranstaltet, daß ein jeder alles dasjenige, was er zu seiner Nahrung brauchet, um einen billigen Preiß haben kan; sondern auch darauf acht giebt, daß sich hierinnen niemand über seinen Stand erhebe, siehe **Wolff** in den Gedancken von dem gesellschaftlichen Leben der Menschen *p. 359.*

Vors andere ist die **Nahrung, Ernährung**, das **Gedeyen *Nutritio***, frantzösisch, ***Nutrition***, ist die Verkehrung oder Annehmung der Speise und des Tranckes in das Wesen eines lebenden Körpers: Oder die Vereinbarung desjenigen Saftes, welcher aus der Speise und dem Geträncke ausgezogen und gehörig bereitet worden, mit den Theilen des Körpers, die dessen bedürfen. Denn weil durch das stetige Umlaufen des Blutes, derselben Flüssigkeit in ihrem Maas entsetlet, gebrochen, allgemach gleichsam gereimet, und zur fernerer Bewegung ungeschickter wird, auch viel davon verduftet; so ist nöthig, daß solcher Abgang, durch einen neuen Zugang ohne Unterlaß ersetzt werde. Und hierinne ist die Nahrung von dem Wachsthume unterschieden, weil dieses sein Ziel hat, da es stehen bleibt, jene aber, so lange der Körper lebet, und sothanen Abgang empfindet, unterhalten werden muß.

Was zu solcher Nahrung am meisten beyträget, ist das Flußwasser, welches in und mit dem Blute in alle Theile des Körpers umgeführt, die ledigen Räumlein, so von der vergangenen Zerstreuung verblieben, gemächlich wieder erfüllet. Wo keine Nahrung ist, da erfolgt die Magerheit, welche gewöhnlich auf Kranckheiten folget.

In der alten Physiologie hat man den Körpern eine gewisse **Nahrungskraft, *Facultatem nutritivam*** zugeeignet, weil man die Weise, wie es mit solcher Nahrung zugehe, anders nicht zu erklären gewust. Die neuern Physiologisten theilen die Nahrung ab, in eine wahre und eine falsche: Die **wahre Nahrung, *Nutritio vera***, ist diejenige, welche auch sonst das **Wachsthum, *Accretio***, heisset, und vermöge welcher die festen

S. 289

Nahrung

536

Theile des Körpers zunehmen, wachsen und die gehörige Grösse erlangen, auch eine Zeitlang in demselbigen Zustande erhalten werden, biß mit herannahendem Alter, selbige allmählich und natürlicher Weise mager werden und abnehmen.

Die falsche Nahrung, *Nutritio spuria*, hingegen ersetzt nur entweder vollkömmlich oder doch zum Theil die verlohrenen Säfte und Kräfte. Diese wird bereits deutlich genug aus demjenigen zu verstehen seyn, was wir oben gesaget haben; bey jener aber wollen wir noch

- 1) die nährende Materie;
- 2) die ernährenden Theile;
- 3) die Art und Weise, wie die Nahrung geschiehet;
- 4) die dazu treibenden Ursachen und
- 5) den dahero entstehenden Nutzen bemercken.

Die **nährende** oder **Nahrungs-Materie** ist das gereinigte Flußwasser des Geblütes, als welches zu allen und jeden festen Theilen des gantzen Leibes kommt, und so wohl weiche als harte Theilgen in sich fasset, die jedes Theil des Körpers zu nähren geschickt sind; auch über das, vornemlich in Ansehung seiner gallrichten Theilgen, ungemein leichte verdicket werden und zusammen wachsen kan. Denn es ist bekannt, daß das Flußwasser des Blutes bey gelindem Feuer sich in ein fasichtes Wesen verwandele, ja allmählich knorplicht und endlich gar beinicht oder knochicht werde.

Indessen muß dieser Saft ungemein dünne und in sehr viel kleine Theilgen zertheilet seyn, damit er durch die fast unmercklichen und sehr zarten Löchern der Theile des Körpers durchdringen möge, ehe er in dererselben Natur und Wesen verwandelt wird. Einige geben vor,

daß vielmehr das Blut, als ein mit verschiedenen Theilgen angefüllter Safft, die festen Theile zu nähren diene. Allein da nicht alle festen Theile roth gefärbtes Blut in sich enthalten, die doch ebenfalls ernähret werden, und über das alle diese Theile weiß aussehen: Massen die rothe und andere Farben, die man an einigen Theilen wahrnimmt, nur von den zufließenden Fechtigkeiten herkommen, wie man solches deutlich siehet, wenn man selbige abwäschet, darnach sich alle Farbe verlieret; Zudem auch die Frucht im Mutterleibe ernähret wird, ehe noch die geringste Spur vom rothen Geblüte zu bemercken. Als ist es billig zu schlüssen, daß das gereinigte Blutwasser einig und allein die Nahrungsmaterie abgebe.

Andere meynen, daß der Nervensaft zur Nahrung der festen Theile bestimmt sey: Ob nun wohl nicht zu läugnen, daß dieser, als das edleste und auserlesenste Theil des Flußwassers, die Nervenfasern ernähre; dennoch wird niemand, der des Flußwassers Geschicklichkeit und des Nervensaftes Wenigkeit genau einsiehet, leichtlich sagen, daß dieser gantz alleine den gantzen Körper ernähre, und daß das Blutwasser nichts dazu beytrage.

Die Theile, so da sollen ernähret werden, sind die festen Theile des Leibes, dahero zur Vollzühung der Nahrung unumgänglich nöthig ist, daß selbige ihre natürliche Stärke und Krafft haben: denn daferne selbige daran schadhafft oder gar verderbt sind; so fallen die Löcherger zusammen, nehmen den Nahrungssaft schwerlich an und verhindern solchergestalt die Nahrung, welches nicht geschiehet, wenn die nähernde Materie in die geöffneten Löcherger eintreten kan.

Die Art und Weise der Nahrung be-

S. 290

537

Nahrung

stehet theils in einer Durchseigung des nährenden Saftes, theils in desselben genauer Vereinigung mit dem ernährenden Theile. Denn er sikert entweder aus den Seitenlöcherger der äussersten Schlagäderger, ehe sich selbige in die Blutadern begeben, oder tritt aus den äussersten Spitzen der Schlagäderger, oder fällt, wenn er sich in den Nerven und andern dergleichen Theilen, die kein Blut führen, befindet, gleich einem Thau auf die Fasern und dererselben Löcherger.

Wenn nun den in den Löcherger angelangten nährenden Theilgen, andere, die vornemlich von der Bewegung des Hertzens angetrieben worden, folgen und jene fortstossen; so hängen sie sich endlich vermöge der Ruhe und ihres Berührens, an die Fasern an, ernähren selbige und breiten und dehnen sie so wohl in die Länge als in die Breite aus.

Es sind zwar einige Physiologen, welche nicht zugeben wollen, daß der nährende Saft nach der obbeschriebenen Art vom Blute abgesondert werde, sondern vielmehr glauben, daß an den äussersten Endgen der Schlagäderger Drüsen liegen, welche diesen Saft von dem Blute absonderten, wie solches **Haver** in seiner Osteologie *p. 112. 114.* und ferner lehret; Allein da benannter Schriftsteller selbst die angeführten Drüsen niemahls gesehen, sondern sich selbige nur eingebildet und gemuthmasset hat; auch über das zur Absonderung nicht allezeit, wie er vergeblich meynet, Drüsen nöthig sind; als kan man seiner Meynung keinesweges Beyfall geben.

Die Ursachen, so die Nahrung befördern, sind verschiedene: angesehen hierher gehören:

1) Das Drucken der Säfte, welches von der Bewegung des Hertzens und der Schlagadern kommt.

2) Die beständige Nachfolge der Theilgen, die sich unter einander fortstossen.

3) Die Lebensgeister, als eine höchst bewegliche und subtile Materie, die den gantzen Körper hin und wieder durchwandert.

Denn solchergestalt tritt nicht nur der nährende Saft in die Löchergeren der Theile ein und vereinigt sich auf das genaueste mit einander; sondern er trocknet auch nach dem die feuchten Theilgen, die sich nicht verdicken lassen, entweder verrauchet oder zurücke geflossen, aus, und verwandelt sich endlich in einen festen Theil.

Der Nutzen der Nahrung ist, jedem festen Theile des Leibes seine gehörige Stärke, Krafft und Grösse zu geben: Denn der Körper wird so lange ernähret, biß die Fasern so weit ausgedehnet, daß sie von dem nährenden Saft nicht mehr ausgebreitet werden können, welches bey den Menschen gemeinlich im zwanzigsten und vier und zwanzigsten Jahre zu geschehen pflaget.

Einige läugnen, daß die sattsam ausgedehnten beinernen Fasern dem Körper in seinem Wachsthume die Grentzen setzen, weil, nach Havers Meynung, diese Würckung vielmehr dem Beinhäutlein zu zuschreiben wäre: Wie aber dergleichen zarte Haut dem starcken Knochen, wenn er einen grössern Raum verlanget, widerstehen könne, ist nicht leichtlich einzusehen, zumahl da das Gegentheil an den widernatürlicher Weise ausgetretenen Knochen vielmahls zu bemercken. **Joh. Böhn.** *Circul. anatomic. physiologic. Progyrnas. VII, p. 113.* u. f. **Michael Ettmüller** in *Fundament. Medicin. ver. c. 4. p. 41.* u. f. **Philipp Verheyen** in *Supplement. Anatomic.*

S. 290

Nahrung

538

Tract. IV. c. 8. p. 279. u. f. **Michael Alberti** *Introduct. in Universam Medicin. c. 8. p. 85.* u. f.

Von der Nahrung überhaupt haben geschrieben **Cornel.** *Progyrnasm. de nutritione.* **Deusing** *Exercitation. de nutrimenti in corpore elaboratione,* und viele andere.

Nahrung, siehe auch *Alimentum*, im I Bande, p. 1218.

Nahrung (bürgerliche) begreift nach Maßgebung derer Rechte in einem weitern Verstande alle und iede Arten derer sonst so genannten Handthierungen, Profesionen, Handwercker, Gewerbe, Kauffmannschafft, Handel und Wandel, dgl. Maltzen, Schencken und Brauen, u. d. g. als eigentlich oder doch nach eingeführtem alten Gebrauch und Herkommen nur denen Bürgern in denen Städten zukommende Dinge und Verrichtungen, unter sich.

Und werden also ordentlicher Weise die von Adel und Ritter-Standes so wohl, als andere Gerichts-Herren, Bauern und Dorffschafften, hiervon ausgeschlossen; dahingegen aber durch die mehresten Landes-Gesetze und Verordnungen die von der Ritterschafft ihrer Güter und die Bauern ihres Pflügens und Ackerwercks zu warten, und also ein jeder seiner Vorfahren Fußstapffen nachzufolgen, bedeutet und eingewiesen, damit unter Adel, Bürgern und Bauern auch dißfalls ein gebührlicher Unterschied zu finden sey.

Jedoch sind hiervon gleichwohl wiederum diejenigen ausgenommen, welche entweder des Brauens und Schenckens, oder auch ein und der andern Handthierung wegen von der hohen Landes-Obrigkeit mit

besondern Privilegien und Begnadigungen versehen, oder auch durch anderweitige Verträge und Gewohnheiten dergleichen zu treiben befugt und berechtigt sind. Besiehe hierbey die Fürstliche Sächsische Gothaische Landes-Ordn. P. II. Const. 3. tit. 11.

Woselbst auch unter andern P. I. Const. 5. tit. 1. versehen ist, daß, wenn auch ein Pfarrer oder anderer Kirchen-Diener dergleichen bürgerliche Nahrung durch Kauff oder Erb-Fall an sich bringen würde, derselbe solche dermassen treiben und anstellen solle, daß an seinem Amte nichts versäümet, oder dem Ministerio durch unziemliches Gesuch und dem priesterlichen Amte übelanstehendes Gewerbe einige schimpffliche Nachrede verursacht werde.

Und in dem Chur-Fürstl. Brandenburgischen Edict vom 6 October 1665 §. 17. ist, so viel die Soldaten anbetrifft, folgende Verordnung enthalten:

„Weil auch die Bürger in denen Städten von ihrer Nahrung und Gewerbe absonderlich contribuiren müssen; so ist unbillig, wenn ihnen von andern ihre Nahrung entzogen werden sollte. Derohalben setzen und ordnen wir hiermit ernstlich, daß hinfüro kein Officirer oder Soldat, noch derselben Weiber, sich im geringsten keiner Auffkaufferey, bürgerlichen Nahrung oder Stöhrens gebrauchen, viel weniger sich der Ausschlenkung oder Verkaufung einigen Biers, unter was Prätext es auch seyn wolte, unterfangen solle.

Würde einer darwider handeln, so stehet dem Magistrat, welchem der Officirer oder Befehlshaber jedes Ortes die Hand bieten muß, frey, die Sachen wegzunehmen, und soll derjenige, welcher dar-

S. 291

539

Nahrung

wider handelt, von dem *Magistratu militari* noch darzu absonderlich gestraffet werden."

Siehe auch **Steuer**.

Nahrung (falsche) ...

...

S. 292 ... S. 304

S. 305

567

Namech

...

...

Namelikesdorp ...

Namen, siehe **Nahme**.

Namen, siehe **Namur**.

Namesche ...

...

S. 306 ... S. 358

S. 359

Narr

676

...

...

NAROT ...

Narr, Thor, Lateinisch *Stultus*, Frantzösisch *Fou*, wird entweder im Moralischen Verstande, oder in einer im gemeinen Leben üblichen Bedeutung genommen.

Im Moralischen Verstande kan man die **Narrheit** oder **Thorheit** abermals auf zweyerley Art betrachten, nemlich, wie sie sich als ein Fehler bey einem Menschen befindet: hernach wie sie sich in den Handlungen würcklich äussert.

Nach der ersten Absicht, wie sie sich als ein Fehler bey einem Menschen befindet, ist sie diejenige Schwachheit, da man aus Mangel der Beurtheilungs- Kraft und Antrieb des verderbten Willens etwas vornimmt, so zu seinem eigenen Schaden gereicht. Gleichwie zur Klugheit eine Geschicklichkeit des Verstandes so wol, als Willens erfordert wird; Also liegt ein Thor oder Narr an beyden Kräften der Seelen krank.

Denn auf Seiten des Verstandes fehlet es ihm an der Beurtheilungs-Krafft, daß er nicht unterscheiden kan, was gut oder böse, klug oder thöricht sey und ob er wol ein lebhaftes Ingenium besitzt, und durch diese Kraft allerley Einfälle, Anschläge, Absichten und Mittel im Kopf hat, so nutzen ihm selbige doch nichts. Es sind mögliche Gedancken, die nicht ehe können gebrauchet werden, als bis sie das Judicium geprüft, gebilliget und in eine Ordnung gebracht hat.

Mit dieser Schwachheit verknüpfet sich bey einem Thoren das Verderben des menschlichen Willens, und weil er aus Mangel der Beurtheilungs-Krafft die Herrschafft über sich selbst nicht hat, so folget er dem Triebe seiner herrschenden bösen Neigung. Diese ist die Richtschnur seiner Handlungen, und weil man drey haupt-verderbte Neigungen hat, nemlich den Ehrgeitz, Geldgeitz und die Wollust: so giebt dieses Anlaß, daß man alle Narren und Thoren überhaupt in drey Classen eintheilen kann. Einige sind Ehrgeitzige; andere Wollüstige und noch andere Geldgeitzige Narren.

Das Object, wobey sich ihre Thorheit äussert, sind Handlungen, die ihren eigenen Nutzen betreffen. Weil sie sich aber weder in die Absichten; noch in die Mittel schicken

S. 360

677

Narr

können, so stürzen sie sich selber in Schaden, und zwar muthwillig, daher man ihre Verrichtungen thöricht nennet.

Von diesem Fehler müssen wir die andern, die sich auch in den menschlichen Verrichtungen und Unternehmungen sehen lassen, als **Tummheit, Stupidität, Bosheit, Arglistigkeit** und **Unvorsichtigkeit** unterscheiden, daß wir von denselben deutliche Begriffe bekommen.

Tummheit ist nichts anders als ein Mangel der Beurtheilungs-Krafft, der entweder mit einem Mangel des Witzes verknüpfet ist, welches die **Stupidität** heisset; oder es befindet sich ein lebhafter Witz dabey, welches die Disposition zur Thorheit ist, die ihr völliges Wesen erlangt, wenn die Slavery der unvernünftigen Neigungen und Offerten hinzukömmt.

Die **Bosheit** ist nicht so wol ein Fehler des Verstandes, als des Willens, da man andern Leuten zu schaden geneigt ist; und weil dieses Laster auch bey solchen Leuten seyn kan, denen es an Geschicklichkeit Mittel auszusinnen und anzuwenden nicht fehlet, so entstehet daher die Arglistigkeit.

Auf solche Weise schadet ein Thor sich selber, und handelt wider die Regeln der Klugheit; ein Boshafftiger aber sucht andere in Schaden zu bringen; und ein Arglistiger will sich mit anderer Leute Verdruß und Unglück helfen, welche beyde von den Regeln der Gerechtigkeit abweichen.

Endlich zeiget sich die Unvorsichtigkeit in einzelnen Handlungen, wenn man aus Übereilung wider die Klugheit anstösset, welches auch sonst einem redlichen und klugen Mann wiederfahren kan.

In der andern Absicht ist die Thorheit anzusehen, wie sie sich in den Handlungen wicklich äussere. Denn es sind zwey unterschiedene Dinge ein Narr oder Thor seyn; und närrisch oder thöricht handeln. Es kann auch einem vernünfftigen und klugen Menschen wiederfahren, daß er entweder aus Übereilung, oder durch Antrieb eines Affects worinnen thöricht handelt.

Zu klugen Unternehmungen werden sonst vier Stücke erfordert, daß man

α) sich einen vernünfftigen Endzweck vorsetze;

β) sich prüfe, ob man denselbigen zu erlangen im Stande ist;

γ) nöthige und bequeme Mittel anwende;

δ) die Hindernisse aus dem Wege räume;

woraus man leicht sehen kan, worinnen es ein Narr verstehet, und welches der Grund der thörichten Handlungen ist.

Ein Narr stösset nemlich an

1) in Ansehung des Endzweckes, den er sich auf eine unvernünfftige Art vorsetzet, daß wenn die Klugheit das gute und nützliche ergreiffet, so erwählet die Thorheit das böse und schädliche. Darauf kommt es nicht an, ob der Narr solches vor gut und nützlich hält; denn er hält sich auch für keinen Narren sondern düncket sich weise und klug zu seyn. Vernünfftige Leute, wenn sie zuweilen thöricht handeln, erkennen dieses wol; aber nicht ehe, als beym Ausgange.

Die Arten, wie man es beym Endzwecke versehen kan, sind mancherley. Denn einmal wird kein vernünfftiger Mensch zweifeln, es sey der Klugheit gemäß, daß man die wahrhaftigen Güter den Schein-Gütern vorziehe; mithin ist es eine Thorheit, wenn man sich um diese bemühet, und jene entweder darüber fahren lasset; oder sich doch keine sonderliche Mühe deswegen giebet. Dieses ist eine un-

S. 360

Narr

678

leugbare Wahrheit, die auch nach der Theorie von allen die nur den gerinsten Verstand haben, muß erkannt und angenommen werden.

Siehet man aber auf das, was in der Ausübung geschiehet: so müssen die allermeisten Menschen vor Thoren gehalten werden; zumahl wenn man die Sache nach den Theologischen Grund-Sätzen erweget und bedencket, wie man das zeitliche dem ewigen, das irdische dem himmlischen vorziehet. Doch weil dieses eigentlich in die Christliche Klugheit gehöret, und die philosophische ihr eigentliches Absehen nur auf die äusserliche Glückseligkeit in diesem Leben richtet: so wird von solcher weiter unten zu handeln Gelegenheit seyn, hier aber nur bey denjenigen Güthern zu bleiben seyn, die nur bloß auf die Glückseligkeit dieses Lebens abzielen, bey denen die Menschen oftmals diese Art der Thorheit sehen lassen.

Daß das Leben und Gesundheit der Menschen der Ehre vorgehe, ist ausser Streit; man weiß aber, wie Ehrgeitzige um eine Hand voll eitler

Ehre sich um ihre Gesundheit und Leben bringen; dergleichen Narrheit auch ist, wenn Geitzige aus unmäßiger Begierde reich zu werden, dasjenige, was sie an ihrem Leibe thun solten, hindan setzen.

Ferner wird niemand leugnen, daß man ein grösseres Guth dem geringeren vorziehen müsse; mithin, wenn man das geringere vor das grössere nimmt, so ist dieses eine Thorheit, z.E. wenn jemand ein Haus vor tausend Thaler verkauffen wolte, da er doch zwölf hundert davor bekommen könnte; oder wenn jemand eine Erbschaft an sich handelte, deren gantzer Betrag nicht einmahl die darauf haftende Schulden zu bezahlen hinlänglich wäre, ingleichen, wenn ein Feld-Herr ein augenscheinliches Ubel vor etwas gutem erwählete: so würde jedermann sagen, der Mensch sey ein Narr, worin auch *L. 1. ff. ad Leg. Falcid. §. ceterum Instit. Quod cum eo etc.* übereinstimmen.

Drittens, weil manches Guth gewiß; manches hingegen ungewiß ist, so ist das eine offenbahre Thorheit und Narrheit, wenn man das letzte dem erstern vorziehet, welches gleichwohl vielmals geschiehet, z.E. wenn man sein Geld Leuten, da es ungewiß stehet, leihet; das seinige in Bergwercke steckt; Assecurations-Contracte machet; oder es kommt einem die Lust Gold zu machen an, womit mancher seine Thorheit an den Tag geleet, eben dadurch, daß er das gewisse vor das ungewisse hingegeben, oder das Geld, so er in Händen gehabt, vor einen ungewissen Gewinn, Gold zu bekommen in die Luft fliegen lassen.

Viertens hat man vor eine Thorheit anzusehen, wenn man dasjenige, was mehr Mühe kostet, dem leichten vorziehet, da doch eins so gut ist, als das andere, z.E. wenn jemand von Paris ein Buch verschreiben wolte, welches er an dem Orte seines Auffenthalts um eben den Preis haben könnte; so wäre solches eine grosse Narrheit; weil er nicht nur einen Brief schreiben; sondern auch Post-Geld geben muß, so er aber nicht brauchet, wenn er es an dem Ort kauffet, wo er wohnt.

Ein Narr versiehet es auch 2) in Ansehung sein selbst, daß er Dinge unternimmt, ohne sich vorher zu prüfen, ob er auch geschickt dazu ist. Eine solche Prüfung, die nach der Klugheit anzustellen, gehet so wol auf

S. 361

679

Narr

die innerliche, als äusserliche Umstände eines Menschen. Jene betreffen den Zustand der Seelen auf Seiten des Verstandes und Willens; daher ist es z. E. eine Narrheit, wenn Leute studiren wollen, die doch kein Naturell dazu haben; oder wenn ein Lehrmeister einen, der kein sonderliches Ingenium besässe, zur Poesie anhalten wolte: so würde er thöricht thun; oder ein wollüstiger Mensch entschlosse sich, in Krieg zu gehen.

Die äusserlichen Umstände betreffen unser Exterieur, Leibes- Constitution, Vermögen, Geschlecht, Ehrenstand, u.d.gl. welche nach Beschaffenheit des Vorhabens in Erwegung zu ziehen sind, wenn man dabey klüglich und vorsichtig verfahren will; mithin handelt man thöricht, wenn man sie aus den Augen setzet, und hiedurch bey seinem Unternehmen unglücklich wird.

3) Äussert sich die Thorheit bey den Mitteln, deren man sich bedienen muß, wenn man eine Absicht glücklich erreichen will. Denn braucht man vor bequeme und hinlängliche, unbequeme und unhinlängliche; vor leichte, schwere; vor gewisse und sichere, ungewisse und unsichere, daß man seinen Zweck entweder gar nicht erhält; oder doch

mehr Mühe anwenden muß, als die Beschaffenheit des Geschäftes erfordert, so wird jedermann sagen, man sey nicht klug.

Wenn man eine Sache glücklich ausführen will, muß man auf alle Umstände, vornehmlich der Zeit und des Orts sehen, welches die Narren oder Thoren verabsäumen, und manche Gelegenheit, was gutes auszurichten, aus den Händen gehen lassen.

Und wenn 4) Hindernisse sich in den Weg legen: so wissen sie selbige nicht weg zu räumen; denn bald erkennen sie den Zustand solcher Hindernisse nicht, ob sie zu überwinden stehen oder nicht, und wollen wol unmögliche Dinge übernehmen; bald wissen sie ihren Ursprung nicht, daß wenn sie von ihnen selbst herrühren: so bilden sie sich dieses nicht ein, und stehen sich damit selbst im Lichte.

In der heiligen Schrift werden alle Sünden vor Thorheiten gescholten, und die, so solche begehen, Narren genennet, dieweil sie mit der Pflicht und dem Zweck der Menschen nicht übereinkommen; nach dem Ausspruch der Weisen aber derjenige allezeit närrisch handelt, der etwas thut, ohne einigen vernünftigen Zweck und Absicht. Denn so werden in dem Göttlichen Worte diejenigen ausdrücklich Thoren und Narren genennet,

- a) die in ihrem Herten sprechen, es ist kein Gott, Ps. XIV, 1.
- b) der mit einem Weibe die Ehe bricht, Sprüchw. VI, 32.
- c) die bösen Seelen- Hirten und Heuchler, Es. XXXII, 6.
- d) die zornigen und unversöhnlichen, Pred. Salom. VII, 10.
- e) die neidischen, welche Predig. IV, 5. unter dem Gleichniß eines, der die Finger in einander schläget und sein Fleisch frisset, vorgestellt werden;
- f) die Geitzigen, Luc. XII, 20. 1 Samuel. XXV, 25.
- g) wer mit der Sünde sein Gespötte treibet, Sprüchw. XIV, 9.
- h) die Ehren-Schänder und Verläumder, Sprüchw. X, 18. XI, 12.
- i) die Verächter der Göttlichen Wercke, Ps. XCII, 7.
- k) die sich selbst für weise halten, Röm. I, 22.
- l) welcher nicht Lust hat am Verstande, sondern was in seinem Herten steckt, Sprüchw. XVIII, 2.
- m) welche ungestraft seyn wollen, Sprüchw. XII, 1.
- n) die

S. 361

Narr

680

Gottlosen, welche der Frommen einfältiges Leben verlachen, B. der Weish. V, 4.

Aus der Narrheit folget, daß ein Narr ihm selbst gefällt, sich und sein Thun oder Meynungen allen andern vorziehet, und ausser ihm alles verachtet; alle seine Gedancken über die Zunge ausschüttet, zänkisch, übermüthig und jedermann beschwerlich ist. **Becmannn. Meditat. Polit.**

Es ist zwar die menschliche Schwachheit so groß, daß sich schwerlich einer rühmen kan, daß er nicht jemahls an dem Narren-Seil gezogen, oder ein paar Narren-Schuhe vertreten und nach dem Sprüchwort, ist ein **jedermann der Welt eine Thorheit schuldig**: aber der ist der klügste, der seine Thorheit am besten verbergen kan, noch mehr aber der bald davon umkehret, weil nach dem Sprüchwort **die kürzesten Hasen und Thorheiten die besten sind, auch der kein Narr oder**

Thor ist, der etwas nährisches thut, sondern der es nicht bessern will.

Es sagt zwar ein Weiser, **Narren haben das beste Leben**; aber dieses ist nur so weit wahr, weil sie ihr eigen Unglück nicht erkennen, noch empfinden.

Einen **Narren an einem Dinge fressen**, heisset etwas unmäßig und unvernünftig lieben; es soll aber nach dem Sprüchwort, ein **Narr besser seyn, denn ein Narrenfresser**.

Narren über die Eyer setzen, heisset einem Unverständigen ein Geschäft befehlen. Und von den Deutschen hat man den Reim:

**Es wär Deutschland ohne Schad,
Wenn da wär ein Narren-Bad.**

Nach der im gemeinem Leben üblichen Bedeutung wird das Wort **Narr** gleichfalls im gedoppelten Verstande genommen. Denn einmal werden darunter diejenigen Leute verstanden, welche den Gebrauch ihrer Vernunft verlohren und wahnwitzig oder unsinnig sind, und diese werden bey den Lateinischen Scribenten so wohl, als in den Rechten, zum Unterschiede derer, so unbedachtsamer und unüberlegter Massen (*imprudenter*) etwas thun, und eigentlich *stulti* heissen, *L. 9. ff. de Juris et facti ignorant. L. 4. ff. quod vi aut clam*, eigentlich *fatui* genennet, §. *ceterum Inst. quod cum eo*, worunter aber insonderheit so unwissende und wahnwitzige Menschen verstanden werden, die nicht einmal ihren Namen zu nennen wissen, wovon aber unter dem Artickel **Raserey**, nachzusehen ist. Besiehe **Barbos. in Lib. XVII. c. 53. axiom. 1.** u. f. **Limnäus Jur. Publ. Lib. VII. c. 1. n. 64. Menoch de Præsumt. VI. 45. n. 8.** u. f. **Neander Hist. Bacchanal. p. 256. Spiegel. Pratejus.**

Hiernächst aber werden auch im bürgerlichen Leben solche Leute unter dem Worte Narren angedeutet, die sich einer verstellten Narrheit anmaßen, da sie klug sind. Diese heissen eigentlich **Schalcks-** oder **Stock-Narren**, und werden ausser dem Theater sonderlich an grosser Herren Höfen gerne gelitten, weil sie Kurtzweil anzurichten und ein Gelächter zu erwecken geschickt sind, und heissen so dann mit einem besondern Namen **Hof-Narren**.

Sie sind aber zweyerley. Einige lassen sich hudeIn, und leiden alles, was andere zur Lust mit ihnen vornehmen wollen,

S. 362
681

Narr

nur damit sie ein gutes Leben ohne Arbeit erlangen, und diese wären zu beklagen, wenn sie nicht freywillig in ihrem unseligen Stande beharren wolten.

Die von der zweyten Gattung hudeIn andere, und wissen durch sinnreiche Schertz-Worte und lustige Einfälle ihre Meynung also zu geben, daß sie die Zuhörer ergötzen, auch wenn sie die schärfsten Pfeile verschliessen. Hiezu aber gehöret ein ausbändiger lebhafter Verstand, und werden wenige gefunden, die einen solchen Narren vorzustellen geschickt seyn. Ein solcher kan viel Gutes und Böses ausrichten, nachdem er fromm und bößhaftig ist, und darf heraus sagen, was andere wol müssen bleiben lassen. Daher das Sprüchwort, **Narren sind der Fürsten Prediger**.

Und eben um deswillen, weil sie alles sagen dürffen, was sie nur wollen: so muß man nach den Regeln der Klugheit sich mit ihnen nicht gemein machen, vielweniger sie beleidigen, sondern sich bemühen, in

ihrer Gunst zu stehen, so werden sie einem auch den ihm zukommen- den Respect erweisen.

Ingemein sind am Hofe beyde Gattungen von Narren, sowol die, so sich hudeln lassen, als auch die, so andere hudeln, beysammen; wie- wol gewissenhafte Lehrer es nicht gestatten, weil solche Leute sich vorsetzlich des Gebrauchs ihrer Vernunft, des edelsten Kleinods eines Menschen, entsetzen, weil sie ungestraft viel Muthwillen und ärgerli- ches Wesen treiben, und wenn sie es böse meynen, viel Unglück an- richten. **Becmann** *l. c.*

An einem gewissen vornehmen Orte sollen in einem Saale neun und neuntzig Narren abgemahlet, und vor den Hunderten, wenn der sich finden möchte, noch ein ledig Feld gelassen seyn.

Doctor J. Geiler von Kaysersberg, Prediger am Dom zu Straßburg in dem XV Jahrhundert, hat unter dem Titel *Navis Narragonia* Predigten herausgegeben, in welchen er 110 Gattungen der Narren vorstellt und bestraffet. Sie sind nachgehends auch Deutsch unter dem Namen des **Narren-Schiffs** ausgegangen. Nach der Zeit hat **Christian Weise** die **drey Ertz-Narren** herausgegeben, denen er die **drey klügsten Leute** nachfolgen lassen, in welchen beyden Büchlein er die heilsame Lehre, seinen Wandel klug und tugendhaft anzustellen, auf eine angenehme Weise aufgeföhret hat. Zu unseren Zeiten hat **Salomon Jacob Mor- genstern** vernünftige Gedancken von der Narrheit und Narren aufge- setzt.

Narr (Hof-) siehe *Morio*, im XXI Bande *p. 1683*, ingleichen **Narr**.

Narr (Schalcks-) siehe **Narr**.

Narr (Stock-) siehe **Narr**.

Narraga ...

Sp. 682

S. 363
683

Narren

Narratio [Ende von Sp. 682]

Narren (kluge) heissen in denen Rechten eigentlich solche Leute, welche sich zwar weit gescheuter und witziger als andere Narren zu seyn einbilden, und es doch nicht sind. Und diese müssen sich so denn, dafern sie irgend bey ihrer eingebildeten grossen Klug- und Weißheit zu Schaden kommen, damit trösten, daß von demjenigen, welcher aus eigener Schuld zu Schaden kommet, gemeiniglich davor gehalten wird, als ob er solchen würcklich nicht gelitten oder empfunden hätte. *L. 203. ff. de R. J.*

Narrenberg, ein schöner anmuthiger Pallast im Bistthum Cost- nitz am Celler-See.

Narren-Chronick. Antenor in *Salomone* erzehlet von einem vornehmen Fürsten in Italien, welcher sich einen eigenen Secretar ge- halten, der ihm eine so genannte Narren-Chronicke machen, und darin alle und jede Thorheiten aufzeichnen müssen, welche bey seinem gantzen Hof-Staat von Zeit zu Zeit vorgegangen.

Narren-Gatter, Narren-Gätterle, ist ein an vielen Orten in Schlesien vor dem Häusern derer Schultzen und Richter befindliches hölzernes Haus mit Gittern, in Gestalt eines Vogelbauers, so herum

gedrehet werden kan. In dieses werden diejenigen eingesperret, die einen geringen Diebstahl begangen haben, da denn solches Häuslein von denen muthwilligen Gassen-Buben herumgedrehet, und dadurch dem in selbigem eingesperreten Verbrecher mehrentheils ein verdrießliches Erbrechen und Schwindel verursacht wird.

Narren-Gesellschaft, *Respublica Babinensis*, wurde in Pohlen in der Mitte des 14den Jahrhunderts von etlichen Magnaten aufgerichtet, darunter einer, Namens Psonka, das Haupt war, und von dessen Ritter-Guthe unweit Lublin, diese Zunft den Namen bekommen.

Sie creirten darin nach der Art der Pohnischen Republic einen König, Reichs-Rath, Castellane, Kron-Jägermeister, und andere Officianten mehr. Wer nur was lächerliches an sich hatte, denn schickten sie eine Vocation zu solchem Amte ins Haus. Z. E. Wer gerne von Hunden discourirte, den machten sie zum Kron-Jägermeister; wer allzu viele Großsprechereyen von seinem Hertze und Tapfferkeit machte, der war Kron-Feldherr, u. s. w.

Es durffte solches Arnt niemand abschlagen, wenn er die Sachen nicht übel ärger machen, und noch mehr durchzogen seyn wolte, und wurde in kurzer Zeit die Zunft so starck, daß fast niemand am Königlichen Hofe war, der nicht ein Amt darunter hatte.

Es war ein Fundamental-Gesetze dabey, daß kein Pasquillant darunter gelitten ward, und gieng das Absehen dieser Gesellschaft dahin, daß die damahls aufwachsenden jungen Leute vor allen dergleichen übel anstehenden Gewohnheiten, die darinne censiret wurden, sich möchten hüten lernen.

Narren-Gesellschafts (Orden) ist 1381 an dem Tage **Cuniberts**, von dem Grafen zu Cleve, **Adolph**, und andern 35 Herren gestiftet worden.

Das Ordens-Zeichen, welches sich die Mit-

S. 363

Narren-Opfer

684

glieder auf ihre Kleider sticken liessen, stellte einen Narren vor, der eine halb rothe, und halb silberne gestickte Kappe mit gelben Schellen und schwarzen Schuhen anhatte, darneben eine vergüldete Schüssel mit Früchten in der Hand hielt.

Ihre Zusammenkunft war zu Cleve, allwo in dem Archiv ein Brief zu finden seyn soll, welchen die obgedachten Stiffter sämtlich unterschrieben, und darinnen unter andern enthalten, daß die Gesellschaft jährlich einen König und 6 Raths-Herren unter sich wählen, derjenige aber, so den Narren nicht täglich auf den Kleidern tragen würde, den Armen zum Besten 3 Turonische Groschen erlegen solle, *Batavia illustr. f. 698. Gryphii R. O. p. 219.*

Narren-Haus, siehe **Toll-Haus**.

Narren-Kappe, heisset überhaupt dasjenige possierliche Kleid, welches von solchen Personen getragen wird, so bey Hofe, oder auf der Schau-Bühne sich als öffentliche Narren gebrauchen und hudeln lassen; zuweilen aber auch bey Mummereyen von andern sonst gescheiden Personen, einer desto bessern Vorstellung halber angeleget wird.

Gemeinlich ist selbiges bundscheckigt, oder unterscheidet sich doch durch die wunderliche Mischung der Farben, und durch das Machwerck von andern ehrlichen Kleidern.

Ausser dem aber wird auch diejenige Mütze insonderheit eine Narren-Kappe genennet, mit welcher die in solcher Kleidung einhergehende Personen ihren Kopf bedecken, und entweder mit in die Höhe stehenden Hörnern, Fuchs-Schwänzten, Schellen etc. versehen sind, oder doch wenigstens auf andere Art, von der Eigenschaft und dem Character derjenigen Person zeugen, die in selbiger einhergeheth.

Narrenkappen, Mönchskappen, Teufels-Wurtz, blaue Wolfswurtz, *Napellus coeruleus, Aconitum coeruleum*, wächst auf den Bergen, wird aber auch in den Gärten gehalten. Das gantze Kraut achtet man für ein heftiges Gift, wird doch aber wider den Krampf gerühmet; Sein Gegengift ist Bezoar, Theriac, Bisam, Amber, Wein und Butter. Siehe auch **Eisenhütlein (blau)** im VIII Bande p. 627, und **Kolben**, im XV Bande p. 1438.

Narrenkolben, ein Gewächs, stehe **Kolben**, im XV Bande p. 1438.

Narren-Opfer, dessen gedencket **Salomo** im Pred. LV, 17, siehet aber damit nicht auf die Heydnischen Opfer; sondern er redet von dem rechten Gottesdienst, wie er zu seiner Zeit verrichtet worden, durch Speiß- Danck- Brand- und andere Opfer, so GOTT in sein Hauß zu bringen befohlen.

Darunter fanden sich nun auch solche, die nur aus blosser Gewohnheit, Heucheley, und ohne Gottesfurcht gebracht wurden, siehe Ps. L, 7, 13, Es. I, 11, Cap. LXVI, 3. daher sie oftmahls von GOTT verworffen worden sind, 1 B. Sam. XV, 22, Ps. LXVI, 3, etc.

Ein solches heuchlerisches und von GOTT verworffenes Opffer bringen die Narren, die heissen, nach **Salomons** Sprache, Sprüchw. I, 7, 22, 32, Cap. XIV, 7, 8, 9, Pred. II, 14, Cap. V, 2, 3, die Gottes Wort nicht hören, GOTT nicht vertrauen, ihn und seine Wercke nicht erkennen, sondern gehen in andern fleischlichen und weltlichen Sorgen dahin, haben zeitliche und geringste die gröste Sorge, und wol-

S. 364
685

Narren-Possen

len darnach GOTT viel gute Wercke und Opffer thun, **Lutherus Tom. V. Altenb. fol. 1228, 2.**

Narren, welche gegen das Heil ihrer Seelen gantz widerspenstig und thöricht sich bezeigen. **Geier Comment. h. l.**

Nach **Ursinus Post. Salom.** die Heuchler in der Kirchen, welche zwar sonst verständig genug, aber im rechten Gottesdienst Thoren sind, Jer. IV, 22, sie verrichten ihn nur bloß zum Schein, gleissen schön von aussen, und lassen sich keine Opfer-Kosten dauren, ihre Hertzen sind in heisser Andacht wie ein Backofen, wenn sie opfern, Hos VII, 6, Es. LVIII, 5, aber diese Heuchler bleiben Narren, weil sie Gottes Wort verachten, und den Gottesdienst nach ihres Herzens Düncken richten, einen verkehrten Gottesdienst treiben, und suchen den allwissenden GOTT zu täuschen, wie man Menschen täuschet, Hiob. XIII, 9, Malach. III, 8, Es. XXIX, 13, Matth. XV, 8. **Adami Delic. Dict. P. IV. p. 561, u. f.**

Narren-Possen, siehe **Narrentheidung**.

Narren-Register, wurde dasjenige Verzeichniß derer Personen genennet, welches **Brusquet** des Königs in Franckreich, **Franciscus I**, kurzweiliger Rath führete, und in welches er alle diejenigen eintrug,

die etwas thaten, das seiner Meynung nach einer scharffen Censur benöthiget war.

Als nun der Kayser **Carl V**, nachdem er mit **Franciscus I** in der größten Feindschafft gelebet hatte, es dennoch wagete, und aus Spanien mitten durch Franckreich nach denen Niederlanden gieng, folglich aber sich in die Hände seines gewesenen Feindes lieferte, zog **Brusquet** sein Papier hervor, da sich der Kayser zu Paris befand, und setzte diesen Monarchen in sein Register. Der König fragte den **Brusquet**, was er machte, und erhielt zum Bescheide, daß er **Carl V** in sein Register schriebe. Darauf sagte der König, der Kayser habe nichts zu befürchten, sondern sey in Franckreich eben so sicher wie in Spanien, wannhero **Brusquet** zu seinem Herrn dem König sprach: Woferne dieses wahr ist, so streiche ich **Carl V** aus meinem Register weg, und setze statt seiner **Franciscus I** hin.

Narrensteine, siehe *Artemisia*, im II Bande, p. 1689, ingleichen *Lapis Stultorum*, im XVI Bande p. 751.

Narrentheidung, Narren-Possen, ist ein närrisches ungereimtes Reden, da einer, nach Art der Narren, närrische Possen und Zoten reiset, und redet oder thut, was sich nicht schicket, und zu keiner Erbauung des Nächsten dienet.

Dergleichen aber soll von einem Christen nicht gesagt noch gehöret werden, weil

1) der Geist Gottes dieselbe durch **Paulum** hat lassen nachdrücklich verbieten, da es heißt: Schandbare Worte, und Narrentheidung lasset nicht von euch gesagt werden, Ephes. V, 4.

2) weil dieselbe Christen nicht geziemet, als welche reden sollen nicht als die Unweisen, sondern als die Weisen:

3) weil sie gehöret unter die unnützen Worte, von welchen die Menschen an jenem Tage Rechenschafft geben müssen, nach den Worten Christi, Matth. XII, 36, 37, da er durch unnütze Worte verstehet solche Worte und Reden, wodurch der Nächste nicht gebessert und erbauet wird.

Niemand aber wird mit Bestand der

S. 364

Narses

686

Wahrheit darthun können, daß Narrentheidung den Nächsten bessere und erbaue. Wenn nun nach dem Befehl des heiligen Geistes, Ephes. IV, 29, aus dem Munde eines wiedergebörnen Christen nur gehen soll, was zur Besserung dienlich, und holdselig zu hören ist; so müssen keine Narrentheidungen aus demselben gehöret werden.

Narren-Zoll, blakennomion, war ein Zoll, welchen vor Zeiten die Sterndeuter (*Astrologi*) zu Alexandrien in Egypten haben entrichten müssen. *Lansius Memor. Harpprechtiana in Wittens Memor. Jctor. Decad. III. p. 227.*

Narrheit, siehe **Narr**.

Narriten ...

...

S. 365 ... S. 369

...

...

Naschau ...

Nasch-Einigung, Nascheinigung oder **Nascheynung** ist in denen Rechten so viel, als diejenige Geld-Straffe, welche von einem, der entweder Eß-Waaren, oder sonst etwas gleichmäßiges, dieblich entwendet, oder nur verderbet, deshalb eingetrieben wird. Als wenn einer Obst, Rüben, Kraut, u. d. g. auf dem Felde nimmt, und deswegen gerüget und gebüset wird; so heißt dieses Nascheinigung.

Nascheinigung, siehe **Nasch-Einigung**.

Naschen, ist so viel, als nur an etwas lecken oder kosten, was einen schmackhaft deucht.

Naschen, benaschen, Ligurire, heißt in denen Rechten so viel, als Eßwaaren, oder andere dergleichen Sachen, an die man doch kein Recht hat, dieblich entwenden, oder auch nur versthölnr Weise davon kosten; Siehe **Näscher**, ingleichen **Nasch-Einigung**.

Nascheinigung, siehe **Nasch-Einigung**.

Naschk Alazhar Fi Agiaib Alacthar, ist der Titel eines Historischen und Geographischen Werckes, welches im 922 Jahre der Hegira von dem **Abou Abdallah Mohammed Ben Ahmed** verfertigt worden. Dieser Schrift-Steller wird öfters nur unter dem blossen Nahmen **Ebn Ahmed** angeführet. **Herbelot** in *Biblioth. Orient.* p. 663.

Naschland, lat. *Friviandia*, heisset in der Insul Utopien diejenige Provinz, in welcher die Einwohner so gerne allerhand Lecker-Bißlein essen. Die vornehmste Stadt darin ist **Cucina**, oder **Kochersberg**, welche viele von Kien-Holtz beräucherte stinckende Gebäude hat; Man siehet allhier den Tempel des heillosen *Omasii* oder des Ritters **Fett-Darm**, in welchem 1000 mit allerhand niedlichen Speisen besetzte Altäre zu sehen seyn. **Casbona**, oder **Kohldorf** ist das nächste Dorf bey der Stadt. Ferner liegen um dieselbe herum **Tenaille**, oder **Zangen-Stadt; Assadora, Bratspießhausen; Marmita, Kesselburg; Cuilleria, Löffelau**, u. a. m. **Marperger** Küch. und Keller *Diction.* p. 820.

Naschwerck, Genäsche, Cupediae, sind so viel, als allerhand leckerhaffte Eß-Waaren; siehe **Naschen**.

NASCI ...

S. 371 ... S. 435

S. 436
830

Nassareer Nassau

...

...

Nassar ...

Nassau, ein Art Meer-Schnecken-Häuser, davon zu sehen **Monds-Auge**, im XXI. Bande pag. 1105.

Nassau, eine von den Holländern entdeckte, und dem Printzen von Oranien zu Ehren also genannte Insel auf dem Americanischen Meere.

Nassau, eine unbewohnte Insel auf dem Indianischen Meer in Asien, nicht weit von Sumatra gegen Westen gelegen, welche die Holländer dem Printzen von Oranien zu Ehren also genennet haben.

Nassau, Nassoviae Comitatus, eine auf beyden Seiten der Löhne oder Lahn gelegene Grafschafft in dem Oder-Rheinischen Creysse, theils in der Wetterau, theils auf dem Wester-Walde, theils aber, als Nassau-Ottweiler, Saarbrücken und Usingen auf dem Wester-Reiche gelegen.

Diese Grafschafft hat sich eben wie das Geschlecht der Fürsten und Grafen von Nassau in verschiedene kleinere Grafschafften zertheilet, deren Namen nach denen ehemaligen und noch ietzo blühenden Geschlechtern folgende sind: **Nassau, Beilstein, Catzenellenbogen, Dietz, Dillenburg, Hadamar, Idstein, Oranien, Ottweiler, Ouwkerck, Saarbrück, Schauenburg, Siegen, Usingen, Weilburg, Wisbaden** und **Woudenburg**, von welchen Grafschafften unter ihren besondern Artickeln nachgesehen werden kan.

Nassau, Nassovia, Nasovia, eine kleine Stadt an der Löhne oder Lahn, in der Wetterau, drey Meilen von Coblentz.

Sie hat, auf einem hohen Berge, welcher durch eine von 10 Bogen gewölbte schöne Brücke an die Stadt gefüget ist, ein uraltes und weit berühmtes Schloß von welchem die Fürsten und Grafen von Nassau ihren Namen, weil selbiges das Stamm-Haus dieses Geschlechts ist. Dieses Stamm-Haus soll seinen Namen daher haben, weil es in einer **nassen Aue** gelegen ist. Sie ist des **Ptolomäus Anaxona**. Siehe **Irenic. Exeges. hist. German. Lib. XII. p. 404.**

Nassau, ... das Geschlecht der Fürsten und Grafen ...

S. 437 ... S. 471

S. 472

901

NATI

...

...

NATIO INFAMATA ...

Nation, lat. *Natio*, Frantzösisch *Nation*, heisset seiner eigentlichen und ersten Bedeutung nach, so viel, als eine vereinigte Anzahl Bürger, die einerley Gewohnheiten, Sitten und Gesetze haben.

Aus dieser Beschreibung folget von selbst, daß ein gewisser, grosser oder kleiner Bezirck des bewohnten Erd-Kreises, eigentlich nicht den Unterschied der Nationen ausmache, sondern daß dieser Unterschied einzig und allein auf die Verschiedenheit der Lebens-Art und Gebräuche beruhe, folglich in einer oftmahls kleinen Provintz, Leute von unterschiedenen Nationen bey einander wohnen können.

Schwerlich wird sich jemand zu behaupten unterstehen, daß die Wenden, ob sie gleich annoch, und zwar fast mitten in Deutschland, in einem schmalen Strich Landes wohnen, auch auf allen Seiten Deutsche Nachbarn haben, zur Deutschen Nation gehören, welches aber notwendig folgen würde, wenn der

Unterschied der Nationen nach den Provintzen solte beurtheilet werden.

Vielmehr kan man sagen, daß das Wort Nation dem Inbegriff verschiedener Nationen, die in einem Bezircke wohnen, und eigentlich ein Volck (*Populus*) heisset, entgegen gesetzt werde. Dieses in der That und in dem Ursprunge des Worts selbst, gegründeten Unterschiedes ohngeachtet, aber hat der Gebrauch es schon lange eingeführet, daß das Wort Nation auch für ein Volck, welches in einer gewissen und von andern abgesonderten Provintz wohnhaft ist, genommen wird.

Bisweilen aber bedeutet es auch so viel, als ein gewisser Stand (*Ordo*) oder eine Gesellschaft (*Societas*.) Bey denen neuern Lateinischen Schrift-Stellern hingegen wird es auch mit unter von einer besondern Secte gebraucht. Insgemein aber kommt es doch mehrentheils nur in dem andern Verstande vor, da es nemlich die Einwohner einer Provintz bemercket.

Gleichwie aber ein Volck oder eine Nation vor der andern gemeinlich, seine besondern guten und schlimmen Eigenschafften, oder seine Tugenden und Fehler, an sich hat, wie ferner unten bey dem Naturell der Völcker wird bemercket werden: also erinnert unter andern **Ulpianus** in *l. quod si nolit. §. qui mancipia vendunt. ff. de aedil. edict.* nicht unbillig, daß es auch gewisse übel berüchtigte Völcker (*Nationes infamatas*) gebe, und daher sonderlich bey Ankauffung einer Sache nicht undienlich sey zu wissen, in welchem Lande dieselbe verfertigt, und von wannen sie eigentlich hergebracht worden. **Spiegel.**

Indessen sind gleichwohl die Rechtsgelehrten unterschiedener Meynung, ob nemlich jemanden aus dem blossen Grunde eines wohl oder übel berüchtigten Volckes, oder aus der bloßen Beschaffenheit dieses oder jenes so und so beschriebenen Landes, ein besonderer Vorzug oder Nachtheil zuwachsen könne. Besiehe hiervon **Bocer** *de Tortur. c. 3. n. 51. fol. 219.* **Crusius** *de Indic. delict. P. I. c. 23.* **Knipschild** *de Nobilit. Lib. I. c. 7. n. 162.* **Strauch** *de German. Nation. Praeeminent.*

Hierbey wird nicht unbillig gefragt, wann ein Kind an einem Orte ausser seinem Vaterlande gebohren worden, zu welcher Nation es gehöre? Ob man nun wol, dem ersten Anschein nach, auf die Gedancken gerathen mögte, als ob diese Frage keines Zweifelns bedürfe, sondern ein solches Kind zu der Nation gezehlet werden müsse, zu welcher die Einwohner desjenigen Orts gehören, wo es gebohren worden: so ist dennoch diese Meynung falsch; allermassen die Geburth selbst, und der Vater, nicht aber der Ort der Geburth den Ausschlag machen, zu welcher Nation jemand gehöret; daß also ein von Deutschen Eltern in Franckreich gebohrnes Kind, ohnstreitig zur Deutschen Nation gehöret.

Endlich ist noch von Franckreich dieses zu mercken, daß daselbst ehemals ein freyer Mann, wenn er zum Knechte geworden, zu der Nation seines Gläubigers, oder dessen, der ihn zum Kriegs-Gefangenen gemacht, gerechnet; hingegen wann er wieder frey worden, zur Nation dessen gehöret habe, der ihn los gemacht. **Du Bos** *Histoire Critique de l' Etablissement de la Monarchie Française.*

Bey den

Ebräern wurden die Nationen ehemed in die [hebr.] und [hebr.] eingetheilet. Jene hatten gleichsam eine Mutter und eine Sprache, dergleichen die Israeliten waren, 5 B. Mose IV, 19, und David sagt, Ps. LVII, 10, Ich will dir singen *in Nationibus*, in der Gemeine.

Hieher gehören auch die Egyptier, welche **Cham**, des **Noäh** Sohn, zu ihrem Vater hatten.

Aber die [hebr.] wurden genennet, welche aus unterschiedenen Völkern zusammen gewachsen waren. Und diese Nationen hatten gemeiniglich

1) einen National-Haß. **Ephraim** hasset **Manasse**, und **Manasse** **Ephraim**. Die Chaldäer verfolgten die Araber, und die Araber die Chaldäer. Die Israeliten waren den Philistern gram, und wurden wiederum von diesen verfolgt.

2) Gewisse Tugenden oder Laster. Die Egyptier waren weise und verständig, die Tyrier sinnreich, die Persier meineydig, die Athenienser aufrührisch etc. etc.

3) Gewisse Zeitbegriffe, welche aber keinesweges fatal, sondern von GOtt dependiren, Jer. XVIII, 7.

Sonst bekümmert man sich viel um die Nationen, welche bey der Verwirrung der Sprachen zu Babel entstanden. **Cornelius a Lapide** meynet, es seyn so viel Nationen erwachsen, so viel Israeliten in Egypten gegangen seyn, nemlich LXX. **Jonathan** hat diese Worte:

Cum altissimus forte divideret mundum inter populos, qui exiverant a filiis Noae, et separaret ipse scripturam sanctam, et lingvas filiorum hominis aetate divisionis, eo ipso tempore jecit sortem cum 70 angelis principibus populorum juxta supputationem numeri 70 animarum Israeliticarum, quae descenderant in Aegyptum.

Allein diese Muthmassung ist von keiner Wichtigkeit, und bleibet die gantze Sache ungewiß und zweifelhaft.

Überhaupt von dem Ursprung der Nationen hat der Frantzösische Abt **von Charmoy** ein eigenes Werck unter dem Titel *de origine nationum* herauszugeben versprochen, wovon in des **Fellers Oti. Hanov. p. 121.** u. ff. einige Nachricht anzutreffen ist.

National-Banck in Groß-Britannien ...

...

National-Concilia ...

...

Nationalismus auf Universitäten, war ehemals ein Verbündniß der Studenten von gewissen Nationen, krafft welches sie fest zusammen hielten, ihre Landsleute gegen andere Nationen vertheidigten, und zum Behuff der Armen eine gemeinschaftliche Casse unterhielten.

Weil aber solches Zusammenhalten zu vielen Ungelegenheiten Anlaß gegeben, ist der Nationalismus nebst dem Pennalismo unter den Studenten vor einem halben Jahrhundert durch hohen Obrigkeitlichen Befehl abgeschaffet worden.

Unterdessen ist noch zu Leipzig ein gewisser Nationalismus unter den Professoren üblich, massen selbige in die Sächsische, Meißnische, Fränckische, und Polnische Nation abgetheilet, auch nach dieser Ordnung alle halbe Jahr mit der Rector-Würde abgewechselt wird.

Zu Padua hat gleichfalls eine jede Nation ihren Syndicus, bey welchem die neu ankommenden sich müssen *immatriculiren* lassen. In öffentlichen Handlungen lassen sie ihnen silberne Scepter durch ihre Pedellen vortragen und gehen vor den Professoren. Sie werden nicht verändert, so lange sie da bleiben.

Die Universität zu Paris bestehet gleichfalls aus 4 Nationen, nemlich Frantzosen, Picarder, Normänner und Deutschen, die ferner in ihre Ordnungen abgetheilet sind. Eine jede Nation hat ihren Procurator, und jede Ordnung ihren Dechant. Das grosse Collegium, welches der Cardinal **Mazarini** erbauen lassen, wird das **Collegium der 4 Nationen** genennet.

National-Laster ...

...

S. 474 ... S. 498

S. 499

Natürlich

956

...

NATUM ...

Natürlich, zeigt eigentlich die Beschaffenheit einer Sachen an, so fern dieselbe von den durch GOTT in der Natur geordneten Kräfften und Gesetzen dependiret, dergleichen natürliche Würckungen sich sowol an den Cörpern als Geistern äussern.

So ist z. E. natürlich in Ansehung des Leibes, daß wenn ein Mensch unordentlich lebet, daß er krank wird, und wenn es beständig regnen solte, daß die Erd-Gewächse nicht zu ihrer Reiffe kommen, gleichwie es auch natürlich bey unserer Seelen ist, daß wenn unsern Sinnen gewisse Sachen fůrgestellt werden, in unserm Verstand die Ideen entstehen, und wenn solche was widriges in sich begreifen, in unserm Willen ein Eckel sich einstellt, woraus leicht zu erkennen, wie das natürliche von dem aussernatürlichen und übernatürlichen unterscheiden.

Nemlich wenn die Würckung dem bey den geordneten Kräfften und Gesetzen in der Natur intendirten Endzweck gemäß ist, so heißt sie natürlich, wenn sie aber selbigen zuwider, so nennet man sie aussernatürlich, und wenn sie unmittelbar von einer göttlichen Krafft herühret, so ist sie übernatürlich, dergleichen darzustellen, die natürlichen Kräffte nicht hinlänglich gewesen. Z. E. daß ein Mensch lebet, sich bewegt, eine Empfindung hat, isset und trincket, wächset, solches ist natürlich; daß er aber krank, die Bewegung seiner Glieder nach dem von GOTT geordneten Masse nicht geschicht, daß er nicht essen, trincken noch schlaffen kan, ist aussernatürlich, dergleichen Beschaffenheit GOTT nicht intendiret; und daß er eine Erkenntniß von geheimen und künftigen Dingen bekommt, wie es bey den Propheten A. Testa-

mentes geschehen, solches ist übernatürlich, indem solche Erkenntniß GOtt unmittelbar gewürcket, dazu die Menschen durch ihre blosse natürliche Kräfte nicht würden kommen seyn, wie davon die besondern Artickel **aussernatürlich** und **übernatürlich** mit mehrern nachzusehen.

Sonst wird das natürliche auch noch entgegen gesetzt

1) dem **gewaltsamen**, wenn man unter andern sagt, er ist eines natürlichen, eines gewaltsamen Todes gestorben, da denn das gewaltsame die natürlichen Kräfte keinesweges ausschliesset, sondern eine solche Application derselben anzeigt, welche mit einer Gewalt geschieht, daß eine Würckung daraus entstehet, die sonst ordentlicher und natürlicher Weise nicht würde entstanden seyn, es mag nun diese Würckung nach der Moralität gut, oder böse seyn, so aber eigentlich als eine Art des aussernatürlichen anzusehen. Z. E. wenn einer vomiret, solches ist in so fern natürlich, daß es mittelst der natürlichen Kräfte geschieht, indem man aber dieselbe durch Medicamenta dahin disponiret, daß die abzuführende Materie nicht ihren ordentlichen Ausgang nimmt, sondern mit Gewalt einen andern suchet, so kan man es was gewaltsames nennen.

2) Dem **willkührlichen**, welches von dem freyen Willen der Menschen dependiret, und also geschehen und auch nicht geschehen kan, da hingegen das natürliche geschieht, es mag der Mensch wollen oder nicht. Z. E. daß ein Mensch spatzieren geht, ist was willkührliches, indem es bey ihm gestanden, ob er sich zu dem Spatziergehen disponiren wollen oder nicht, daß er aber müde wird, ist was natürliches.

3) Dem **künstlichen**, so fern zu den natürlichen Kräfte noch eine besondere Geschicklichkeit des Verstandes, auch der Glieder kommt.

Die Schul-Lehrer bemercken in ihren Metaphysicken eine fünffache Bedeutung, des Worts natürlich, indem solches genommen werde erstlich (1) **constitutive**, und das Wesen einer Sache, oder dasjenige doch, so zum Wesen mit gehöre, anzeige, wie die Seele bey dem Menschen eine solche natürliche Sache sey,

hernach (2), **consecutive**, wenn aus dem Wesen einer Sache etwas erfolge, wie das Lachen eines Menschen;

drittens (3) **subiective**, wenn sich etwas in einer Sache von ihrem ersten Ursprung befinde, als wenn einige Menschen von Natur einen Eckel für gewissen Sachen hätten, in welchem Verstand auch zu sagen, daß die Erb-Sünde natürlich;

viertens (4) **perfective**, welches die Natur einer Sache ziere, und auf alle Weise vollkommen mache, in welchem Verstand die Weisheit und Klugheit natürlich zu nennen, und

fünfftens (5) **transitive**, wenn etwas mit der Natur zugleich auf andere fortgepflanzt werde, wie die Erb-Kranckheit bey den Nachkommen etwas natürliches, siehe **Micrälii Lexic. philos. p. 701. Hebenstreits philos. prim. p. 206. Donati Metaphysic. usual. p. 23. Chauvin in Lex. phil. p. 434. edit. 2.**

Doch diese und dergleichen Arten sind nicht wohl aus einander gesetzt.

Wie aber das Wort Natur von dem Wesen so wohl natürlicher als moralischer

Sachen überhaupt gebraucht wird; also pflegt man auch das von demselben abstammende Wort: Natürlich, von andern Dingen ausser dem Reich der Natur zu sagen, wenn die Rede von practischen Sachen ist, zum Exempel: die Ordnung, die Methode ist gantz natürlich.

Von den Bedeutungen des Wortes: **Natürlich**, ins besondere in der Artzney-Kunst, hat der berühmte Polyhistor, **Christian Wolff**, eine besondere Abhandlung *de notione naturalis, Praeternaturalis et Non-naturalis in Arte Medica*, dem 2 Bande seiner *Horarum subsecivarum Marburgensium* p. 513. u. ff. einverleibet.

Natürlich, Naturalis, Naturale, wird in denen Rechten alles dasjenige genennet, welches dem ordentlichen Lauffe der Natur nachgeheth, oder von der Natur selbst gewürcket wird.

Daher es denn auch bisweilen mit dem Worte **Cörperlich** verwechselt wird. Eben daher werden auch so wohl die natürlichen Handlungen derer Menschen ihren bloß aus diesem oder jenem bürgerlichen Gesetze entstehenden Pflichten und Schuldigkeiten, natürliche Kinder denen bloß an Kindes Statt auf- und angenommenen, u. s. w. entgegen gesetzt. Siehe **Natürliche (das)**

Natürlich, Naturel, wird in der Wappen-Kunst von den Thieren, Früchten und Blumen gesagt, so in ihrer natürlichen Farbe dargestellt werden. So führet z. E. Aguerre in Guienne Gold mit drey natürlichen Füßen, Berthelas in *Forés* Blau mit einem natürlichen Tieger-Thiere.

Natürliche, (das) ...

S. 501 ... S. 507

S. 508

973

Natürliches Alter

Natürliche, (das) [Ende von Sp. 972] ...

Natürliches Alter, Naturalis aetas, wird in denen Rechten diejenige Zeit genennet, da einer noch nicht 30 Jahr ist; wie hingegen das rechtliche oder gesetzmäßige, (*aetas legitima*) die folgenden Jahre nach dem dreyßigsten.

Nicht zwar in dem Verstande, als ob nicht auch die Zeit nach dem dreyßigsten Jahre in der Natur ihren Grund habe, und daher auch so gut, als jene, vor ein natürliches Alter anzusehen sey; sondern das letztere wird bloß deswegen das rechtliche oder Gesetzmäßige Alter genennet, weil die Rechte ausdrücklich die folgenden Jahre nach dem dreyßigsten darzu bestimmt haben. **Theophilus** in *Inst. de Libertin*.

Siehe auch **Richter** in *Tr*.

S. 508

Natürliche Begebenheiten

974

de Adverb. Naturaliter. p. 477 - 483. ingleichen **Strauch** *de Particul. Jur.* p. 129.

Natürliche Anfänge, natürliche Principien, natürliche Ursprünge, natürliche Ursachen, natürlicher Körper Anfänge, Principia naturalia, Causae naturales, Principia corporum naturalium, Causae corporum naturalium, nennen die Natur-Lehrer insgemein alles das, dem ein jeder von den natürlichen Körpern den Ursprung und Anfang seines würcklichen Wesens und Natur zu danken hat; wie z. E. eine Uhr ihren Ursprung und gantzes Wesen her hat,

- theils von Holtz oder Metall, aus welchem ihre Theile, auch sie selber ganz und gar gearbeitet und gebildet ist;
- theils von dieser Bildung und Zusammenfügung der Theile selbst, an welcher ihr absonderliches und eigenes Amt und Verrichtung vornehmlich hängen;
- theils von dem Nutzen, den man von ihr erwartet, nemlich die Zeiten zu messen und zu unterscheiden, als zu welchem Ende sie ist verfertigt und ausgesonnen worden, da sie sonst nimmermehr würde gemacht worden seyn;
- endlich auch theils von dem Künstler, der sie bildet, und ihre Gestalt, wie sie sich zu gedachtem Nutzen schicket, in seinem Gemüthe begreiffet und mit seinen Händen ausarbeitet.

Die natürlichen Anfänge sind verschiedentlich. Denn gleichwie in den künstlichen, also sind auch in den natürlichen Dingen der bildende oder **würckende Anfang** und **Ursach** (*Principium a quo*) davon ein Ding herkommet, und der künftige Nutz oder die **Endursach** (*Finis*) um welcher willen die würckende Ursache würcket, oder welche des Bildenden Würckung auf diese oder jene Form oder Gestalt sonderlich richtet; ausserhalb dem gebildeten Körper, ja sie sind auch wohl nicht mehr in ihrem Wesen, wenn schon der Körper noch im Wesen ist: Deßwegen werden sie auch **äusserliche Anfänge** (*Principia externa*) genennet.

Hingegen die **Form**, durch welche, und die **Materie**, aus welcher ein jedes gebildetes Ding bestehet, und welches, wann jene weg wären, nicht mehr seyn würde, werden **innerliche Anfänge** (*Principia interna*) genennet, als welche das Wesen selbst eines Dinges machen.

Von denen natürlichen Principien siehe eine nähere Abhandlung im Artikel: *Corpus*, im **VI Bande** p. 1347, vornehmlich aber p. 1350 und ff.

Natürliche Begebenheiten, Natur-Begebenheiten, Natur-Geschichte, natürliche Geschichte, Natur-Würckungen, Phaenomena naturae, sind diejenigen Veränderungen, welche in dem Reiche der Natur vorgehen.

Sie werden denen Wunderwercken entgegen gesetzt und kan, um diese von jenen wohl zu unterscheiden, als ein gewisses Merckmahl einer natürlichen Würckung angegeben werden, wenn sie nach und nach geschiehet. Nemlich so oft man wahrnimmt, daß etwas nach und nach, nicht auf einmahl, entsteht; so kan man versichert seyn, daß es eine natürliche Begebenheit sey.

Dieses hat hingegen bey dem Wunderwercke nicht statt, als welches

S. 509

975

Natürliche Begebenheiten

auf einmahl und in einem Augenblick geschiehet. Weil der gegenwärtige Zustand der Welt im vorhergehenden und der zukünftige in dem gegenwärtigen gegründet ist; so erhalten dadurch die Begebenheiten in der Welt ihre Gewißheit. Und solcher gestalt sind dadurch, daß die Welt eine Maschine ist, alle Begebenheiten darinnen gewiß gemacht. Sind die Begebenheiten in der Welt gewiß, so ist nicht möglich, daß sie nicht kommen sollen. Und auf solche Weise müssen sie kommen, folgens sind sie in so weit nothwendig.

Man sagt, sie sind nur in so weit nothwendig, als das vorhergehende gewesen, und also nicht schlechter Dinges. Nemlich eine jede Begebenheit ist nothwendig, in soweit man eine gewisse Verknüpfung der

Dinge voraus setzet, dadurch sie ihre Würcklichkeit erreichen kan. Wenn nun diese Verknüpfung nicht nothwendig ist, sondern auch anders seyn kan, so sind auch die Begebenheiten an sich nicht nothwendig, sondern so wohl als die Verknüpfung, in der sie gegründet, zufällig. Derowegen lässet sich nicht eher urtheilen, ob die Begebenheiten in der Welt schlechter dings nothwendig sind, oder nicht, bis zuvor ausgemacht, ob die Verknüpfung, darinnen sie gegründet, das ist, die Welt selbst, nothwendig oder nicht.

Daß die Gewißheit der Begebenheit sie nicht schlechterdings nothwendig macht, sondern sie desselben ungeachtet, einmahl wie das andere zufällig verbleibet, kan man in besondern Fällen gar leicht greiffen. Es zweiffelt niemand, daß, wenn zu einer Solennität ein gewisser Tag angesetzt wird, solches willkürlich geschehe. So bald aber der Tag angesetzt ist, hat die Solennität ihre Gewißheit. Und wenn man setzet, daß der angesetzte Termin fest gestellt ist, so ist nicht möglich, daß sie nicht vor sich gehen solte.

Unterdessen ändert diese Gewißheit nichts in ihrer Beschaffenheit, sondern sie bleibet dessen ungeachtet etwas willkürliches, so auch hätte können unterlassen werden, folgendes etwas zufälliges. Z. E. Nachdem die Väter auf dem Nicänischen Concilio feste gesetzt, daß das Oster-Fest jederzeit den Sonntag, welcher auf den nächsten Vollmond nach dem Anfange des Frühlings folget, gefeyret werden soll; so hat das Oster-Fest durch alle Jahre in der Christenheit seine Gewißheit bekommen, und, wenn dieser Schluß nicht geändert wird, kan man auf undenckliche Zeiten hinaus den Tag bestimmen, worauf das Fest fällt. Wer wolte aber sagen, daß man Ostern nothwendig auf diesen Tag feyren müsse ? Denn wenn wir gnugssmen Grund dazu fänden, könnten wir so leicht einen andern Tag setzen, als auf vorhin erwehntem Concilio gesetzt worden.

Daß aber nur die natürlichen Begebenheiten ihre Gewißheit haben, lässet sich von einigen auch aus der Erfahrung auf eine demonstrative Art zeigen. Die Planeten verändern durch ihre Bewegung beständig ihren Stand gegen einander und gegen die Fixsterne. Diese Bewegung geschieht nach unveränderlichen Regeln: und dadurch erhalten alle Veränderungen in ihrem Stande ihre Gewißheit, dergestalt, daß man sie auf viele Zeiten vorher sagen,

S. 509

Natürliche Begebenheiten

976

auch auf längst vergangene wiederum ausrechnen kann.

Solange man die Astronomie getrieben, hat man nicht gefunden, daß GOtt durch sein außerordentliches Zuthun in der Weite der Welt-Cörper von einander und in ihrem ordentlichen Lauffe etwas änderte. Und dennoch weiß man, daß GOtt durch die erste Einrichtung und die in den Welt-Cörpern in ihrem Lauffe vorgeschriebene Gesetze alles feste gestellt, was von diesen Begebenheiten künftigt kommen soll, und, wer versteht, was die *Epochae* in der astronomischen Rechnung zu sagen haben, der erkennt zugleich, wie vermittelst des vorhergehenden Standes, auch alle die künftigen präterminiret sind.

Die Veränderung des Standes der Planeten gegen die Sonne ziehet viel veränderliches nach sich in den besonderen Begebenheiten, die sich in ihnen ereignen, wie es dasjenige ausweist, was **Wolff** von den Ursachen der beständigen Witterungen §. 110. u. ff. der *Physic* ausgeführet, und von dem Nutzen der Sonne, den sie der Erde leistet, §. 44. der *Physic II* Theil angemercket. Derowegen sind auch diese

besondere Veränderungen auf dem Welt-Cörper so wohl, als die übrigen gewiß.

Unterdessen da GOtt Freyheit behält durch seinen ausserordentlichen Zutritt Änderungen zu machen, die ihm gefallen; so wird es nicht ge-
leugnet, daß GOtt dergleichen thun könne, wenn wir es gleich nicht demonstrativisch aus der Vernunft erweisen können, daß es geschieht. Hier haben wir es auch nicht nöthig, wo wir nur ausführen wollen, daß diese Gewißheit keine unvermeidliche Nothwendigkeit ausmacht, wie die Atheisten vorgeben.

Kan man aber nach diesem entweder aus der Schrift, oder aus der Vernunft erweisen. daß GOtt um seiner besondern Vorsorge für die Menschen ein Gnügen zu thun, in denen besonderen Begebenheiten auf dem Erdboden unterweilen eine Bewegung hervor bringe, die zwar dem Wesen der Körper und den Gesetzen der Bewegung gemäß ist, und in so weit sich eben so wohl als die natürlichen in der Physic erklären lässet, aber doch ohne sein außerordentliches Zuthun, aus dem vorhergehenden nicht erfolgen würde, so ist es demjenigen, was oben behauptet worden, nicht zuwider.

Ubrigens ist noch zu mercken, daß, wenn wir eine Begebenheit in der Welt wahrnehmen, da wir nicht gleich einsehen können, auf was Art und Weise dieselbe entstanden; wir[1] sie pflegen, **wunderbar** zu nennen. Man kan aber durch sie die Schrancken der natürlichen Erkenntniß nicht wenig erweitern, wenn man die Bewunderung in eine sorgfältige Untersuchung verkehret. Denn es pflegen sich alsdenn solche Dinge zu eröffnen, wodurch man entweder in seiner vorigen Erkenntniß bestätigt oder zu einer neuen geführt wird.

[1] Bearb.: korr. aus: wie

Es ist mit Fleiß gesetzt worden, daß es hier an einer sorgfältigen Untersuchung liege, wenn man diese beyde Vortheile zu erhalten gedencket. Wo man mit einer vorgefaßten Meynung dieselbe anstellet, da wird das meiste übersehen, und nur auf dasjenige acht gegeben, was sich mit einigem Scheine auf das gefaste Vorurtheil drehen lässet. Wer keine Scharffsinnigkeit und

S. 510

977

Natürlicher Begriff

Gründlichkeit besitzt, wird durch seine Untersuchung nicht weiter kommen, als der gemeine Mann. In der Erklärung aber der Natur-Begebenheiten überhaupt hat man so wohl auf die würckende Ursache zu sehen, die eine Veränderung in einem Körper hervorbringet, als auch auf den Körper, in welchem die Veränderung hervorgebracht wird; insonderheit aber hat man in dem Zustande desselben zu untersuchen, was darinnen zu finden, warum dergleichen Veränderung hat ergehen können.

Natürlicher Begriff, *Notio naturalis*, heisset einigen Weltweisen ein von der Natur und Kunst, und also vor sich ohne unsern Verstand zusammen gesetzter Begriff, z. E. der Begriff des Baumes, des Menschens, der Stadt, der Republick u. a. m. Er wird entgegen gesetzt dem willkürlich zusammen gesetzten Begriffe (*notione arbitrariae*) dergleichen die ingeniosen Erdichtungen, als z. E. der Pegasus, sind.

Natürliche Belohnungen, *Praemia naturalia*, sind diejenigen Glückseligkeiten, die natürlicher Weise auf die Ausübung der Tugend zu folgen pflegen.

Wenn man z. E. GOtt dienet und ihn liebet, so entstehet aus dieser Liebe, die auf das edelste und höchste Gut gerichtet, viel Freude und Vergnügungen der Seele. Lebet man keusch und mäßig, so contribui-

ret man dadurch natürlicher Weise sehr viel zu seiner Gesundheit. Das sind natürliche Belohnungen.

Wenn aber im Gegentheil GOtt den frommen und keuschen **Joseph** durch wunderbare und seltsame Wege erhöht, und zu einem Herrn in gantz Egyptenland machet, so ist dieses eine willkührliche Belohnung (*Praemium arbitrarium*) seiner Gottesfurcht und Frömmigkeit; als welche mit dieser Erhöhung keine natürliche, und nothwendige Verknüpfung hatte; so viel auch hier occasionelle und sittliche Ursachen mögen gewesen seyn, die zu seiner Erhöhung etwas mit beytragen.

Die Atheisten und Ungläubigen unsrer Zeit, weil sie weder GOtt, noch seine besondere Providenz glauben, wollen von keinen andern, als natürlichen Belohnungen und Bestrafungen der guten und bösen Handlungen etwas wissen; denn sie sehen wohl, daß, so bald sie ausser den natürlichen Belohnungen und Bestrafungen auch willkürliche zugestünden, sie GOttes specielle Providenz, und eine Religion unter den Menschen zulassen müsten.

Diejenigen, so heutiges Tages Christi Genugthuung leugnen, und sein Versöhnungs-Amt verkehren, ob sie endlich gleich eine Religion, und ein ander Leben nach dieser Welt zugestehen, wollen auch alles natürlich erklären, und nur immer von den natürlichen Folgen der Sünde, und der Besserung reden; denn sie mercken wohl, daß, wofern sie willkührliche Straffen und Belohnungen den GOtt zuliessen, sie dasjenige Religions-Systema, was GOttes Versöhnung, und Christi Genugthuung zum Grunde legt, über ei-

S. 510

Natürliche Billigkeit

978

nen Hauffen zu werffen, nicht wohl im Stande seyn würden.

Natürlicher Besitz, die natürliche Posseß, *Possessio naturalis*, heißt in denen Rechten, und sonderlich *in l. possideri. ff. de acquir. possess.* soviel, als der körperliche Besitz, (*Possessio corporalis*) da nemlich jemand eine Sache wahrhaftig oder leiblich (*corporaliter*) besitzt, und die davon zu ziehenden Früchte und Nutzungen geneußt; wie hingegen nach Massgebung derer Rechte der bürgerliche Besitz, (*Possessio civilis*) wenn jemand eine Sache weder würcklich inne hat, noch auch gehörig nutzen, oder die davon zu ziehenden Früchte und Nutzungen geniessen kan, *l. Pompon. ff. Famil. ercisc. l. naturaliter. ff. de acquir. possess.*

So heißt z. E. dieses nur der natürliche Besitz einer Sache, wenn jemanden wider das ausdrückliche Verbot derer Gesetze etwas geschenckt worden, und er auch solches würcklich an- oder in Empfang nimmt. Als wenn ein Eheweib ihrem Manne etwas verehret; so besitzt der Mann solches nicht, als ein zu Recht beständiges Eigenthum, massen er schon selber weiß, oder doch wissen können und sollen, daß eine dergleichen Schenckung niemahls zugelassen werde, und solche also auch schlechterdings ungültig und unkräftig sey; so gar daß auch derjenige, welcher ihm solcher gestalt den Besitz einer ihm wider das ausdrückliche Verbot der Gesetze geschenckten Sache zwar überlassen, solche dennoch allezeit wieder von ihm zurück fordern könne, *l. 1. §. si vir. ff. de acquir. possess. l. 1. §. dejicitur. ff. unde vi.*

Eben so heißt es auch bloß ein natürlicher, nicht aber bürgerlicher Besitz, welchen einer von dem andern bloß Bittweise erlanget, *l. et habet. §. eum, qui ff. de precar. Cujacius Lib. IX. Obs. 33.*

Wie nun eine dergleichen Posseß bloß natürlicher, das ist, körperlicher oder eigenmächtiger Weise geschieht; so wird selbige auch wieder-

um durch eine bloß natürliche oder körperliche Einnehmung eines andern unterbrochen, da nemlich jemand entweder mit Gewalt aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache heraus geworffen, oder ihm dagegen eine bewegliche Sache mit Gewalt entrissen wird. Besiehe hierbey den Artickel **Natürliche (das)** ingleichen **Natürlicher Weise**.

Natürlicher Besitzer, *Naturalis Possessor*, wird in denen Rechten derjenige genannt, welcher eine Sache bloß natürlicher oder körperlicher, nicht aber auch zugleich bürgerlicher Weise, inne hat; siehe **Natürlicher Besitz**.

Natürliche Bezahlung, siehe **Natürliche (das)**

Natürliche Billigkeit, die natürliche Gerechtigkeit, *Naturalis aequitas, Naturalis Justitia*, ist eigentlich nichts anders, als eine Beurtheilung derer zweifelhaften Rechte und Pflichten aus allen vorkommenden Umständen.

Die

S. 511

979

Natürlich böse

gesunde Vernunft, welche hierinnen allemahl zu Rathe zu ziehen, muß verhindern, daß nicht eine selbst erdichtete Billigkeit heraus komme, und die sonst schon verhandenen Gesetze sind auch nicht ausser Augen zu setzen.

Im übrigen wird diese natürliche Billigkeit nicht allein dem sonst so genannten strengen und diesem oder jenem nach Maßgebung derer bürgerlichen Gesetze zustehenden Rechte entgegen gesetzt und vorgezogen, indem sonst das höchste Recht (*summum jus*) bißweilen zum größten Unrechte (*summa Injuria*) werden würde, in Ansehung dessen denn auch dieses insgemein nur das enge Recht (*Jus strictum*) genannt wird, l. 8. *C. de judic. l. 16. ff. de cond. et demonstr.* sondern es dienet solche auch zur Erklärung derer beschriebenen Rechte, l. 90. *ff. de R. J. l. 18. ff. de LL.* ist aber deswegen nicht allemahl eine Auslegung derer Gesetze.

Weil die Abweichung von dem Gesetze der Natur durch die bürgerlichen Gesetze nur in gewissen Fällen zugelassen, keines weges aber befohlen wird; so sollen auch diejenigen, welche anderen nach dem Gesetze Recht sprechen müssen, in solchen Fallen die Partheyen zur natürlichen Billigkeit ermahnen, und sie durch alle mögliche Vorstellung dahin zu bringen sich angelegen seyn lassen, daß sie der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnüge thun.

Wollen sie nun diesen Vorstellungen nicht Raum geben, so ist nichts anders übrig, als daß man geschehen lässet, was die Gesetze erlauben, oder auch in einigen Fällen diejenigen, welche das Gesetze der Natur gantz übertreten wollen, nach den bürgerlichen Gesetzen lieber anhält, daß sie ihm doch in etwas ein Gnüge leisten müssen. Dieses will der Termin zur Güte in den Proceß-Ordnungen haben; wie selbiger aber beobachtet werde, deßhalb muß man die Gerichts-Stuben fragen. Siehe auch *Aequitas*, im I Bande p. 671 u. ff.

Natürlich böse, *intrinsicè* oder *naturaliter malum*, heisset dasjenige, was Unlust bringet. Denn weil das Böse uns und unseren Zustand unvollkommener machet, das Anschauen der Unvollkommenheit aber Unlust erregt; so muß die anschauende Erkenntniß des Bösen Unlust erregen. **Wolff** von GOTT, der Welt etc. §. 427. Siehe auch **Natürliches Ubel**.

Natürlicher Körper, siehe *Corpus*, im *VI Bande* p. 1347; insonderheit aber p. 1350 u. ff.

Natürlicher Körper Anfänge, siehe *Natürliche Anfänge*.

Natürlicher Einfluß

S. 511
980

Natürliche Dinge, siehe *Ding*, im *VII Bande* p. 950 u. f. ingleichen *Natürliche (das)*.

Natürliche Ehe, siehe *Natürliche (das)*.

Natürliches Eigenthum, siehe *Natürlicher Weise*, ingleichen *Dominium Naturale* im *VII Bande* p. 1226.

Natürlicher Einfluß, des Leibes und der Seelen, *Influxus physicus*, oder mit einem Zusatze das **Systema des natürlichen Einflusses, *hypothesis influxus physici***, der willkürliche Satz des natürlichen Einflusses, ist unter denen drey bekanntesten Meynungen von der Vereinigung des Leibes und der Seele die älteste.

Es kömmt dasselbe eigentlich darauf an, daß nach demselbigen die Seele eine Kraft in den Körper habe, so daß nach ihrem Belieben in ihm den Vorstellungen und Begierden gleichförmige Bewegungen erregt würden, dergleichen wieder von ihm vermittelt der Bewegungen in dem Beleben, den Geistern in die Seele geschähe, und auf solche Art die Seele in den Körper und der Körper in die Seele einen Einfluß thäte.

Es geschiehet also dieser Einfluß Wechsels weise; von der Seelen in den Körper und von dem Körper in die Seele. Denn die Seele könne nach ihrem Belieben den Leib und dessen Gliedmassen bewegen, vermöge der ihr zukommenden Bewegungs-Krafft; würden aber die Werkzeuge der Empfindung unsers Leibes von äusserlichen Dingen berührt, so verursachte dieses in unserer Seele die Empfindung, oder die Idee, und die daher dependirenden Gedancken, mithin geschähe hier ein Einfluß des Körpers in unserer Seelen.

Man nennet dieses Systema, das **Aristotelische**, weil **Aristoteles** davon Urheber. Denn wie in dem Artickel von der **Seelen Beschaffenheit** gezeigt wird, so hat er die Seele vor nichts anders, als vor den Grund der Bewegung, die in dem Physischen Körper geschehe, gehalten; wobey wir nur dieses erinnern, daß sich zwar **Aristoteles** einen ganz falschen Begriff von der Seelen gemacht, welchen die neuern fahren lassen, und dennoch die Meynung von dem natürlichen Einflüsse behauptet.

Sie lassen es auch in der Sache selbst auf des **Aristoteles** Ansehen nicht ankommen, sondern beruffen sich auf die Erfahrung. Denn man wüste und empfinde bey sich selbst, daß, wenn man wolte, so könnte man reden, gehen, greiffen,

S. 512

981

Natürlicher Einfluß

die Rede selbst, die Bewegung der Hände, Füße, der andern Gliedmassen, nach seinem Belieben einrichten, und dabey allerhand Veränderungen vornehmen; und daß die äusserlichen Dinge, welche in unsere Sinne fielen, so viele Empfindungen, folglich auch Ideen veranlaßten, sey nicht weniger bekannt. Doch setzen sie dabey voraus, daß sich der Leib in einem ordentlichen und gesunden Zustand befinden müsse, mithin fiel der Einwurff weg, wenn man sagte, ein Lahmer, oder einer, der vom Schlag gerühret worden, wolte gern gehen,

oder sonst ein Glied bewegen, daß also der Wille der Seelen vorhanden; er könnte es aber nicht thun, mithin, da die Bewegung unterbliebe, so geschähe kein Einfluß der Seelen in den Leib.

Man hält auch diese Hypothesin nicht nur vor gegründet und ausgemacht; sondern auch vor nothwendig, weil man ohne derselbigen in vielen Stücken des Christenthums und der Moral nicht könnte zurecht kommen. Denn hätte die Seele keine Herrschafft über den Leib, so hätte GOtt von einem Christen nicht verlangen können, daß man Fleisch und Blut creutzige; seinen Leib darstelle zu einem Opfer, das da lebendig, heilig und GOtt wohlgefällig; daß man seine Glieder solte begeben zu Gliedern der Gerechtigkeit. Und wie wolte man einem Menschen die äusserlichen Sünden, die mit dem Leibe begangen würden, als Mord, Diebstahl, Gotteslästerung und dergleichen zurechnen und ihn deswegen bestrafen, wenn die Seele mit dem Leibe keine Gemeinschaft habe, noch in desselbigen einen Einfluß hätte; oder über ihn keine Herrschafft führen solte?

Hierauf kommt nun das meiste an, was man vor den natürlichen Einfluß vorbringt. Wir müssen aber auch sehen, was man dawider einwendet. Ein gemeiner Zweifel ist, daß der Einfluß der Seelen in den Körper ohne einer Extension nicht zu begreifen sey; gleichwohl aber könnte man der Seelen, als einem Geist, keine Ausdehnung beylegen. Denn der Einfluß könnte ohne Berührung nicht geschehen, und wenn die Seele den Leib berühren solte, so müste sie Theile haben und also was ausgespanntes, oder ausgedehntes seyn. Und diese Schwürigkeit äusserte sich auch auf Seiten des Leibes, daß man sich nicht einbilden könnte, wie er, als ein ausgedehnter Körper, in die Seele würcken solte?

Doch ist dieser Zweifel so erheblich nicht, daß man deswegen das Systema selbst solte fahren lassen. Denn er betrifft die Art und Weise, die man nicht wissen kan; daher aber läst sich noch nicht schließen, weil man nicht begreifen kan, wie es zugeht, daß ein Geist

S. 512

Natürlicher Einfluß

982

in einen Körper würcket, folglich wircke er auch nicht in einen Leib. Diejenigen, die solches leugnen wolten, müsten das Wesen eines Geistes vollkommen verstehen und aus demselbigen einen Grund angeben, daß der Geist in den Körper nicht würcken könne, welches sich nicht thun lasset, weil man das Wesen eines Geistes zu ergründen, nicht im Stand sey.

Wenn ein Körper in den andern einen Einfluß hat, so geschieht dieses zwar durch eine Berührung, welche eine Extension mit sich bringt; von solchem Einfluß aber lasset sich nicht auf den Einfluß eines Geistes in einen Körper schliessen, daß man dencken wolte, wie jener geschieht, müste auch dieser geschehen. Diejenigen, welche gleichwohl solchen Einfluß der Seelen behaupten, gründen sich auf die Proben, daß Geister in Körper gewürcket, und wie sie daraus die Sache selbst erkennen; also benimmt dieser Erkänntniß nichts, wenn sie gleich nicht begreifen, auf was Art und Weise dieses geschehen möge.

Besondere Einwürffe haben diejenigen gemacht, welche dieses Systema fahren lassen, und die Sache aus einem andern Grund zu erklären gesucht.

Die Cartesianer setzen ihre Regel von der Bewegung entgegen, daß nemlich in der Welt einerley Quantität der Bewegung müsse erhalten werden, und schliessen daraus, daß nach dem natürlichen Einfluß

diese Quantität der Bewegung bald vermehret; bald verringert werde. Denn wenn die Seele nach ihrem Willen in dem Körper eine Bewegung hervor bringe, die vorher in dem Körper keinen Grund, oder Ursach gehabt, und keine Bewegung in demselben vorher gegangen, so entstünde dadurch in der Welt eine neue Bewegung, welches die Quantität der Bewegung vermehre; gleichwie sie hingegen verringert werde, wenn durch eine Bewegung des Körpers die Gedancken erregt würden. Man hat aber diese Cartesianische Regel von der Quantität der Bewegung nicht wollen gelten lassen, wie **Leibnitz**, **Newton** und andere, deren Schrifften und Stellen **Bülfinger** in der *commentatione de harmonia praestabilita* p. 28. 29 angeführet, gewiesen.

Indem der ietztgedachte Herr **Leibnitz** die willkürliche Meynung von der vorherbestimmten Harmonie angenommen, so hat er sich bey dem gemeinen Systemate, das auf einen natürlichen Einfluß ankommt, diese Schwürigkeit gemacht, daß solches der Ordnung der Natur und den darinnen fest gestellten Gesetzen zuwider wäre. Denn nach den Gesetzen der Bewegung, worauf die Ordnung der Natur ankommen sollte, werde allezeit einer-

S. 513

983

Natürlicher Einfluß

ley Bewegungs-Krafft in der Welt erhalten, wie aus der Theodicee §. 344. 345. zu ersehen.

Dieses ist auch die Haupt-Ursach, warum Herr **Wolff** in der Metaphysick den natürlichen Einfluß nicht zugeben will, wiewohl er noch ein und andere Umstände dawider eingewendet. Denn 1) sagt er §. 761. daß die Seele in den Leib, und der Leib in die Seele einen Einfluß habe, ließ sich weder begreifen; noch auf eine verständliche Art erklären; 2) läugnet er in eben demselben Ort die Erfahrung, darauf man sich sonst beruffet, und meynet, es sey wider die Erfahrung, daß nemlich der Leib in die Seele, und die Seele wiederum in den Leib würcke; daher man nichts anders sagen könnte, als daß der natürliche Einfluß der Seelen in den Leib, und des Leibes in die Seele ohne allen Grund nur vor die lange Weile angenommen werde.

Dieses hat er schon vorher, ehe er solchen Ausspruch gethan, zu beweisen gesucht, wenn er §. 529. saget:

„Man muß sich aber wohl in acht nehmen, daß man diese Erfahrung der Wahrheit zum Nachtheile nicht weiter deute, als sich gebühret. Wir nehmen weiter nichts wahr, als daß zwey Dinge zugleich sind, nemlich eine Veränderung, die in den Gliedmassen der Sinnen vorgehet, und eine Gedancke, dadurch sich die Seele der äusserlichen Dinge bewust ist, welche die Veränderung verursachen.

Keines weges aber erfahren wir eine Würckung des Leibes in die Seele. Denn wenn dieses seyn sollte, musten wir von ihr einen, ob zwar nicht deutlichen, doch wenigstens klaren Begriff haben. Wer aber auf sich selbst genau acht hat, der wird finden, daß er von einer dergleichen Würckung nicht den allergeringsten Begriff hat. Und demnach können wir nicht sagen, es sey die Würckung des Leibes in die Seele in der Erfahrung gegründet.

Wer genau reden will, kan nicht mehr der Erfahrung zuschreiben, als daß zwey Dinge zugleich sind. Daraus aber läßt es sich nicht einmal schliessen, daß eines des andern Ursache sey, oder eines aus dem andern herkomme.,,

Ja §. 778. will er gegenseitige Proben dieser Erfahrung entgegen setzen, indem wir öftters fänden. daß nicht allein ohne, sondern gar

wider den Willen der Seelen hin und wieder Bewegungen in unserm Leibe erfolgten, wenn wir etwas sähen oder hörten, z. E. es ist einer gewöhnet, für dem Schiessen zu erschrecken, er stehet weit hinter dem Stücke und bedencket, daß die Kugel, die vornen heraus gehet, ihn nicht treffen kann. Er begreiffet, daß, wenn auch gleich durch einen unvermutheten Unglücks-Fall das Stücke zerspringen solle, er doch so weit davon weg sey, daß es ihm keinen Schaden thun kan. Er lacht sich selber aus, daß er sich vor dem Schusse gefürchtet, und nimmet ihm vor, jetzund dergleichen nicht zu thun. Allein kaum höret er den Schuß, so fährt er auf, hebet die Hände in die Höhe und setzet die Füsse zurücke.

Hier ist klar, daß, ohne Zuthun der Seele (welches auch die-

S. 513

Natürlicher Einfluß

984

jenigen erkennen müssen, die einen natürlichen Einfluß behaupten) die Bewegungen in dem Leibe erfolgen, und durch den Schuß erreget werden. Doch aus diesen beyden ersten Gründen, will er selber nicht viel machen, indem er § 762 schreibet: „weil die Würckung der Seele in den Leib, und des Leibes in die Seele, sich weder verständlich erklären, noch durch die Erfahrung erweisen lässet; so hat man zwar Grund gnug, sie nicht zuzugeben, massen man so lange eine Sache ausgesetzt läßt, biß sie erwiesen worden; allein man hat nicht gnugsamen Grund, sie zu verwerffen. Denn es kan deswegen doch etwas seyn, ob wir gleich nicht begreifen, wie es seyn kan, noch durch die Erfahrung erlernen, daß es sey.,,

Das 3) als das Haupt-Argument ist aus der Leibnitzischen Philosophie genommen. Die Regeln der Bewegung wolten haben, daß immer einerley bewegende Kraft in der Welt erhalten werde. Die Würckung aber der Seelen in den Leib, und des Leibes in die Seele erfordere, daß nicht immer einerley Kraft in der Natur erhalten; sondern sie vielmehr der Seelen zu Gefallen, bald vermehrt, bald vermindert werde. Weil demnach die Würckung des Leibes und der Seelen in einander der Natur zuwider sey, so habe man genugsamen Grund, sie zu verwerffen. Seine eigene Worte lauten § 762 also:

„Ich habe oben erinnert, daß vermöge der Regeln der Bewegung, darinnen die Ordnung der Natur gegründet ist, immer eine bewegende Krafft in der Welt erhalten werde. Wenn der Leib in die Seele, und die Seele in den Leib würcket, so kan nicht einerley bewegende Kraft in der Welt erhalten werden. Denn wenn die Seele in den Leib würcket, so wird eine Bewegung hervor gebracht, ohne einer vorhergehenden Bewegung, massen man setzet, daß die Seele die Bewegung im Leibe bloß durch ihren Willen hervor bringt.

Da nun diese Bewegung ihre abgemessene Kraft bey sich hat; so entstehet eine neue Kraft, die vorher nicht in der Welt war. Und also wird wider das Gesetz der Natur die Kraft in der Natur vermehret. Gleicher gestalt wenn der Leib in die Seele würcket, so bringet eine Bewegung eine Gedancken hervor. Da nun nach diesem die Bewegung aufhöret, ohne daß daraus eine neue Bewegung in einem andern Theile der Materie entstünde; so höret eine Kraft auf, die vorher in der Welt war. Und also wird wider das Gesetz der Natur, die Kraft in der Welt vermindert.

Hieraus ist klar, daß die Regel der Bewegung, nach welcher die Veränderungen in der Natur geschehen, haben wollen, es solle immer einerley Kraft in der Natur erhalten werden. Hingegen die Würckung der Seele in den Leib und des Leibes in die Seele erfordert, daß nicht

immer einerley Kraft in der Natur erhalten, sondern sie vielmehr der Seelen zu Gefallen, bald vermehret, bald vermindert wird.

Weil demnach

S. 514

985

Natürlicher Einfluß

Würrkung des Leibes und der Seele in einander der Natur zuwider ist, so hat man gnungsamem Grund, sie zu verwerffen.,,

Bey den bekannten Streitigkeiten, wegen der Wolffischen Philosophie, hat man Herrn **Wolffen** auf solche Einwürffe geantwortet. Denn was den ersten anlangt: es liesse sich der Einfluß der Seelen in den Leib, und des Leibes in die Seele weder begreifen, noch auf eine verständige Art erklären; so hat man geantwortet, daß dieses Bedencken gar nichts auf sich habe. Denn es sey wohl niemand unter denen, welche dieses Systema annehmen, der die Art und Weise solchen Einflusses begreifen, und verständlich erklären wolte. Es sagen ja alle, welche es damit halten, es ließ sich nicht begreifen noch erklären, wie es zugehe, wenn dieser Einfluß geschähe.

Mit dem andern Einwurffe, da er die Erfahrung, welche den natürlichen Einfluß befestigen soll, umstossen will, hat es auch nichts zu bedeuten. Es bestehet aus zwey Stücken: Das eine ist, es hätten die Vertheidiger dieses Systematis keine Erfahrung vor sich, in dem er sagt § 761. man kan durch die Erfahrung nicht erweisen, daß der Leib in die Seele, und die Seele wiederum in den Leib würrket, worauf folgender Gestalt geantwortet worden: Wenn man sich bey dem Systemate des natürlichen Emflusses auf die Erfahrung beruffe, so gehe solche nicht auf eine sinnliche Empfindung des Einflusses selber, als fühlten wir, wie derselbige geschehe; sondern man leite aus der Erfahrung weiter nichts, als daß die Bewegungen des Leibes auf vorher gegangene Bewegung in der Seelen, und die Empfindungen der Seelen auf vorher gegangene Bewegung der Gliedmassen erfolgten, worauf man durch ein Systema die Ursach davon zu erklären suche.

Der Herr **Lange** behauptet auch diese Erfahrung in der Entdeckung der falschen und schädlichen Philosophie in dem Wolffischen *Systemate metaphysico*, wenn er *p. 152* saget: es sey nichts gewisses, als daß wir erfahren, daß nicht allein gewisse Bewegungen im Leibe erfolgten, wenn die Seele solche verlanget; sondern auch, daß sie von dem Verlangen dependirten, und daß ihre Art und Weise, und mancherley Veränderung bloß von dem *Regimine* der Seelen herrührten; erinnert auch dabey, wenn solches Herr **Wolff** leugnet, so könne man weiter mit ihm nicht disputiren, indem er so gar die Empfindung aufhebe.

Herr **Wolff** leugne auch, daß die beyderseitigen Bewegungen auf einander folgten, und meyne, sie geschehen zugleich in einem Augenblick, welches aber in der Erfahrung nicht gegründet. Daß er solches sage, geschähe aus der angenommenen Hypothesi, daß der Leib so wohl, als die Seele ihr Geschäft vor sich thue, und ein jedes von dem andern independent sey.

Der andere Umstand bey diesem Einwurff, der die Erfahrung betrifft, ist, daß er Proben einer gegenseitigen Erfahrung anführe, indem man wüste, daß nicht allein ohne, sondern gar wider

S. 514

Natürliche Endursache

986

den Willen der Seelen hin und wieder Bewegungen in unserm Leibe erfolgten. Der Herr **Lange** erinnert in seiner Entdeckung *p. 158*.

dawider, daß man hier gantz unrichtig schlösse, und zwar *a particulari ad universale*, daß weil die Seele bey einem Schuß die Bewegung des Leibes nicht zuwege brächte, so brächte sie auch keine andere Bewegungen zuwege. In der Sache selbst vermische er die *motus violentos*, und also *involuntarios*, mit den *voluntariis*. Denn es sey ja was anders eine Bewegung, die man nicht verhindern kan, leiden; ein anders eine Bewegung wollen und hervor bringen. Und ob er gleich das Hervorbringen wider alle Erfahrung leugne, so könne er doch das Wollen nicht leugnen, und also müste er doch den Unterscheid unter den *motibus voluntariis* und *violentis* zulassen.

Wider den dritten Einwurff, daß das Systema des natürlichen Einflusses der Ordnung der Natur zuwider sey, weil immer einerley bewegende Kraft erhalten werde, ist auch verschiedenes erinnert worden. In dem Beweiß, daß das Buddeische Bedencken noch fest stehe, p. 199. wird gewiesen, daß dieser Einwurff so viel heissen soll, das Systema des natürlichen Einflusses sey dem Mechanismo nicht gemäß; die Welt könne keine Maschine bleiben, und daher könne es keinen Platz finden, nemlich nach der mechanischen Philosophie. Denn eben, weil er die Welt zu einer Maschine gemacht, und nach deren Structur die Kräfte wolle abgemessen haben, so nehme er daher einen Beweis wider das Systema des natürlichen Einflusses, und gründe ihn auf ein Suppositum, das noch auszumachen: ob die Welt, dazu auch die Seele gehöret, eine Maschine sey?

Es ist weiter gesaget worden: Wenn auch in einer Maschine die Krafft zu einer Zeit vermehret, zur andern verringert wird, zu einer Zeit würcket, zur andern ruhet; so könne sie doch ihre gleiche Bewegung erhalten.

Man lese auch, was Herr **Lange** in seiner Entdeckung p. 155. und **Wucherer** in der ersten Dissertation *de harmonia praestabilita stabilitate orbata* §. 9. sqq. erinnert.

Natürliche Eltern, *Parentes naturales*, heissen diejenigen, welche zwar weder mit einander verheyrahtet sind, noch sonst in einer ordentlichen Ehe leben; ausser dem aber sich gleichwohl als Mann und Weib zusammen halten, und in dieser ihrer unrechtmäßigen Gemeinschaft auch mit einander Kinder zeugen: Siehe **Natürliche Kinder**, ingleichen **Natürliche (das)**.

Natürliche Empfindung, siehe **Natur**, ingleichen **Natürliches Recht**.

Natürliche Endursache, *Finis naturalis*, ist derjenige Endzweck, zu welchem eine Sache ihrer Natur nach bestimmt ist.

Dergleichen Endursache ist die, weswegen etwas gemacht

S. 515

987

Natürliche Erben

worden oder vorhanden ist, z. E. die Säge des Schneidens, die Feder des Schreibens, die Medicin der Gesundheit wegen. Diese Endursache wird entgegen gesetzt der willkürlichen Endursache (*fini arbitrario*.)

Natürliche Erben, *Naturalis Haeres, Naturales Haeredes*, heissen in denen Rechten eigentlich so viel, als die, so durch die Geburt und nach dem Rechte der Bluts-Freundschaft zu dem Erbe beruffen werden, als da sind die Kinder, oder die einander sonst mit Bluts-Freundschaft verwandt sind; worunter aber die Eheleute nicht mit zu verstehen sind.

Natürliche Erkänntniß, *cognitio naturalis*, ist diejenige Vorstellung einer Sache im Verstande, zu welcher man aus der Natur gelangen kan, das ist, aus dem Zusammenhange der Ursachen und Würckungen in der Welt, durch unsere eigene Kräfte.

Der natürlichen Erkänntniß werden wir entweder mit Vorsatz, oder von ungefähr, oder durch Ahndung theilhaftig. Geschiehet es von ohngefähr, so rühret es theils daher, weil die Veränderungen der Dinge, die um uns sind, so wunderlich ausfallen, daß wir mit Gewalt aufmercksam zu werden bewogen werden. Und auf diese Weise sind die meisten Wahrheiten und Künste erfunden worden, z. E. das Schieß-Pulver, die Buchdruckerey, die Ferngläser etc.

Durch Ahndung kommet die Erkänntniß einer Sache, wenn in unserer Seelen eine Regung entstanden, die wir ohne vorhergegangenes Wissen und Wollen empfinden, und welche uns gleichwohl veranlasset, uns etwas ernstlich vorzustellen. Denn eben eine solche Regung der Sünde heisset Ahndung.

Natürliche Erkänntniß GOTTes ...

S. 516 ... S. 521

S. 522

1001

Natürliche Geschicklichkeit

...

...

Natürliche Historie ...

Natürliche Kinder, uneheliche Kinder, ausser der Ehe erzeugte Kinder, unrechtmäßige Kinder, *Liberi naturales, Liberi illegitimi*, werden in denen Rechten überhaupt alle diejenigen genennet, deren Eltern nicht ordentlicher Weise mit einander verheyrathet sind, oder in einer rechtmäßigen Ehe leben.

Dem eigentlichen Wort-Verstande nach sind zwar alle diejenigen, welche von ihren Eltern ordentlicher Weise gezeuget worden, und also auch ihr Fleisch und Blut an sich haben, natürliche Kinder; wie sie denn auch eben dadurch von denen bloß an Kindes-Statt auf- und angenommenen unterschieden werden.

Inzwischen aber wird deshalb in denen Rechten nicht so wohl auf dasjenige, was der Natur der Sache, als vielmehr einer ausdrücklichen Verfügung der Gesetze gemäß ist, gesehen. Und heissen also erstlich und über-

S. 522

Natürliche Kinder

1002

haupt zwar alle diejenigen natürliche Kinder welche aus keinem ordentlichen Ehe-Bette erzeugt worden; in besondern Verstande aber, und vornemlich in Absicht auf die alten Römischen Gesetze, bloß die von einer sogenannten Concubine, die zwar nach Maßgebung derer Rechte zu ehelichen unverboden gewesen, die aber dieser oder jener gleichwol nur vielmehr unter dem Namen einer Beyschläfferin, als eines ordentlichen Ehe-Weibes, bey sich hatte, erzeugten Kinder. **Connanus** *Lib. II. c. 16. n. 1.*

Und waren also in diesem Verstande von diesen sowol die mit einer allgemeinen Hure und Dirne gezeugten (*Spurii, Nothi, vulgo concepti, Manseres*) deren Vater nemlich gantz und gar ungewiß ist, wie sie denn daher auch von den Griechen *apatereis*, das ist, Kinder, die keinen Vater haben, oder von denen niemand weiß, wer ihr Vater gewesen,

genennet wurden, als auch die aus einer in denen Gesetzen verbotenen oder verdamnten Vermischung, als Ehebruch, Blut-Schande etc. erzielten Kinder (*ex damnato coitu nati*) unterschieden, l. 3. §. 1. ff. de *Concubin.* l. 23. ff. de *rit. nupt.*

Nachdem aber aller Beyschlaff ausser dem Ehestande nach denen Göttlichen und menschlichen Gesetzen verboten, und unzuläßig ist; so hat gedachter Unterscheid sonderlich heut zu Tage weiter keine Statt, und können die sonst sogenannten natürlichen Kinder, (*Naturales*) von denen Hur-Kindern (*Spuriis*) nicht mehr wohl unterschieden werden; sondern es werden alle aus einem solchen unerlaubten Beyschlaff erzeugte Kinder unter dem Namen derer unehelichen, oder nach dem **Appenzell. Cass. Rod. Landb. Art. 64.** derer unehelichen oder Hübsch-Kinder, Banckerte, oder aus der Banck gezeugten, wie auch derer Bastarten, oder von böser Art, begriffen.

Doch wird auch annoch ein Unterscheid beobachtet zwischen denen, welche von ledigen Personen in Hurerey gezeuget, und von einigen Lieb- oder auch Jungfern-Kinder genennet werden, und zwischen denen, welche von gemeinen Weibs-Personen, die sich nicht zu einem Manne allein halten, sondern an einem ieden hängen, oder in Ehebruch, oder aus einer in dem Gesetze GOTTes verbotenen allzunahen Anverwandschaft, gebohren worden. **Zürich. Erb-Recht P. II. p. 13.**

Und in dem **Schaffh. Erb-Recht** werden die von ledigen Personen erzeugte Kinder mit einem besondern Namen ledige natürliche Kinder, wie hingegen die von ehel. Personen ausser der Ehe oder in verbannter Freundschaft gebohrne Bastarte oder Unflats-Kinder genennet. S. auch **Stryck** in *Usu Pandect. hodiern. tit. de his, qui sunt sui vel al. jur.*

So viel nun die Erkundigung aller solcher unehelich gebohrner Kinder Väter anbelanget; so ist solche nicht minder, ja viel schwerer, als der ehelichen, zumal da die insonderheit bey denen letztern gültige Muthmassungen und Anzeigen meistens auf die erstern nicht passen, über dieses auch bey solchen Fällen es vielfältige Ausflüchte giebet, und man auch nicht einer ieden Weibs-Person viel Glauben zustellen kan. Weßwegen denn ein Richter hohe Ursache hat, aus denen mit untermertaffenden Umständen eine nähere Erkundigung einzuziehen und auszuforschen. Wobey auch nicht undienlich

S. 523

1003

Natürliche Kinder

seyen kan, nach der Sachen Bewandniß die verdächtigen Personen durch Gefangenschafft zur Bekänntniß zu bringen, wie auch auf die Aussage und Angebung der Weibs-Person während der Geburtsschmerzen genaue Acht zu haben, oder auch wol nach Befinden zu deren eydlichen Aussage seine Zuflucht zu nehmen.

Wie denn sonderlich in denen **Eydenoßischen Gesetzen** desfalls verschiedene Ordnungen enthalten sind, aus welchen hoffentlich nicht undienlich seyn wird, eines und das andere hieher zu setzen.

Es will demnach insonderheit die **Zürich. Ehe-Gerichts-Satz. pag. 25.** u. f. daß der Eyd, als das letzte Hülffs-Mittel zu Erforschung der Wahrheit, keiner Person auferleget werden soll; es wäre denn, daß dieselbe ausser diesem Falle sonst schon guten ehrlichen Leumunds gewesen, und auch noch sey, und ihr eines Tages zuvor eine nähere Erklärung und Ausleguug des Eydes vorgelesen, und sie des Morgens darauf nochmals beweglich erinnert worden, ihrer Seelen Heil wohl zu bewahren, und daß darauf sodenn erst, dafern es die höchste Nothdurfft erfordert, der Weibs-Person, welche dabey das Kind in den

lincken Arm, und die rechte Brust in die lincke Hand nehmen, und mit der rechten Hand den Eyd schwören soll, folgender Eyd, daß nemlich dieses Kind des *N. N.* eigen Fleisch und Blut, und keines andern Mannes, sey, vorgeleget werden, und so sie solchen thut, und darauf beharret, der Mann sodenn das Kind zu sich nehmen solle; jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn sich disfalls zutrüge, daß, nach denen sich dabey äussernden Umständen die Ehe-Richter eher der Manns-Person den Eyd aufzuerlegen vor gut befunden, die Sache sodenn solchen Falls zu weiterer Untersuchung an den Rath gewiesen werden solle.

Im Fall aber eine Weibs-Person schwanger wäre, oder ein Kind gebohren hätte, und zu den Vater desselben einen Verstorbenen angeben würde; so sollen nach gedachter **Satzung p. 68.** die Ehe-Richter derselben nicht leichtlich glauben, und wenn sie ihr Vorgeben entweder mit glaubwürdigen Umständen und Beweisthümern nicht gnugsam darthun könnte, jedoch aber sonst ausser diesem Fall gantz unverleumdet und ehrlichen Thuns wäre, ein ernsthaftes Examen vornehmen, und folgendes so, wie sie es bey ihren Eyden gut befinden, verfahren; diejenigen aber, welche solchen Falls nicht wüsten, wer sie beschlaffen, oder solches nicht offenbaren wolten, oder einen Fremden, der nicht zu betreten, angeben würden, oder aus der Fremde entweder schwanger, oder mit unehelichen Kindern heimkommen, nachdem zuvor der erforderliche Ernst gegen sie vorgenommen worden, und sie gleichwol auf ihrem Vorgeben verharreten, dafern es die offenbar werdenden Umstände erforderten, samt dem Kinde von Stadt und Land gewiesen werden.

Nach dem **Bernischen 1712 erneuerten Straff-Gesetz der Hurerey etc.** soll, wenn eine Weibs-Person sich schwangern Leibes befindet, selbige vor dem Richter und Chor-Gerichte des Ortes, da sie wohnend oder dienend sich aufhält, ihre Schwangerschaft und zugleich den Vater ihres unter dem Herten tragenden Kindes anzeigen, damit aus dessen Ver-

S. 523

Natürliche Kinder

1004

ordnung der zum Vater angegebene deswegen vorbeschieden, zur Rede gesetzt, und wenn er der Anklage nicht geständig, so weit möglich, beeydigte, oder andere ehrliche benachbarte Manns-Personen sich bey ihrer Entbindung einfinden, und alsdenn über die Wahrheit ihrer Anklage in ihren Geburts-Schmertzen examiniret, mit hin der wahre Vater an den Tag gebracht werden könne, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, falls die Weibs-Person die Angebung des Vaters vor der Geburt unterliesse, derselben nachgehends weiter kein Glaube beygemessen, und, dafern der angegebene Vater die That nicht freywillig bekennet, ihm deswegen kein Eyd zugemuthet, sondern derselbe in solchem Fall entlassen, und das Kind einzig und allein von der Dirne erhalten; wenn aber eine schwangere Weibs-Person dieser Vorschrift nachgelebet, und in der Geburt auf gleicher Anklage verharret, der also angegebene Vater aber dennoch das Kind nicht für das seinige erkennen wolte, ein solcher, wenn er sonst guten Leumunds ist, zu dem Reinigungs-Eyde angehalten; wenn aber eine solche Dirne in der Geburt den während ihrer Schwangerschaft Beklagten entschlagen, und einen andern zum Vater angeben würde, der entschlagene ledig seyn, und der andere nach Erkänntniß des täglichen Raths zum Reinigungs-Eyde angehalten; falls aber eine solche schwangere Weibs-Person den rechten Vater weder während ihrer Schwangerschaft, noch in der Geburt, sondern erst hernach beklagen würde, der

Beklagte zu dreyen unterschiedlichen malen vor das Chor-Gerichte beschieden, allda ernstwörtlich, jedoch ohne Anwendung der Gefangenschaft, über die geklagte That und deren Umstände der Zeit und des Orts examiniret, und durch Vermahnen und Befragen denselben zur Bekänntniß zu bringen getrachtet; unerheblichen Falls aber die Sache GOtt und der Zeit heimgestellt bleiben, und die Dirne alsdenn samt ihrem Bastart von Stadt und Land verwiesen, auch ein gleiches mit denen, so sich mit einem Fremden vertrabet hätten, beobachtet werden solle.

Das **Lucern. Stadt-Recht** *Tit. 9. §. 1.* setzet, daß, wo eine Weibs-Person geschwängert wird, sie auch das Kind zur Welt gebiehet, und dieselbe in ihren Kindes-Nöthen auf ihr Gewissen einen für den rechten Vater angiebt, und ihm das Kind zutauffen läßt, derselbe alsdenn das Kind an und zu sich nehmen solle; es wäre denn, daß er seine Unschuld gnugsam darthun, oder solches auf einen andern erweislich machen konte.

Die **Glarnerische Ehe-Gerichts-Satzung im Landb.** *p. 409.* befiehet, daß auf den Fall, wenn eine fremde oder auch einheimische Weibs-Person eines unehelichen Kindes geneset, und den Vater nicht namhaft machen will, ehe ein solches Kind getauffet wird, mit der Mutter, die Wahrheit zu erforschen, nach dortigen Land-Rechten gehandelt werden soll, welche *p. 294.* vermögen, daß, wenn ein unehelich Kind gebohren wird, ein Raths-Herr, der Land-Schreiber mit dem Land-Weibel samt Stab und Mantel zu der Mutter gehen, derselben das Kind an die lincke Brust legen, und nach ernstli-

S. 524

1005

Natürliche Kinder

chem Vorstellen der Sachen, ihr die Eydes-Form vorlesen, und sie also anhalten sollen, das Kind bey aufgehabten Eyde dem rechten Vater zu geben.

Die **Baselische Ehe-Gerichts-Ordnung** *Art. 21. §. 5.* vermag, daß die gefällten Weibs-Personen höchstens binnen 6 Monaten nach der Schwängerung dem Ehe-Richter solche ihre Schwängerung samt dem Namen dessen, von dem sie zu Falle gebracht worden, wissend machen; so denn der angegebene hierüber zur Rede gesetzt, und im Fall er über alles Zusprechen gleichwol zu einiger Bekänntniß nicht gebracht, noch sonst genugsam überwiesen, gleichwol aber merckliche Vermuthungen solcher That halber auf denselben gebracht werden möchten, absonderlich da bey erfolgender Niederkunfft die Geschwächte vor einigen beeydigten Hebammen über die Wahrheit ihres gethanen Vorgehens befragt, auf ihrer ersten Aussage beständig verharren würde, dem angegebenen Vater, durch den Eyd sich von der gegen ihn eingebrachten Anklage loszumachen, von dem Richter erleget; im Fall aber die Dirne bey ihrer Niederkunfft von ihrer vorigen Aussage abstehen, und einen andern für den Vater des Kindes angeben würde, der erst angegebene der Anklage ledig gezehlet, hingegen der letztere zu Abschwörung des Reinigungs-Eydes, wenn derselbe seine Unschuld in andere Wege nicht bescheinigen, sonst aber die gethane Aussage auf ihn wol gemuthmasset werden möchte, auch angehalten; wenn aber die Verfällte mit Angebung ihrer Schwangerschaft über 6 Monate, von Zeit der Schwängerung an zu rechnen, verziehen würde, dieselbe damit ferner nicht gehört, auch demjenigen, den sie nach solcher Zelt anzugeben sich unterstehen würde, einiger Eyd hierüber nicht zugemuthet, noch in andere Wege härter in ihn gesetzt werden solle.

Nach der **Appenzell. Uss. Rod. Ehe-Gerichts-Satz. art. 16.** soll, wenn eine Weibs-Person, sie sey fremde, oder einheimisch, eines Kindes geneset, und den Vater nicht namhaft machen will, der Pfarrer das Kind nicht tauffen, es haben denn zwey oder drey des Rathes sie zuvor um den Vater mit Ernst und Drohung der Gefangenschafft befraget, und so sie ihn nennet, es getaufft, und dem genannten Vater, oder dessen Obrigkeit, damit sich niemand zu beklagen habe, zugeschrieben werden; wenn aber das Kind schwach ist, und man die Mutter also nicht befragen kan, solches zwar getaufft werden, aber beyde Gevattern dem Pfarrer oder einem andern Biedermanne in die Hände geloben und versprechen, daß sie den Vater wollen nachforschen helfen, und sodenn, wie obstehet, weiter verfahren werden.

Nach der **Mühlhausischen Ehe-Gerichts-Ordnung** soll unter andern ein desfalls Beklagter, wenn er neben andern Ausflüchten sich darmit entschuldigen wolte, daß ausser ihm noch andere den Beyschlaß verübet, und hiermit er der ungewisse Vater sey einen gewissern stellen, und sein Vorgeben erweisen, sonst aber dieses ihn nicht retten. Siehe **Laus Eydgenoss. Stadt- und Land-Recht p. I. tit. 23. §.7. p. 430.** u. ff. Diese unehelich gebohrne Kinder aber bleiben nicht alle in solchem mit einer Verachtung und Schand-Flecken bekleideten Stande,son-

S. 524

Natürliche Kinder

1006

dern werden zu Zeiten ehrlich, und denen aus einer rechtmäßigen Ehe erzeugten Kindern gleich gemacht, und sodenn legitimirte oder vor ehelich und ehrlich erklärte Kinder genennet. Und geschahe solches ehemals nach einiger Meynung auf vier, fünff, ja auch nach andern auf achterley, gegenwärtig aber nur aus zweyerley Art. **Rittershusius ad Nov. P. IV. c. 12. n. 11. Strauch in Diss. 4. th. 4.**

Siehe **Legitimatō**, im XVI. Bande p. 1410. u. ff.

Im übrigen folgen dergleichen natürliche oder ausser der Ehe gebohrne Kinder bloß der Mutter; wie hingegen die ehr- und ehelichen, oder aus einem keuschen reinen Ehe-Bette erzeugten, dem Vater, *l. 19. ff. de stat. homin.* **Berger in Oecon. Jur. Lib. I. tit. 2. th. 7. not. 1. p. 48.** wovon unter dem Artickel **Nachfolge oder Erbfolge derer Niederwärts Verwandten** ein mehrers nachgelesen werden kan.

Sonst aber werden diesem zu Folge die natürlichen Kinder nicht einmal vor Adelige gehalten; vielweniger werden sie vor Ritter- und Stifftsmäßig gebohrne geachtet. **Berger l. c. Höpping de jur. Insign. c. 7. n. 106.** wo nicht deren Vater, der das Recht zu adeln oder noch grössere Würden zu ertheilen besitzt, selbige ausdrücklich vor Adelige oder Grafen, u. d. g. erklärt hat. **Stryck in Us. Pandect. Mod. tit. de his, qui sui vel al. jur. §. 8.**

Wiewol auch **Tiraquell de Nobilit. c. 15. n. 25.** da vor halten will, daß durch eine allgemeine Gewohnheit aller Völcker hergebracht sey, daß eines Durchlauchtigen oder nur Adelichen Vaters natürlicher Sohn sich derer Adelichen Rechte und Freyheiten zu erfreuen habe, und also vor einen von Adel zu achten sey. Also gehen z. E. des Königs in Frankreich natürliche Kinder gleich nach denen Printzen vom Geblüte, in Engeland hingegen sind sie Lords, in Dänemarck und Schweden aber Grafen, dergleichen Ehren und Würden sie auch im Deutschen Reiche genießen, wie dieses unter andern des vorigen Churfürsten von Pfaltz seine natürlichen Kinder bestärcken. Jedoch haben sie keinen Rang, als Reichs-Grafen, indem ihnen desfalls kein Reichs-Grafe weichen wird.

Was aber dergleichen natürliche Kinder ausser ihrem Vaterlande vor einen Rang geniessen sollen, wird ohne Zweiffel von der freyen Willkühr eines ieden Hofes in so weit abhängen.

Inzwischen sind hierunter nicht mit zu verstehen die sonst sogenannten Frühe- oder Braut-Kinder, welche entweder den ersten Monat nach der Hochzeit, oder von einer verlobten und geschwängerten Braut, mit welcher der Bräutigam das Ehe-Versprechen nächstens öffentlich zu vollziehen gedacht, ehe aber die Priesterliche Einsegnung noch erfolgen können, und hieran entweder durch eine unvermuthete Kranckheit oder gar erfolgten Tod hingerafft worden, oder auch heimlich davon gegangen, und seine also beschimpfte Braut bösslicher Weise verlassen hat, zur Welt gebracht worden, als welche nicht allein vor ehelich oder ehrlich-gebohrne Kinder geachtet, sondern auch zu Ehren und Würden gelassen werden. *l. 11. c. de natur. liber. ibique Brunne-*
mann. Richter in *Dec. 80. n. 13.* **Berger** *l. c. th. 2. p. 39.* **Berlich** in *Dec. 299. n. 9.* **Philippi** *ad Const. El. Nov. 49. Obs. 2. n. 18.* u. f. **Mevius** *P. II. Dec. 81. n. 3.*

Welches aber sonderlich in Chur-Sachsen alsdenn erst wahr ist, wenn die Eltern öffentliche Verlöbniß gemacht haben.

S. 525

1007

Natürlich Ladanum

Worauf so denn auch der gleichen Kinder Lehnsfähig sind. *d. Const. Nov. 49. ibique Philippi Observ. 2. n. 30.* u. f. **Berger** *l. c. Wernher* in *Sel. Observ. For. P. III. Observ. 41. n. 5.*

So heissen und sind auch diejenigen Kinder, welche von zwei Eheleuten, deren Ehe wegen eines gewissen Hindernisses, welches sie aber bei deren Vollziehung selber nicht gewust haben, nachmahls wiederum getrennt worden, ehrliche Kinder, *c. 2 et 11. X. qui fil. sint legit.* **Brunnemann** in *Jur. Eccles. Lib. II. c. 17. §. 11.*

Besiehe hierbey **Pontus Huterus** *de Liber. Natur.* **Ludwig von Sarris** *de Liber. Natural. et eorum Success.* **Stryck** in *Disp. de Liber. Natur. Reg. ac Princip.*

Natürlich Ladanum ...

...

Natürliches Licht ...

Natürliche Liebe, *naturalis Amor*, *naturalis Affectio*, heisset diejenige Art der Liebe, welche den Grund ihres Daseyns in dem Natur-Triebe oder in ihrem Wesen hat.

Selbige trifft man bey vernünftigen, als unvernünftigen, ja auch leblosen Dingen an.

Was die unvernünftigen Thiere anlanget, als, daß eine Henne ihre Küchelgen so sehr vertheidiget und beschützt, ein Hund, Bär, und ander Thier seine Jungen so hefftig liebet, daß er sich ehe todt schlagen als sich selbst nehmen ließ; solches kömmt wohl hauptsächlich von einer diesen Thieren aus sonderbarer Göttlicher Vorsehung eingepflanzten Zuneigung gegen ihre Jungen her, damit nicht etwa ein Geschlechte untergeben möge. Wiewol auch darzu hilfft, daß, so lange die Ausdünstungen von einem jungen Hunde oder Bären mit den Ausdünstungen der Gebähr-Mutter des Alten annoch, dem Geruch nach, übereinkommen, die Alten ihre Jungen gar sonderlich lieben, wenn aber diese nach und nach sich verlihren, so höret auch solche Liebe auf, und achtet der Alte seine Jungen gar nicht mehr.

Die leblosen Dinge betreffend, als daß z. E. ein Öl-Baum bey dem Weinstocke, wie man angemercket hat, sich wohl befindet, ist zu behalten, daß, weil der Öl-Baum die groben Nahrungs-Theile aus der Erden, so zu reden, an sich ziehet, als welche eben hinderlich sind, daß die subtilen dem Weinstocke nicht so wohl zu theil werden können; so muß alsdenn erst der Weinstock nothwendig besser gedeihen, wenn er seine Nahrung ungehindert empfänget. Siehe auch **Natur**.

[Spalte 1008:] **Natürliche Logicke** ...

S. 526 ... S. 538

S. 539

1035

Natürlicher Weise besitzen

...

...

Natürliche Zweige ...

Natur, *Natura*, es werden in der Physick von diesem Wort allerhand Bedeutungen angemercket, welche sich gar füglich in drey Classen bringen lassen.

Denn erstlich verstehet man darunter GOtt, als den Urheber der gantzen Welt, weswegen die Scholastici die Natur in *Naturam naturantem*, die GOtt sey, und *naturam*, so die erschaffene Welt wäre, theilten, dabey man sich aber wohl vorzusehen hat, daß man man ihn mit den Geschöpfen nicht vor eins halte, und dadurch seine Existenz gar aufhebe. Dahin die Philosophie vieler alten Welt-Weisen gieng, die zu den neuern Zeiten Benedictus Spinoza wieder aufgewärmt, und solche gottlose Lehre in systematische Ordnung gebracht hat.

Vors andere beziehen sich, die Bedeutungen dieses

S. 539

Natur

1036

Worts, zum Theil auf die Geschöpfe, sowol in Ansehung ihrer Existenz, dahin die Redens-Art, dieses oder jenes ist nicht in *rerum natura*, das ist, es existiret nicht unter denen Geschöpfen, es ist eine erdichtete Sache, gehört; als ihrer Beschaffenheit zugleich, als wenn man sagt, wir erkennen aus der Natur, so heist es so viel, wir können aus den Existenzien und Wesen der Geschöpfe wahrnehmen, daß ein GOtt sey.

So fern aber dis Wort die Beschaffenheit und Wesen der erschaffenen Dinge anzeigt, so kan man die Natur entweder der Geister, oder der Körper verstehen, und in Ansehung der Körper solche in eine allgemeine und besondere theilen.

Jene zeigt überhaupt die innerliche Beschaffenheit der natürlichen Dinge, so fern sich solche durch allerhand Würckungen zu erkennen giebt, welche Natur nach den mechanischen Principiis eben das ist, was Mechanismus genennet wird.

Zwar ist dieser beyden Wörter wegen ehemahls ein Streit gewesen, indem **Boyle** in einer besondern Dissertation, die zu Londen 1686 Lateinisch unter dem Titel: *libera in receptam naturae notionem disquisitio ad amicum*, Auct. R. B. herauskommen, das Wort Natur wolte abgeschafft, und an dessen statt das Wort Mechanismus angenommen haben, welchem hierinnen **Sturm** in *Dissertat. de naturae idolo* beyfiele, der aber darüber mit dem Herrn **Schelhammer**, auch dem Herrn von **Leibnitz** in einen Disput gerieth, indem jener in dem Tractat, *de natura sibi et medicis vindicata*, sich angelegen seyn ließ, das

Wort Natur zu vertheidigen, das andere hingegen, Mechanismus, verächtlich zu machen, worauf **Sturm** *in natura sibi incassum vindicata* geantwortet: **Schelhammer** aber wieder *Naturae vindicatae vindicationem* entgegen setzte. Des Herrn **Sturms** beyde angezogene Schrifften findet man in seiner *Philosophia eclectic. Tom. 2. p. 359. und 692. ff.* Der Herr **Leibnitz** aber hat seine Gedancken in den *Actis Eruditor. 1698 p. 427.* eröffnet. Man lese von dieser Streitigkeit **Carl Günther Ludovici** in der Historie der Leibnitzischen Philosophie, *I. Th. §. 142. u. ff.*

Allein wenn man in der Haupt-Idee einig, daß Natur eben das, was Mechanismus bedeuten soll, so scheint sichs der Mühe nicht zu verlohnen, um das Wort selbst einen Disput anzufangen; ob aber nicht eines bequemer in Ansehung des Gebrauchs, als das andere, solches ist eine andere Frage.

Die besondere Natur kan wieder entweder in Ansehung der leblosen, oder der lebendigen Geschöpfte, betrachtet werden, da denn bey den letztern die Natur eben das ist, was sonst *Principium vitale* genennet wird, und dahin die vielfältigen Redens-Arten der *Medicorum*, daß sich die Natur geholfen; die Natur könne sich nicht helfen, er hat eine gute, schlechte, schwache Natur, und dergleichen, gehören.

Drittens wird dies Wort auch gesagt von dem Welt-Geist, denn einige statuiren, daß er über die Welt gesetzt, solche dirigire, und alles in seiner Bewegung erhalte, dahin insonderheit das *Principium hylarchicum* des Herrn **Mori**, die *Natura plastica* des **Johann Raji**, der *Archeus* der Paracelsisten und Helmontianer zu rechnen. Dahero hat man auch

S. 540
1037

Natur

gewisse Redens-Arten von der Natur, zum Exempel, die Natur verhalte sich wunderbarlich und weislich in Herfürbringung ihrer Wercke; GOtt und die Natur mache nichts vergebens, welche sehr zweydeutig sind, indem sie entweder auf einen Welt-Geist; oder auf die einmal von GOtt verordnete Gesetze der Bewegung; oder auch auf GOtt selbst gehen können, dahero man wohl zu prüfen hat, was sonst ein Auctor, der sich dergleichen in seinen Discursen und Schrifften bedienet, für seine Principia habe.

Wenn **Aristoteles** *Lib. 4. Metaphysic. cap. 4. p. 677.* die verschiedene Bedeutungen dieses Worts erzehlen will, daß solches bedeute erstlich die Herfürbringung und Zeugung einer ieden Sache; hernach die erste rohe und zum Grund liegende Materie, woraus etwas gezeuget werde; drittens die gantze Structur und Einrichtung des natürlichen Körpers, samt seinen Bewegungen, Veränderungen und andern Eigenschafften; vierdtens die Materie, woraus etwas unmittelbar bestehe; fünfftens die wesentliche Forme einer ieglichen Sache, und sechstens das Wesen eines ieglichen Dinges; es sey nun eine Substantz oder ein Accidens; so verhält es sich dabey gar unordentlich, wie denn auch die Beschreibung, die er *physic. Lib. 2. cap. 1.* von der Natur giebt, sehr dunckel, davon man aber in *Observat. Hall. tom. 3. Obs. 7. p. 143.* eine schöne Auslegung findet.

Doch wie auf solche Weise dieses Wort hauptsächlich im physischen Verstand genommen wird; also hat es auch in Absicht auf den Menschen eine moralische Bedeutung, als der eine gedoppelte Natur, eine **physische** und **moralische**, hat. Jene bestehet in dem natürlich belebten Leibe, und in der Connexion desselben mit der körperlichen Natur in Ansehung seiner Erhaltung; diese aber in dem Gemüthe und dessen

natürlichen Correlation sowol mit dem Leibe, als auch vermittelst desselben mit andern Menschen, in Absicht auf die allgemeine Glückseligkeit derselben. Ja man braucht das Wort überhaupt von dem Wesen, sowol natürlicher als moralischer Sachen.

In denen Rechten hat das Wort Natur gleichfalls unterschiedene Bedeutungen. So erkläret z. E. **Accursius** in §. 1. *Inst. de Jur. Nat. Gent. et Civ.* wie auch **Florentinus** in l. 3. *ff. de Just. et Jur.* und **Paulus** in l. *sed etsi* §. *fin. ff. de jud.* dasselbe von GOtt, als der ersten Grund-Ursache und dem eigentlichen Urheber aller erschaffenen und in der Welt befindlichen Dinge selber. Siehe auch §. *in pecudum Inst. de rer. divis.*

Bisweilen bedeutet es auch so viel, als den natürlichen und dem menschlichen Hertzen von GOtt selbst bald bey der Schöpfung eingepflanzten Trieb zum Guten und zur Tugend, welcher auch insgemein vor den eigentlichen Grund der natürlichen Billigkeit angesehen wird, als in l. 1. *ff. de minor.* desgleichen in §. *singulorum. Inst. de rer. divis.* bald wiederum die natürliche Lust und Neigung zum Bösen, und die sonderlich durch den Fall Adams auf das gantze menschliche Geschlechte gebrachte Verderbniß aller seiner Leidenschafften und Begierden, als in l. *item si unus* §. *principaliter. ff. de recept. arbitr. und in l. 2. pr. C. Quand. et quib.*

S. 540

Natur (Blut der)

1038

quae pars. debet.

Bald auch die einem ieden lebendigen Geschöpfe von Natur zustehende Krafft und Vermögen, als in §. *apium et seq. Inst. de rer. divis.* und endlich auch die allen und ieden so körperlichen als uncörperlichen Dingen bald von ihrem ersten Anfange her mitgetheilten Eigenschafften und Geschicklichkeit, oder auch deren von Natur an sich habende gute oder schlimme Beschaffenheit, Neigungen, Sitten, Gewohnheit, u. d. g. daher denn auch die Redens-Arten,

- *Natura agrorum*, die natürliche Beschaffenheit derer Äcker und Felder, in l. 1. §. *fin. l. 2. §. Labeo ff. de aqu. pluv.*
- *Natura sua* oder *Natura sui*, nach seiner natürlichen und wesentlichen Beschaffenheit oder Eigenschafft, in l. 14 §. *ult. ff. depos. l. 15. ff. de pene. commod. l. 5. ff. de rescind. vendit. l. 10. §. 1 ff. quemadm. test. aper.*
- *Natura rerum*, die natürliche Beschaffenheit derer Dinge in l. 38. *ff. si cert. pet. l. 15. ff. de stat. hom. l. 28. §. ult. ff. de judic. l. 4. ff. de praescr. verb.*

Gleichwie aber diese natürliche Beschaffenheit ursprünglich allen und ieden Dingen überhaupt gantz gemein zu seyn scheint, l. 12. §. *pen. ff. de accusat.* und also auch in diesem Verstande ein ieder Mensch ins besondere an und vor sich selbst betrachtet, oder vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit, weder besser, noch schlechter, sondern dieselben von Natur vielmehr samt und sonders gleich durch, einer so gut als der andere, anzusehen sind; ja so gar in dieser Betrachtung auch die Menschen mit denen unvernünfftigen Bestien eines und das andere gemein haben; so werden auch unter andern die beyderseits Geschöpfen gemeinen natürlichen Regungen und Begierden in l. 1. *ff. de Just. et Jur.* und in §. 1. *Inst. de Jur. Nat. Gent. et Civ.* dem Rechte der Natur zugeeignet.

Wiewol unter dem letztern insgemein nur die natürliche Billigkeit und das sonst so genannte Völcker-Recht verstanden wird; als in l. 1. *ff. de*

acquir. rer. dom. l. 3. et 4. de rer. divis. §. singulorum. Inst. eod. l. 50. ff. ad L. Aquil.

Inzwischen aber haben dennoch auch in denen alten Römischen Gesetzen die Worte

- Natur, (*Natura*)
- Natürlich, (*Naturaliter*)
- nach dem Rechte der Natur, (*Jure Naturae*)
- nach der natürlichen Billigkeit, (*naturali ratione*) und
- nach dem Völcker-Rechte, (*Jure Gentium*)

einerley Bedeutung, und werden auch gar öffters mit einander wechselt. Daher denn auch sonderlich in *l. 85. in fin. ff. de reg. jur.* gesagt wird, daß derjenige eine natürliche Verbindlichkeit auf sich habe, oder von Natur schon dasjenige zu leisten schuldig sey, worzu ihn doch nur eigentlich das sonst so genannte Völcker-Recht verpflichtet. **Brissonius**.

Siehe auch **Natürlich**.

Der Theologus stellet über das Wort Natur eine gedoppelte Betrachtung an, und zwar

- 1) in Ansehung des Menschen, davon zu sehen der Artickel: Natur der Menschen;
- 2) in Ansehung der Göttlichen und menschlichen Natur Christi, davon siehe den Artickel: Naturen Christi.

Natur (Blut der) ...

S. 541 ... S. 552

S. 553

1063

Natur eines Körpers

[Ende von Sp. 1062] **Natur Christi ...**

Natur eines Körpers, ist das Wesen, so eine würckende oder bewegende Krafft hat.

Daher natürlich in Ansehung des Körpers ist, was in der Natur des Körpers, d. i. in seinem Wesen und in seiner Krafft gegründet ist.

Die Natur erkläret Herr **Wolff** mit dem Herrn von **Leibnitz** durch die bewegende Krafft, die ohne würckliche Bewegung niemals seyn kan, und giebt demnach zu, daß alle Materie beständig in Bewegung ist, wie es der Herr **von Tschirnhausen** und der **von Leibnitz** behauptet, unerachtet nicht der gantze Körper beständig bewegt wird. Denn in diesem letztern Falle wird erfordert, daß alle Materie nach einer Gegend bewegt wird, welches aber nicht nöthig ist, wenn der Körper in einem Ort verbleibet.

Und aus dieser Krafft muß man die Würckungen der Körper erklären. Solchergestalt siehet man, daß man auf die Materie, das Wesen und die Natur Acht zu geben hat, wenn man die Veränderungen vollständig erklären will, die sich in körperlichen Dingen ereignen. Die Natur würcket nicht nach ihrem Gefallen, sondern richtet sich nach Regeln, die sie in ihren Würckungen nicht überschreiten kan. Diese Regeln hat Herr **Wolff** in seiner Lateinischen *Elementis Mechanicae* erwiesen, auch zu deren Beweise Experimente oder Versuche zum Grund gelegt. (Nachricht §. 83. *sqq.*)

der Natur eines Körpers gemäß ist, was aus den Bewegungen erfolgen kan, die ein Körper haben kan.

Natur der Dinge, *Rerum natura*, ist die würckende Krafft, in so weit sie durch das Wesen eines Dinges in ihrer Art determiniret wird. Durch das Wesen der Dinge in der Welt und ihre Natur führet GOTT seine Absichten aus: indem er diese und nicht andere Dinge hervorgebracht, damit diese und nicht andere Begebenheiten erfolgen. Deswegen da hierinnen der Grund enthalten ist, warum GOTT seine Absichten erreicht, so sind das Wesen und die Natur der Dinge das Mittel, welches GOTT brauchet seine Absichten in der Welt zu erreichen.

Natur-Gaben, werden diejenigen vortrefflichen Gemüths- oder Leibes-Gaben genennet, die einer bloß lediglich der Natur, nicht aber seinem eigenen oder anderer Menschen Fleisse und Bemühungen zuzuschreiben hat.

So saget man von dem, er habe gute natürliche oder Natur-Gaben, welcher von Natur einen durchdringenden Verstand hat, und viele Wahrheiten in grossem Licht erkennet. Solche Gaben sind in diesem oder jenem in höhern oder niedern Grade anzutreffen. Man hat sich aber wohl zu hüten, daß man die Stärcke derselben nicht vor ein vollkommenes Werck der Gnade halte.

Natur-Geist, siehe *Anima mundi*, im II. Bande pag. 332.

Natur-Geschichte, siehe **Natürliche Begebenheiten**.

Natur-Geschichte (Historie der) ...

S. 554 ... S. 563

S. 564

Natur-Gesetze

1086

Natur-Geschichte (Historie der) [Ende von Sp. 1085]...

Natur-Gesetze, Gesetze der Natur, natürliche Gesetze, *Leges naturales, Leges naturae*, gehen entweder die Körper oder die Geister an.

Jene heissen die Gesetze der körperlichen Bewegung, ***Leges motus physici***, siehe ***Motus leges***, im XXI. Band p. 1958.

Die die Geister betreffenden Natur-Gesetze theilen sich wieder in die **physicalischen**, von denen der Artickel, **Pneumatick**, nachzulesen, und in die **moralischen**, von denen folgender Artickel.

Natur-Gesetze (moralisches) oder **Natur-Gesetze** ohne Zusatz, wenn nemlich von ihm in der Moral, oder auch im gemeinen Leben von moralischen Dingen die Rede ist, und sich also obiger Zusatz ohnedem darunter verstehet.

Es wird dasselbe auch das **natürliche Recht, Natur-Recht, *Jus naturae*** genennet, indem das Wort: Recht, unterschiedene Bedeutungen hat, und unter andern auch ein Gesetz anzeigt; wenn man aber zwischen beyden, dem natürlichen Recht und Gesetz, einen Unterscheid machen will, so muß das Wort Recht in einem andern Verstande, und zwar vor ein Attributum einer Person genommen werden, da denn dasselbige als eine Würckung des Gesetzes anzusehen, wiewol man mehrentheils das natürliche Gesetz darunter verstehet.

Es setzen zwar einige zwischen dem Recht und Gesetz der Natur diesen Unterscheid, daß sich jenes auf solche Verrichtungen, die an sich selbst ohne Absicht des Gesetzes schändlich und unanständig waren, dieses hingegen auf die, welche durch den Befehl des Gesetzgebers determiniret, bezöge, und distinguiren unter der reellen und gesetzlichen Obligation, siehe **Ferber** in *philos. jur. nat. prooem. §. 4.* Wel-

cher Unterscheid aber sich auf die scholastische Lehre von der innerlichen Moralität gewisser Handlungen gründet.

Doch damit wir zur Sache selbst kommen, so nehmen wir hier das Gesetz in eigentlichem Verstande, welches GOTT in der Natur geoffenbart, und durch die Vernunft kan erkannt werden, dabey wir zwey General-Stücke abhandeln wollen, einmal, ob Gesetze der Natur würcklich vorhanden; hernach, worauf ihre

S. 565

1087

Natur-Gesetze (moralisches)

eigentliche Beschaffenheit ankomme. Denn die Lehre von dem Grund-Satz des natürlichen Rechts, (*principio juris naturae*,) ist in einem besondern Artickel: **Natur-Recht (Grund-Satz des)** abgehandelt zu befinden.

Der erstere Theil also dieser Abhandlung betrifft die Existenz der natürlichen Gesetze, ob sie würcklich vorhanden sind? Wenn nicht aus der Historie der Gelehrsamkeit bekannt wäre, wie sich in diesem Stücke manche von den Weltweisen und Gelehrten aufgeführt, so dürffte diese Frage einem vernünftigen Menschen ungereimt und überflüssig fürkommen, daß man von einer Wahrheit, die so klar vor jedermanns Augen läge, noch fragen wolte, ob sie ihren Grund habe, oder nicht?

Carneades, ein Nachfolger des **Platonis**, hat einen Tag der Gerechtigkeit, den andern der Ungerechtigkeit das Wort geredet, und erzehlt **Lactantius lib. 5. cap. 16.** seine Gründe wider die Gerechtigkeit, daß er fürgegeben, der Nutzen sey der Ursprung aller Rechten und Gesetzen unter den Menschen, daher sie auch nach den Sitten unterschieden und geändert worden; das natürliche Recht aber sey ein Unding. Denn es würden alle Menschen und Thiere von Natur angetrieben, ihren Nutzen zu suchen, und also sey keine Gerechtigkeit; oder wenn eine sey, so sey es die höchste Thorheit, weil, indem sie anderer Nutzen suche, sich selbst schade. Er legte den Römern unter andern diß Argument vor, wenn die Römer gerecht seyn, und also alles, was ihnen nicht gehörte, wiedergeben solten, so würden sie wieder in Hütten kriechen, und in Dürftigkeit und Elend leben müssen.

Den Cyrenäischen Philosophen giebt man auch die Lehre Schuld: es gebe von Natur keine Gerechtigkeit, Ehrbarkeit noch Laster, als welche von der Gewohnheit und den Gesetzen herkämen, wie **Laertius lib. 2. segm 93.** berichtet, wiewol einige, als **Stolle** in der Historie der Heydnischen Morale *p. 61.* dafür halten, man thäte ihnen hierinnen zu viel.

Epicurus ließ auch keine andere Gesetze, ausser die Bürgerlichen zu, welche die Menschen ihres Nutzens wegen, nachdem sie durch Vergleiche unter sich Gesellschaften aufgerichtet, und Städte angeleget, verordnet und angenommen, welches **Horatius lib. 1. Satir. 3.** artig vorgestellt, und daß **Aristoteles** gleiche Gedancken gehabt, hat **Walch** in den *parergis academ. p. 328.* gezeiget.

Es ist natürlich, wenn man keinen Gott glaubt, daß man die natürlichen Gesetze vor Chimären halten muß, folglich da man zu den neuern Zeiten Atheisten gehabt, so ist leicht zu erachten, wie auch diese Wahrheiten, das natürliche Recht betreffend, nicht unangefochten blieben, deren wir nur zwey anführen wollen.

Der eine ist **Benedictus Spinoza**, der zum Grund dieses Rechts der Natur die blossen Kräfte satzte, wenn er recht erstaunend in seinem *Tr. theol. polit.* schreibt: *ex quibus sequitur, jus et institutum naturae,*

sub quo omnes nascuntur homines, et maxima ex parte vivunt, nihil, nisi quod nemo cupit, et nemo potest prohibere: non contentiones, non odia, non iram, non dolos, nec absolute aliquid, quod appetitus suadet, adversari, in welchen Worten er die Richtschnur die Verrichtungen der unver-

S. 565

Natur-Gesetze (moralisches)

1088

nünfftigen Thiere und der Menschen unter einander vermischet. Ein unvernünfftiges Vieh folgt bloß seinem natürlichen Trieb, und kan weiter nichts ausrichten, als es sein natürliches physisches Wesen zulasset; ein Mensch aber ist mit einer gesunden Vernunft und einem freyen Willen versehen, welche erstere dem letztern anweisen muß, was zu thun und zu lassen.

Der andere ist **Thomas Hobbesius**, der auf eben die Art, wie **Epicurus**, hier philosophiret hat, daß man keine andere, als menschliche Gesetze habe, und das Recht und Unrecht nach dem Nutzen der Menschen zu beurtheilen, welches insonderheit **Otto Mencke** in Disputatione *de Thomae Hobbesii epicureismo* 1668. gewiesen.

Es ist diese Lehre nicht nur gottlos, sondern auch höchst ungereimt, daß sie gar nicht zusammen hängt. Denn einmal setzen sie den Nutzen und das Recht einander entgegen, und geben damit zu verstehen, daß sie entweder von dem Nutzen, oder von dem Recht keinen richtigen Begriff haben, oder doch nicht haben wollen, massen das natürliche Recht auf die Glückseligkeit und den Nutzen der Menschen ziehlet, daß, wer nach demselben lebet, in der That glücklich ist, welche Glückseligkeit aber nicht nach den verderbten Effecten, sondern nach der gesunden Vernunft muß abgemessen werden.

So können auch die bürgerliche und natürliche Gesetze einander nicht entgegen gestellet werden, in Ansehung, daß jene allzeit diese voraus setzen, und wie will man doch durch Pacta Gesellschafften aufgerichtet, Städte angeleget, und bürgerliche Gesetze gegeben haben, wenn man die natürlichen Gesetze, und mit denselben die Obligation, die Pacta zu halten, aufhebet, daß gewiß auf die Art eine Republick nicht lange bestehen würde, wovon **Grotius** *proleg. de jure belli et pacis* §. 5. 18. **Pufendorf** *de jure nat. et gent. lib. 2. cap. 3. §. 10. 11.* **Rachel** *de Jure nat. §. 21. sqq.* **Buddeus** *de scepticismo morali* §. 9. *sq.* und *in institut. theol. moral. proleg. part. 2. §. 3.* zu lesen sind.

Ob nicht durch die Meynung, daß die natürlichen Gesetze keine eigentliche Gesetze, sondern nur wohlmeynende Rathschläge wären, das natürliche Recht aufgehoben werde, kan ein ieder, der die Sache ohne Vorurtheil ansiehet, leicht urtheilen. Der Herr geheimde Rath **Thomasius** hat diese Lehre fürgetragen, und vertheidiget, als in den *Observationibus Halensib. tom. 6. Observ. 27. p. 255. sqq.* und in *fundament. juris nat. et gent. lib. 1 cap. 5. §. 34. sqq.* an welchem letztern Ort er zum Beweis seiner Meynung anführet, wie die sich selbst gelassene Vernunft nicht wisse, daß man sich GOtt als einen König, oder Herrn der Ubertreter der natürlichen Gebote äusserlich mit willkührlichen Straffen belege, vorstellen müsse, weil sie sähe, daß alle Straffen, welche diejenigen, so wider das natürliche Recht handelten, und keiner menschlichen Herrschafft unterworfen wären, bekämen, natürlich, und daher für keine eigentliche Straffen anzusehen.

Eine Straffe wäre was willkührliches, und werde allezeit von einem weltlichen Regenten verordnet, das natürliche Recht aber zeige nur an, daß man Straffe verdienet, und die im

natürlichen Stande lebten, nur durch den Krieg, und nicht durch eine Straffe könnten gezwungen werden, zu geschweigen, daß eine Straffe äusserlich und sichtbarlich dem andern angethan werde; die natürlichen Ubel hingegen kämen verborgen, daß man deren Zusammenhang mit der Sünde nicht sehen könnte.

Zu diesem Beweis, den er von der Straffe hergenommen, setzet er noch einen andern, der sich auf die Beschaffenheit GOTTES beziehet, daß man sich selbigen nicht als einen Gesetzgeber, sondern als einen Lehrer des natürlichen Rechts vorzustellen habe, und wenn man ihn sich auch als einen, der uns zu befehlen habe, einbilden wolte, so müsse man ihn doch mehr für einen gütigen Vater, als strengen Regenten ansehen. Diese Meynung haben verschiedene nach dem Herrn **Thomasio** angenommen, sonderlich **Gerhard** in *delinatione juris naturalis*.

Herr **Wolff** schreibt in den vernünfftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, *part. 1. c. 1. §. 59*. Wenn wir GOTT als einen Gesetzgeber betrachten, so erblicken wir ihn unter dem Bilde eines gütigen und liebeichen Vaters, der uns warnet für dem, so Schanden bringet, und ermahnet zu dem, was uns glücklich machen kan, auch alle seine Kräfte anwendet, von jenem uns abzuhalten, und zu diesem uns anzuhalten. Eben dieses hat auch Herr **Cantz** in seinem Tractat: *de usu philosophiae Leibnitianae et Wolffianae in theologia p. 435*. vertheidiget.

Es ist im Jahr 1722 **Alberti Riperi** *Dissertatio de lege ac legibus divinis in genere et de legibus divinis in genere, et de legibus divinis positivis universalibus in specie, opus posthumum* zu Hamburg in 8 zum Vorschein kommen, worinnen *p. 102. sqq.* diese Hypothesis widerleget, und gezeigt wird, daß, wenn **Thomasius** fürgebe, er widerspreche mit dieser Lehre den Theologis nicht, selbige allerdings der heiligen Schrift, und zwar Röm. 2. v. 14. 15. entgegen sey, wo der Apostel auf das deutlichste zeige, daß die Heyden ein natürlich Gesetz gehabt, dawider gehandelt, und deswegen gestrafft worden, welches nicht hätte geschehen können, wenn die natürlichen Gesetze keine eigentliche Gesetze wären.

So sey auch in der Erkenntniß GOTTES, als eines Gesetzgebers, zwischen der Vernunft und Offenbarung heiliger Schrift kein Unterscheid. Denn sage GOTT Exod. 20. v. 2. als er die zehn Gebote, und unter denselben auch die natürlichen Gesetze kund machen, und wiederholen wolte, ich bin der HErr dein GOTT, und declarire sich als einen Regenten und Gesetzgeber, der die Herrschafft über alle Menschen, vermöge der Schöpfung und Erhaltung habe; so sey ja dieses auch der Vernunft bekannt, daß GOTT alles erschaffen, alles erhalte, und ihm deswegen die Herrschafft über alle Menschen gehöre, folglich auch das Recht Gesetze zu geben, habe. Ja, da die natürlichen Gesetze in dem Decalogo eben so beschaffen, wie sie die Vernunft begreiffe und erkenne, so erhelle daraus, daß auf beyden Seiten der Urheber, als ein Gesetzgeber anzusehen sey.

Er kömmt darauf auf die Beweis-Gründe des **Thomasii** selbst, und erinnert wegen der Straffen des natürlichen Rechts, daß

Thomasius selbst gestünde, wie dasselbige seinen Ubertretern ankündige, daß sie Straffen verdienet, folglich wüsten diejenigen, die sich

bloß nach dem natürlichen Gesetz richteten, GOtt als ihren Richter ansehen; daß die natürlichen Straffen eben sowol, als die menschlichen willkührlich und von dem Willen GOttes dependirten, daß sie aber nicht so sichtbar und auf die Art, wie die menschlichen ausgeübet würden, gieng das Wesen der Straffen nichts an.

Bey dem andern Beweis, man müsse sich GOtt nicht als einen strengen Herrn, sondern als einen liebeichen Vater einbilden, werden drey Anmerckungen gemacht. Erstlich könne sich ein natürlicher Mensch durch die blosser Vernunft GOtt nicht als einen Vater und Lehrer vorstellen, welches man aus der Schrift erkennen müsse, indem auch GOtt den Heyden niemals als ein Vater und Lehrer vorgestellt werde; vors andere gesetzt, es sähe die Vernunft ihn als einen gütigen Vater an, deswegen aber folge noch nicht, daß seine Gebote keine Gesetze, sondern nur wohlmeynende Rathschläge wären, indem seine Gütigkeit die Herrschafft nicht aufhebe, und **Thomasius** selbst in *fundamentis juris nat. et gent. lib. 3. cap. 4. §. 4. 5.* gestünde, es könnte die Auferziehung, welche die Eltern nach dem natürlichen Recht auf sich hätten, nicht ohne der Herrschafft bestehen, man müsse sich nur drittens nicht einbilden, als wenn eine Herrschafft an sich selbst, und ein despotisches Regiment, da man nur auf seinen eignen, und nicht der Unterthanen Nutzen siehet, einerley wären.

Im Jahr 1711 kam zu Leipzig eine Disputation von Herrn **Friedrich Mentzen**, unter dem Titel: *normam actionum humanarum in societate improprie dici legem naturae* heraus, worinnen man zu erweisen gesucht, es habe zwar der Mensch in seinem Thun und Lassen eine Richtschnur, nach der er sich zu richten, und das wäre sein vernünftiges Wesen, dadurch er erkenne, wie er ausser der Gesellschaft und Beobachtung der mutuellen Pflichten nicht glücklich leben könne, und sich daher den Gesetzen der Gesellschaft, die durch eine stillschweigende Einwilligung bestätigt wären, unterwerffe, welche Richtschnur aber eigentlich zu reden kein Gesetz sey. Denn man habe keinen Grund, daher man dieses Gesetz erweisen könnte, wie denn hier der Herr Auctor dasjenige, was **Grotius, Hobbesius, Seldenus** und **Pufendorf** angegeben, untersucht und widerleget; es wären die sogenannten natürlichen Gesetze nicht so deutlich, daß sie alle wissen könnten, so doch zu einem Gesetz nöthig, welches man aus den vielen Disputen, und ungleichen Meynungen der Scribenten des natürlichen Rechts sähe, und denn fehle es auch hier an den Straffen, welche Disputation Herr **Glafey** in dem Vernunft- und Völcker-Recht *p. 107. sqq.* untersucht.

Im Jahr 1719 kamen zu Halle *dubia juris naturae* in 4 heraus, worinnen man allerhand Zweiffel wider die bisherige Lehre von dem natürlichen Recht, wie man dasselbe nach seiner Existenz bewiesen, nach seinem Wesen beschrieben, und sich um gewisse Grund-Sätze bekümmert, vorgestellt, und die gantze Absicht,

S. 567

1091

Natur-Gesetze (moralisches)

wie man leicht siehet, dahin gerichtet, daß man mit all das natürliche Recht gar zu leugnen suchet. Es ist diese Schrift einem ungenannten wohlgebohrnen Herrn zugeschrieben, und man hat nach ihrer Herausgabe versichert, es werde eine Antwort darauf zum Vorschein kommen, welches auch vermuthlich geschehen. Dieses aber ist gewiß, daß im Jahr 1720 zu Leipzig eine Disputation, *Examen dubiorum contra existentiam atque essentiam juris naturae motorum*, von **Hanovio** ist vertheidiget worden.

Unter die Feinde des natürlichen Rechts gehöret vornemlich der Autor des sogenannten Lichts und Rechts, der in der ersten Entdeckung Cap. 2. dasselbige schlechterdings verwirfft, und dergleichen auch in der dritten Entdeckung Cap. 2. mit dem Völcker-Recht thut; wenn man aber erweget, wie er in eben dieser Schrift sich angelegen seyn lassen, uns die gesunde Vernunft zu nehmen, so hat man sich darüber nicht zu verwundern, indem uns, wenn wir der Vernunft beraubet werden, von der Philosophie und dem Recht der Natur nichts übrig bleiben kan.

Es hat ihm **Titius** geantwortet; So will auch der Herr **Thomasius** in seiner *plenior. histor. juris natur. cap. 6. §. 52. p. 127.* den **Praschium** in diese Classe gebracht wissen, der, wenn gleich nicht offenbar, doch heimlich diese herrliche Wssenschaft verachtet, wenn er sie zu dem Ende angepriesen, daß sie aus den Principiis der Christlichen Religion abgefasst werde.

Aus dieser kurtzen historischen Nachricht siehet man, daß das edle Recht der Natur auf zweyfache Art angefochten worden, indem einige offenbar und gerade darauf losgegangen, und sich unterstanden, ohne Scheu in Tag hinein zu schreiben, es sey kein natürliches Recht vorhanden; andere hingegen ihre Sachen etwas verblümlert und subtiler machen, und ihre eigentliche Absichten verstecken können.

Doch die Wahrheit, daß ein wahrhaftiges Gesetz der Natur sey, stehet fest, und hat einen unbeweglichen Grund, das ist die Beschaffenheit der menschlichen Natur, daraus bisher die Philosophi dasselbige, wie wol auf unterschiedene Art, hergeleitet. **Grotius** in *prolegom. de jure belli et pacis §. 6. u. ff.* führet dieses Recht her aus dem anerschaffenen und nach der Vernunft eingerichteten Trieb der Menschen zu der Gesellschaft, darinnen ruhig zu leben, und niemand in dem Gebrauch des Seinigen zu stöhren, welcher auch §. 12. 13. noch einen andern Grund, den freyen Göttlichen Willen hinzu setzet, nicht in der Meynung, als wenn daher hauptsächlich das natürliche Recht flösse, sondern nur bestätigt und gleichsam heller vor Augen geleyet werde, sofern nemlich GOtt der Herr diese natürliche Gebote in dem durch die Schrift geoffenbarten Gesetz bekräftiget, und uns damit versichert, daß sie seinem Willen gemäß wären, daher er nicht undeutlich einen Unterscheid machet unter dem natürlichen, welches er auch *Jus sociale* nennet, und Göttlichen Recht, und dafür hält, im Fall auch kein GOtt wäre, so habe doch das natürliche Recht statt, worinnen ihm einige widersprochen; andere aber entschuldiget haben.

Wenigstens sind ihrer nicht viel, die sich dieser Methode, den

S. 567

Natur-Gesetze (moralisches)

1092

Grund der natürlichen Gesetze zu zeigen, bedienen, nachdem man gesehen, daß der blosser natürliche Trieb zur Gesellschaft zum Beweis, es sey ein natürliches Recht, nicht hinlänglich, und keinesweges zu behaupten, daß selbiges, wenn auch kein GOtt sey, wäre. **Pufendorf** ist *de jure nat. et gent. lib. 2. cap. 3.* und *de officio hominis et civis lib. 1. cap. 3.* der Sache näher kommen, wenn er aus der Beschaffenheit der menschlichen Natur den Grund der natürlichen Gesetze hergeföhret, welchem auch die meisten nach ihm gefolget.

Es kommt der gantze Beweis, daß man natürliche Gesetze habe, auf die zwey Sätze an: daß GOtt könne dergleichen geben, woran niemand, der die Herrschafft Gottes über alle Menschen zugiebt, zweifeln wird, und dann daß er auch würcklich selbige gegeben, und sich mit der Macht der Wille und die würckliche That verknüpfet, welches

letztere auf solche Weise kürztlich zu erweisen stehet. GOtt hat den Menschen zu einem gewissen Endzweck erschaffen, weil er vermöge seiner Weisheit nichts vergebens thut, auch solches Absehen leicht aus der Beschaffenheit der ihm verliehenen natürlichen Kräfte zu schließen ist. Hat GOtt einen gewissen Endzweck, und zwar, wenn wir die Sache determiniren wollen, die menschliche Glückseligkeit gesetzt, so hat er auch nach eben der Weisheit gewisse Mittel, wie der Endzweck zu erlangen, intendiret. Diese Mittel können unterschiedener Gattung seyn, so daß eine mit dem Endzweck dermassen verknüpffet, daß ohne demselben selbiger nicht zu erlangen stehet; die übrigen hingegen eine solche nothwendige Relation nicht haben.

Der Gebrauch des schlechterdings nothwendigen Mittels ist von GOtt geboten, weil sonst der Endzweck nicht könnte erhalten werden; die übrigen hingegen sind zugelassen, und steht bey uns, ob wir uns deren bedienen wollen, oder nicht, die man natürliche, Göttliche Anschläge nennen kan, und in der Politic abzuhandeln hat. Hat GOtt den Gebrauch des schlechterdings nothwendigen Mittels befohlen, so ist ein Gesetz da; hat er aber diesen seinen Willen durch den intendirten und aus der Beschaffenheit der Natur zu erkennenden Endzweck geoffenbaret, so heists ein natürlich Gesetz, und weil bey allen Menschen einerley Absicht statt hat, so geht selbiges alle und jede Menschen in der Verbindlichkeit an, die auch durch ihre Vernunft den Göttlichen Endzweck, und aus demselben das Mittel erkennen können.

Auf solche Weise ist das Gesetz ein Mittel, mithin verfahren diejenigen nicht gründlich, welche entweder zum Grund-Satz des natürlichen Rechts diese Proportion annehmen: man solte sich glücklich machen, indem dieses der Endzweck GOttes; oder man solte thun, was der Göttlichen Absicht gemäß, und unterlassen, was derselben zuwider, massen dieses allzu general, und eben noch kein Mittel, welches dazu dienet.

Determiniret man das Mittel in einer Proposition, so pflegt man dieses das *Principium juris naturae* zu nennen, so das allgemeine natürliche Gesetz in sich fasset, aus dem die Vernunft-Schlüsse, als besondere natürliche Gesetze gefolgert werden. Doch das ist eben der

S. 568

1093

Natur-Gesetze (moralisches)

Punct, worinnen eben die Philosophen sehr ungleicher Meynungen sind, deren Disputen aber die Sache an sich selbst nicht ungewiß machen, oder gar umstossen können, wenn man erwäget, wie viele gantz falsche Principia angenommen, eine Falschheit aber der Wahrheit an sich selbst nicht schaden kan; und wiederum sehr viele in den Worten von einander abzugehen scheinen, die in der That auf eines hinaus lauffen, daß also hierinnen die Wahrheit gar wohl zu erkennen und zu zeigen ist.

Ist ein natürlich Gesetz da, so haben wir nach dem andern Theil dieser Abhandlung uns um dessen Umstände und eigentliche Beschaffenheit zu bekümmern.

Der **erste** Umstand, den man bey einem Gesetz zu erwägen, betrifft den Gesetzgeber, der dasselbe gegeben, welcher hier GOtt; daher die natürlichen Gesetze billig **Göttliche Gesetze** genennet werden, woran kein vernünftiger Mensch wird zweiffeln, daß, wenn man Gesetze der Natur hat, selbige von GOtt herkommen, der über alle Menschen, indem sie lediglich von ihm dependiren, eine Herrschafft hat, aus welcher Wahrheit zwey Fehler Folgerungs-weise können erkannt werden.

Der eine ist, daß GOtt und der Mensch dieses Gesetz so gemein haben, daß jener dadurch eben so, wie dieser verbunden werde, welches ungereimt ist. Denn ist GOtt Urheber dieses Gesetzes, so ist er auch Urheber der daraus fließenden Verbindlichkeit, welche allezeit einen höhern erfordert; und wenn gleich GOtt dasjenige thut, was dem natürlichen Gesetz gemäß ist, so geschieht doch solches nicht aus einer Verbindlichkeit, sondern aus einem freyen Willen, welches **Pufendorff** *de jure naturae et gentium lib. 2. cap. 3. §. 6.* gezeiget hat.

Der andere Irrthum ist: gesetzt, es wäre kein GOtt, so habe doch das Gesetz der Natur statt; so eine scholastische Lehre, wie **Ziegler** in *not. ad Grotium p. 7.* und **Kulpisius** in *collegio Grotiano exercit. 1. §. 3. p. 8. 9.* anmercken, welchem auch **Grotius** in *prolegom. de jure belli et pacis §. 11.* gefolget zu seyn scheint, wenn er schreibt: *haec quidem, quae jam diximus, locum aliquem haberent, etiamsi daremus, quod sine summo scelere dari nequit, non esse Deum, aut non curari ab eo negotia humana*, daher ihn auch **Pufendorff** *de jure nat. et gentium lib. 2. cap. 3. §. 19.* und **Buddeus** in *institut. theol. moral. part. 2. cap. 2. §. 3.* widerlegen.

Thomasius aber in *fundam. jur. nat. et gent. lib. 1. cap. 6. §. 8.* erinnert, daß man dergleichen Redens-Art gelind könnte annehmen, es verbinde nemlich das Gesetz der Natur alle Menschen, sie möchten sich einen Concept von GOtt machen, wie sie wollen, und läge nichts dran, ob sie wahrhaftig fromm, oder abergläubisch, oder Atheisten wären, welches einiger massen zur Entschuldigung des **Grotii** dienen kan.

Es gründet sich aber diese Meynung auf einen andern Satz, daß es eine objectivische Moralität gebe, oder daß gewisse Verrichtungen an sich selbst gut oder böse waren, wenn auch GOtt kein Gesetz gegeben, daher Herr **Wolff** in denen vernünftigen Gedancken von der Menschen Thun und Lassen §. 20. schreibt: Weil diese Regel wegen der Verbindlichkeit ein Gesetz wird; die Verbindlichkeit aber von der Natur kommt, so ist das Gesetz der Natur durch die Natur fest gestellet worden, und findet statt, wenn auch gleich der Mensch keinen

S. 568

Natur-Gesetze (moralisches)

1094

Obern hätte, der ihn dazu verbinden könnte, ja es würde statt finden, wenn auch gleich kein GOtt wäre.

Der andere Umstand betrifft die Unterthanen, denen das natürliche Gesetz gegeben, so alle Menschen, sofern sie ihrer Vernunft mächtig und im Stande sind, durch dieselbe den Willen GOTTes aus der Natur zu erkennen, ohne welche Erkenntniß keine Obligation seyn kan. Denn wenn alle Menschen unter der Göttlichen Herrschafft stehen, so kan GOtt allen Gesetze fürsreiben; indem er aber bey allen gleiche Absicht hat, so intendiret er auch gleiches Mittel, folglich sollen die natürlichen Gesetze alle und jede verbinden.

Aus diesem erhellet, daß auch der erste Mensch im Paradies demselbigen unterworfen gewesen, weil gleiche Göttliche Absicht, das ist, die menschliche Glückseligkeit, und gleiches Mittel, sofern dessen Grund eben so im Paradies, wie nach dem Fall, beschaffen war, statt gefunden. Denn gesetzt, das allgemeine natürliche Gesetz hiesse, man solle gesellig leben, welches wir vorietzo noch nicht als das richtigste Principium annehmen, so beruhet solches auf unterschiedenen Gründen der menschlichen Natur, daß man das Vermögen zu reden, einen eingepflanzten Trieb zur Gesellschaft habe, welche alle auch in der Natur vor dem Fall gewesen, nur wäre man wegen Mangel der Bosheit in allem dem Willen GOTTes besser nachkommen, und hätte vieler

besondern Gesetze, die der Fall der Menschen veranlasset, nicht nöthig gehabt.

Hätte der erste Mensch unter keinem Gesetz gestanden, so hätte er nicht sündigen, noch gestrafft werden können, ja wider das geoffenbarte Gesetz wäre keine Sünde geschehen, wenn man nicht zugleich das allgemeine moralische Gebot: man müsse GOTT gehorchen, überschritten hätte, siehe **Osiander** in *typo leg. nat. p. 167.* und **Thomassium** in *jurispr. divin. lib. 1. cap. 2. §. 61.* woraus leicht der über diese Materie vom Recht der Natur im Stande der Unschuld entstandene Streit zu beurtheilen stehet.

Es schrieb **Wilhelm van der Muelen** 1684 zu Utrecht eine Disputation *de origine juris naturalis*, darinnen er vorgab, daß im Stande der Unschuld keine natürliche Gesetze gewesen wären, welchem 1686 **Simon Heinrich Musäus** *vindicias jur. nat. paradisiacas* entgegensetzte, worauf sich **Muelen** in *defensione dissertationis de origine jur. nat.* 1687 verantwortete, und **Musäus** that in *responsione ad G. V. M. defensionem* 1689 dergleichen, welche Controvers **Beyer** in *Specimine 1. not. auct. jurid. p. 23.* berührt.

Es ist noch weiter daher zu erkennen, daß auch die weltlichen Regenten und Fürsten eben so, wie andere Menschen, die ihre Unterthanen sind, die Verbindlichkeit aus dem Gesetz der Natur auf sich haben, wie nicht weniger die Atheisten, wenn auch jemand in seinem Herzen, daß kein GOTT sey, leugnete. Muß aber der Unterthane dieses natürlichen Gesetzes eine vernünftige Creatur seyn, die den Gebrauch ihrer Vernunft erlangt, und die Geschicklichkeit hat, aus der Natur, als dem Grund, den Willen GOTTes zu schließen und zu erkennen, so sind daher zwey Fragen, die man sonst fürgebracht, leicht zu entscheiden.

Eine ist: ob auch die Bestien, oder unvernünftigen Thiere unter dem natürlichen Recht stehen, daß sie durch dessen Krafft zu gewissen moralischen Verrichtungen verbunden würden? welches, wofern man das

S. 569

1095

Natur-Gesetze (moralisches)

Recht der Natur im eigentlichen Verstand nimmt, und nicht mit **Spinoza** und **Hobbesio** einen natürlichen Trieb darunter versteht, schlechterdings zu leugnen, und keines weitläufftigen Beweises bedarff, indem sattsam bekannt und ausgemacht, daß sie weder eine Vernunft noch einen freyen Willen haben, welches gleichwol zur Annehmung einer Obligation zwey schlechterdings höchstnöthige Stücke sind.

Die andere Frage ist: ob auch die kleinen Kinder unter diesem Gesetz stehen? Es hatten die Scholastici die Meynung, daß in den kleinen Kindern auch von Natur in Gestalt eines angebohrnen Habitus einige moralische Grund-Sätze wären, welche sie unterrichteten, was sie nach dem Recht der Natur thun, oder lassen solten; es waren aber ihre Gedancken so hoch und so subtil, daß sie selbst nicht wusten, woran sie sich halten solten, ob nemlich dieser angebohrne Habitus in den Kindern nach Art einer Würckung stecke? etliche sind so weit kommen, daß sie gesagt, der angebohrne Habitus wäre weder ein Vermögen, noch eine Würckung, sondern etwas zwischen beyden im Mittel.

Es sind dieses leere und unnütze Grillen. Kleine Kinder, sofern sie sich noch nicht im Stande befinden, ihre Vernunft zu gebrauchen, das Wahre vom Falschen zu unterscheiden, und aus einem vorher gesetzten Grund zu schliessen, können auch aus der Natur den Willen GOTTes nicht erkennen, und so lange es ihnen an der Erkenntniß fehlet,

können sie nicht obligiret werden, welches auch von den rasenden Personen zu sagen ist. Bringt man ihnen gleich durch die Unterweisung die Grund-Sätze des natürlichen Rechts bey, daß sie selbige ins Gedächtniß fassen, so ist doch noch keine Empfindung von der Wahrheit da, daß man also ihre Erkenntniß nicht sowol für eine eigene, als fremde anzusehen hat: woraus zu urtheilen ist, auf was für Grund-Sätze **Weidners** Disputation: *Jus naturae ad modum habitus omnibus congenitum, atque sic insitum, ut nec infantibus, nec a partu surdis et coecis id juste denegetur*, Rostock 1712 gesetzt sey.

Der **dritte** Umstand ist der Inhalt dieses Gesetzes. Es schreibt gewisse Verrichtungen, die zu thun und zu lassen sind, für, folglich müssen sie vermöge der Freyheit des menschlichen Willens in unserer Gewalt stehen, daß wir selbige thun oder lassen können. Wie aber der Mensch aus einer gedoppelten Natur, einer physicalischen und moralischen bestehet, so fließen die Verrichtungen jener, daß er lebt, isset, trincket, wächset, sich von einem Ort zu dem andern bewegt, aus einer natürlichen und mechanischen Nothwendigkeit, und gehören daher nicht unter das Gesetz: bey dieser aber, so fern die Natur des menschlichen Gemüths an keine determinirte Bewegungen gebunden, sind sie willkürlich, und deswegen von dem Gesetze zu dirigiren, dadurch sie auf eine moralische Art nothwendig werden.

Von solchen freyen Handlungen dirigiret das Gesetz der Natur diejenigen, die eine Connexion mit der menschlichen Natur, und deren sowol nothwendigen als bequemen Erhaltung haben, die man denn, wenn sie gegen die aus dem Gesetz entspringende Obligation gehalten werden, Pflichten nennet, und insgemein deren drey Classen, als gegen GOtt, gegen sich selbst, und gegen andere setzet, wiewol die

S. 569

Natur-Gesetze (moralisches)

1096

Scribenten der natürlichen Rechtsgelehrsamkeit in diesem Punct, was vor Pflichten dazu gehören sollen, nicht einig sind.

Pufendorf als er seine Geselligkeit zum Grund legte, bekümmerte sich anfangs um die Pflichten gegen GOtt nicht. So sind auch viele, so die Pflichten gegen GOtt in der Theologie, gegen sich selbst in die Ethic, und gegen andere in das natürliche Recht verweisen, an welcher Ordnung zwar so viel nicht gelegen, wenn nur der Haupt-Punct allezeit richtig bleibet, daß es Pflichten sind, und käme dessentwegen die Sache darauf an, ob man das Wort, Recht der Natur, im weitern oder engern Verstand nehme.

Aus diesem angegebenen Inhalt fließet, daß das Gesetz unverändert, was sowol die allgemeine Grund-Sätze, als die daher gezogene Folgerungen betrifft, und darinnen nicht könne dispensiret werden, welches letztere oben von der Dispensation weiter ausgeführet worden.

Der **vierte** Umstand ist die Promulgation, an welchen Punct sich manche gestossen, und daher Gelegenheit, das Recht der Natur zu leugnen, genommen. Ein jegliches Gesetz muß schlechterdings kund gemacht werden, welches auch hier bey dem Gesetz der Natur, wenn gleich nicht mit Worten, doch realiter geschehen, da GOtt seinen Willen in der Beschaffenheit der menschlichen Natur entdeckt, und auf das deutlichste geoffenbaret hat.

Man muß hier den Grund der Sache selbst, die soll erkannt werden, von dem Grund unserer Erkenntniß, wie sie erlangt wird, unterscheiden. Jener ist die von GOTT geordnete Beschaffenheit der menschlichen Natur, und der damit verknüpfte Endzweck, welche als reelle Zeichen des Göttlichen Willens anzusehen; dieser aber ist die gesunde

Vernunft, welche aus der angemerkten Beschaffenheit der menschlichen Natur und deren Endzweck den Willen GOTTes als ein Gesetz schliesset, so, daß sie zur ordentlichern und deutlichern Erkenntniß des gesamten Rechts der Natur, erst einen allgemeinen Grund-Satz erkennt, und daraus Schlüsse, als besondere Gesetze, folgert. Weil aber die Vernunft die Anschläge aus den Umständen der Sachen, die man vor sich hat, erkennt und beurtheilet, welche der Grund der Klugheit sind, so ist nicht accurat geredet, wenn man saget: wer nach der gesunden Vernunft lebe, der lebe nach dem Gesetz der Natur, es sey denn, daß man von dem Unterscheid zwischen dem Gesetz und dem Rath nichts wissen wolte.

Aus diesem ist zu ersehen, wie es zu verstehen, wenn es heist, es sey uns dieses Gesetz von Natur bekannt, nicht in der Gestalt eines angebohrnen Habitus, nach der scholastischen Lehre, sondern, daß man durch das Licht der Vernunft zu dessen Erkenntniß gelangen kan, und einige Grund-Sätze darinnen so hell und klar, daß sie gleich können erkannt werden, und dabey so wahrhaftig, daß sie niemand, wenn es auch der gottloseste Mensch wäre, leugnen kan.

Dahin ziele der Apostel **Paulus**, wenn er Röm. 2, 15. von den Heyden saget, des Gesetzes Werck sey beschrieben in ihren Herten, und darunter das Gesetz der Natur verstehet. Denn in dem vorhergehenden Vers hatte er gesagt, die Heyden hätten das Gesetz nicht, nemlich das geschriebene mosaische Gesetz, und thaten doch von Natur des Gesetzes Werck, durch welches Gesetz er das natürliche verstehet, und dassel-

S. 570

1097

Natur-Gesetze (moralisches)

bige dem mosaischen, dem geschriebenen, entgegen setzet; dieselben, fährt er fort, weil sie das Gesetz nicht haben, sind ihnen selbst ein Gesetz, das ist, ihre eigene menschliche Natur, die sie an sich haben, ist der Grund des natürlichen Gesetzes, und wenn sie gleich kein Mosaisches Gesetz haben, so finden sie doch eines an sich selbst, daß, wenn sie nur ihre Natur ansehen, so werden sie ein Gesetz wahrnehmen.

Er setzt darauf hinzu: sie beweisen, daß des Gesetzes Werck in ihren Herten beschrieben sey, bey welchen Worten, damit sie recht verstanden werden, auf zwey Umstände zu sehen, einmal, daß er spricht, es sey beschrieben, nicht in eigentlichem, sondern verblühten Verstande, um dadurch ihre deutliche Erkenntniß, die sie haben, oder doch haben könnten, anzuzeigen, indem GOTT in der Natur seinen Willen so deutlich geoffenbaret, als hätten sie ihn geschrieben vor Augen, mit welcher Redens-Art der Apostel vielleicht auf die Tafeln, darauf das Mosaische oder Römische Gesetz geschrieben gewesen, siehet.

Der andere Umstand betrifft das Wort: Hertz, welches in einem dreyfachen Verstand kan genommen werden, daß dasselbige bedeute entweder den menschlichen Willen, als sey der Mensch von Natur geneigt, den Willen GOTTes aus der Natur zu erkennen, und den natürlichen moralischen Wahrheiten Beyfall zu geben, in welchem Sinn viele *Principia innata* statuiret, als **Musäus** *introduc. in theol. cap. 1. §. 19.* **Baier** in *theol. posit. part. 1. cap. 1.* **Hülsemann, Schertzer** und andere; oder überhaupt die menschliche Natur, durch deren Beschaffenheit und Absehen GOTT eben dieses Gesetz kund gemacht; oder den menschlichen Verstand, welche letzte Bedeutung sich am besten schicket, daß sie durch die Vernunft auf das deutlichste den

Willen GOTTes erkennen könnte, wie denn auch sonst das Wort Hertz in solchem Sinn bisweilen gebraucht wird.

Es stimmen auch damit die folgenden Wort überein: sintemal ihr Gewissen sie überzeuge; dazu auch die Gedancken, die sich unter einander verklagen, oder entschuldigen, welche der Apostel als einen Beweis, daß das Gesetz in ihr Hertz geschrieben sey, anführet, und einen Schluß aus ihrem Gewissen, und dessen Verklagen, welches ohne Gesetze nicht bestehen kan, machet.

Einige wollen mehr; andere aber weniger, als sich gehöret, aus diesen Worten schliessen. Denn diejenigen, die dem Menschen die angebohrne Erkänntniß des natürlichen Gesetzes in Gestalt eines Habitus beylegen, wollen ihre Meynung daraus erweisen, da man doch aus andern Schrifft-Stellen **Jer.** 17, 1. **C.** 31, 33. **Prov. C.** 7, 3. ersiehet, wie das Schreiben von solchen Sachen gebraucht wird, da keine natürlich angebohrne Erkänntniß statt hat, auch aus der Epistel an die Römer **Cap.** 1, 19. 20. erhellet, auf was Art die natürliche Erkänntniß müsse verstanden werden, wenn gewiesen wird, daß man die Erkänntniß von GOTT durch Vernunft-Schlüsse aus seinen Wercken erkenne.

Clericus hingegen hat in *arte critica part. 2. Sect. I. c. 1. §. 9.* furgeben, es zeigten Pauli Worte weiter nichts, als daß die Gesetze der Natur auch ohne Lehrer könnten erlernen, und ins Gedächtniß gefasset werden, wovon mit mehrern **Pufendorf** *de jure nat. et gent. lib. 2. c. 13. de officio hominis et civis lib. 1. c. 3. §. 12. in apolog.*

S. 570

Natur-Gewächs

1098

§. 24. p. 22. und in *Specim. controv. c. 4. §. 33.* **Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 1. cap. 2. §. 67.* **Osiander** in *typ. leg. nat. p. 155.* **Cumberland** in *disquis. de leg. nat. proleg. cap. 5.* **Buddeus** in *instit. theol. moral. part. 2. cap. 2. §. 5.* **Hochstetter** in *colleg. Pufendorff. exerc. 4. §. 16.* **Treuer** *ad Pufendorff. p. 88. seqq.* **Titius** *ad Pufendorff. observ. 84.* zu lesen sind.

Der **fünffte** Umstand ist der Endzweck des natürlichen Gesetzes, über welchen Punct die Philosophi nicht einerley Meynung sind, und scheint, daß viele den unterschiedenen Verstand, den diese Frage: was GOTT bey dem Gesetz der Natur intendiret? haben kan, aus den Augen gesetzt. Denn das Gesetz kan hier angesehen werden entweder als eine Richtschnur in Ansehung unserer Verrichtungen, und da geht die Absicht dahin, daß wir darnach vernünfftig leben mögen, oder als ein Mittel zu einem gewissen Endzweck, welcher unsere Glückseligkeit; ob aber GOTT damit nur auf die zeitliche; oder auch auf die ewige gesehen, ist eine neue Frage.

Einige, als **Wilhelm Grotius** in *enchirid. principior. juris nat. cap. 3. §. 7.* **Pufend.** in *praef. libr. de officio hom. et civ. §. 8.* **Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 1. c. 1.* und andere meynen, sie giengen nur auf die zeitliche Glückseligkeit: **Leibnitz** hingegen in *Epist. de libro Pufend. de officio hom. et civ.* **Buddeus** *part. 2. philos. pract. c. 1. §. 9.* und in *Dissertatione de pietate seu religione natural. §. 49.* nebst mehrern, halten dafür, daß sie auch ein Absehen aus die ewige Glückseligkeit hätten; welche beyde Meynungen aber gar leicht zu vereinigen sind. Denn die erstern sehen die Sache nach dem würcklich verderbten Zustand der Menschen an, in welchem sie unmöglich vermittelst der natürlichen Gesetze etwas mehr, als eine zeitliche Glückseligkeit erlangen können; die andern aber richten ihre Gedancken auf die eigentliche Absicht, die GOTT damit gehabt, die auf etwas höhers gieng, auch dadurch, wenn der Fall nicht dazwischen kommen, wäre

zu erhalten gewesen, auf welche Weise beyde recht haben, dabey **Schwartzs** *Disquisitio 2. problematum juris nat. et gent.* zu lesen.

Aus diesen berührten Umständen fließet folgende Erklärung des Gesetzes der Natur: es ist dasjenige Göttliche Gesetz, welches alle Menschen zu solchen Handlungen, die eine Verknüpfung mit der menschlichen Natur haben, verbindet, und aus deren Beschaffenheit und Endzweck durch die Vernunft erkannt wird, daß dadurch ihre Glückseligkeit möge befördert werden.

Natur-Gewächs ...

S. 571 ... S. 593

S. 594

1145

Natur-Kunde

Natur-Lauff

Natur-Kräfte [Ende von Sp. 1144]...

Natur-Kunde, siehe **Natur-Lehre**.

Natur-Kundiger, Natur-Verständiger, derjenige, welcher die wahren Grund-Ursachen der natürlichen Körper und ihrer Veränderungen ausfindig zu machen bemühet ist. Ein mehrererers siehe unter **Natur-Lehre**.

Natur-Lauff, Lauff der Natur, Naturae Cursus.

Dadurch kan man nichts anders verstehen, als den Erfolg der Würckungen der natürli-

S. 594

Natur leben (nach der)

1146

chen Dinge, wie solcher nach dem ihnen mitgetheilten Wesen und den von GOTT gesetzten Regeln der Bewegung geschiehet. Denn da das Wort: Natur, unterschiedene Bedeutungen hat, so nimmt man es auch bloß vor die innerliche Beschaffenheit der natürlichen Dinge, sofern sie solche durch allerhand Würckungen zu erkennen giebt, welche Natur nach den mechanischen Principiis eben das ist, was Mechanismus genennet wird.

Dasjenige nun, was so erfolget, wie es das Wesen der Dinge und die Gesetze der Bewegung mit sich bringen, und daher seinen Grund darinnen hat, ist dem Lauff der Natur gemäß; was aber in dem Wesen der Dinge und in den Gesetzen der Bewegung nicht gegründet, und daher anders erfolget, als natürlicher Weise es erfolgen sollte, ist dem Lauff der Natur zuwider.

Natur leben (nach der) hieß bey den alten Stoickern nichts anders als nach dem Willen und der Vorschrift GOTTES leben.

Daß der Mensch nach der Natur lebe, darum satzten sie das gantze natürliche Gesetze in Summa. Sie leiteten diesen Satz daher, daß GOTT die mit der Welt wesentlich vereinigte Form der Welt sey. Daraus erhellet, was die Stoicker mit der oben gegebenen Erklärung haben haben wollen, und was ihr Satz für einen abgöttischen Verstand habe.

Wir hingegen, die wir GOTT nicht für ein mit der Natur vereinigtes, sondern für ein von der Natur unterschiedenes Wesen halten, verstehen solchen Satz, nemlich, daß, wenn der Mensch nach der Natur lebet (das ist, nach der Ordnung, in welcher GOTT die menschlichen Zwecke gewissen Mitteln, und unter diesen wiederum immer eines dem andern, in der Natur subordiniret hat;) er eben hierdurch nach dem Willen GOTTES lebe.

Dieses besser zu verstehen, ist zu mercken, daß der Mensch mit einer zweyfachen Natur, theils mit einer physicalischen, theils mit einer moralischen begabet sey: da hingegen andere Vernunft- und leblose Geschöpfe nur mit einer physicalischen Natur versehen seyn. Wenn demnach gesagt wird, der Mensch solle nach der Natur, und eben hierdurch nach dem Willen GOTTes leben, so ist solches nicht allein von der physicalischen Natur des Menschen, sondern auch, und vornemlich von der moralischen Natur desselben zu verstehen.

Also lebet der Mensch nach der Ordnung GOTTes in Ansehung der physicalischen Natur, wenn er nach den physicalischen Gesetzen der Gesundheit des Leibes lebet; die Kräfte aber derer ausser ihm befindlichen Dinge erkennet, und sie durch Kunst zu seinem Gebrauche tüchtig machet: dahingegen, wenn er den natürlichen Kunst-Bau seines Lebens zerstöret, er nach der von GOTT in der Natur bestimmten Ordnung der Folge der Dinge aus einander, durch eine physicalische Nothwendigkeit, und also durch einen strengen Willen GOTTes, siech und elend wird; gleichwie auch, wenn er die Kräfte anderer natürlichen Dinge nicht, oder übel erkennet und anwendet, sie durch eine eben so unvermeidliche physicalische Nothwendigkeit, und also durch einen eben so strengen Willen GOTTes ihm unnütz oder schädlich werden müssen.

Gleichergestalt lebet der Mensch nach der Ordnung GOTTes in Ansehung seiner moralischen Natur, wenn er die mutuelle Subordination, die

S. 595

1147

Natur-Lehre

GOTT zum Zweck des allgemeinen menschlichen Wohlergehens zwischen dem Wohlergehen eines Menschen, und dem Wohlergehen des andern, ferner zwischen dem Wohlergehen dieses andern, und dem Wohlergehen wiederum eines andern, und also zwischen dem Wohlergehen des gantzen menschlichen Geschlechts, geordnet, vernünftig erkennet, und sich nach derselben achtet: dahingegen er solche wahrhaftig Göttliche Subordination, von Seiten seiner gegen andere Menschen, durch den Mißbrauch seiner Freyheit nicht trennen, und, anstatt daß er ein Menschen-Freund seyn sollte, ein Menschen-Feind werden kan; daß nicht solche Subordination auch von Seiten anderer Menschen gegen ihn, durch eine moralische Nothwendigkeit, und also durch einen nicht weniger strengen Willen GOTTes, ebenfalls aufhören, und er also die gegenseitige Feindschaft anderer Menschen, durch Bürgerliche Straffen, und in andere Wege, mit seinem empfindlichen Schaden nicht sollte erfahren müssen.

Müllers Einleitung in die philos. Wissenschaft. II. Th. p. 331. u. ff.

Natur-Lehre, Natur-Kunde, Natur-Wissenschaft, Physick, Physica, Philosophia naturalis.

Das Wort: **Physick** oder **Physica** ist eigentlich ein Griechisches Wort, so seinen Ursprung von **Physis** hat, welches iegliche Naturen, die in dem gantzen Welt-Creyß zu finden, bedeutet, daß auf solche Weise die Physick die Lehre von allen u. ieden Naturen, sowol Göttlichen und geistlichen, als auch körperlichen sey; wie denn auch bey den alten Griechen diejenigen **Physikoi** genennet wurden, die das Wesen GOTTes, und der erschaffenen Geister, wie auch der Körper untersuchet.

Doch nachgehends ist diese Lehre eingeschräncket worden, und man hat insgemein zu ihrem Object die Natur der Körper gesetzt. Wir se-

hen sie für diejenige Lehre an, da wir wahrscheinlich erkennen, welches die selbständigen Principien und Anfänge der Würckungen in der Natur sind, die wenigstens dem ersten Anblick nach mit den Sinnen nicht dürffen begriffen werden, damit wir uns gegen die natürlichen Dinge, wenn wir damit zu thun haben, klug verhalten.

In dieser Beschreibung sehen wir die Physick vor eine Lehre der Wahrscheinlichkeit an, welches nicht sowol von den Schlüssen, als vielmehr von den Principien, so vornemlich die Physick ausmachen, zu verstehen. Denn daß man gantz gewiß aus wahrscheinlichen Principien schlüssen könne, ist nicht zu leugnen; das erstere aber, daß die Physick eine Art der Wahrscheinlichkeit in Ansehung der Principien sey, beweiset **Rüdiger** in der *Physica divin. lib. 1. cap. 1. Sect. 4. §. 78. p. 29.* auf zweyerley Weise: einmal *κατ' αληθειαν* aus der Natur der Physick und der Wahrscheinlichkeit, welche darinnen bestehe, daß wir aus unterschiedenen Würckungen eine Ursache; oder aus unterschiedenen Ursachen eine Würckung folgerten, davon das erste in der Physick zu geschehen pflege; hernach *κατ' ανθρωπον*, denen, so das Wesen der Wahrscheinlichkeit nicht bekannt, zu gefallen, da man nicht leugnen könne, daß man nichts anders in der Physick vornehme, als von denen durch die Sinnen erkannten Eigenschafften der Dinge, die Ursache und Art ihrer Hervorbringung zu untersuchen.

Nun aber sey zwischen einer würckenden Ursach und einer Würckung niemals eine nothwendig-

S. 595

Natur-Lehre

1148

ge Verknüpfung, weil von einer Ursach mehrere, auch oft gantz andere Würckungen als sonsten herrühren könnten, auch von einer Würckung mehrere Ursachen könnten angegeben werden, woraus zu schliessen, weil in der Physick aus den Würckungen die Ursach erkannt werde, daß diese Erkenntniß nicht gantz gewiß, noch demonstrativ; sondern nur wahrscheinlich seyn müste. Eben dieses erinnert auch der Herr **Thomasius** in *cautel. circa praecog. jurispr. c. 15. §. 5. not.* und ist von andern erkannt worden, daß, obgleich die Würckungen selbst ihre Gewißheit hätten, so verhielte sich die Sache doch anders, wenn man auf ihre Ursachen kommen wolle, davon **Aristoteles**, **Cartesius**, **Gassendus**, und diejenigen, so ihnen folgen, abgehen, wenn sie die Physick als eine Wissenschaft ansehen.

Das Objectum der Physick, womit dieselbe umgethet, sind die Substantzen, welche sich durch die Accidentien zu erkennen geben, und hierdurch unsere Sinnen rühren, so man mit einem Wort die *naturam sensibilem*, oder die **sinnliche Natur** nennen kan.

Insonderheit aber gehet die Physick erstlich mit den natürlichen Cörpern um, wodurch, sowol jene grosse in dem Himmel stehende Cörper, als auch der Erden grosse und kleine Theile, Berge, Thäler, Bäume, Steine, Kräuter, Thiere u. s. w. verstanden werden. Doch können die Cörper betrachtet werden theils nach ihren Qualitäten, oder innerlichen Beschaffenheiten, daß man z. E. untersucht die Flüssigkeit des Wassers, die erwärmende und durchdringende Krafft des Feuers, die Festigkeit der Erden, Härte der Steine, und zwar, worinnen die Flüssigkeit, Wärme und Härte bestehe; theils nach ihren Quantitäten, oder nach ihrer Grösse und Vielheit, da man sich bekümmert, wie dick, wie lang, wie breit dieser oder jener Cörper, und wie viel der Sachen sind.

Die erstere Betrachtung gehöret in die Physick; die andere aber in die Mathematick, woraus zugleich zu erkennen, wie die Mathesis und

Physick von einander unterschieden, und wie eine Sache bald mathematisch, bald physisch könne betrachtet werden, folglich verschiedene Materien vorkommen, die sowol in der Mathematick, als in der Physick, wiewol in unterschiedener Betrachtung abgehandelt werden, z. E. wenn man frage: was macht, daß sich die Planeten bewegen? wie gehts zu, daß sie sich bewegen? so gehören die Fragen in die Physick; fraget man aber: wie groß, wie starck ist ihre Bewegung? was ist für eine Proportion derselben? so wird hier aus der Mathematick gefragt. Aus der Relation der Quantitäten und Qualitäten der natürlichen Dinge kan man die Verknüpfung der Mathematick mit der Physick sehen, ob ein Mathematicus die Physick, und ein Physicus die Mathematick wissen müsse?

Rüdiger in *physic. divin. lib. 1. cap. 1. Sect. 4. §. 86. p. 33.* setzet folgenden Unterscheid zwischen der Physick und Mathematick, daß diese, indem sie die Grösse betrachte, mit sinnlichen Sachen sowol in ihren Grund-Sätzen als Schlüssen zu thun habe; die Physick aber, ob sie auch schon sinnliche Sachen, als die Würckungen der natürlichen Dinge habe; so komme sie doch in ihren Schlüssen auf die Ursachen und Arten der Würckungen, als die Sinnen übersteigende Dinge.

Ferner gienge die Physick mit den Cörpern um, und bekümmere sich also billig um wesentliche Principien

S. 596

1149

Natur-Lehre

desselben; die Mathesis aber, eigentlich zu reden, nicht sowol mit dem Körper, als vielmehr mit der Materie, weil sie einzig und allein mit der Quantität oder Grösse zu thun habe, und der Grund davon die Extension, oder die Ausdehnung sey, welche die Natur der Materie, und nicht des Körpers ausmache.

Inzwischen brauchten die Physici auch die mathematischen Principien, aber nur in gewissen Fällen, nicht als wenn sich ihre Lehre darauf gründen müste, wie **Cartesius** dafür gehalten, der *princ. part. 2. §. 64. p. 40.* gestehet, er nehme in der Physick keine andern, als mathematische Principien an. Diesen Unterscheid hat sonderlich der berühmte **Newton** in *philosoph. naturalis principii mathematicis* gesehen, und ihn unter andern *p. 5.* ausdrücklich gesetzt.

Zum andern wird zur Physick von einigen die Lehre von den erschaffenen Geistern gerechnet, sofern der menschlichen Vernunft ihre Existenz und Natur bekannt wird, da sie denn mit eben dem Recht, wie der Körper, zu der sinnlichen Natur können gerechnet werden. Zwar können die Menschen niemals die Substantz eines Geistes unmittelbar empfinden; sondern erkennen nur gewisse Eigenschafften von demselbigen, wenn sie dessen Würckungen wahrnehmen; aber eben dieses muß man auch von dem Körper sagen, daß dessen Substantz so wenig, als die Substantz eines Geistes zu wissen, indem alles, was man von denselben unmittelbar empfindet, Accidentien sind.

Was aber die Lehre von Gott anlangt, so wird davon zwar in der Physick gehandelt, aber nur in der Absicht, daß man denselben als die würckende Ursache der Natur betrachtet. Besser ist es, daß man bloß nur die natürlichen Körper zum Object der Physick mache, und die Geister in der besondern Disciplin, Pnevmatick genannt, abhandle. Dahero pflaget man auch die Physick insgemein durch eine Wissenschaft der natürlichen Körper zu beschreiben.

Wiewol die Peripateticker auch in Ansehung dieses Objects nicht einig sind, indem einige den natürlichen Körper nur sofern er ein beweg-

liches Wesen sey, als das Objectum der Physick ansehen. **Aristoteles** selbst ist dairinnen zweifelhaftig, wenn er in dem Werck *de coelo* die himmlischen Körper zur Physick rechnet; in den metaphysischen Büchern aber die himmlischen Körper den physischen entgegen setzt.

Ein Physicus muß die natürlichen Würckungen aus ihren Ursachen erklären, und diese aus jenen erkennen. Die natürlichen Anfänge und Principien nun sind auf vielfältige Art fürgestellt worden. Vor Alters hatte man von dem Ursprung und den Ursachen der natürlichen Dinge so viele Hypothesen, als Secten waren, siehe unten die Historie der Physick. Zu den neuern Zeiten sind von den Ursachen der natürlichen Dinge auch viele Hypothesen entstanden, davon man zwar in den Schrifften der Alten hin und wieder Merckmahle antrifft, und die von den neuern Philosophen zum Theil nur besser ausgeputzet worden.

Einige haben damit einen grossen Anhang erhalten, und Gelegenheit zu neuen Secten gegeben; etliche aber haben damit kein sonderliches Aufsehen gemacht, wobey die Aristotelische Physick, von der gescheute Leute gar bald merckten, daß sie allzu metaphysisch eingerichtet, den grösten Schaden erliden; die mechanische aber ihr Glück gefunden hat. Unter andern kamen die chymischen Principien auf,

S. 596

Natur-Lehre

1150

nachdem **Theophrastus Paracelsus** sich derselben sehr angenommen, welchem hernach **Crollius**, **Nollius** und viele andere in Deutschland, Engeland, Dänemarck gefolget.

Insgemein setzen sie mit dem **Theophrasto Paracelso** drey Dinge zu Principiis der körperlichen Sachen, als das Saltz, Schwefel, oder das fette Öl und den Mercurium, oder Geist, woraus alle Eigenschafften der Körper könten hergeführt werden.

Andere wollen es kürzer fassen, und halten das Acidum und Alkali vor solche Anfänge. Einige thun noch zwey andere hinzu, die mehr leidend wären, als das unschmackhafte Wasser, so sie Phlegma nennen, und das *Caput mortuum*. Doch sind sie in vielen Stücken von einander unterschieden.

Es ist schon von andern erinnert worden, daß diese Principien so beschaffen, daß sie als wahre und erste Principien der natürlichen Dinge nicht anzusehen, weil sie zusammen gesetzte Körper wären. Der berühmte **Robert Boyle** hat ein gantzes Werck unter dem Titel: *Chymista Scepticus*, dawider geschrieben. Man lese nach **Hermanni Conringii** *Dissert. de chymicis principiis corporum naturalium*, Helmst. 1638, und **Borrichium** in *Hermetis Aegyptiorum et Chemicorum sapientia* p. 392. u. ff.

Mehrs Aufsehen haben die Neo-Democritei oder diejenigen gemacht, so zu den neuern Zeiten die Principien des **Democriti** und **Epicuri** wieder herfür gesucht, sich aber dabey eclecticisch aufgeführt, und das Systema des Epicuri nicht schlechterdings angenommen; sondern das ungereimte verworffen, und was ihnen vernünfftig zu seyn geschienen, beybehalten, dergleichen **Baco de Verulamio**, **Gassendus**, **du Hamel** gethan.

So billigen sie an der Epicureischen Philosophie nicht, daß die Materie der Welt ewig, daß sie von Ewigkeit getheilt, und in die Atomos gebracht gewesen, daß sich die Atomi von Ewigkeit selbst haben bewegen können, und daß von einer ohngefahren Bewegung und Zusammenlauff der Atomorum das Welt-Gebäude entstanden. Darinnen aber

kommen die Neo-Democritei, vornemlich **Gassendus** mit dem **Democrito** und **Epicuro** überein, daß sie die Atomos zum Grunde der natürlichen Dinge legen, ob sie ihnen schon keine solche Bewegung, noch Independentz, wie **Epicurus**: zueignen, folglich den Unterscheid der natürlichen Körper und ihrer natürlichen Würckungen aus mechanischen Umständen, aus der Figur, Grösse und Bewegung und dergleichen herleiten.

Doch erklären sie sich nicht auf einerley Art, indem einige lehren, daß man diese Principien auf belebte sowol, als unbelebte Sachen, die menschliche Seele ausgenommen, appliciren könne; da andere hingegen, sonderlich **du Hamel tractat. 1. physic. gener. dissert. 2. c. 1. p. 45.** u. ff. wahrscheinlich dafür halten, daß die Materie nicht allezeit gleich sey; oder daß die kleinen Körpergen nicht nur in Ansehung der Figur, oder Bewegung, sondern auch der Natur nach von einander unterschieden, und daß man die Structures der belebten Körper nicht bloß aus solchen mechanischen Umständen herrühren könne.

Von dem **Cartesio** siehe unten in der Historie der Natur-Lehre.

Ausser dem sind noch andere zu den neuern Zeiten gewesen, welche vor sich gewisse Principien in der Physick erwehlt. **Bernhardinus Telesius** hat einen *Commentarium de rerum natura juxta principis*

S. 597

1151

Natur-Lehre

propria geschrieben, und darinnen das Feuer und die Erde zum Grund geleyet, welches auch schon **Parmenides** soll gethan haben.

Franciscus Patricius behielt diese Principia des **Telesii**, und satzte noch hinzu das Licht, das *Spatium*, und das Flüßige, oder *fluorem*.

Hieronymus Cardanus hat zwar kein völliges physisches Systema geschrieben, und sich vielmehr in besondern Materien aufgehalten, man siehet aber aus seinen Büchern *de subtilitate ac varietate rerum*, daß er die Luft, Wasser und Erde für Principien gehalten; das *ignem sublunarem* aber verlachtet, welches auch schon vor ihm **Laur. Valla lib. 1. dialect. cap. 11.** gethan.

David Gorläus hat *exercitationes philosophicas*, Leyden 1620 geschrieben, worinnen er die *formas substantiales* der Peripatetischen Philosophen verwirfft, und nur 2 Elementen, Erd und Wasser, annimmt, das Feuer unter die Accidentien rechnet, und den Himmel vor nichts anders, als eine ausgespannte Luft hält.

Kenelmus Digbäus hat in *demonstratione immortalitatis animae rationalis* die *rarefactionem* und *condensationem* als Principien mit **Roberto Fluddio** erkannt, anderer zu geschweigen, davon man mit mehrern nachlesen kan, sonderlich was die Meynungen der ältern deswegen betrifft. **Pererium** *de communibus omnium rerum natural. principiis et affectionibus*, Cölln 1595. **Burnet** in *archaeologiis philosophicis*, **Gassendum** in *Syntagmate philosophico*, **Morhof** in *Polyhist. physico part. 1. Paschium* *de inventis nov-antiquis p. 66. sqq.* **Teichmeyer** in *elemen. philos. naturalis experimentalis part. 1. c. 2.*

Zu Paris sind 1725 herauskommen *les principes de la natur suivant les opinions des anciens philosophes, avec un abrege de leurs sentimens sur la composition des corps, ou l' on fait voir, que toutes leurs opinions sur ces principes, peuvent se reduire aux deux Sectes des atomistes et des academiciens*, davon man einen Auszug in dem *Journal des Scavans 1726 Octobr. p. 162.* findet.

Ubrigens siehet man aus dem wenigen, so wir angeführt, daß man durchgehends mit der Physick mathematisch und mechanisch umge-

gangen, und viele, die gesucht besondere Principien zu haben, von andern mehr in Neben-Dingen, als in der Haupt-Sache selbst sich unterschieden. Diejenigen, so zwey allgemeine Gründe, ein thuendes und ein leidendes, oder den Geist und die Materie annehmen, haben zwar mehr, als einen Einwurf hören müssen, doch hat man bey den Mechanicis und ihren Vorstellungen auch Schwierigkeiten gefunden.

Morhof erinnert in *polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 1. c. 18* daß die Philosophen in Ansehung der unterschiedenen Principien sich in zwey Classen getheilt, indem einige den Sinnen, etliche aber der Vernunft und Abstractionen gefolget.

Eine Materie muß zum Grund liegen, welches auch alle zugeben, und vor sich klar und deutlich ist. Was aber das unmittelbare Principium sey, von welchem ein jeglicher Körper seine Gestalt, Eigenschafften, Bewegung und Würckung bekomme, darinnen findet man einen Unterschied. Dieses nennet man die Formen der natürlichen Dinge, dadurch sie unter sich selbst unterschieden werden.

Die lateinischen Ausleger des Aristotelis und die scholastischen Philosophen sehen die Form vor eine Substantz an, als wären zweyerley Formen, immaterielle und materielle.

S. 597

Natur-Lehre

1152

Jene legen sie dem Menschen bey, und verstehen dadurch nichts anders, als die Seele, welche gleich von dem Augenblick der Empfängniß den menschlichen Leib bilde, bewege und belebe; diese aber eignen sie den Thieren, Blumen, Pflantzen, Mineralien u. s. w. zu, und glauben, daß ein jedes Geschöpf bey seiner Fortpflanzung auch seine Form mitgetheilt bekomme, welche dasselbe in gehöriger Art bilde, ordne und eine Ursache aller Eigenschafften und Würckungen sey.

In diese Classe gehören auch die, so an statt der Form die Natur, als ein würckendes Principium angeben, und ihr alles dasjenige zuschreiben, was jene der Form beylegen. Es finden sich häufig solche Redens-Arten der Scholasticorum, so dahin zielen, z. E. daß die Natur wunderbarlich und sehr weislich handle in Hervorbringung ihrer Wercke; daß GOTT und die Natur nichts vergebens, oder umsonst verrichten. Daß die Wercke der Natur eines verständigen Wesens, daß die Natur vor allen leeren Raum einen Abscheu trage, ja denselben fürchte und fliehe.

So kommen auch die Medici mit der Natur herbey, wenn sie unter andern zu sagen pflegen: die Natur habe sich bey den Krancken geholfen; die Natur habe die Kranckheit durch den Schweiß, Harn, Stuhlgang, Speichel weggeschafft.

Andere wenden sich zur Vollkommenheit der Materie, und glauben, daß alle Bildung, Bewegung und Eigenschafften der Körper aus der besondern Disposition und Gestalt können hergeleitet werden, wohin die meisten Schüler des **Cartesii** gehören, die sich auf ihre allersubtilste Materie des ersten Elements beruffen.

Noch andere rühmen auch eine grosse Vollkommenheit der Materie, weil sie aber selbige allein nicht hinlänglich befunden, alle Eigenschafften der Körper zu erklären, so nehmen sie GOTT als einen unmittelbaren Urheber solcher Bewegung mit zu Hülffe, wie **Sturm** gethan hat, siehe **Scheuchzer** in der Natur-Wissenschaft *part. 1. c. 4. §. 13. sqq.*

Es sind auch welche, so die Materie nicht vor leidend ansehen, sondern ihr eine würckende Krafft beygelegt, durch welche sie sich selbst bilde, bewege und auch würcke.

Endlich setzen einige einen gewissen Natur-Geist, der von solcher Vollkommenheit und Vermögen sey, daß er alle körperliche Dinge bewege, ausbreite, bilde, und in einem jeden nach gehöriger Art alle Würckungen verrichte. Dahin gehören sowol unterschiedene alte als neue Philosophen, und von den letztern insonderheit Herr **Morus**, welcher eine gewisse über die Materie herrschende Ursache, oder *Principium hytarchicum* setzt, und **Joh.Rajus** in seinem Buch *the wis dom of God manifested in the works of creation*, erkennt nebst der Materie und GOtt eine andere alles gestaltende Ursach (*naturam plasticam*,) deren sich GOtt zu natürlichen Würckungen bediene, wie der Engel in den Wercken seiner Vorsehung.

Die Helmontianer und Paracelsisten rühmen ihren *Archeum*.

Was nun die erstere Meynung anlangt, so ist schon kurtz vorher die Lehre von den Formen der Aristotelicorum untersucht worden.

Den Cartesianern hat man vorgeworffen, daß aus den unterschiedenen Figuren die Würckungen nicht könnten hergeleitet werden, weil man keiner Substantz, so die Materie dirigire, gedächte. Soll die Bewegung die Direction verrichten; dieses aber

S. 598

1153

Natur-Lehre

ohne eine Würckung nicht geschehen kan, und alles, was würcket, eine Substantz ist, so muß die Bewegung eine Substantz seyn, welches höchst ungereimt wäre. Die Meynung, daß GOtt unmittelbar die besondere Bewegungen würcke, hat dieses bedenckliche bey sich, daß GOtt so sehr und so nothwendig an die Materie geknüpfft wird, und eine Ursach mancherley Unvollkommenheiten werden müste.

Wider die Meynung, daß die Materie die Krafft sich selbst zu bewegen habe, pflegt man zwar einzuwenden, daß man nicht sagen könnte, worinnen diese Krafft bestehen solte, ob es eine eigne Substantz, oder eine Eigenschafft der Materie wäre? welches sich aber dadurch hebet, wenn man nur selbständige Principien annimmt, die GOtt mit einer gewissen Bewegungs-Krafft begabet. Die Lehre vom Welt-Geist wird von vielen für bequem gehalten, aus allen Schwierigkeiten zu kommen, nur wollen andere erwiesen haben, daß GOtt einen solchen Geist erschaffen.

Aus solchen Ursachen nun muß ein Physicus die Würckungen in der Natur herleiten. Man setzt zwar insgemein viererley Ursachen der natürlichen Dinge, welche man in die innere und äussere theilet. Zu jenen rechnet man die Materie und die Form; zu diesen aber die würckende Ursach und die End-Ursach. Durch jene, oder würckende Ursach kan man entweder die allgemeine und allererste würckende Ursach verstehen, so GOtt, der alles erschaffen; oder die nächst würckenden Ursachen, woher die unterschiedliche Würckungen der natürlichen Körper, nachdem alles erschaffen, herrühren, so einige lieber die Form nennen, davon kurtz vorher gehandelt worden.

Ob man sich um die Endzwecke der natürlichen Dinge bekümmern müsse, und ob es nicht vielmehr eine Verwegenheit sey, die von GOtt der Schöpfung vorgesetzte Endursache zu untersuchen, und wie weit hierinnen unsere Erkänntniß gehet? davon siehe den Artickel: **Endzweck**, im *VIII. Bande p. 1166.* u. ff.

Was endlich den Endzweck der Physick betrifft, warum solche gelehrt und erlernt wird, so ist solcher theils die Klugheit in Ansehung der natürlichen Dinge, theils die wahre Erkenntniß GOTTES und Göttlicher Sachen, daß man sich vor dem Aberglauben und der Atheisterey in acht nehme.

Die Klugheit in Ansehung der natürlichen Dinge, solche zu unserm wahren Nutzen anzuwenden, ist entweder eine allgemeine, oder besondere: jene geht alle Menschen an, und besteht in der Diäts-Klugheit, da wir nach erlangter Erkenntniß unserer Natur und der äusserlichen Dinge, so fern sie eine Relation mit unserm Leibe haben, urtheilen, was denselben erhalte, und was ihn schwäche, oder verderbe, damit wir uns jenes bedienen, dieses aber meiden können.

Diese Klugheit kommt daher auf zwey Stücke an: erstlich auf die Erkenntniß unserer Natur, daß wir das Wesen und Beschaffenheit nicht nur unserer Seelen, die fest mit dem Leibe verknüpft ist; sondern auch unsers Leibes, vornemlich das Temperament des Gemüths erkennen müssen: hernach auf die Erkenntniß der äusserlichen Dinge, so unsere Constitution affectiren können, und da gehöret hin die Erkenntniß der Lufft und deren Veränderung, so fern sie kalt, warm, windig, regenhafftig ist, ingleichen derjenigen Sachen, die uns zu unserer Speise und

S. 598

Natur-Lehre

1154

unsern Tranck dienen.

Die besondere Klugheit mit natürlichen Dingen umzugehen, gehöret für die Medicos, sofern sie die Kranckheiten zu heilen haben.

Nebst diesen dient die wahre Physick zu einer Erkenntniß GOTTES und Göttlicher Dinge, damit man dem Aberglauben sowol als der Atheisterey begegnen kan. Ein Abergläubischer hält eine natürliche Sache vor was übernatürliches, und läßt sich insonderheit durch allerhand Betrügereyen und falsche Wunder hinter das Licht führen, welche Einbildungen aus einer gründlichen Physick kräftig zu widerlegen sind, wenn man weiset, wie eine Sache gantz natürlich zugehe, die man als eine übernatürliche Sache ansiehet. Sagt ein Atheist, es sey kein GOTT, und die Welt sey von sich selbst, so kan man ihm aus der Beschaffenheit der natürlichen Dinge das Gegentheil auf das deutlichste beweisen, und den Schluß machen, es müsse ein höheres Wesen seyn, das alles so geordnet.

Cicero lib. 1. de finibus schreibt: *omnium rerum natura cognita levamur superstitione: liberamur mortis metu; non conturbamur ignoratione rerum: e qua ipsa horribiles saepe existunt formidines, denique etiam morari melius erimus.*

Aus diesen angegebenen Absichten der Physick ist leicht zu schliessen, daß sie eine der nützlichsten Wissenschaften. Der Nutzen ist entweder ein allgemeiner, da alle und iede daraus die nützlichsten Lehren von der Erhaltung ihrer Gesundheit, und von der Verwahrung für den Aberglauben und der Atheisterey haben können; oder ein besonderer, so fern er sich sonderlich in die andern gelehrten Wissenschaften ausbreitet.

In der Philosophie braucht man die Physick, bey der Logick, welche die Lehre von der Erkenntniß des wahren und falschen in sich fasset. Denn da alle gelehrte Wahrheit abstractivisch; alle Abstractiones aber sich auf die Concreta und in die Sinne fallende Dinge gründen, welche entweder natürliche oder moralische Sachen sind, so ist daher leicht

zu schliessen, wie nützlich einem die Physick in der Logick seyn könne.

In der Moral ist sie auch brauchbar, weil wir den Willen Gottes aus der Natur durch die gesunde Vernunft erkennen müssen. Ein Theologus erkennt hier das Reich der Natur, welches ihm in vielen Sachen ein grosses Licht giebt.

Ein Medicus kan dieser Disciplin nicht entbehren, so lange die Medicin nichts anders, als eine applicirte Physick ist, und je grösser seine Erkenntniß in physischen Sachen, je klüger wird er sich als ein Medicus aufführen.

Den Nutzen dieser edlen Wissenschaft hat **Robert Boyle** in besondern *Exercitationibus de utilitate philosophiae naturalis* gewiesen; doch soll er nach **Morhofs** Urtheil in *polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 1. c. 1. §. 7.* grosse Leichtgläubigkeit haben sehen lassen.

Tschirnhaus kommt in seiner *medicina mentis part. 3. p. 280. ff.* auch auf einen Discours von dem Nutzen der Physick, und **Clerc** hat seinen philosophischen Wercken eine *Coronidem de utilitate physicae* beygefügt; von **Andala** aber haben wir eine Oration *de praestantia, utilitate et jucunditate physices*, welche seinen *exercitat. academicis in philosophiam primam et naturalem* vorgesetzt ist.

Nunmehr fragt sich: wie die Lehre der Physick einzutheilen? da denn die Haupt-Frage vorkommt, ob man von allgemeinen Anmerckungen

S. 599

1155

Natur-Lehre

anfangen, und zu den besondern schreiten? oder von den besondern zu den allgemeinen kommen soll? In der Erkenntniß der natürlichen Dinge fängt man von besondern an, das ist, man erkennt die besondern natürlichen Phänomene und Würckungen, und kommt auf die Ursachen, folglich auf die allgemeinen Anmerckungen.

Ob man aber nach eben dieser Methode, wie man die Sache erkennt, diese Lehre andern vortragen soll? Dieses ist nun eine neue Frage, welche man füglich entscheiden kan, wenn man die Methode entweder in Ansehung der Sachen, oder der Lernenden betrachtet, und in Ansehung jener die natürliche; dieser aber eine willkührliche Methode erwehlet.

Sehen wir die Sachen an und vor sich an, so in der Physick vorkommen, so geht man mit denselben gelehrt um, das ist, man zeigt physische Wahrheiten, weßwegen die synthetische Methode die beste, daß man erstlich die Principien, hernach die besondern Körper untersucht. Auf solche Weise ließ sich die Physick auf das bequemste in einen allgemeinen und besondern Theil abtheilen, daß im ersten von den Principiis überhaupt; im andern aber von den natürlichen Körpern insonderheit gehandelt werde.

Wolte man aber bey der Methode ein Absehen auf den Zustand der Leser oder Zuhörer haben, als könnten selbige diese Wissenschaft leichter begreifen, wenn man von besondern Anmerckungen anfienge, und sich dahero einer willkührlichen Methode bediente, würde wol niemand daran hinderlich seyn, wie unter andern **Buddeus** und **Clericus** ihre Physicken auf diese Art eingerichtet, und **Thomasius** in *cautelis circa praecognita jurisprudent. c. 13. §. 5. not. e.* solche Methode billiget. Nach dieser Methode ist der erste Theil historisch, der andere dogmatisch.

Zuletzt ist noch zu zeigen, wie die Physick mit Nutzen zu studiren? Zur Vorbereitung lasse man sich die Erkänntniß der wahren Logick anbefohlen seyn, worinnen sonderlich die Lehre von der Wahrscheinlichkeit und der Möglichkeit gründlich vorgetragen. Denn bereitet sich ein solcher künftiger Physicus, so wird er, wenn er das Werck selbst angreift, befinden, wie fest die Aristotelische, Cartesianische, Gassendistische, Chymische, Mosaische Physick gegründet, und ob man den Unterscheid unter der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit beobachtet, und nicht offtermals pure lautere Erdichtungen für Wahrheiten ausgegeben.

Er wird leichter sehen, daß die Physick eine Lehre der Wahrscheinlichkeit, daß man darinnen selbständige Principien annehmen müsse, daß man die Art und Weise der Würckungen in der Natur niemals zeigen könne, daß die Experimenten die bereits erkannten Wahrheiten zwar erläutern, aber nicht dazu dienen, daß man verborgene und unerkannte Wahrheiten erfinden wolle.

Das beste Buch ist das Buch der Natur, darinnen ein Liebhaber der Physick stets studiren, und sich eine physische Erfahrung erwerben muß, dadurch er theils die bisher erkannten Wahrheiten erkennt; theils die bereits schon erkannten Wahrheiten entweder weiter bestärcket, oder dieselben einschränckt, ausdehnet und ändert.

Will er physische Schrifften lesen, so hat er nicht nöthig, sich mit der Aristotelischen-scholastischen Physick zu vermengen. Die Cartesianische und Gassendistische dienen wenigstens dazu, daß sie beyde der Aristotelischen ihre Feh-

S. 599

Natur-Lehre

1156

ler zeigen, daher man des **Cartesii** Schrifften, sonderlich die *Principia philosophiae*, oder die hieher gehörige Bücher von **Regis, le Grand, Clauberg, Rohault, Andala**, so Cartesianer sind, ingleichen des **Gassendi** Wercke, oder des **Bernier** *abrege de la philosophie de Mr. Gassendi* lesen kan. Doch was den letzten anlangt, so sind dabey seine *doutes sur quelques uns de principaux chapiters de son abrege de la philosophie de Gassendi* zu nehmen, weil er darinnen von dem **Gassendo** in der Lehre vom Raum, Ort und Bewegung abweicht.

Will iemand **Rüdigers** Principien in seiner *Physica divina* nicht annehmen, so lese er dieses Werck wenigstens, wenn er die Cartesianische und Gassendische Physick untersuchen will. Trägt jemand Belieben, die Schrift-Physicos zu kennen, so gehe er die Schrifften des **Joh. Amos Commenii, Joh. Bayers** und anderer durch, und bey dem **Dickinson** in *Physica veteri et nova* findet er, wie er die Mosaische Historie der Schöpfung aus den Atomistischen Grund-Sätzen erklärt; in der chymischen Physick aber können **Becher** und **Helmontius** ihre Dienste thun.

Von den Eclecticis sind bekannt **Sengverd, de Starr, Newton, Keil, Hartsoecker, Muys, Clerc, Sturm, Buddeus, Leibnitz, Christian Thomasius, Christian Wolff** und andere.

Es ist auch nicht undienlich, wenn er die besondern physischen Anmerkungen durchgeht, dergleichen man in den Philosophical-Transactions; in den *Miscellaneis curiosis medico-physicis academiae naturae curiosorum*; in der Historie de l' *Academie Royale des sciences*, auch andern Schrifften, so eine besondere physische Materie abhandeln, und in andern Journalen antrifft: So darff auch die natürliche Historie nicht aus den Augen gesetzt werden, als wohin die Historie der Geister und ihrer Erscheinungen, der himmlischen sowol, als auf dem

Erdboden vorhandenen Körper, der Thiere, Kräuter, Mineralien gehört.

Die Experimental-Collegia müssen auch besucht werden.

Tschirnhaus hat herausgegeben: gründliche Anleitung zu nützlichen Wissenschaften, sonderlich zu der Mathesi und Physick, davon die andere Edition 1708 vermehrt herauskommen. **Joh Heinrich Müller** hat zu Altdorff 1706 eine Oration *de utilissima physicae tractatione* drucken lassen.

Kommen wir auf die Historie der Natur-Lehre oder Physick, so muß man deren Anfang in den alten Zeiten suchen, immassen sie schon vor Christi Geburt im Schwange gewesen, nicht zwar sowol bey denen Hebräern, als vielmehr bey denen Heyden. Denn wie überhaupt die Patriarchen keine Philosophi, sondern nur weise Leute gewesen, also kan man auch nicht sagen, daß sie eine philosophische Physick verstanden. Von natürlichen Sachen wusten sie so viel, als sie zu ihrer Nothdurfft brauchten.

Moses ist auch kein Physicus gewesen, wie davon nachzusehen der Artickel **Moses**, im XXI. Bande, insonderheit p. 1890. u. ff.

Von des **Salomo** seiner Natur-Kunde redet der Artickel **Salomo** ausführlich, hier ist aber kürztlich zu gedencken, daß, was er von der Natur geschrieben, er vornemlich durch die ihm von Gott geschenckte besondere Weisheit gewust habe, welche man mit einer philosophischen Gelehrsamkeit nicht vergleichen darff.

Weil nun also einige. wie gedacht, den **Mosen** vor einen

S. 600

1157

Natur-Lehre

Naturkündiger gehalten; so haben diese auch ihre Natur-Lehren auf die Mosaische Historie der Schöpfung gegründet, und aus derselben die Materie, den Geist und das Licht zum Grunde gelegt wie **Johann Amos Comenius** in *physices ad lumen divinum reformatae synopsis*, und **Johann Bayer** in *ostio seu atrio naturae*, und **Erdmund Dickin-son** gethan, denen man noch **Aegidium Gutmann**, **Jacob Böhme**, **Quirin Kuhlmann**, und andere ihres gleichen beyfügen kan, von denen **Morhof** in *polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 1. c. 3.* wohl urtheilet, daß sie bey **Mose** auf solche Weise etwas suchten, das ihm niemals in Sinn kommen. Man lese auch **Buddeum** in *Introduct. ad histor. philosoph. Ebraeor. §. 36.*, und **Stolle** in der Historie der Gelahrheit P. II. c. 4. §. 29.

Die so genannten barbarischen Philosophen philosophirten zwar von natürlichen Dingen, und nahmen die Tradition zu Hülffe, es geschahe aber nicht dogmatisch, und man blieb nur bey einzelnen Observationen stehen. Sie machten auch ein Geheimniß daraus, daß niemand ausser dem König, seinen Printzen und Priester wissen durffte, um das Volck bey dem Aberglauben durch falsche Wunder zu erhalten, wobey man **Burnet** in *archaeologiis philosophic. lib. 1. cap. 4. 5. 6. 8.* lesen kan.

Was die alten Griechischen Philosophen anlangt, so ließen sie die Tradition fahren, und suchten durch das Licht ihrer Vernunfft hinter die Erkänntniß natürlicher Dinge zu kommen. Doch ist schon von andern überhaupt angemercket worden, daß meistens ihre physische Systemata auf eine Atheisterey hinaus lieffen, siehe **Buddeum** in *thesibus de atheismo et superstition. p. 225.*

In der Jonischen Schule bekümmerte man sich sehr um die Physick, und man wuste biß auf die Zeiten **Socrates** von keiner andern Philosophie. Sie untersuchten insonderheit den Ursprung der natürlichen

Dinge. **Thales** gab dafür das Wasser aus, welche Gedancken schon die Aegyptier sollen gehabt haben. Es war solches zwar deutlich genug; aber nicht hinlänglich. Zu den neuern Zeiten haben einige Chymici diese Lehre wieder aufgewärmet, sonderlich **Joh. Baptista Helmontius** der in seinen medicinischen und philosophischen Schrifften sich viele Mühe gegeben, solche zu bestärcken, und also materielle Dinge in ein unschmackhaftes Wasser, durch den Liqvore, welcher *alcahest* genennet wird, zu zertheilen gesucht, wovon **Rechenberg** in *Dissertatione: an aqua tantum sit omnium corporum materia et principium primum?* **Morhof** *de metallorum transmutatione p. 12. sqq.* und die *Observat. Halens. tom. 2. obs. 18. und 20* zu lesen.

Dahin gehöret auch gewisser massen **Thomas Schirläus** in *Dissertatione philosophica, explicante caussas probabiles lapidum in macrocosmo, qua occasione in originem corporum omnium inquiritur, atque ostenditur, eam deberi aquae et seminibus.*

Anaxagoras setzte ein mit Verstand begabtes Wesen (*mentem*) über die Materie hinzu, welches zwar auch **Thales** nach einiger Meynung soll gethan haben, **Anaximander** nannte es *τὸ ἀόριστον*, ein grosses und unendliches Wesen; **Anaximenes** *infinitum aërem*, die unendliche Lufft, und **Archelaus** folgte den Fußstapffen seines Lehrmeisters des **Anaxa-**

S. 600

Natur-Lehre

1158

gorä, s. **Ciceronem** *lib. 4. n. 37. quaest. academicar.*

Hierinnen war man in der Jonischen Schule einig, daß die Natur aus dem flüßigen ins feste würcke, und man suchte ihre Würckungen aus flüßigen Principien zu erklären. Dieses stellt **Cicero** *L. I. n. 37. Quaest. Acad.* kurtz und deutlich für. Man lese auch die *Observ. Halens. T. II. observ. 14. u. ff.* Des **Scipionis Aquiliani** Buch *de placitis physicis philosophorum, qui ante tempora Aristotelis floruerunt.* **Johann Andreas Schmidts** *Dispp. de Anaximenes et Anaxagorae vita atque physiologia*, nebst dem, was **Wolf** zu des **Origenis** *Philosophum* angemercket hat.

Es wurde die Physick nicht von allen Griechischen Weltweisen getrieben. Die Cyrenaische und Cynische Secten verwarffen sie ausdrücklich. Das that **Plato** nicht, dessen Physick hatte einen weiten Umfang, und erstreckte sich nicht bloß auf die sinnliche Natur; er aber war in der That mehr ein Metaphysicus, als Physicus. In den Gründen und Anfängen ist er von dem **Aristotele** eben nicht unterschieden. Denn er legte ebenfalls die Materie und Gestalt zum Grunde, und satzte zuerst zwey Elementen, das Feuer und die Erde; weil aber die Welt als ein Körper zusammen hienge, so habe GOTT zwischen dem Feuer und der Erden die Lufft und das Wasser gesetzt, welchen Elementen er geometrische Figuren beylegte. Hieher müssen wir seinen Timäum rechnen, darüber **Chalcidius** und **Proclus** commentiret haben. Von seiner Physick geben **Burnet** in *archaeolog. philos. lib. 1. cap. 13. p. 176.* **Morhof** in *polyhist. tom. 2. lib. 2. p. 1. c. 11* nebst **du Hamel** *de consensu veteris et novae philosophiae lib. 1. cap. 1. u. ff.* Nachricht.

Aristoteles hat seine Physick auch metaphysisch eingerichtet, und scheint er zuerst einen Unterscheid zwischen den Elementen und Principiis gesetzt zu haben, da er die *ἀρχαῖς* oder die Principien den *τοιχείωσις* oder Elementen entgegen satzte. Denn da er sahe, daß man zu Elementen zusammengesetzte Körper genommen, die gleichwohl nicht als Anfangs-Gründe der natürlichen Dinge anzusehen, so suchte er einen subtilern Weg, und setzte die drey Principien: die Materie, die

Forme und die Privation. Es ist dieses ein Haupt-Punct in der Historie der Physic, weil die Aristotelischen Lehr-Sätze so lange Zeit im Schwange gewesen sind, daher kan man folgende Umstände davon mercken.

1. Haben wir von ihm folgende Schrifften: *physicae auscultationis s. doctrinae naturalis lib. 8. de coelo lib. 4. de generatione et corruptione libr. 2. de meteor. lib. 4. de anima libr. 3. parva naturalia lib. 11. histor. animalium lib. 10.* welches eines seiner besten Bücher ist; *de partibus animalium; de generatione animalium lib. 5. de plantis lib. 2* nebst einigen andern, woraus man sehen kan, was er vor Mühe auf diese Disciplin gewendet, und darinnen alle andere Welt-Weisen weit übertroffen habe.

2) sind diese Bücher öfters gedruckt, übersetzt und mit Noten erläutert worden, davon man die beste Nachricht in **Fabricii bibliothec. graec. lib. 3. cap. 6. §. 9. sqq.** findet

3) seine Physick hat ihre würckliche Fehler, darunter das Hauptversehen war, daß er metaphysische und keine reelle Principien zum Grund gele-

S. 601

1159

Natur-Lehre

get.

4) Indem er unter die Principien die Form gesetzt, und sich nicht deutlich und gewiß erkläret, was er unter dem Worte *ουσία* oder Form eigentlich versteht, so haben seine Ausleger selbst sich deswegen unter einander getrennet.

Die Lateinischen haben die Substantz darunter verstanden, und sich desfalls so erkläret, daß zu einer ieglichen Bewegung drey Stücke erfordert würden, als der *terminus a quo*, der *terminus ad quem*, und das *subjectum commune*. Das erstere wäre die Privation, das andere die Forme, und das letzte die Materie, welche drey Stücke denn allezeit nöthig wären, wenn was solte gezeuget und hervorgebracht werden; wenn aber eine natürliche Sache schon würcklich da, so bestünde sie nur aus zweyen Principiis, der Materie und Form.

Die Griechischen Ausleger und Nachfolger aber des **Aristotelis** sahen die Form als ein Accidens an, und man hat daher Gelegenheit genommen, den **Aristotelem** desfalls mit einigen neuern zu vereinigen, wovon **du Hamel** *de consensu veteris et novae philosophiae lib. 2. cap. 1.* und **Sturm** in *physic. conciliatr. cap. 3.* zu lesen.

Aus der Historie der Aristotelischen Philosophie ist bekannt, was die physischen Principien für Zufälle gehabt. Wie er lange Zeit der philosophische Abgott gewesen, und seine Lehre als göttliche Aussprüche sind verehret worden: also hat man auch seine Physick sehr heilig gehalten, die sich auch lange bey diesem Ansehen erhalten. Doch diese Zeiten sind nunmehr verschwunden. Man hat überhaupt gesehen, daß **Aristoteles** in der Physick mehr einen Metaphysicum als Physicum vorgestellt, und insonderheit mit seinen Principiis schlechte Ehre eingelegt, dahero er auch zu den neuern Zeiten, nachdem sonderlich **Cartesius** und **Gassendus** aufgestanden, gar sehr in Abnehmen kommen.

Und an sich selbst sind die Principien so beschaffen, daß sie nicht bestehen können. Denn zu geschweigen, daß man sich von der Materie keinen rechten Begriff gemacht, so mag **Aristoteles** durch die *formas* Accidientien, oder Substantzen verstehen, so wird er damit nicht auskommen. Sagt er, Die Form sey ein Accidens, so muß es ein Effect der Substantz seyn, weil alle Accidientien Würckungen von der Sub-

stanz sind; ist es aber ein Effect, so kan es kein Principium oder Ursach seyn. Giebt er vor, die Form wäre eine Substanz, so muß in diesem Verstand nach dem Aristotele dasjenige, was agiret, oder würcket, eine Form seyn; nun aber würcket GOtt, der Geist und der Körper, welches gleichwol drey gantz unterschiedene Substantzen sind, die, wenn sie alle unter der Form sollen begriffen werden, so muß man die Form im metaphysischen und nicht physischen Sinn nehmen. Nimmt man sie in metaphysischen Verstand, so ists ein Abstractum, das von unserm Verstande nur gewürcket wird, und in der Sache selbst einen Grund haben muß, welcher Grund nothwendig ehe, als das Abstractum, und folglich vielmehr für das Principium anzunehmen ist.

Wegen der Privation, so das dritte Principium seyn soll, ereignen sich ebenfalls Schwierigkeiten. Nimmt **Aristoteles** solche positive, wie er *lib. 2. cap. 1. physic.* sagt, daß die Privation zuweilen die Form

S. 601

Natur-Lehre

1160

sey, so kan eben dasjenige, was bey der Form erinnert worden, eingewendet werden; wird sie aber in verneinendem Sinn, oder *negative* genommen, so ist sie ein Uding, siehe **Rüdiger** in *physic. divin. lib. 1. cap. 3. Sect. 1. p. 105.* und **Morhof** in *polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 2. cap. 1.*

Es hat **Sebastianus Basso** *philosophiae naturalis adversus Aristotelem libros 12.* Amsterdam 1649. ediret. Unter den neuen hat ihn niemand so hart angegriffen als **Andreas Rüdiger** in seiner *Physica divina.*

Die Stoischen Philosophen setzten GOtt und die Materie als physische Principien; sie machten sich aber von beyden solche Begriffe, daß daraus die gefährlichsten und abgeschmacktesten Irrthümer kamen. Ihr GOtt war die Natur selbst, dessen Wesen allen natürlichen Dingen mitgetheilet sey, und die Materie hielten sie vor gleich ewig mit GOtt, da man denn leicht schliessen kan, was für Schlüsse aus solchen Principien kommen.

Von den physischen Schrifften der alten Stoicker ist nichts mehr vorhanden. Man kan aber ihre Grundlehren erkennen aus **Justi Lipsii** *physiologia Stoica*, **Jacob Thomasii** *Dissertationibus ad historiam Stoicae philosophiae facientibus*. **Buddeus** in *analect. histor. philosoph. p. 340. sqq.* **Morhof** in *polyhist. tom. 2. lib. 2. part. 1. cap. 8.*

In der Eleatischen Schule kam die mechanische Physic herfür. Denn an statt daß man bey der Jonischen Secte meynet, die Natur würcke aus dem flüßigen in das feste, so kehret man es hier um, und satzte die Natur aus festen und erdichteten Theilen zusammen. Die vornehmsten davon sind **Xenophanes** und **Parmenides**.

Es folget die Democritische Physic. **Leucippus Democritus** und **Epicurus** lehren, daß die erste Materie, aus welcher hernach alle Körper wären gemacht worden, als unzehlich gleichsam unendlich kleine Stäubgen, so sie Atomus das ist, untheilbare Theilgen hiessen, anzusehen, über und neben welche kleine Stäubgen sie noch einen zwischen selbigen liegenden Raum, *vacuum* oder *inane*, da gantz keine Materie zu finden, aber darinn alle Materie bewegt werde, hinzusetzen.

Dieses Stück der physischen Historie ist auch vor andern zu mercken. Denn zu den neuern Zeiten ist diese Physick von einigen wieder hervor gesucht worden. Sie wird *physica Democritica, atomistica,*

corpuscularis genennet; worinnen sie oder eigentlich bestanden, kan man aus dem Artickel **Atomi**, im II Bande p. 2052. u. ff. erkennen.

Die Schrifften des **Democriti** sind alle verlohren gegangen, welche **Stanley** in *histor. philos. p. 901.* und **Fabricius** in *bibliothec. graeca lib. 2. cap. 23. §. 5.* erzehlen. Und obschon **Magnenus** aus den übrig gebliebenen Stücken seine Physick gesamlet, und in seinem *Democrito Reviviscente* sie systematisch vorgetragen; so meynet **doch-Morhof** in *Polyhist. T. II. L. II. P. I. C. 7. §. 6.* man könne nicht versichert seyn, ob es seine wahrhafftigen Principien gewesen, die man dafür ausgeben. Man lese nach **Gassendum** in *Syntagm. Philosoph. Epicuri p. 227.* u. ff.

Von der Pythagoräischen Natur-Lehre kan man keinen Staat machen, wenn man nach dem, so noch davon vorhanden ist, urtheilen soll. Was **Pythagoras** selbst von den physischen Principiis eigentlich geleistet,

S. 602

1161

Natur-Lehre

ist nicht gewiß zu sagen, indem seine Lehre sehr dunckel vorgetragen und fortgepflanzt wurde. Es ist zwar des **Timäi Locri** Buch *de anima mundi et natura*, nicht weniger des **Ocelli Lucani** Werck *de ortu universi* vorhanden, in welchem letztern behauptet wird, die Welt habe weder Anfang noch Ende; dabey aber verschiedene erinnert, daß, wenn **Ocellus** ein rechter Pythagoräer gewesen, und die Schrift für keine untergeschobene Geburt zu achten, so sey dieses eine schlechte Lehre von **Pythagora**.

Inzwischen soll er gelehret haben: *mundus a Deo conditus est; non tempore autem, sed cogitatione est ortus*, wie **Stanley** aus dem **Plutarch** und **Stobäo** beweiset. Daß er Zahlen für Anfänge der Sachen angesehen, bezeugen die Alten, **Plato**, **Aristoteles** mit seinen Griechischen Auslegern, **Plutarchus**, **Sextus Empiricus** und andere, welche Art zu philosophiren schlechten Grund hat. Denn die wirklichen Sachen und ihre unterschiedene Arten müssen ja ehe seyn als die Zahlen, und wenn auch die Zahlen ehe wären, würden sie doch keine wirkliche Sachen hervor bringen können, indem eine Zahl weiter keine Krafft hat, als die Vielheit der Sache vorzustellen, und wenn sie mit andern Zahlen verknüpffet werden, andere Zahlen zu würcken, daher auch nicht zu glauben, daß solche **Pythagoras** vor würckende Ursachen angesehen.

Einige zehlen den **Empedoclem** unter die Pythagoräischen Philosophen; dieser statuirte vier Elementen, Feuer, Wasser, Lufft und Erde, und lehrte noch von zweyen Principien, davon eines der Einigkeit (*amicitiae*,) welches die Sachen vereinige; das andere der Uneinigkeit (*contentionis*,) so die Sachen von einander absondere.

Was die Lehren der Pythagorischen Naturkündiger betrifft, sollen selbige unter andern auch darinnen bestanden haben, daß sich die Erde bewege; die Sonne aber stille stehe: der Mond sey so wohl wie unsere Erde bewohnt: Die Sternen wären lauter Welten, und die Meynung von der Wanderung der Seelen kommt ihnen eigenthümlich zu. Eine Nachricht von der Physic der Pythagoräer findet man in **Syrbii** Schrift *de Pythagor. intra Sindon. noscendo §. 11. p. 53.* **Burnet** in *archaeol. phil. lib. 1. cap. 11. p. 160.* bezeigt vor die Physick keine Hochachtung.

Heraclitus hat dafür gehalten, es bestehe alles aus Feuer, und werde auch wiederum alles darein resolviret werden, davon **Gottfried Olearius** zwey *Dissertationes*, die eine *de principio rerum naturalium ex mente Heracliti*, die anderere *de rerum genesi ex mente Heracliti*, ge-

halten, so den Lateinischen Übersetzungen von **Stanley** einverleibet sind. **Hippocrates** hat ein Buch geschrieben *peri archon, e sarkon, de principijs aut carnibus*, von welchem **Fabricius** in *Bibl. Graec. L. II, c. 24. p. 846.* anmercket daß er darinnen ein Heraclitischer Philosoph sey.

Den alten Römern hat die Physick wenig zu dancken. Denn ob wol einige, als **Lucretius** in seinen sechs Büchern *de rerum natura*, darinnen er sich als einen Anhänger des **Epicuri** aufgeföhret, von physischen Dingen geschrieben; so haben sie doch nicht so wol ihre eigene, als vielmehr der Griechen ihre Gedancken angebracht: wie denn **Cicero** des **Platonis** Timäum über-

S. 602

Natur-Lehre

1162

setzet, davon noch etwas übrig ist, und was er in seinen philosophischen Büchern aus der Natur vorbringet, bestehet ebenfalls mehr in Erzählung anderer Gedancken, als in einer gründlichen Untersuchung der Sache selbst.

Ausser dem gedachten **Lucretius** sind noch zwey andere übrig, nemlich **Seneca** und **Plinius**, die aber nach Christi Geburt gelebet haben. Sie haben auch die andern alle weit übertroffen. Denn **Seneca** hat in seinen sieben Büchern *quaestionum naturalium* grossen Fleiß erwiesen, und ob er wol ein eifriger Stoicker gewesen, so hat er sich doch hier nicht allezeit an ihre Lehr-Sätze gehalten.

Noch mühsamer ist des **Plinii** *historia naturalis*, worinnen er zwar bisweilen leichtgläubig gewesen, hat uns aber doch in vielen gute Nachrichten gegeben. Er gehöret eigentlich nicht zu den dogmatischen, sondern den Historischen Scribenten der Physick.

Nach Christi Geburt müssen wir gleich auf die mittlern Zeiten kommen. Denn von den Kirchen-Vätern findet man nicht, daß sie sich in der Physic hätten umgesehen. Die Scholastici waren nach der erwählten Art zu philosophiren nicht im Stande, was nützlichliches darinnen vorzunehmen. Doch fanden sich einige bey dieser so grossen Finsterniß, welche wieder ein Licht aufzustecken bemühet waren, indem sie durch chymische Versuche die selbständige Principien zu entdecken suchten, wodurch die Physick in eine neue Veränderung kam. Dieses thaten sonderlich **Rogerus, Baco, und Albertus Magnus.**

Zu den neuern Zeiten ist die Natur-Lehre fleißig untersucht worden, welches auf verschiedene Art geschehen ist. Überhaupt kan man sie eintheilen in dogmatische und Experimentisten. Jene sind wieder unterschiedlich. Einige haben neue Principien zum Grund geleget, andere haben keine gantz neue Systemata verfertiget, und diese sind wieder entweder Sectarii, oder Eclectici gewesen, da denn manche die gantze Physick, andere aber nur eine gewisse Materie daraus abgehandelt.

Von einer ieden Art wollen wir nun reden.

Zuerst kommen diejenigen für, welche die Physick auf eine gantz neue Art einrichten wollen. Verschiedene Vorschläge thate **Baco de Verulamio** zu einer bessern Einrichtung der Physick, und verlangte insonderheit, daß man Erfahrung und Vernunft verknüpfen möchte. Denn eben darinnen war es von vielen versehen worden, daß man entweder allein mit der Erfahrung auskommen wolte, und also nur bey einzelnen und sinnlichen Anmerckungen bliebe; oder man satzte diese gar bey Seite, und wolte die Sache allein durch das speculiren ausmachen.

Cartesius hat mit seinen physischen Hypothesen einen grossen Anhang bekommen. Er hat die Sache selber vor die Hand genommen, und uns eine bessere Physick, als man bißhero gehabt, lehren wollen. Er hat die Mathematic zum Grund geleyet, und die gantze Physic mechanisch und mathematisch machen wollen. Er sucht die Natur der Principien in der Figur, und thut einen allgemeinen *morum indefinitum* hinzu, und das Wesen des Cörpers soll in der Ausdehnung bestehen. Er setzt eine allgemeine Materie voraus, welche in eine Bewegung gebracht, daß sie denn in der ersten Bewegung ge-

S. 603
1163

Natur-Lehre

rieben und zerflossen worden, daß sie auf unterschiedliche Art geschickt worden, ein Principium der natürlichen Dinge abzugeben. Etliche waren auf das subtilste zerrieben und licht worden, und diese nennet er *materiam primi elementi*: andere wären gleichsam rund gestossen worden, und diese macht er zu einer *materia secundi elementi*; die dritte Art der Theilgen waren gröber geblieben, welche er *materiam tertii argumenti* nennet. Aus dem ersten wäre entstanden der Himmel, als ein durchsichtiger Körper; aus dem andern die lichten himmlischen Körper; aus dem dritten aber alle übrige, welche etwas dunckler und gröber seyn, wie aus seinen *Principiis Philosophiae* zu ersehen, ausser denen noch zu seinen physischen Schrifften zu rechnen die *Meteora*; das Buch *de passionibus animae* und *de homine*.

Sonst sind auch unter seinen Anhängern **Clauberg** in *dissertat. physicae lib. 1. cap. 2. sqq.* **Rohault** in *tract. physico part. 1. cap. 21. p. 10.* **Andala** in *exercitationibus academ. in philosophiam primam et natural. p. 93. sqq.* zu lesen.

Diese Physic hat zwar viele Liebhaber gefunden, doch soll sie **Cartesius** gegen seine vertraute Freunde nur seinen Roman genennet haben, wie **Rapin** in *reflex. p. 353.* erzehlt, auch ein ungenannter derselben einen andern Roman entgegen gesetzt: *voyage du monde de des Cartes* genannt, dazu noch kommen ist die *suite du voyage du monde de des Cartes, ou nouvelles difficultez proposées a l' auteur du voyage.*

Den Aristotelicis und Cartesianern hat sonderlich **Andreas Rüdiger** seine Physic im Jahr 1716. entgegen gesetzt, darinne er jener Gebäude der Physick umreissen und ein anderes an deren Stelle einführen wollen. Er hat seine Physick eine göttliche genennet, weil darinnen solche physische Principien vorkämen, welche ohne der Idee von GOTT nicht zu begreifen, die Existenz dieses göttlichen Wesens an die Hand gäben und folglich dem Mechanismo, da Gestalt und Bewegung ihre Krafft zu würcken von sich selbst hätten, entgegen gesetzt wären.

Er erinnert erstlich, daß die physischen Principien was selbstständiges, und folglich die Ursach der Würckungen in der Natur seyn müsten, auch wenigstens dem ersten Anblick nach nicht in die äusserliche Sinne fallen dürfften, wie denn alles, was unmittelbar in die Sinne fiel, nicht zur gelehrten, sondern zur gemeinen Erkänntniß zu rechnen.

Hierauf setzt er seine Principien in folgender Ordnung, als das *principium primum intelligibile*, welches die erste Materie sey, dann die *principia secunda intelligibilia physice mechanica*, die Elementen. Er setzt derselben zwey, den *aetherem* und *aërem*. Der *aether* sey das Element der Ausdehnung, und dasjenige subtile Wesen, welches von der Sonne komme, sich auf der Erden ausbreite, und alles, ausser gar wenig Sachen, gar offenbar ausdehne; der *aër* aber das Element der

Zusammenziehung, welcher aus der Erden herfür komme, und sich in Abwesenheit der Sonnen Strahlen zusammen zöge. Jene sey das subtileste Wesen, welches seine Strahlen vom Centro zur Peripherie werffe; dieses aber, oder der *aër*, sey ein Bläsgen, so sich von der Peripherie zum Centro

S. 603

Natur-Lehre.

1164

bewege. Das erste nennet er öftters *particulam radiantem*, auch nur *particulam*; das andere aber *bullulam aëream*, oder nur schlechterdinges *bullulam*. Auf die Elementen folgen die *principia secunda intelligibilia animantia*, oder der Geist. Nach diesem erklärt er die *principia sensibilis*, oder diejenigen, so in die Sinnen fielen, da die ersteren die Sinnen überstiegen.

Wider die Einrichtung der Physick ist verschiedenes erinnert worden, und können desfalls die *Objectiones* des Hrn. **George Friedrich Richters**, so nebst seiner Antwort 1717. in 4 heraus kommen, gelesen werden.

Auf solche Weise hätte man vier besondere physische Systemata, das Aristotelische, Democritische, Cartesische und Rüdigerische. Das letzte hat wenig oder gar keine Anhänger erhalten; bey den drey ersten aber sind Secten entstanden, welche lange Zeit im Flor gewesen.

Die Aristotelische Physick hat beynahe von ihrem ersten Anfange biß auf unsere Zeiten geherrschet, und ob sie wol bey den Protestanten altväterisch worden, so gilt sie doch auf den Päbstischen Academien noch etwas. Dergleichen Bücher sind **Philippi Melanchthonis initia doctrinae physicae**, **Friedemann Bechmanns systema physicum** und vieler andern, von denen man in **Morhofs polyhistor. tom. 2. lib. 2. part. 1. cap. 12.** ein Nachricht findet. Eines der besten davon ist **Honorati Fabri physica**, die heraus kommen 1665. 1670.

Die Democritische Physic hat zu den neuern Zeiten auch ihre Liebhaber, sonderlich in Franckreich gefunden, nachdem **Gassendus** die Philosophie des **Epicuri** wieder hervorgesuchet, und **Bernier** die Sache noch angenehmer vorstellen konte; wiewol sie nunmehr auch aus der Mode zu kommen angefangen hat. **Petri Gassendi physica**, die man in seinen Wercken findet, ist so eingerichtet, daß, ob sie sich wol auf die Principia des Epicuri und Democriti gründet, so hat er doch vieles daran gebessert, und von dem seinigen hinzugethan. **Bernier** hat *abrage de la philosophie de Mr. Gassende* herausgegeben 1684, welches aus sieben Theilen bestehet, gleichwie die *physiologia Epicuro-Gassendo-Charletaniana* von dem **Gualtero Charletano** zu Londen 1654 ediret worden.

Die Cartesianische Physick hat sich bey ihrem Ruhm noch am längsten geschützet, und ist noch heut zu Tage hin und wieder im Flor; die Ursach ist sonder Zweifel, weil sie aus die Mathesin gegründet ist. Die vornehmsten seiner Anhänger sind

- 1) **Heinrich Regius**, dessen *fundamenta physices* zu Amsterdam 1646 heraus kommen sind,
- 2) **Johann Clauberg**, dessen *physica* zu Amsterdam 1664. gedruckt worden, die sich auch in seinen *operibus* befindet.
- 3) **Jacob Rohault**, welcher einen *tractatum physicum* geschrieben, der zum öfftern gedruckt worden, und unter andern mit den Anmerckungen des **Samuel Clarcks** und **Antonii le Grand** zu Amsterdam 1708 heraus gegeben worden.

4) **Ruardus Andala**, von welchem wir zwey Schrifften anführen können. Die eine sind die *exercitationes academicae in philosophiam primam et naturalem*, in

S. 604

1165

Natur-Lehre

quibus philosophia Renati des Cartes clare et perspicue explicatur, valde confirmatur, nec non solide vindicatur, Franecker 1709. Die andere ist das *Syntagma theologico-physico-metaphysicum*, 1711, worinnen ausser dem *Compendio theologiae naturalis* und den philosophischen Dissertationen, eine *Paraphrasis in principia philosophiae Cartesii* enthalten ist.

Ausser diesen können auch hieher diejenigen gerechnet werden, welche die gantze Philosophie, folglich auch Physick, nach den Grund-Sätzen des **Cartesii** abgehandelt, wie **Antonius, le Grand, Petrus Sylvanus, Regis** und andere gethan.

Gewisser massen können wir auch diejenigen hieher rechnen, welche die Natur-Lehre auf die Mosaische Historie der Schöpfung gründen, von denen bereits oben.

Andere haben denenjenigen Beyfall gegeben, welche gemeynet, man müsse aus der Chymie die Grund-Sätze der Physick leiten. **Theophrastus Paracelsus** ist der vornehmste von den chymischen Physicis, welchen hernach **Crollius, Nollius** und viele andere gefolget, von denen man **Buddeum** in *isagog. in univers. theol. lib. 1. cap. 4. p. 265.* lesen kan.

Nun kommen wir auf die neuern eclectischen Natur-Lehrer: dergleichen sind

1) **Wolferdus Sengverdus**, dessen *Philosophia naturalis*, die aus 4 Theilen bestehet, 1681 und 1685 vermehret herausgekommen ist, worinnen er zwischen dem **Democrito** und **Cartesio** gleichsam die Mittel-Strasse hält;

2) **de Stair**, von dem eine *Physiologia nova experimentalis*, Leyden 1686 vorhanden, der es auch weder mit dem **Cartesio**, noch mit dem **Gassendo** schlechterdings hält;

3) **Franciscus Bayle**, der *Institutiones physicas* geschrieben, die etliche mal, als 1700 und 1703 gedruckt worden;

4) **Isaac Newton**, dessen *Philosophiae naturalis principia mathematica* bekannt sind, die 1687 und 1713 vermehret herauskommen sind. Wir haben auch *Physices elementa mathematica experimentis confirmata, seu introductionem ad philosophiam Newtonianam auctore Guilielmo Jacobo S. Gravesande* 1720:

5) **Johann Keil**, der in seiner *Introductione ad veram physicam*, die er 1702 das erste mal herausgegeben hat, dem **Newton** gefolget;

6) **Nicolaus Hartsoecker**, von dem die *principes de physique* 1696, und die *conjectures physique* 1706 heraus sind;

7) **Wierus Guilielmus Muys**, von dem die *Elementa physices methodo mathematica demonstrata* 1711 ans Licht getreten;

8) **Johann Christoph Sturm**, von dem hieher vornemlich die *Physica electiva* 1697 gehöret; von einigen andern seiner Schrifften wollen wir hier nicht reden;

9) **Christian Wolff**, welcher herausgegeben die vernünfftigen Gedancken von den Würckungen der Natur 1723, ingleichen die vernünfftigen Gedancken von Absichten der natürlichen Dinge 1724, und

die vernünftigen Gedancken von dem Gebrauche der Theile in Menschen, Thieren und Pflantzen 1725;

10) **Joh. Fried. Wucherer**, welcher eine *Delineationem physicae divinae* 1720, und *Institutiones philosophiae naturalis eclecticae* 1725 herausgegeben; denen wir auch noch **Joh. Jacob Scheuchzers** Natur-Wissenschaft, **Clerici Physicam**, **Buddei Elementa philosophiae theoreticae**, **Verdiers Conspectum philosophiae naturalis** beyfügen können.

Es hat auch an denen nicht gefehlet, welche

S. 604

Natur-Lehre

1166

einzelne Materien aus der Natur-Lehre in besondern Schrifften abgehandelt, und entweder gewisse Eigenschafften des Körpers, oder gewisse Arten desselbigen, oder ein und die andere Begebenheit in der Natur erklärt. Die Anzahl solcher Bücher ist so groß, und läst sich hier kein Verzeichniß davon machen. Die vornehmsten sind bey ieder Materie angeführt worden. Man kan übrigens davon **Struvens bibliothec. philosoph. cap. 5. §. 9.** und des Herrn von **Rohr** physicalische Bibliothek 1724 nachlesen.

Diejenigen, die wir bishero erzehlet, sind dogmatische Scribenten, denen noch diejenigen beyzufügen, welche die Natur-Lehre durch Experimenten erläutert haben, dergleichen sind

1) **Otto von Guericke**, der die Lufft-Pumpe erfunden, und die damit gemachten Experimente in einem Werck unter dem Titel: *Experimenta nova Magdeburgica de vacuo spatio* beschrieben hat;

2) **Caspar Schottus**, von welchem verschiedene Schrifften vorhanden, als eine *Physica curiosa* 1662, die *Magia universalis naturae et artis*, und andere;

3) **Athanasius Kircherus**, dessen *Mundus subterraneus* 1665, und die *Physiologia experimentalis comprobata* 1674 herauskommen sind;

4) **Franciscus Tertius a Lana**, dessen *Magisterium naturae et artis* aus drey Theilen besteht, und 1684, 1686, 1692 herauskommen ist;

5) **Robertus Boyle**, von welchem viele Schrifften vorhanden, die auch zum Theil zur natürlichen Historie gehören, 1691 kamen die *Experimenta et observationes* heraus; Seine Wercke sind wieder zu Londen 1725 in Englischer Sprache in 3 Bänden edirt;

6) **Joh. Christoph Sturm**, dessen *Collegium experimentale curiosum* ein bekanntes Buch ist;

7) **Anton Leuwenhoeck**, der allerhand microscopische Anmerckungen angestellet die er in Briefen beschrieben, davon einige in Latein. Sprache herauskommen;

8) **Herrmann Friedrich Teichmeyer**, dessen *Physica experimentalis* 1712 und 1717 vermehret herauskommen ist;

9) **Christian Wolff**, der Versuche, wodurch zur Erkänntniß der Natur und Kunst der Weg gebahnet wird, herausgegeben, davon der erste Theil 1721, der andere 1722, und der dritte 1723 herauskommen.

Man kan noch hinzu setzen **Wolfarts Institutionem physicam curiosam** 1712; **Löschers physicam experimentalem curiosam** 1715; **Sandens Syllogem experimentorum** 1713.

Nicht weniger gehören die Anmerckungen hieher, welche man in der Königl. Gesellschaft zu Londen, in der Academie der Wissenschaften zu Paris, in der *Academia naturae curiosorum* in Deutschland

angestellt, und durch den Druck bekannt gemacht hat, dergleichen man auch in den Journalen findet.

Diejenigen, welche Naturalien- und Kunst-Kammern beschrieben, können auch ein Licht geben. Man findet davon ein Verzeichniß in dem neuen Bücher-Saal *Part. I. p. 351. u. 945.*

In eine besondere Classe müssen wir diejenigen setzen, welche in der Physick auf einen Syncretismum verfallen, indem sie entweder ihre Principia unter sich, oder mit der Schrifft zu vereinigen gesucht. Die-Bücher hiervon siehe unter dem Artickel **Syncretismus.**

Es sind viele gewesen, welche die Schrifft und die Physick gegen einander gehalten, die es aber zum Theil versehen. Man kan sie in 4 Classen eintheilen:

1) Haben einige Mosaische Physicken geschrieben, welche die

S. 605

1167

Natur-Licht

Grund-Sätze der Natur-Lehre aus der Historie der Schöpfung nehmen wollen, von denen wir oben gehandelt haben.

2) Haben etliche nach ihren Grund-Sätzen nur die Historie der Schöpfung erklären wollen, wie verschiedene Cartesianer dergleichen Arbeit übernommen haben, als **Johann Amerpoel** in *Cartesio Mozaizante*; **Ludovicus de Beaufort** in *cosmopoeia divina* und andere, welches die eigentlichen Syncretisten sind;

3) sind einige noch weiter gegangen, wenn sie nach ihren Grund-Sätzen die Physick selbst auslegen, und GOtt gleichsam zu einen mechanischen Künstler machen wollen, wie **Thomas Burnet** und **Wilhelm Whiston** in *nova telluris theoria*, **Detlev Cluwer** in *geologia sacra* gethan haben.

4) Haben andere billig den wahren Gebrauch der Physick in heiliger Schrifft gezeigt, und die darinnen vorkommende natürliche Dinge aus der Natur-Lehre erläutert, davon einige die Sache überhaupt abgehandelt, als **Valesius** in *Philosophia sacra*, **Voglerus** *de rebus naturalibus ac medicis, quarum in scriptura sacra fit mentio*, **Joh. de Mey** in *physiologia sacra.*

Andere haben sich entweder an ein gewisses Buch gebunden, wie **Scheuchzer** eine *Physicam Jobi* geschrieben, oder an eine besondere Materie, daß sie bald von den Thieren, bald von den Pflantzen und Kräutern, die in der Schrifft vorkommen, gehandelt, von denen man in **Fabricii Bibliograph. antiquar. cap. 11. §. 4.** und in des **Le Longs** *Bibl. sacr. tom. 2. part. 2. art. 4. p. 1045.* eine Nachricht findet.

Endlich können auch diejenigen ihren Platz hier haben, welche die natürliche Historie beschrieben, und insonderheit eine Historie der himmlischen sowol, als auf dem Erdboden vorhandenen Körper, als der Thiere, Kräuter und Mineralien aufgesetzt. Solche Scribenten werden fleißig erzehlet in des **Scheuchzers** *Catalogo scriptorum historiae naturalis*, siehe auch **Natur-Geschichte (Historie der)**

Wenn man in dieser Historie der Physick, die wir nur kurtz entworfen, sich weiter unterrichten will, so kan man **Morhof** in dem *Polyhist. physico*, **Paschium** *de inventis nov-antiquis c. 2. p. 59.* **Buddeum** in *elementis philos. theor. part. 1. c. 1.* und in *isagog. ad univers. theol. lib. 1. c. 4. §. 29. p. 261.* **Rüdiger** in *physica divin. lib. 1. cap. 1. Sect. I. Stolle in der Historie der Gelahrheit *part. 2. c. 4.* nachlesen, wiewol wir noch kein besonderes Werck haben, darinnen selbige wäre ausführlich beschrieben worden.*

Natur-Licht, Licht der Natur, das natürliche Licht, *Lumen Naturae*, ist eine verblümete Redens-Art, die aber oft von den Philosophis gebraucht wird.

Man versteht dadurch den Grund in der Natur, woraus die Vernunft etwas erkennt, daß, gleichwie sonst das Licht in der Welt pflüget genennet zu werden, was die umstehende Körper sichtbar machet, daß wir sie sehen können; Also verhält sich die Natur gegen den Verstand wie ein Licht, daß er dadurch die Wahrheit erkennen kan so fern sich demselbigen die natürlichen Dinge in ihrer Beschaffenheit, Ordnung und Endzweck präsentiren. Wie sich das Auge gegen das eigentliche Licht verhält, also verhält sich auch der Verstand gegen dieses Licht der Natur, daß auf solche Weise das, so den Verstand erleuchtet, etwas anders und von dem Verstand selbst unterschieden ist.

Es

S. 605

Natur-Linie

1168

verstehen zwar einige durch das Licht der Natur den Verstand oder die Vernunft selbst, weil sich aber derselbe wie das Auge gegen das Licht verhält, so ist solches nicht accurat geredet. Man setzt entgegen daß Licht der Gnaden, wodurch man das Göttliche Wort verstehet, darinnen GOTT die Wahrheit, die durch das Licht der Natur nicht zu erkennen, aus Gnaden geoffenbart. Ein mehrere vom Licht der Natur findet man in **Köhlers** Discours vom Lichte der Natur, welcher seiner Deutschen Übersetzung der Leibnitz. Monadologie beygefüget ist.

Natur-Linie ...

Natur und Medicin- (Sammlung von) wie auch hierzu gehörigen Kunst- und Literatur-Geschichten etc. ...

S. 606

1169

Natur des Menschen

...

Natur des Menschen, siehe **Mensch**, im **XX. Bande** p. 716. u. ff.

Natur des Menschen (moralische) *Natura hominis moralis*, enthält in sich alle wesentliche Eigenschafften, Kräfte und Würckungen der Seele, benebst deren natürlichen Verbindung mit dem Leibe, mit andern Menschen und mit GOTT in Absicht auf die Seligkeit.

Oder es ist die moralische Natur des Menschen, nichts anders, als die Natur des Menschen, so weit sie seinem willkührlichen Gebrauche nach seiner vernünftigen Erkenntniß und Gutbefinden anheim gegeben ist, damit er frey nach Zwecken würcken möge, und zwar, in einer vernünftig abzufassenden Subordination derselben, bis auf einen letzten, als ein ihm eigenes, und ihm um sein selbst willen vorgeseztes höchstes Gut, auf dessen Genuß er mit genugsamer Zufriedenheit möge acquiesciren können.

Zuförderst muß also der Mensch vermöge seiner moralischen Natur mit Sinnen begabet seyn; und zwar in zweyerley Absicht: erstlich der Erkenntniß des Verstandes wegen, um nemlich sich selbst sowol, als andere Dinge, durch die Empfindung der Sinnen kennen zu lernen; in welcher Absicht die Sinne der erste Grund aller menschlichen Erkenntniß im Verstande sind, und in die äusserlichen und innerlichen Sinne eingetheilet werden, durch deren erstere, (die der Mensch mit dem Viehe gemein hat,) die Seele die Dinge, die ausser ihr sind, insonderheit die Körper, durch die andern aber, (die dem Menschen

allein eigen sind,) sich selbst, und ihre eigene in ihr selbst geschehene Würckungen empfindet, und hierdurch erkennt.

Zum andern muß der Mensch mit Sinnen begabet seyn, auch des zu empfindenden Annehmlichen und Unannehmlichen wegen, in Absicht nemlich auf das Gute und Böse, als den Gegenstand des menschlichen Willens; welches (annehmliche und unannehmliche) ebenfalls entweder durch die äusserlichen Sinne empfunden wird, und also in so weit dem Menschen und Viehe gemein ist; oder durch die innerlichen Sinne, welches dem Menschen alleine eigen ist.

Jenes ist ein blosser physicalischer Kützel oder Schmerz, und kan auch einem Wesen, das nicht von moralischer, sondern von bloß physicalischer Natur ist, zukommen; dieses aber ist ein innerliches Vergnügen oder Unvergnügen einer vernünfftigen Seele, das sie, indem sie auf ihre innerliche Würckungen reflectiret, und hierdurch ihrer selbst sich bewust ist, über sich und ihren Zustand empfindet.

Dergleichen innerliches Seelen-Vergnügen ist seiner Natur nach moralisch, und dem Menschen eigen; doch kan es auch bey jenem physicalischen Kützel der äusserlichen Sinne in dem Menschen zu finden seyn, und besagten Kützel also zu einem Object einer menschlichen

S. 606

Natur des Menschen

1170

moralischen Belustigung machen, in Betrachtung der natürlichen Verbindung der Seele mit dem Leibe, Krafft deren die Seele auch über die durch die äusserlichen oder bloß leiblichen Sinne empfundene Annehmlichkeit, indem sie darüber in sich selbst reflectiret, sich ein innerliches moralisches Vergnügen machen kan, dessen hingegen ein Vieh bey dem physicalischen Kützel seiner Sinne nicht fähig ist. Daher der Unterscheid unter der Leibes- und Seelen-Lust der Menschen, und wie jene von dem bloß physicalischen Kützel des Viehes unterschieden sey, erhellet.

Es ist natürlicher Weise nicht möglich, daß ein Mensch, der vermöge seiner moralischen Natur mit Sinnen, mit einer Fähigkeit das Annehmliche und Unannehmliche zu empfinden, begabet ist, die Annehmlichkeit, so weit sie Annehmlichkeit ist, nicht begehren, die Unannehmlichkeit aber oder den Schmerz, soweit er ein Schmerz ist, nicht verabscheuen sollte. Und also, wo eine Empfindung des Annehmlichen und Unannehmlichen ist, und insonderheit, wenn das empfindende Wesen sich solcher Empfindung auch in sich selbst bewust ist, da muß natürlicher Weise auch ein Wille seyn, d. i. eine Fähigkeit, ja ein natürlicher Trieb, das Angenehme zu begehren, das Unangenehme aber oder den Schmerz zu verabscheuen.

Es ist auch nicht zu begreifen, wenn die Empfindung des Annehmlichen nicht wäre, wie, und wodurch eine Begierde, und wenn die Empfindung des Unannehmlichen nicht wäre, wie und wodurch eine Abscheu entstehen oder erwecket werden könnte: denn ohne Empfindung des Annehmlichen und Unannehmlichen kan natürlicher Weise nicht einmahl ein Gegenstand eines Willens, nemlich ein Gut oder Ubel, welches sich sollte begehren oder verabscheuen lassen können, möglich seyn: und wie sollte eine Begierde oder Abscheu möglich seyn, wenn nichts vorhanden wäre, daß sie erwecken könnte?

Alles Gute muß, so weit es ein Gut ist, angenehm, und ein Ubel, soweit es ein Ubel ist, unangenehm seyn. Ja, ein Gut, das als ein Gut nicht angenehm, und ein Ubel, das als ein Ubel nicht unangenehm ist, ist ein Begriff, der sich selbst widerspricht. Derowegen da alle Güter des Menschen in das höchste Gut, und in die mittlern Güter einge-

theilet werden; und das höchste Gut um sein selbst willen, und nicht wegen eines fernern Gutes, dessen Mittel es sey, begehret wird, so muß das höchste Gut vor allen andern am meisten, an sich selbst, und seiner Natur nach angenehm, und also entweder die Annehmlichkeit selber, und zwar die allerhöchste und beständigste, deren der Mensch in seinem Leben fähig ist, seyn, oder doch dasjenige, das solche letzte, höchste und beständigste Annehmlichkeit unmittelbar erwecket.

Nicht allein das höchste Gut ist durch sich selbst und seiner Natur nach angenehm, sondern auch unter den mittlern Gütern, die nur als Mittel zur Erlangung des höchsten Gutes dienen, hat GOtt nach seiner Güte diejenigen, die vor andern nöthig sind, mit einer ihnen eigenen Annehmlichkeit versehen, damit nicht allein der Genuß des höchsten Gutes selbst, sondern auch so gar die Bestrebung nach demselben, die durch Ergreifung besagter Mittel geschieht, desto angenehmer seyn möge.

Solche Annehmlichkeit der Mittel ist zweyerley. Denn sie bestehet entweder in einer würcklichen

S. 607

1171

Natur der Menschen

Belustigung, die mit dem Gebrauche der Mittel verbunden ist, z. E. die Annehmlichkeit einer wohlschmeckenden Speise; oder, wenn auch die Mittel ihrer Natur nach beschwerlich sind, in der sehr angenehmen Empfindung der Aufhörung oder Nachlassung solcher Beschwerlichkeit, z. E. in der Ruhe nach vollbrachter saurer Arbeit; welcher gar besondern Annehmlichkeit des Lebens diejenigen, die ein faules Leben führen, sich leichtsinnig berauben. Dannenhero ist alle Annehmlichkeit des Lebens zweyerley, nemlich theils eine letzte und höchste, die mit dem Genusse des höchsten Gutes verbunden ist, auf welcher allererst man mit Zufriedenheit zu acquiesciren Ursache hat; theils blosser Zwischen-Annehmlichkeit, die in den mittlern Gütern ist, auf welcher man also mit Vernunft nicht acquiesciren kan, sondern sie nur beyläuffig zur Erleichterung der Bestrebung nach dem wahren höchsten Gute mitnehmen mag.

Da alle Empfindung des Annehmlichen von Natur den Appetit, oder ein Verlangen erwecket, so kan es von Natur nicht anders seyn, als daß sowol die Haupt-Annehmlichkeit des höchsten Gutes, als die besagten gar vielerley Zwischen-Annehmlichkeiten, die mit dem Gebrauch der mittlern Güter verbunden sind, der Grund eben so vieler natürlicher Appetite, Triebe, oder Verlangen seyn müssen. Diese Triebe sind also dem Menschen so natürlich, als die Sinne, deren Ergötzung sie zum Zwecke haben; sie sind also an sich selbst nicht böse, sondern sollen den Menschen zu Ergreifung der Mittel des höchsten Gutes annehmlich locken und die Bestrebung nach demselben ihm erleichtern.

Die Alten, insonderheit die Stoici, haben die natürlichen Triebe oder Appetite, wie **Cicero** *de finib.* bezeuget, *prima naturalia* genennet: Deren Stillung aber, wenn wir den obersten Haupt-Trieb, der nach dem höchsten Gute ringet, ausnehmen, der Menschen nicht allein nicht zu seinem letzten Zwecke oder höchsten Gute machen, sondern sie wohl gar mit Willen und gern unterlassen, und die daher zu gewartende Annehmlichkeit entbehren soll, wenn und in sofern sie der Erlangung des wahren höchsten Gutes entgegen seyn solte; immassen die blosser Zwischen-Annehmlichkeit der Mittel eben so wenig die letzte Haupt-Annehmlichkeit seyn kan, als ein blosses Mittel der Zweck selbst seyn kan; und die Zwischen-Annehmlichkeiten also

nicht wegen ihrer selbst zu suchen sind, gleich als ob man nemlich in ihnen mit einer letzten Zufriedenheit acquiesciren könnte, sondern als blosser Neben-Annehmlichkeiten des Lebens, die man, nur soweit die Subordination der mittlern Zwecke bis auf den letzten oder das höchste Gut, als die einzige beständige Haupt-Annehmlichkeit des Lebens, es zulasset, mitnehmen könne.

Ob daher gleich alles Gute seiner Natur nach angenehm ist, so ist doch deswegen nicht auch alles, was angenehm ist, oder Annehmlichkeit an sich hat, ein wahres Gut, obwol die Annehmlichkeit an sich selbst nichts Böses ist. Das höchste Gut zwar muß an sich selbst angenehm, und dieses Angenehme schlechterdings und um seiner selbst willen zu suchen seyn, weil es als der höchste und letzte Zweck, unstreitig das höchste und vollkommenste Annehmliche seyn muß, welches, gleichwie das höchste Gut den mittlern Gütern ihre gantze wahrhaftige Güte, also auch eben denselben die zu

S. 607

Natur der Menschen

1172

einem jeden Gute von Natur erforderte Annehmlichkeit mittheilet, wenn solche mittlere Güter auch vor sich selbst mit keiner Annehmlichkeit begabet, ja wohl gar unannehmlich und beschwerlich sind. Allein die mittlern Güter, obgleich einige derselben ebenfalls an sich selbst angenehm sind, sind doch deswegen nicht auch wegen ihrer selbst angenehm; dieweil sie, als mittlere Güter, nicht um ihrer selbst willen sind: sondern GOtt und die Natur hat sie auch an sich selbst dem Menschen angenehm machen wollen, um des höchsten Gutes willen; daher, in sofern sie zu Erlangung desselben angewendet und gebraucht werden, dergestalt, daß ihre an sich selbst bloß natürliche Annehmlichkeit durch die letzte Haupt-Annehmlichkeit des höchsten Gutes das rechte Leben einer vernünftigen oder moralischen Annehmlichkeit bekommt, solche ihre Annehmlichkeit eine wahrhaftige menschliche, widrigenfalls aber eine bloß animalische oder thierische, und eine höchst gefährliche Abführerin von dem höchsten Gute, und Verführerin zu einem unglückseligen Leben ist.

Also müssen nicht allein diejenigen mittlern Güter, die an sich selbst ohne Annehmlichkeit, ja unangenehm und beschwerlich sind, sondern auch selbst diejenigen, die an sich selbst annehmlich sind, ihre wahre moralische und menschliche Annehmlichkeit von der letzten Haupt-Annehmlichkeit des höchsten Gutes erlangen. Und unter den Mitteln demnach ist weder alles natürlich Annehmliche ein wahres Gut, noch alles natürlich Unannehmliche ein wahres Ubel; weder alle Entbehrung des natürlich Annehmlichen ein wahres Ubel, noch alle Überhebung des natürlich Unannehmlichen ein wahres Gut.

Nummehro erhellet, warum zur moralischen Natur des Menschen, nebst den Sinnen, dadurch er das Gute mit Lust, das Böse mit Unlust empfinden, und nebst dem Willen, dadurch er jenes begehren, dieses verabscheuen soll, auch ein vernünftiger Verstand, der jene beyde regieren müsse, erfordert werde. Denn soll der Mensch des Verlangens und Genusses einer wahren Glückseligkeit fähig seyn, so muß er, indem er das Gute mit Anmuth empfendet, darüber, als über einen letzten Zweck, in sich selbst zufrieden und vergnügt seyn können: welches nicht anders geschehen kan, als wenn er durch innerliche Empfindung sich seiner selbst, der empfundenen Annehmlichkeit des Guten, und insonderheit der Wahrhaftigkeit dieses letztern bewusst ist.

Alle Wahrhaftigkeit des Guten aber muß von einem höchsten und letzten Gute, das an sich selbst ein Gut sey, dependiren, dergestalt, daß

alles, was wir vor mittlere Güter achten sollen, nicht durch seine eigene Annehmlichkeit, als welche ihm zum öfftern fehlet, sondern durch seine Abziehung auf das höchste Gut, wahrhaftig gut ist, und widrigenfalls, wenn es nemlich dem höchsten Gute zuwider ist, vielmehr vor ein Ubel zu achten ist.

Weil man nun sich seiner selbst, der Annehmlichkeit des Guten und der Wahrhaftigkeit dieses letztern, nicht anders bewust seyn kan, als durch einen vernünfftigen Verstand, als welcher das höchste Gut, und die Abzielung der mittlern Güter auf dasselbe, durch richtige Vernunft-Schlüsse erkennen muß: so muß der Mensch, wenn er anders des Verlangens und Genusses einer wahren Glückseligkeit fähig seyn soll, mit einem vernünfftigen Verstande begabet seyn,

S. 608

1173 **Natur des Menschen (physicalische)**

nach dessen Anweisung er manches natürlich Annehmliche als ein wahres Ubel zu fliehen, und manches natürlich Unannehmliche als ein wahres Gut zu suchen sich genöthiget siehet. Hierinnen besteht die wahrhafte moralische Natur des Menschen, die denen Bestien, als welche in Ermangelung eines ihnen wahrhaftig eigenen höchsten Gutes bloß nach dem sinnlichen Appetite leben, nicht gegeben ist.

Müllers Einleitung zu den philosophischen Wissenschaften.

Natur des Menschen (physicalische) *Natura hominis physica*, ist ein Inbegriff aller wesentlichen Eigenschafften, Kräfte und Würckungen des belebten Leibes, benebst dem Zusammenhang desselben mit der körperlichen Natur und Seele.

Natur des menschlichen Körpers ...

S. 609 ... S. 616

S. 617

Natur der natürlichen Körper

1192

Natur der natürlichen Körper, siehe *Corpus* im **VI. Bande** p. 1353. u. f.

Natur-Ordnung, siehe **Ordnung der Natur**.

Natur-Recht, so viel als das Gesetze der Natur im moralischen Verstande, siehe **Natur-Gesetze (moralisches)**.

Natur-Recht, Natürliche Rechtsgelahrheit, Jus Natura, Jurisprudencia naturalis, ist ein Theil der practischen Philosophie, und diejenige Lehre, welche die Pflichten erkläret, so aus dem Lichte der Natur und gesunden Vernunft können erkannt werden, mithin alle Menschen und alle Völcker verbinden, in Dingen, so die äusserliche Ruhe der menschlichen Gesellschaft betreffen.

Es ist unterschieden 1) von dem **Staats-Rechte, jure civitatis**, das die Pflichten zeigt, welche die Obrigkeit und Unterthanen nach dem Recht der Natur gegen einander zu beobachten haben.

Weiter 2) ist das Natur-Recht unterschieden von dem **Völcker-Rechte, jure gentium**, als welches die Pflichten und Rechte lehret, die ein freyes Volck, ein Staat gegen den andern, nach eben dem natürlichen Fundamente gegen einander zu beobachten hat.

Es sind aber diese beyde Disciplinen nicht gantz und gar von dem Natur-Rechte unterschieden, sondern jene diesem viel mehr subordiniret, immassen sie eine Application sind des Natur-Rechts auf den Bürgerlichen Zustand der Menschen, und auf die Natur und Geschäfte

gantzer Völcker. Denn wenn gefragt wird, was Regenten und Unterthanen gegen einander nach den Regeln des natürlichen Gesetzes sich zu erweisen schuldig; so entstehet das Jus civitatis und wenn gelohret wird, was gantze Völcker nach eben dem Rechte einander zu thun schuldig, so entstehet das Völcker-Recht.

Viele machen unter diesen dreyen Wissenschaftten einen Unterscheid, dahero das Wort: **Natur-Recht**, bald in engerer, bald in weitläufftiger Bedeutung genommen wird. Man mag nun das Natur-Recht alleine betrachten, oder mit dem Staats- und Natur-Recht verknüpfen, so zielt es auf den Nutzen und die Glückseligkeit der Menschen los, daß, wer darnach thut und lebet, in der That glücklich ist und seyn kan, folgentlich kan auch der Nutzen und die Nothwendigkeit desselben nicht geläugnet werden. Ein mehrerer hiervon haben geschrieben **Schilter** in *Manuduct. Philos. Moral. ad Jurisprud.* **Kulpis** in *Collegio Grotiano, Exercit. I.* **Römers** Vorstellung von der Nutzbarkeit des Nat. Rechts im gemeinen Leben; **Rosa** in *Diss. de utilitate Juris Nat. in Theol.*

Die Historie des Natur-Rechts anlangend, so ist zuvörderst zu mercken, daß zwar das Natürliche Recht sehr alt, und so alt, als die Welt selbst, indem es mit dem ersten Menschen seinen Anfang genommen, hingegen aber hat die natürliche Rechts-Gelahrheit oder die Disciplin von dem natürlichen Rechte solches Alter nicht. Denn diese ist was neues, und daher müssen wir auch ihre Historie von den neuern Zeiten anfangen, immassen die alten Weltweisen in dem Heydenthume hier nicht können angeführt werden. Denn wenngleich ihnen das natürliche Recht bekannt gewesen, welches man nicht nur aus den Bürgerlichen Gese-

S. 618

1193

Natur-Recht

tzen der Heyden, sondern auch aus ihren Schrifften sehen kan, wenn unter andern **Plato**, **Aristoteles**, **Cicero** von den Gesetzen, oder von den Pflichten handeln; so haben sie doch niemals die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit als eine Disciplin abgehandelt. Dieses müssen wir auch von den Kirchen-Vätern sagen, welche nicht nur überhaupt die Natur und Gnade öfters unter einander gemischt; sondern auch auf den Unterscheid der moralischen Disciplinen nicht gesehen.

Nicht besser sahe es damit zu den mittlern Zeiten aus, als die Scholastici die Philosophie in Händen hatten. Sie wusten auch den Unterscheid unter Natur und Gnade nicht in acht zu nehmen, und hatten allerhand Irrthümer von dem ewigen Gesetz; von der Moralität der Handlungen ohne Absicht auf ein Gesetz, und was dergleichen mehr war.

Wie nun alle diese in Ansehung der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit, als einer besondern Disciplin, nicht können angeführt werden; also kan man hingegen von demselbigen ein und andere Lehr-Sätze, die zu dem natürlichen Recht gehören, berühren.

Von denen Ebräern können die sieben Gebote des **Noah** bemerckt werden, von denen sich sowol das Ansehen, als der Inhalt, ob dasjenige, was darinnen fürgeschrieben worden, in dem Gesetz der Natur gegründet, untersuchen lassen. Man lese des **Buddeus** *introductionem ad historiam philosophiae Ebraeorum p. 20.* und *histor. ecclesiastic. tom. 1. p. 194.*

Unter den heydnischen Philosophen waren verschiedene, welche das Recht der Natur gar läugneten, und meynten, die Moralität der

menschlichen Handlungen käme bloß von menschlichen Gesetzen her.

Archelaus soll gelehret haben, es sey von Natur nichts gerecht, wie **Diogenes Laertius** *lib. 2. serm. 16.* berichtet, und dergleichen von dem **Theodorus** aus der Cyrenäischen Secte, *lib. 2. segm. 99.* meldet. Bey dem **Lactantius** *institut. divin. lib. 5. cap. 16.* lesen wir, daß **Carneades** das Recht der Natur mit dem schimpfflichen Namen der Narrheit belegt habe.

Fast auf gleichen Schlag urtheilten die Schüler des **Epicurus**, die aller Rechte Ursprung von dem Nutzen herleiteten, wie denn auch **Horatz** *lib. 1. satyr. 3.* sagt, **die Nutzbarkeit sey fast überhaupt eine Mutter des Rechts und der Billigkeit.**

Von dem **Plato** hat **Johann Joachim Zentgrav** *specimen juris naturalis secundum doctrinam Platoniam* herausgegeben.

Von der Moral des **Aristoteles** haben wir oben erinnert, daß sie eigentlich nur eine Politic seyn sollte, dabey er mehr auf die Rathschläge, als göttliche Gesetze sein Absehen gerichtet, wie er denn auch den Ursprung der Gerechtigkeit bloß von den Bürgerlichen Gesetzen hergeleitet.

Die Stoicker haben noch am meisten darinnen gethan, und insonderheit von den Pflichten geschrieben, als **Zeno Citticus**, **Chrysippus**, **Cleanthes**, **Panätius** und andere, wobey man des **Kuhnii** *Dissertat. de Stoicorum socialitate philosophica*, Straßburg 1700 lesen kan:

Unter den Römern hat **Cicero** seine drey Bücher *de officiis* aufgesetzt, worinne er viele nützliche Sachen angebracht hat; man siehet

S. 618

Natur-Recht

aber, wie er keinen deutlichen Begriff von dem natürlichen Recht gehabt, und daher dasjenige, was nützlich, ehrbar und wohlständig, mit dem gerechten vermischt.

Von den Kirchen-Vätern lese man, was **Johann Barbeyrac** in der Vorrede der Frantzösischen Übersetzung des Pufendorffischen Wercks *de jure naturae et gentium* erinnert, welches aber in vielen Stücken noch zu prüfen ist; und von den Scholasticis handelt **Buddeus** *in historia juris naturalis §. 11. sqq.*

Die Historie neuerer Zeiten können wir füglich in drey Abschnitte theilen. In deren ersteren man auf die Zeiten des **Grotius** siehet; der andere hingegen vom **Grotius** an biß auf **Pufendorffen**, und denn endlich der dritte von **Pufendorffen** biß auf ietzige Stunde die Geschichte der natürlichen Rechts-Gelahrheit erzehlet.

Der erste Abschnitt dieser Historie begreiff demnach die Zeiten des **Grotius**. Dieser ist billig der erste, welcher aus der natürlichen Rechts-Gelahrheit eine besondere Disciplin gemacht, und sie auf einen systematischen Fuß gesetzt. Vor dem **Grotius** haben zwar einige einen Versuch hierinnen gethan, deren drey zu benennen sind, als der **Nicolaus Hemmingius** in dem *apodictica methodo de lege naturae*, Wittenberg 1562, **Benedict Winckler** *de principiis juris* 1625, und **Albertus Gentilis** *de jure belli*, welche aber dem **Grotius** die Ehre, daß er zuerst die natürliche Rechts-Gelehrsamkeit in eine künstliche Einrichtung gebracht, nicht streitig machen können.

Denn ob man ihnen gleich auch das Lob lassen muß, daß sie keine scholastische Slaven gewesen; so ist doch ihrer Arbeit gegen dem, was **Grotius** gethan, vor nichts zu achten. Dieses sein Werck ist betitelt: *De jure belli et pacis*, und kam zuerst zu Paris 1625 heraus. Die

Gelegenheit, wie es zu Stande kommen, und was es sonst vor Schicksale gehabt, erzehlet **Barbeyrac** in der Vorrede zu der Frantzösischen Uebersetzung desselbigen.

Man hat bey demselbigen zu sehen

1) auf dessen **Inhalt**. Es ist die Absicht des **Grotius** gar nicht gewesen, ein vollständiges natürliches Recht vorzutragen; sondern nur ein Völcker-Recht zu schreiben, und darinnen nicht die Moralität einzeler Personen, sondern gantzer Völcker unter einander zu untersuchen, und weil dasjenige, was sie unter sich zu thun haben, meistens auf Kriegs- und Friedens-Sachen ankommt, so erkennt man die Ursach, warum er sein Buch: *de jure belli et pacis* betitelt.

Eben daher erhellet die Ursache, warum er nicht vornemlich von den Pflichten gegen GOTT und gegen sich gehandelt: ingleichen, daß er mit gutem Grund die Socialität zum Grunde angenommen, daraus sich alle Pflichten gegen andere vortrefflich leiten lassen; wie nicht weniger, daß er auch mit Recht sagen können, der Endzweck des natürlichen Rechts wäre nur die äusserliche Glückseligkeit, wohin auch nur dasjenige ziele, was ein Volck gegen das andere zu leisten hat. Er handelt hauptsächlich die Materie von dem Krieg ab, weiset, was, und wie vielerley der selbige sey: erweget dessen Moralität, und handelt von den unterschiedenen Arten, wie der selbige geführet wird, da er denn

S. 619

1195

Natur-Recht

viele andere Materien einstreuet:

2) auf dessen **Fehler**. Es ist dieses zwar ein vortreffliches Werck: Es hat aber gleichwol seine Mängel, die aus der scholastischen Philosophie vornemlich herkommen. Er wolte es nicht auf einmal mit den Scholasticis verderben, und behielt daher manches von ihnen, so vielen ungereimt und irrig, z.E. daß ein natürliches Recht statt habe, wenn auch kein GOTT wäre: daß die objectivische Moralität Statt fände. Er setzt zwar die Socialität zum Grunde, beruffet sich aber auch auf die Ubereinstimmung mit der Göttlichen Heiligkeit, welches das scholastische Principium war, und wenn es zur Application kommen soll, so leitet er die besonderen Grund-Sätze bald aus diesem, bald aus jenem Grunde.

Er macht unter dem äusserlichen und innerlichen Völcker-Recht einen Unterscheid, und verstehet durch jenes die Sitten der Völcker, die man aber an sich vor kein Recht, oder Gesetz ansehen kan. Er hat auch verschiedene theologische Irrthümer einfließen lassen, als daß Christus ein neuer Gesetz-Geber soll gewesen seyn, welche vor andern **Caspar Ziegler** und **Johann Adam Osiander** in ihren *animadversionibus* und *observationibus* über dieses Werck angemercket haben:

3) auf die Compendia, die man daraus gemacht. Das Werck selbst ist so weitläufftig nicht; weil aber **Grotius** so viel Zeugnisse aus den alten Scribenten angeführet, und dieses nicht allen angenehm ist, auch eine Dunckelheit verursachen kan, so hat man diesem durch die Auszüge zu helffen gesucht. Es ist solches von verschiedenen geschehen, unter denen vor andern **Johann Schefer** in *Hugone Grotio enucleato*; **Philipp Reinhard Vitriarius** in *institutionibus juris naturae et gentium ad methodum Hugonis Grotii conscriptis*, und **Samuel Friedrich Willenberg** in *Sicilimentis juris gentium prudentiae*, Leipzig 1712. eine nützliche Arbeit unternommen:

4) auf die Ausleger. Einige haben zugleich das Werck selbst mit heraus gegeben, wie unter andern die Edition mit den Noten des **Johann**

Friedrich Gronovs Amsterdam 1712 bekannt ist. **Johann Christoph Becmann** hat ihn 1699 mit verschiedener Gelehrten Anmerckungen der Presse unterworfen, und 1696 ist er von **Johann Tesmar** und **Ulrich Obrecht**, 1704 aber zu Utrecht mit den Anmerckungen des **Gronovs** und **van der Müelen** zum Vorschein kommen. Die beste Edition hat 1726 **Barbeyrac** der gelehrten Welt mitgetheilet.

Andere haben ihre Anmerckungen besonders drucken lassen, von denen wir nur einige anführen wollen. Wir haben

- **Johann Georg Kulpisii** *Collegium Grotianum*, 1697, welches eines der besten und bequemsten Bücher:
- **Heinrich Henniges** *Observationes politicas et morales*, 1673, welche vieles in sich halten, so zur Haupt-Sache nicht gehört:
- **Johann Adam Osianders** *Observationes maximam partem theologicas*, 1671, die sehr weitläufftig gerathen;
- **Caspar Zieglers** no-

S. 619

Natur-Recht

1196

tas et animadversiones subitarias 1661.

- dergleichen Anmerckungen auch **Johann Heinrich Böcler**, **Theodor Graswinckel**, **Valentin Velthem**, **Johann a Fel-den** verfertigt haben:

5) Auf die Übersetzungen. Eine deutsche, die der Herr **Schütz** gemacht, ist mit **Thomasius** Vorrede heraus kommen 1707, ausser der wir auch zwey Frantzösische haben, davon die eine **Antonius Courtin** 1688, die andere **Barbeyrac** mit einem Commentario 1724 ediret, welche letztere billig den Preiß behält.

Der **andere** Abschnitt dieser Historie gehet von den Zeiten nach dem Grotius biß auf Pufendorffen, da sich denn zwey Engländer an diese Disciplin gemacht, die aber gantz ungleiche Absichten gehabt,

deren I) **Johann Selden**, welcher das *Jus naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum* heraus gegeben, darinnen er die sieben Gebote, welche GOtt dem **Noah** soll gegeben haben, zum Grunde gelegt, und selbige aus denen Rabbinischen Schrifften erläutert; er hat aber die Absicht gar nicht gehabt, ein natürliches Recht zu schreiben, und diese Gebot zum Grund zu legen, wie sich einige eingebildet, sondern nur weisen wollen, was die Juden davon lehren. Es ist dieses Buch zu verschiedenen malen heraus kommen, als zu London 1640 Fol. Straßburg 1665. 4. und zu Wittenberg 1698.

Weil er eine allzuweitläufftige Gelehrsamkeit anbringen wollen, so hat dieses zuweilen der Ordnung und der Deutlichkeit des Buchs geschadet, daher auch auf Einrathen des **Samuel Strycks** der Herr **Buddeus** bewogen worden, ein Compendium daraus zu machen, und die Sache selbst in bessere Ordnung und Deutlichkeit zu setzen, welches mit **Philipp Reinhard Vitriarius** *institutionibus juris naturae et gentium* 1695 heraus kam, auch nachgehends etliche mal wieder gedruckt worden.

Der II) ist **Thomas Hobbes**, von welchem sowol, als dessen natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit auch verschiedenes anzumercken:

1) seine Principia. Er hat die *elementa philosophica de cive* heraus gegeben, die 1642 zuerst zum Vorschein kommen, worauf er sie 1655 vermehrt edirt, nach welcher Zeit sie zum öfftern gedruckt worden. Er stellet darinnen den Menschen nach einem dreyfachen Stande vor:

nach dem Stande seiner Freyheit: nach dem Stande der Bürgerlichen Herrschafft, und nach der Religion.

Seine Haupt-Absicht war, den Engländern zu weisen, sie müsten sich der monarchischen Regierung ihres rechtmäßigen Königs unterwerfen, da er den Fürsten eine solche Gewalt in Religions-Sachen beygelegt, daß GOTT, den er seinem Fürsten nachsetzet, dabey Schaden leidet. Ja, wenn man alles genau erweget, sonderlich wie er den natürlichen Stand der Menschen fürstellet, so wird man sehen, daß er in der That das natürliche Recht aufhebet. Er stellt ehe ein viehisches, als menschliches Recht der Natur vor. Einem Vieh ist alles recht, wohin nur seine Macht reichet; der Mensch aber soll seine Glückseligkeit

S. 620

1197

Natur-Recht

willkührlich befördern, dazu ihm die Vernunft gegeben, welche er zu dem Ende brauchen soll.

Er stellt sich den natürlichen Stand des Menschen als einen kriegerischen Stand für, da jedermans Hand wider iederman. Denn weil die Menschen von Natur einander gleich, und einer wie der andere zu dem, was er zu seiner Erhaltung braucht, ein gleiches Recht hätte, so geschähe, daß viele auf einerley Sache fielen, woraus ein beständiger Streit und Krieg entstünde. Und deswegen hätten die Menschen Verträge machen müssen, woraus der Stand des Friedens entstanden. Diese Verträge müsse man halten, nicht deswegen, weil es GOTT haben wolte; sondern weil es die Vernunft sage, welches bey ihm so viel, als weil es nützlich ist.

Daher setzet er zu einem Grund-Gesetz, man muß den Frieden suchen, wo man ihn haben kan; ist er aber nicht zu haben, so muß man die Vertheidigung vor die Hand nehmen. Ja er setzet ausdrücklich, man könne dasjenige, was die Vernunft sage, nicht vor ein natürliches Gesetz annehmen, es sey denn in der Heiligen Schrift enthalten. Man lese, was hiervon *cap. 3. §. 33. de cive* stehet:

2) seine Gegner, welche dessen Grund-Gesetze zu widerlegen sich bemühet. Unter seinen Lands-Leuten haben sich viele gefunden, die sich ihm widersetzten haben, als **Johann Bramhall**, der ihm zwar sechzig Einwürffe zugeschicket, die aber nicht herauskommen sind; **Robert Scharrock** *de officiis secundum jus naturale*; **Richard Cumberland** in seinem Buche *de legibus naturae*, der einer seiner vornehmsten Gegner: denen wir noch andere können beyfügen, als den **Gisbert Cocquius**, **Robert Felmer**, **Johann Schaftum**, **Samuel Strimesius**.

3) Seine Anhänger und Vertheidiger. Unter andern hat **Lambert Velthuysen** eine Dissertation *de principis justi et decori*, als eine Apologie vor des **Hobbes** Tractat *de cive* herausgegeben, die sich auch unter seinen gesamten Wercken befindet. Von dem Herrn **Gundling** ist 1706 eine Dissertation *de statu naturali Hobbesii in corpore juris civilis defenso et defendendo* gehalten worden.

Der dritte Periodus geht von **Pufendorfen** an, und erstreckt sich bis auf ietzige Zeiten. Die Verdienste, die **Pufendorf** bey dieser Wissenschaft hat, sind sehr groß, und ob sich zwar im Anfang verschiedene wider ihn setzten, so wuste er sich doch nicht nur selbst gut zu vertheidigen; sondern es sind auch seine Schriften gar bald in grosse Hochachtung kommen, daß sonderlich allerhand Anmerckungen darüber geschrieben worden.

Hier kan fast das meiste gesagt werden, was zur Historie der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit gehöret. Es soll alles kurtz zusammen genommen, und nur das nöthigste angeführet werden, wozu gehören

1) seine Schrifften: In seiner Gefangenschafft schrieb er anfangs *Elementa jurisprudentiae universalis*, in deren Vorrede er bekennet, daß er **Weigeln**, dem **Grotius** und **Hobbes** viel zu dancken habe. Als er zu Lunden in Schonen Professor worden, ließ er 1672 ein vollständiges

S. 620

Natur-Recht

1198

Systema unter dem Titel: *Jus naturae et gentium*, an das Licht treten, welches er nach der Zeit sehr vermehrt herausgegeben, und daraus das bekannte Compendium *de officio hominis et civis* gezogen. Er legte die Socialität zum Grunde, und wolte daraus alles herführen, verbesserte vieles, was **Grotius** übersehen hatte, besonders an der scholastischen Lehre, was die Moralität der Handlungen ohne Absicht auf das Gesetz betrifft, und was andere dergleichen Lehren mehr sind.

Er versahe es mit seinem Principio, daß er alles aus der Geselligkeit leiten wolte, welches zwar ein wahrer und deutlicher, aber kein hinlänglicher Grund-Satz, indem man daraus die Pflichten gegen GOTT und gegen sich nicht beweisen kan. Eben darüber gieng der meiste Streit mit ihm an, daß man ihm vorwurff, er hielt nichts von den Pflichten gegen GOTT, davon er auch in dem grössern Wercke nichts gedacht.

In dem Compendio handelte er zwar von diesen Pflichten in einem besondern Capitel; indem er sie aber aus der Geselligkeit leitete, so entstunde ein neuer Vorwurff, daß, wenn die Geselligkeit der Grund, warum man GOTT verehren müste, so würde folgen, daß die Religion nur als ein Mittel, die äusserliche Ruhe zu erhalten, anzusehen:

2) seine Gegner, darunter die vornehmsten waren **Josua Schwartz**, **Nicolaus Beckman**, **Johann Adam Schertzer**, **Valentin Alberti**, **Johann Joachim Zentgrav**, **Samuel Strimesius**, **Friedrich Gesenius**, welche zwar verschiedene Dinge mit Grund wider ihn erinnerten, besonders, was seinen Grund-Satz betraff; sie warffen ihm aber viele Dinge ohne Ursach vor, und giengen mit ihm allzu hart um; Der meiste Verdruß aber kam daher, daß er etwas frey geschrieben, und die Scholasticos angegriffen hatte. Es gieng ihnen schwer ein, daß sie unter andern die objectivische Moralität solten fahren lassen.

Von dem angeführten **Alberti** ist zu mercken, daß er in dieser Sache nicht nur mit **Pufendorffen**, sondern auch mit dem **Thomasius** gestritten. Er schrieb selbst ein Compendium *juris naturae orthodoxae theologiae conformatum*, und leitete darinnen das Recht der Natur aus dem Stande der Unschuld, worinnen er es in so weit versahe, daß, da er das natürliche Recht, wie es nach dem Falle beschaffen, zu erwegen hatte, er selbiges aus dem Paradies herführen wollen, indem ein natürlicher Mensch nichts davon erkennet, auch nachdem durch den Fall sich der Zustand der Menschen gar sehr verändert, nunmehr viele Pflichten nöthig sind, die im Stande der Unschuld nicht gewesen wären. Erweget man aber das natürliche Recht, wie es nach der Heiligen Schrift zu betrachten, und man hat mit Leuten zu thun, welche die Heilige Schrift annehmen, so hat er eben nichts unrechtes gelehret, daß man den Ursprung desselben in dem Paradies suchen müste. Es hat auch **Leibnitz** in einer Epistel, die in dem neuen Bücher-Saal *tom. I. p. 836.* stehet, verschiedenes an dem Compendio

ausgesetzt.

3) seine Ausleger. Das grosse Werck, oder das *Jus naturae et gentium*, ist mit einigen Noten von **Johann Nicolaus Hertius** erläutert worden, dessen Edition 1706 herauskommen, so man auch nicht nur in das Deutsche; sondern auch in das Frantzösische übersetzt, wiewol die Arbeit des Hertius nicht viel auf sich hat.

Mehrere Geschicklichkeit hat dabey **Johann Barbeyrac** erwiesen, dessen Frantzösische Uebersetzung sowol, als die beygefügte Anmerckungen vortrefflich gerathen. Die andere vermehrte Edition ist zu Amsterdam 1712 herauskommen.

Über das Compendium *de officio hominis et civis* haben sie mehrere gemacht, als

- **Immanuel Weber**, dessen Noten gar kurtz gerathen, und ist in der Edition, die 1715 zum Vorschein kommen, zugleich auch die Leibnitzische Epistel beantwortet worden:
- **Immanuel Proeleus**, von dem Deutsche Anmerckungen, nebst einer kurtzen Historie dieser Disciplin 1709 ediret sind:
- **Gottlieb Gerhard Titius**, dessen Noten so beschaffen, daß sie mehr zur Logick und Metaphysick, als zum natürlichen Recht gehören, die 1703 zum Vorschein kommen, und nachgehends wieder gedruckt worden:
- **Johann Barbeyrac**, der dieses Buch nicht nur Frantzösisch überseztet, sondern auch einige Anmerckungen dazu gemacht, welche Arbeit 1718 vermehret herauskommen;
- **Andreas Adam Hochstetter**, in dem *Collegio Pufendorfiano* 1710, welches das weitläufftigste Werck, so wir hierinnen haben, wiewol er viele Dinge, die nicht zur Sache gehören, eingemischet:
- **Dietrich Hermann Kemmerich**, der den *Pufendorfium enucleatum* 1716 herausgegeben:
- **Gottlieb Samuel Treuer**, der dieses Buch mit vielen Anmerckungen 1717 ediret:
- und **Johann Jacob Lehmann**, der es 1721 auch mit Noten herausgegeben.

Ob sich wol die meisten, wie aus den angeführten zu ersehen, entweder über den **Grotius**, oder über **Pufendorfen** gemacht, so haben sich doch auch viele gefunden, welche lieber ihre eigene Gedancken in richtiger Ordnung von dem natürlichen Recht vortragen, als über eines andern Anmerckungen schreiben wollen, dergleichen sind

1) **Christian Thomasius**, welcher nach dem **Pufendorfen** der erste gewesen, der an diesem Werck Hand anlegte. Er schrieb 1688 die *Jurisprudentiam divinam*, welche ein doppeltes Absehen haben sollte. Denn einmal wolte er die Lehr-Sätze des **Pufendorfs** vertheidigen, und die Streitigkeiten, die bisher entstanden waren, untersuchen, deswegen er den Grund-Satz von der Socialität weiter bewiese, auch sonderlich die Meynung des Herrn **Alberti** genau prüffte; hernach wolte er beweisen, daß ein allgemein willkührliches Gesetz sey, worinnen er auch die Sache so deutlich vorstellte, daß, ob schon einige von ihnen, als **Grotius**, und von den Theologen, **Johann Conrad Dannhauer** und **Johann Adam Schertzer** auf diese Meynung kommen waren, so hatten sie doch dieselbige nicht so auszuführen gewust.

Doch was er hier geschrieben, gefiel ihm nachgehends zu ändern, und das geschahe in denen *Fundamentis juris naturae et gentium*, die 1718 vermehrter herausgekommen. Denn hierinnen hat er das erste Buch seiner *Jurisprudentiae divinae*

S. 621

Natur-Recht

1200

gantz geändert; über die zwey übrigen aber Anmerckungen gemacht. Er hält hier die natürlichen Gesetze vor keine eigentliche Gesetze; sondern nur vor wohlmeynende Rathschläge, und setzet zum Grund dieses natürlichen Rechts: man müsse alles thun, wodurch man sein Leben erhalten, und sich glücklich machen könte, woraus er denn dreyerley Regeln des ehrbaren, wohl anständigen und des gerechten ziehet, und daher drey besondere Grund-Sätze annimmt, und die allgemeinen willkührlichen Gesetze nicht vor Regeln der Gerechtigkeit; sondern der Tugend hält:

2) **Johann Franciscus Buddeus**, welcher nicht nur in dem andern Theil der *Elementorum philosophiae practicae* die natürliche Rechtsgelehrsamkeit völlig vorgetragen; sondern auch viele besondere Materien daraus erläutert hat, die man in den *Selectis juris naturae et gentium*, die 1704 und 1717 herauskommen, antrifft. Er hat auch über verschiedene Punkte, z. E. wegen der objectivischen Moralität, die er mit **Pufendorfen** verworffen, ingleichen wegen der allgemeinen willkührlichen Gesetze Gottes Streit gehabt:

3) **Johann Balthasar Wernher**, welcher *Elementa juris naturae et gentium ex universali principio deducta, nec non ad usum in jure civili passim accommodata* edirt, die 1705 auch 1720 heraus kommen sind:

4) **Heinrich Ernst Kestner**, von dem *Jus naturae et gentium ex ipsis fontibus ad ductum Grotii, Pufendorffii et Cocceji derivatum* 1698 und 1705 vorhanden.

5) **Johann Georg Wachter**, dessen *Origines juris naturalis, sive de jure naturae humanae demonstrationes mathematicae* 1704 zum Vorschein kommen; die aber sehr dunckel geschrieben sind:

6) **Georg Beyer**, dessen *Delineatio juris divini naturalis et positivae universalis* sich wegen ihrer Deutlichkeit und Kürtze sehr beliebt gemacht hat, und ist 1712 und 1716 gedruckt worden:

7) **Friedrich Herrmann Cramer**, welcher einen kurtzen Entwurf des Natur- und Völcker-Rechtes, darinnen dessen allgemeine Grund-Regeln vorgestellt, und mit Vernunft-Schlüssen bestärcket werden, 1715 drucken lassen.

8) **Ephraim Gerhard**, dessen *Delineatio juris naturalis, sive de principis justii libri tres* 1712 herauskommen sind, worinnen der Auctor die Grund-Sätze des Herrn **Thomasius** angenommen:

9) **Michael Heinrich Griebner**, welcher *Principia jurisprudentiae naturalis* in vier Büchern 1717 drucken lassen, die kurtz und deutlich abgefasset sind:

10) **Johann Georg Wagner**, von welchem 1719 herauskommen *Juris naturalis et gentium liber elementarius, solida obligationis fundamenta et praecipua juris civilis privati principia methodo demonstrativa exhibens*:

11) **Christian Wolff**, von dem wir hieher rechnen können seine vernünftige Gedancken von der Menschen Thun und Lassen, die 1720 und 1722 zum Vorschein kommen; ingleichen Gedancken von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen, die aber auch in das Verzeichniß der Bücher zur Sitten-Lehre und der Politick gehören, indem

er die unterschiedene Disciplinen der Moral nicht aus einander gesetzt hat:

12) **Jacob Gabriel Wolff**, von welchem die *Institutiones jurisprudentiae naturalis, tum privatae, cum publicae* 1720 herauskommen sind, in denen er dem Herrn Tho-

S. 622

1201

Natur-Recht

masius folget, auch zugleich das Natur- und Völcker-Recht nach den Regeln der Klugheit betrachtet hat:

13) **Adam Friedrich Glafey**, von dem wir 1723 ein Vernunft- und Völcker-Recht bekommen, dem er eine *Bibliothecam juris naturae et gentium* beygefüget hat.

14) **Jacob Friedrich Ludovici**, von dem man 1724 *doctrinam juris naturae juridice consideratam* gedruckt bekommen, der sich auch hierinnen durch seine Historie bekannt gemacht hat.

15) **Nicolaus Hieronymus Gundling**, der in dem dritten Theil von dem *via ad veritatem* die natürliche Rechtsgelehrsamkeit sehr deutlich abgehandelt, und den äusserlichen Frieden zum Grund geleyet hat.

16) **Joh. Lorenz Fleischer**, der in seinen 1722 edirten *Institutionibus juris naturae et gentium* gewiesen, er sey ein Schüler und treuer Nachfolger des Herrn **Thomasius**.

17) **Nicolaus Pragemann**, von dem 1720 eine *Jurisprudentia naturalis* herauskam, die aber nicht völlig zu Stande gebracht worden, indem der Auctor darüber starb.

Hierbey könnte man es bewenden lassen, nachdem die meisten Bücher angeführet worden. Es verlohnt sich aber in Ansehung der Vortrefflichkeit dieser Wissenschaft gar wohl die Mühe, daß man sich noch ein wenig bey einigen besondern Materien aufhalte, und die dahin gehörige Scribenten anführen, und etliche Controversien kürztlich berühre. Solche besondere Materien können füglich in zwey Classen eingetheilet werden.

Einige betreffen das natürliche Recht an sich selbst überhaupt; andere nur gewisse Stücke aus demselbigen. Zu denen Materien, die das natürliche Recht selber betreffen, gehöret vor das erste die Frage von der Existenz der natürlichen Gesetze, welche von verschiedenen geläugnet, zweiffelhafftig und ungewiß gemacht worden, so bald aus diesen, bald aus jenen Gründen geschehen ist.

Daß einige von den alten Weltweisen keine andere Gerechtigkeit, als die entweder von dem eignen Nutzen, oder von den bürgerlichen Gesetzen herrühret, zulassen wollen, ist schon oben erinnert worden. Von den neuern Zeiten gehöret hieher **Benedict Spinoza**, daß sie er keinen Gott geglaubet, also konte er auch keine natürliche Gesetze zu geben, und ob er wol in seinem *Tractatu theologico-politico* von einem natürlichen Recht redet, so verstehet er doch nichts anders dadurch, als den natürlichen Trieb eines Menschen, und meynet, es sey alles erlaubt, wozu der Mensch Lust habe. Diesem kan man den **Hobbes** beyfügen, von dem wir oben schon geredet.

Von denen, die aus den natürlichen Gesetzen nur Rathschläge machen wollen, unter denen **Thomasius** der vornehmste, und zwar in den *Observationibus Halensib. tom. 6. observ. 27.* und in den *Fundament. jur. nat. et gent. lib. 1. cap. 5. §. 34.* hat man auch erinnert, es sey diese Meynung so beschaffen, daß in der That dadurch das natürliche Recht geläugnet würde. Im Jahr 1722 ist **Albert Ripers** *Dissertatio de lege*

ac legibus divinis in genere, et de legibus in specie zum Vorschein kommen, worinnen *p. 102.* diese Meynung widerleget wird.

Unter die Feinde des natürlichen Rechts gehört vornehmlich der Auctor des so genannten Lichts und Rechts, der in der ersten Entdeckung *cap. 2.* dasselbige schlechterdings verwirfft,

S. 622

Natur-Recht

1202

und dergleichen auch in der dritten Entdeckung *cap. 2.* mit dem Völcker-Recht thut; So will auch der Herr **Thomasius** in seiner *plenior. histor. jur. nat. cap. 6. §. 52. p. 127.* den **Praschium** in diese Classe gebracht wissen.

Im Jahr 1719 kamen zu Halle *Dubia juris naturae* in 4 heraus, worinnen man allerhand Zweifel wider die bisherige Lehre von dem natürlichen Recht, wie man dasselbe nach seiner Existenz bewiesen, nach seinem Wesen beschrieben, und sich um gewisse Grund-Sätze bekümmert, vorgestellt.

Ein mehrers von der Existenz des Natur-Rechts, siehe im Artikel: **Natur-Gesetze.**

Hat es mit der Existenz der natürlichen Gesetze seine Richtigkeit, so fällt eine neue Frage für, ob solches im Stande der Unschuld statt gehabt? welches einige geleugnet, andere hingegen behauptet haben, wie dieses aus dem nur angezogenen Artickel zu erkennen ist. Von welcher Controvers diejenige unterschieden ist, ob man den Stand der Unschuld zum Principio des natürlichen Rechts setzen müsse?

Drittens hat es wegen des Principii des natürlichen Rechts manche Disputen gegeben, da man bald dieses, bald jenes angenommen und bestritten; oder gar gemeynet, es sey nicht nöthig, daß man einen Grund-Satz habe; oder die Controvers vor eine Logomachie ausgegeben. Wenigstens gehört sie überhaupt nicht sowol zu der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit; als vielmehr zur Logick.

Unter dem Artikel: **Natur-Rechts (Grund-Satz des)** haben wir eine vollständige Historie von denen Principiis des natürlichen Rechts gegeben. Sonderlich sind diejenigen hier zu mercken, darüber ein und der andere Streit entstanden ist. Dieses ist unter andern geschehen mit dem Principio des **Alberti**, des **Praschii**, des **Pufendorfs**, des **Cocceji**, u. s. w.

Vierdtens kan hier mit gutem Fug des Streits wegen der allgemeinen willkürlichen Gesetze Gottes Erwähnung geschehen. Denn es entstand die Frage, ob man dergleichen hätte? welches die Kennzeichen derselbigen, und was man vor Gesetze nach derselbigen anzunehmen? Da denn einige solche angenommen, anderer aber verworffen, und zum Theil ihre vorige Meynung hierinnen geändert. Das vornehmste komme darauf an.

Thomasius gab sich hierinnen zuerst die Mühe, diese Gesetze genauer zu untersuchen, und die Kennzeichen davon anzugeben. Er machte damit den Anfang in seiner Disputation *de crimine bigamiae*, die 1685 zu Leipzig heraus kam, deren Inhalt **Ludovici** in der *Delineat. historiae juris divini naturalis et positivi universalis §. 114. p. 180. edit. 2.* erzehlet, welches er nachgehends in der *Jurisprudencia divina* weiter ausführte, und zeigte nicht nur überhaupt die Beschaffenheit dieses Rechts und dessen Unterscheid von dem natürlichen: sondern gieng auch die besondern Gesetze, die dahin gehörten, durch.

Es wurde diese Lehre nicht von allen auf gleiche Art aufgenommen, wiewol viele sich fanden, welche die Principia davon an sich selbst

vor gegründet hielten, und ebenfalls *Leges divinas positivas universales* behaupteten, als unter andern

- der Herr Doctor **Buddeus** in den *Element. philosoph.*

S. 623

1203

Natur-Recht

pract. part. 1. cap. 1. §. 28. und part. 2. cap. 2. §. 13. auch in der Dissertation de principe legibus humanis, sed non divinis soluto,

- **Titius** in *observ. 91. ad Pufendorff de offic. hom. et civ. pag. 144. u. ff. und von den neuesten, die theologische Systemata geschrieben,*
- **Pfaff** in *Institution. theolog. dogmatic. et moral. part. 2. cap. 3. §. 3. pag. 315.*

Doch hat sich nachgehends **Thomasius** geändert, und was er bisher *Leges positivas universales* genennet, achtet er vor Schlüssel aus den Grund-Sätzen des ehrbaren und wohlstandigen, wie aus den *Observationib. select. tom. 6. num. 27. sonderlich dessen Fundamentis juris nat. et gent. die auf diesen Grund erbauet sind, zu ersehen, der auch in capite proemiali dieser Fundamentorum, und in der Histor. plenior. Jur. natural. praef. die Ursachen eröffnet, warum er diese Veränderung vorgenommen, und die natürlichen Gesetze nicht mehr vor eigentliche Gesetze, sondern vor wohlmeynende Rathschläge GOTTes halte, worinnen im verschiedene gefolget; andere hingegen sich widersetzet, und seine erstere Gedancken den letztern vorgezogen.*

Dem Herrn **Gentzken** in *schediasm. moral. de principiis justi prol. §. 24. stehen diese Fundamenta gar nicht an, und ziehet denselben die Institut. jurisprud. divin. weit vor;*

Der Herr **Weber** hat sich gleichfalls in einer Disputation *de legibus divinae positionis universalibus* wider diese Meynung gesetzt, dem **Thomasius** in *capit. proem. fundament. §. 16. not. pag. 10 edit. 4. geantwortet, wie nicht weniger Hochstetter in colleg. Pufendorff. exerc. 3. §. 21. u. ff und Gramlich in Vindiciis legum divinarum positivarum 1716.*

Es hat auch der Herr **Buddeus** seine vorige Meynung von den allgemeinen Göttlichen willkührlichen Gesetzen in den *Institutionibus theologiae moralis*, wiewol auf eine andere Art, als der Herr **Thomasius**, geändert.

Bey den besondern Stücken des natürlichen Rechts könnten diejenigen angeführet werden, welche unter andern von der Nothwendigkeit des natürlichen Gottesdienstes aus dem Licht der Natur, von dem Ehestand, von der Polygamie, von dem Concubinats, von der Ehe-Scheidung, ingleichen von dem natürlichen Grund der Testamente u. s. w. geschrieben, und hierüber ein und die andere Controvers erreget haben; sie sind aber in den einzelnen Artickeln dieser Materien bemercket worden.

Diejenigen können nicht vorbey gelassen werden, welche das allgemeine Staats-Recht in besondern Büchern beschrieben, und insonderheit die Pflichten der Regenten und Unterthanen in dem bürgerlichen Stand erkläret haben. Dergleichen Bücher sind

- **Johann Friedrich Horns** *politica architectonica* 1672.
- **Ulrich Hubers** *Werck de jure civitatis*, worüber **Thomasius** Noten gemacht hat, 1708.

- **Justi Henning Böhmers** *Introductio in jus publicum universale* 1716, darinnen auch eine Historie dieser Lehre zu finden:
- **Johann Lockens** *Tractat de regimine civili*,

denen man auch **Johann Salomon Brunnquells** eröffnete Gedanken von dem allgemeinen Staats-Recht und dessen nöthigen Excolirung 1721 bey-

S. 623

Natur-Recht

1204

fügen kan.

Von den beyden beruffenen Secten, welche die höchste Gewalt eines Fürsten entweder allzusehr eingeschränckt, oder ausgedehnet, und auch hieher gehören, ist in den Artickeln **Monarchomachi** und **Machiavellisten** gehandelt worden.

Das Völcker-Recht ist zwar nichts anders, als das natürliche Recht, sofern es auf gantze Völcker appliciret wird; gleichwol haben sich welche gefunden, die solches entweder überhaupt, oder gewisse Materien daraus abgehandelt. Zu denen, welche solches überhaupt gethan, gehöret eigentlich **Grotius** mit seinen Büchern *de jure belli et pacis*, worinnen er vornemlich die Pflichten gegen andere abgehandelt, und sein Absehen nicht sowol auf einzelne Personen, als vielmehr auf die Völcker gerichtet.

Diesem Exempel ist gefolget **Richard Zouchäus** in *juris et judicii feodialis, sive juris inter gentes explicacione*. Man hat auch

- **Textors** *Synopsin juris gentium*;
- **Johann Ludovici Praschii** *disquisitionem de jure gentium*;
- **Johann Joachim Zentgravs** *commentationem de origine, veritate et obligatione juris gentium*.

Gröning hat eine *Bibliothecam juris gentium* herausgegeben.

Was die gewissen Materien anbetrifft, so aus dem Völcker-Recht abgehandelt worden, so kan dasjenige zu einem Exempel dienen, was von den Gesandten und ihren Rechten ist geschrieben worden. Es hat diese Historie zur genauern Erkänntniß der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit einen grossen Einfluß, indem man durch dero Behuf manche Meynungen besser einsehen kan. Dasjenige, was wir davon angeführet, ist zu kurtz, und reichet nicht hin, diese Historie in ihrer Vollständigkeit zu erkennen, weßwegen man diejenigen dabey lesen muß, welche selbige auch beschrieben, und sich zum Theil weitläufftiger dabey aufgehalten.

Von denen Scribenten der Historie der natürlichen Rechts-Gelehrsamkeit sind folgende bekannt:

- **Johann Franciscus Buddeus** in der *Historia juris naturalis*, die anfangs mit des **Vitriarius** *Institutionibus juris et gentium* heraus kam, und nachgehends vermehrer den *Selectis juris naturae et gentium* beygefüget worden, der auch sowol in den *Institutionibus theologiae moralis part. 2. prolegom. §. 20.* als auch in der *Isagog. in univers. theol. pag. 305.* verschiedenes erinnert, so hieher gehöret;
- **Jacob Friedrich Ludovici** in der *Delineatione historiae juris divini, naturalis et positivi universalis* 1701, und vermehrer 1714.

- **Johann Nicolaus Hertius** in *Commentatione de jurisprudentia universali sect. 1. §. 28.* welche sich *tom. 1.* seiner *Opusculorum* befindet;
- **Christian Thomasius** nicht nur in der 1719 edirten *Historia plenior. juris naturalis*, sondern auch in der Vorrede der Deutschen Übersetzung des **Grotius**;
- **Jacob Friedrich Reimmann** in der *Historia litteraria* der Deutschen *part. 3. sect. 4.*
- **George Pasche** *de inventis nov-antiquis pag. 178.*
- **Johan Barbeyrac** in der Vorrede zu der Frantzösischen Übersetzung des **Pufendorffs**;
- **Andreas Adam Hochstetter** in *collegio Pufendorf. exercit. 1. §. 18.*
- **Johann Balthasar Wernher** in *Dissert. de praecipuis non-nullis script. juris*

S. 624
1205

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

naturae 1699.

- **Johann Friedrich Wucherer** in seiner Dissertation *de quibusdam juris naturalis restauratoribus* 1710, und
- **Gottlieb Stolle** in der Historie der Gelahrheit *part. 3. cap. 2.*

Natur-Rechts (Grund-Satz des) *Principium juris naturae*, ist dasjenige, darinnen der Grund des natürlichen Rechts zu suchen und anzutreffen ist.

Was nun dieses sey, darüber ist iederzeit heftig gestritten worden. Sollen wir nun die Lehre von diesem Principio gehörig abhandeln; so müssen wir erstlich dieses Grund-Satzes Eigenschafften zeigen; hernach die vornehmsten Principia, welche angenommen worden, historisch erzehlen und zum Theil beurtheilen; endlich aber einige allgemeine Anmerckungen über diese Materie beyfügen.

Den ersten Punct oder die Eigenschafften des Principii, welche insgemein pflegen angemercket zu werden, betreffend, so ist zum voraus zu wissen, daß, gleichwie das Principium einer philosophischen Disciplin, die Logick ausgenommen, entweder ein gemeines, oder ein besonderes ist, davon jenes entweder ein theoretisches oder practisches ist; das gemeine Principium des natürlichen Rechts, und zwar das theoretische, die gesunde Vernunft; das practische der schuldige Gehorsam gegen GOTT; welches aber das besondere sey, so dem natürlichen Recht eigen ist, und daraus man die besondern Gesetze als Schlüsse folgert, wie denn auch dieses Principium *Lex fundamentalis* genennet wird, darinnen ist man nicht einig.

Soll es einen Grund-Satz abgeben, daß daher die natürlichen Gesetze durch richtige Folgerungen können geleitet werden, so erfordert man insgemein folgende Eigenschafften, daß es seyn müsse

a) wahr, das ist, es müste keinen falschen Satz in sich begreifen, sonst könnte man nichts Wahres daraus leiten; die Schlüsse aber des natürlichen Rechts solten gleichwol Wahrheiten seyn, wiewol **Griebner** in *jurispr. nat. proleg. cap. 4. §. 2.* erinnert, es sey nicht nöthig, diese Eigenschafft ins besondere zu erfordern, indem vor sich ausgemacht, daß ein Principium wahr seyn müste.

b) Deutlich, daß die Verknüpfung der Schlüsse mit denenselben augenscheinlich und handgreifflich wäre. Denn indem es gleichsam

einen Richter abgeben sollte, der allen Streit in diesem Recht entscheide, so müsste dasselbige so deutlich und offenbar seyn, daß es nicht dürffte in Streit gezogen werden, wie man denn aus einem dunkeln Satz nichts beweisen und erläutern könne:

c) ein einziges, welches die Natur der Demonstration und des Systematis erfordere, schickte sich auch besser vor die Natur des Verstandes, der nicht viel Dinge auf einmal fassen und begreifen könne, daß man von einzelnen anfangen, und hernach ordentlich auf vieles fortfahre. Wo nun ein solches einziges zu haben, so könnte mans mitnehmen, ein anders wäre, wenn keines zu bekommen:

d) hinlänglich, daß es alle Gebote des natürlichen Rechts unter sich begreiffe, und doch keine andere Gebote, als des natürlichen Rechts. Denn sollte daraus die Frage entschlichtet werden, was das natürliche Recht sey, und es wäre gleichwol nicht hinlänglich, sondern begriffe mehr, oder weniger Schlüsse, als sichs gehöre, so würde der andere leicht eine Ausflucht suchen können, die vorhabende streitige

S. 624

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1206

Materie sey auch vielleicht eine von den überflüssigen, und zu dem würde man vielmals den Grund der Demonstration in den Grund-Satz vergebens suchen, wenn nicht alle Schlüsse in selbigem stecken müsten, gleichwol aber sollte dasselbe den Grund der Demonstration im natürlichen Recht abgeben.

Was aber vor Principia von den Moralisten ausgenommen worden, selbige sind

- zum Theil von denjenigen, welche die Historie des natürlichen Rechts beschrieben haben, als
 - **Thomasius** in *histor. plenior. jur. nat.*
 - **Buddeus** in *hist. jur. nat.* die seinen *Selectis jur. nat. et gent.* fürgesetzt;
 - **Ludovici** in *delineat. histor. jur. divin.*
 - **Reimann** in *hist. litt. der Deutschen part. 3. sect. 4.*
 - **Stolle** in der Historie der Gelahrheit *tom. 3. cap. 2.*
 - nebst mehreren, die **Walch** in dem Entwurff der allgemeinen Gelehrsamkeit *p. 219.* berühret;
- zum Theil von einigen Scribenten des natürlichen Rechts, als
 - **Hochstettern** in *colleg. Pufend. exerc. 4. §. 12.*
 - **Gundling** in *via ad veritatem part. 3. cap. 2. p. 23.*
 - **Griebner** in *jurispr. nat. prolegom. cap. 4.*
 - **Gerhard** in *delineat. jur. nat. lib. 1. cap. 9.*
 - **Pragemann** in *jurisprud. nat. exerc. 3. p. 49.* der darinnen grossen Fleiß angewendet;
 - **Glafey** in dem Vernunft- und Völcker-Recht *p. 246. u. ff.*
 - **Jano** in *Dissertatione de judiciis eruditorum de principiis juris nat.* Wittenb. 1711,
 - auch **Buddeo** in *theol. moral. part. 2. cap. 2. §. 53.*
 - und **Proleo** in *Dissertatione de origine diversor. jur. nat. principior.*

angeführet. Dessen ohngeachtet soll diese Materie hier mitgenommen, und beydes ausführlich, als in einer richtigen Ordnung vorgetragen werden.

Es können die Grund-Sätze des Natur-Rechts üblich in gewisse Classen gebracht werden.

In die erste setzen wir diejenigen, die gar keine Principia sind, auch dahin stehet, ob sie durchgehends von denjenigen, denen man sie beyleget, dafür ausgegeben worden, gleichwol aber meistens darunter gezehlet werden, welche wieder zweyerley sind, in dem einige von der eigentlichen Beschaffenheit des Gesetzes und Principii, etliche aber der menschlichen Natur abweichen.

Zu den ersten könnte man rechnen

1) die **Übereinstimmung der Völcker** (*Consensum gentium*) daß dasjenige Rechts der Natur sey, worinnen die Völcker übereinstimmen, worauf sich **Cicero** *Tuscul. quaest. lib. 1. cap. 30. Orat. pro Milone cap. 4. n. 10.* beruffet, auch von den neuern **Grotius** *de iure belli et pacis lib. 1. cap. 1. §. 12. n. 1.* wiewol er erinnert, daß dieser Beweis nur *a posteriori* geschähe, und eine grosse Wahrscheinlichkeit mache, daß dasjenige Rechts der Natur sey, worinnen alle Völcker, wenigstens die wohlgesitteten übereinstimmten.

Seldenus hatte dagegen *lib. 1. cap. 4. et 5. jur. nat. et gentium juxta disciplinam Ebraeor.* verschiedenes angewendet, welches auch **Pufendorff** *de jure nat. et gent. lib. 2. cap. 3. §. 7.* thut; es vertheidigen aber den **Grotium Boecler** in *Comment. ad Grot. p. 160.* und **Zentgrav** *de origine verit. et immutabili rectit. juris nat. art. 6. p. 200.*

Wenn eine allgemeine Übereinstimmung aller Völcker in der Moralität gewisser Handlungen vorhanden, so beweiset dieses sehr wahrscheinlich nur so viel, es müßte ein gewisses Gesetz da seyn, das in der Natur seinen Grund habe,

S. 625

1207

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

und aus der Beschaffenheit der moralischen Verrichtungen, worinnen sie mit einander übereinstimmen, schlüsset man, daß dieses oder jenes müsse geboten, oder verboten seyn; allein diese Übereinstimmung an sich selbst hält den Grund der Moralität nicht in sich, daß man sagen wolte, dieses ist recht, weil die Völcker darinnen übereinkommen, und muß auf solche Weise anderswo hergeleitet werden, der aber gleichwol in einem richtigen Principio liegen muß.

Es wird auch schwer fallen, eine solche Übereinstimmung darzuthun; und gesetzt, sie hätte an sich ihre Richtigkeit, so würde doch der andere, dem man daher was beweisen wolte, viele Ausflüchte dagegen wissen. Und wenn man auch die Sache genau ansiehet, so hats eigentlich niemand als ein Principium erwehlet. **Ciceroni** ist wohl dieses niemals in Sinn kommen. **Grotius** hats ebenfalls sehr eingeschräncket, und wie er überhaupt sich keines gewissen Grund-Satzes bey seinen Demonstrationen bedienet, also braucht er auch dasselbige in der Application eben nicht, als das einzige und wichtigste Principium.

Wilhelm Grotius *de princip. jur. nat. cap. 1. §. 9.* bedienet sich auch der Einschränkung, daß man die Übereinstimmung nur von gesitteten Völckern annehmen könne; es ist aber eine schwere Sache, wenn man determiniren soll, welches Volck darunter gehöret, wie **Thomasius** in *fundamentis jur. nat. et gent. lib. 1. c. 5. §. 72.* angemercket hat.

2) Den **natürlichen Trieb** (*instinctum naturalem*,) welches **Aristoteles** *rhetor. lib. 1. cap. 13. §. 3. und lib. 5. cap. 10. ethic.* soll angenom-

men haben, wiewol er auch die Absicht, ein Principium des natürlichen Rechts zu setzen, nicht gehabt. Man könnte auch dahin die Beschreibung des **Triboniani** oder vielmehr **Ulpiani**: *Jus naturae est, quod natura omnia animalia docuit*, rechnen, wenn selbige nicht aus einem andern Grund der Stoischen Philosophie müste erklärt werden. Doch dahin gehet die Philosophie des **Spinozä** und **Hobbesii**, daß man das Recht nach den menschlichen Begierden abmessen müsse.

Die natürlichen Begierden, so fern sie nach dem Fall von der gesunden Vernunft regieret werden, geben wohl den Grund von den erlaubten Verrichtungen ab, nicht aber von denen, was recht, oder unrecht, dessen Determination in dem Gesetz zu suchen, wie man denn auch den natürlichen und von der Vernunft dirigiten Begierden nicht ehe folgen darff, bis das Gesetz nichts bestimmt, z. E. wäre Cajus durch das Gesetz vermittelt eines Pacti verbunden, nach Mittag um zwey Uhr ein Collegium zu lesen, und er hätte gleichwol eine Lust zu schlafen, ohne daß solche von der Wollust wäre gereizet worden, so gieng hier das Gesetz für, er müste lesen, und seinem Schlaf widerstehen; im Fall aber er in dieser Stunde Pflichtes halber nichts zu thun hätte, und also das Gesetz nicht im Wege stünde, so könnte er dieser Lust folgen, und das wäre eine erlaubte Handlung.

3) Die **Gleichförmigkeit der vernünftigen Creatur mit ihrem Schöpffer**, (*conformationem creaturae rationalis cum creatore*,) welchen Grund **Zentgrav** *de origine, veritate, immutabili rectitudine jur. nat. art. 5. p. 150.*

S. 625

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1208

und *art. 9. p. 311.* auch **Ferber** in *phil. juris natural. cap. 1. §. 74.* erwehlet haben, dabey aber, wie man leicht siehet, des rechten Weges verfehlet. Denn zu geschweigen, daß dieses nicht sowol ein Gebot, als vielmehr die Göttliche Absicht, wohin das Gesetz als ein Mittel gerichtet, in sich fasset, so gehöret diese Gleichförmigkeit nicht vor die Natur, und erfordert etwas höhers als die Vernunft, und die natürlichen Kräfte sind.

Es hat sich zwar **Zentgrav** viel Mühe gegeben, seinen Satz aus den heydnischen Büchern zu erläutern, als hätten sie diese Wahrheit sehr wohl erkannt; wofern er aber solche heydnische Aussprüche von der Gleichheit mit GOTT nach ihren Grund-Sätzen, daher sie geflossen, untersucht hätte: so würden sie sich in einer ganz andern Gestalt dargestellt, und er sich Bedencken gemacht haben, selbige anzuführen. Denn sie stacken in dem höchst unvernünftigen und gefährlichen Irrthum, daß die Seele ein Stück des Göttlichen Wesens, die in dem Leibe, als in einem Gefängniß sich befände, und wieder mit GOTT müste vereinigt werden.

4) den **Göttlichen Willen** (*voluntatem divinam*) so das Principium des Herrn **Samuel Cocceji**, der 1690 eine Disputation *de principio juris naturae unico, vero et adaequato* herausgab, die nicht nur 1712 zu Halle wieder gedruckt, sondern auch 1702 in Form eines Tractats herausgegebenen worden, welcher aus zwey Theilen besteht. Der erste fasset besagte Disputation, die was anders eingerichtet, und vermehret worden, in sich; der andere aber die Beantwortung auf die dagegen gemachte Einwürffe

a) eines Ungenannten in den monatlichen Auszügen 1700. *p. 371.* (welcher der Herr von **Leibnitz** ist, wie aus **Carl Günther Ludovici** Historie der Leibnitzischen Philosophie §. 421. des 1 Theils zu sehen;)

b) **Jacob Friedrich Ludovici** in *delineat. histor. jur. nat.* §. 101. 1701. 4. und

c) **Hertii** in *Dissertatione de socialitate primo jur. nat. principio*, vol. 1. tom. 1. opusc. p. 88.

Hierauf antwortete der Herr **Ludovici** in einer neuen Schrift, unter den Titel: *dubia circa hypothesin de principio juris nat. ejusdemque vindicias viri cujusdam celeberrimi* 1703. worinnen er ihm noch andere Zweifel entdeckte, dawider aber **Coccejus** 1705 *resolutionem dubiorum circa hypothesin suam* drucken ließ, und **Ludovici** versprach in der neuen Edition seiner *Histor. jur. nat.* p. 169. darauf zu antworten.

Nimmt man dieses Principium in dem Verstand an: man soll alles thun, was dem Göttlichen Willen gemäß, und unterlassen, was ihm entgegen, oder welches eins ist, man soll GOTT gehorchen, so ist solches nicht sowol ein eigentlicher Grund-Satz des natürlichen Rechts, als vielmehr der gesamten Moral, und wenn mans in der natürlichen Rechtgelehrsamkeit brauchet, so wird man befinden, daß es nicht adäquat, und mehr, als seyn sollte, daraus fließet, weil auch die Gesetze in der Offenbarung heiliger Schrift auf dem Willen GOTTES beruhen, auch nicht deutlich und helle, indem so man jemanden hieraus eine besondere Folgerung ziehen wolte, ob hier der Wille GOTTES so beschaffen, und also müsse man doch noch eine ander Principium zu Hülffe nehmen, wie denn auch einige noch dieses dagegen erinnert, daß der Wille

S. 626

1209

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

GOTTES zwar das *Principium essendi*, aber nicht *cognoscendi* des natürlichen Rechts sey.

Es scheint aber, daß man nicht allezeit **Cocceji** Meynung recht eingesehen, in dem er nicht schlechterdings den Willen GOTTES zum Principio des natürlichen Rechts setzet, sondern Gründe der Erkenntniß an die Hand giebt, woraus man den Willen GOTTES im Recht der Natur erkennen könne, und bemercket also die Grentze der Vernunft und Offenbarung: wenn er aber sagen soll, welches man hier vor den Willen GOTTES halten könne, so setzet er unter andern als ein Kennzeichen die Natur und den Endzweck einer Sache, zu welchen sie von GOTT bestimmt worden, welches aber sehr dunckel, wie unten mit mehrern soll gezeigt werden, und Coccejus hätte auch seine Meynung etwas deutlicher und ordentlicher vortragen sollen, weil die meisten sie in dem Verstand, den wir vorhero berühret, annehmen.

Eben dahin geht auch **Kestner** in dem *Jure natural. et gent.* nur daß der die Hypothesin des **Cocceji** in etwas verändert hat. Er machte einen Unterscheid unter dem Willen GOTTES, so fern er durch Worte, und durch die That selbst wäre kund gethan worden, da denn jener das geoffenbarte, dieser aber das natürliche Recht in sich fasse.

Im Jahr 1705 gab **Joh. Senstius** *Schediasma juris nat.* heraus, darinnen er sich einen gedoppelten Concept von dem natürlichen Recht macht, so fern dasselbige objective genommen werde, und das sey der Grund-Satz: *suum cuique*, oder formaliter, in welcher Absicht das Principium hiesse, wer zu befehlen hat, dem muß man gehorchen; aus welchem er wieder drey neue Principia: ehre GOTT, führe dich mäßig auf, und lebe gesellig, folgert, darwider man ebenfalls einwendet, daß der Satz, man müsse GOTT als dem Obern gehorchen, kein eigentliches Principium vor das natürliche Recht wäre.

Kulpisius in *colleg. Grotiano exercit. 1. §. 6. p. 10.* gedencket des Principii, so **Nitschius** soll gehabt haben, und in dem *cultu divino* bestanden haben, welches vielleicht eben so viel heisset, als was das vorher angeführte gesagt, man solte GOTT gehorchen.

Dem **Coccejo** folgt auch **Willenberg** in *siciliment. jur. nat. et gent. lib. 1. c. 1. quaest. 11. p. 10.*

5) Den **durch die Natur und Zweck derjenigen Dinge, womit der Mensch in dieser Zeitlichkeit umgeheth, geoffenbarten Willen Gottes**, welchen zum Grund-Satz der Auctor des meditarenden Eclecticici *p. 207.* gesetzt, und darinnen vom Herrn Coccejo abgehen wollen, daß er mit ihm nicht den Willen Gottes bloß; sondern mit gehörigen Einschränkungen zum Grund gesetzt, und dadurch dem Einwurff, als wenn es unzulänglich wäre, geholfen.

Wolte man aber auch hier einwenden, es bliebe doch dieses nur ein *Principium essendi*, und nicht *cognoscendi*, so erinnert er, es wäre hier kein Widerspruch enthalten, daß ein Ding, so ein *Principium essendi* von einem andern wäre, auch ein *Principium cognoscendi* davon wäre, zum Exempel, wenn man Feuer sähe, so schlosse man ganz vernünftig, es müsse auch Rauch oder Hitze vorhanden seyn, wenn man gleich dasselbe nicht sähe, mithin sey das Feuer nicht nur das *Principium essendi* von der Hitze und vom Rauch, sondern auch zugleich

S. 626

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1210

das *Principium cognoscendi*, daß man von der Erkenntniß des Feuers auf die Erkenntniß der Hitze und des Rauchs komme.

Allein es lässet sich hier noch vieles erinnern. Denn wenn jemand aus der Existenz des Feuers schlüssen will, es sey Hitze und Rauch vorhanden, so muß er das Feuer sehen, und schon aus der Erfahrung diese Würckung des Feuers gelernet haben, daß daher nicht zu vermuthen, es werde jemand, wenn er niemals den Rauch des Feuers gesehen, oder dessen Hitze empfunden, indem er ein Feuer siehet, urtheilen, daß auch Rauch und Hitze vorhanden wären.

Es merckt auch noch der Auctor der Gedancken über die Journale *p. 6. p. 493.* an, daß dieses Principium von des **Cocceji** seinem, wenn man dasselbige recht verstünde, nicht unterschieden sey. Der Auctor selbst, welcher der Herr **Glafey** ist, hat nachgehends in seinem Vernunft- und Völcker-Recht *p. 258.* umständlich davon gehandelt.

6) Die **Übereinstimmung mit der Göttl. Heiligkeit**, (*convenientiam cum sanctitate*) oder: alles, was mit der göttlichen Heiligkeit übereinstimmt, das ist im Recht der Natur geboten, und alles, so damit nicht übereinkommet, ist im Recht der Natur verboten, welches Principium die Scholastici hatten, auch noch von vielen gebilliget wird.

Sie machen einen Unterscheid unter der Göttlichen Heiligkeit und unter dem Göttlichen Willen, und leiten diejenigen Handlungen, die zum Recht der Natur gehörten, aus der Heiligkeit, welche an sich selbst und ihrer Natur nach ehrbar und unanständig wären, so auch sonst die objectivische Moralität genennet wird; diejenigen Verrichtungen aber, die das willkührliche Gesetz unter sich faßten, kämen vom Göttlichen Willen.

Hierinnen bekam **Pufendorf** grossen Widerspruch, nachdem er diese Lehre der Scholasticorum widerleget, und gewiesen hatte, daß alle Moralität vom Gesetz, folglich vom Willen Gottes herrühre. **Grotius**

blieb bey dieser scholastischen Meynung auch noch *de jure belli et pacis lib. 1. cap. 1. §. 10. n. 2.* Dem unter andern gefolget

- **Osiander** in *Observ. ad Grot. proleg. obs. 5.*
- **Velthem** in *introd. ad Grotium lib. 1. c. 1. q. 1.* und 4.
- **Jäger** in *notis ad Grot. obs. 4. p. 39.*

wovon mit mehrerm auf Seiten derer, die solche Meynung widerleget haben, **Pufendorf** *de jure nat. et gent. l. 1. c. 3. §. 4. in specimine Controvers. c. 4. §. 3. und c. 5.* **Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 1. c. 1. §. 31.* **Ludovici** in *delineat. hist. jur. nat. §. 68. p. 1112. 113.* **Griebner** in *jurispr. nat. proleg. c. 4. §. 8.* zu lesen sind.

Es ist dieses Principium nicht allein falsch, so fern man einen Unterscheid unter dem Göttlichen Willen und der Göttlichen Heiligkeit machen will, hiermit der heil. Schrift widerspricht, und Dinge, die mit der gesunden Vernunft streiten, daß eine Obligation ohne Gesetz seyn könne, annimmt; sondern auch dunckel, weil wir von Gottes Heiligkeit entweder nichts, oder doch nur etwas verworrenes aus dem Licht der Natur wissen, über dies auch unzulänglich, weil es eines Theils zu viel, andern Theils zu wenig unter sich fasset.

Der Herr **Leibnitz** hat diese alte scholastische Meynung, wiewol auf eine andere Art, auch vertheidiget, dessen Gedancken in der Hällischen Bibliothek *part. 22. p. 109. sqq.* deutlich

S. 627

1211

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

fürgetragen werden.

Die andere Art der falschen Principiorum ist, wenn die Grund-Sätze zwar Gesetze in sich fassen, aber keine Gesetze der Natur, die in der menschlichen Natur ihren Grund hätten, wohin man rechnet

1) die **sieben Gebote der Noachiden**, von der Idololatrie, Enttheiligung des Göttlichen Namens, vom Blut-Vergiessen, von der Aufdeckung der Scham, vom Stehlen, vom Recht und Gerechtigkeit, vom Fleisch-Essen in seinem Blut, welche Gebote, indem sie zum Theil natürlich, zum Theil willkührlich, nicht als ein Grund-Satz des natürlichen Rechts können angesehen werden, der weder allgemein noch hinlänglich wäre.

Es stehet auch dahin, ob sie jemand dafür ausgegeben hat. Denn hat sie gleich **Seldenus** in seinem Werck *de jur. nat. et gent. juxta disciplinam Ebraeor.* zum Grund geleyet, so ist doch seine Absicht nicht sowol gewesen, ein Recht der Natur zu schreiben, als vielmehr diese Gebote nach denen Rabbinischen Meynungen zu erklären, daß man also diese Schrift mehr vor ein historisch, als dogmatisch Buch anzusehen hat.

Einen Auszug hat davon **Buddeus** gemacht in *Synopsi juris naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum*, die **Vitriarii** *institut. jur. nat. et gent.* beygefüget. **Pufendorff** urtheilet davon in *Scandica pag. 200.* weitläufftig, und überhaupt handeln von dieser Materie **Buddeus** in *hist. jur. nat. §. 25. p. 32.* **Ludovici** in *delin. histor. jur. nat. §. 44. p. 72.* **Schneider** *de finibus jurisprud. nat. regend. cap. 2. §. 6.* **Thomasius** in *plenior. hist. jur. nat. cap. 6. §. 13. p. 88.* **Zentgrav** *de origin. jur. nat. art. 6. §. 38. pag. 199.*

2) Den **Stand der Unschuld** (*Statum integritatis*) welches der Grund-Satz des Herrn **Alberti** war, der *Compendium juris nat. orthodoxae theologiae conformatum* herausgab, darinnen er sich bemühet, das Principium des Herrn **Pufendorffs** über den Hauffen zu stossen, und hingegen das Recht der Natur aus dem Stande der Unschuld zu leiten,

und denselben zu einer Richtschnur des Zustandes im gegenwärtigen Leben zu machen, woraus weidliche Streitigkeiten entstunden.

Schon vor ihm ist **David Mevius** in dem *Prodromo jurisprudentiae gentium communi*, der nachgehends unter dem Titel: *nucleus juris naturalis et gentium* zum Vorschein kommen, dieser Meynung gewesen, welches auch **Alberti** in der Vorrede des ersten Theils seines Wercks pag. 10. nicht in Abrede ist, und gestehet, er gäbe nichts, als die blosser Methode, vor seine Erfindung aus.

Er bekam mit **Strimesio** einen Streit, der zwar nur die Frage betraff: ob man den Stand der Unschuld aus dem Licht der Natur erkennen und beweisen könne? Welches **Alberti** leugnete, **Strimesius** hingegen in einer besondern Disputation, die der Herr **Seligmann** auf Seiten des **Alberti** beantwortet, bejahete, und sich desfalls auf die vielen Zeugnisse der Griechischen und Lateinischen Poeten berieff.

Pufendorff aber grieff die gantze Sache an, der mit **Alberti** einige harte Streit-Schriefften gewechselt, und **Thomasius** fieng daselbst wieder an, wo er es gelassen hatte. Denn in der *Jurisprud. divin.* und

S. 627

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1212

in dem vorgesetzten Programmate hat er diese Albertinische Meynung genau untersucht, und gründlich gewiesen, was vor ein Unterscheid zwischen dem Stande der Unschuld und dem ietzigen Zustande nach dem Fall sey; ingleichen daß der Stand der Unschuld unmöglich eine Richtschnur des Rechts der Natur seyn könne, weil es nicht möglich, daß wir durch die Natur den geringsten Grad der verlohrenen Vollkommenheit erlangen könnten, auch in besagtem Stande willkührliche Gesetze gewesen, und sich da Dinge befunden, die im gegenwärtigen nach dem Fall nicht mehr anzutreffen, und hingegen aus dem verderbten Stande Sachen entstanden, die dorten nicht statt gehabt, zu geschweigen, daß das Recht der Natur den Heyden soll ins Hertz geschrieben seyn, die aber nach dem eigenen Geständniß des Herrn **Alberti** vom Stande der Unschuld nicht gewust.

So mercket er auch an, daß zur Behauptung dessen, es sey etwas wider das Recht der Natur, nicht hinlänglich sey, wenn man aus den Heydnischen Philosophen anführe, daß sie es auch vor verboten geachtet, weil die Heyden vieles aus dem Umgang mit dem Jüdischen Volck und auch durch die Tradition von ihren Vorfahren erhalten hätten, das nicht zum natürlichen, sondern zum Göttlich allgemeinen geoffenbarten Gesetz gehöre.

Dem ohngeachtet haben dieses Principium **Lanius** in *Dissertatione de principio juris naturae*, **Pasche** *de inventis nov-antiquis cap. 4. §. 11.* **Seckendorff** im Christen-Staat *addit. lib. 3. cap. 8. §. 6.* gebilliget, wovon mit mehrern **Pufendorff** in *Specim. controv. cap. 4. §. 10.* u. ff. **Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 1. cap. 4. §. 40.* u. ff. in *plenior. hist. jur. nat. cap. 6. §. 23. 31.* u. ff. **Ludovici** in *delin. hist. jur. nat. §. 62. pag. 105.* zu lesen sind.

3) Die **Liebe**, die **CHRISTUS** so sehr treibet, welchen Satz **Johann Ludwig Prasche**, ein gelehrter Bürgermeister zu Regensburg, zum Grund des natürlichen Gesetzes legte, und erhärten wolte, daß die Liebe die Wurtzel sey, aus welcher alle Pflichten des natürlichen Rechts müsten hergeleitet werden, dazu der Mensch sowol in, als ausser der bürgerlichen Gesellschaft verbunden, wie wir dieses aus seinem sogenannten *Lege caritatis* und aus der *designat. juris nat. ex disciplin. christianor.* sehen, dawider ihm **Thomasius** in den freymüthigen Gedancken von allerhand neuen Büchern 1689 p. 79. bis 99. und 206. bis

230. allerhand Einwürrfe machte, und er sich gleich durch eine klare und gründliche Vertheidigung des natürlichen Rechts nach Christlicher Lehre wider die gemachten Einwürrfe, die er in eben denselben Jahr drucken liesse, vertheidigen wolte, so fand er doch wenig Beyfall, und hingegen pflichteten **Thomasio Fr. Gentzken** in *Schediasm. mor. de principiis justi cap. 1. §. 22.* und **Ludovici** in *delineat. hist. jur. nat. §. 47. pag. 131.* bey, weil allerdings nach diesem Grund-Satz die größte Verwirrung der theologischen und philosophischen Morale, der natürlichen und Christlichen Pflichten entstehen muß, und wie will ein bloß natürlicher Mensch etwas von dieser Liebe ohne die Offenbarung wissen.

S. 628

1213

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

4) Die **zehen Gebote** (den *Decalogum*) wohin **Georg Calixtus** in *theolog. moral. cap. de legib. pag. 60.* **Hemmingius** in *apodictica methodo de lege naturae*, und **Boecler** *praef. comment. ad Grotium* gehen, die sich aber fälschlich einbilden, als wäre der Decalogus ein Begriff der natürlichen Gesetze, massen weder das dritte, noch das neunnde und zehende Gebote aus der Natur durch die Vernunft können erkannt werden, daher auch **Paulus** von sich **Röm. VII, v. 7.** bezeuget sich, er hätte nicht gewust, daß die Lust Sünde, wo ihm das Gesetz, nemlich das geschriebene Gesetz, nicht gesagt hätte, laß dich nicht gelüsten.

In die andere Classe setzen wir diejenigen Principia, die sich auf die Natur, als den Grund des natürlichen Rechts, beziehen, aber gar unterschiedlich sind. Denn einige nehmen dafür dasjenige an, welches sonst der Grund ist, daraus die Vernunft den Göttlichen Willen als ein Gesetz schliesset, und halten den natürlichen Grund und das Principium des natürlichen Rechts vor eins, wenn sie sagen, man müsse alles thun, was der Ordnung, dem Endzweck der Natur überhaupt, oder des Menschen insonderheit gemäß, und unterlassen, was ihnen zuwider.

Bey welchen Principiis man nicht unterscheidet den Willen GOTTes selbst, den er als ein Gesetz geoffenbaret, und die Sache, dadurch die Offenbarung oder Promulgation geschehen, wie sie denn auch gar zu metaphysisch und abstract aussehen, daher weder deutlich noch hinlänglich, wenn man sie ja als eigentliche Principia wolte gelten lassen.

Dahin gehöret

1) der von **GOTT bey der Schöpfung intendirte Endzweck** (*finis Dei*,) dieser ist das Principium des Herrn **Pritii** in einer Dissertation *de principio jur. nat. Müldeners in posit. inaugural. de jure nat. de finit. et fund.* und **Wahls** in *acroamatico jurispr. univers. typo, tab. 5. §. 11. pag. 76.* welcher Grund-Satz mehr in sich begreiffet, als nach dem Recht der Natur nöthig, ehe man ihm was daraus demonstrieren oder beweisen will, erklären muß, was dieser Endzweck sey, und worinnen er bestehe:

2) der **Endzweck der erschaffenen Welt** (*finis mundi*) welches **Velthuysen** *de principiis justi et decori pag. 964.* angenommen, und mit dem kurtz vorhergegangenen auf eins hinaus kömmt, daher auch **Pufendorff** *de jure nat. et gent. lib. 2. cap. 3. §. 12.* angemercket, es sey sehr dunckel, und könnte den besten Schlüssen, die hinaus solten gezogen werden, kein Licht geben:

3) die **Übereinstimmung und nicht Übereinstimmung mit seiner Natur**, des Herrn **Johann Georg Wachers** in seinen *Originibus juris naturae*, welcher das Recht der Natur mathematisch beweisen will,

und in der Vorrede diejenigen auslachtet, so die Wahrheit durch eine Hypothesin zu erlangen vermeynen, die sie an und vor sich nicht ergreifen könnten; meldet aber, daß er von dieser Wissenschaftt keine neue Meynung auf die Bahn bringe, sondern nur die alte, die der **Marcus** beym **Cice-**

S. 628

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1214

rone de legibus mit Beyfall des **Quinti** und **Artici** vorgetragen, wieder hervor suchen wollen. Er führet seine *Origines* von GOTT an, und setzt z. E. daß die Krafft, dadurch die natürlichen Dinge ihr Seyn und ihre Würckung hätten, eine Krafft GOTTES sey, daß die Krafft GOTTes gantz frey, und daß daher das Recht GOTTes von seiner Krafft nicht unterschieden; sondern die Krafft selbst sey, sofern dieselbe als gantz und absolut frey betrachtet werde.

Daß aus der unendlichen Krafft GOTTes unendliche Dinge auf unendliche Art folgten, und daß also durch die Krafft GOTTes nichts entstehen könnte, aus dessen Natur nicht auch zugleich eine Würckung flösse; daß die Gerechtigkeit GOTTes eben auch seine Krafft sey, sofern sie einem ieglichen das seinige mittheile, das ist, sofern sie einem ieglichen Dinge sein Wesen und Seyn mitzutheilen begriffen werde. Woraus er endlich schliesset, wenn man der menschlichen Natur gemäß lebe, lebe man nach dem natürlichen Recht.

Wenn man die Sache genau einsiehet, so läuft sie auf die Stoische Lehre hinaus, wiewol er sehr dunckel schreibet, und mancher nicht abmercken kan, wo er hin will. Doch eben die Dunkelheit in einer an sich deutlichen Materie ist kein gutes Kennzeichen.

4) Die **Göttliche Vorsehung** (*providentia divina*) des **Samuels Rachelii** in *jure nat. et gent. diss. 1. §. 30. pag. 27.* welche er hier so erklärt, daß er darunter die Einrichtung einer ieglichen Sache, nach dem einer ieden Natur gemässen Endzweck begreiffet.

5) Die **nach dem Göttlichen Willen eingerichtete Ordnung der Natur** (*ordo naturae*) welches das Principium des Herrn **Bodini** ist, der eine Dissertation unter dem Titel: *Jus mundi, seu vindiciae juris naturae*, Rintel 1690, und zu Halle 1698, und eine andere *de obligatione forensi juris divini* 1696 herausgegeben.

Er behauptet, daß die Erkenntniß des natürlichen Rechts nichts anders, als eine Erkenntniß der Schöpfung, und der daraus fliessenden Ordnung und Gebrauch der Geschöpfe, so daß wir wüsten, in was vor einer Ordnung eine Sache geschaffen sey, und dieselbe auch in der Ordnung und zu dem Zweck brauchten, darinnen und dazu sie geschaffen sey. Er hält vor gewiß, daß die Liebe das einzige Band der Natur, auch der einige Affect des Menschen sey, in dessen rechtmäßiger Regierung alle Tugend und alle Erbarkeit bestehe, und will daher, wir solten lieben GOTT, unsere Seele, die Seele des Nächsten, das gesamte Welt-Gebäude, unser Leben, unsers Nächsten Leben, unsere Güther, unsers Nächsten Güther, eine iegliche Creatur ins besondere, auf welche Weise wir die von GOTT gemachte Ordnung unter den Geschöpfen nicht leicht zerrütten, noch uns an den Gesetzen der Natur versündigen würden.

Es ist dieses Principium von wenigen gebilliget worden, und hat unter andern **Thomasius** in der Dissertation *de fundamentorum detimendi causas matrimoniales hactenus receprorum insufficientia* 1698

dem Herrn **Bodino** viele Einwürffe gemacht, und daß dergleichen mit Grund geschehen, und geschehen können, wird wol niemand in Abrede seyn.

Denn einmal ist solches Principium nicht adäquat. Die Ordnung der Natur geht auch die unvernünftigen Thiere an, die aber gleichwol kein Recht der Natur haben, und man kan manches wider die Ordnung der Natur thun, als unter andern vomiren, so nicht mit dem Gesetz der Natur streitet. Es ist das selbige auch dunckel, daß ein ieder, dem ich einen besonderen Schluß daraus ziehen wolte, fragen wird: was ist aber die Ordnung der Natur?

6) Die **von GOTT zu einen gewissen Endzweck eingerichtete, und nach dem freyen Willen disponirte menschliche Natur**, welchen Grund-Satz **Titius** in *Observ. ad Pufendorf. de offic. hom. et civ. lib. 1. cap. 3. obs. 78. n. 1.* hat, der daraus drey andere Sätze, man müsse GOTT lieben, die Eigenliebe ausüben, und gesellig leben, folgert.

Andere haben bey ihren Principiis nicht sowol auf die Beschaffenheit und den Endzweck der Natur selbst, als vielmehr auf den dabey von GOTT intendirten Endzweck auf Seiten der Menschen gesehen, und gemeynet, der erste Grund-Satz sey, **der Mensch müsse alles dasjenige thun, was ihn glücklich mache, und hingegen unterlassen, was ihn unglücklich machen könnte**, als **Thomasius** in *fund. jur. nat. et gent. lib. 1. c. 6. §. 21.* **Gerhard** in *delin. jur. nat. lib. 1. c. 7. §. 32.* **Kemmerich** in *Pufendorf. enucleat. lib. 1. c. 3. §. 30. p. 60.* **Treuer** in *not. ad Pufend. p. 85.*

Man muß aber wissen, daß sie bey dem Grund-Satz das natürliche Recht in weitem Verstande nehmen, so fern darunter nebst den Principiis des Gerechten, auch die Principia des ehrlichen und wohlanständigen, dahin noch einige die Principia des gottseligen rechnen, gehören, weil aber die Principia des ehrlichen in die Ethick, des wohlanständigen in die Politick, und des gottseligen in die Theologie gehörten, so blieben nur die Principia des Gerechten für das natürliche Recht im eigentlichen und engern Verstande, da sie denn einen besondern Satz zum Grund, der aus dem allgemeinen fließet, legen, der auf die Socialität hinauskommt, wovon wir bald mit mehrerm handeln wollen.

An statt daß diese gesagt, man solte sich glücklich machen, so setzt **Proeleus** in den Anmerckungen über den **Pufendorf** *p. 145* die **vernünftige Unterhaltung sein selbst**, (*conservationem sui*) welches dem Pufendorfschen Principio oder der Geselligkeit nicht entgegen wäre, und vielmehr der Grund davon sey. Auf diese Unterhaltung sein selbst lieffen alle menschliche Verrichtungen hinaus, auch wären desfalls alle Rechte eingeführet worden, und beklagte man sich billig über das Unrecht, wenn einem was zugemuthet werde, welches ihm an der Erhaltung seines Gemüths, des Leibes oder der nöthigen Lebens-Mittel Schaden zufüge.

Weil alle Menschen gleiche Verbindlichkeit sich zu erhalten hätten, wegen ihrer gleichen menschlichen Natur, so flösse daraus, daß

man einem ieden das leisten müsse, was man selbst zu seiner Erhaltung nöthig hätte, zum Exempel: keiner soll den andern verletzen, man soll alle als Menschen halten, man soll einem, was zu seinem Nutzen

versprochen worden, nicht versagen, woraus man weiter folgerte, daß, wer da sucht sich und andere vernünftig zu erhalten, der erhalte die Glückseligkeit.

Beydes sucht der Herr **Carl Otto Rechenberg** in *institut. jurisprud. nat. lib. 1. tit. 6. §. 5. p. 20.* zu vereinigen, daß die Erhaltung der Endzweck des Menschen, und der Grund dieser Erhaltung der Eigen-Nutz wäre, welcher Meynung dieses entgegen stehet, daß, indem GOtt aller Menschen Glückseligkeit intendiret, und er einen liebet, wie den andern, nothwendig ihm an der Glückseligkeit vieler mehr gelegen, als an der Glückseligkeit einer einzigen Person, mithin geht der gemeine Nutzen dem Privat-Interesse für.

Hobbesius satzte auch den eigenen Nutzen zum Grunde, machte aber die gesunde Vernunft nicht zur Richtschnur desselben, und wolte eigentlich gar nichts von den natürlichen Gesetzen wissen. Es haben sich zwar verschiedene gefunden, die ihn zu vertheidigen oder zu entschuldigen gesucht. **Heinrich Bredelou** versprach eine Schutz-Schrifft vor ihn, wovon **Beyers** *notitia auctor. jurid. spec. 1. p. 25.* zu lesen. **Becmann** setzet in seinen *medit. poet. dissert. 1. §. 2.* **Hobbesium Grotio** und **Pufendorfen** an die Seite, und in seinen *Parall. Polit. diss. 1. §. 5.* lobet er seine Gründe in der Moral. **Lambertus Velthuysen** hat in seiner *diss. epist. de principiis justi et decori tom. 2. p. 955. opp.* eine Schutz-Schrifft für **Hobbesio** aufgesetzt und der Herr **Gundling** schrieb 1706 eine *Dissertation de statu naturali Hobbesii in corpore juris civil. defenso et defendendo.*

Zu Leipzig aber ist 1724 herauskommen: **Sturmii** *Dissertatio de Hobbesio sociali, hoc est, de genuino principio juris naturalis Hobbesii.* Man führt zu seiner Entschuldigung an, sein Absehen wäre dahin gegangen, die damaligen Unruhen unter dem Kayser **Carl** zu besänfftigen, wie aus der innerlichen Begierde des Menschen ohne Absicht der Vernunft jedermanns Krieg wider jederman entstünde, so wiese er weiter, wie die Vernunft haben wolle, daß man dieser Begierde widerstehen solte, damit der Friede erhalten würde, wovon **Jacob Thomasius** in *Praef. n. 52. p. 301. n. 57. p. 335.* **Christian Thomasius** in *jurisprud. divin. lib. 1. cap. 2. §. 49. 52.* **Pufendorf** in *jure nat. et gent. lib. 2. cap. 2. §. 15.* **Buddeus** in *theol. moral. p. 575. und in hist. jur. nat. §. 26.* **Ludovici** in *delineat. hist. jur. nat. §. 35.* **Hochstetter** in *Colleg. Pufend. exerc. 4. pag. 166.* **Griebner** in *jurisprud. nat. prol. cap. 4. §. 6.* und **Proeleus** in *Dissertatione de origine divers. jur. nat. princip. §. 18.* handeln. Man kan dabey auch **Friedrich Hombergk zu Vach** *Dissertation de pace et societate humani generis natura constituta ex ipsis principiis Hobbesii probata,* Marburg 1722 lesen.

Es ist der sogenannte Grund des Natur-Rechts nichts anders

S. 630

1217

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

als das allgemeine natürliche Gesetz; weil aber die Gesetze als Mittel der Göttlichen Absicht anzusehen, so haben andere vermeynet, man müsse in dem Principio nicht sowol den Göttlichen Endzweck, als vielmehr das allgemeine Göttliche Mittel angeben.

Intendirte aber GOtt die menschliche Glückseligkeit, und die Glückseligkeit vieler gienge dem Wohlseyn einer einzelnen Person für, so müste die Vernunft ein solches Gesetz an die Hand geben, welches als ein Mittel zu dieser Absicht diene, so nach dieser Meynung: Man soll gesellschaftlich leben, (*socialiter est vivendum,*) heissen soll.

Es ist wohl kein Principium, worüber mehr Streitigkeiten entstanden sind, als eben dieses, die aus verschiedenen Grund herkommen, nachdem selbige sich so wohl, und zwar am meisten zu den Zeiten **Pufendorfs**, als auch nach dem ereignet haben. Im Anfang war man mit hefftigen Affecten wieder **Pufendorfen** eingenommen, und man dachte, es könte kein schlimmer und schädlicher Principium, als dieses ausgedacht werden; wie sich aber der Lermen ein wenig geleget, und vernünfftige Leute untersuchten die Sache ohne Paßion, so erkannte man wohl durchgehend, daß der Satz wahr, nur haben ihn verschiedene vor unzulänglich gehalten.

Kulpisius in *Colleg. Grotian exerc. 1. §. 7. p. 11.* erinnert, es hätten diese Meynung schon **Aristoteles** in seinen politischen Büchern, **Cicero** *de officiis*, und von denen Kirchen-Lehrern **Augustinus** *doct. christ. lib. 3. cap. 14.* und **Ambrosius** *de offic. lib. 1. cap. 8.* gehabt, die man auch den Stoicis beyleget, wie denn **Kuhnus** eine Disputation *de stoicorum socialitate philosophica*, zu Straßburg 1700 gehalten.

Doch aus dem, was in den alten Schrifften zerstreuet anzutreffen, läßt sich nichts gewisses sagen. Denn wenn sie gleich das gesellige Leben und das vernünfftige Verhalten in einer Gesellschaft angepriesen, so wird man doch nicht ausdrücklich finden, daß sie die Geselligkeit zum Grund des natürlichen Rechts geleget, an dessen systematische Einrichtung sie wohl wenig gedacht haben.

Unter den neuern ist **Grotius** darauf gefallen, wiewol er dessen in den besondern Materien gar selten gedencket, worauf **Pufendorf** solches bisher untersucht, und auf festern Fuß zu setzen, sich bemühet. Denn obschon **Grotius** das natürliche Recht in der Natur des Menschen selbst, und in der allgemeinen friedlichen Gesellschaft suchte, so wolte er es doch mit denen Scholasticis und dem menschlichen Ansehen nicht so fort auf einmal verderben, sondern bedunge sich bald anfangs, daß er zuweilen auch der Ubereinstimmung und Beyfalls der alten heydnischen Philosophen in Herleitung der Lehren des Rechts sich bedienen wolte.

Diejenigen, welche das Principium: Man solle Gesellschaftlich leben, angenommen haben, sind **Pufendorf** *de officio hom. et civis lib. 1. cap. 3. §. 9. und 13.* und *de jure nat. et gent. lib. 2. cap. 3.* **Thomasius** in *jurisprud. divin.* **Ludovici** in *delineat. hist. jur. nat.* **Weber** in *not. ad Pufend.* und *Dissertatione de lege naturali.* **Sibrandus** in *Dissertatione de princip. juris nat.* **Kulpisius** in *Collegio Grotiano.*

S. 630

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1218

Hochstetter in *Colleg. Pufend.* nebst einigen andern.

Doch sind ihrer sehr viel, welche dasselbige nicht billigen wollen, und entweder **Pufendorfen** widerleget, oder doch andere Principia erwehlet, wie aus denen, was wir bisher angeführet, zu ersehen, welches wieder auf unterschiedliche Art geschehen.

Ehe wir aber die vornehmsten Einwürffe berühren, so müssen wir uns den Verstand dieses Principii recht bekannt machen. Es wird damit nicht schlechterdings angezeigt, daß der Mensch nur verbunden sey, in der Gesellschaft zu leben, indem Gesellschaft (*Societas*) und die Geselligkeit (*Socialitas*) allerdings unterschieden, wenn gleich das letztere das erstere voraus setzet; massen jenes die Gesellschaft selbst; dieses aber die Geflissenheit ist, alles dasjenige zu thun, wodurch die äusserliche Ruhe zu erhalten, und zu unterlassen was dieselbe stöhret, damit die Menschen glücklich leben mögen, folglich soll

die Socialität nach der Göttlichen Intention ein Mittel zu der menschlichen Glückseligkeit seyn, so versteht sich, daß man in einer solchen Gesellschaft leben müsse, die seinem Willen gemäß, und der Endzweck kan erhalten werden, womit der wider **Pufendorfen** gemachte Einwurff wegfällt, als hätte er mit seinem Principio auch die Mörder und See-Räuber unter einander, und andere gegen sie zur Socialität angewiesen.

Es müssen alle vernünftige Leute, die nur das geringste Nachdencken haben, zugeben, daß dieses ein wahres Principium des natürlichen Rechts. Denn der Grund davon liegt in der menschlichen Natur, bey der wir sonderlich drey hieher gehörige Umstände antreffen, als

- das Vermögen zu reden, welches der Mensch weder in Ansehung GOTTes, noch sein selbst brauchet, weil GOTT vermöge seiner Allwissenheit schon unsere Gedancken und Begierden ohne einer äusserlichen Rede wissen kan; und ein ieglicher selbst sich dessen, was in seiner Seelen vorgehet, bewust ist;
- denn der von Natur eingepflanzte Trieb zur Gesellschaft, weswegen **Aristoteles** den Menschen recht ein *Animal politicum* genennet,
- und diejenige Beschaffenheit unsers Verstands, daß er zur Erkenntniß so vieler Wahrheiten, davon wir die wenigsten in der Einsamkeit ausser der Gesellschaft brauchen, geschickt ist.

Thut man GOTT in Ansehung seiner Weisheit nichts vergebens, es beziehen sich aber alle diese drey Umstände auf andere Menschen, daß sie als Mittel anzusehen sind, wodurch der Mensch zur Gesellschaft soll angetrieben, und zur Unterhaltung derselben geschickt gemacht werden, so folget er daraus, daß GOTT die Gesellschaft zur Glückseligkeit der Menschen intendiret, zumal solche ohne Hülffe anderer Menschen nicht kan erlangt werden, es sey denn, daß GOTT Wunder thun wolte, davon die Vernunft nichts weiß, ja vielmehr wahrscheinlich das Gegentheil schlüset.

Allein man hat wider das Principium eingewendet, es sey nicht der erste Grund-Satz, weil man die Geselligkeit als eine Folgerung anzusehen, die man darum nicht beleidigen müste, weil der Natur hier durch Schaden zugefüget würde. Wäre man hievon nicht gewiß, sondern glaubte, daß man das

S. 631

1219

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

Recht habe, seine und des andern Natur zu zerstöhren, so falle auch die Geselligkeit weg, zu geschweigen, daß keiner selbige zu beobachten schlechterdings verbunden, sondern nur soweit sie ehrbar, vernünftig und zugelassen sey, indem auch sonst Räuber und Diebe zu ihrer Gesellschaft und Erhaltung derselben verbunden seyn würden; welche Geselligkeit nun, und wie weit dieselbe zu erhalten sey, solches müsse man aus der gesunden Vernunft und gewissen Demonstrationen wissen.

Doch der Haupt-Einwurff beruhet darinnen, daß dieses Principium nicht adäquat sey, und begreiffe weniger, als es seyn solte, unter sich, massen die Pflichten gegen GOTT und gegen sich selbst nicht daraus flössen, welches auch **Pufendorff** wohl sahe, und daher in seinem Werck *de jure nat. et gent.* die Pflichten gegen GOTT bey Seite satzte, auch *lib. 2. cap. 3. §. 13.* anzeigte, daß sein Principium nur zum Grund bey den Handlungen gegen andere Menschen liegen solte; nach dem

man ihm aber schuld gab, er hielte von den Pflichten gegen GOTT nicht viel, so satzte er sie in seinem Buch *de offic. hom et civ.* hinzu, und gab für, sie flössen aus der Geselligkeit, aber auch hier fehlt es an neuen Einwürfften nicht.

Denn man wendete ein: sollen die Pflichten gegen GOTT aus der Geselligkeit fließen, so müste folgen, daß dieselben in der Collision der Socialität nachzusetzen, weil sie nemlich alsdenn der Grund von ihnen wären, weßwegen solches zu thun, und zu unterlassen, wenn aber der Grund des Gesetzes mit dem Gesetz streite, so müsse das Gesetz weichen.

Es würde dergestalt ferner folgen, daß, wenn der Fürst etwas beföhle, davon GOTT das Gegentheil verlange, man den Göttlichen Befehl übertreten, und hingegen das Fürstliche Gebot weit vorziehen müste, wie nicht weniger, daß man ehe GOTT und alles verleugnen solte, ehe man der Geselligkeit etwas zu nahe thäte.

In Ansehung der Pflichten gegen sich wendet man ein, daß, wenn auch die Socialität der Grund von diesen seyn solte, viele ungereimte Folgerungen daher kämen, es könnte sich der Mensch um das Leben bringen, im Fall er der Republick nichts mehr nutze; man dürffte sich bey einem gewaltsamen Anfall eines, der der Republick nützlicher, nicht vertheidigen; im Fall der Mensch ausser der Gesellschaft sich befände, so habe er keine Pflichten gegen sich zu beobachten, und wenn man vorgiebt, es könne der Mensch keine Pflichten gegen sich auf sich haben, weil er sich nicht selbst könnte verbunden seyn, so antwortet man darauf, es sey freylich der Mensch nicht sich selbst, sondern seinem Gesetzgeber verbunden, in Ansehung dessen diese Verrichtungen gegen sich selbst Pflichten wären.

Ja es stünde dahin, ob man auch von allen Pflichten gegen andere aus diesem Grund die hinlänglichen Ursachen leiten könnte, und selbige nicht bisweilen noch gründlicher und deutlicher aus andern Umständen der menschlichen Natur her zu führen, wovon mit mehrern **Schwartzs** *disquist. 2. probl. jur. nat. et gent. probl. 1.* wo er

S. 631

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1220

auch *pag. 2.* die hieher gehörigen Scribenten anführet, zu lesen ist.

Es sind die berührten Einwürffe wegen der Pflichten gegen GOTT und gegen sich selbst so beschaffen, daß sie nicht wol anders zu heben, als daß man unter das natürliche Recht nur die Pflichten gegen andere fasset: die Pflichten aber gegen GOTT und gegen sich selbst in andere Disciplinen verweist, welches auch viele neuere gethan, die in der That **Pufendorffs** Principium angenommen, und nur in den Worten von ihm abweichen, als

1) *pacem externam ante omnia sectare, ubi haberi potest, ne prorsus ad vitam cum aliis traducendam, virtutemque acquirendam inutilis fias*, das ist, man soll vor allen sich des äusserlichen Friedens angelegen seyn lassen, wenn man seiner theilhaftig werden kan, damit man nicht gantz ungeschickt werde mit andern zu leben, und die Tugend zu erlangen, welches das Principium des Herrn **Gundlings** in *via ad verit. part. 3. cap. 2. §. 18.*

2) *omne illud, quod pacem externam humani generis necessario impedit, illud evitandum*, das ist, alles das ist zu vermeiden, was den äusserlichen Frieden des menschlichen Geschlechts nothwendig verhindert, so der Grund-Satz des Herrn **Gerhards** in *delin. jur. nat. lib. 1. cap. 9. §. 19.* ist.

3) *quilibet ex voluntate Dei in societate humana alteri obligatur, ad ea facienda, quae tranquillitatem et pacem inter homines necessario conservant, et ad contraria vitanda*, das ist, ein ieder ist nach dem Willen GOTTEs in der menschlichen Gesellschaft gegen den andern verpflichtet, das zu thun, was die Ruhe und den Frieden unter den Menschen nothwendig erhält, und das Gegentheil zu vermeiden. Dieses ist der Grund-Satz des Herrn **Böhmers** in *introd. in jus publ. univers.* §. 37.

4) Man soll alles dasjenige, was zur Erhaltung friedlicher Gesellschaft unter den Menschen nothwendig erfordert wird, thun; und hingegen alles, was selbige verunruhiget oder gar aufhebet, lassen; des Herrn **Gentzkens** in der Anleitung glücklich zu leben, *cap. 2. § 2.*

5) *quicquid ad tranquillitatem generis humani necessarium est, illud jure naturae praecipitur, und quicquid hanc unionem dissolvit, illud jure naturae prohibetur*, das ist, was nur zur Ruhe des menschlichen Geschlechts nöthig ist, das ist nach dem Rechte der Natur geboten, und was diese Einigkeit aufhebet, das ist nach dem Rechte der Natur verboten; dieser ist der Grund-Satz des Herrn **Georg Bayers** in *delineat. jur. divin. cap. 9. §. 22. u. ff.*

6) *omne, quod pacem externam societatis humanae necessario et directe turbat atque impedit, illud est vitandum*, das ist, alles, was den äusserlichen Frieden der menschlichen Gesellschaft nothwendig und directe stöhret und hindert, das ist zu vermeiden; so ein Satz des Herrn **Schwartzens** in *disquis. 1. prob. jur. nat. et gent.*

wohin man auch 7) den Grund-Satz des Herrn **Thomasii**: was du willst, dass die Leute nicht thun sollen, das thue ihnen auch nicht, rechnen kan, wiewol der **Schwartz** in der angeführten Schrift *pag. 13.* verschiedenes dagegen erinnert.

Alle diese Principia lauffen

S. 632

1221

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

auf das Pufendorffische: Man soll gesellschaftlich leben, hinaus, und man hat nur, weil das Wort: Gesellschaftlich (*socialiter*) etwas dunkel seyn dürffte, die Sache deutlicher ausdrücken wollen; in der Abhandlung aber selbst der besondern Materien gehen sie einiger massen von ihm ab.

Denn sie suchen daher die Pflichten gegen GOTT und gegen sich selbst nicht Folgerungs-weise zu leiten, sondern nehmen das natürliche Recht in engem Verstande, daß dahin nur die nothwendigen Pflichten gegen andere gehören, die Pflichten aber gegen GOTT verweisen sie in die Theologie; gegen sich selbst in die Ethick, und des Wohlstandes, wenn man andern Gefälligkeit erweist, in die Politick.

Wenn die Sache bloß auf die Ordnung ankommt, wo man von dieser oder iener Materie am bequemsten handeln kan, ohne daß in den Wahrheiten selbst etwas geändert wird, und man die Pflichten gegen GOTT und gegen sich für eigentliche Pflichten, die aus dem natürlichen Gesetz entspringen, gelten lasset, so ist an diesem Unterscheid nicht viel gelegen, und die Sache kommt auf eins hinaus.

Noch einen andern Weg hat hierinnen **Rüdiger** in *Instit. erud. pag. 447. edit. 3.* indem er zwar Socialität zum Grund setzet, daraus aber zweyerley Pflichten der Nothwendigkeit und Bequemlichkeit folgert, auch die Lehre von der Tugend zu dem natürlichen Recht rechnet. Die Pflichten gegen sich nennet er Pflichten gegen andere, welche gegen

sie indirecte beobachtet würden, und die Pflichten gegen GOTT siehet er für ein Stück der Theologie an.

Es gehören auch diejenigen hieher, welche die Liebe gegen den Nächsten zum Grund setzen. **Richard Cumberland** war dem **Hobbesio** entgegen, und weil dieser das natürliche Recht aus der Furcht gegen einander und jedermans Krieg wieder jemanden herleiten wolte, so ergrieff er in *Disquisit. philos. de legibus not. cap. 1. §. 4.* den Gegensatz, und sagte, die Liebe und Wohlgewogenheit gegen einander sey der Grund-Satz des natürlichen Rechts.

Eben dahin gehen die Gedancken des Herrn **Müllers** über **Gracians** *Orac. Max. 54. pag. 405. Cent. 1.* daß die Liebe gegen den Nächsten, als uns selbst, das Principium des natürlichen Gesetzes sey. Denn da vermöge der generalesten Grund-Regeln der natürlichen Sitten-Lehre wir GOTT zu gehorchen, das ist, unsern Willen mit seinem durch die Vernunft erkannten Willen zu conformiren schuldig; so folge, daß auch die Liebe, die wir unserm Nächsten schuldig, dem Willen GOTTes gemäß seyn müsse.

Nun erkenne die Vernunft aus dem Wesen der besondern Vorsehung GOTTes, die er durchgehends vor das gantze menschliche Geschlecht habe, daß er alle Menschen gleich durch, und meinen Nächsten sowol, als mich liebe, und in der Gesellschaft erhalten wissen wolle. Also, da unser Wille und unsere Liebe, wenn sie vernünftig seyn soll, den Willen GOTTES zur Richtschnur haben

S. 632

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

1222

müsse, so sey der Vernunft und natürlichen Billigkeit gemäß, daß wir unsern Nächsten lieben als uns selbst, und also einen solchen Grad mutuelier Zuneigung gegen einander hegen, daß einer des andern Wohlergehen, als sein eigenes sich anbefohlen seyn lasse.

Eben dieses sey auch leicht folgender Gestalt zu erweisen: Diejenige Liebe, die ich meinem Nächsten zu erweisen schuldig sey, die sey er auch mir zu erweisen verpflichtet, und also eine iede Schuldigkeit, die ich ihm, in Krafft meiner Liebe gegen ihn, erweisen solle, die müsse er hinwiederum in Regard seiner Liebe gegen mich auch präntendiren zu können, berechtiget seyn.

Dahero dependirten auf einer Seiten die Pflichten, die ich meinem Nächsten erweisen solle, und auf der andern Seiten die Befugniß oder das Recht, solche Pflichten von mir zu fordern, auf einerley Grund, nemlich auf der mutuellen Liebe der Menschen gegen einander. Es hat schon **Benedictus Winckler**, welcher noch vor dem **Grotio** *de principis justis* geschrieben, gelehret, was die wahre und aufrichtige Liebe gegen GOTT und den Menschen befiehet, das ist Rechtens der Natur, und **Hugo de Roy** *de eo quod justum est lib. 1. tit. 3. §. 5.* sagt gleichfalls, es gründe sich das Gesetz der Natur darauf, daß man GOTT liebe, und seinen Nächsten als sich selbst, wiewol diese zugleich die Pflichten gegen GOTT und gegen sich selbst zum natürlichen Recht rechnen.

So haben auch verschiedene dafür gehalten, man gäbe sich vergebene Mühe, wenn man ein einiges Principium suchen wolte, und da man dreyerley Pflichten im natürlichen Recht hätte, so müste man auch nach diesem dreyfachen Objecto drey Principia setzen, wie der Herr Doctor **Buddeus** in *Element. philos. pract. part. 2. cap. 4. Sect. 1* welcher diese drey Grund-Regeln: ehre GOTT, lebe mäßig und gesellschaftlich (*DEUM cole, temperanter vive, socialiter vive*) hat.

Im Jahr 1697 wurde unter ihm eine Disputation *de primo juris naturae principio* gehalten, darinnen man die ordentliche Liebe seiner eigenen Glückseligkeit zum Grunde dieses Rechts machte. Auf gleiche Art nehmen **Pagenstecher** in *Sylog. dissertation. diss. 1. pag. 30.* und **Becman** *polit. parall. cap. 2. §. 11.* die Liebe gegen GOTT, gegen sich selbst und gegen andere, als Principia an.

Es haben einige diesen Einwurff dagegen gemacht: Diese drey Principia sind entweder einander entgegen gesetzt, und also muß eins davon falsch seyn, oder subordiniret, und muß daher ein ersteres da seyn, das die andern unter sich begreift. Wie nun das erstere falsch, daß diese drey Regeln einander entgegen gesetzt seyn solten, also haben einige in Ansehung des letztern vermeynet, sie stünden unter dem allgemeinen moralischen Grund-Satz: man müsse GOTT gehorchen, oder damit man dem natürlichen Recht näher komme: man müsse der menschlichen Natur gemäß leben.

Auf solche Weise haben wir bisher die vornehmsten Principia des

S. 633

1223

Natur-Rechts (Grund-Satz des)

natürlichen Rechts angeführet, dazu wir noch einige allgemeine Anmerckungen fügen wollen. Es ist keine vergebene Mühe, wenn man sich um ein tüchtiges Principium bekümmert, weil dieses die Ordnung, Deutlichkeit und Gründlichkeit der Erkenntniß des wahren mit sich bringt, wenn man in der Kürtze zeigen kan, wie eine Wahrheit aus der andern, ein Gesetz aus dem andern fließet, und auf diese Art allezeit seinen Grund vor sich hat, warum man was bejahe oder verneine.

Und weil die Principia unserer wahren Erkenntniß entweder allgemeine oder besondere sind, welche letztere einer besondern Disciplin eigen sind, so ists weit besser, wenn man in einer ieden Wissenschaft, folglich auch in der Rechts-Gelehrsamkeit ein einiges Principium haben kan, um dadurch vielen Weitläufftigkeiten zu entgehen, mithin können wir die Meynung derjenigen, welche ausser der gesunden Vernunft, die nur das allgemeine theoretische Principium ist, keinen andern besondern Grund-Satz annehmen wollen, nicht billigen.

Man pflegt in den Schulen noch einen Unterscheid zu machen, so fern die Principia wären entweder *incomplexa*, welches hier die in der Natur selbst gegründete Sache ist, oder *complexa*, wenn sie in formalen Sätzen bestehen, die aus dem erstern, als dem Grunde gezogen werden, welches um deswegen zu mercken, damit man sich in denen unterschiedenen Vortrag der Scribenten schicken möge.

Es trifft hier ein: So viel Lehr-Gebäude des Natur-Rechts, so viele Grund-Sätze des Natur-Rechts, zu welcher Vielheit verschiedene Ursachen Anlaß gegeben haben.

Eine Ursach ist, daß man was neues hat sagen wollen, und sich damit groß zu machen gesucht, daß man ein neu Principium des natürlichen Rechts erfunden, unerachtet bey vielen, nicht sowol die Sache, als vielmehr die Worte und der Titel neu gewesen, wodurch zwar Unverständige betrogen werden; Verständige hingegen können die Masque bald vom Gesicht nehmen, und sagen, daß sie nichts anders dargestellt, als was nicht schon **Pufendorf**, oder ein anderer vor ihm gesagt.

Eine andere Ursach ist die Begierde zu widersprechen, man ist mit Affecten eingenommen, die Wahrheit will man nicht erkennen, und behauptet aus Haß solche Dinge, die oft gantz ungereimt, wie es zu Zeiten **Pufendorfs** ergieng, daß, weil man einmal hefftig wieder ihn

eingenommen war, so musten allerhand Principia herfürkommen, solten sie auch aus dem Paradies geholet werden, um nur **Pufendorfen** zu widersprechen.

Drittens hat man sich keinen rechten Concept von einem Principio des Natur-Rechts gemacht, welche Ursach unter andern die Streitigkeiten mit dem Herrn **Coccejo** unterhielt, wozu noch kam, daß man an einem Theil die Grentzen der Natur und Gnade nicht vor Augen gehabt: am andern Theil sich einen ungleichen Begriff von dem natürlichen Recht gemacht, und dasselbige bald in engern, bald in weiterm Verstand genommen, welchen letztern Umstand man nicht allezeit gesehen, und daher manchen Widerspruch vergebens gethan, so vielleicht nicht geschehen wäre, wenn man

S. 633

Natur-Reich **Natur-Spiele**

1224

vorher gefragt: wie nimmts der Herr?

Es haben einige erinnert, es liessen sich diese verschiedene Grundsätze unter einander vereinigen, siehe **Kulpisium** in *Colleg. Grot. exerc. 1. §. 5.* und **Buddeum** in *instit. theol. moral. part. 2. cap. 2. §. 53. p. 575.* wie sich denn auch **Pragemann** in *Jurisprud. natural. exerc. 3.* die Mühe gegeben, eine solche Vereinigung anzustellen.

So viel ist gewiß, daß in den besondern Materien und Conclusionen nicht so viel Streitigkeiten sind, als in der Lehre von dem Grunde des Natur-Rechts, und ist daher kein Zweiffel, daß wenigstens viele können vereinigt werden, und wenn noch ein Unterscheid vorhanden, so kömmts darauf an, daß man durch einen kürtzern und deutlichern Weg zu seinem Zweck gelangen könnte.

Alle aber unter sich zu vereinigen, geht nicht ein, und wie ein tüchtiges Principium nicht nur wahr, sondern auch nach seinem formalen Concept deutlich und hinlänglich seyn muß, so läst sich zwischen einem wahren und falschen, einen deutlichen und sehr dunckeln, einem zulänglichen und unzulänglichen nicht wohl eine Vereinigung stifften, wenn man in Ansehung des letztern das natürliche Recht in einerley Verstand annimmt.

Wenn aber einige drey, andere hingegen nur ein Principium haben, so ist dieser Unterscheid leicht zu heben, massen man gar leicht eines finden kan, darunter die drey Principia stehen, und kommt die Sache darauf an, ob man in den Demonstrationen auf das allererste hinausgehen will, oder nicht.

Man setze zum Grunde: lebe deiner Natur gemäß, wie es dero Beschaffenheit und Absehen mit sich bringt, so wird daraus fließen: ehre GOtt, lebe mäßig, lebe gesellig.

Es verstossen sich diejenigen billig, welche aus den Disputen von dem Grundsatz des natürlichen Rechts eine Ungewißheit des Rechts selber ziehen wollen, wie in *dubiis juris naturae*, die zu Halle herauskommen sind, geschehen, weil diese Uneinigkeit nicht die Sache selbst, sondern diese Lehr-Art betrifft, und daher eigentlich zu der Vernunft-Lehre gehört.

Natur-Reich, siehe **Reich der Natur**.

Natur der Seele, siehe **Seele**.

Natur-Spiele, **Spiele der Natur**, *Lusus naturae*, werden nichts anders genennet, als eine zufällige Bildung, so die Natur zu ihrem Endzwecke nicht gehabt.

Zum Exempel, Bilder, oder Figuren, Züge in Steinen, Holtz etc. die gewisse Dinge, als Blumen, Thiere etc. so vollständig darstellen, als ob sie von der Hand eines Künstlers mit Fleiß dahin eingezeichnet worden wären. Dergleichen man häufig in den Naturalien-Cabinetern antrifft.

Ob es übrigens erlaubet sey, dergleichen Natur-Bildungen, Natur-Spiele zu nennen, ist eine, andere Frage. Richtet man seine Gedancken auf den oben gegebenen Begriff, daß man damit nichts anders sagen will, es sey zufälliger Weise so entstanden, so siehet man nicht, warum man sich dieser Benennung nicht bedienen sollte, indem ja die Namen willkührlich sind. Jedoch thut man wohl, wenn man

S. 634

1225

Natur-Sprung Natur-Triebe

sich gegen den Pöbel dieser Benennung ohne ausdrückliche Erklärung enthält, weil man ihm nur sonst Gelegenheit zu irrigen Gedancken giebet. **Stahl** in *Rud. Diluv. test. p. 175.* u. f. **Johann Jacob Bayer** in *Oryktographia Norica, C. V. p. 31.*

Natur-Sprung, Sprung der Natur, *Saltus naturae.*

Die Erzeugung der Körper so wol als ihre Wiedervergehung, ingleichen das Wachstum der Fähigkeiten in der Seele geschehen ordentlicher Weise nicht auf einmal, sondern alle Veränderungen in den Körpern und der Seele geschehen nach und nach. Daher sagt man: **Die Natur thut keinen Sprung.** (*Natura non facit saltum.*) Man ziehlet aber durch diese Redens-Art nicht eigentlich auf die Zeit, sondern auf den Zusammenhang der Dinge, wie eines aus dem andern kommt. Und dieses geschiehet durch Grade, wo man iederzeit in dem vorhergehenden genugsamen Grund findet, warum das andere daraus kommt.

Natur-Stimme, siehe **Stimme der Natur.**

Natur-Triebe, natürliche Triebe, Triebe der Natur, *instinctus naturæ, Stimuli naturæ,* oder wie sie die alten Stoicker nennten, ***Prima naturalia.***

Man hat zu aller Zeit bemercket, daß GOtt, da er gewollt, daß die Menschen nicht allein sollen erhalten werden, sondern auch unter sich vernügt und ruhig leben, und sie dazu sowol durch Schmerz als Lust hätte antreiben können: er aus Gnade und Güte solches lieber durch Lust, als Schmerzen, hat befördern wollen. Darum hat er dem Menschen

1) zu eines ieden Erhaltung gegeben den Lust-Trieb zu essen, zu trincken, zu schlaffen,

2) zu des menschl. Geschlechts- Erhaltung, den Lust-Trieb Kinder zu zeugen, und Kinder zu lieben und zu erziehen:

endlich 3) damit sie auch einander dienen möchten, hat er zu Erfindung der Mittel ihrem Verstande gegeben den Lust-Trieb Wahrheit zu erfinden, und ihrem Willen den Lust-Trieb sich unter einander zu lieben;

von welchen mit mehrern handelt **Rüdiger** in *Institut. Erudit. unter dem Titel der Principiorum liciti, p. 451.* und in *Philos. Pragmat. L. II. § 151.* u. ff.

Es müssen aber diese natürliche, von GOtt gegebene Lust-Triebe nicht mit andern, zwar auch natürlichen, aber nicht von GOTT gegebenen Trieben, dergleichen sind Ehr-Geitz und Geld-Geitz, verwirret werden: man erkennet sie daran, daß jene einen GOtt gefälligen, auf alle Menschen zu allen Zeiten sich erstreckenden Zweck haben, diese aber

entweder keinen GOtt gefälligen, als Schaden-Froh; oder nicht allen Menschen, zukommenden, als Ehr-Begierde; oder endlich nicht zu allen Zeiten sich ereignenden Zweck, als Geld-Begierde. (Denn wo kein Eigenthum nicht eingeführet ist, hat auch diese nicht Platz.)

Darum nenneten die alten Welt-Weisen, gar nachdrücklich, die erste Art dieser Triebe, *prima naturalia*, die ersten natürlichen Triebe, um sie von den andern natürlichen, die sich erst nach Verderbniß und Fall des menschlichen Geschlechts

S. 634

Natur-Ubel *Natura corporis humani* 1226

eingefunden, zu entscheiden. Und diese von GOtt gegebene natürliche Lust-Triebe meynten die gantz alten Welt-Weisen, wenn sie sagten, um glücklich zu seyn, solle man nur **der Natur folgen**: sie wolten aber nicht allein die Lust-Triebe, sondern auch den Zweck derselben, verstanden haben. Denn weil andere Menschen besagten Zweck aus den Augen gesetzt hatten, waren diese Lust-Triebe zu schändlicher Wollust, Hurerey, Völlerey, und dergleichen worden.

Weil nun der Zweck dieser Lust-Triebe ein Göttlicher Zweck ist, und eine Fertigkeit Göttlichen Willen zu beobachten, eine Tugend, so folgte aus besagtem Satze, daß glücklich zu seyn, müsse man denen Lust-Trieben mit gehöriger Mäßigung nachhängen, und sich der Tugend befleißigen; wodurch gar fein die Absichten der Klugheit mit den Absichten der Gerechtigkeit verbunden wären.

Rüdigers Anweisung zu der Zufriedenheit menschlicher Seele, *p. 46.* u. ff. **Lamys** Christliche Sitten-Lehre, hin und wieder, siehe auch **Natur**.

Sonsten ist noch eine Frage mitzunehmen: ob die Natur-Triebe den Grund des natürlichen Rechts abgeben könnten? davon aber schon gehandelt worden im Artickel: **Natur-Rechts (Grund-Satz des)**.

Natur-Übel, Übel der Natur, Natürliche Übel, Mala naturae, Mala naturalia, sind diejenigen Unvollkommenheiten, die in dem Lauffe der Natur zugleich mit eingepflochten sind, nachdem der erste Mensch gefallen, da sie vor dem nicht gewesen, und auch niemals gekommen seyn würden.

Dahin gehören zum Exempel ungesunde Lufft, Pest, gewöhnliche Kranckheiten allerley Art, graßirende ansteckende Kranckheiten, natürliche Unglücks-Fälle, Wetter-Schaden, Witterungs-Unannehmlichkeiten, unfruchtbare Jahre, theure Zeit, Krieges-Feuers- und Wassers-Noth etc. Diese Ubel sind allen Menschen gemein, und betreffen den Frommen sowol als den Gottlosen. Siehe ein mehreres hievon unter **Ubel**.

Natur-Verständiger, siehe **Natur-Kundiger**.

Natur- und Völcker-Recht, siehe **Natur-Recht**, ingleichen **Völcker-Recht**.

Natur-Wercke, siehe **Wercke der Natur**.

Natur-Wissenschaft, siehe **Natur-Lehre**.

Natur-Würckungen, siehe **natürliche Begebenheiten**.

NATURA ...

...

...

Naturell ...

Naturell, man versteht dadurch die Beschaffenheit der natürlichen Fähigkeiten, welche uns die Natur mitgetheilet und unserer willkürlichen Verbesserung unterworfen hat.

Denn was uns die Natur unmittelbar theilhaftig macht, sind Fähigkeiten, die eben so leicht zum Guten als zum Bösen könnten gewöhnet werden, wenn nicht durch den Fall die Kräfte schwächer, und hingegen die Neigung des Willens zum unrechten Gebrauch derselben stärker worden.

Weil aber der Mensch aus einer zweyfachen Natur, einer physischen und moralischen besteht, davon jene auf den natürlich belebten Leib, diese hingegen auf die vernünftige Seele ankommt, so theilet sich das Naturell, wenn man dasselbe in weiterm Verstande nimmt, in zwey Arten ab, davon die eine das Naturell des Leibes, die andere das Naturell der Seelen. Siehe folgende Artickel.

Naturell (philosophisches) siehe **Naturell des Verstandes**.

Naturell des menschlichen Leibes, ist die Beschaffenheit der natürlichen Kräfte, womit der Leib des Menschen von Natur versehen, daß er selbigen zu seiner Erhaltung in acht zu nehmen, welches man auch die **Leibes-Constitution** nennet, die bey dem einen starck, bey dem andern schwach.

Zuweilen wirckt die Natur in die Länge, bisweilen in die Dicke; da hingegen andere klein und mager bleiben. Mancher scheint gesund zu seyn, und ists in der That nicht, da hingegen ein anderer schwächlich und kräncklich zu seyn scheint, ob schon seine Natur sehr gut.

Naturell der Seelen, dadurch verstehen wir die Beschaffenheiten der natürlichen Fähigkeiten, womit die Seele eines Menschen versehen, daß er selbige willkürlich verbessern kan.

Die Seele eines Menschen besteht aus Verstand und Willen, und daher kan man solches in das Naturell des Verstandes und des Willens eintheilen. Der Unterscheid solcher Naturellen ist sattsam aus der Erfahrung bekannt, den wir aus den unterschiedenen Bezeugungen der Menschen in ihren Reden, Discursen und Verrichtungen wahrnehmen können.

Will man sich die Mühe geben, und die Ursachen dieses Unterscheids entdecken, so wird man gar bald wahrnehmen, wie man darinnen keine

S. 641

Naturell der Seelen

1240

gründliche und hinlängliche Erkänntniß haben könnte. Ist die Rede von der natürlichen Gemüths-Disposition an sich, so muß man auch nur einen natürlichen Grund suchen, und die moralischen Umstände in Ansehung der Erziehung, des Umgangs mit andern, des Geschlechts, des Standes u. s. w. als Ursachen und Gelegenheiten ansehen, dadurch ein Naturell könne verbessert oder verschlimmert, und auf diese oder jene Art modificiret werden, massen wir oft aus der Erfahrung lernen, daß zwey Kinder einerley Auferziehung, einerley Umgang haben, von gleichem Geschlechte und Stande sind, gleich-

wohl aber gantz unterschiedene Temperamenten der Seelen von sich blicken lassen.

Diejenigen, die bisher ihr Nachsinnen auf diesen Punct gerichtet, haben zum Theil ungleiche Meynungen, davon einige zwar möglich, aber nicht wahrscheinlich; etliche hingegen wahrscheinlich, zur Erklärung aber aller bey diesen Würckungen vorkommenden Umstände nicht hinreichend sind.

Zu der ersten Classe gehören wieder zweyerley Meynungen. Einige sind auf die Gedancken kommen, es thäte der Einfluß der Gestirne hiebey das meiste, und nachdem jemand in dieser oder jener Constellation gebohren sey, so werde er auch entweder ein gutes oder schlechtes Naturell bekommen haben. So schreibt **Manilius** *lib. 4. p. 86. edit. Boecl.* diejenigen, welche in dem Zeichen der Jungfrauen gebohren, bekämen ein treflich und zum Künsten geschicktes Naturell.

Barclajus in *Argen. Lib. 2. p. 244.* erzehlet folgende Historie: Es wäre in Deutschland ein gelehrter Mann gewesen, welcher aus thörichter Einbildung, es läge an der Constellation, daß ein Kind klüger oder dümmer wäre, als das andere, seiner Frau niemahls ehlich beygewohnt, er habe denn zuvor betrachtet, was vor ein Planet regiere; sey aber beym Ausgang betrogen worden, indem seine Kinder Narren gewesen.

Diese Meynung ist so offenbahr falsch, daß sie keiner Widerlegung bedarff, indem ihre Vertheidiger nicht nur keinen tüchtigen Grund angeben können; sondern auch die Erfahrung mit so häufigen Exempeln entgegen stehet, und noch über dieß allerhand ungereimte Folgerungen daher fließen müssen.

Von gleichem Werth ist die Meynung derjenigen, die einen *genium seculi* statuiren, welcher die Leute nach den unterschiedenen Zeiten bald zu diesen, bald zu jenen Wissenschaften antriebe, und sie dazu geschickt mache, wie **Barclajus** in *icone animor. cap. 2.* und der verkappte **Peter Firmianus** in der Schrift: *genius seculi*, die zu Paris 1663. 12, heraus kommen, davor gehalten.

So schreibt auch der ungenannter Auctor des Wercks: *Germania milite destituta et litteratis sua ceu mole laborans*, daß der Herr **Groschuff** seiner *novae librorum rariorum collectioni pag. 283.* gantz einverleibet, von dem Genio der Zeit: *omnia secula suum habere genium*, und erläutert dieses mit einigen Exempeln.

Verstehet man durch den Genium einen gewissen Geist, der nach dem Unterscheid der Zeit die verschiedene Naturelle würcken, so muß man vorher dessen Existenz beweisen, ehe man ihn als eine Ursache anführen will.

Unter den Heydnischen Philosophen

S. 642
1241

Naturell der Seelen

waren die Pythagoräer und Platonici, welche allerhand Classen der geistlichen Substantzen satzten, mit vergeblichen Gedancken von den Geniis eingenommen, und wenn die neuern sagen solten, was der *genius seculi* sey, so würden sie sich schlecht erklären können.

Es können wohl die Zeiten Anlaß zu grossen Veränderungen in denen Wissenschaften und Sitten derer Menschen geben, daher man auch sagt, daß sich die Zeiten verändern, nemlich der Zustand der Menschen, die in der Zeit leben; es ist aber dabey zu erwegen, daß diese Veränderungen nicht so wohl das Naturell selbst, als vielmehr dessen Verbesserung, oder Verderben angehen, auch allhier die Umstände

nicht als eine natürliche, sondern moralische Ursache müssen angesehen werden. Denn die Zeit an sich thut nichts dabey, sondern gewisse Sachen, die sich sonderlich in diesem oder jenem Periodo offenbaren, und eine Connexion mit einer herzustellenden Würckung haben. Also geschahe unter andern mit den Studien der alten Römer nach denen unterschiedenen Zeiten eine grosse Veränderung, welches wir auch sehen, wenn wir das alte Griechenland gegen das jetzige, den vorigen Zustand Egyptens gegen den heutigen, und die Lebens-Art unserer Vorfahren, gegen die unsrige halten.

Es sind aber nicht die Zeiten an sich selbst schuld. Denn so lange die Römer in ihrer Freyheit lebten, hatten die gelehrten Wissenschaften ihr erwünschtes Glück, daß sie nach der damaligen Beschaffenheit fast bis auf den höchsten Gipffel gestiegen waren; so bald man aber die Freyheit ihnen zu benehmen anfieng, bekam das gelehrte Wesen der Römer nach und nach ein ander Gesicht, woran vornehmlich die veränderte Regiments-Form und der Genie der Regenten, die sich in der Zeit zutrug, schuld waren, wie **Walch** dieses in seinen Gedancken vom philosophischen Naturell *cap. 1. §. 8. p. 16. sqq.* schon angemercket.

In eben demselbigen *c. l. §. 9. sqq.* saget er seine Gedancken mit folgenden Worten:

„Mit bessern Grund kan man als Ursachen der unterschiedenen Naturellen theils die Beschaffenheit der Eltern, theils des Orts, wo jemand gebohren worden, und der darinnen sich befindenden Luft anführen. Der eine Umstand ist hier, daß die Kinder in ihrem Naturell nach den Eltern gerathen, welches sich sonderlich **Huartus** zu erweisen bemühet hat, auch nicht zu leugnen, daß diese Meynung grosse Wahrscheinlichkeit aus der Sache selbst und Erfahrung vor sich hat. Denn setzt man zum voraus, daß die Disposition des Leibes, sonderlich die Structur des Gehirns und die Beschaffenheit des Geblütes die genaueste Verknüpfung mit den Kräfften der Seelen habe, und bey den Streitigkeiten vom Ursprung der menschlichen Seele die sicherste Meynung sey, es werde selbige *per traducem*, durch eine Überführung fortgepflantzet, so lässet sich ziemlicher massen begreifen, wie nach unterschiedener Beschaffenheit des Saamens der Eltern, des Geblütes der Mutter, der Kräffte ihrer Seelen, die Kinder bald diese, bald jener Leibes-Constitution, dieses oder jenes Naturell des Gemüths bekommen.

Es stimmt auch damit grösten

S. 642

Naturell der Seelen

1242

theils die Erfahrung überein, daß gescheute und vernünfftige Eltern, der Vater so wohl als die Mutter solche Kinder zeugen, welche ein herrlich Naturell am Verstande haben.

Man wird zwar einwenden, es bezeuge auch die Erfahrung, daß gescheute Eltern dumme Kinder hätten; welcher Einwurff aber, wenn er genau angesehen wird, vermittelt dreyer Umstände so zu beantworten, daß die erstere Meynung dabey sicher bleiben kan.

Einmahl muß man die gegenseitigen Exempel derjenigen Kinder, die nicht nach der Eltern Art gerathen seyn sollen, genauer betrachten, da man finden wird, wie viel mahl die angewöhnte Liederlichkeit solcher Kinder, die vernünfftige kluge Eltern haben, mit einem schlechten Naturell sonderlich in Ansehung des Verstandes vermischet wird. Mancher vornehmer und berühmter Mann hat einen liederlichen Sohn, der

nichts studiret, deswegen fehlts ihm an einem herrlichen Ingenio nicht.

Es ist auch die Beschaffenheit der Zeit, da der Beyschlaf geschiehet, und ob die Eltern nüchtern, oder truncken gewesen, diesen oder jenen Affect eben gehabt, ingleichen der Zustand der Mutter während Schwangerschaft nicht aus der acht zu lassen, daß wenn sich hiebey ausserordentliche Ursachen finden, auch ausserordentliche Würckungen erfolgen.

Die *callipaedia* des **Claude Quillets**, eines Frantzösischen Abts, ist ein bekanntes Werckgen, welches anfangs unter **Calvidii Laeti** Nahmen heraus kommen, auch 1709 zu Leipzig wieder gedruckt worden. Der Auctor lehret unter andern, wie die Eheleute müsten beschaffen seyn, wenn schöne Kinder folgen solten, was vor Regeln bey dem Beyschlaff in acht zu nehmen, wie man der schwangern Frauen warten sollte, u. s. w. es urtheilet aber **Adrian Bailler** *jugem. des Scav. tom. 4. part. 5. n. 1511.* nicht unbillig, **Qvillet** habe sich in diesem Stück erfahrner erwiesen, als es einem Abt anstünde. Und gesetzt, welches wir nicht in Abrede sind, man finde dumme und einfältige Kinder geschickter und kluger Eltern, da sich zur Zeit der Conception und der Schwangerschaft alles in einem ordentlichen Zustand befunden habe; so wird doch die andere Erfahrung, darauf wir uns beruffen, vor der gegenseitigen einen Vorzug haben, und also bey der Wahrscheinlichkeit ihre Krafft behalten, weil auf ihrer Seiten mehr Phänomene, und Proben der Natur vorhanden.

Die Beschaffenheit des Orts, wo jemand gebohren, auferzogen, oder doch eine lange Zeit gelebet, und der darinnen sich befindenden Lufft wird mehrentheils als eine Ursache der unterschiedenen Naturellen und Genien der Menschen angegeben.,,

Denn die verschiedene Ingenia und Gemüths-Arten pflegt man auch nach dem Unterscheid der Nationen und Völcker anzumercken, wie der besondere Artickel vom **Naturell der Völcker** weiset.

„Wenn aber gleich, fährt **Walch** in dem angezogenen Ort §. 11. p. 24., fort, diese beyde angeführte Ursachen, wahrhaftige Ursachen sind, so sind sie doch, wenn man die Application auf besondere Subjecta machen will, nicht hinlänglich, und bleiben daher manche Umstände zurück, die wir nicht auflösen können. Denn

S. 643

1243

Naturell des Verstands

was wir von den Eltern und dem daher dependirenden Naturell der Kinder angeführet, läßt sich unter andern nicht auf den Fall deuten, wenn Zwillinge gebohren werden, welche gantz unterschiedene Naturelle haben, und wegen der Lufft ist auch bekannt, wie die Juden in alle Länder zerstreuet, an gantz unterschiedenen Orten gebohren, auferzogen werden, und ihre Lebens-Zeit zubringen, gleichwohl aber dieses Volck sonderlich an seinen Sitten was eigenes an sich hat, dadurch sich von andern mercklich unterscheidet, weswegen wohl hier die Art der Auferziehung, die aber eine moralische Ursache ist, vieles beyträgt. Befinden sich welche, die in Deutschland gebohren und auferzogen worden, eine ziemliche Zeit in Franckreich, so können sie sich wenigstens an die frantzösischen Sitten dergestalt gewöhnen, daß ein unbekannter von ihnen wohl schwöhren solte, sie wären gebohrne Frantzosen.,,

Ubrigens ist die Gleichheit des Naturells in Regard der Seelen der Grund der Sympathie im moralischen Verstand, oder der besondern natürlichen Zuneigung zweyer Gemüther gegen einander. Es ist der

Natur so wohl als der Erfahrung gemäß, daß zwischen Menschen von gleichem Naturell eine genauere Übereinstimmung und Zuneigung der Gemüther gegen einander sey, als zwischen Leuten von verschiedenen Naturell. Denn diese Gleichheit des Naturells würcket nothwendig eine Gleichheit des Geschmacks in Sachen des Verstandes und Willens, dergestalt, daß Leute von gleichem Naturell, was den Verstand betrifft, in ihrer Art zu urtheilen, die sie in Worten und Thaten spüren lassen, einander jederzeit vollkommenen Gnüge thun; in Ansehung des Willens aber gleichfalls in ihren Begierden dermassen übereinstimmen, daß die Begierden des einen, und die daraus fließende Sitten und Thaten bey dem andern vollkommen Beyfall finden.

Hingegen ist die Ungleichheit des Naturells der Grund der moralischen Antipathie, oder der natürlichen Widrigkeit der Gemüther, daß was dem einen wohlgefället und von ihm hoch geachtet wird, dem andern mißfalle und verachtet werde; da denn wegen der daher entstehenden Widrigkeit der Sitten solche Leute gemeinlich einander nicht wohl leiden können.

Man lese nach Müllers Anmerck. über Gracians Oracul, Max. 44. p. 310. Max. 46. p. 327.

Naturell des Verstands, ist die Beschaffenheit der natürlichen Fähigkeiten, womit der Verstand eines Menschen von Natur begabet, daß er selbige willkürlich verbessern kan.

Von diesen Naturell hat **Walch** in den Gedancken vom philosophischen Naturell *cap. 1. §. 3. p. 5.* folgende Vorstellung gemacht.

„Bey dem Verstand müssen wir voraus setzen, daß er mit drey Hauptfähigkeiten zu gedencken, versehen, als mit dem Gedächtniß, Ingenio, welches man im Deutschen die Zusammenreimungs-Krafft nennen kan, und mit dem Judicio, oder Urtheilungs-Krafft, daher wir auch dreyerley Arten der Gedancken haben, als Gedancken des Gedächtniß, wenn wir etwas mercken, und uns einer Sache erinnern; des Ingenii, wenn wir etwas ersinnen, das vielleicht möglich, auch artig ist, wohin die Vermuthungen, Erdichtun-

S. 643

Naturell des Verstands

1244

gen und alle Arten der sinnreichen Gedancken gehören; und des Judicii, wenn wir mit der Wahrheit zu thun haben, daß wir urtheilen und raisonniren.

Alle diese drey Fähigkeiten können nach dem Unterscheid der Menschen in Ansehung ihrer Lebhaftigkeit von Natur auf unterschiedene Art vermischt seyn, welche Art der Vermischung, wenn unter andern jemand von Natur ein lebhaftes Ingenium, ein mittelmäßiges Judicium und schwaches Gedächtniß hat, eben das Naturell seines Verstandes ist, so wir sonst das Temperament des Verstandes zu nennen pflegen.

Unter diesen Hauptfähigkeiten des menschlichen Verstandes hat das Judicium vor den andern den Vorzug, welches auch den Unterscheid einer vernünftigen und unvernünftigen Creatur ausmachet, daß man also nach dessen Beschaffenheit die Güte eines solchen Naturells eigentlich beurtheilen muß.

Es findet sich der Mangel des Judicii bey einigen Menschen auf eine dreyfache Art. Bey einigen ist derselbe zugleich mit einem Mangel des Gedächtniß und Ingenii im Gebrauch verknüpft, welches der höchste Grad der Dummheit, andere haben bey einem ziemlichen Ge-

dächtniß einen Mangel am Ingenio und Judicio, so man Stupidität nennen kan; und dann haben welche Ingenium und Einfälle genug, es fehlet aber am besten, oder am Judicio, welcher Fehler die Narrheit ist.

Ein gut Naturell des Verstandes hingegen, gründet sich auf die vorhandene Fähigkeit des Judicii, welche sich wieder in verschiedene Arten abtheilet, nachdem man das Judicium entweder an sich nach seinen unterschiedenen Graden; oder in Ansehung der Verknüpfung mit den beyden andern Kräfte, dem Gedächtniß und Ingenio, erweget.

Denn in der ersten Absicht differiren die Grade der Lebhaftigkeit am Judicio gar sehr, daß man bald ein schwaches, bald ein mittelmäßiges, bald ein grosses und scharffes antrifft, und bey der Verbindung mit den beyden andern Fähigkeiten, dem Gedächtniß und Ingenio, können wir drey Classen machen.

In der ersten stehen diejenigen, bey denen nur eine Fähigkeit die Oberhand hat, die beyden andern aber schwächer, und entweder gleich oder ungleich sind. In der andern befinden sich die, bey denen zwey Fähigkeiten in gleicher Lebhaftigkeit stehen, die dritte aber schwächer ist; und die dritte fasset die *ingenia heroica* und *divina* in sich, bey denen alle drey Kräfte, das Gedächtniß, Ingenium und Judicium, in gleicher Lebhaftigkeit anzutreffen.,

Dieses Naturell des Verstandes pflegt man mehrentheils im Lateinischen Ingenium zu nennen, und nimmt dieses Wort in weiterm Verstand. **Lange** in *protheoria erud. human. univ. cap. 4.* setzet viele Arten von den Ingeniis, als *ingenia*

- *ordinaria* und *extraordinaria*;
- *obvia* und *rara*,
- *extrema* und *moderata*,
- *magna* und *parva*,
- *divina* und *bruta*,
- *angelica* und *diabolica*,
- *majestica* und *plebeja*,
- *liberalia* und *servilia*,
- *obsequiosa* und *pertinacia*,
- *praecocia*,
- *serotina* und *matura*,
- *vivida* und *languida*,
- *inventiva* und *collectiva*,
- *recta* und *perversa*,
- *ordinata* und *confusa*,
- und was andere Gattungen mehr

S. 644
1245

Naturell des Verstands

woraus man aber leicht siehet, daß er damit sein Absehen nicht allein auf die Beschaffenheit des Verstandes, sondern auch auf den Willen gehabt, und zuweilen ohne Noth gewisse Arten gesetzt.

Obgelobter **Walch** in angezogenen Gedancken vom philosophischen Naturell *cap. I. §. 13.* zeigt die Nothwendigkeit eines Naturells zu Erlernung der Wissenschaft auf folgende Art:

„Auf eine Profeßion sich legen, heist so viel, daß man diejenige Habitus oder Fertigkeiten erlangt, die zur Vollführung der in der Profeßion vorfallenden Geschäften nöthig sind. Ein jeder Habitus aber setz ge-

wisse natürliche Kräfte zum voraus, indem alle Habitus durch Fleiß erlangte Geschicklichkeiten der natürlichen Kräfte sind, daher berichten **Gellius Lib. I. cap. 9. noct. Attic.** und **Jamblichus vit. Pythag. c. 7.** von dem Pythagora, daß er bey demjenigen, der sich in seine Schule habe begeben wollen, aus verschiedenen Kennzeichen eine Prüfung des Naturells und der Gemüths-Art angestellet.

Nach dem Unterscheid aber der Professionen, werden auch unterschiedene Naturelle erfordert, welches aus der Beschaffenheit der Sache, die wir tractiren wollen, zu beurtheilen, und wenn wir dieses auf die gelehrten Wissenschaften appliciren, so ist ein Mensch nicht zugleich zu allem von Natur geschickt. Die Poesie erfordert ihr Naturell, das ist, die natürliche Fähigkeit des Ingenii, und eine Lust zu dichten, daher auch das bekannte Sprichwort entstanden: *poetae nascuntur, non fiunt.*

Wohin gleichfalls **Cicero pro Arch. cap. 8.** seine Gedanken richtet, wenn er schreibt: *Sic a summis hominibus eruditissimisque accepimus, ceterarum rerum studia et doctrina et praeceptis et arte constare, poetam natura ipsa valere et mentis viribus excitari.*

„Gleiche Bewandniß hat es mit der ungebundenen Rede-Kunst, welche man schlechter dings die Oratorie nennet, daß ein Redner ein mit Judicio verknüpftes Ingenium haben muß, damit er zu allerhand artigen und sinnreichen Einfällen geschickt sey, und selbige vermöge des Judicii wohl zu gebrauchen wisse; und wer nebst seinem Judicio auch einiges Ingenium besitzt, wird in der Critic weit glücklicher seyn, als der scharffsinnigste ohne Ingenio.,,

Von den unterschiedenen Arten des Verstandes lese man **Antonium Zaram** in *Anatom. ingen. sect. 1. membr. 1.* **Joh Barclajum** in *icon. animor. cap. 10.* und diejenigen, die insonderheit ihr Absehen auf die gelehrten Wissenschaften gehabt, wie weit jemand von Natur dazu geschickt sey, oder nicht, als **Edmundum Richetium** in *obstetric. animor. cap. 4.* **Morhof** in *Polyhist. litterar. Lib. 2. cap. 1.* und **Buddeum** in *selectis jur. nat. et gent. p. 370 sqq.*

Von dem Philosophischen Naturell handelt **Heumann** in den *Actis philosoph. part. 4. obs. 1. p. 567*; **Walchs** Gedanken aber davon, sind 1723 in 8 heraus kommen. Es hat auch **Gassendus** seinem *Syntagmati philosophico* eine Abhandlung von der Philosophie überhaupt fürgesetzt, davon das vierte Capitel die Überschrift hat: *Qui ad philosophiam nascuntur*, in dem ersten Theil seiner gesammten Wercke p. 8. wor-

S. 644

Naturell der Völker

1246

innen er aber mehr einige Umstände aus der alten philosophischen Historie erläutert, als die Sache selbst fürgetragen hat, massen er nur einige Eigenschafften eines rechten Philosophen durchgegangen. Zu Jene ist 1721 **Weigmanni** Disputation *de ingenio ad philosophiam nato* herauskommen.

Naturell der Völker, *Natura populorum.*

Man pflegt den Unterscheid der Naturelle so wohl auf Seiten des Verstandes, als des Willens, auch nach dem Unterscheid der Nationen und Völker zu bemerken. Es ist dieses eine Sache, die schon die Alten wahrgenommen haben. Die Rhodiser werden bey dem **Livius Lib. 45. cp. 23.** hiervon also redend eingeführt:

„so wohl Städte, als einzelle Personen haben ihre besondere Sitten. Auch gantze Völker sind bald zum Jach-Zorn, bald zur Kühnheit,

bald zur Zaghafftigkeit geneigt: einige sind dem Truncke und der Geilheit ergeben. Das Volck zu Athen soll, wie der allgemeine Ruff gehet, in seinen Unternehmungen geschwind seyn, und mehr wagen, als seine Kräfte zureichen auszuführen. Die Spartaner hingegen sollen zaudern und sich kaum in das Wasser wagen, dessen Grund sie doch sehen. Ich mag nicht in Abrede seyn, daß das gantze Land Asien meistens pralhaffte Köpfe voller Wind hervor bringe, und daß unsere Lands-Leute ihre Redens-Art etwas furchtsamer einrichten, worinnen wir unter den benachbarten Staaten einigen Vorzug zu haben scheinen.,,

Paulus führet Tit. Cap. I. v. 12. aus einem Heydnischen Poeten von den Cretensern an, „daß sie immer Lügner, böse Thiere, und faule Bäuche wären.,, Dergleichen Zeugnisse **Buddeus** in *institut. Theol. moral. part. I. cap. 1. sect. 7. §. 13.* in der Note zusammen gelesen.

Was die Sache selbst betrifft, so wollen wir dabey zwey Stücke durchgehen, daß wir erstlich den Unterscheid der Völcker an ihren Ingeniis und Sitten zeigen, und hierauf die Ursach, woher solches komme, untersuchen.

Erstlich müssen wir den Unterscheid des Naturells gantzer Völcker selbst zeigen. Man pflegt überhaupt die Welt nach einem dreyfachen Climate in drey Theile abzutheilen, und also auch die Völcker ihrem Naturell nach unter drey Classen zu bringen, indem etliche in den kalten; andere in den heissen, und etliche in den temperirten Örtern wohnen.

Von den kalten Nord-Ländern will man behaupten, daß selbige keinen so aufgeweckten und hurtigen Verstand haben, auch zu dem Studiren nicht so geschickt sind, als andere Völcker in den temperirten Ländern. Es soll ihnen einiger massen an der Munterkeit und Scharfsinnigkeit fehlen; wobey von ihnen versichert werden will, daß, wenn sie sich ja auf die Studien legeten: so erlangeten sie zwar durch Mühe in Gedächtniß-Sachen eine Erkenntniß; zu Sachen aber, die ein Ingenium oder Judicium erfordern, wären sie nicht besonders aufgeleget; wiewohl dieses bey vielen eine nicht geringe Ausnahme leiden mögte. Zum Exempel werden die Königreiche Schweden und Dännemarck angeführet, wo unter andern die wahre Philosophie, als eine Wissenschaft, welche eine starcke Beurtheilungs-Krafft erfodert, etwas

S. 645

1247

Naturell der Völcker

rares ist, und in keinem so blühenden Stande angetroffen wird, als in andern Ländern. Jedoch ist hiebey noch dieses zu mercken, daß hieran auch die vielen Unruhen, so in besagten Ländern von einer Zeit zur andern geherrschet, grossen Theils Schuld gewesen; hingegen bey ruhigen Zeiten es keinem von beyden Königreichen an gelehrten und geschickten Männern gefehlet habe; ihnen auch vieles aus Haß und Neid, insonderheit von dem **Molesworth** *Etat present de Danemarck* nachgesaget werde.

Indessen scheint die herrschende Neigung des grösten Theils derer Nordischen Völcker nicht so wohl der Ehr-Geitz oder die Wollust, als vielmehr die Begierde nach Reichthum zu seyn; und deswegen giebt es unter ihnen viele slavische und furchtsame Gemüther, Leute, die zur Noth, Hunger und Durst auch grosse Arbeit ausstehen können, und wenn sie ja lieben, bezeigen sie sich hierinnen kaltsinnig. Sonst aber sind sie redliche, fromme und gewissenhafte Leute, die ihren König und das Vaterland lieben; so daß sie ihr Leben für selbiges willig aufopfern. Ja man kan von ihnen sagen, daß sie über die Religion, Recht

und Gerechtigkeit mit allem Ernst halten, auch dabey die Künste und Wissenschaften lieben und werth halten.

Diejenigen, die sich um die heissen Mittags-Länder aufhalten, haben entweder dumme, oder phantastische Ingenia, welches die alten Egypter mit ihrem Exempel bestätigen können. Denn obwohl einige, die das Alterthum mit Vergrößerungs-Gläsern anzusehen gewohnt sind, aus ihrer Gelehrsamkeit und Philosophie groß Wesen machen, so kam doch ihre symbolische, hieroglyphische und magische Weisheit nur auf Einfälle der Phantasie an. Dem Gemüth nach hält man sie vor hochmüthig und Geldgeitzig, wiewohl sie auch zur Unzucht und Geilheit sehr geneigt seyn sollen.

Die in temperirten Ländern sind zu allerhand Künsten und Studien geschickter, jedoch so, daß eine Nation vor der andern was besonders hat, daher wir die vornehmsten Europäischen Völker durchgehen wollen.

Den Anfang machen wir von unsern Deutschen. Der Frantzösische Jesuit **Bouhours**, ingleichen **Bodinus** und **Naude** haben sich damit bekannt gemacht, daß sie von den Ingeniis der Deutschen sehr verächtlich gesprochen, welchen aber **Cramer** in seinen *vindiciis germanici nominis* geantwortet. Wie wohl auch seine eigene Landsleute nicht durchgehends mit ihm deswegen zufrieden gewesen.

Wie aber dieser zu wenig gethan; also thun hingegen andere der Sache zu viel, wenn sie die Deutschen dermassen erheben, als wenn alle Wissenschaften bey ihnen jung worden, und sie vor allen andern Völkern einen Vorzug hätten. Man kan nicht sagen, daß sie von Natur die besten, hurtigsten und scharffsinnigsten Köpfe hätten, wenn man ihnen aber auch allzu langsame, einfältige und dumme Ingenia beylegen wolte, so würde man auch wider die Wahrheit reden.

Doch was ihnen von Natur abgehet, ersetzen sie durch ihren unermüdeten Fleiß, dazu die meisten aus Noth gezwungen werden, damit sie nur ihr Brod finden mögen. So kan man auch nicht sagen, daß sie in einem Theil der Gelehrsamkeit

S. 645

Naturell der Völker

1248

eben was besonders thäten. Es wird nicht leicht eine Wissenschaft seyn, darinnen nicht Deutschland die geschicktesten Männer aufweisen könnte, es mag nun dazu ein Gedächtniß oder Ingenium oder Judicium erfordert werden.

Von ihrem Gedächtniß zeuget ihre Lectur, die sie in ihren Schrifften anbringen. Sie sind sehr gedultig, wenn sie was schreiben, machen weitläufftige Collectanea, führen gern vielerley Meynung an, daher auch **Bayle** in den *lettres choisies n. 31. p. 145.* schreibt:

„Die Deutschen tragen reichlich zusammen, und lassen ihre Belesenheit sehen. Ich weiß es ihnen Danck. Denn sie ersparen mir die Mühe, Collectanea zu machen; und also bin ich einer von denen, welche die Schrifften der Deutschen überaus loben und hochachten.“

Die Poesie haben sie in ihrer Sprache so hoch gebracht, daß sie den Frantzosen und Italiänern wohl den Rang streitig machen dürffen, welches Proben von ihren Ingenio, und daß es an Leuten nicht fehlet, welche scharffsinnig sind und nachdencken können, bezeugen die Exempel grosser Philosophen und Mathematick verständiger.

Auf Seiten des Willens sind sie weder im höchsten Grad hochmüthig, noch Geld-Geitzig, noch wollüstig: doch haben sie von allen dreyen eine ziemliche Dosis, und halten sonderlich viel auf Essen und Trin-

cken, daß, wenn sich ein Deutscher ein Vergnügen machen will, so dencket er, es könnte ohnmöglich ohne Essen und Trincken geschehen. **Tacitus de moribus Germanorum cap. 22.** hat schon zu seiner Zeit von denen Deutschen geschrieben: *Diem noctemque continuare potando, nulli probrum.* Daher auch jener gar artig von ihnen sagte: „sie haben ein kurzes Gedächtniß, und indem sie sobald vergessen, daß sie getruncken, so trincken sie so oft.,,

Man will auch an ihnen die unmäßige Begierde, den Frantzosen nachzuzahlen, als einen Fehler, aussetzen, daß sie schon öfters vor Arten der Frantzosen gescholten, und auf sie die Worte **Horatii, o imitatores servum pectus:** gezogen worden. Sonsten aber sind die meisten Deutschen, in so fern sie nicht ihre Sitten in der Fremde verderben, ehrliche und Gerechtigkeit liebende Leute, die es selten anders meynen, als sie sagen.

Von den Deutschen kommen wir auf die Spanier, denen **Barclajus in icon. animor. cap. 7. pag. 593.** langsame Köpfe beygelegt, daher auch die Studien in Spanien in schlechtem Flor stehen. Es ist, wie von ihnen fast bey allen Scribenten berichtet wird, eine solche hochmüthige und aufgeblasene Nation, daß man ihres gleichen wohl wenig finden wird, welcher Stoltz auch mit schuld ist, daß sie sich wenig um die Künste, Studien, Handlung etc. bekümmern, weil diese Dinge vor die Spanische Gravität allzu gering scheinen. Von ihrer Sprache haben sie einen so hohen Concept, daß sie fürgeben, als GOTT mit Mose auf dem Berg Sinai gesprochen, so sey dieses in Spanischer Sprache geschehen, indem sonst keine andere geschickt sey, darinnen etwas mit Auctorität zu befehlen.

Die Engelländer sind zu tieffsinnigen Sachen von Natur geschickt, und daher zur Philosophie und andern Wissenschaften, darinnen ein Nachdencken nöthig ist,

S. 646

1249

Naturell der Völcker

aufgelegt, denen man auch in der Ausbesserung der Philosophie, sonderlich der Physic vieles schuldig ist. Solches erkennen andere, die unpartheyisch sind, billig, und geben ihnen ihr gehöriges Lob. Wenn sie sich aber selbst erheben, und andere neben sich verachten wollen, wie sie dieses vielmahls thun, so ist solches eine unanständige Sache, daher sich auch viele Gelehrte über solche eigene Lobes-Erhebungen beschweret haben. Ihre Complexion neigt sich auch sehr zur Melancholie, und daher giebt's unter ihnen viel Phantasten und Schwärmer, die aus übel gegründeten Principiis sich sonderbare Meynungen erdichten, und so feste darüber halten, daß man sie nicht davon abbringen kan.

In keinem Lande der Christenheit findet man mehr Religions-Secten, als in Engelland. Daher auch schon **Scaliger** zu seiner Zeit gesaget hat: *Angli sunt Fanatici.* Sie sind zu grossen Veränderungen und einiger massen zur Grausamkeit geneigt, daß man auch in der Historie kein Volck finden wird, welches seinen König in die Hände des Scharfrichters geliefert hätte, wie die Engelländer gethan. Und eben diese ihre Neigung zur Grausamkeit machet, daß sie zu Wasser und zu Lande gute Soldaten abgeben, und wenn sie einmahl aufgebracht worden, nicht gerne nach Hause gehen. So können sie sich auch ein besonderes Vergnügen daraus machen einer Tragödie oder andern blutigen Vorstellungen zuzuschauen.

Sonst aber machet sie ihre Melancholische Complexion auch ziemlich zur Desperation geneigt, wenn sie nicht eine bequeme Lebens-Art füh-

ren können, die sie sehr lieben. Dieses bedarff keines fernerer Beweises, da die fast täglich sich ereignenden Exempel des Selbst-Mordes, welchen auch grosse Gelehrte oftmals an sich begehen, davon deutlich zeugen. Im übrigen aber wollen einige den Engelländern schuld gegeben, als ob sie zwar ehrlich und großmüthig seyn, aber meistens in ihrem Lande hoffärtig und aufgeblasen wären, und die Fremden bißweilen gar wenig achteten. Besiehe **Küchelbeckers** nach Engelland reisender *curieuser Passagier c. II. §. 5. p. 37.* u. ff.

Die Holländer kommen in vielen Stücken mit den Deutschen überein. **Benthem** schreibt in seinem Holländischen Kirchen- und Schul-Staat *part. 2. cap. 4. §. 3.*, „daß die Niederländer überhaupt mehr einfältig als scharffsinnig gebohren werden, wiewohl sie durch unermüdeten Fleiß alles zu begreifen, vor vielen andern geschickt wären.,,

Die wenigsten haben wohl von Natur so hurtige Köpfe; doch finden sich auch unter ihnen so treffliche Ingenia, und diejenigen, welchen was an natürlichen Gaben abgehet, wissen durch ihren unermüdeten Fleiß vieles zu ersetzen. In ihrem Thun lieben sie eine Freyheit, und sind in Conversationen um die Beobachtung der Wohlanständigkeit so sehr nicht bekümmert; scheinen aber viel Ehrlichkeit an sich zu haben. Ihre meiste Sorge geht auf die Öconomie, Handel und Wandel, welchen sie sehr in die Höhe gebracht, und darinnen gantz besondere Geschicklichkeit erwiesen, daß man also sagen kan, die Holländer wären mehr zum Geldgeitz, als zum Hochmuth und der Wollust geneigt. Die Frantzosen haben hurtige, muntere und aufgeweckte Köpfe, und sind daher zu inge-

S. 646

Naturell der Völcker

1250

niesen Wissenschaftten, als zur Poesie, und dem, was dazu gehöret, dergleichen die Opern, Comödien, Sinnbilder, Satyren u.s.w. sind, gebohren; zu judicieusen Sachen aber haben sie weder die Gedult, noch das nöthige Talent einer Scharffsinnigkeit. Denn ob man wohl einige geschickte Philosophen in Franckreich gehabt: so sind doch deren wenig, nach denen man das Naturell einer gantzen Nation nicht beurtheilen darff. So scheinen sie auch ihr Vergnügen in Gedächtniß-Wissenschaftten nicht zu finden, und lassen wenigstens in ihren Schrifften mehrentheils keine sonderliche Belesenheit sehen.

Ihr Gemüths-Character ist die Wollust, daher sind sie leichtsinnig, lieben ein freyes Wesen, gehen in ihrer Kleidung was nachlässig, affectiren nicht, jedoch so, daß allezeit was artiges bey ihnen anzutreffen, daher auch die Frantzösische Moden fast alle Europäische Völcker bezaubert haben. In ihrem Umgang sind sie höflich, machen viele Versprechungen, ob sie gleich selbigen nicht allezeit so heilig nachkommen, und wissen eine Gesellschafft wohl zu unterhalten.

Von den Italiänern urtheilet **Barclajus** in *icon. animor. cap. 6.* daß sie sich in der Beredsamkeit, Poesie, Historie, Theologie, Politic sehen liessen, gedencket aber von der Philosophie nichts. Aus diesem folgt noch nicht, daß sie dazu nicht geschickt wären. Am Judicio fehlts ihnen nicht, wie sie denn in den vorigen Zeiten Leute unter sich gehabt, welche vor sich meditiret, und sich von dem Aristotelischen Joch, sonderlich in der Physic frey gemacht; daß aber deren so wenig gewesen, auch die Philosophische Reformation in Italien keinen so glücklichen Fortgang gehabt, daran ist nicht so wohl der Mangel des Philosophischen Naturells, als vielmehr andere Ursachen schuld gewesen. Sie sind auch in Erfindung ingenieuser Gedancken und Vorstellungen, wie man sie zur Poesie brauchet, glücklich.

Die Gemüths-Art ist melancholisch und sanguinisch, welches ein Temperament ist, das abenteuerliche Dinge herfür bringt, indem Wollust und Geldgeitz zwey Neigungen sind, die einander gantz entgegen. Es sind daher die Italiäner sehr rachgierig, und wenn sie auf einen andern einen Haß geworffen, gehen sie gleich auf Leib und Leben, und pflanzen selbigen auf etliche Familien fort. Bey ihrer Wollust sind sie im höchsten Grad venerisch, und begehen darbey die allerschrecklichsten Sünden.

Solchen Unterscheid der Nationen an ihrem Naturell pflegt man aus natürlichen so wohl als moralischen Ursachen herzuleiten.

Die natürliche Ursache sey die Luft, von der die Beschaffenheit und Bewegung des Geblüts; von dieser aber die Disposition der Seelen in ihren Würckungen dependire, welche Ursach in so weit ihrer Richtigkeit hat, daß so bald ein Kind gebohren, durch die Beschaffenheit der Luft an demjenigen Ort, wo sichs eine Zeitlang befindet, dessen Leib zu einer solchen Constitution kommen kan, daß sie bey ihm natürlich wird, die denn wieder Anlaß giebt, daß sich die natürlichen Kräfte der Seelen bald auf diese, bald auf jene Art äussern. Auf solche Weise sey eine allzu kalte und allzu warme Luft den Ingeniis schädlich, daß wie jene langsame und dumme Köpfe verursache;

S. 646

1251

Naturell des Willens

also würden hingegen von dieser die Ingenia gar zu feurig und geriethen auf Phantasien.

Doch ist dieses allein nicht hinlänglich. Denn es ist bekannt, wie die Juden in alle Länder zerstreuet, an gantz unterschiedenen Orten gebohren, auferzogen worden, und ihre Lebens-Zeit zubringen, gleichwohl aber dieses Volck sonderlich an Sitten was eigenes an sich hat, dadurch sichs von andern mercklich unterscheidet, weswegen wohl hier die Art der Auferziehung, die aber eine moralische Ursach ist, viel beyträgt. Befinden sich welche, die in Deutschland gebohren und auferzogen worden, eine ziemliche Zeit in Franckreich, so können sie sich wenigstens an die Frantzösischen Sitten dergestalt gewöhnen, daß ein Unbekannter von ihnen wohl schweren sollte, sie wären gebohrne Frantzosen.

Ubrigens ist diese Betrachtung von dem unterschiedenen Naturell der Völcker nicht ohne Nutzen. Denn kennen wir ihre Ingenia, so giebt uns dieses ein grosses Licht in der gelehrten Historie, wenn wir von ihrer Gelehrsamkeit und Schrifften urtheilen sollen; Die Wissenschaft aber ihrer Sitten und Gemüths-Arten hat ins besondere einen zweyfachen Nutzen.

Der eine ist *Usus politicus*, daß wenn wir wissen, was die Völcker vor Sitten an sich haben, so können wir uns desto klüger und behutsamer aufführen, wenn wir mit ihnen umgehen und etwas vornehmen sollen; der andere ist *Usus ethicus*. daß man bey der Erkänntniß der Fehler, welche dieser oder jener Nation anhängen, dahin bemühet ist, selbigen zu widerstehen, und sich also z. E. vor der Deutschen Trunckenheit, Frantzösischen Leichtsinigkeit, Spanischen Stoltz, Italiänischen Rachgierigkeit und Geilheit zu hüten.

Eben dieses bestätigt **Paulus**, wenn er dem **Titus** einen Unterricht geben will, wie er sich gegen die Cretenser zu verhalten habe, so beschreibet er Cap. I, 12 ihre Sitten, und führt aus einem ihrer Poeten an, daß sie immer Lügner, böse Thiere und faule Bäuche wären.

Ausser dem schon angeführten **Barclajus** lese man noch nach **Scipio Claramontius**, *de conject. cujusque moribus lib. 2. cap. 6.* **Johann Bodinus** in *methodo historiar. cap. 5.* und *de republica Lib. 5. cap. 1.* **Hanens** *Commentarius de ingeniis gentium Borealium philosophicis* in dessen *Tentamin. philosophiae eclecticae*, **Walchs** *Gedancken vom Philosophischen Naturell*, **Besoldus** in *discursu de natura populorum*, **Heumann** in *actis philosophor. part. 4. p. 569. seqq.* welcher die Ingenia der Völcker, sonderlich in Ansehung der Philosophie, beurtheilet.

Naturell des Willens, ist eine Beschaffenheit der Vermischung der drey Haupt-Neigungen unter einander, die ein Mensch von Natur in seinem Gemüthe hat, welches auch sonst die Gemüths-Art heißt, und von **Walchen** auch das **Temperament des Willens** pflegt genenet zu werden.

Denn nachdem die menschliche Natur durch den Fall so sehr verderbet worden, so werden alle Menschen mit einer unvernünfftigen Eigen-Liebe, und insonderheit mit einer verderblichen Neigung zur Wollust, Ehre und Geld gebohren, dergestalt, daß solche Neigungen nunmehr allgemein und

S. 647

Naturell des Willens

1252

erblich worden. Es sind aber selbige in ihrer Lebhaftigkeit nach dem Unterscheid der Menschen von Natur auf unterschiedene Art vermischet, daß unter andern bey dem einen der Ehrgeitz voran, der Geldgeitz zuletzt, und zwischen beyden die Wollust gemäßiget stehet, davon man hingegen bey einem andern das Gegentheil findet, daß er im höchsten Grad Geldgeitzig, mittelmäßig wollüstig ist, und dabey was weniges von dem Ehrgeitz besitzt.

Die Art solcher Vermischung macht das Naturell des Willens aus, welches sich in drey Arten abtheilen lässet; Die erste ist, wenn nur eine Neigung die Oberhand hat, welches daher entweder ein ehrgeitziges, oder wollüstiges, oder geitziges Naturell. Die andere ist, da zwey Neigungen mit gleicher Gewalt vor der dritten herrschen, welche daher wieder sechs Gattungen unter sich fasset, wenn nemlich Wollust und Ehrgeitz, Wollust und Geldgeitz, Ehrgeitz und Wollust, Ehrgeitz und Geldgeitz, Geldgeitz und Wollust, Geldgeitz und Ehrgeitz, in der Stärcke einander die Waage halten. Die dritte ist, wenn alle drey Neigungen in gleichem Grad der Lebhaftigkeit stehen.

Wie aber ein Mensch vermöge des Naturells seines Verstandes zu gewissen Arten der Gedancken geschickt, indem die Arten der Gedancken, die aus dem Gedächtniß, Ingenio und Judicio fliessen, wesentlich von einander unterschieden sind; also ist er auch krafft des Naturells seines Willens zu besondern Begierden, Gemüths-Bewegungen, Affecten, Lastern und natürlichen Tugenden geneigt, die auf gleiche Weise wie die Gedancken ihren wesentlichen Unterscheid unter sich haben. Man lese **Walchs** *Gedancken vom Philosophischen Naturell cap. I. §. 5. p. 9.* und desselben *Dissertation de arte aliorum animos cognoscendi p. 31.* nebst **Rüdiger** in *philosoph. pragmatica p. 133. part. 3.*

Es ist eine schwere Frage, wenn man sagen soll: woher der Unterscheid dieses Naturells komme, daß nemlich einige ehrgeitzig, andere geldgeitzig, und noch andere wollüstig sind? Wir haben schon vorher in dem Artickel von dem **Naturell der Seelen** überhaupt unsere Gedancken eröffnet, und zwey Ursachen, als die Beschaffenheit der

Eltern und des Orsts, wo jemand gebohren worden, und der darinnen sich befindenden Luft angeben.

Damit wir dieses etwas ausführlicher auf den Willen appliciren, so setzen wir voraus, daß man hierinnen keine gründliche und hinlängliche Erkänntniß haben könne, und indem man nur mit einer Wahrscheinlichkeit vorlieb nehmen muß, so ist zwar eine angenommene wahrscheinliche Hypothese nicht hinreichend, alle hier vorkommende Umstände zu erklären; weil sie aber gleichwohl wahrscheinlich, so ist sie besser als eine unwahrscheinliche.

Es kommen daher zwey Fragen für:

1) ob der Grund der unterschiedenen Neigungen in der Seele selbst, wie sie ausser dem Leibe vor sich betrachtet wird, oder in der Beschaffenheit des Leibes zu suchen? davon jenes wahrscheinlicher als dieses ist. Denn da die Neigungen Würckungen, oder vielmehr Habitus des Gemüths sind, welches bey den andern Begierden niemahls von dem Leibe, sondern vielmehr vom Verstande regieret wird, so siehet man keine Ursache, warum eben die habituellen Be-

S. 648

1253

Naturelle Musique

gierden von der Beschaffenheit des Leibes herkommen solten. Man findet weder in der Sache selbst, noch in der Erfahrung einen Grund dazu.

Denn was die Sache und deren Natur anlangt, so kan man daraus um deßwegen keine Ursache angeben, weil uns nicht bekannt, auf was Art und Weise Leib und Seel mit einander vereiniget; und wenn man auch das Systema des natürlichen Einflusses annimmt, so kan man doch nicht begreifen, wie der Leib seinen Einfluß in die Seele habe, und die Seele in den Leib würcke, folglich so lange man davon keine deutliche Idee hat, so läst sich auch von einer Sache aus ihrer Natur nicht urtheilen.

So kan auch die Erfahrung hierinnen den Ausschlag nicht thun. Denn man weiß daher weiter nichts, als daß gewisse Veränderung des Leibes die Gemüths-Neigungen modificiren können, z.E. bey Wollüstigen kan die Wollust nach Beschaffenheit der Speisen und des Geträncks bald erreget, bald niedergedrucket werden, und nach dem Unterscheid des Wetters sind wir im Gemüth bald aufgeräumt, bald verdrißlich und niedergeschlagen, welches wir alles gar gern einräumen: es folgt aber weiter nichts daraus, als daß die Beschaffenheit des Leibes, und insonderheit des Geblüts in demselbigen veranlasset, daß gewisse Neigungen bald auf diese bald auf jene Art können modificiret, bald heftiger erwecket, bald aber schwächer gemacht werden.

Wenn aber auf diese Art der Grund des Gemüths-Naturells in der Seele selbst liegen soll, so fragt sich

2) wie eine gewisse Gemüths-Art der Seelen eingepflantzet worden?

Es ist selbige natürlich, und daher kan sie nicht von den Gedancken entstehen und nach und nach, nach Art eines Habitus, angenommen werden; da man aber weiß, daß Kinder gewisse Flecken des Leibes von ihren Eltern haben; also ist unter allen Meynungen diese wohl die sicherste und leichteste, wenn man sagt, daß die Seelen der Kinder von den Eltern fortgepflantzet werden, und daß das Kind seine Gemüths-Art von Eltern bekomme.

Es steht hier nichts entgegen, als daß man Kinder habe, deren Naturell von der Gemüths-Art der Eltern gantz unterschieden; welches wir gern zugeben, ohne daß unserer Meynung als einer Wahrscheinlich-

keit dadurch etwas abgehe. Denn man muß auch mit in Erwegung ziehen, in was vor einem Zustand die Eltern zur Zeit des Beyschlaffs gewesen, und ob die Mutter während Schwangerschaft ausserordentliche Gemüths-Bewegungen gehabt. Ja wenn sich auch alles in einem ordentlichen Zustand befunden, so ist doch die Erfahrung vor unsere Hypothesin stärker, als die gegenseitige, welches zur Wahrscheinlichkeit schon hinlänglich.

Naturell Musique ...

...

S. 649 ... S. 695

S. 696

1349

NAVIGATION

NAVIGATIO SECUNDA [Ende von Sp. 1348] ...

NAVIGATION, siehe **Schiff-Fahrt**, ingleichen **See-Fahrt**.

Navigations-Schule, oder **See-Academie**, dergleichen vor nicht allzulänglichem in dem Dänischen Städtlein Stege auf der Insel Møen auf königliche Kosten angeleget worden, und auf welcher die Mathematick, Astronomie, Zeichen-Kunst, Steuermanns-Kunst, und alles, was zur Schifffahrt gehöret, öffentlich und umsonst gelehret wird, wobey gemeinlich ein alter See-Officier die Aufsicht hat. Besiehe *Nova Litter. Mar. Balt. A. 1703. Mense Maj.* ingleichen **Gregor. Raschens** ersten Professors daselbst *Tr. de Arte Navigandi*, Coppenhagen, 1702.

Navigations-Tractate, oder **Commerciën-Allianczen**, sind gewisse Verbindnisse, wenn sich zwey Potentaten mit einander vergleichen, was ihre Unterthanen beyderseits vor Freyheit in der Kauff-Handlung geniessen sollen.

Und solches geschiehet mehrentheils in Ansehung der Schifffahrt, da man etwas mehr Freundschaft benöthiget ist, und da man auch einander etwas leichter schaden kan, als zu Lande. Wie denn solche Tractaten mehrentheils *Traités de Commerce, Navigation et Marine* genennet werden.

Zuförderst gehen solche auf die Freyheit der Unterthanen, daß sie an demselben Orte sowohl, als die Eingebornen, frey handeln können. Wie denn im Commerciën-Tractat zwischen Franckreich und Holland 1678, dasjenige, was vorher schon offtermals verglichen worden war, wiederholet ward, daß nemlich der Herren General-Staaten Unterthanen in Franckreich vor keine Fremdlinge geachtet werden, auch dem Gesetze *d'Aubaine* oder derer Fremdlinge, welche sonst nichts erben und vertestiren können, durchaus nicht unterworfen seyn solten.

Hiernächst wird auch oft wegen gewisser Waaren Richtigkeit getroffen. Gleichwie der König in Portugall 1669 den Holländern zu gefallen einen gewissen Preiß setzte, wie hoch das Saltz zu Setubal, oder, wie es insgemein heißt, St. Hubes, geladen werden solle.

Es wird auch wohl so eine genaue Freundschaft getroffen, daß man mit Ausschliessung anderer Nationen nur dieser oder jener ins besondere die Freyheit zu handeln giebt. Wie etwan im vorigen Jahrhundert die Engelländer allein nach Moscau kommen durfften; wie denn auch noch jetzo nicht alle Nationen dahin zu handeln pflegen.

Was übrigens in Ost-Indien bey denen Barbarischen Königen hin und wieder vor Monopolia aufgerichtet worden, ist bekannt.

NAVIGATOR ...

Nehmlich

1616

Nehmers in Wechseln [Ende von Sp. 1615] ...

Nehmlich, Nemlich, Nemepe, Nimirum, Scilicet, Videlicet, Utpote, wird in denen Rechten gemeinglich gebraucht, wenn

- entweder eine noch nicht recht deutlich gemachte Sache in ein besser Licht zu setzen und mit mehrerm zu erklären,

S. 830

1617

Nehmung in Augenschein

l. cum quidam. §. 1. ff. de usur. l. si in venditione j. gl. ff. commun. praed. l. tempus. ibique Jason ff. de re jud. l. si tibi. §. personale. ff. de pact. Bartolus in l. 1. ff. ad L. Aquil. Decius in Consil. 423. n. 15. Cravetta in Consil. 227. n. 7. und in Consil. 273. n. 9.

- oder dagegen eine gewisse Sache von der andern auszuschliessen, oder sonst etwas genauer zu bestimmen und einzuschräncken ist. *l. videlicet. ff. ex quib. caus. major. l. si in vindicatione. ff. commun. praed. §. pen. Inst.. de Attil. tutor. c. novimus. X. de V. S. c. ex literis ibique Frantz Aret. und Decius X. de probat. gl. in Clem. causam V. videlicet de elect. Schrader in Cons. 49. n. 13 Vol. 2.*

Nehmung in Augenschein ...**Neigung des Gemüths**

1656

...

...

Neigung des einfallenden Strahles ...**Neigung des Gemüths, Gemüths-Neigung.**

Das Wort Gemüths-Neigung wird bey den Philosophen auf unterschiedene Art genommen. Einige verstehen darunter eine solche Beschaffenheit des Willens, da er ein gewisses Gut mehr verlange, als das andere, und dadurch eine Gemüths-Bewegung, oder Affect leichter, als ein anderer könne erreget werden. Diese wären von den Affecten oder Gemüths-Bewegungen darinnen unterschieden, daß bey dem Affecte eine äusserliche Sache erfordert werde, welche den Willen in Bewegung bringen, da die Neigungen hingegen in einem Trieb bestünden, welcher von der innerlichen Einrichtung der Seele und des Geblütes herrühre. Die Gemüths-Bewegungen dauerten nur eine kurze Zeit, so lange nemlich die Reitzung währte; die Neigungen aber wären was beständiges, so in dem Willen blieben,

S. 850

1657

Neigung des Gemüths

wenn auch keine Reitzung vorhanden. Bey den Gemüths-Bewegungen werde das Geblüt auf eine ausserordentliche Art bewegt; bey den Neigungen aber bliebe der Umlauff des Geblütes in seiner gewöhnli-

chen Ordnung, siehe **Kemmerichs** Academie der Wissenschaftten dritte Öffnung, p. 1334.

Andere nehmen das Wort Gemüths-Neigung in weiterm Sinn, und fassen darunter auch die Gemüths-Bewegungen, oder die Affecten, wie solche **Thomasius** in der Ausübung der Sitten-Lehre brauchet, und bey einigen bedeuten die Affecten nicht nur die Gemüths-Bewegungen, sondern auch die Gemüths-Neigungen, welche sie die Affecten nennen, wie sich dieses Worts **Rüdiger** in den *institut. erudit. p. 606.* und **Müller** in den Anmerckungen über Gracians Oracul bedienet haben.

Nehmen wir dieses alles zusammen, so treffen wir bey diesem unterschiedenen Gebrauch vier Ideen an, als die Idee des Willens, des Verlangens oder der Begierde; der Neigung und des Affects. Der Wille ist die Fähigkeit zu wollen, woraus die verschiedenen Arten des Willens als Würckungen fließen. Denn das Verlangen kan man entweder für die Würckung an und vor sich selbst, oder für die natürlichen Begierden ansehen, in welcher letztern Bedeutung solches **Rüdiger d. l. p. 610.** genommen, dergleichen Begierden die Natur eingepflantz, und nicht erstlich von einer durch den Verstand geschehenen Denomination entstehen, ob sie schon nach dem Fall durch den Verstand müssen regieret werden.

Das Wort Neigung könnte man in weiterm Verstand nehmen, und überhaupt alle Bewegungen des Willens, so ferne sie durch vorhergegangene Vorstellung des Verstandes in uns entstehen, darunter begreifen, welche entweder ordentlich oder ausserordentlich, gelind oder hefftig sind.

Die ersten könnte man Gemüths-Neigungen im engern Verstande, die andern Affecten, nennen.

Die Gemüths-Neigungen im engern Verstande sind entweder gute, oder indifferente, oder böse. Die guten gründen sich auf das dreyfache wahrhaffte Gut, und auf das dreyfache wahrhaffte Böse, da hier die Begierde der Tugend, der Wahrheit und der Gesundheit; und die Aversation vor das Laster, vor den Irrthum und vor die Kranckheit entstehet.

Die indifferenten sind bey Gelegenheit des dreyfachen Guts entstanden, dahin die Begierde des Geldes, der Ehre und der Commodität; die Aversation vor die Güter anderer, vor den Hochmuth eines andern und vor die Arbeit gehöret.

Zu den bösen, die sich unter dem Schein der indifferenten und guten in die menschlichen Gemüther eingeschlichen, sind die Wollust, der Ehrgeitz und der Geldgeitz zu rechnen.

Diese böse Neigungen sind die Principal-Neigungen, mit denen alle übrige böse Neigungen und Affecten der Menschen, und die daraus erfolgenden Thaten eine gantz augenscheinliche Verknüpfung haben, und daraus als nothwendige Würckungen fließen. Sie sind nichts anders, als gewisse Arten der verderbten Eigenliebe, daß wenn selbige auf die Ehre fällt, so heißt sie der Ehrgeitz, suchet man aber sein Vergnügen in sinnreichen und belustigenden Dingen, so ist das die Wollust, gleichwie

die Eigenliebe zum Geldgeitz wird, wenn sie zu solchen Gütern, die zu Haab und Gut gehören, neiget.

Daß derselben drey und weder mehr noch weniger sind, läßt sich auch leicht beweisen. Denn alle Sachen, dahin sich der Mensch mit seiner verderbten Eigenliebe richten kan, lassen sich in drey Classen entscheiden, daß es entweder Dinge der Ehre, oder der Wollust, oder des Geitzes sind, worzu noch kommt, wie kurtz vorher angemercket worden, daß alle besondere böse Neigungen, Affecten und Laster die augenscheinliche Verknüpfung damit haben, welches auch die heilige Schrift bestätigt.

Denn wenn Johannes Epistel 2. v. 16. der Fleisches-Lust, der Augen-Lust, und des hoffärtigen Lebens gedencket, so verstehet man billig durch die Augen-Lust den Geldgeitz, welche Benennung nicht nur mit der Sache selbst übereinkommt, so fern Geitzige ein grosses Theil ihres Vergnügens darinnen suchen, daß sie ihre Güter ansehen können; sondern auch sonst der Schreib-Art der heiligen Schrift gemäß. Wenn Salomon im Prediger- Buch Cap. 4. v. 8. saget: Die Augen eines Geitzigen würden des Reichthums nicht satt.

Wir können auch viele Zeugnisse derer anführen, welche diese drey Neigungen vor die drey Haupt-Neigungen erkannt haben. **Philo** in *explicatione decalogi* spricht: Alles böse entstehe aus Begierde entweder nach Reichthum, oder nach Ehre, oder nach Wollust; und **Lactantius** *Lib. 6. instit. div.* schreibt: Tugend heißt den Zorn bändigen, die Begierde zwingen, die Geilheit bändigen: das heißt, das Laster meiden; Denn fast alles, was wider Recht und Billigkeit ist, entstehet aus diesen Gemüths-Bewegungen.

Wie dieser Kirchen-Lehrer durch die Begierde den Geitz versteht, also gehet das, was er vom Zorn sagt, den Ehrgeitz an, als des Zorns vornehmste Ursach; welches die darauf folgende Erklärung bezeugt: Denn wenn man den wallenden Trieb dieser Gemüths-Erregung, die wir Zorn nennen, zurück hält, so werden alle böse Zänckereyen unter den Menschen aufhören, niemand wird den andern nachstellen, niemand wird sich aufmachen, den andern zu schaden. Würde die Begehrlichkeit gemäßiget, so würde niemand zu Wasser und Land gefährlich herumstreichen, noch ein Heer ins Feld stellen, andern das ihre zu rauben, und alles zu verwüsten. Löschte man ingleichen die böse Brunst der Geilheit, so würden alle Menschen, sie seyn wes Alters und Geschlechts sie wollen, fromm und züchtig bleiben, niemand würde was schandbares leiden oder thun. Kurtz alle Übelthaten und Boßheiten würden aus der Welt und menschlichen Leben verbannt seyn, wo man sich dieser Gemüths-Bewegung durch Tugend bemeistern können.

So waren auch die Bemühungen der alten Philosophen, wodurch sie sich zur Tugend bereiten wolten, wider diese drey Haupt-Neigungen gerichtet, wie **Buddeus** in *analectis hist. philos. p. 409.* zeigt.

Es ist auch **Aristoteles** *lib. 1. ad Nicom. cap. 4.* dieser Meynung. Denn nächst denen *θεωρητικῶς*, die sich auf Betrachtungen legen, machte er eine dreyfache Gattung der Menschen, und ihrer Lebens-Arten,

- *ἀπολαυτικῶν*, so

S. 851
1659

Neigung Gottes

im Genuß der Wollust seine Freude sucht,

- *πολιτικῶν*, so nach Ehre strebet,
- und *χρηματιστικῶν*, so den Reichthum zum Zweck setzet.

Von welcher Materie überhaupt die *Observat. Hall. tom. 4. obs. 5. p. 56.* und **Buddeus** in *institut. theol. moral. part. 1. cap. 1. sect. 4. §. 43.* nachzusehen.

Von einer jeden dieser Neigungen ist in einem besondern Artickel gehandelt worden, von ihrer Vermischung aber, woraus die Gemüths-Art entstehet, ist der Artickel vom Naturell des Willens aufzusuchen; wo wir auch von dem Grund der Neigungen gehandelt, ob dieselbige in dem Leibe oder in der Seelen zu suchen.

Zu Paris ist 1704 folgende Schrifft herauskommen: *Systeme du coeur, ou conjectures sur la maniere, dont naissent les differentes affections de l'ame principalement par rapport aux objets sensibles*, welche 1708 vermehrer wieder gedruckt worden. Man findet in dem *Journal des Scavans 1708. Septemb.* davon einen Auszug.

Neigung Gottes ...

S. 852 ... S. 871

S. 872

1701

Nendorfius

...

Nenna (Joh. Baptista) ...

Nennen, einer Sache einen Namen geben, wenn es von Gott gesaget wird, daß er bey der Schöpfung, da er das Licht von der Finsterniß gescheidet, das Licht Tag und die Finsterniß Nacht genennet habe, 1 B. Mose I, 4. so ist es nicht in eigentlichem Verstande anzunehmen; denn von Gott kan eigentlich nicht gesaget werden, daß er wie die Menschen eine Sache nenne, hiernächst war auch noch niemand auf der Welt vorhanden, gegen welchen diese Benennung hätte können ge-

S. 872

Nennen

1702

schehen.

Dahero bekümmert man sich zum Theil gar sehr, auf was Weise das zu verstehen, daß der Herr das Licht Tag, und die Finsterniß Nacht solle genennet haben? Es ist etwas, wenn **Clericus** fürgiebt, es werde damit so viel gesprochen, das Tag und Nacht nach dem Willen Gottes geworden sey, so, daß es allein von ihm dependire, daß er die Abwechselung derselben auch wiederum verändern könnte, wofern es ihm gefiel. Es ist aber glaublicher, daß fürnehmlich auf die Benennung dieser Abwechselungen mehr gesehen werde, als auf den Ursprung derselben, sintemahl dieser vorher schon ist angezeigt worden.

Nun denn aber freylich von Gott nicht kan gesagt, noch verstanden werden, daß er nach menschlicher Art das Licht Tag, und die Finsterniß Nacht genennet habe, so muß man es allerdings nach Göttlicher Weise ausdeuten. Nemlich der Wille Gottes war, daß eine jede Abwechselung diesem Namen solte führen, daher hatte er sie so eingerichtet, daß man sie nachgehends auch nicht anders als Tag und Nacht nach seinem Willen hat nennen können. **Krausens** Evangelischer Prediger-Schatz., II Th. p. 1344.

Wenn in *Passivo* gesagt wird, **genennet werden**, so ist es oft so viel, als **in der That seyn**, gleichwie **seyn** oft heisset **genennet werden**. Wenn dahero Jerem. XXIII, 6. von unsern Heylande gesagt wird: Dieß wird sein Name seyn, daß man ihn nennen wird, Herr, der unsere Gerechtigkeit ist; so darff man sich weder von den Jüden noch andern

Falschgläubigen irre machen lassen, ob diese Worte von unserm Jesu zu verstehen, weil er diesen Namen niemahls bekommen noch geführt, wie die Evangelisten bezeugen; sintemahl das **genennet werden** allhier in obgedachter Bedeutung stehet, und er dieß alles in der That gewesen, und noch, ob wir gleich nicht lesen, daß er je also genennet worden; sondern Jesus und Christus sind seine gewöhnlichste Namen, so er auf Erden geführt: da auch beyde Namen, Jehova und wahrer Gott und Herr, und unsere Gerechtigkeit, allhier zusammen gesetzt, muß eines das andere erklären: weil er Jehova und der wahrhaftige Gott, so ist er auch unsere Gerechtigkeit, durch den wir gerecht werden können; und weil er unsere Gerechtigkeit, so ist er auch der wahrhaftige Gott, weil wir durch keine Creatur und ihr Verdienst für Gott gerecht werden mögen. **Ermisch** dreyfache Evangel. Hertzens-Lust, II Th. fol. 401.

In eben der Bedeutung stehet es auch Luc. I, 32: der wird groß und ein Sohn des Höchsten genennet werden nemlich, er wird nicht nur den blossen Namen führen, sondern es auch in der That seyn; wie Jerusalem eine Stadt der Gerechtigkeit, und eine fromme Stadt heissen wird, das ist, sie werde es in der That seyn, Es. I, 26. er heisset Wunderbar, Rath, Cap. IX, 6. das ist, er wird in der That also erfunden werden. Also auch hier, unfehlbar wird er ein Sohn des Höchsten seyn. **Carpzovs** Harm. Evang. Bibl. P. I. p. 643.

Nennen (den Wehrmann) ...

